181

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1880.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 3. Januar 1880.

1) Verzeichnis der gegenwärtig an den preußischen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen eingeführten Schulbücher.

Vorbemerkung. 1. Aufgenommen in das nachfolgende Verzeichnis sind nur solche Schulbücher, deren Zulassung durch die Genehmigung der Unterrichtsbehörden bedingt ist. Es sind mithin ausgeschlossen für den Religionsunterricht die Bibel und das im allgemeinen Gebrauche befindliche Gesangbuch, für den sprachlichen Unterricht die Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der in der Schule gelesenen Schriftsteller und die Lexika.

2. Die dem Titel eines Buches in eckigen Klammern beigefügte Jahreszahl, z. B. [1875], bezeichnet das Jahr des Ministerial-Erlasses, durch welchen das fragliche Buch zuerst zum Gebrauche zugelassen worden ist. Wo ein solcher Zusatz sich nicht findet, ist anzunehmen, daß die Zulassung des fraglichen Buches bereits vor dem Jahre 1872 erfolgt war.

3. In der auf jeden Büchertitel folgenden Zeile ist bezeichnet, in welchen Provinzen und in wie viel Schulen derselben das fragliche Buch eingeführt ist. In die Schulen der Rheinprovinz (Rh) sind die beiden Hohenzollernschen Lehranstalten (das Gymnasium zu Hedingen und die höhere Bürgerschule zu Hechingen), in die Schulen der Provinz Hessen-Nassau (HN) die zwei Waldeck'schen Lehranstalten (das Gymnasium zu Corbach und die höhere Bürgerschule zu Arolsen) eingerechnet. Die Schulen Berlins sind nicht in die Provinz Brandenburg (Brd) einbegriffen, sondern abgesondert (Berl) verzeichnet. Die vor dem Komma stehende Ziffer bezeichnet die Anzahl der Gymnasien und Progymnasien, die nach dem Komma die der Realschulen und höheren Bürgerschulen.

Ia.

Evangelische Religionslehre.

1. Albrecht, C. W., 88 biblische Historien für die Unter- und Mittelklassen evang. Schulen, mit Liederanhang. Guben, Berger. 13. Aufl. 1877. – 12. — 0,30 M.
HN 0,1.

2. Anders, Fr., und Stolzenburg, G. W., Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Breslau, Dülfer. 12. Aufl. 1876. – 8. — 0,90 M.
Schl 11, 3. Ps 2, 1.

3. Anger, S., Hülfsbuch für den Religionsunterricht. Elbing, Meißner. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1 M.
WP 1, 1.

4. Anhang zum Gesangbuch, enthaltend die Augsburgische Konfession. Luthers kl. Katechismus und den Heidelberger Katechismus. Elberfeld, Sam. Lucas. — 8. — 0,30 M.
W 0, 1.

5. Anhang zum Magdeburger Gesangbuch. Magdeburg, Faber. 2. Aufl. 1860. – 8. — 0,25 M.
S 0, 1.

6. Die Augsburgische Konfession. Verschiedene Ausgaben.
Pm. 1, 1.

7. Auswahl geistlicher Lieder für Schule und Katechisation. Moers, Spaarmann. — 0,20 M.
Rh 1, 0.

8. Auswahl geistlicher Lieder für Schule und Haus. Barmen, Verlag der Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung der höheren Schulen. 1877. – 8. — 0,50 M.
Rb 0, 1.

9. Auszug aus der heil. Schrift. Hülfsbuch für die Religion. Neue Ausg. Breslau, Morgenstern. 1878. – kl. 8. — geb. 0,50 M.
Schl 0, 1.

10. Ballien, Th., Biblische Geschichte für Kinder. Brandenburg, Ballien. 15. Aufl. 1875. — 8. — 1 M.
SH 0, 1.

11. Bäßler, F., Die Hauptstücke des kl. lutherischen Katechismus, Magdeburg. 1866. — 8. — 2,50 M.
S 1, 0.

12. Beck, C., Das Christenthum nach Geschichte und Lehre. 2 Theile. Stuttgart, Metzler. 3. Aufl. 1875/6. — 8. — 4,40 M.
Brd 1, 0. Pm 1, 0. HN 4, 2.

13. Berthelt, Aug., Jäckel, J., Petermann, K., Thomas, L., Bibl. Geschichten für Mittel- und Unterklassen deutscher Volksschulen. Leipzig, Klinkhardt. 20. Aufl. 1877. — 8. – 0,33 M.
SH 1, 2. H 2, 0.

14. Biblische Geschichten mit Spruch und Lied für die evangelische Volksschule. Herausgegeben von mehreren Lehrern in Kassel. Kassel, Reform. Waisenhaus. 12. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,90 M.
HN 0, 1.

15. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Bunde. Zum Gebrauche bei dem evang. Religionsunterricht in den nassauischen Schulen. Im Verlag des Centralfonds für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. — 0,70 M.
HN 1, 2.

16. Biblische Geschichten zweimal 52, für Schulen und Familien. Mit Abbildungen. Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. 243. Aufl., der neuen Bearbeitung 11. Aufl. 1878. — 8. — 0,50 M.
SH 2,0.

17. Biblische Geschichten auserlesene, für evangelische Schulen. Gütersloh, Bertelsmann. 11. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
Brd 0,1. Pm 1,0. S 1,1.

18. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Basel. Basel, Neukirch. 11. Aufl. — 8. — 1,40 M.
Schl. 0,1.

19. Biblische Geschichte für Schule und Haus. Harburg, Elkan. 1871. — 8. — 0,65 M.
H 0,1.

20. Blech, W. Ph., Das Reich Gottes auf Erden, in Geschichten des alten und neuen Testaments. Danzig, Anhuth. 3. Aufl. 1871. — 8. — 0,80 M.
WP 1, 1.

21. Bobrik, R, Memorirstoff und Lehrplan für den Religionsunterricht. Belgard, Heerde. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1 M. [1872]
Pm 1, 0.

22. Bodemann, F. Wilh., Biblische Geschichte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 17. Aufl. 1874. — 8. — 0,50 M.
H 1, 3.

23. Borchers, A. B., Memorirstoff für den Religionsunterricht. Hannover, Meyer. 1869. — kl. 8. — 0,32 M.
H 3,1.

24. Braselmann, J. E., Bibelatlas. Düsseldorf, Michels. 13. Aufl. v. Herkenrath. 1878. — kl. 4. — 1,20 M.
Rh 1, 0.

25. Brüggemann, Fr., Die Heilsgeschichte, in biblischen Geschichten erzählt. Nebst einem kirchengeschichtlichen Anhange. Essen, Bädeker. 3. Aufl. — 8. — 1 M. [1877]
Schl 2, 1. W 0, 1. Rh 2, 3.

26. Busch, Biblische Geschichten zur Einführung der evang. Jugend in die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. Rengshausen, Beiserhaus. 7. Aufl. — gr. 8. — 1 M.
HN 1, 1.

27. Crüger, J., Erklärung des kl. Katech. Dr. M. Luthers. Leipzig. 20. Aufl. 1878. — 8. — 0,60 M.
S 0, 3.

28. Dietrich, Fr., und Dürr, Fr., Biblische Geschichte alten und neuen Testaments. Im Auftrage der städtischen Schul-Deputation zu Breslau bearbeitet. Breslau, Korn. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,35 M.
Schl. 0, 1.

29. Eckardt, E., Sprüche der heiligen Schrift und geistliche Lieder, nach dem biblischen Geschichts- und Katechismus-Unterrichte in konzentrischen Kreisen für die gesammte Schulzeit, nebst Luthers kl. Katechismus. Leipzig, Klinkhardt. — kl. 8. — 0,50 M.
SH 1, 0.

30. Eißfeld, Evangelisches Schulgesangbuch für höhere Lehranstalten. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 1871. — 8. — 0,75 M.
S 0, 1.

31. Erck, C., Spruchbuch zu den 5 Hauptstücken, nebst Luthers Erklärung. Hannover, Meyer. 7. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,25 M.
H 3, 8.

32. Ernesti, H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers in Fragen und Antworten erklärt. Braunschweig, J. H. Meyer. 23. Aufl. 1878. — 8. — 0,70 M.
SH 0,1.

33. Evang. Katechismus, herausgegeben von der Rheinischen Provinzial-Synode. Elberfeld, Lucas. — 8. — 0,35 M.
Rh 0,1.

34. Fiedler, Biblisches Historienbuch, Ausg. B. von Schorn, Leipzig. 17. Aufl. 1879. — kl. 8. — 0,45 M. [1876]
S 2,0.

35. Fürbringer, M., Biblische Geschichte, Mittelstufe. 26. Aufl. (von H. Bertram). Berlin, Prausnitz. — kl. 8. — 0,75 M.
Berl 2,3 HN 0,1.

36. Geistliche Lieder. Gütersloh, Bertelsmann. 8. Aufl. 1871. — 8. — 0,40 M.
SH 1,0.

37. Geistliche Lieder für Schule und Haus. Berlin, Nicolai. 8. Aufl. 1874. — 12. — 0,40 M.
Pm 0,1.

38. Gesangbuch für den Schulgebrauch. Löwenberg, Köhler. 2. Aufl. 1878. — 8. — 0,25 M.
Schl 0,2.

39. Gesangbuch, evangelisches. Meiningen, Keyßner. 1865. Ein Anhang: Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauch der Klosterschule Roßleben. Halle, Waisenhaus. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
S 1,0.

40. Gesangbuch für evangelische Gemeinden und Schulen. Berlin, G. Reimer. — 0,40 M.
S 1,0.

41. Gesangbuch des Kneiphöfischen Stadtgymnasiums, enthaltend die 80 vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium für die Schule ausgewählten Kirchenlieder und einen Anhang. Königsberg, Hartung. 1871. — kl. 8. — 0,35 M.
OP 1,0.

42. Gesangbuch, christliches, für höhere Schulen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
H 1,1.

43. Gossel, Botschaft des Heils für Unmündige in biblischen Geschichten, Sprüchen, Gedenk- und Liederversen. Eisleben, Reichardt. 6. Aufl. 1876. — — 8. — 1 M.
S 1,1.

44. Gottschewski, G., Luthers kl. Katechismus erläutert rc. Mohrungen, Rautenberg. — 0,30 M.
WP 0,1.

45. Graßmann, R., Biblische Geschichte für Stadtschulen. Stettin, Graßmann. 8. Aufl. 1873. — 16. — 0,80 M.
Pm 3,1. H 0,1.

46. Die symbolische Grundlage der evangel. Kirchenlehre. Berlin, Nauck. 2. Aufl. 1871. — 0,60 M.
HN 1,0.

47. Hagenbach, K. R., Leitfaden zum christlichen Religionsunterrichte. Leipzig, Hirzel. 5. Aufl. 1874. — gr. 8. — 2 M. [1873]
OP 2,0. Berl 1,0. SH 1,0. H 1,1. Rh 1,1.

48. Henning, M., Biblische Geschichte. Königsberg i./Pr., E. Rautenberg. 2. Aufl. 1877. — 8. — 0,55 M.
OP 2,1. WP 1,2.

49. Hensle, E., Lehrbuch für den Religionsunterricht in den oberen Klassen evangelischer Gymnasien. Gütersloh, Bertelsmann. 1861. — 8. — 1,80 M.
WP 1,0.

50. Hülfsbuch für den Religionsunterricht in evang. Elementarschulen. Im Auftrage der städtischen Schul-Deputation zu Breslau bearbeitet. Breslau, Korn. 10. Aufl. 1877. — 8. — 0,35 M.
Schl 0,1.

51. Hofmann, Rud., Schulbibel. Zwei Theile. Dresden, Meinhold. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,50 M.
H 1,0. Rh 0,1.

52. Hollenberg, W. A., Hülfsbuch für den evangel. Religionsunterricht in Gymnasien. Berlin, Wiegandt und Grieben. 19. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,50 M.
OP 10,3. WP 5,4. Berl 6,0. Brd 16,2. Pm 12,1. Schl 19,4. Ps 10,0. S 24,4. SH 10,3. H 5,4. W 9,3. HN 4,2. Rh 18,8.

53. Hollenberg, W. A., Hülfsbuch für den evangel. Religionsunterricht in Gymnasien. 1. Abtheilung. Berlin, Wiegandt und Grieben. 3. Aufl. 1878. — 12. — 0,50 M.
Berl 1,0. Brd 3,0. Schl 4,0. S 1,0. SH 4,1. H 1,1. Rh 1,0.

54. Hollenberg, W., Biblisches Lesebuch. 2. Aufl. 1877. — 1 M.
Rh 1,0.

55. Holzweißig, Fr., Hülfsbuch für den evangel. Religionsunterricht. Delitzsch, Pabst. — 8. — I. Theil: Leitfaden zur Bibelkunde. 3. Aufl. 1879. — geb. 1,80 M. — II. Theil: Leitfaden zur Kirchengeschichte. 3. Aufl. 1879. — geb. 1,45 M. —
W 2,0.

56. Jahns, J. C., Biblische Geschichte. Hannover, Helwing. 7. Aufl. — 8. — 0,75 M.
H 0,1.

57. Jaspis, A. S., Luthers kl. Katechismus. Ausgabe C. Cöln, Hassel. 42. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M.
Pm 7,1. Ps 1,0. SH 0,1.

58. Jaspis, A. S., Sammlung der zur Behandlung des kl. Lutherischen Katechismus nöthigen Schriftsprüche. Stolp, Feige. 1871. — kl. 8. — 0,10 M.
Pm 2,1.

59. Karbach, Konfirmandenbüchlein. Mannheim. 25. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
W 0,1.

60. Kahle, W., Dr. M. Luthers kl. Katechismus nebst einer Auslegung der drei ersten Hauptstücke für Schulen. Umarbeitung der Katechismusauslegung für Konfirmanden. Königsberg, Gräfe. 6. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,25 M.
WP 0,1.

61. Katechismus, Bibelsprüche und Schulgesänge, zusammengestellt von Lehrern der Realschule zu Altona. Altona, Schlüter. 2. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,60 M.
SH 0,1.

62. Katechismus für die evang.-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Karlsruhe, Groos. — 12. — 0,50 M.
HN 1,0.

63. Kernsprüche. Gütersloh, Bertelsmann. 1877. — 8. — 0,20 M.
HN 1,0.

64. Kirchen-Gesangbuch, deutsches evangelisches. In 150 Kernliedern. Stuttgart, Cotta. 1856. — 8. — 0,35 M.
HN 2,2.

65. Die 80 Kirchenlieder. Verschiedene Ausgaben.
OP 6,2. WP 3,0. Brd 2,2. Pm 4,2. Schl 5,3. Ps 4,0. S 0,2. HN 1,0.

66. Kirchenlieder (64) für die Schule, ausgewählt vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einverständniß mit dem Königlichen Konsistorium und den Königlichen Regierungen der Provinz Preußen. — kl. 8. — 0,25 M.
OP 1,1. WP. 1,0.

67. Klix, G. A., Christliches Gesangbuch für Gymnasien und andere höhere Unterrichtsanstalten. Glogau, Reisner. 5. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,60 M.
WP 0,1. Brd 5,0. Pm 1,0. Ps 1,0. S 1,0. H 1,0.

68. Köhler, E., Die biblische Geschichte in ihrem Zusammenhange. Saalfeld, Niese. 6. Aufl. 1878. — kl. 8. — 1,20 M.
HN 0,3.

69. Kohlrausch, Fr., Die Geschichten und Lehren der heiligen Schrift alten und neuen Testaments zum Gebrauch der Schulen und des Privatunterrichts. Halle, Waisenhaus. 28. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
OP 1,0. H 5,2.

70. Kolde, K. W., Luthers kl. Katechismus in Fragen und Antworten, einfach gegliedert und mit Zeugnissen aus Gottes Wort und der Kirche versehen. Breslau, Trewendt. 8. Aufl. 1877. — 8. — 0,55 M.
Schl 0,1.

71. Konfirmandenbüchlein für die Jugend evang. Gemeinden. Frankfurt a./M., W. Rommel. 25. Aufl. 1876. — 8. — 0,60 M.
W 1,0.

72. Krahner, H., Evang. Gymnasial-Katechismus, ein Spruch-, Lehr- und Uebungsbuch zu Dr. M. Luthers Katechismus. Stettin, Saunier. 1869. — 8. — 1 M.
Pm 3,1. S 1,0.

73. Krummacher, F. A., Katechismus der christlichen Lehre nach dem Bekenntniß der evang. Kirche in Fragen und Antworten. Essen, Bädeker. 14. Aufl. 1875. — kl. 8. — 0,50 M.
W. 1,0.

74. Kurtz, J. H, Biblische Geschichte, der heiligen Schrift nacherzählt. Berlin. 18. Aufl. 1870. — 1,20 M.
Berl 1,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 2,0. SH 2,1. W 2,0. HN 2,1.

75. Kurtz, J. H., Abriß der Kirchengeschichte. Leipzig. 9. Aufl. 1878. — 8. — 2,20 M.
Schl. 1,1. S 1,1. W 1,0. HN 1,0.

76. Kurtz, J. H., Lehrbuch der heiligen Geschichte. Königsberg, Gräfe und Unzer. 14. Aufl. 1877. — 8. — 2,80 M.
Schl 1,0. W 1,0.

77. Kurtz, J. H., Christliche Religionslehre. Nach dem Lehrbegriff der evang. Kirche. Mitau, Neumann. 11. Aufl. 1875. — 8. — 2,20 M.
Pm 2,1. Schl 1,1. Ps 0,1. S 1,0. H 0,2. W 2,0.

78. Leeder, E., Schulatlas zur biblischen Geschichte. Essen, Bädeker. 19. Aufl. — 8. — 1 M.
WP 0,1.

79. Leipoldt, C. W., Geschichte der christlichen Kirche. Schwelm, Scherz. 11. Aufl. 1873. — gr. 8. — 1 M.
W 0,1. Rh 0,1.

80. Lieder zum Gebrauche bei der Morgenandacht. Minden, Bruns. 4. Aufl. 1871. — kl. 8. — 0,50 M.
W 1,1.

81. Lohmann, Evangelische Religionslehre. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1856. — 8. — 1,25 M.
W 1,0.

82. Lohmann, Kirchengeschichte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1867. — 8. — 2 M.
W 1,0.

83. Luthers kleiner Katechismus mit Erklärung. Hannover, Schlüter. — 8 — 0,25 M.
SH 1,0.
84. Luther, Encheiridion. Stuttgart, Liesching. 3. Aufl. 1860. — 8. — 0,20 M.
Rh 0,1.
85. Luthers kleiner Katechismus sammt den nöthigen Sprüchen der heiligen Schrift. Hannover, C. Meyer. 2. Aufl. 1876. — 12 — 0,20 M.
W 1,0.
86. Lüttgert, Dr. G., Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht, vorzugsweise in den unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Bielefeld, Belhagen und Klasing. 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,40 M.
H 2,0. W 2,0.
87. Materne, K., Der erste Religionsunterricht für Kinder evangelischer Christen. Ausgabe B. für die Schüler. Eisleben, Reichardt. 3. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.
H 1,0.
88. Memorirstoff. Luthers kl. Katechismus, Spruchsammlung, Index der zu lernenden Lieder, vom Lehrer-Kollegium der Anstalt zusammengestellt. Krotoschin, Stock. 1876. — 8. — 0,20 M.
P 1,0.
89. Müller, A. F., Lehrbuch der christlichen Religion. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1879. — 8. — 2,80 M. [1872.]
W 2,0.
90. Müller, H., und Schulz, E., Der religiöse Lernstoff. Oppeln, Franck. 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,50 M.
Schl 1,1.
91. Nesselmann, R., Luthers Katechismus für Schule und Haus ausgelegt. Elbing, Neumann-Hartmann. 6. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.
WP 1,0. S 0,1.
92. Noack, C., Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Schulen. Berlin, Nicolai. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — geb. 1,60 M. [1872.]
OP 1,1. WP 1,2. Berl 1,2. Brd 1,7. Pm 1,3. Schl 9,3. Ps 2,2. S 1,4. SH 0,4. H 2,3. W 3,4. HN 0,5. Rh 5,6.
93. Nöldecke, Dr. W., Christliches Gesangbuch für Schulen. Hannover, Hahn. 5. Aufl. 1874. — 8. — geb. 1,30 M.
Schl 1,0. H 3,0.
94. Nürnberg, L., und Maskow, A., Der religiöse Unterrichtsstoff in der Volksschule. 1. die biblische Geschichte. Neubrandenburg. 6. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M. [1875.]
Pm 2,2.
95. Otto, Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Bunde. Wiesbaden, Centralfonds für Wittwen und Waisen der Geistlichen. — 8. — 0,75 M.
HN 2,0.
96. Palmer, H., Lehrbuch der Religion und Geschichte der christlichen Kirche für die oberen Klassen evangel. Gymnasien und anderer höherer Bildungsanstalten. 2 Theile. Darmstadt, Jonghaus. 4. Aufl. (von K. Palmer.) 1873. — 2,60 M.
HN 1,1.
97. Petermann, K. G., Vollständiges Spruchbuch zu Luthers kl. Katechismus. Dresden, Huhle. 43. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M.
Schl 1,0.
98. Petri, A. L., Der Katechismus für kleine und große Kinder Gottes. (Spruchsammlung.) Hannover, Culemann. 9. Aufl. 1866. — 8. — 0,45 M.
SH 1,0.
99. Petri, L. Ad., Lehrbuch der Religion für die oberen Klassen pro-

testantischer höherer Schulen. Hannover, Hahn. 7. Aufl. 1873. — gr. 8. — 2 M.
OP 1, 1. WP 1, 0. Schl 1, 0. Ps 3, 1. S 0, 1. SH 1, 0. H 9, 2.
100. Pfeffer, F., Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in Volksschulen. Berlin, J. M. Späth. 12. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,30 M.
Berl 4, 0.
101. Pfeiffer, G., Fortlaufende Erklärung des kl. Katechismus Dr. M. Luthers zum Schul- und Konfirmanden-Unterricht. Glogau, Flemming. 1874. — 8. — 0,80 M.
Ps 1, 1.
102. Preuß, A. E., Biblische Geschichten mit Berücksichtigung der Zeitfolge und ihres inneren Zusammenhanges. Ausgabe ohne Anhang. Königsberg. 68. Aufl. 1877. — 8. — 0,75 M.
OP 12, 2. WP 6, 4. Berl 2, 1. Brd 3, 3. Pm 2, 0. Schl 15, 4. Ps 8, 2. S 7, 6. SH 3, 2. H 1, 1. HN 0, 1.
103. Ranke, J. Fr., Biblische Historien. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen u. Klasing. 6. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,65 M.
Rh 0, 1.
104. Rauschenbusch, A. E., Auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testament. Schwelm, Scherz. 76. Aufl. 1878. — kl. 8. — 1,20 M.
HN 0, 1.
105. Reymann, Fr., Der kl. Katechismus Dr. M. Luthers. Breslau, Dülfer. 16. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.
Schl 1, 1. Ps 1, 0.
106. Richter, J. W. O., Evangel. Schulgesangbuch. Zum Gebrauch an höheren und Mittelschulen zusammengestellt. Cassel, Kay. 1874. — 8. — 0,75 M.
S 1, 0.
107. Richter, J. W. O., Lehrbuch der Religion für die oberen Klassen. Magdeburg, Creutz. 1870. — 8. — 2,20 M. [1873.]
WP 0, 2. Pm 0, 1. Schl 0, 1. S 0, 1.
108. Richter, J. W. O., Hülfsbuch für den Religionsunterricht in den mittleren Klassen. Magdeburg, Creutz. 1871. — 8. — 2,20 M.
WP 0, 2. Schl 0, 2. S 0, 1.
109. Richter, J. W. O., Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments für die beiden unteren Klassen höherer Schulen zusammengestellt. Magdeburg, Creutz. 1871. — gr. 8. — 1,60 M.
Schl 0, 2. S 0, 1.
110. Ruppiner Spruchbuch. Die christliche Lehre in Bibelsprüchen nach der Ordnung des Katechismus Luthers. Neu-Ruppin, Petrenz. 14. Aufl. 1878. — 8. — 0,10 M.
Brd 1, 0.
111. Sammlung geistlicher Lieder zum Schulgebrauch, herausgegeben vom Vorstande des Pestalozzi-Vereins der Provinz Brandenburg. Eberswalde. 1868. — 0,45 M. [1879.]
HN 0, 1.
112. Sammlung von 100 Liedern zunächst für Schule und Kinderlehre. Elberfeld, Bädeker. 4. Aufl. 1851. — 12. — 0,50 M.
Rh 0, 1.
113. Sammlung geistlicher Lieder vornehmlich zum Gebrauch in Schulen. Auszug aus dem „Christl. Gesangbuche für die evang. Gemeinden des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg." Mit Berücksichtigung der drei preuß. Regulative. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 9. Aufl. 1874. — kl. 8. — 0,40 M.
W 1, 0.

114. Sauer, Th., Leitfaden der Geschichte der christlichen Kirche. Dresden, Kuntze. 6. Aufl. 1875. — 8. — 0,80 M.
HN 0,1.

115. Schaffs, Ph., Christliche Glaubens- und Sittenlehre für die mittleren Klassen evang. Gymnasien und Realschulen, neu bearbeitet von G. Pfleiderer. Stuttgart, E. Müller. 1874. — 1,35 M.
Schl 1,0.

116. Schauenburg, Ed., und Erk, Fr., Schulgesangbuch für die Morgenandachten höherer Lehranstalten. Wiesbaden, Gestewitz. 3. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.
Ps 1,0. SH 1.3. H 3,2. W 0,1. Rh 0,2.

117. Scheffer, C., Evangelisches Schulgesangbuch. Leipzig, Teubner. 1864. — gr. 8. — 1 M.
S 1,1.

118. Schmidt, G., Die Geschichten der heiligen Schrift. Greiz, Henning. 5. Aufl. 1865. — 8. — 1 M.
HN 1,0.

119. Schmieder, H. E., Einleitung in die kirchliche Symbolik für Gelehrtenschulen. Leipzig, Vogel. 2. Aufl. 1845. — 8. — 1,50 M.
Brd 1,0. HN 1,0.

120. Schmieder, H. E., Einleitung in die heilige Schrift. Leipzig, Vogel. 3. Aufl. 1858. — 8. — 1,75 M.
H 1,0.

121. Schneider, C., Lehrbuch der christlichen Religion für die Oberklassen evangel. Gymnasien. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1860. — 8. — geb. 3,30 M.
Schl 1,0. Ps 1,0. W 1,0.

122. Schulknecht, A., Geschichten und Lehren aus der heiligen Schrift alten und neuen Testaments. Darmstadt. 16. Aufl. 1875. — 8. — 1,20 M.
HN 0,1.

123. Schulgesänge nebst Gebeten. Mengeringhausen, Weigel. 1877. — 8. — 0,60 M.
HN 1,0.

124. Schulgesangbuch der Stadt Görlitz. Görlitz, Verlag des Waisenhauses. — kl. 8. — 0,25 M.
Schl 0,1.

125. Schulgesangbuch, evangelisches. Tilsit, Wehmeyer. 1869. — 8. — 0,50 M.
OP 0,1.

126. Schulgesangbuch, evangelisches. Eine Auswahl der vorzüglichsten Lieder aus dem Stargarder Gesangbuche mit dem kleinen Katechismus Luthers nebst den Anhängen und einem Lebensabriß der Kirchenreformatoren, herausgegeben von dem Geistl. Ministerium. Stargard, Hendeß. Neue Ausgabe. 1874. — 12. — 0,50 M.
Pm 1,1.

127. Schulgesangbuch, evangelisches für die Provinz Preußen, oder die im Jahre 1851 durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Konsistorium und mit Zustimmung der Königlichen Regierungen ausgewählten, zum Erlernen in den Seminarien und Elementarschulen vorzugsweise sich eignenden Kirchenlieder im Urtext. Insterburg, Wilhelms. 9. Aufl. 1871. — kl. 8. — 0,30 M.
OP 1,0.

128. Schulgesangbuch, von der Lehrerkonferenz des Gymnasiums zu Tilsit für die täglichen Andachten zusammengestellt. Selbstverlag. — kl. 8. — 0,50 M.
OP 1,0.

129. Schulgesangbuch. Danzig, Anhuth. 1878. — 8. — 0,50 M.
WP 1,0.
130. Schulgesangbuch für Gymnasien, Realschulen und ähnliche Anstalten. Osnabrück, Rackhorst. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
H 1,0
131. Schulgesangbuch, evangelisches. Breslau, Morgenstern. 1874. — 8. — 0,50 M.
Schl 1,0.
132. Schulgesangbuch, evangelisches. Cassel, Kay. 1874. — 8. — 0,75 M.
WP 0,1.
133. Schulz, Otto, Biblisches Lesebuch, das ist die wichtigsten biblischen Erzählungen Alten und Neuen Testaments. 11. Aufl. Durchgesehen von K. Bormann. Berlin, L. Oehmigke. 1874. — 8. — 1 M.
Berl 2,2. Brd 4,0. Pm 1,1. Schl 0,1. SH 1,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 1,2.
134. Schumacher, G., Biblische Geschichten nebst Spruch- und Liedersammlung zur Konzentration des gesammten Religionsunterrichts in der Volksschule. Solingen, Selbstverlag der Lehrer-Konferenz. 3. Aufl. 1875. — 8. — 1,10 M.
Rh 1,1.
135. Seeliger, R. A., Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers, nach seinem nächsten Wortlaute in Fragen und Antworten zerlegt und durch Sprüche, biblische Beispiele und Lieder erläutert. Berlin, Wohlgemuth. 7. Aufl. 1879. — 8. — 0,80 M.
Pm 1,0.
136. Spanuth, Aug., Spruchbuch zur biblischen Geschichte. Hannover, Hahn. 1873. — 8. — 0,60 M.
H 1,0.
137. Spruchbuch, zusammengestellt von den Lehrern des Gymnasiums zu Colberg. Angehängt ist der erste Theil der Augsburgischen Konfession. Colberg, Post. 2. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,20 M.
Pm 1,1.
138. Spruchbuch und Liederverzeichniß für die unteren Klassen des Gymnasiums und der Realschule. Görlitz, Wollmann. — kl. 8. — 0,25 M.
Schl 0,1.
139. Spruchbuch. Eine Sammlung von Bibelstellen zur Erläuterung der fünf Hauptstücke. Frankfurt a. O., Waldmann. — 8. — 0,25 M.
Brd 0,1.
140. Spruchbuch zu den fünf Hauptstücken, nebst einem Anhange von Liederversen. Göttingen, Deuerlich. 1872. — 8. — 0,25 M.
H 1,1.
141. Spruchsammlung. Cassel, Reformirtes Waisenhaus. 2. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,30 M.
HN 0,1.
142. Stadtländer, C., Biblische Geschichten für die ersten Schuljahre. Hannover, Hahn. 1873. — 8. — 0,45 M
H 1,1.
143. Stakemann, A., Spruchsammlung für höhere Lehranstalten. Oldenburg, Stalling. 2. Aufl. 1869. — 8. — 0,60 M.
SH 1,0.
144. Stier, M., Grundriß der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments für Gymnasien. Neu-Ruppin, Petrenz. 1867. — 8. — 0,50 M.
Brd 1,0.
145. Thomasius, Gottfr., Grundlinien zum Religionsunterricht an den mittleren Klassen gelehrter Schulen. 1. Kursus. Nürnberg, Recknagel. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1,80 M.
Brd 1,0. Pm 3,0. H 0,1. Rh 1,0.

146. Thomasius, Gottfr., Grundlinien zum Religionsunterricht. 2. Kursus, für die oberen Klassen gelehrter Schulen. Nürnberg, Recknagel. 6. Aufl. 1874. — 8. — 1,80 M.
Brd 1,0. Rh 1,0.

147. Walther, E., und Karow, H., Evang. Gesangbuch für höhere Schulen. Potsdam, Stein. 2. Aufl. 1878. — 8. — geb. 1,30 M. [1872.]
Brd 1,0. S 1,0. HN 1,0.

148. Wangemann, L., Lutherbüchlein. Berlin, Wohlgemuth. 1873 — 8. — 0,50 M.
OP 1,0.

149. Wangemann, L., Biblische Geschichten, geordnet und bearbeitet zu biograph. Geschichtsbildern. Eisleben, Reichardt. 4. Aufl. 1876. — 8. — 1,10 M.
HN 1,0.

150. Wangemann, L., Biblische Geschichte für die Elementarstufen mit bildlichen Darstellungen. Eisleben, Reichardt. 11. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
H 3,0.

151. Weiß, G. B., Religionsbüchlein nach Luthers kl. Katechismus. Königsberg, Hartung. 14. Aufl. 1877. — 8. — 0,45 M.
OP 1,0. WP 1,0.

152. Wendel, H., Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments Breslau, Dülfer. 67. (Stereotyp-) Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,60 M.
WP 0,1. Brd 0,2. Pm 1,0. Schl 4,5. Ps 4,0. S 1,1. SH 0,1. H 1,0.

153. Wendel, H., Dr. M. Luthers kl. Katechismus. Breslau, Dülfer. 38. Aufl. 1879. — 8. — geb. 0,80 M.
WP 0,1. Schl 5,1.

154. Wilhelmi, Kirchengeschichte in Lebensbildern. Wiesbaden, Feller u. Gecks. 2. Aufl. 1871. — kl. 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.

155. Wippermann, A., Grundriß der Kirchengeschichte für evang. höhere Schulen. Plauen, Schröter. 3. Aufl. 1874. — 0,80 M.
Rh 1,0.

156. Woike, C. L., Zweimal 48 biblische Historien für evangelische Elementarschulen. Königsberg, Bon. 41. Aufl. 1878. — 8. — 0,35 M.
OP 2,1. WP 5,1.

157. Wolff, Kurze Bibelkunde oder Einleitung in die heilige Schrift, nebst einem Anhang über das christl. Kirchenjahr. (als Manuskript gedruckt.)
HN 0,1.

158. Zahn, Fr. L., Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christlichen Kirche. Stereotyp-Ausgabe. Mörs, Rheinische Schulbuchhandlung. — 8. — geb. 1,50 M.
Berl 0,1. Brd 1,0. S 1,0. H 6,8.

159. Zahn, Fr. L., Biblische Historien, nach dem Kirchenjahre geordnet, mit Lehren und Liederversen versehen. Ausgabe A. Mörs, Rheinische Schulbuchhandlung. — 8. — geb. 1,25 M.
Berl 0,1. Brd 2,1. Pm 5,0. Schl 2,1. Ps 1,0. S 2,1. SH 3,0. H 6,8. W 5,8. Rh 9,7.

160. Zahn, Fr. L., Biblische Historien, nach dem Kirchenjahre geordnet. Ausgabe B. Mörs, Rheinische Schulbuchhandlung. — 8. — 0,75 M.
Berl 7,0. Brd 10,4. Pm 5,4. Schl 8,0. Ps 0,1. S 8,2. SH 0,1. W 8,3. HN 2,7. Rh 15,11.

I.b.

Katholische Religionslehre.

1. Ahlemeyer, Deutsche und lateinische Kirchengesänge sammt deren Melodien für katholische Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1862. — kl. 8. — 2,25 M.
W 1,0.

2. Alleker, Biblische Geschichte. Köln, Du Mont-Schauberg. 1877. — kl. 8. — 0,85 M.
Rh 1,0.

3. Barthel, C., Biblische Geschichten. Leipzig, Leuckart. 11. Aufl. 1873. — 8. — geb. 1 M.
Schl 1,4. Ps 0,1.

4. Barthel, C., Religionsgeschichte vom kath. Standpunkte aus für höhere Schulanstalten. Stuttgart, Heitz. 7. Aufl. 1875. — 8. — 1,50 M.
Schl 4,5.

5. Barthel, C., Katechismus für die reifere katholische Jugend. Breslau, Leuckardt. 2 Aufl. 1852. — 8. — 1,20 M.
Schl 0,1.

6. Baur, P., Katholisches Gesang- und Gebetbuch für höhere Lehranstalten. Aachen, Kaatzer's Verlag. 1869. — kl. 8. — 1,30 M.
Rh 2,0.

7. Biblische Geschichte, zugleich Episteln und Evangelien für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, nebst Beschreibung, Geschichte und Karte des heiligen Landes für Volksschulen. Werl und Arnsberg, Stein. 8. Aufl. 1872. — 8. — 0,65 M.
W 1,3.

8. Biblische Geschichten (Stern's) für die unteren Klassen der Schulen der Breslauer Diözese. Amtlich herausgegeben von dem Fürstbischöflichen Ordinariate zu Breslau. Selbstverlag. — 8. — 0,35 M.
Schl 1,4. Ps 1,0.

9. Biblische Geschichten (Stern's) für die oberen Klassen der Schulen der Breslauer Diözese. Amtlich herausgegeben von dem Fürstbischöflichen Ordinariate zu Breslau. Selbstverlag. — 8. — 0,75 M.
Schl 18,7.

10. Bisping, M., Sammlung lateinischer Gesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch. Münster, Theißing. 2. Aufl. 1874. — 12. — 1 M.
W 1,0.

11. Bone, H., Cantate. Katholisches Gesangbuch nebst Gebet- und Andachtsbuch. Paderborn, Schöningh. 6. Aufl. 1877. — 1,20 M.
Rh 3,0.

12. Brosig, M., Gesangbuch für den katholischen Gottesdienst. Leipzig, Leuckart. 3. Aufl. 1873. — 8. — 0,80 M.
Schl 1,0.

13. Businger, Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Volksschulen bearbeitet. Einsiedeln, Benziger. 12. Aufl. 1875. — 8. — 0,55 M.
Schl 0,1.

14. Degen und Böckler, Gebet- und Gesangbuch für höhere Schulen. Aachen, Jacobi und Comp. 3. Aufl. 1878. — kl. 8. — 1,50 M.
Rh 1,2.

15. Dronke und Henkel, Gesang- und Gebetbuch für katholische Gymnasien. Fulda, Maier. 1847. — 8. — 2 M.
HN 1,0.

16. Dubelman, J. F. G., Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht auf höheren Lehranstalten. Bonn, Cohen und Sohn. 8. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,40 M.
OP 5,0. WP 15,4. Berl 1,0. Schl 9,7. Ps 4,0. S 3,2. H 3,2. W 20,7. HN 5,4. Rh 32,12.
17. Eichhorn, Ant., Handbuch der christ-katholischen Religionslehre für Schule und Haus, zugleich für mittlere Klassen kathol. Gymnasien und höherer Bürgerschulen. I. Theil: Glaubenslehre. II. Theil: Sittenlehre. Braunsberg, Huye. 2. Aufl. 1854. — 8. — 4,20 M.
OP 1,0.
18. Engeln, J., Geschichte des göttlichen Reiches auf Erden. Osnabrück, Overwetter. 5. Aufl. 1868. — 8. — 1 M.
H 1,0.
19. Engeln, J., Geschichte der christlichen Kirche. Osnabrück, Overwetter. 7. Aufl. 1869. — 8. — 0,50 M.
W 1,1.
20. Ferrier und Gerhardt, Gesänge und Gebete zum gottesdienstlichen Gebrauche kath. Schüler höherer Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. 1874. — 8. — 1,50 M.
Rh 0,1.
21. Gesang- und Gebetbuch für die Diözese Limburg. Limburg, Herz. 1875. — 12. — 2,50 M.
HN 1,0.
22. Gesang- und Gebetbuch für das Bisthum Münster. Münster, Aschendorf. — 12. — 1 M.
W 1,0.
23. Hövelmann, W., Biblische Geschichte. Paderborn, Pape. 2. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
W 3,1.
24. Kabath, Jos., Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Schulen; umgearbeitet und erweitert von Austen. Breslau, Korn. 9. Aufl. 1866. — 8. — 1,30 M.
OP 1,0. WP 1,0. Ps 1,0.
25. Katechismus, katholischer, für den Jugend- und Volks-Unterricht in der Erzdiözese Köln. Regensburg, New-York, Cincinnati, Pustet. Stereotyp-Ausgabe. 1877. — 8. — 0,20 M.
Rh 7,4.
26. Katechismus der Diözese Limburg. Limburg. 1875. — 8. — 0,35 M.
HN 2,1.
27. Diözesan-Katechismus. Fulda, Uth. 8. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,35 M.
HN 1,0.
28. Diözesan-Katechismus für Trier. Saarlouis, Fr. Stein. 32. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,23 M.
Rh 5,3.
29. Katechismus der katholischen Religion für das Bisthum Culm. Selbstverlag des bischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Pelplin. 4. Aufl. 1877. — 8. — 0,25 M.
WP 1,0.
30. Katechismus, römisch-katholischer, für die Schulen der Breslauer Diözese, amtlich herausgegeben vom Fürstbischöflichen Ordinariate in Breslau. Selbstverlag. — 8. — 0,60 M.
Schl 4,4.
31. Katechismus, katholischer, für das Bisthum Paderborn. Paderborn, Junfermann. 7. Aufl. 1863. — kl. 8. — 0,50 M.
W 1,3.

32. Katechismus für den katholischen Religionsunterricht, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn, Neußer. 1876. — 8. — 0,40 M.
Schl 1,0.

33. Kellermann, J., Katechismus der christlichen Lehre. Münster, Aschendorff. 13. Aufl. 1877. — 12. — 0,30 M.
H 1,0.

34. Kellermann, J., Geschichte des alten und neuen Testaments. Münster, Aschendorff. — 8. — 0,40 M.
H 1,0. W 1,0.

35. Kirchengesänge, deutsche und lateinische, für katholische Gymnasien. Paderborn, Wesener. 2. Aufl. 1862. — kl. 8. — 2,25 M.
W 2,0.

36. König, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht. 2 Theile. Freiburg i./Br., Herder. 1879. — 8. — 3,60 M. [1879.]
Schl 1,0. HN 0,1.

37. Krioth, D., Geographie von Palästina. Zum Schulgebrauch. Freiburg i./Br., Herder. 2. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,40 M.
WP 0,1.

38. Kothe, B., Choräle und Lieder zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienst auf Gymnasien und Realschulen. Leipzig, Leuckart. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1,25 M.
Schl 1,0.

39. Laudate Dominum, Gebet- und Gesangbuch. Köln, Du Mont-Schauberg. 2. Aufl. 1877. — 8. — 2 M.
Rb 2,0.

40. Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn, Neußer. 1875. — 8. — 1,20 M.
Schl 1,0.

41. Lingen, Ch., Katholische Kirchengesänge und Gebete für höhere Lehranstalten. Düsseldorf, Modes. 1875. — kl. 8. — 1 M.
Rh 0,2.

42. Liturgik, oder Erklärung der gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Kirche. Prag, Bellmann. 6. Aufl. 1876. — 8. — 1,40 M.
H 1,0. W 0,1.

43. Lucas, C. W., Kirchengesänge. Zum Gebrauche bei dem katholischen Gymnasial-Gottesdienste. Koblenz, Hölscher. 6. Aufl. 1873. — 8. — 1,40 M.
Rh 4,0.

44. Mohr, J., Cäcilia, kathol. Gesang- und Gebetbuch. Regensburg, Pustet. 8. Aufl. 1876. — 12. — 1,30 M.
Rh 1,0.

45. Overberg, B., Kleiner Katechismus für den christ-katholischen Unterricht. Münster, Aschendorff. 1875. — 8. — 0,25 M.
H 2,3.

46. Overberg, B., Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments. Münster, Aschendorff. 1876. — 8. — 1,20 M.
S 1,0. H 2,0. W 5,2. Rh 11,6.

47. Overberg, B., Katechismus der christ-katholischen Lehre zum Gebrauch der größeren Schüler. Münster, Aschendorff. — 8. — 0,45 M.
H 3,1 W 2,0.

48. Petz, A., Das katholische Kirchenjahr. Regensburg, Pustet. 2. Aufl. 1872. — kl. 8. — 1 M.
HN 0,1.

49. Robitsch, M., Geschichte der christlichen Kirche. Schaffhausen, Hurter. 3. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2,50 M.
HN 0,1.

50. Rohde, Fr., Katholische Kirchengesänge zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienste. Regensburg, Pustet. 2. Aufl. 1870. — 8. — 1,60 M.
OP 1,0.

51. Schuster, J., Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Volksschulen. Freiburg i./Br., Herder. Neue Ausgabe mit 114 Abbildungen und Karten. 1877. — 8. — 0,45 M.
OP 6,0. WP 11,5. Berl 1,0. Schl 1,1. Ps 7,2. S 2,1. H 2,4. W 4,1. HN 9,13. Rh 24,17.

52. Schuster, J., Katechismus der katholischen Religion. Freiburg i./Br., Herder. 1877. — 8. — 0,45 M.
H 0,1.

53. Schuster, J., Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Freiburg i./Br., Herder. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,25 M.
H 0,1.

54. Siemers, E., Geschichte der christlichen Kirche für katholische Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Münster, Theißing. 7. Aufl. (von A. Hölscher). 1875. — 8. — 2,50 M.
OP 6,0. WP 2,0. Schl 1,1. H 1,1. W 1,0. Rh 0,2.

55. Stein, A. G., Kölnisches Gesangbuch. Sammlung katholischer Kirchenlieder mit Melodieen. Köln, Bachem. 25. Aufl. 1878. — gr. 12. — 0,45 M.
Rb 1,0.

56. Stein, Katholische Kirchengesänge für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. München, Lindauer. — Quer-8. — 0,75 M.
Rh 1,0.

57. Storch, P., Gebetbuch für die studirende Jugend. Breslau, Aderholz. 5. Aufl. 1871. — 16. — 1 M.
Schl 1,0.

58. Storch, P., Der Kultus der kathol. Kirche. Breslau, Max und Comp. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,80 M.
WP 5,3. Berl 1,0. Schl 5,1.

59. Sursum corda. Katholisches Gesang- und Gebetbuch. Paderborn, Junfermann. 19. Aufl. — gr. 16. — 1 M.
W 2,0.

60. Thiel, A., Kurzer Abriß der Kirchengeschichte für höhere Volks- und Mittelschulen. Braunsberg, Huye. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M.
OP 2,0. WP 0,1. W 0,1.

61. Wappler, Kultus der kath. Kirche, zum Gebrauche an Unter-Gymnasien und Realschulen. Wien, Braumüller. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,60 M.
HN 1,1.

62. Wronka, H., Katholische Kirchengesänge für Gymnasien. Leipzig, Teubner. 1871. — 8. — 1,80 M.
OP 1,0. WP 1,0. Ps 1,0.

Ic.

Jüdische Religionslehre.

1. Auerbach, J., Kleine Schul- und Haus-Bibel. Geschichten und erbauliche Lesestücke zc. Leipzig, Brockhaus. — 8. — 1. Abth. 5. Aufl. 1878. — 2,25 M. 2. Abth. 3. Aufl. 1877. — 2,25 M.
HN 0,1.

2. Bäck, S., Geschichte des jüdischen Volkes und seiner Litteratur. Lissa, Scheibel. 1878. — gr. 8. — 5 M.
Schl 1,0.
3. Bäck, S., Erzählungen und Religionssätze der heiligen Schrift. 2 Theile. Lissa, Scheibel. 1875. — gr. 8. — 3,20 M. [1876.]
Schl 1,0.
4. Büdinger, M., Die Bibel. Stuttgart, Metzler. 11. Aufl. 1873. — 8. — 3 M.
W 0,1.
5. Hecht, E., Israels Geschichte. Leipzig, Baumgärtner. 2. Aufl. 1865. — 8. — 2,40 M.
W 0,1.
6. Herxheimer, S., Glaubens- und Pflichtenlehre. Leipzig, Roßberg. 27. Aufl. 1879. — 8. — 1 M.
Schl 2,0. W 0,1.
7. Levy, M. A., Biblische Geschichte, nach dem Worte der heiligen Schrift der israelitischen Jugend erzählt. 5. Aufl. (von Dr. Badt.) Breslau, Stutsch. 1876. — 8. — 1,50 M. [1877.]
Schl 2,0.
8. Philippson, L., Religionsbuch. Leipzig, Baumgärtner. 4. Aufl. — 8. — 3 M.
W 0,1.
9. Stern, L., Biblische Geschichte für israelitische Schulen. Frankfurt a. M., Kauffmann. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1,80 M.
HN 0,1.

II.

Deutsch.

a. Grammatiken und grammatische Uebungsbücher.

1. Agthe, C., Vorschule zur deutschen Sprachlehre für die ersten Unterrichtsstufen in höheren Schulen. Goslar, Schönpflug. 3. Aufl. 1868. — 8. — 0,50 M.
H 0,2.
2. Agthe, C., Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Goslar, Schönpflug. 2. Aufl. 1863. — 8. — 0,30 M.
H 0,1.
3. Bandow, C., Uebungsaufgaben zur deutschen Grammatik. 1. Heft für Sexta u. Quinta. Berlin, Klönne u. Müller. 1878. — 0,50 M. — [1879.]
Berl 0,1.
4. Bohm, H., und Steinert, W., Kleine deutsche Sprachlehre. Berlin, Kampfmeyer. 29. Aufl. 1876. — 8. — 0,25 M.
Berl 1,0. Schl 0,1. W 0,2.
5. Brentano, H., Deutsche Grammatik und Stilübungen, zunächst für Gewerbe- und Realschulen. Nürnberg, Korn. — kl. 8. — 1. Kursus. 8. Aufl. 1875. — 1 M. 2. Kursus. 6. Aufl. 1873. — 1,25 M.
HN 0,1.
6. Breysig, A., Grundzüge der deutschen Grammatik. Posen, Merzbach. 2. Aufl. 1875. — 8. — 0,50 M.
Ps 0,1.
7. Brinkmann, Ad., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache. 1. Kursus. Leer, Meyer. 3. Aufl. 1877. — 8 — 0,50 M.
H 1,2.

8. Brämmer, Fr., Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht in mehrklassigen Schulen. 1. Kursus. Halle, Schrödel und Simon. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,80 M.
H 0,1.

9. Buschmann, J., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre für höhere Lehranstalten. Münster, Russell. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,85 M. [1875.]
Schl 1,0. Ps 1,0. H 1,0. Rh 0,1.

10. Damm, H., u. Niendorf, E., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Ausgabe A. Berlin, Müller. — 8. — 0,50 M.
Schl 0,2. HN 0,2.

11. Dieckhoff, G., Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht in analytischer Methode. Münster, Theißing. 5. Aufl. 1865. — 8. — 1 M.
H 1,0. W 1,0.

12. Duden, K., Anleitung zum Rechtschreiben. Regeln und Wörterverzeichnis für Volksschulen, sowie für die unteren Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Teubner. 1872. — 8. — 0,30 M. [1879.]
W 1,0. HN 1,0.

13. Engelien, A., Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht. Berlin, Schultze. — 8. — 1. Theil: 43. Aufl. 1878. 0,60 M. — 2. Theil: 18. Aufl. 1877. 1,20 M.
Brd 0,1.

14. Georg, L., Die Grundzüge der deutschen Grammatik. Basel, Bahnmeyer. 2. Aufl. 1865. — 8. — geb. 0,70 M.
H 0,1.

15. Gurcke, G., Hauptpunkte der deutschen Sprachlehre. Hamburg, Meißner. 6. Aufl. 1873. — kl. 8. — 0,75 M.
HN 0,2.

16. Gurcke, G., Deutsche Schulgrammatik. Hamburg, Meißner. 12. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.
HN 0,1.

17. Gurcke, G., Uebungsbuch zur deutschen Grammatik. Hamburg, Meißner. 14. Aufl. 1875. — kl. 8. — 0,75 M.
HN 0,2.

18. Hahn, W., Deutsche Literaturgeschichte in Tabellen. Berlin, Hertz. 2. Aufl. 1874. — 8. — 1 M.
H 0,2.

19. Heidelberg, H., Elementargrammatik der deutschen Sprache. Coburg, Karlowa. 5. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1 M.
H 3,1.

20. Heinrichs, J. E., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Berlin, Bernhardi. 6. Aufl. 1876. — 8. — geb. 1,25 M.
Berl 0,1.

21. Hermes, F., Unsere Muttersprache in ihren Grundzügen. Berlin, Guttentag. 9. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,20 M.
WP 1,0. W 0,1. HN 0,1.

22. Heyse, J. C. A., Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache. Hannover, Hahn. 24. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1 M.
S 0,1.

23. Hoff, L., und Kaiser, W., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Essen, Bädeker. 2. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
S 0,1.

24. Hoffmann, K. A. J., Neuhochdeutsche Elementargrammatik. Clausthal, Grosse. 9. Aufl. (von Schuster). 1875. — 8. — 1,80 M.
H 1,4.

25. Deutsche Interpunktionsregeln. Altena, Santz. 1877. — 12. — 0,05 M.
W 0,1.

26. Jahns, J. C., Lehrbuch der deutschen Sprache für Schüler auf der zweiten Stufe des deutschen Sprachunterrichts. Hannover, Helwing. 8. Aufl. 1870. — 8. — 1,50 M.
H 0,1.

27. Jütting, W. U., Uebungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache für Schüler von 9–14 Jahren. Leipzig, Siegismund und Volkening. 10. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,50 M.
SH 0,1. H 3,1.

28. Koberstein, A., Laut- und Flexionslehre der mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Sprache. Halle, Waisenhaus. 4. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,20 M.
WP 1,0. Berl 1,0. Brd 1,0. S 1,0.

29. Köhler, F. J., Kurzgefaßte deutsche Sprachlehre mit Aufgaben. 2 Theile. Paderborn, Schöningh. 1872. — 1 M.
W 0,1.

30. Krause, K. E. H., Kurze hochdeutsche Sprachlehre. Stade, Steudel. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
H 1,1.

31. Kröger, L. H., Deutsche Grammatik. Oldenburg, Schulze. 6. Aufl. 1879. — 8. — 1,40 M.
HN 1,0.

32. Lange, O., Kleine deutsche Sprachlehre. Berlin, Gärtner. 28. Aufl. 1878. — 8. — 0,25 M.
S 0,1.

33. Lattmann, J., Grundzüge der deutschen Grammatik nebst Regeln der Orthographie, der Interpunktion und einem orthographischen Wörterverzeichniß. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
S 0,1. SH 3,0. H 5,4. HN 1,0. Rh 2,1.

34. Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Orthographie und Interpunktionslehre. Wandsbeck. 1876. — 8. — 0,50 M.
SH 1,0.

35. Lüben, A., Ergebnisse des grammatischen Unterrichts. Leipzig, Brandstetter. 10. Aufl. 1875. — 8. — geb. 0,40 M.
WP 0,1. Pm 0,1. S 0,1. HN 0,2.

36. Martin, E, Mittelhochdeutsche Grammatik nebst Wörterbuch zur Nibelunge Not, zu den Gedichten Walthers und zu Laurin, Berlin, Weidmann. 7. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
WP 1,0. Berl 3,0. Brd 4,0. Pm 4,0. Schl 3,0. S 2,0. SH 2,0. H 1,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 1,0.

37. Neff, W., Denkender Rechtschreibeschüler. Leipzig. 15. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,60 M.
HN 0,1.

38. Nonnig, C. F., Kleine deutsche Sprachlehre. Berlin, Berggold. 1878. — geb. 0,90 M.
WP 0,1.

39. Panitz, K., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache. 5 Hefte. Leipzig, Klinkhardt. 9. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
S 0,1.

40. Naßmann, E., Leitfaden beim Unterricht in der deutschen Grammatik. Münster, Coppenrath. 10. Aufl. 1874. — 8. — 0,75 M.
H 1,0. W 1,3. Rh 1,1.

41. Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie, zum Schulgebrauch herausgegeben von dem Verein der Berliner Gymnasial- und Realschullehrer. Leipzig, Teubner. 9. Aufl. — kl. 8. — 0,25 M.

OP 2,0. WP 0,1. Berl 11,3. Brd 6,2. Pm 1,1. Schl 2,1. Ps 1,0. S 1,2. SH 0,1. W 1,1. HN 1,1. Rh 3,0.

42. Regeln und Wörterverzeichniß für deutsche Rechtschreibung. Neu bearbeitet von A. Schuster. Clausthal, Große. 1872. — gr. 8. — 0,60 M.
H 0,1.

43. Rohn, R. A., Regeln der deutschen Sprachlehre für Volksschulen. Leipzig, Peter. 11. Aufl. 1878. — 8. — 0,25 M.
WP 3,0.

44. Schäfer, E., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache. Köln, Du Mont-Schauberg. 10. Aufl. 1877. — 8. — 1,60 M.
Rh 1,0.

45. Schäffer, C., Leitfaden für den Unterricht in der Orthographie. Wien, Klinkhardt. 11. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,25 M.
Pm 0,1.

46. Schulz, B., Die deutsche Grammatik in ihren Grundzügen. Paderborn, Schöningh. 5. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.
WP 1,0. Schl 2,1. W 2,0.

47. Schwartz, W. F. L., Leitfaden für den deutschen Unterricht in Gymnasien und Realschulen. Berlin, Mittler und Sohn. 4. Aufl. 1876. — gr. 8. — 0,80 M. [1873.]
Berl 1,0. Brd 1,0. Pm 0,1. Ps 3,0. H 1,0. HN 0,1. Rh 0,1.

48. Seffer, G. H., und Dieckmann, H., Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Hannover, Rümpler. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,20 M.
H 3,2.

49. Spieß, M., und Berlet, Br., Deutsche Grammatik. Hildburghausen, Kesselring. 1877. 1. Kursus 6. Aufl. 2. Kursus 5. Aufl. — kl. 8. — 0,80 M.
HN 0,1.

50. Stahl, H., Deutsches Sprachbuch. Wiesbaden, Limbarth. 4. Aufl. 1873. — kl. 8. — 0,40 M.
HN 0,1.

51. Stier, G., Material für den mittelhochdeutschen Unterricht auf höheren Lehranstalten. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1876. — 8. — 0,90 M.
Pm 1,0. S 2,0.

52. Deutsches Uebungsbuch. Verlag der Wittwen-Kasse der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin. — 8. — 0,30 M.
Pm 0,1.

53. Uebungsschule in der deutschen Sprache vom Hannoverschen Lehrerverein. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Stufe: 6. Aufl. 1877. — geb. 0,20 M. 2. Stufe: 5. Aufl. 1877. — geb. 0,30 M. 3. Stufe: 2. Aufl. 1875. — geb. 0,65 M.
H 1,3.

54. Wendt, G., Grundriß der deutschen Satzlehre für untere Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Grote. 10. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.
OP 2,2. WP 2,1. Brd 1,1. Pm 2,1. S 3,1. SH 0,1. W 1,2. HN 2,1.

55. Wetzel, Ed. und Fr., Grundriß der deutschen Grammatik. Berlin, Stubenrauch. 28. Aufl. 1878. — gr. 8. — 0,80 M.
Schl 0,1.

56. Wilmanns, W., Deutsche Grammatik für die Unter- und Mittelklassen höherer Lehranstalten. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2 M. [1877.]
Berl 0,1. Pm 1,0. Schl 1,0.

II.

Deutsch.

b. Lesebücher und Gedichtsammlungen.

1. Auras, R., und Gnerlich, G., Deutsches Lesebuch. Breslau, Hirt. — gr. 8. — 1. Theil: 10. Aufl. 1877. 3,75 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1877. 3,75 M.
OP 1,3. Schl 1, 1. Ps 0,1. HN 0,1.

2. Bach, R., Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen. Leipzig, Brandstetter. — gr. 8. — 4 Theile. 1. Theil: 1,50 M. — 2. Theil: 2 M. — 3. Theil: 2 M. — 4. Theil: 2,25 M.
Brd 1,0.

3. Becker, C. F., Erzählungen aus der alten Welt. Leipzig, Gebhardt. 3. Aufl. (von M. Moltke). — 8. — 3 M.
Berl 0,1.

4. Blumenlese aus deutschen und römischen Dichtern zum Memoriren für Gymnasialschüler. (Von den Lehrern des Gymnasiums zusammengestellt.) Bielefeld, Velhagen und Klasing. 1864. — 8. — 1 M.
W 1,0.

5. Buschmann, J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Münster, Russell. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — I. Abth. 2 M. II. Abth. 3 M. [1877.]
Schl 1,0. Ps 1,0. H 2,1. Rh 1,1.

6. Buschmann, J., Deutsches Lesebuch für die Oberklassen höherer Lehranstalten. Trier, Lintz. 1876. 1877. — gr. 8. — I. Abth. 1,20 M. II. Abth. 3 M. III. Abth. 2 M. [1877.]
Schl 1,0. Ps 1,0. H 1,1. W 1,0. Rh 1,0.

7. Büscher, G., Lesebuch für die mittleren Klassen der katholischen Elementarschulen. Köln und Neuß, Schwann. 106. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
H 1,0.

8. Clemen, C. F. W., Deutsches Lesebuch, neu bearbeitet von G. Davin und C. W. Peter. Theil 2. Kassel, Freyschmidt. 6. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1,55 M.
HN 0,1.

9. Colshorn, Th., und Gödeke, C., Deutsches Lesebuch. 3. Theile. Hannover, Rümpler. — 8. — 1. Theil: 4. Aufl. 1872. 1,70 M. — 2. Theil: 4. Aufl. 1876. 1,70 M. — 3. Theil: 2. Aufl. 1871. 1,70 M.
WP 1,0. Berl 1,0. H 2,2. HN 1,0.

10. Deycks, F., Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Schulen. Coblenz, Bädeker. 5. Aufl. (von K. Kiesel). 1876. — 8. — 5 M.
OP 2,0. WP 5,0. Schl 10,1. Ps 1,0. W 4,1. HN 1,0. Rh 11,1.

11. Deutsche Art und Kunst. Eine Blüthensammlung deutscher Dichtung für höhere Lehranstalten. Gütersloh, Bertelsmann. 3. Aufl. 1873. — 8. — 3 M.
W 1,0.

12. Dielitz, Th., und Heinrichs, J. C., Handbuch der deutschen Literatur für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Berlin, G. Reimer. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 4,50 M.
Berl 1,2.

13. Dielitz, Th., und Heinrichs, J. C., Deutsches Lesebuch für untere Klassen höherer Lehranstalten. 4. Aufl. (von Heinrichs). Berlin, G. Reimer. 1878. — 8. — 2 M.
Berl 2,2.

14. Echtermeyer, Th., Auswahl deutscher Gedichte für höhere Schulen. Halle, Waisenhaus. 24. Aufl. 1878. — 8. — 4 M.
Berl 0,2. Brd 3,2. Pm 6,3. Schl 5,0. Ps 0,1. S 6,0. SH 4,1. W 0,1.

15. Engelien, A., und Fechner, H., Deutsches Lesebuch. Aus den Quellen zusammengestellt. Ausgabe A. Berlin, W. Schultze. 3. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.
Schl 0,1.

16. Englmann, L., Mittelhochdeutsches Lesebuch mit Anmerkungen, Grammatik und Wörterbuch. München, Lindauer. 3. Aufl. 1877. — 8. — 3 M.
HN 1,0.

17. Gerberding, W., Deutsche Gedichte zum Gebrauche in den untern Klassen höherer Schulen. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1875. — 8. — 2,25 M.
Berl 1,2.

18. Götzinger, M., Dichtersaal. Leipzig, Hartknoch. 7. Aufl. — 8. — 4 M.
Schl 0,2.

19. Goldschmidt, P., Geschichten aus Livius. Leipzig, Gräbner. 1871. — 3,30 M.
Berl 0,1.

20. Graßmann, H., und Langbein, W., Deutsches Lesebuch für Schüler von 8—12 Jahren. Stettin, R. Graßmann. 7. Aufl. 1875. — 8. — 1,50 M.
Pm 1,1.

21. Gräbner, G. A., Robinson Crusoe, für die Jugend bearbeitet. Leipzig, Gräbner. 9. Aufl. 1876. — 1,40 M.
Berl 0,2.

22. Gude, C., Auswahl deutscher Dichtungen aus dem Mittelalter. Leipzig, Brandstetter. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,20 M.
Rh 0,1.

23. Gude, C., und Gittermann, L., Vaterländisches Lesebuch. Magdeburg, Fabricius. 28. Aufl. 1878. — 8. — Mittlere Stufe. 1,80 M. Obere Stufe. 2,20 M.
WP 0,1. Brd 0,1.

24. Hansen, C., Deutsches Lesebuch. Harburg, Elkan. — gr. 8. — 1. Theil: 6. Aufl. 1874. 0,70 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1875. 1 M. — 3. Theil: 6. Aufl. 1876. 1,10 M. — 4. Theil: 4. Aufl. 1873. 1,20 M. — 5. Theil: 2. Aufl. 1873. 4 M.
H 5,6. HN 0,1.

25. Heintze, A., Mittelhochdeutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Stolp, Eschenhagen. 2. Aufl. 1872. — 8. — 2,80 M.
Pm 7,0.

26. Henneberger, A., Altdeutsches Lesebuch. Halle, Waisenhaus. 2. Aufl. 1857. — 8. — 2,40 M.
WP 1,1. Brd 1,0. S 1,0.

27. Hiecke, R., Deutsches Lesebuch. Leipzig, Werner. — 8. — 3 Theile. 1. Theil: 8. Aufl. 1876. 3 M. — 2. Theil: 10. Aufl. 1878. 3,30 M. — 3. Theil: 4. Aufl. 1874. 5 M.
Berl 1,1. Brd 6,0. Pm 2,1. Schl 4,0. S 2,0. SH 1,0. H 2,0. W 2,1. Rh 0,1.

28. Hopf, J., und Paulsiek, C., Deutsches Lesebuch für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. 1. Theil: Berlin, Grote. — 8. — Abtheilung 1. Sexta. 21. Aufl. 1877. 1,50 M. — Abtheilung 2. Quinta. 18. Aufl. 1877. 1,60 M. — Abtheilung 3. Quarta. 16. Aufl. 1875. 1,80 M. — 2. Theil: Berlin, Mittler und Sohn. Abtheilung 1. Tertia. 8. Aufl. 1873. 2,40 M. — Abtheilung 2. Sekunda und Prima. 4. Aufl. 1874. — gr. 8. — Abschnitt I. 1,20 M. — Abschnitt II. 2,80 M.
OP 14,5. WP 11,9. Berl 10,4. Brd 19,12. Pm 17,6. Schl 26,11. Ps 13,2. S 23,14. SH 10,9. H 15,12. W 10,9. HN 10,19. Rh 12,19.

29. Kehrein, J., Deutsches Lesebuch. Leipzig, O. Wigand. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — Untere Lehrstufe: 2,50 M. — Obere Lehrstufe: 3,60 M.
Ps 0,1. Rh 0,1.

30. Keller, E., Mustersammlung deutscher Gedichte. Berlin, Hempel. 15. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,60 M.
HN 0,1.

31. Lesebuch, Deutsches. Bremen, Heyse. — 8. — 1. Theil: 11. Aufl. 1873. — 2,25 M. 2. Theil: 9. Aufl. 1867. — 2,25 M.
W 0,1. HN 1,0.

32. Lesebuch, Deutsches, für Volks- und Bürgerschulen, herausgegeben vom Vorstande der Lüneburger Lehrer-Wittwenkasse. Hannover, Hahn. 5. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
H 0,1.

33. Lesebuch für Bürgerschulen, herausgegeben vom Lehrerverein der Stadt Hannover. 1. Theil. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1876. — 8. — geb. 0,85 M.
H 0,3.

34. Lesebuch zum Gebrauch in Volksschulen, herausgegeben von Oldenburger Lehrern. Oldenburg, Schulze. 4. Aufl. 1869. — 8. — 2,25 M.
H 0,1.

35. Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen, herausgegeben im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster. Dortmund, Crüwell. 2. Aufl. 8. — 0,80 M.
W 0,1.

36. Lesebuch, Deutsches, für das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, zusammengestellt durch die Lehrer des Gymnasiums. 1. Abtheilung. Untere Lehrstufe. Koblenz, Bädeker. 5. Aufl. 1866. — 8. — 1,50 M.
Rh 1,0.

37. Linnig, Fr., Deutsches Lesebuch. Zwei Theile. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1876. — 8. — 5,40 M.
OP 2,0. WP 1,0. W 6,0. HN 2,1. Rh 19,3.

38. Lüben, A., und Nacke, C., Lesebuch für Bürgerschulen. Leipzig, Brandstetter. — gr. 8. — 0,50 M. — 3. Theil: 27. Aufl. 1878. 0,80 M. — 4. Theil: 23. Aufl. 1877. 1 M. — 5. Theil: 21. Aufl. 1878. 1 M. — 6. Theil: 17. Aufl. 1878. 1,30 M.
OP 0,1. Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 0,2. S 0,1. H 1,1. HN 0,2. Rh 0,1.

39. Mager, K. W. E., Deutsches Lesebuch. Stuttgart, Cotta. — gr. 8. — 2. Theil: 11. Aufl. 1876. 2,90 M. — 3. Theil: 5. Aufl. 1863. 4,80 M.
Pm 0,1. Ps 0,1.

40. Masius, H., Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten. Halle, Waisenhaus. 3 Theile. — gr. 8. — 1. Theil: 2,50 M. — 2. Theil: 3 M. — 3. Theil: 4 M.
Brd 0,1. Pm 0,1. Ps 1,0. S 4,1. SH 1,0. H 1,0. Rh 1,0.

41. Mönnich, W. B., Nibelungen und Gudrunlieder für Schulen ausgewählt, nebst Formenlehre, Wörterbuch und einigen gothischen und althochdeutschen Sprachproben. Gütersloh, Bertelsmann. 3. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2 M.
Schl 1,0. H 1,0. W 1,1.

42. Oltrogge, C., Deutsches Lesebuch. Elementarbuch und 3 Kurse. Hannover, Hahn. — gr. 8. — 1. Theil: 2 M. — 2. Theil: 2 M. — 3. Theil: 2 M. — 4. Theil: 2,60 M.
H 1,1.

43. Paldamus, F. C., Deutsches Lesebuch, herausgegeben von Dr. Scholderer. Frankfurt a./M., Diesterweg. — 8. — 1. Theil: Unterstufe. 4. Aufl. 1875. 1 M. — 2. Theil: Sexta. 6. Aufl. 1877. 1,20 M. —

3. Theil: Quinta. 5. Aufl. 1876. 1,40 M. — 4. Theil: Quarta. 4. Aufl. 1875. 1,60 M. — 5. Theil: Tertia. 4. Aufl. 1876. 2,20 M.
Schl 0,1. H 0,2. HN 0,3.

44. Preuß, A. E., und Vetter, J. A., Preußischer Kinderfreund. Königsberg, Bon. 221. Ausg. 1878. — 8. — 0,80 M.
WP 1,0.

45. Pütz, W., Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen und Sekunda höherer Lehranstalten. Koblenz, Bädeker. 7. Aufl. 1877. — 8. — 3 M.
Schl 0,1. HN 0,1. Rh 5,1.

46. Pütz, W., Altdeutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Koblenz, Bädeker. 4. Aufl. 1873. — 8. — 1,50 M.
Schl 2,1. S 1,0. W 2,0. Rh 2,0.

47. Quietmeyer, E., Schul- und Hausfreund. Deutsches Lesebuch. Hannover, Helwing. — 8. — I. Vorschule. 32. Aufl. 1875. 0,50 M. — II. Lesebuch. 31. Aufl. 1875. 1,25 M.
H 0,2.

48. Raßmann, E., Deutsches Lesebuch für untere Klassen höherer Lehranstalten. Münster, Coppenrath. 2. Aufl. 1874. — 8. — 2,40 M.
W 0,1. Rh 0,1.

49. Remacly, H. J., Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Bonn, Habicht. 3. Aufl. 1867. — 8. — 4 M.
Ps 1,0. Rh 4,0.

50. Remacly, H. J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Leipzig, Siegismund und Volkening. 3. Aufl. 1875. — 8. — 1. Stufe: 1,50 M. — 2. Stufe: 2,25 M.
Schl 5,0. Rh 5,0.

51. Schädel, C., und Kohlrausch, F., Mittelhochdeutsches Elementarbuch. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1866. — 8. — 2,40 M.
H 6,1.

52. Schauenburg, E., und Hoche, R., Deutsches Lesebuch für die Oberklassen höherer Schulen. Essen, Bädeker. — gr. 8. — 1. Theil: 3. Aufl. 1878. 3,20 M. — 2. Theil: 2. Aufl. 1877. 2,50 M.
Berl 2,1. Brd 1,0. S 1,0. H 1,1. Rh 6,4.

53. Schulz, O., Berlinisches Lesebuch für Schulen. Berlin, Nicolai. 26. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
Brd 1,0.

54. Schulz, B., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Paderborn, Schöningh. 1. Theil: 4. Aufl. 1878. — 8. — 2,50 M.
OP 2,0. WP 3,0. Schl 7,2. Ps 2,0. S 1,0. W 6,3. Rh 5,1.

55. Seltsam, K. und L., Deutsches Lesebuch für das mittlere Kindesalter beider Konfessionen. Breslau, Hirt. 9. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
WP 1,0. H 1,0.

56. Schwab, G., Die deutschen Volksbücher. Gütersloh, Bertelsmann. 9. Aufl. — 8. — 3.–4 M.
Berl 0,1.

57. Schweminski, Lesebuch für den deutschen Unterricht. Posen, Zupanski. 1875. 1. Kursus für die unteren Klassen.
WP 1,0.

58. Siedler, H., Geist des klassischen Alterthums. I. Theil. Lissa, Günther. 1855. — gr. 8. — 1,50 M.
Ps 0,1.

59. Sommer, W., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. 2. Aufl. 1874. — gr. 8. — 5 M.
W 0,1.

60. Spieß, A. und Fr., Deutsches Lesebuch für mittlere Gymnasialklassen und Realschulen. Wiesbaden, Limbarth. 4. Aufl. 1877. — 8. — 4 M. [1879.]
HN 1,1.

61. Thiel, H., Deutsches Lesebuch für Stadt- und Landschulen. 4 Theile. Breslau, Korn. 1878. — 8. — 1,50 M.
Sch. 0,2.
62. Viehoff, H., Deutsches Lesebuch. Braunschweig, Westermann. — gr. 8. — 1. Theil: 4. Aufl. 1873. 1,75 M. — 2. Theil: 5. Aufl. 1873. 2,25 M.
H 1,1. W 0,1. HN 0,1. Rh 0,3.
63. Wackernagel, Ph., Edelsteine deutscher Dichtung und Weisheit im 13. Jahrhundert. Ein mittelhochdeutsches Lesebuch, mit Wörterbuch versehen. Frankfurt a./M., Heyder und Zimmer. 4. Aufl. 1874. — 8. — 6 M.
WP 1,0. Berl 2,0 Brd 5,0. Pm 2,0. SH 1,0. H 3,0. HN 1,0.
64. Wackernagel, Ph., Auswahl deutscher Gedichte. Altenburg, Pierer. 6. Aufl. 1872. — gr. 8. — 4,55 M.
HN 1,0.
65. Wackernagel, Ph., Deutsches Lesebuch. Gütersloh, Bertelsmann. 3 Theile. — 6 M.
HN 0,1. Rh 2,2.
66. Wagler, Fr. A., Schulbuch für den deutschen Unterricht. Berlin, Herbig. 1862. — 8. — 2,40 M.
Brd 2,0.
67. Wetzel, F., Menzel, J., und Richter, C., Schullesebuch für die Provinz Pommern. Berlin, Stubenrauch. 61. Aufl. 1874. — 8. — 1,15 M.
Pm 0,1.
68. Willmann, O., Lesebuch aus Herodot. Ein historisches Elementarbuch im Sinne des erziehenden Unterrichts bearbeitet. Leipzig, Gräbner. 2. Aufl. 1877. 8. — 2,40 M.
Berl 1,2.
69. Willmann, O., Lesebuch aus Homer. Eine Vorschule zur griechischen Geschichte und Mythologie. Leipzig, Gräbner. 3. Aufl. 1876. — 8. — mit Karte 1,60 M, ohne Karte 1,20 M.
Berl 1,2.
70. Worbs, H., Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. 1878. — gr. 8. — 5,50 M. [1878.]
Rh 5,2.

II.

Deutsch.

c. Anderweite für den deutschen Unterricht eingeführte Schulbücher.

1. Beck, J., Grundriß der empirischen Psychologie und Logik. Stuttgart, Metzler. 6. Aufl. — 8. — 1,50 M.
WP 1,0. Schl 5,0. W 1,0.
2. Döring, R., Die Gattungen der Dichtkunst. Brieg, Kroschel. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M.
Schl 1,0.
3. Findeklee, Ch. W., Mythologie der Griechen und Römer, der Aegypter und Nordländer. Halle, Schwabe. — kl. 8. — 1,20 M.
HN 0,1.
4. Hahn, W., Geschichte der poetischen Literatur der Deutschen. Berlin, Hertz. 7. Aufl. 1875. — gr. 8. — 4,50 M.
SH 1,0. W 1,1. Rh 0,1.
5. Helbig, C. G., Grundriß der Geschichte der poetischen Literatur der Deutschen. Leipzig, Arnold. 7. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
W 1,0.

6. Hoffmann, K. A. J., Abriß der Logik und Rhetorik. Clausthal, Grosse. Logik. 3. Aufl. (von Schuster.) 1872. – 8. – 1,25 M. Rhetorik für Gymnasien. 4. Aufl. (von Schuster.) 1873. – 8. – 1,25 M.
SH 1,0. H 3,1. HN 1,0.

7. Hollenberg, W. A., Philosophische Propädeutik für höhere Schulen. Elberfeld, Friderichs. 2. Aufl. 1875. – 8. – 1,20 M.
Brd 1,0. S 2,0. Rh 2,0.

8. Hüppe, B., Deutsche Literaturgeschichte. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1878. – 8. – 2,25 M.
WP 1,0. W 1,0.

9. Kluge, H., Geschichte der deutschen Nationalliteratur zum Gebrauche an höheren Unterrichtsanstalten. Altenburg, Bonde. 9. Aufl. 1875. – 8. – 2 M.
OP 4,0. WP 2,1. Berl 2,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Schl 1,1. Ps 2,0. S 0,1. SH 2,0. W 1,1 HN 1,2.

10. Pischon, F. A., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Leipzig, Duncker und Humblot. 14. Aufl. (von Dr. H. Palm.) 1874. – 8. – 2,80 M.
OP 1,1. Schl 2,0. H 3,0. Rh 1,0.

11. Pütz, W., Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur für höhere Lehranstalten. Koblenz, Bädeker. 6. Aufl. 1875. – gr. 8. – 0,80 M.
OP 1,0. Schl 3,0. H 1,0 HN 2,1. Rh 3,0.

12. Rumpel, Th., Philosophische Propädeutik. Gütersloh, Bertelsmann. 5. Aufl. 1877. – kl. 8. – 2 M.
Ps 1,0. SH 1,0. W 2,0. HN 8,0.

13. Rumpelt, H. B., Grundzüge der deutschen Literaturgeschichte. Ein Leitfaden für Schulen. Breslau, Gosohorsky. 2. Aufl. 1874. – 8. – 2,45 M.
HN 0,1.

14. Schäfer, J. W., Grundriß der deutschen Literaturgeschichte. Berlin, Oppenheim. 12. Aufl. 1877. – kl. 8. – 1,25 M.
Schl 1,0. S 0,1. SH 2,0 W 1,0.

15. Tobien, W., Materialien für den deutschen Unterricht in Tertia und Sekunda. Elberfeld, Hartmann. 1871. – 8. – 0,90 M.
W 0,1.

16. Trendelenburg, F. A., Elementa logices Aristoteleae. Berlin, Weber. 7. Aufl. 1874. – gr. 8. – 2,40 M.
Berl 2,0. Pm 1,0. Schl 1,0. H 1,0.

17. Viehoff, H., Handbuch der deutschen National-Literatur. Braunschweig, Westermann. – 8. – 1. Theil: 11. Aufl. 1875 und 2. Theil: 11. Aufl. 1875. – 4,50 M. 3. Theil: 12. Aufl. 1878. – 1,40 M.
Berl 0,1. Pm 1,1. Schl 1,1. S 1,0. H 1,1. W 1,2. Rh 1,6.

18. Weber, G., Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Leipzig, Engelmann. 10. Aufl. 1874. – 8. – 2,25 M.
Schl 2, 0. H 1,0. HN 0,1.

19 Wenzke, J. A., Kompendium der Psychologie und Logik für die Gymnasien. Leipzig, Teubner. 1868.
WP 1,0. Schl 1,0.

III.

Lateinisch.

a. Grammatiken.

1. Beck, H., Kleine lateinische Grammatik, zunächst für Real- und höhere Bürgerschulen. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1877. – gr. 8. – 1,50 M.
Berl 0,1. Brd 0,3 Schl 0,1. S 0,2. SH 0,1. H 0,6. Rh 0,1.

2. Beck, H., Kurz gefaßte lateinische Formenlehre. Berlin, Stubenrauch. 6. Aufl. 1879. 8. — 0,80 M.
Berl 0,1. S 0,1.

3. Berger, E., Lateinische Stilistik für obere Gymnasial-Klassen. Koburg und Leipzig, Karlowa. 5. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,10 M.
WP 2,0. Berl 1,0. Brd 1,0. Pm 2,0. S 7,0 H 3,0. W 2,0. HN 2,0. Rh 2,0.

4. Berger, E., Lateinische Grammatik für den Unterricht auf Gymnasien und Progymnasien. Koburg und Leipzig, Karlowa. 9. Aufl. 1875 — gr. 8. — 3 M.
Brd 0,1. Pm 1,1. Ps 1,0. S 0,1. H 3,2. W 3,0. HN 3,0. Rh 4,3.

5. Berger, E., Kleine lateinische Grammatik für den Unterricht in unteren Klassen. Koburg, Karlowa. 1873. — gr. 8. — 1,50 M.
H 0,1.

6. Berger, E., Stilistische Vorübungen der lateinischen Sprache für mittlere Gymnasialklassen. Koburg und Leipzig, Karlowa. 4. Aufl. 1875. — 8. — 2,40 M.
OP 1,0. WP 3,0. Berl 1,0. Brd 1,0. S 2,0. SH 3,0 H 3,2. HN 2,0.

7. Capelle, C., Anleitung zum lateinischen Aufsatz. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1876. 8. 1 M.
WP 1,0. Berl 1,0. S 1,0. SH 1,0. H 3,0. HN 1,0. Rh 2,0.

8. Ellendt, Fr., Lateinische Grammatik. Berlin, Weidmann. 19. Aufl. (von Dr. M. Seyffert.) 1878. — 8. — 2 M.
OP 14,2. WP 11,3. Berl 12,0. Brd 21,3. Pm 15,2. Schl 27,6. Ps 12,0. S 26,3. SH 12,3. H 12,2. W 4,1. HN 8,1. Rh 14,1.

9. Exempla syntaxis latinae. Gütersloh, Bertelsmann. Ed. IV. 1879. 0,20 M.
W 1,0.

10. Frei, J., Lateinische Schulgrammatik. 2 Theile. Zürich, Höhr. — 8. — 1. Theil. 5. Aufl. 1877. — 2. Theil. 2. Aufl. 1872. 2,70 M. [1878.]
SH 0,1.

11. Fromm, A. H., Kleine Schulgrammatik der lateinischen Sprache. Berlin, Grieben. 11. Aufl. 1877. — 8. — 2,40 M.
OP 0,1. Berl 0,1. Brd 0,5. Pm 0,1. Schl 0,1. S 0,1. SH 0,1. W 1,2. HN 0,5. Rh 0,3.

12. Genusregeln, gereimte. Kassel, Fischer. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,10 M.
HN 1,0. Rh 1,0.

13. von Gruber, J., Lateinische Grammatik. Leipzig, Teubner. 5. Aufl. 1870. — kl. 8. — 1,90 M.
Pm 0,1.

14. Haacke, A., Lateinische Stilistik. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1875. — 4 M.
S 1,0. HN 1,0.

15. Harre, P., Hauptregeln der lateinischen Syntax. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
Berl 1,0. HN 0,1.

16. Kühner, R., Elementargrammatik der lateinischen Sprache mit eingereihten lateinischen und deutschen Uebersetzungsaufgaben und einer Sammlung lateinischer Lesestücke für die unteren Gymnasialklassen. Hannover, Hahn. 41. Aufl. 1877. — 8. — 3 M.
SH 0,1. H 1,3. Rh 0,3.

17. Kühner, R., Kurzgefaßte Schulgrammatik der lateinischen Sprache für die unteren und oberen Gymnasialklassen. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1873. — 8. — 2,25 M.
Schl 1,0. H 1,1.

18. Kuhr, A., Schulgrammatik der lateinischen Sprache, zunächst für Realschulen. Berlin, Reimer. 5. Aufl. 1875. — 8. — 1,75 M.
Berl 0,1. Pm 0,2. Schl 0,4.

19. Krebs, J. P., Anleitung zum Lateinschreiben. Frankfurt a./M., Brönner. 11. Aufl. 1860. — 8. — 4 M.
HN 1,0.

20. Meiring, M., Kleine lateinische Grammatik. Bonn, Cohen. 5. Aufl. 1875. — 8. — 2,20 M.
Ps 1,0. H 0,2. HN 2,2. Rh 9,2.

21. Meiring, M., Lateinische Grammatik für die mittleren und oberen Klassen der Gymnasien. Bonn, Cohen. 6. Aufl. 1878. — 8. — 4,75 M.
OP 1,0. Pm 2,0. Schl 2,0. Ps 1,0. W 1,0. HN 3,0. Rh 22,0.

22. Meyer, Grammatische Regeln als Anhang zum lateinischen Elementarbuch I. von Hennings. Halle, Waisenhaus. 2. Aufl. 1875. — 8. 0,30 M. —
SH 1,0.

23. Middendorf, H., und Grüter, F., Lateinische Schulgrammatik. 2. Theile. Münster, Coppenrath. — 8. — 1. Theil: 11. Aufl. 1876. 3 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1875. 2,50 M.
W 1,0.

24. Moiszisstzig, H., Praktische Schulgrammatik der lateinischen Sprache für alle Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Gärtner. 8. Aufl. (von W. Gillhausen.) 1877. — 8. — 3,10 M.
OP 3,0. WP 1,0. Berl 0,4. Brd 0,1. W 0,1. HN 0,2.

25. Müller, H. D., und Lattmann, J., Lateinische Schulgrammatik. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 3. Aufl. 1872. — 8. — 3,50 M.
H 2,0.

26. Müller, H. D., und Lattmann, J., Kurzgefaßte lateinische Grammatik für Gymnasien und Realschulen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,80 M.
H 2,2. Rh 0,1.

27. Orthographia latina bestimmt für den Gebrauch des Gymnasiums zu Dramburg.
Pm 1,0.

28. Perthes, H., Lateinische Formenlehre zum wörtlichen Auswendiglernen. Mit Bezeichnung aller langen Vokale von Dr. G. Löwe. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,60 M. [1879.]
Berl 1,0. Rh 0,1.

29. Plötz, C., Lateinische Grammatik. Berlin, Herbig. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1,80 M.
W 0,1. Rh 0,1.

30. Putsche, C. E., Lateinische Schulgrammatik. Jena, Dufft. 21. Aufl. (von A. Schottmüller.) 1875. — 8. — 2,60 M.
Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 0,2. S 0,2. HN 0,1.

31. Schmidt, W. H., Lateinische Formenlehre. Frankfurt a./M., Sauerländer. 1865. — 8. — 1,30 M.
HN 0,1.

32. Schultz, F., Lateinische Sprachlehre zunächst für Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 8. Aufl. 1874. — gr. 8. — 4 M.
WP 2,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 8,0. Ps 2,0. S 2,0. H 3,0. W 11,1. HN 1,0. Rh 2,0.

33. Schultz, F., Kleine lateinische Sprachlehre, zunächst für die unteren

und mittleren Klassen der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 15. Aufl. 1876. — 8. — 1,75 M.
OP 1,1. WP 2,3. Brd 1,0. Pm 1,1. Schl 10,2. Ps 3,2. S 2,3. SH 0,1. H 4,4. W 14,5. HN 0,2. Rh 3,1.

34. Schultz, F., Lateinische Synonymik für die oberen Klassen der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 8. Aufl. 1879. — 8. — 3 M.
W 4,0.

35. Siberti, M., Lateinische Schulgrammatik für die unteren Klassen. Neu bearbeitet und für die mittleren Klassen erweitert von Dr. Meiring. Bonn, Cohen. 22. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M.
OP 1,3. WP 3,4. Pm 2,3. Schl 1,0. S 0,2. W 1,2. HN 1,8. Rh 19,14.

36. Wiechmann, R., Musterbeispiele zur Einübung der lateinischen Syntax im Anschluß an das lateinische Uebungsbuch für Quarta von Ostermann und die lateinische Grammatik von Ellendt-Seyffert. Potsdam. 1873. — 8. — 0,40 M.
HN 1,0.

37. Zumpt, C. G., Lateinische Grammatik. Berlin, Dümmler. 13. Aufl. 1874. — gr. 8. — 4 M.
OP 1,0. WP 1,0. Berl 1,0. Pm 1,0. Schl 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

III.

Lateinisch.

b. Lese- und Uebungsbücher, Vokabularien.

1. August, E. F., Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Müllheim a./Rh., Bagel. 9. Aufl. 1866. — gr. 8. — 2 M.
Berl 1,0. S 1,0. H 1,0.

2. Beck, K., Lateinisches Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Berlin, Stubenrauch. — 8. — Abtheilung für Sexta. 2. Aufl. 1872. 1,25 M. — Abtheilung für Quinta. 1869. 0,80 M. — Abtheilung für Quarta. 1869. 0,80 M. — Abtheilung für Tertia und Sekunda. 1869. 1,50 M.
OP 1,0. Berl 0,2. Brd 0,4. Schl 0,2. S 1,3. SH 1,1. H 0,6.

3. Beeskow, Fr., Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Berlin, Enslin. 4. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,60 M.
Brd 1,0. H 1,0.

4. Berger, E., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Clausthal, Grosse. 4. Aufl. 1873. — 8. — 2,80 M.
SH 1,0.

5. Bleske, F., Elementarbuch der lateinischen Sprache. Formenlehre, Uebungsbuch und Vokabularium. Für die unterste Stufe des Gymnasialunterrichts. Hannover, C. Meyer. 5. Aufl. (von Dr. Müller). 1877. — 8. — 1,50 M. [1872.]
Pm 2,0. SH 2,1. H 3,3.

6. Blume, W. H., Vorübungen zum lateinischen Elementarbuche. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 5. Aufl. 1868. — 8. — 0,50 M.
Brd 1,1.

7. Blume, W. H., Lateinisches Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in das Deutsche. 2 Theile. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 18. Aufl. 1878. — 8. — 2,50 M.
Brd 1,1.

8. Bone, H., Lateinische Dichter, eine Auswahl für den Schulgebrauch

mit Anmerkungen. Köln, Du Mont-Schauberg. — 8. — 1. Theil Phädrus und Ovid. 2. Aufl. 1876. — 1,90 M.
WP 0,1. Rh 0,1.

9. Bonnell, E., Lateinisches Vokabularium. Berlin, Enslin. 17. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M.
OP 1,1. WP 1,0. Berl 2,0. Brd 5,1. Pm 5,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 2,0. SH 3,0. W 1,0. Rh 2,0.

10. Bonnell, E., Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche. Berlin, Enslin. 9. Aufl. 1876. — kl. 8. — 1,20 M.
Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 1,0. H 1,0.

11. Brambach, W., Handweiser der lateinischen Rechtschreibung. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,30 M.
Schl 1,0.

12. Breier, Fr., Lateinisches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Bürgerschulen. Oldenburg, Schulze. 1845. — 8. — 3 M.
H 0,1.

13. Dronke, E., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Koblenz, Hölscher. — 8. — 1. Abth. 12. Aufl. (von Dominicus.) 1875. — 1,20 M.
Rh 1,1.

14. Eichert, O., Chrestomathia latina. Auswahl aus den Werken lateinischer Schriftsteller mit Anmerkungen für den Schulgebrauch versehen. I. Heft. Leipzig, Hahn. 1863. — 8. — 0,75 M.
WP 1,0.

15. Ellendt, Fr., Lateinisches Lesebuch für die unteren Klassen höherer Lehranstalten. Berlin, Bornträger. 18. Aufl. (von Seyffert) 1876. — 8. — 1,60 M.
OP 0,3. S 3,1.

16. Ellendt, Fr., Materialien zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche für die Quarta höherer Lehranstalten. 5. Aufl. (von M. Seyffert) Berlin, Bornträger. 1873. — 8. — nebst Wörterbuch dazu von Ed. Schmidt. 2. Aufl. Berlin, Bornträger. 1874. — 8. — 2,50 M.
OP 1,1. WP 0,1. Pm 0,1. SH 3,0. H 2,0. HN 1,1. Rh 1,0.

17. Englmann, L., Lateinisches Lesebuch. Bamberg, Buchner. 2. Aufl. 1874. — 8. — 1. Theil 1,50 M. — 2. Theil 2,25 M.
HN 0,1.

18. Forbiger, A., Aufgaben zur Bildung des lateinischen Stils. Leipzig, Hinrichs. — 2 M.
Rh 1,0.

19. Franke, Fr., Chrestomathie aus römischen Dichtern für mittlere Gymnasialklassen. Leipzig, Brandstetter. 5. Aufl. (von R. Franke) 1877. — 8. — 1,50 M.
HN 2,0.

20. Frei, J., Lateinisches Uebungsbuch für Anfänger mit den nöthigen syntaktischen Erläuterungen. Zürich, Höhr. 4. Aufl. 1872. — 8. — 1,80 M. [1878.]
SH 0,1.

21. Frey, J., Ausgewählte Briefe Ciceros. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1873. — 8. — 2,25 M.
Rh 1,0.

22. Fromm, A. H., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für mittlere Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Grieben. — kl. 8. — I. 6. Aufl. 1876. 1,20 M. — II. 5. Aufl. 1871. — 1,20 M.
OP 0,1. Berl 0,1. Brd 0,4. Schl 0,1. SH 1,1. W 1,5. HN 0,2. Rh 0,1.

23. Fromm, A. H., Lateinisches Uebungs- und Lesebuch für untere Klassen der Gymnasien und Realschulen. Gütersloh, Bertelsmann. 6. Aufl. 1878. — 8. — 1,20 M.
Berl 0,1. Brd 0,2. HN 0,1.
24. Gedike, Fr., Lateinisches Lesebuch. Herausgegeben von Friedr. Hofmann. Berlin, Dümmler. 29. Aufl. 1876. — 8. — 1,40 M.
Berl 8,4. Brd 3,1. SH 1,0. Rh 1,0.
25. Gröbel, Ch. E. A., Neue praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Halle, Anton. 20. Aufl. 1874. — 8. — 2 M.
Brd 0,1. Ps 0,1.
26. Grotefend, A., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für die mittleren Gymnasialklassen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. — 8. — 1. Kursus. 4. Aufl. von Dr. Ringe. 1874. 1,90 M. 2. Kursus von A. H. E. Geffers. 1841. 1,75 M.
H 2,3.
27. von Gruber, J., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für Tertia. Stralsund, Hingst. 6. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.
WP 2,0. Berl 3,0. Brd 2,2. Pm 4,1. Ps 1,0. S 1,0. W 1,1.
28. Grysar, C. J., Lateinische Stilübungen. Köln. 4. Aufl. 1861. — 8. — 1,95 M.
Schl 1,0.
29. Haacke, A., Aufgaben zum Uebersetzen ins Lateinische für Sexta und Quinta, im Anschluß an die Grammatik von Ellendt-Seyffert. Berlin, Weidmann. 7. Aufl. 1876. — gr. 8. 1,60 M. — desgl. für Quarta und Untertertia. 8. Aufl. 1875. 1,60 M. — desgl. für Obertertia und Untersekunda. 5. Aufl. 1876. 2 M.
OP 2,0. WP 1,0. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 2,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 16,0. SH 3,0. H 3,0. W 1,1. Rh 3,0.
30. Haacke, A., und Köpke, R., Aufgaben zum Uebersetzen ins Lateinische für Obersekunda und Unterprima. Berlin, Weidmann. 1878. — 2,20 M.
Rh 1,0.
31. Haupt, O., und Krahner, H., Vocabularium latinum für Quinta und Quarta. Posen, Merzbach. 4. Aufl. (von Dr. E. Moritz) 1874. — kl. 8. — 0,75 M.
Brd 0,1. Pm 1,0. Ps 0,1. H 1.0.
32. Heidelberg, H., Lateinisches Uebungs- und Lesebuch mit Berücksichtigung der Grammatiken von Berger und von Ellendt-Seyffert. 2 Theile. Koburg und Leipzig, Karlowa. 5. Aufl. 1873. — gr. 8. — 1. Theil für Sexta. 1,20 M. — 2. Theil für Quinta. 1,80 M.
H 2,0.
33. Hemmerling, J., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Köln, Du Mont-Schauberg. — 8. — 1. Theil: Aufgaben für Sekunda. 1874. 3,40 M. — 2. Theil: Aufgaben für Prima. 1873. 3,50 M.
Brd 1,0. Schl 4.0. S 1,0. SH 1,0. H 3,0. W 1,0. Rh 11,0.
34. Hennings, P. D. Ch., Elementarbuch zu der lateinischen Grammatik von Ellendt-Seyffert. Halle, Waisenhaus. 1. Abtheilung für Sexta. 1 M. — 2. Abtheilung zur Einübung der unregelmäßigen Formenlehre. 1,20 M. — 3. Abtheilung Uebungsstücke zur Kasuslehre. 1,20 M.
WP 1,0. Schl 4,0. S 7,1. SH 6,1. H 3,1. HN 1,0.
·35. Hoche, R., Lateinisches Lesebuch. Leipzig, Teubner. 1871. — 8. — 1. Abtheilung: 1,80 M. — 2. Abtheilung: 3 M.
OP 1,1. Brd 0,1. Schl 0,1. SH 1,1. HN 0,1. Rh 0,1.

36. Horstig, R. M., Anthologie aus lateinischen Dichtern. Köslin, Schulz. 1852. — 8. — 2,50 M.
Pm 0,1.

37. Hottenrott, H., Uebungsbuch zum Uebersetzen. — 8. — 1. Theil: Sexta. Berlin, Habel. 6. Aufl. 1871. 1,20 M. — 2. Theil: Quinta. Berlin, Habel. 6. Aufl. 1876. 1,60 M. — 3. Theil: Quarta. Emmerich, Romen. 6. Aufl. 1868. 1,40 M. — 4. Theil: Tertia. Leipzig, Fleischer. 4. Aufl. 1865. 1,50 M.
OP 1,0. WP 1,0. Pm 1,1. Schl 2,0. Rh 3,0.

38. Jacobs, Fr., und Döring, E., Lateinisches Elementarbuch. Jena, Frommann. — 8. — 1. Theil. 18. Aufl. (von J. Classen) 1871. — 1,30 M. 2. Theil. 14. Aufl. 1875. — 1,20 M.
OP 1,0. WP 1,0. Schl 1,0. S 2,0. SH 2,0. H 0,2. W 1,1. HN 0,1. Rh 1,2.

39. Klaucke, P., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für obere Klassen in genauem Anschluß an die Grammatik von Ellendt-Seyffert und an die lateinische Lektüre. Berlin, Weber. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2,80 M. [1876.]
Schl 1,0. S 3,0. H 3,0. HN 1,0.

40. Klaucke, P., Uebungsbuch zum Uebersetzen in das Lateinische für Unter-Sekunda. Berlin, Weber. 1878. — 8. — 1,80 M.
Schl 1,0.

41. Kühner, R., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische nebst dem dazu gehörigen deutsch-lateinischen Wörterbuch. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Abtheilung: 5. Aufl. 1877. 1,50 M. — 2. Abtheilung: 2. Aufl. 1866. 3 M.
H 2,1.

42. Kühner, R., Lateinisches Uebungsbuch. Hannover, Hahn. 4. Aufl. 1873. — 8. — 1,50 M.
Schl 1,0.

43. Kühner, R., Lateinisches Vokabularium im Anschluß an Schönborn's lateinisches Lesebuch. Erster Kursus für Sexta. Berlin, Mittler und Sohn. 1876. — 8. — 0,50 M. [1876.]
OP 1,0. Pm 2,1. Schl 2,0. S 1,0.

44. Kuhr, A., Uebungsbuch für den ersten Unterricht im Lateinischen, zunächst für Realschulen. Berlin, G. Reimer. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1,50 M.
Pm 0,3. Schl 0,3.

45. Kunze, C., und von Golenski, Musterbeispiele zur Einübung der lateinischen Syntax. Rogasen, Alexander. 1878. — 8. — 0,20 M.
Ps 1,0.

46. Lattmann, J., Cornelii Nepotis liber de excellentibus ducibus exterarum gentium in usum scholarum dispositus et emendatus, ex Justino, Cicerone, Frontino etc. suppletus et Curtii Rufi Alexandri Magni historiae in breviorem narrationem coactae. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 6. Aufl. 1878. — 8. — 2,25 M.
OP 1,1. Schl 1,0. S 1,0. H 4,2. Rh 4,3.

47. Lattmann, J., Lateinisches Uebungsbuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1,40 M.
H 2,1. Rh 0,1.

48. Lattmann, J., Lateinisches Elementarbuch für Sexta. 4. Bearbeitung. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1878. — 8. — 1 M.
H 2,1.

49. Lhomond, Urbis Romae viri illustres a Romulo ad Augustum. Stuttgart, Neff. 5. Aufl. (von Holzer.) 1871. — 8. — 1,50 M.
Schl 1,1. Ps 1,0. SH 2,0. H 0,1. HN 2,3. Rh 1,1.

50. Loci memoriales e Ciceronis scriptis selecti. In usum scholarum ediderunt Gossrau, Kallenbach, Pfau. Pars secunda. Edit. II. Quedlinburgi. 1844. — 8. — 0,80 M.
S 1,0.

51. Loci memoriales. Güterslob, Bertelsmann. Ed. IV. 1876. — 0,50 M.
W 1,0.

52. Löhbach, R., Handbuch der römischen Nationalliteratur. Braunschweig, Westermann. 1868. — 8. — 4 M.
Rh 0,1.

53. Meiring, M., Uebungsbuch zur lateinischen Grammatik für die unteren Klassen der Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen. Bonn, Cohen und Sohn. — 8. — Abth. I. 3. Aufl. 1877. 1 M. — Abth. II. 1,40 M. — Für die mittleren Klassen: Abth. I. 5. Aufl. 1877. 1,70 M. — Abth. II. 3. Aufl. 1876. 1,90 M.
OP 1,0. WP 1,1. Pm 1,0. Schl 2,1. S 3,1. H 1,1. W 1,0. HN 1,1. Rh 23,9.

54. Meiring, M., Lateinisches Vokabularium. Bonn, Cohen und Sohn. 4. Aufl. 1870. — gr. 8. — 1 M.
Pm 1,0. W 0,1. Rh 4,0.

55. Möller, R., Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für Quarta und Tertia der Gymnasien. Berlin, Weidmann. 1876. — gr. 8. — 1,60 M. [1876.]
OP 1,0. H 0,1.

56. Müller, L., Uebungsbuch zur Einübung der Formenlehre und des einfachen Satzes. Anklam, Dietze. 1857. — 0,90 M.
Pm 1,0.

57. Nägelsbach, C. F., Lateinische Stilübungen. Leipzig, Brandstetter. 5. Aufl. 1874. 8. — 1,40 M.
S 2,0.

58. Opitz, Th., Lateinische Vorschule. Ein Lern- und Uebungsbuch für höhere Lehranstalten. Leipzig, Brandstetter. — 8. — 1. Kursus: Formenlehre. 3. Aufl. 1875. — 1,80 M.
S 0,1.

59. Ostermann, Chr., Lateinisches Vokabularium, etymologisch geordnet in Verbindung mit einem Uebungsbuche. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Abth. Sexta. 17. Aufl. 1878. 0,30 M. — 2. Abth. Quinta. 10. Aufl. 1876. 0,30 M. — 3. Abth. Quarta. 9. Aufl. 1877. 0,45 M. — 4. Abth. Tertia. 5. Aufl. 1876. 0,60 M.
OP 7,2. WP 7,4. Berl 1,0. Brd 9,2. Pm 4,1. Schl 12,3. Ps 8,0. S 2,1. SH 6,2. H 4,2. W 4,1. HN 9,6. Rh 6,4.

60. Ostermann, Chr., Lateinisches Uebungsbuch im Anschluß an ein grammatisch geordnetes Vokabularium. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Abth. Sexta. 14. Doppel-Aufl. 1876.— 0,75 M. 2. Abth. Quinta. 10. Doppel-Aufl. 1877. — 0,90 M. 3. Abth. Quarta. 9. Doppel-Aufl. 1878. — 0,75 M. 4. Abth. Tertia. 7. Doppel-Aufl. 1877. — 1,20 M.
OP 12,3. WP 8,5. Berl 4,2. Brd 13,3. Pm 8,2. Schl 17,4. Ps 9,0. S 5,2. SH 7,5. H 10,4. W 3,2. HN 10,7. Rh 7,4.

61. Perthes, H., Lateinisches Lesebuch mit Vokabularium. Berlin, Weidmann. 1874. 1. Theil. Sexta. 2,75 M. — 2. Theil. Quinta. 1,90 M. [1879.]
Berl 1,0. Rh 0,1.

62. Plötz, C., Lateinische Vorschule. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M.
W 0,1. Rh 1,1.

63. Ranke, F., Chrestomathie aus lateinischen Dichtern, vorzüglich aus Ovidius. Berlin, Weber. 5. Aufl. 1874. — 8. — 2,25 M.
Berl 0,2. Brd 0,1. Schl 0,1. H 0,1. W 0,1. Rh 0,1.

64. Richter, O., Lateinisches Lesebuch nebst Vokabularium, Grammatik und deutschen Uebungssätzen. Berlin, Nicolai. 1879. — 8. — 2,40 M. [1879.]
Brd 2,1.

65. Rothert, M., Der kleine Livius. Braunschweig, Westermann. 2. Aufl. 1855. — 8. — 0,70 M.
HN 0,1.

66. Scheele, W., Vorschule zu den lateinischen Klassikern. Berlin, Friedberg und Mode. — 8. — I. Formenlehre und Lesestücke. 17. Aufl. 1878. 1,20 M. — II. Satzlehre und Lesestücke. 11. Aufl. 1873. 1,60 M.
OP 2,0. WP 2,1. Brd 1,1. Pm 0,1. Schl 1,1. S 2,0. W 3,5. HN 0,2. Rh 0,4.

67. Schmidt, H., Elementarbuch der lateinischen Sprache. Neu-Strelitz, Barnewitz. 7. Aufl. 1878. — 8. — 1. Theil. Die Formenlehre für die zwei untersten Klassen eines Gymnasiums. — 2,20 M.
Pm 1,0. Schl 2,0. S 1,0.

68. Schönborn, A. S., Lateinisches Lesebuch für die Quinta höherer Lehranstalten. Berlin, Mittler und Sohn. 11. Aufl. (von R. Kühner.) 1877. — 8. — 1,50 M.
OP 1,0. WP 1,1. Berl 1,0. Brd 1,1. Pm 7,2. Schl 1,0. Ps 2,2. S 5,2.

69. Schönborn, A. S., Lateinisches Lesebuch zur Einübung der lateinischen Formenlehre. Berlin, Mittler und Sohn. 21. Aufl. (von R. Kühner.) 1878. — 8. — 0,75 M.
OP 1,0. WP 2,0. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 9,1. Schl 5,0. Ps 2,2. S 9,3.

70. Schultz, F., Uebungsbuch zur lateinischen Sprachlehre, zunächst für die unteren Klassen der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 11. Aufl. 1876. — 8. — 2 M.
WP 3,1. Pm 1,0. Schl 7,1. Ps 2,2. S 1,0. SH 0,1. H 4,3. W 15,4. HN 0,1. Rh 4,1.

71. Schultz, F., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax. Zunächst für die mittlere Stufe der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1876. — 8. — 2,50 M.
OP 2,0. WP 2,0. Brd 2,1. Pm 2,0. Schl 4,0. Ps 3,0. SH 1,0. H 4,3. W 17,6. HN 1,0. Rh 9,3.

72. Schulz, O., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Grammatik. Berlin, Rücker und Püchler. 16. Aufl. 1872. — kl. 8. — 1,25 M.
OP 1,0. Berl 3,1.

73. Seyffert, M., Lesestücke aus griechischen und lateinischen Schriftstellern, für die mittleren und oberen Klassen der Gymnasien. Leipzig, Holtze. 5. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
OP 2,0. Berl 3,0. Schl 1,0. S 8,0. W 3,0.

74. Seyffert, M., Palaestra Musarum. Materialien zur Einübung der gewöhnlichen Metra und Erlernung der poetischen Sprache der Römer. 1. Theil. Der Hexameter und das Distichon. Halle, Waisenhaus. 8. Aufl. 1877. — 8. — 1,50 M.
OP 1,0. WP 1,0. Berl 2,0. Brd 5,0. Pm 1,0. Ps 1,0. S 8,0. SH 2,0. H 4,0. W 4,0. Rh 2,0.

75. Seyffert, M., Progymnasmata. Anleitung zur lateinischen Komposition in praktischen Beispielen zu der Chrie und deren Theilen. Für die oberste Bildungsstufe der Gymnasien. Leipzig, Holtze. 4. Aufl. 1877. — 8. — 2,40 M.
Pm 1,0. Ps 1,0. S 1,0.

76. Seyffert, M., Palaestra Ciceroniana. Deutsche Originalstücke zum Uebersetzen ins Lateinische. Leipzig, Holtze. 7. Aufl. 1875. – 8. – 4,50 M.
OP 1,0. Berl 2,0.

77. Seyffert, M., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für Sekunda. Leipzig, Holtze. 10. Aufl. 1872. – gr. 8. – 3 M.
OP 2,0. WP 2,0. Berl 5,0. Brd 6,0. Pm 2,0. Schl 3,0. Ps 3,0. S 10,0. SH 3,0. H 4,0. W 5,0. HN 1,0. Rh 8,0.

78. Seyffert, M., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Für die oberste Bildungsstufe der Gymnasien. Leipzig, Holtze. 6. Aufl. 1874. – 8. – 2,40 M.
OP 1,0. WP 1,0. Brd 4,0. Pm 2,0. S 5,0. SH 3,0. H 4,0. W 1,0 HN 1,0. Rh 3,0.

79. Siebelis, J., Tirocinium poeticum. Leipzig, Teubner. 11. Aufl. (von Habenicht.) 1876. – 8. – 0,75 M.
OP 1,0. WP 4,0. Brd 4,1. Pm 5,0. Schl 2,0. Ps 2,0. S 14,1. SH 6,1. H 9,3. W 3,1. HN 3,4. Rh 14,3.

80. Siebelis, J., Ovidii Metamorphoses. Auswahl für Schulen mit erläuternden Anmerkungen. 2 Hefte. Leipzig, Teubner. 10. Aufl. (von Polle.) 1878. – 8. – 3 M.
OP 0,1. WP 0,1. Brd 0,1. Schl 1,0. S 5,1. SH 2,0. W 0,1. HN 1,1. Rh 0,1.

81. Simon, H. O., Aufgaben zum Uebersetzen in das Lateinische für Sexta und Quinta. Berlin, Dümmler. 6. Aufl. 1876. – 8. — 0,90 M.
Berl 4,1. Brd 1,0.

82. Spieß, T., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische. Essen, Bädeker. – 8. – 1. Abtheil. Sexta. 46. Aufl. 1878. 0,75 M. – 2. Abtheil. Quinta. 22. Aufl. 1877. 1,25 M. – 3. Abtheil. Quarta. 15. Aufl. 1876. 1,25 M. – 4 Abtheil. Tertia. 10. Aufl. 1875. 1,25 M.
OP 3,2. WP 4,3. Berl 1,0. Brd 4,1. Pm 1,1. Schl 5,4. Ps 3,0. S 4,6. H 3,3. W 2,3. HN 3,10. Rh 13,10.

83. Spieß, T., Die wichtigsten Regeln der lateinischen Syntax. Essen, Bädeker. 15. Aufl. 1874. – 8. – 0,40 M.
HN 0,1. Rh 0,1.

84. Süpfle, K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. Karlsruhe, Groos. 1. Theil. 17. Aufl. 1878. 2,80 M. – 2. Theil. 16. Aufl. 1876. 3,40 M. — 3. Theil. 8. Aufl. 1877. 3,20 M.
OP 12,0. WP 14,0. Berl 9,0. Brd 10,0. Pm 14,2. Schl 30,0. Ps 12,1. S 12,0. SH 8,2. H 16,3. W 7,1. HN 12,3. Rh 22,2.

85. Tell, W., Lateinisches Lesebuch für Sexta und Quinta. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1877. — 8. – 1,90 M.
Schl 1,0. S 3,1. Rh 1,0.

86. Tischer, G., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für mittlere Gymnasialklassen. Braunschweig, Vieweg. 2. Aufl. (von O. Müller) 1872. – gr. 8. – 1,50 M.
WP 0,1. Brd 1,0. Pm 2,1. Schl 2,0. Ps 1,1. S 2,1. SH 1,0. H 1,0.

87. Viehoff, H., Lateinisches Elementarbuch für die unteren Klassen der Real- und höheren Bürgerschulen. Braunschweig, Westermann. — 8. — 2. Theil: Quinta. 1874. — 1,35 M.
SH 0,1.

88. Volz, B., Die römische Elegie. Auswahl aus den Dichtern der klassischen Zeit. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1876. – 8. – 1,80 M.
WP 2,0. Brd 2,0.

89. Warschauer, H., Uebungsbuch zum Uebersetzen in das Lateinische.

Jena, Frommann. 1876. — gr. 8. — I. Für Obertertia und Untersekunda. 1,70 M. — II. Für Quarta. — 1,80 M. [1876.]
Berl 3,0. Pm 1,0. Schl 1,0. Ps 1,0. S 1,0. SH 1,0. H 1,0.

90. Weidemann, C. A., Lateinisches Lesebuch für die oberen Klassen der Realschulen. Jena, Frommann. — 8. — 4 M.
Ps 0,1.

91. Weller, G., Lateinisches Lesebuch aus Livius für die Quarta der Gymnasien. Hildburghausen, Kesselring. 10. Aufl. 1878. — 8. — 1,50 M. Dazu: Wörterverzeichniß. 4. Aufl. Ebenda. 1875. — 8. — 0,25 M.
OP 1,1. WP 2,1. Brd 0,1. Pm 2,1. Schl 1,1. S 0,2. SH 1,0. H 3,1. W 1,2. HN 0,1. Rh 1,2.

92. Weller, G., Lateinisches Lesebuch aus Herodot. Hildburghausen, Kesselring. 14. Aufl 1877. — 8. — 1,20 M.
OP 2,2. WP 4,6. Brd 0,3. Pm 8,4. Schl 7,11. Ps 1,1. S 0,5. SH 4,5. H 4,9. W 1,5. HN 0,6. Rh 1,8.

93. Wesener, P., Lateinisches Vokabularium, etymologisch geordnet, mit besonderer Berücksichtigung der Phraseologie bei Nepos und Cäsar. Leipzig, Teubner. 1878. — 8. — 0,45 M. [1879.]
Pm 0,1.

94. Wiggert, Fr., Vocabula latinae linguae primitiva. Leipzig, Teubner. 18 Aufl. 1878. — 8. — 0,75 M.
Berl 1,1. Pm 3,0. Schl 8,2. Ps 1,0. S 3,1. SH 5.3. H 0,1.

95. Willerding, W., Lateinisches Lesebuch für Quarta und Quinta. Harburg, Elkan. 3.Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M.
H 1,1.

IV.

Griechisch.

a. Grammatiken.

1. Ahrens, H. L., Griechische Formenlehre des Homerischen und Attischen Dialektes. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 2. Aufl. 1869. — 8. — 2,50 M.
H 2,0.

2. von Bamberg, A., Homerische Formen. Berlin, Springer. 2. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M.
OP 2,0. Berl 5,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 1,0.

3. Bellermann, Fr., Griechische Schulgrammatik. Leipzig, Felix. — 8. — 1. Theil: Grammatik. 4. Aufl. 1878. — 3 M.
Berl 3,0.

4. Berger, E., Griechische Grammatik für den Unterricht auf Gymnasien. Berlin, G. Reimer. 6 Aufl. 1874. — gr. 8. — 3 M.
Pm 2,0. Schl 5,0. S 2,0. SH 2,0. H 3,0. W 2,0. HN 4,1. Rh 3,0.

5. Bindseil, Fr., Die griechischen unregelmäßigen Verba für den Schulgebrauch zusammengestellt. Posen, Rehfeld. 1877. — 8. — 0,50 M.
Ps 1,0.

6. Born, E., Konjugations-Tabellen der griechischen unregelmäßigen Verba. Berlin, Haude und Spener. 3. Aufl. 1874. — 8. — 0,80 M.
WP 1,0. Brd 1,0.

7. Braune, L., Attische Syntax für den Schulgebrauch. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,50 M.
WP 1,0. Berl 1,0. Brd 4,0. Ps 2,0. W 1,0.

8. Buttmann, Ph., Griechische Schulgrammatik. Berlin, Dümmler. 17. Aufl. (von Alex. Buttmann.) 1875. – gr. 8. — 2 M.
Berl 1,0. Brd 2,0. Pm 3,0. Schl 2,0. H 1,0. W 1,0. Rh 2,0

9. Buttmann, Ph., Griechische Grammatik Berlin, Dümmler. 22 Aufl. (von Alex. Buttmann.) 1869. — 8. — 3 M.
WP 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Schl 4,0. S 2,0. W 1,0.

10. Curtius, G., Griechische Schulgrammatik. Prag, Tempsky. 12. Aufl. 1878. — gr. 8. — 2,80 M.
WP 2,0. Pm 3,0. Schl 1,0. S 6,0. SH 7,0. H 1,1. HN 6,2. Rh 12,0.

11. Deuschle, J., Homerische Formenlehre. Berlin, Enslin. 1859. — 8. – 0,80 M.
S 1,0.

12 Enger, R., Elementargrammatik der griechischen Sprache. Leipzig, Leuckart. 3. Aufl. 1873. gr 8. — 1,50 M.
Ps 4.0.

13. Franke, E., Griechische Formenlehre. Berlin, Springer. 11. Aufl. (von A. von Bamberg.) 1877. — 8. – 1,60 M.
OP 10,0. WP 4,0. Berl 7,0. Brd 10,0. Pm 3,0. Schl 3,0. Ps 4,0. H 2,0. W 1,0.

14. Gottschick, A. F., Schulgrammatik der griechischen Sprache. Berlin, Gärtner. 4. Aufl. 1870. – 8. -- 3 M.
Brd 1,0.

15. Klein, J., Die wichtigsten Regeln der griechischen Syntax. Bonn, Cohen und Sohn. 2. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.
Rh 1,0.

16. Koch, E., Griechische Schulgrammatik. Leipzig, Teubner. 6. Aufl. 1878. – 8. – 2,80 M.
OP 3,0. WP 2.0. Pm 3,0. Schl 12,0. Ps 2,0. S 8,0. SH 1,0. H 6,1. HN 3,1. Rh 29,0.

17. Kocks, W., Tabelle für griechische verba anomala. Köln, Strehlke. 2. Aufl. 1872. – gr. 8. — 0,30 M.
Rh 1,0.

18. Köpke, E., Homerische Formenlehre. Berlin, Duncker. 3. Aufl. 1873. — 8. — 1 M.
Brd 1,0. Ps 1,0.

19. Kraspe,r E., Griechische Formenlehre des attischen Dialektes, nebst Anhang zur Vorbereitung auf die Lektüre des Homer. Magdeburg, Creutz. 1857. — 8. 1,60 M.
Pm 0,1.

20. Krüger, K. W., Kleine griechische Sprachlehre. Leipzig, Krüger. 10. Aufl. 1878. — 8. 2 M.
OP 5,0. WP 5,0. Berl 3,0. Brd 9,0. Pm 6,0 Schl 11,0 Ps 4,0. S 8,0. SH 1,0. W 7,0. HN 1,0.

21. Krüger, K. W., Homerische und Herodotische Formenlehre. Berlin, Krüger. 4. Aufl. 1862. – 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 2,0. Brd 1,0.

22. Kühner, R., Kurzgefaßte Schulgrammatik. Hannover, Hahn. 5. Aufl. 1870. – 8. – 2,25 M.
Schl 1,0. HN 1,0.

23. Kühner, R., Elementargrammatik der griechischen Sprache nebst eingereihten griechischen und deutschen Uebersetzungsaufgaben und den dazu gehörigen Wörterbüchern, sowie einem Anhange von dem Homerischen Verse und Dialekte. Hannover, Hahn. 29. Aufl. 1877. – 8. — 2,75 M.
Schl 6,0. H 3,2. W 0,1.

24. Kunze, K., Griechische Formenlehre in Paradigmen. Rogasen, Alexander. 1875. — 8. — 1 M.
Ps 1,0.

25. Lindner, F. G., Griechische Syntax, in den Hauptregeln übersichtlich zusammengestellt. Breslau, Gosohorsky. 4. Aufl. 1876. -- gr. 8. — 0,75 M.
OP 1,0. Schl 2,0. S 1,0. H 1,0.

26. Müller, H. D., und Lattmann, J., Griechische Grammatik für Gymnasien. Auf Grundlage der vergleichenden Sprachforschung bearbeitet. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1. Theil: Formenlehre. 3. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2 M.
S 4,0. SH 1,0. H 5,0.

27. Ribbeck, W., Homerische Formenlehre. Berlin, Calvary. 1872. — 8. — 1,50 M. [1872.]
Berl 1,0.

28. Sauppe, J., Hauptregeln der griechischen Syntax. Gera und Leipzig, Kanitz. 2. Aufl. 1873. — gr. 8. — 0,75 M.
H 1,0.

29. Schmalfeld, F., Kursus der griechischen Syntax für Schüler oberer Klassen. Eisleben, Kuhnt. 1859. — 8. — 1 M.
S 1,0.

30. Schnatter, J., Éléments de la langue grecque. Berlin, Herbig. — 8. — 1. Kursus. 3. Aufl. 1875. 1,50 M. — 2. Kursus. 3. Aufl. 1879. 1,20 M. — 3. Kursus. 1860. 0,50 M. — 4. Kursus. 1860. 0,75 M.
Berl 1,0.

31. Schnorbusch, H. A., und Scherer, F. J., Griechische Sprachlehre für Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1876. — 8. 2,80 M.
WP 1,0. Ps 1,0. S 1,0. W 12,0.

32. Seyffert, M., Hauptregeln der griechischen Syntax. Berlin, Springer. 11. Aufl. (von A. von Bamberg.) 1878. — 8. — 0,80 M.
OP 7,0. WP 4,0. Berl 6,0. Brd 4,0. Pm 2,0. Schl 6,0. Ps 2,0. S 1,0. H 5,0. W 2,0.

33. Spieß, F., Griechische Formenlehre für Anfänger. Essen, Bädeker. 8. Aufl. (von Th. Breiter.) 1877. — 8. 1 M.
WP 1,0. Schl 2,0. S 1,0.

34. Stier, G., Griechisches Elementarbuch. Wittenberg, Kölling. 3. Aufl. 1875. — 8. — 2 M.
Brd 1,0. Pm 2,0. S 2,0.

35. Uhle, H., Griechische Elementargrammatik im Anschluß an Curtius' griechische Schulgrammatik. Dresden, Wolf. 1875. — kl. 8. — 1,20 M.
HN 0,1.

IV.

Griechisch.

b. Lese- und Uebungsbücher, Vokabularien.

1. Ahrens, H. L., Griechisches Elementarbuch aus Homer. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 2. Aufl. 1870. — gr. 8. — 1,40 M.
H 4,0.

2. Bauer, W., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Bamberg, Buchner. — 8. — 2. Theil. Syntax. 3. Aufl. 1877. 2,50 M. [1877.]
Schl 1,0. Ps 1,0.

3. Bäumlein, W., Holzer, E., und Riecher, J., Themata zur griechischen Komposition. Stuttgart, Metzler. 3. Aufl. 1878. - gr. 8. - 3,30 M.
H 1,0.
4. Bellermann, Fr., Griechische Schulgrammatik. Leipzig, Felix. - gr. 8. - 2. Theil. Lesebuch. 4. Aufl. 1875. 1,20 M.
Berl 8,0. Brd 1,0.
5. Berger, E., und Heidelberg, H., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Griechische. Celle, Schulze. - gr. 8. - 1. Theil. Quarta. 5. Aufl. 1872. 1,50 M. - 2. Theil. Tertia. 4. Aufl. 1875. 2 M. - 3. Theil. Sekunda. 2 Aufl. 1871. 2 M.
Pm 1,0. Schl 3,0. SH 2,0. H 1,0. HN 1,0. Rh 2,0.
6. Blume, W. H., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 3. Aufl. 1865. - 8. - 2 M.
OP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. HN 0.1.
7. Böhme, G., Aufgaben zum Uebersetzen ins Griechische für die oberen Klassen der Gymnasien. Leipzig, Teubner. 6. Aufl. 1877. - gr. 8. 2,70 M.
OP 2,0. WP 4,0. Berl 2,0. Brd 4,0. Pm 4,0. Schl 11,0. Ps 5,0. S 5,0. SH 7,0. H 2,0. W 5,0. HN 7,0. Rh 12,0.
8. Buchholz, E., Anthologie aus den Lyrikern der Griechen. Leipzig, Teubner. - 8. - 1. Band. 2 Aufl. 1873. - 1,20 M.
OP 1,0.
9. Büchsenschütz, B, Griechisches Lesebuch. Berlin, Oehmigke. 3. Aufl. 1876. - 8. - 1,50 M. [1876].
Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 1,0.
10. Dihle, A., Materialien zu griechischen Exerzitien. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1873. - I. für Quarta. 1,60 M. - II. für Tertia. 1,40 M.
Pm 2,0. S 10,0. W 1,0. Rh 1,0.
11. Ditfurt, E., Griechisches Vokabularium. Magdeburg, Heinrichshofen. 5. Aufl. 1875. - kl. 8. - 2 M.
Pm 2,0. Schl 5,0.
12. Dominicus, A., Griechisches Elementarbuch. Koblenz, Hölscher. 6. Aufl. 1875. - 8. - 2,25 M.
Schl 2,0. H 1,0. Rh 3,0.
13. Dzialas, Griechisches Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt Breslau, Gosohorsky. 1875. - 8. - 1. Theil: für Quarta. 1,60 M. - 2. Theil: für Tertia. 1,80 M. [1878.]
Schl 3,0. Ps 1,0.
14. Enger, R., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche sowie aus dem Deutschen in das Griechische, für die mittleren Gymnasialklassen. Leipzig, Leuckart. 2. Aufl. 1872. - 8. - 1,80 M.
Schl 2,0.
15. Franke, F., Aufgaben zum Uebersetzen in das Griechische. Leipzig, Brandstetter. 1. und 2. Kursus. 8. Aufl. 1874. 8. 1,30 M. - 3. Kursus. 5. Aufl. 1872. - 2 M.
OP 1,0. WP 1,0. Pm 3,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 1,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 3,0.
16. Freese, L., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische zur Einübung der griechischen Syntax. Stralsund, Hingst. 2. Aufl. 1869. - 8. - 2,80 M.
Pm 1,0.
17. Gottschick, A. F., Griechisches Lesebuch für untere und mittlere Gymnasialklassen. Berlin, Gärtner. 7. Aufl. 1876. - 8. - 2 M.
OP 1,0. WP 1,0. Brd 9,0. Pm 5,0. Schl 2,0. S 7,0.
18. Gottschick, A. F., Beispielsammlung zum Uebersetzen aus dem

Deutschen ins Griechische. Berlin, Gärtner. — 8. — 1. Heft. 4. Aufl. 1877. 1 M. — 2. Heft. 2. Aufl. 1877. 1,60 M.
WP 1,0. Berl 1,0. Brd 7,0. Pm 1,0. S 2,0.

19. Gottschick, A. F., Griechisches Vokabularium. Berlin, Gärtner. 4. Aufl. — 8. — 1 M.
Brd 3,0. Pm 1,0. Schl 1,0.

20. Haacke, A., Materialien zu griechischen Exerzitien für die oberen Gymnasialklassen. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
OP 1,0. Brd 1,0. Schl 1,0. Ps 2,0. S 12,0. SH 2,0.

21. Halm, K., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Erster oder etymologischer Theil. München, Lindauer. — 8. — 1. Kursus 9. Aufl. 1871. 1,30 M. — 2. Kursus. 8. Aufl. 1865. 1,50 M.
OP 10, 0. WP 6,0. Schl 2,0. Ps 4,0. S 4,0. W 1,0. HN 0,2.

22. Halm, K., Elementarbuch der griechischen Syntax in Beispielen zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. München, Lindauer. — 8. — 1. Kursus: Syntax des Nomens. 8. Aufl. 1877. 1,60 M. — 2. Kursus: Syntax des Verbums. 7. Aufl. 1877. — 1,60 M.
OP 10,0. WP 5,0. Pm 1,0. Schl 7,0. Ps 3,0. S 2,0. SH 1,0. W 1,0. Rh 6,0.

23. Heller, H., Griechisches Lesebuch für Quarta und Untertertia. Berlin, Springer. 1878. — 8. — 3,10 M. [1878.]
Berl 3,0.

24. Hiecke, H., Griechisches Vokabularium. Im Anschluß an Krüger's Grammatik zusammengestellt. Berlin, Gsellius. 1877. — 8. — 0,50 M.
OP 1,0.

25. Hottenrott, H., Uebungsbuch für den ersten Unterricht in der griechischen Sprache. Köln, Du Mont-Schauberg. 1855—57. 3 Theile. — 8. — 4 M.
Pm 0,1.

26. Jacobs, Fr., Elementarbuch der griechischen Sprache für Anfänger und Geübtere. Jena, Frommann. 1. Theil. 21. Aufl. (von J. Classen.) 1875. — gr. 8. — 2,25 M.
OP 7,0. WP 5,0. Berl 3,0. Brd 6,0. Pm 6,0. Schl 4,0. S 5,0. SH 2,0. H 3,1. W 2,0. HN 1,2. Rh 2,0.

27. Jacobs, Fr., Attica. Jena, Frommann. 9. Aufl. (von J. Classen.) 1870. — gr. 8. — 3 M.
Pm 1,0. Schl 1,0. H 4,0. HN 1,0.

28. Kübler, O., Griechisches Vokabularium. Berlin, Wiegandt und Grieben. 8. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M.
OP 1,0. WP 1,0. Berl 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Schl 4,0. Ps 3,0. S 2,0. SH 2,0. HN 0,1.

29. Kühner, R., Uebungsbuch, enthaltend deutsche und griechische Uebersetzungsstücke zur Erlernung der Formenlehre und der Syntax. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1,50 M.
Schl 1,0. H 1,1. HN 1,0.

30. Lattmann, J., Griechisches Lesebuch für Quarta. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 2 Aufl. 1871. — gr. 8. — 1 M.
H 3,0.

31. Müller, H. D., und Lattmann, J., Griechisches Uebungsbuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. — 8. — 1. Stufe. 2. Aufl. 1874. — 1 M.
H 3,0.

32. Nicolai, A, Materialien zum mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Berlin, Weidmann. 1872. — 8. — 1,50 M.
Rh 1,0.

33. Ostermann, Ch., Griechisches Uebungsbuch. Kassel, Kay. 3. Aufl. 1876. — 2 M.
OP 1,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Schl 3,0. S 3,0. HN 3,0. Rh 1,0.
34. Quosseck, J., Uebungsbuch der griechischen Sprachelemente. Paderborn, Schöningh. — 8. — I. für Quarta. 3. Aufl. 1873. 1,20 M. — II. für Tertia. 2. Aufl. 1869. 1 M.
W 1,0.
35. Rost, V., und Wüstemann, Ch., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. — 8. — 1. Theil. 1. und 2. Kursus. 11. Aufl. (von Berger.) 1877. 2 M. — 2. Theil. 4. Aufl. 1861. — 2,40 M.
Ps 1,0. H 3,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 2,0
36. Schenkl, K., Griechisches Elementarbuch. Prag, Tempsky. 10. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
Pm 1,0. SH 2,0. HN 2,1. Rh 1,0.
37. Schenkl, K., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische. Prag, Tempsky. 3. Aufl. 1874. — 8. — 2 M.
SH 1,0.
38. Scherer, Fr. J., und Schnorbusch, H. A., Uebungsbuch zur griechischen Sprachlehre für die Quarta und Tertia der Gymnasien bearbeitet. Paderborn, Schöningh. 1875. — 8. — 2 M.
Schl 1,0. Ps 1,0. S 1,0. W 12,0.
39. Schmidt, H., und Wensch, W., Elementarbuch der griechischen Sprache Halle, Waisenhaus. 8. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1. Abth. 2 M. — 2. Abth. 0,75 M.
OP 3,0. WP 3,0. Pm 2,0. Schl 3,0. Ps 1,0. S 5,0. H 1,0. W 3,0. Rh 2,0.
40. Schröder, W., Griechische Formenlehre nebst Uebungsaufgaben. Köln, Du Mont-Schauberg. 1869. — 8. — 1. Theil. 1,25 M. — 2. Theil. 2 M.
Rh 1,0.
41. Seyffert, M., Uebungsbuch zum Uebersetzen ins Griechische im Anschlusse an Xenophons Anabasis. Berlin, Springer. 5. Aufl. (von A. von Bamberg.) 1876. — 8. — 2,60 M.
WP 1,0. Berl 2,0. Brd 8,0. Schl 2,0. S 2,0. SH 1,0. H 3,0. W 1,0. HN 4,0. Rh 1,0.
42. Spieß, Fr., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche und aus dem Deutschen in das Griechische. Essen, Bädeker. 12. Aufl. (von Th. Breiter) 1877. — 8. — 1,50 M.
OP 3,0. WP 3,0. Schl 4,0. Ps 9,0. H 6,1. W 4,0. HN 2,1. Rh 1,0.
43. Stier, G., Griechisches Lesebuch für das zweite Unterrichtsjahr. Wittenberg, Kölling. 1873. — 8. — 2 M. [1874].
Pm 1,0.
44. Stoll, H. W., Anthologie griechischer Lyriker für die obersten Klassen der Gymnasien mit literar-historischen Einleitungen und erklärenden Anmerkungen. 2 Theile. Hannover, Rümpler. 4. Aufl. 1872/74. — 8. — 4,20 M.
WP 1,0. HN 1,0.
45. Stoll, H. W., Chrestomathie aus griechischen Historikern für die Mittelklassen der Gymnasien. Wiesbaden, Kreidel. 1856. — 8. — 2,40 M.
HN 1,0.
46. Suckow, W., Griechische Schreibvorschriften als erste Stufe des griechischen Unterrichts. Breslau, Morgenstern. 5. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M.
Schl 1,0.
47. Todt, B., Griechisches Vokabularium. Halle, Waisenhaus. 4. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
Pm 3,0. S 4,0.

48. Weiske, A., Die griechischen anomalen Verba, für den Zweck schriftlicher Uebungen in der Schule bearbeitet. Halle, Waisenhaus. 5. Aufl. 1877. — 0,60 M.
WP 1,0. Schl 1,0. S 3,0.

49. Weiske, A., Materialien zum Uebersetzen ins Griechische mit Anschluß an die anomalen Verba. Halle, Waisenhaus. 1864. — 8. — 2 M.
S 1,0.

50. Wendt, G., und Schnelle, C, Aufgabensammlung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Berlin, Grote. — gr 8. — 2. Abth. Sekunda und Prima. 1870. — 2,80 M. [1872.]
OP 1,0. WP 1,0. Brd 1,0. Schl 1,0. S 2,0. SH 1,0. H 1,0. Rh 5,0.

51. Wesener, P., Griechisches Elementarbuch zunächst nach den Grammatiken von Curtius und Koch bearbeitet. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Theil. 6. Aufl. 1877. 0,90 M. — 2. Theil. 5. Aufl. 1878. 1,20 M.
OP 2,0. WP 4,0. Brd 3,0. Pm 3,0. Schl 13,0. Ps 3,0. S 7,0. SH 7,0. H 6,1. HN 4,1. Rh 33,0.

52. Wohlrab, M., Aufgabensammlung zur Einübung der Formenlehre und der einfachen syntaktischen Regeln der griechischen Sprache. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. — 1. Theil. 1870. 0,75 M. — 2. Theil. 1874. 1 M.
Schl 1,0.

53. Wörterverzeichnisse für den griechischen Unterricht. Berlin, Guttentag. 1877. — 8. — 0,75 M. [1878.]
Berl 1,0.

V.

Französisch.

a. Grammatiken.

1. Benecke, Alb., Französische Schulgrammatik. Potsdam, Stein. gr. 8. — 1. Theil: 7. Aufl. 1876. 2 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1876. 3 M.
Berl 4,1. Brd 2,1. Schl 1,0. S 0,2. H 1,0. Rh 0,1.

2. Borel, Eug., Grammaire française à l'usage des Allemands. Stuttgart, Neff. 15. Aufl. 1874. — 8. — 2,70 M.
Berl 1,0. H 0,3. HN 0,1. Rh 1,0.

3. Brandstäter, F. A., Abriß der französischen Grammatik in Verbindung mit der lateinischen und griechischen. Danzig, Selbstverlag des Verfassers. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1,80 M.
WP 1,0.

4. Brunnemann, C., Lehrbuch der französischen Sprache für Schulen. Berlin, Langenscheidt. 3. Aufl. 1878. — 3. Kursus: Syntax der neu-französischen Sprache. — 8. — 3 M.
WP 0,1.

5. Ciala, O., Französische Schulgrammatik. Leipzig, Teubner 1872. — 8. — Untere Stufe. 1,20 M. — Mittlere Stufe. 0,90 M. — Obere Stufe. 1,20 M. [1879.]
Schl 1,0. SH 1,0.

6. Collmann, C., Vorschule der französischen Sprache. 2 Theile. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1864. — 8. — 1. Theil 1,20 M. — 2. Theil 1,60 M.
HN 1,0.

7. Collmann, C., Französische Grammatik. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1864. — 8. — 3 M.
HN 1,0.

8. Hirzel, C., Praktische französische Sprachlehre. Aarau, Sauerländer. 18. Aufl. (von C. von Orelli.) 1869. — 8. — 2 M.
OP 0,1. Ps 0,1.

9. Knebel, H., Französische Schulgrammatik. Leipzig, Bädeker. 14. Aufl. 1876. — 8. — 1,40 M.
OP 3,0. WP 5,0. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 1,0. Schl 14,4. Ps 2,0. H 5,0. W 11,3. HN 3,0. Rh 10,0.

10. Magnin, J. P., und Dillmann, A., Elementarbuch der französischen Sprache für höhere Lehranstalten. Wiesbaden, Bischkopff. 1877. — 8. — 1,70 M.

— —, Praktischer Lehrgang zur Erlernung der französischen Sprache. Wiesbaden, Bischkopff — 8. — 2. Theil. 3. Aufl. 1876. 1,70 M. — 3. Theil. 2. Aufl. 1879. 1,70 M. — 4. Theil. 1869. 2,10 M.
HN 0,1.

11. von Orelli, C., Kleine französische Sprachlehre für Anfänger. Aarau, Sauerländer. 11. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.
OP 0,1.

12. Plötz, C., Elementargrammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 11. Aufl. 1876. — kl 8. — 1 M.
OP 4,2. WP 6,4. Berl 6,3. Brd 10,4. Pm 6,5. Schl 13,7. Ps 7,1. S 16,8. SH 10,7. H 11,10. W 8,8. HN 9,15. Rh 20,14.

13. Plötz, C., Schulgrammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 25. Aufl. 1876. — 8. — 2,25 M.
OP 15,3. WP 10,9. Berl 10,9 Brd 20,11. Pm 17,9. Schl 19,14. Ps 13,3. S 25,7. SH 9,9. H 11,21 W 11,11. HN 10,25. Rh 38,27.

14. Plötz, C., Syntax und Formenlehre der neu-französischen Sprache auf Grund des Lateinischen dargestellt. Berlin, Herbig. 4. Aufl. 1877. — 8. — 2,75 M
OP 1,2. Brd 0,1. Schl 2,0. S 3,0. SH 5,0. H 6,7. W 2,1. HN 0,1, Rh 2,1.

15. Plötz, C., Nouvelle grammaire française. Berlin, Herbig. 4. éd. 1878. — 8. — 2,40 M.
OP 0,2. WP 0,2. Schl 0,1. S 0,2. SH 0,1. H 1,1. W 1,0. HN 0,3. Rh 2,4.

16. Plötz, C., Kurzgefaßte systematische Grammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 1877. — kl 8. — 1,25 M. [1879.]
W 0,1. Rh 1,0.

17. Robolsky, H., Französische Grammatik. Berlin, Enslin. 1857. — 8. — 2 M.
Pm 0,1.

18. Schipper, L., Französische Sprachlehre für höhere Unterrichtsanstalten. Münster, Theißing. — 8. — 1. Theil: 5. Aufl. 1874. 1,20 M. — 2. Theil: 3. Aufl. 1858. 1,20 M.
W 1,0.

19. Schmitz, B., Französisches Elementarbuch. Berlin, Dümmler. — 8. — 1. Theil: Vorschule der französischen Sprache. 6. Aufl. 1874. 1,20 M. — 2. Theil: Grammatik und Uebungsbuch für mittlere Klassen. 4. Aufl. 1,80 M.
Pm 3,1. S 0,1. H 1,0.

20. Schmitz, B., Französische Grammatik. Berlin, Dümmler. 2. Aufl. 1867. — 8. — 2,50 M.
Pm 1,1. H 1,0.

21. Schnatter, J., Cours de versification française. Berlin, Schröder. 2. éd. 1877. — 8. — 1 M.
Berl 1,0.

22. Steinbart, O., und Wüllenweber, H., Lehrgang der französischen Sprache für Schulen. Berlin, Guttentag. 1874. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch der französischen Sprache. 1,80 M. — 2. Theil: Methodische Grammatik der französischen Sprache. 1,60 M. — 3. Theil: Uebungsbuch zum Uebersetzen ins Französische. 1,20 M. [1875.]
Ps 0,1. S 0,2. H 0,1. Rh 0,2.

23. Wiemann, A., Französische Grammatik. Barmen, Wiemann. 1872. — gr. 8. — 0,80 M.
S 0, 1.

V.

Französisch.

b. Lese- und Uebungsbücher. Vokabularien.

1. Ahn, F., Französisches Lesebuch für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Köln, Du Mont-Schauberg. - 8. - 1. Theil: Für die unteren und mittleren Klassen. 21. Aufl. 1873. — 1,80 M.
OP 0, 2. Schl 2, 0. H 3, 2. HN 1, 0

2. Ahn, F., Deutsche Uebungsstücke zum Uebersetzen ins Französische für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen Mainz, Kupferberg. 4. Aufl. 1872. — 8. — 1 M.
H 0, 1.

3. Ahn, F., Praktischer Lehrgang zur schnellen und leichten Erlernung der französischen Sprache. Köln, Du Mont-Schauberg. 8. — 1. Kursus: 194. Aufl. 1877. 0,75 M. — 2. Kursus: 45. Aufl. 1877. 0,75 M.
OP 0, 1.

4. Baumgarten, J., Chrestomathie aus der französischen Literatur des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, für die Sekunda der Gymnasien und Realschulen. Koblenz, Hölscher. 2. Aufl 1870. — 8. — 3,50 M.
Rh 3, 0.

5. Baumgarten, J., Chrestomathie aus der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts, für die Prima von Gymnasien und Realschulen. Koblenz, Hölscher. 3. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3,20 M.
Rh 4, 0

6. Beckmann, P., Französisches Lesebuch für die mittleren Klassen höherer Schulen. Paderborn, Junfermann. — 8. — 1. Theil. 2. Aufl. 1870. 1,20 M. — 2. Theil. 1870. 1 M. — 3. Theil. 1871. 1 M.
W 1, 1.

7. Benecke, A., und d'Hargues, Französisches Lesebuch, Anfangs- und Mittelstufe. Potsdam, Stein. 1878. — 8. — 1,35 M.
Berl 1, 0.

8. Benguerel, G., Choix de poésies françaises. Bonn, Marcus. 1878. — 8. — 1 M.
Rh 0, 1.

9. Bertram, W., Grammatisches Uebungsbuch für die mittlere Stufe des französischen Unterrichts. Berlin, Kobligk. — gr. 8. — 1. Heft. 4. Aufl. 1875. 1 M. — 2 Heft. 4. Aufl. 1876. 1,60 M. — 3. Heft. 3. Aufl. 1875. 1,40 M.
Brd 1, 0. S 0, 1. SH 2, 1. H 1, 2. HN 0, 1. Rh 0, 1.

10. Brandstäter, F. A., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Danzig, Homann. 2. Aufl. 1864. — 8. — 1,50 M.
WP 1, 0.

11. Büchner, C., und Hermann, Fr., Handbuch der neueren französischen Sprache und Literatur. Berlin, Duncker und Humblot. 4. Aufl. 1852. — gr. 8. — Prosaischer Theil. — 4 M.
Berl 0, 1.

12. Collmann, C., Französisches Lesebuch. 2 Theile. Marburg, Elwert. 1858. 1872. — 8. — 2 M.
HN 1, 0.

13. Collmann, C., Französisches Uebungsbuch. Erster Theil. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1853. — 8. — 2 M.
HN 1, 0.

14. Döhler, E., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Leipzig, Teubner. 1872. — 8. — 2,40 M.
Brd 1,0. Ps 0,1

15. Ebener, G., Französisches Lesebuch. In drei Stufen herausgegeben von G. Storme. Hannover, C. Meyer. — Stufe III. 7. Aufl. 1871. 0,60 M. — Stufe IV. 4. Aufl 1872. 0,75 M.
OP 1,0. H 0,2.

16. Eisenmann, W. F., Französisches Lesebuch. Stuttgart, Oetinger. 3. Aufl. 1867. — 8. — 2,40 M.
Ps 0,1.

17. Esdhusius, Poésies françaises propres à être apprises par coeur. Leipzig, Teubner. 1871. — 8. — 1. Theil. 1,20 M. — 2. Theil. 1,80 M.
S 0,1.

18. Franke, E., Französisches Uebungsbuch für untere Klassen. Leipzig, Teubner. 1876. — 8. — 1,80 M.
Schl 1,0.

19. Fränkel, S., Anthologie aus französischen Prosaisten des 18. und 19. Jahrhunderts zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Berlin, Klemann. — gr. 8. — 1. Kursus. 9. Aufl. (von M. Strack.) 1869. 1,20 M.
S 2,0. H 1,0. HN 0,1.

20. Fränkel, S., Französisches Lesebuch für die unteren Klassen in Gymnasien, Realschulen und höheren Töchterschulen. Neu bearbeitet von E. Brunnemann. Berlin, Imme. 5. Aufl. 1875. — 8. — 1,25 M.
WP 0,1. Berl 1,0.

21. Fränkel, S., Trésor de règles. Berlin, Klemann. 5. Aufl. 1874. — kl. 8. — 1,20 M.
HN 0,1.

22. Fränkel, S., und Strack, M., Cours de leçons. Methodisch geordnete Sammlung von Lesestücken aus der französischen Literatur für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Berlin, Heymann. 3. Aufl. 1862. — 8. — 0,90 M.
Pm 1,0.

23. Gerlach, E., Uebungen zur französischen Syntax. Leipzig, Veit. 1876. — 8. — 1,80 M.
S 0,1.

24. Gerth, A., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Leipzig, Steinacker. 1862. — 8. 3 M.
Berl 0,1.

25. Glauning, F., Epochen der französischen Geschichte. Lesebuch für die oberen Stufen des Unterrichts im Französischen. Nördlingen, Beck. 1877. — 8. — 2,75 M.
S 1,0.

26. Göbel, A., Choix de poésies narratives. Münster, Theißing. — 0,80 M.
S 0,1.

27. Gräser, K., Handbuch der neuen und neuesten französischen Literatur. Auswahl aus den Werken der besten Dichter und Prosaisten seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Leipzig, Brockhaus. — 8. — 2. Theil. 1864. — 2 M.
WP 1,0. H 1,0.

28. Graf, Aufgaben zur Uebung des französischen Stils für die obersten Klassen höherer Lehranstalten, bearbeitet von A. Bräutigam und C. Knauer. Leipzig, Hartknoch. 1872. — 8. — 1,50 M.
WP 1,0. SH 1,0.

29. Gruner, F., und Wildermuth, Französische Chrestomathie. Stuttgart, Metzler. — gr. 8. — 1. Kursus. 11. Aufl. 1874. 2,40 M. — 2. Kursus. 5. Aufl. 1872. 3,20 M.
WP 1,0. SH 1,1. H 0,1. W 0,1. Rh 0,2.

30. Gruner, F., Eisenmann und Wildermuth, Deutsche Musterstücke, insbesondere zur stufenmäßigen Uebung in der französischen und englischen Komposition. Stuttgart, Metzler. — gr. 8. — 1 Abth. 9. Aufl. 1874. 2 M. — 2. Abth. 5. Aufl 1872. 2,70 M.
Brd 0,1. SH 0,1. H 1,1. W 0,2. HN 0,1. Rh 0,3.

31. Gruner, F., Anmerkungen für die französische Komposition. Stuttgart, Metzler. 5. Aufl. 1870. — 8. — 0,80 M.
SH 0,1. H 1,1. HN 0,1.

32. Hatt, T., Lectures enfantines. Straßburg, Schultz. — 16. — 1. Theil. 6. Aufl. 1877. 0,50 M. — 2. Theil. 6. Aufl. 1877. 0,50 M.
SH 0,1.

33. Heiner, W., Lehrbuch der französischen Sprache. Elberfeld, Friderichs. — 8. — 1. Theil. 3. Aufl. 1878. 1,50 M. — 2. Theil. 1878. 2 M.
Rh 0,1.

34. Herrig, L., Premières lectures françaises. Braunschweig, Westermann. 10. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1,80 M.
OP 0,1. WP 1,1. Berl 2,8. Brd 1,6. Schl 0,1. Ps 0,1. S 2,2. SH 4,2. H 0,1. HN 0,3. Rh 0,1.

35. Herrig, L., und Burguy, La France littéraire. Braunschweig, Westermann. 25. Aufl. 1876. — gr. 8. — 4,50 M.
OP 1,1. WP 1,1. Berl 2,4. Brd 6,7. Pm 2,1. Schl 4,5. Ps 3,2. S 0,1. SH 3,2. H 2,4. W 1,0. HN 0,1. Rh 1,2.

36. Hirzel, C., Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben, vervollständigt von Orelli. Aarau, Sauerländer. 9. Aufl. 1872. — 8. — 1,60 M.
Schl 1,0.

37. Höchsten, E., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Leipzig, Bädeker. 8. Aufl. 1856. — 8. — 0,75 M.
OP 1,0. WP 4,0. Brd 0,1. Pm 1,0. Schl 4,0. H 1,0. HN 2,0. Rh 2,0.

38. Hölder, C. G., Handbuch der älteren und neueren französischen Literatur. Stuttgart, Metzler. 6. Aufl. 1878. — 8. — 3,50 M.
H 0,1.

39. Hoffmann, G., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, zum Gebrauch für Gymnasien und Realschulen. Berlin, Duncker. 1850. — 8. — 2,40 M.
Berl 0,1.

40. Holzapfel, R., Auswahl französischer Gedichte. Magdeburg, Heinrichshofen. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1,65 M.
S 0,1.

41. Hundeiker, W. T., und Plate, G. C., Französisches Lesebuch Bremen, Heyse. 7. Aufl. 1865. — 8. — 3,40 M.
Brd 1,0.

42. Ideler, L., und Nolte, H., Handbuch der französischen Sprache und Literatur. Berlin, Nauck. — gr. 8. — Dritter Theil. 6. Aufl. 1874. 3,75 M.
OP 1,0. S 1,0.

43. Kaumann, F. W., Handbuch der neueren und neuesten französischen Literatur. Leipzig, Barth. — 8. — 1. Band. 1834. 3,60 M. — 2. Band. 1837. 3,90 M.
Schl 0,1.

44. Knebel, H., Französisches Lesebuch für die mittleren Klassen der Gymnasien und Progymnasien. Coblenz, Bädeker. 5. Aufl. 1868. — 8. — 0,75 M.
WP 2,0. Schl 1,1. Ps 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

45. Kreyßig, F., Trois siècles de la littérature française. Berlin, G. Reimer. 1869. — gr. 8. — 6 M.
H 0,1. HN 0,2.

46. Lansing, F., Französisches Lesebuch für die oberen Klassen von Gymnasien, Realschulen und ähnlichen Anstalten. Osnabrück, Rackhorst. 2. Aufl. 1869. — 8. — 2,70 M.
Pm 1,1. H 2,2.

47. Lüdecking, H., Französisches Lesebuch. Wiesbaden, Niedner. — 8. — 1. Theil für untere und mittlere Klassen. 14. Aufl. 1876. 1,80 M. — 2. Theil für obere Klassen. 6. Aufl. 1876. 3 M.
OP 1,0. WP 1,1. Brd 1,1. Pm 2,3. Schl 1,0. Ps 1,0. S 5,0. SH 1,0. H 12,12. W 5,1. HN 5,18. Rh 7,4.

48. Maaß, M., Abrégé de l'histoire de Prusse depuis le Grand Electeur jusqu' à nos jours. Berlin, Kobligk. 2. éd. 1877. — 8. — 1,40 M.
WP 0,1.

49. Mager, K. W. E., Französisches Lesebuch. Stuttgart, Cotta. 9. Aufl. (von Peschier.) — gr. 8. — 1. Band. 2 M.
Pm 1,0.

50. Meißner, K., Materialien zum Uebersetzen ins Französische. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1852. — gr. 8. — 2. Heft. 1,50 M.
H 0,1.

51. Noiré, L., Aufgaben zu französischen Stilübungen. Mainz, von Zabern. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1. Theil für mittlere Klassen. 1,30 M. — 2. Theil für obere Klassen. 1,40 M.
H 1,0.

52. von Orelli, C., Französische Chrestomathie. Zürich, Schultheß. 5. Aufl. 1866. — 8. — Erster Theil. 2,65 M.
HN 0,1.

53. Otto, E., Französisches Lesebuch. Heidelberg, Groos. 6. Aufl. 1872. — 8. — 2 M.
Schl 1,0.

54. Plötz, C., Elementarbuch der französischen Sprache nach einer Stufenfolge für die Einübung der Aussprache. Berlin, Herbig. 31. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
OP 13,4. WP 8,5. Berl 3,6. Brd 10,7. Pm 10,2. Schl 13,7. Ps 8,2. S 12,4. SH 1,2. H 6,10. W 7,3. HN 4,12. Rh 19,11.

55. Plötz, C., Methodisches Lese- und Uebungsbuch zur Erlernung der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 1878. — 8. — 1. Theil: Aussprache und Wortlehre. — 1,25 M.
Brd 0,1. W 0,1. Rh 1,1.

56. Plötz, C., Uebungen zur Erlernung der französischen Syntax für die oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
OP 1,1. WP 0,1. Brd 3,0. Pm 0,1. Schl 1,3. S 6,1. SH 6,1. H 4,7. W 2.3. HN 1,5. Rh 2,4.

57. Plötz, C., Lectures choisies. Berlin, Herbig. 19. Aufl. 1878. — kl. 8. — 2 M.
OP 8,3. WP 5,5. Berl 3,1. Brd 5,4. Pm 7,3. Schl 12,7. Ps 3,0. S 10,6. SH 2,6. H 7,8. W 4,10. HN 2,6. Rh 12,18.

58. Plötz, C., Manuel de littérature française. Berlin, Herbig. 5. éd. 1877. — 8. — 4,50 M.
OP 0,3. WP 3,3. Berl 1,0. Brd 4,2. Pm 3,2. Schl 2,0. Ps 3,1. S 1,3. SH 4,1. H 2,7. W 0,2. HN 3,4. Rh 2,10.

59. Plötz, C., Petit vocabulaire français. Berlin, Herbig. 22. Aufl. 1875. — 16. — 0,30 M.
OP 1,3. Berl 1,1. Brd 0,2. Schl 5,4. S 0,1. SH 1,2. H 0,2. W 0,1. HN 0,3. Rh 0,5.

60. Plötz, C., Vocabulaire systématique et guide de conversation française. Berlin, Herbig. 15. Aufl. 1876. — kl. 8. — 2 M.
OP 0,1. Berl 1,0. Brd 1,0. Schl 2,2. SH 2,2. H 0,7. W 1,1. HN 0,4. Rh 0,3.

61. Probst, H., Praktische Vorschule der französischen Sprache. Leipzig, Bädeker. 4. Aufl. 1874. — 8. — 0,80 M.
WP 2,0. Schl 8,3. Ps 1,0. H 2,0. W 8,3. Rh 4,0.

62. Probst, H., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische. Leipzig, Bädeker. — gr. 8. — 1. Theil für mittlere Klassen. 4. Aufl. 1874. 0,80 M. — 2. Theil für obere Klassen. 5. Aufl. 1875. 1,35 M.
OP 2,0. WP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 10,3. Ps 2,0. H 7,0. W 9,4. HN 2,0. Rh 8,1.

63. Rempel, F., Französisches Uebungsbuch. Essen, Bädeker. 3. Aufl. 1870. — kl. 8. — 1 M.
Rh 1,0.

64. Schipper, L., Französisches Uebungsbuch in zusammenhängenden Stücken, für den ersten Unterricht an höheren Bildungsanstalten. Paderborn, Schöningh. 4. Aufl. 1869. — gr. 8. — 1 M.
WP 1,0. W 1,0.

65. Schipper, L., Auswahl vollständiger Stücke französischer Klassiker. Münster, Brunn. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1 M.
W 1,0.

66. Schockel, Sammlung französischer Lesestücke. Münster, Brunn. — 8. — 1. Heft. 2. Aufl. 1872. 0,60 M. — 2. Heft. 1869. 0,75 M. — 3. Heft. 1870. 1 M.
Pm 1,0.

67. Schütz, C., Französisches Lesebuch für untere und mittlere Klassen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 5. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.
Pm 1,0. SH 1,0. HN 1,0.

68. Schütz, C., Französisches Lesebuch für die höheren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 2. Aufl. 1868. — gr. 8. — 1 M.
Pm 2,0. S 0,1.

69. Schütz, H., Les grands faits de l'histoire de France. Charakterbilder aus der französischen Geschichte. Hannover, Rümpler. — 12. — 3. Theil. 1863. 1 M. — 4. Theil. 1870. 1,90 M.
Brd 0,1. Pm 1,0. SH 0,2. W 1,1. Rh 1,1.

70. Schwob, Livre de lectures. 1. Theil. Zürich, Meyer und Zeller. 3. Aufl. 1875. — 8. — 2,80 M.
SH 2,0.

71. Schwob, Chrestomathie française en prose et en vers. Kiel, Schröder. 38. Aufl. 1864/69. — 8. — 1. Theil. 2 M. — 2. Theil. 3,60 M.
SH 1,0.

72. Seinecke, F., Secondes lectures françaises. Dresden, Ehlermann. 10. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.
W 1,0.

73. Süpfle, L., Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Heidelberg, Groos. 8. Aufl. (von Mauren.) 1876. — 8. — 3,25 M.
Schl 3,0.

74. Süpfle, L., Französische Chrestomathie für die oberen Klassen von Gymnasien und andern höheren Lehranstalten. Heidelberg, Groos. 3. Aufl. 1873. — 8. — 5 M.
Pm 0,1.

75. Süpfle, Th., Uebungsstücke zum Uebersetzen in das Französische, für obere Klassen höherer Lehranstalten. Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1877. — 8 — 1,60 M.
Berl 0,1. Pm 1,1. S 1,0. SH 0,1. H 1,0.

76. Toussaint, Ch., und Langenscheidt, G., Lehrbuch der fran-

zösischen Sprache für Schulen. Berlin, Langenscheidt. — gr. 8. — 1. Kursus. 9. Aufl. 1877. 1,50 M. — 2. Kursus. 5. Aufl. 1877. 2 M.
WP 0,1.

77. Binet, A., Chrestomathie française. Tom. I. II. Lausanne, Bridel. 7. éd. 1870. — 8. — 5,70 M.
Brd 1,0. H 1,0. Rh 1,0.

78. Völkel, T., Lehrbuch der französischen Sprache. Karlsruhe, Groos. — 8. — 1. Jahrgang. 2. Aufl. 1877. 0,75 M. — 2. Jahrgang. 1870. 1 M.
Schl 1,0.

79. Weißer, E., Extraits choisis et histoire résumée de la littérature française. Breslau, Gosohorsky. 1873. — 8. — 3 M.
Schl 0,1.

80. Wentzel, H., und Franke, E., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Teubner. 1875. — 8. — 2,40 M.
Schl 2,0.

81. Wildermuth, Französische Chrestomathie. Stuttgart, Metzler. 5. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2. Kursus. 3,60 M.
S 0,1.

82. Wilcke, R., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Berlin, Weidmann. 1878. — gr. 8 — 1,60 M.
Schl 0,1.

83. Wittenhaus, C. A., Lehrbuch der französischen Sprache. Erfurt, Villaret. — 8. — Erster Theil: Propädeutischer Kursus. 1865. 1,50 M. — Zweiter Theil: Syntax. — Erste Abthell. der Satz. 1859. 1,20 M. — Zweite Abth. das Satzgefüge. 1860. — 1,20 M.
Rh 0,1.

84. Wolpert, G, Militia. Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische. Berlin, Nicolai. 2. Aufl. 1872. — 12. — 1 M.
SH 1,0.

85. Wüllenweber, H., Uebungsbuch zum Uebersetzen in das Französische. Berlin, Guttentag. 2. Aufl. 1876. 1,20 M.
Berl 0,1. Pm 2,0. Schl 1,0. SH 1,0. HN 0,1. Rh 1,0.

VI.

Englisch.

a. Grammatiken.

1. Bandow, C., Lehrbuch der englischen Sprache. Elberfeld, Bädeker. 1874. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 4. Aufl. 2,40 M. — 2. Theil: Schulgrammatik. 2. Aufl. 1,80 M. — 3. Theil: Aufgaben zum Uebersetzen. 1,20 M. — 4. Theil: Aufgaben zum Uebersetzen für die Oberstufe. 3 M.
Berl 2,1. Brd 1,0. H 0,1. W 0,1. Rb 0,2.

2. Baskerville, A., An English Grammar for the use of the Germans. Köln, Du Mont-Schauberg. 3. Aufl. 1873. — 8. — 2,20 M.
OP 0,3. HN 0,1.

3. Baskerville, A., Lehrbuch der englischen Sprache. Oldenburg, Stalling. 14. Aufl. 1878. — 8. — 1,75 M.
Pm 1,0. S 0,1. HN 0,1.

4. Behn-Eschenburg, H., Englisches Elementarbuch. Zürich, Schultheß. 1870. — 8. — 1,80 M.
Rb 0,1.

5. Behn-Eschenburg, H., Schulgrammatik der englischen Sprache. Zürich, Schultheß. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — 4 M.
Berl 0, 1. W 0, 1.

6. Behnsch, O., English made easy. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. Breslau, Korn. — 8. — 1. Kurs. 10. Aufl. 1862. — 1,20 M.
H 1, 0.

7. Von dem Berg, G., Englische Grammatik für Schulen und zum Selbstunterrichte. Leipzig, Schuberth u. Comp. 11. Aufl. — 8. — 2 M.
Pm 1,0.

8. Böthke, C. A., Englische Grammatik. Thorn, Lambeck. 1873. — 8. — 1,60 M.
WP 0,1.

9. Callin, F. A., Elementarbuch der englischen Sprache. Hannover, Hahn. 8. Aufl. 1871. — 8. — 2. Lehrgang. 2,30 M.
Pm 0, 1. SH 0, 1. Rh 0, 1.

10. Claus, W., Englische Elementargrammatik nebst Lese- und Uebungsstücken. Leipzig, Teubner. 1870. — 8. — 2,40 M.
Pm 0, 1. SH 1, 0.

11. Crüger, C., Lehrbuch der englischen Sprache. Kiel, Homann. 1875. -- 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 12. Aufl. 0,80 M. — 2. Theil: Schulgrammatik. 6. Aufl. 2 M.
SH 0, 1. H 0, 1.

12. Degenhardt, R., Naturgemäßer Lehrgang zur schnellen und gründlichen Erlernung der englischen Sprache. Bremen, Kühtmann. 1877. — gr. 8. — 1. Theil: Elementarkursus. 28. Aufl. 1,80 M. — 2. Theil: Schulgrammatik. 7. Aufl. 3 M.
OP 0,1. Schl 0,1. SH 0,1. H 1,1. W 0,4. HN 0,2. Rh 1,7.

13. Degenhardt, R., A compiete Schooi-Grammar of the English Language. Bremen, Kühtmann. 2. Aufl. 1876. — 8. — 3,50 M.
Rh 0, 1.

14. Deutschbein, C., Theoretisch-praktischer Lehrgang der englischen Sprache. Cöthen, Schulze. 2. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
Pm 1,0.

15. Fölsing, J., Lehrgang der englischen Sprache. Berlin, Enslin. — gr. 8. — 1. Theil: Lehrbuch für den elementaren Unterricht. 19. Aufl. 1873. 1,50 M. — 2. Theil: Lehrbuch für den wissenschaftlichen Unterricht. 17. Aufl. (von C. van Dalen.) 1878. 3 M.
WP 1,0. Beri 1, 1. Brd 1,3. Pm 4, 0. Ps 0, 1. S 1,0. H 6,2. W 2,5. HN 1,0. Rh 0,3.

16. Gaspey, Th., Englische Konversations-Grammatik zum Schul- und Privat-Gebrauch. Heidelberg, Groos. 18. Aufl. (von C. Otto.) 1876. — 8. — 3 M.
OP 0,1. Pm 1,1. Rh 1,0.

17. Georg, L., Elementargrammatik der englischen Sprache mit stufenweise eingelegten Uebersetzungsaufgaben, Lesestücken und Sprechübungen nebst zwei vollständigen Wörterverzeichnissen. Leipzig, Veit u. Comp. 7. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
WP 0, 1. Pm 0, 1.

18. Gesenius, W., Lehrbuch der englischen Sprache. Halle, Gesenius. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 7. Aufl. 1875. 2 M. — 2. Theil: Grammatik. 5. Aufl. 1878. 2,60 M.
OP 0,1. Berl 3, 3. Brd 0, 3. Pm 3, 3. Schl 0, 4. S 1, 10. H 2, 8. HN 0, 6. Rh 0, 9.

19. Gräser, K., Praktischer Lehrgang zur schnellen und leichten Er-

lernung der englischen Sprache. Leipzig, Brockhaus. 10. Aufl. 1878. — 8. — 1. Kursus. 1 M. — 2. Kursus. 2 M.
Brd 0,1. S 0,1. Rh 0,1.

20. Gräser, K., Praktische Schulgrammatik der englischen Sprache. Leipzig, Brockhaus. 3. Aufl. 1869. — 8. — 1,60 M.
Brd 0,1. Schl 1,0. S 0,1. H 1,0. Rh 0,2.

21. Gurcke, G., Englische Schulgrammatik. Hamburg, Meißner. — gr. 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 8. Aufl. 1877. 1,60 M. — 2. Theil: Grammatik für Oberklassen. 3. Aufl. (von F. Fernow.) 2,60 M.
SH 0,1. H 0,1.

22. Hoppe, A., Englisches Lehrbuch. Berlin, Langenscheidt. 1878. — 8. — 2,40 M.
Berl 1,0.

23. Kade, E., Anleitung zur Erlernung der englischen Sprache. Gotha u. Hamburg, Händcke u. Lehmkuhl. 7. Aufl. 1877. — 8. 3 M.
WP 1,0.

24. Meffert, F., Elementarbuch der englischen Sprache. Leipzig, Teubner. 1875. — 8. — 2,40 M. [1876.]
WP 0,2. Pm 0,1. Schl 0,2. Ps 0,1.

25. Meffert, F., Englische Grammatik für die oberen Klassen, insbesondere der Realschulen. Leipzig, Teubner. 1874. — gr. 8. — 1,50 M. [1876.]
WP 0,2. Brd 1,0. Pm 1,1. Schl 0,2. Ps 0,1. H 0,1. Rh 0,1.

26. Munde, C., Erster Unterricht im Englischen. Leipzig, Arnold. — 8. — 1. Abtheilung 18. Aufl. 1870. 1,70 M. — 2. Abtheilung 5. Aufl. 1871. — 3 M.
HN 0,1.

27. Natorp, O., Lehr- und Uebungsbuch für den englischen Unterricht in Tertia. Jena, Mauke. 1874. — 8. — 1,50 M.
Rh 0,1.

28. Nissen, J., Lehrbuch der englischen Sprache. Hamburg, Nolte. 5. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
SH 1,0.

29. Petersen, C. W., Lehr- und Lesebuch für den Unterricht in der englischen Sprache. Leipzig, Fleischer. 7. Aufl. 1873. — 8. — 2,70 M.
Rh 1,1.

30. Petry, O., Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten der englischen Syntax. Remscheid, Krumm. 1876. — 8. — 1,20 M.
Pm 0,1. W 0,1. Rh 0,2.

31. Plate, H., Vollständiger Lehrgang zur schnellen, leichten und gründlichen Erlernung der englischen Sprache. Dresden, Ehlermann. — 8. — I. Elementarstufe. 41. Aufl. 1877. 0,60 M. — II. Mittelstufe. 35. Aufl. 1877. 2,75 M. — III. Concluding part. 3. ed. 1874. 2,25 M.
OP 0,3. WP 1,2. Brd 1,1. Pm 1,1. Schl 0,4. S 0,2. SH 1,0. H 4,5. W 1,1. HN 4,10. Rh 4,4.

32. Plate, H., Kurzgefaßte Grammatik der englischen Sprache. Dresden, Ehlermann. 3. Aufl. 1870. — 8. — 1 M.
SH 1,0. Rh 1,0.

33. Reuter, W., Lehrbuch der englischen Sprache für höhere Lehranstalten. Saarlouis, Stein. 2. Aufl. 1877. — 8. — 2,50 M.
Rh 0,1.

34. Routledge, British Reading-book. London and New-York, Routledge & Sons. — 8. — 1,20 M.
SH 0,1.

35. Schilling, J. D., Leitfaden für den ersten Unterricht in der englischen Sprache. Elbing, Neumann-Hartmann. 2. Aufl. 1868. — 8. — 0,80 M.
WP 0,1.

36. Schmidt, J., Lehrbuch der englischen Sprache. Berlin, Haude u. Spener. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch zum Schul- und Privatunterricht. 5. Aufl. 1876. 1,60 M. — 2. Theil: Grammatik für obere Klassen höherer Lehranstalten. 2. Aufl. 1876. 3 M.
Berl 1,4. Brd 1,8 Schl 1,0. Ps 0,1. SH 4,10. H 2,3. W 0,1. HN 2,0.

37. Schmidt, J., Englische Schulgrammatik in kürzerer Fassung. Berlin, Haude u. Spener. 1876. — 8. — 1,80 M. [1877.]
Brd 1,1. SH 2,5. H 0,1. HN 1,0.

38. Schmitz, B., Englisches Elementarbuch. Berlin, Dümmler. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.
Pm 2,1. Ps 0,1. SH 1,0. Rh 1,0.

39. Schmitz, B., Englische Grammatik. Berlin, Dümmler. 5. Aufl. 1874. — 8 — 3,50 M.
Pm 0,1. Ps 0,1. Rh 1,0.

40. Schottky, H., Schulgrammatik der englischen Sprache. Breslau, Maruschke u. Berendt. 6. Aufl. (von F. Schumann.) 1874. - 8. — 2,25 M.
Brd 0,1. Schl 1,1.

41. Sonnenburg, R., Grammatik der englischen Sprache nebst methodischem Uebungsbuche. Berlin, Springer. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,80 M.
OP 2,2. WP 0,4. Brd 1,0. Schl 1,6. S 1,0. H 0,1. W 0,1. HN 0,3. Rh 1,3.

42. Sonnenburg, R., Abstract of English Grammar. Berlin, Springer. 2. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
WP 0,1. SH 0,1. Rh 0,1.

43. Theilkuhl, M., The Settlers of Marryat, als Elementarbuch der englischen Sprache mit vorausgeschickter Formenlehre ꝛc. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1869. — gr. 8. — 1,60 M.
SH 1,0. H 1,1.

44. Wagner, K. F., Grammatik der englischen Sprache. Braunschweig, Vieweg. 6. Aufl. (von L. Herrig.) 1857. — 8. — 3 M.
Berl 1,1.

45. Wiemann, A. M., Englische Grammatik. Oldenburg, Stalling. 2. Aufl. 1870. — kl. 8. — 0,50 M.
S 0,1.

46. Winkelmann, J. C. A., Schulgrammatik der englischen Sprache. Gotha, Windaus. 2. Aufl. 1874. — 8. — 3 M.
H 2,0. W 0,1.

47. Wittenhaus, C. A., Lehrbuch der englischen Sprache. Barmen, Langenwiesche. 1872. — 8. — 1. Theil. 1,60 M.
Rh 0,1.

48. Zimmermann, J. W., Lehrbuch der englischen Sprache. Halle, Schwetschke. 25. Aufl. 1876. — 8. — 2,20 M.
Schl 0,1. S 0,1. SH 2,0. W 2,5. HN 0,5. Rh 0,1.

49. Zimmermann, J. W., Grammatik der englischen Sprache mit vielen Belegstellen und Uebungsstücken, für den Unterricht an höheren Lehranstalten. Halle, Schwetschke. 8. Aufl. 1876. — 8. — 2,60 M.
Schl 0,1. S 0,1. H 2,0. W 0,4. HN 0,3.

VI.

Englisch.

b. Lese- und Uebungsbücher, Vokabularien.

1. Ahn, F. H., Reading-book. Köln, Du Mont-Schauberg. 1867.
Rh 0,1.

2. Ahn, Fr., Handbuch der englischen Umgangssprache. Mainz, Kupferberg. 11. Aufl. 1874. — kl. 4. — 1,85 M.
HN 0,1.

3. Banes, H., Systematical Vocabulary and guide to English Conversation. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,80 M.
W 0,1.

4. Baskerville, A., Englisches Lesebuch für Anfänger. Oldenburg, Stalling. 4. Aufl. 1868. — 8. — 1,25 M.
Pm 1,0.

5. Benecke, A., English Vocabulary and English Pronuntiation. Potsdam, Stein. 3. Aufl. 1872. — 8. — 2 M.
SH 0,1.

6. Benguerel, G., English Poems. Bonn, Marcus. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1 M.
Rh 0,1.

7. Böthke, C. A., Englisches Uebungsbuch, zunächst für Realschulen. Thorn, Lambeck. 1878. — 8. — 1,20 M.
WP 0,1.

8. Boltz, A., und Franz, H., Handbuch der englischen Literatur. Berlin, G. Reimer. 1852. — gr. 8. — 1. Theil. 2,75 M.
Ps 0,1.

9. Brennecke, W., Englisches Lesebuch. Posen, Merzbach. 2. Ausg. 1865. — 8. — 1,50 M.
Brd 0,1. Ps 0,1.

10. Callin, F. A., Englisches Lesebuch für die zweite Stufe des Unterrichts. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1874. gr. 8. 2 M. — Englisches Lesebuch für die dritte Stufe. 5. Aufl. 1857. 1,75 M.
H 2,4. W 0,1.

11. Callin, F. A., Hülfsbuch zum Uebersetzen ins Englische. Hannover, Hahn. 1850. — gr. 8. — 2 M.
H 0,1.

12. Crüger, C., English Reading-book. Lesebuch für Anfänger. Kiel, Homann. 5. Aufl. 1872. — gr. 8. — 1,20 M.
H 0,1.

13. Crump, W. H., English as it is spoken. Berlin, Hempel. 7. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
W 0,1.

14. van Dalen, C., English Vocabulary. Berlin, Langenscheidt. 2. ed. 1874. — 16. — 1 M.
H 0,1.

15. Franz, H., Kleines Vokabelbuch. Berlin, Herbig. 8. Aufl. 1875. — 12. — 0,50 M.
Berl 0,1. SH 0,1. HN 0,1.

16. Gantter, L., Study and Recreation. Englische Chrestomathie. Stuttgart, Metzler. — gr. 8. — 1. Kursus. 11. Aufl. 1873. 2,40 M. — 2. Kursus. 6. Aufl. 1877. 3,50 M.
SH 1,0. H 0,2. W 0,2. HN 0,1. Rh 0,4.

17. Gaspey, Th., Englisches Konversations-Lesebuch für den Schul- und Privatunterricht. Heidelberg, Groos. 4. Aufl. 1872. — 8. — 3,30 M.
OP 0,1. WP 0,1.

18. Gleim, F., Englische Gedichte, für den Schulgebrauch zusammengestellt. Leipzig, Mendelssohn. 3. Aufl. 1877. — 8. — 2 M.
H 0,1.

19. Gräser, C., Englische Chrestomathie für mittlere und obere Klassen. Altenburg, Pierer. 1868. — 8. — 2 M.
Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 2,0. SH 0,1. Rh 0,1.

20. Gräser, C., Englisches Vokabelbuch. Leipzig, Brockhaus. 6. Aufl. 1875. — kl. 8. — 0,50 M.
HN 0,1.

21. Gruner, Fr., Deutsche Musterstücke zum Uebersetzen ins Englische. Stuttgart, Metzler. 8. Aufl. 1871. — 8. — 1. Abth. 1,70 M.
Brd 0,1. Schl 0,1. S 0,1. SH 0,1. W 0,1. Rh 0,3.

22. Gruner, Fr., Anmerkungen für die englische Komposition. Stuttgart, Metzler. 17. Aufl. 1873. — 8. — 1,50 M.
SH 0,1. H 1,1.

23. Herrig, L., The first English Reading-book. Braunschweig, Westermann. 8. Aufl. 1874. — 8. — 2,25 M.
OP 0,1. WP 0,1. Berl 1,5. Brd 0,4. Schl 1,3. S 0,3. SH 2,7. H 0,1. HN 0,2. Rh 0,1.

24. Herrig, L., The British classical Authors. Poetry and Prose. Braunschweig, Westermann. 13. Aufl. 1877. — 8. — 4,50 M.
OP 0,2. WP 0,4. Berl 0,4. Brd 2,7. Pm 0,1. Schl 0,7. Ps 0,1. S 0,5. SH 1,8. H 3,6. W 0,6. HN 0,2. Rh 2,12.

25. Herrig, L., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Iserlohn, Bädeker. 10. Aufl. 1873. — gr. 8. — 2,50 M.
Berl 1,2. H 0,5. W 0,1.

26. Heussi, J., Neues englisches Lesebuch. Leipzig, Frohberg. 5. Aufl. 1871. — 8. — 3 M.
Schl 0,1. Rh 0,1.

27. Jaep, G., England. Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Berlin, Haude und Spener. 3. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2,40 M.
Berl 0,1. Pm 0,1. SH 0,1. Rh 0,1.

28. Kade, E., Uebersetzungsstücke zur Einübung der Regeln der englischen Grammatik. Altona, Händcke und Lehmkuhl. 4. Aufl. — kl. 8. — 2 M.
HN 0,1.

29. Kaiser, C., Englisches Lesebuch in drei Stufen für höhere Lehranstalten. Leipzig, Teubner. — gr. 8. — 1. Theil. Unterstufe. 1877. 1,60 M.
H 0,1.

30. Kurt, A., Outlines of English History. Berlin, Kobligk. 3. Aufl. 1872. — 16. — 0,50 M.
WP 0,1.

31. Lüdecking, H., Englisches Lesebuch. Wiesbaden, Riedner. 1875. — gr. 8. — 1. Theil. 8. Aufl. 2,10 M. — 2. Theil. 3. Aufl. 3 M.
OP 0,1. WP 0,2. Brd 0,2. Pm 1,1. S 0,2. H 5,7. HN 2,20. Rh 4,5.

32. Lüdecking, H., Blüthen englischer Dichtung. Wiesbaden, Riedner. 2. Aufl. 1869. — 12. — 1,50 M.
Pm 1,0.

33. Meffert, F., Uebungsbuch zum Uebersetzen in das Englische. Leipzig, Teubner. 1874. — gr. 8. — 2 M. [1876.]
WP 0,2. Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 0,2. Ps 0,1. H 0,1.

34. Meffert, F., Englisches Vokabularium. Posen, Türk. 1873. — kl. 8. — 0,90 M. [1873.]
Pm 1, 1. Schl 0, 1. Ps 0, 1.

35. Meißner, C., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Göttingen, Dieterich. — 8. — 1. Heft. 1857. 1,80 M.
H 0,2.

36. Müller, G. H., Englisches Lesebuch. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1851. — 8. — 2 M.
H 1,0.

37. Otto, E., Englisch-deutsches Gesprächbuch. Stuttgart, Metzler. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
Brd 0, 1.

38. Plate, H., Blossoms from the English Literature. Dresden, Ehlermann. 8. Aufl. 1879. — gr. 8. — 1,60 M.
OP 0,1. Brd 0,1. Schl 0,2. H 1,1.

39. Schmidt, J., Uebungsbeispiele zur Einübung der englischen Syntax für höhere Klassen. Berlin, Haude und Spener. 1878. — 8. — 1,60 M.
Brd 1,1. SH 3,1. H 0,2.

40. Schmitz, B., Englisches Lesebuch. Berlin, Dümmler. 3. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,50 M.
Pm 0,1 S 0,1. SH 1,0. H 1,1.

41. Schneider, G., Englisches Lesebuch für untere und mittlere Klassen. Frankfurt a/M., Diesterweg. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,80 M.
SH 1,0. HN 0,1.

42. Schumann, F., Lesebuch zu Schottky's Schulgrammatik. Breslau, Maruschke und Berendt. 6. Aufl. 1875. 8. — 1,80 M.
Brd 0,1. Schl 0,1.

43. Storme, G., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1 M.
H 0,1. HN 0,1.

44. Strauß, W., Englische Leseschule. München-Gladbach, Riffarth. 1859. — 8. — 3 M.
Rh 1,0.

45. Süpfle, L., Englische Chrestomathie. Heidelberg, Groos. 6. Aufl. 1872. — 8. — 3,20 M.
OP 0,2. Pm 0,1. Ps 0,1. H 1,2. HN 0,1. Rh 1,0.

46. Wahlert, G. E. A., Englisches Lesebuch. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 7. Aufl. 1864. — 8. — 2 M.
Rh 1,0.

47. Weeg, P., Pearl of English and American Poëts. Münster, Brunn. 1870. — 8. — 0,75 M.
WP 0,1. H 0,1.

48. Weeg, P., Englische Chrestomathie für die unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Münster, Coppenrath. 1856. — 8. — 2,30 M.
W 0,3.

49. Wiemann, A. M., Sammlung englischer Gedichte. Düren, Gislason. 1865. — 12. — 0,75 M.
S 0,1.

50. Wiemann, A. M., Biographieen berühmter Männer. Gotha, Schlößmann. 1879. — 12. — 0,60 M.
S 0,1.

51. Zimmermann, J. W., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Halle, Schwetschke. — 8. — 1. Stufe. 5. Aufl. 1877. 1,20 M. — 2. Stufe. 2. Aufl. 1873. 1,50 M.
W 0,1. HN 0,4.

VII.

Polnisch.

a. Grammatiken.

1. Fritz, J. N., Elementarbuch der polnischen Sprache. Breslau, Kern. — 8. 1. Kursus. 5. Aufl. 1868. 0,80 M. — 2. Kursus. 2. Aufl. 1857. 2,25 M.
Schl 1,0.

2. Kampmann, C. F., Grammatik der polnischen Sprache. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1863. — 8. — 1,75 M.
Ps 1,0.

3. Małecki, A., Gramatyka języka polskiego. Lemberg, Selbstverlag. 4. Aufl. 1872. — 3 M.
Ps 1,0.

4. Małecki, A., Gramatyka języka polskiego mniéjsza. Lemberg, Verlag des Verfassers. 2. Aufl. 1866. — 8. — 3,50 M.
WP 1,0. Ps 5,1.

5. Popliński, A., Lehrbuch der polnischen Sprache. Posen, Lukaszewicz. 4. Aufl. 1848. — 8. — 1,25 M.
Ps 0,1.

6. Popliński, J., Grammatik der polnischen Sprache. Thorn, Lambeck. 6. Aufl. 1873. — 8. — 2 M.
Ps 1,1.

7. Popliński, A., Elementarbuch der polnischen Sprache. Leipzig, Brockhaus. 10. Aufl. 1877. — 8. — 1,25 M.
WP 1,0. Ps 5,1.

VII.

Polnisch.

b. Lese- und Uebungsbücher, Vokabularien.

1. Cegielski, H., Nauka poezyi. Posen, Zupański. 4. Aufl. 1869. — 8. — 6 M.
Ps 6,1.

2. Łukaszewicz, Rys dziejów piśmiennictwa polskiego. Posen, Kamieński. 1860. 3 M.
Ps 1,0.

3. Łukaszewski, X. F. A. E., przyjaciel dzieci czyli książka do czytania dla katolickich szkół elementarnych. Berlin, Mittler und Sohn. 7. Aufl. 1872. - 8. — 0,80 M.
Ps 4,0.

4. Moliński, J., und Spychałowicz, S., Polnisches Lesebuch. Posen, Leitgeber und Spółka. 1878. — 8. — 1. Theil. 2,40 M. — 2. Theil. 3,50 M. [1878.]
Ps 10,1.

5. Nehring, W., Kurs literatury polskiéj dla użytku szkół. Posen, Zupański. 1866. — 8. — 3 M.
Ps 5,1.

6. Popliński. J., Nowe wypisy polskie. Lissa, Günther. 2. Aufl. 1841. — 8. — 1. Bd. 3 M.
Ps 1,1.

7. Rymarkiewicz, Wzory prozy. Posen, Zupański. — 8. — 1. Stufe. 5. Aufl. 1874. 3,50 M. — 2 Stufe. 2. Aufl. 1863. 4 M.
WP 1,0.

8. Rymarkiewicz, Stylistyca. Posen, Zupański. 3. Aufl. 1868. — 8. — 3 M.
Ps 1,0.

9. Ziesler, C., Vokabularium der polnischen Sprache. Posen, Türk. 1868. — kl. 8. — 1,50 M.
Ps 1,0.

10. Woliński, J., und Hensel, Handbuch zum Uebertragen aus dem Deutschen ins Polnische. Posen, Merzbach. 1852. — 8. — 1,50 M.
Ps 1,0.

11. Woliński, J., und Schönke, R. A., Polnisches Elementarbuch zum Schul- und Selbstunterricht. Posen, Türk. 4. Aufl. — kl. 8. — 1,60 M.
Ps 2,1.

VIII.

Hebräisch.

a. Grammatiken.

1. Blech, W. P., Grammatik der hebräischen Sprache. Danzig, Anhuth. 1864. — 8. — 2,10 M.
WP 1,0.

2. Ewald, H., Hebräische Grammatik. Göttingen, Dieterich. 4. Aufl. 1874. — 8. — 2,60 M.
Schl 1,0.

3. Gelbe, H., Hebräische Grammatik. Leipzig, Hinrichs. 1868. — 8. — 1,80 M.
Brd 1,0. Schl 1,0.

4. Gesenius, W., Hebräische Grammatik. Leipzig, Vogel. 22. Aufl. (von E. Kautzsch.) 1878. — gr. 8. — 4 M.
OP 12,0. WP 5,0. Berl 7,0. Brd 16,0. Pm 16,0. Schl 21,0. Ps 8,0. S 17,0. SH 4,0. H 4,0. W 11,0. HN 7,0. Rh 12,0.

5. Levy, M. A., Elementarbuch der hebräischen Sprache. Leipzig, Leukart. 4. Aufl. — 8. — 2 M.
HN 0,1.

6. Nägelsbach, C. W. E., Hebräische Grammatik. Leipzig, Teubner. 3. Aufl. 1869. — 8. — 2,25 M.
Berl 1,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Schl 4,0. Ps 1,0. S 6,0. SH 1,0. W 1,0.

7. Scholz, H., Abriß der hebräischen Laut- und Formenlehre. Leipzig, Vogel. 2. Aufl. (von E. Kautzsch.) 1874. — 8. — 0,75 M.
W 1,0.

8. Seffer, G. H., Elementarbuch der hebräischen Sprache. Leipzig, Brandstetter. 5. Aufl. 1873. — gr. 8. — 4 M.
OP 2,0. WP 2,0. Berl 2,0. Schl 6,0. Ps 6,0. S 3,0. SH 4,0. H 14,0. HN 4,0. Rh 3,0.

9. Thiersch, H. W., Hebräische Grammatik für Anfänger. Erlangen, Enke. 2. Aufl. 1858. — gr. 8. — 2,80 M.
Berl 1,0. HN 1,0.

10. Vosen, Ch., Kurze Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache. Freiburg i./B., Herder. 12. Aufl. (von Kaulen.) 1874. — 8. — 1,20 M.
OP 2,0. WP 8,0. Brd 1,0. Schl 4,0. H 2,0. W 9,0. HN 2,0. Rh 17,0.

11. Bosen, Ch., Rudimenta linguae hebraicae etc. Freiburg i./Br., Herder. 13. Aufl. 1878. — 1,50 M.
Ps 1,0.

VIII.

Hebräisch.

b. Lese- und Uebungsbücher, Vokabularien.

1. Brückner, G., Hebräisches Lesebuch für Anfänger und Geübtere. Leipzig, Vogel. 3. Aufl. 1863. — 8. — 2,25 M.
Brd 1,0. Pm 1,0. S 1,0. H 1,0. W 2,0. HN 4,0. Rh 2,0.

2. Friedrichsen, P., Elementarbuch der hebräischen Sprache. Mainz, Kunze's Nachfolger. 2. Aufl. 1871. — 8. — 1,80 M.
Pm 2,0. Rh 1,0.

3. Gesenius, W., Hebräisches Elementarbuch. II. Theil: Hebräisches Lesebuch. Leipzig, Vogel. 11. Aufl. (von Heiligstedt.) 1873. — gr. 8. — 2,25 M.
OP 5,0. WP 3,0. Berl 3,0. Brd 14,0. Pm 8,0. Schl 17,0. Ps 5,0. S 14,0. SH 2,0. H 2,0. W 11,0. HN 3,0. Rh 5,0.

4. Gräfenhan, A., Methodisches Hülfsbuch zur Einübung der hebräischen Grammatik. Braunschweig, Bruhn. 1873. — 8. — 1,50 M.
S 1,0.

5. Grimm, A., Hebräisches Vokabularium. Ratibor, Thiele. 1867. — 8. — 1 M.
WP 2,0. Schl 1,0. S 1,0.

6. Heidrich, R., Materialien für den Unterricht im Hebräischen. Berlin, Weidmann. 1871. — 8. — 1 M.
Brd 1,0. Ps 1,0. S 1,0. SH 1,0.

7. Hollenberg, W., Hebräisches Schulbuch. Berlin, Steinthal. 3. Aufl. 1873. — 8. — 2,30 M.
Berl 4,0. Brd 1,0. Pm 3,0. S 2,0. SH 3,0. Rh 6,0.

8. Leeser, H., Hebräisches Lesebuch. Berlin. 1870. — 8. — Erster Kursus. 1 M.
SH 1,0.

9. Levy, M. A., Hebräisches Lesebuch mit Anmerkungen und einem Wörterbuche. Leipzig, Leuckart. 1847. — 8. — 2,40 M.
Schl 2,0.

10. Marcuse, J., Vokabularium für eine Auswahl hebräischer Gebete und Psalmen. Berlin, Bär. 2. Aufl. 1875. — 8. — 0,70 M.
HN 0,1.

11. Maurer, D. F., Praktischer Kursus über die Formenlehre der hebräischen Sprache. Leipzig, Volckmar. 1837. — 8. — 1,50 M.
Brd 1,0. Schl 1,0. Rh 1,0.

12. Mezger, L. F., Hebräisches Uebungsbuch für Anfänger. Leipzig, Hahn. 3. Aufl. 1878. — 8. — 1,75 M.
Berl 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 2,0. S 2,0.

13. Schick, A. H., Hebräisches Uebungsbuch. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — Erster Theil. 1 M. — Zweiter Theil. 2,40 M.
Schl 1,0. S 2,0. SH 1,0.

IX.

a. Geschichte.

1. Andrä, J. C., Grundriß der Weltgeschichte für höhere Bürgerschulen und mittlere Gymnasialklassen. Mit 11 kolorirten Karten. Kreuznach, Voigtländer. 11. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
OP 1,1. WP 1,3. Brd 0,1. Pm 0,1. Schl 0,3. Ps 0,2. S 0,2. SH 3,7. H 1,1. W 0,4. HN 0,5. Rh 2,6.

2. Andrä, J. C., Erzählungen aus der Weltgeschichte. Kreuznach, Voigtländer. 6. Aufl. 1877. — 8. — 2,60 M.
WP 0.1. HN 0,3. Rh 0,1.

3. Beck, J., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. Hannover, Hahn. 11. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
Pm 0,1 H 0,1. HN 0,3. Rh 0,1.

4. Beck, J., Geschichte der Griechen und Römer. Hannover, Hahn. 4. Aufl. 1874. — 8. — 4,65 M.
S 1,0. Rh 0,1.

5. Beck, J., Geschichte des deutschen Volkes und Landes. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1869. — 8. — 3,60 M.
S 1,0. Rh 0,1.

6. Beck, J., Historisch-geographischer Atlas. Freiburg i./Br., Herder. 2. Aufl. 1870. — Fol. — 6 M.
Rh 0,1.

7. Bender, L., Deutsche Geschichte. Essen, Bädeker. 5. Aufl. 1876. — 8. — 2,80 M.
Brd 1,0.

8. Brecher, A., Darstellung der territorialen Entwickelung des brandenburgisch-preußischen Staates von 1415 bis jetzt. Berlin, D. Reimer. 5. Aufl. — 8. — 0,80 M.
Berl 1,1. Brd 0,1. Schl 2,0. S 0,1. W 1,0.

9. Buschmann, J., Sagen und Geschichten aus dem Alterthume, für den ersten Geschichtsunterricht. Münster, Russell. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M.
Schl 0,1.

10 Cassian, H., Handbuch der allgemeinen Weltgeschichte. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1873. — gr. 8. — 3 M.
HN 0,2.

11. Cauer, E., Geschichtstabellen zum Gebrauch auf Gymnasien und Realschulen. Breslau, Trewendt. 23. Aufl. 1878. — 8. — 0,60 M.
OP 2,3. WP 3,0. Berl 6,1. Brd 6,4. Pm 5,2. Schl 6,2. Ps 3,0 S 3,2. SH 1,1. H 2,3. W 2,4. HN 1,4. Rh 4,1.

12. Diefenbach, C., Der Regierungsbezirk Kassel in seinen geographischen und geschichtlichen Elementen. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M.
HN 0,2.

13. Dielitz, Th., Grundriß der Weltgeschichte für Gymnasien und Realschulen. Berlin, Duncker. 22. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2 M.
OP 0,3. WP 0,1. Berl 2,4. Brd 3,1. Pm 1,3. Ps 2,1. S 1,6. H 1,4. W 2,1.

14. Dietsch, R., Grundriß der allgemeinen Geschichte für obere Klassen. Neu bearbeitet von G. Richter. 3 Theile. Leipzig, Teubner. — gr. 8. — 1. Theil. 8. Aufl. 1876. 1,20 M. — 2. Theil. 7. Aufl. 1878. 1,20 M. — 3. Theil. 6. Aufl. 1874. 1,20 M.
OP 1,0. Brd 2,0. Pm 4,1. S 0,2. SH 1,0. H 0,1. HN 1,0.

15. Dietsch, R., Abriß der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1870. — gr. 8. · 1,20 M.
Pm 2,1.

16. Dittmar, H., Weltgeschichte im Umriß. 2 Theile. Heidelberg, Winter. 11. Aufl. (von K. Abicht.) 1874. — 8. — 6 M.
WP 0,1. Berl 0,1. Pm 1,0. Schl 2,1. Ps 1,0. S 1,1. SH 0,1. H 1,1. Rh 1,1.

17. Dittmar, H., Leitfaden der Weltgeschichte. Heidelberg, Winter. 8. Aufl. (von G. Dittmar.) — gr. 8. — 2,20 M.
Brd 0,2. Pm 0,1. Schl 2,1. S 1,0. Rh 0,1.

18. Dittmar, H, Abriß der Geschichte des preußischen Staates. Heidelberg, Winter. 2. Aufl. (von K. Abicht.) 1874. — gr. 8. — 1,25 M.
Schl 1,0. Ps 0,1. H 1,1.

19. Eckertz, G., Hülfsbuch für die brandenburgisch-preußische Geschichte. Mainz, Kunze's Nachfg. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,20 M.
OP 1,0. Brd 1,0. Schl 4,3. Ps 1,0. W 1,0. Rh 0,2.

20. Eckertz, G., Hülfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. Mainz, Kunze's Nachfg. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1,70 M.
OP 12,0. WP 8,2. Berl 1,0. Brd 9,1. Pm 7,1. Schl 18,10 Ps 9,1. S 10,4. SH 8,2. H 9,7. W 6,2. HN 2,6. Rh 6,9.

21. Fischer, F., Römische Geschichtstabellen. Tilsit, Lösch. 1869. — 4. — 0,25 M.
OP 1,0.

22. Fischer, F., Griechische Geschichtstabellen. Tilsit, Lösch. 1869. — 4. — 0,25 M.
OP 1,0.

23. Freudenfeldt, H., und Pfeffer, F., Preußen und Deutschland unter den Regenten aus dem Hause Hohenzollern. Eine Tabelle für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte; mit Karte. Berlin, Seehagen. 12. Aufl. 1875. — 8. — 0,80 M.
Brd 1,0. SH 0,1.

24. Foß, R., Grundriß der Geschichte. Berlin, Amelang. 3. Aufl. 1869. — 8. — 1,80 M.
Brd 0,1.

25. Gehring, A., Geschichtstabellen. Mainz, Kunze's Nachfg. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1 M.
OP 2,0. Brd 1,0. Schl 1,0. Ps 1,0.

26. Geschichts-Tabellen. Marburg, Elwert. 1863. — 8. — 1 M
HN 1,0.

27. Geschichts-Tabellen zum Gebrauche für die Realschule. Mülheim a./Ruhr, Portmann. 1871. — 8. — 0,10 M.
Rh 0,1.

28. Goldschmidt, P., Geschichtstabellen zum Gebrauch in höheren Schulen. Berlin, Oppenheim. 1871. — 8. — 0,65 M.
Berl 1,0.

29. Grashof, J. W., Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte. Essen, Bädeker. 6. Aufl. 1863. — 8. — 1,60 M.
Brd 0,1.

30. Groß, J., Wiederholungsstoff für den Geschichts-Unterricht. Görlitz, Remer. 2. Aufl. — 8. — 0,40 M.
Schl 0,1.

31. Hahn, L., Leitfaden der vaterländischen Geschichte bis zur Gründung des deutschen Kaiserreiches 1871. Berlin, Besser. 18. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 1,0. Pm 2,1. Schl 1,1. Ps 3,0. S 1,1. H 0,3. W 0,1. HN 1,1.

32. Heinel, E., Uebersicht der vaterländischen Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann. 19. Aufl. (von Fr. Krosta.) 1878. – 8. – 0,80 M.
OP 1,2.

33. Herbst, W., Historisches Hülfsbuch für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Mainz, Kunze's Nachfg. – 8. – 1. Theil: Alte Geschichte. (Ausg. für Gymnasien.) 5. Aufl. 1875. 2 M. — 1. Theil: Alte Geschichte. (Ausg. für Realschulen.) 3. Aufl. 1876. 1,80 M. — 2. Theil: Geschichte des Mittelalters. 4. Aufl. 1875. 1,50 M. – 3. Theil: Neuere Geschichte. 5. Aufl. 1877. 1,60 M.
OP 13,3. WP 7,2. Berl 2,3. Brd 13,2. Pm 10,1. Schl 18,7. Ps 8,1. S 15,2. SH 10,1. H 15,8. W 8,2. HN 4,3. Rh 9,6.

34. Hirsch, Th., Geschichtstabellen zum Auswendiglernen. Danzig, Anhuth. 8. Aufl. 1877. – 8. 1 M.
WP 1,2. Berl 0,1. Brd 1,0.

35. Holtze, F., Uebersicht der Weltgeschichte. Berlin, Bath. 7. Aufl. 1876. – 1,50 M.
Berl 0,1.

36. Hugendubel, Ch. H., Erster Unterricht in der Weltgeschichte, für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen. Stuttgart, Metzler. 1844. — 8. — 1,50 M.
W 0,1.

37. Jäger, O., Hülfsbuch für den ersten Unterricht in alter Geschichte. Mainz, Kunze's Nachfolger. 8. Aufl. 1876. — 8. – 1,10 M.
OP 12,1. WP 7,4. Berl 3,1. Brd 9,3. Pm 9,2. Schl 16,10. Ps 9,1. S 11,3. SH 9,2. H 11,9. W 6,1. HN 3,6. Rh 7,9.

38. Jansen, K., Abriß der Geschichte für die oberen Klassen. Kiel, Homann. 1876. — 8. – 3,50 M.
SH 1,0.

39. Keber, A., Leitfaden bei dem Geschichtsunterricht. Aschersleben, Schnock. – 8. — 1. Kursus. 3. Aufl. 1874. 0,75 M. – 2. Kursus. 5. Aufl. 1870. 1,75 M.
S 0,1. H 0,1. HN 0,1.

40. Keppel, K., Geschichts-Atlas in 27 Karten. Hof, Büching. 3. Aufl. 1879. — 4. – 1 M.
Schl 0,1. S 0,1. HN 0,1.

41. Kiepert, H., Atlas antiquus, 12 Karten zur alten Geschichte. Berlin, D. Reimer. 6. Aufl. 1877. — Folio. — 5 M.
OP 2,1. WP 5,0. Berl 8,2. Brd 5,1. Pm 6,0. Schl 12,2. Ps 3,1. S 10,3. SH 2,1. W 4,0. HN 3,2. Rh 12,1.

42. Kiepert, H., Historisch-geographischer Atlas der alten Welt, zum Schulgebrauche bearbeitet und mit erläuternden Bemerkungen begleitet. Weimar, geograph. Institut. 18. Aufl. 1878. — Folio. — 4 M.
OP 1,0. Schl 2,0. S 1,0.

43. Kiesel, C., Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen höherer Schulen. Freiburg i./Br., Herder. 1868. 3 Theile. — 8. — 5,40 M.
W 0,1. Rh 1,0.

44. Kirchner, O., Grundriß der Mythologie und Sagengeschichte der Griechen und Römer. Leipzig, Siegismund und Volkening. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. – 1,10 M.
H 1,0.

45. Klein, S., Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Freiburg i./Br., Herder. 5. Aufl. 1879. — 8. — 4,20 M.
HN 0,1.

46. Kneisel, B., Leitfaden der historischen Geographie. Berlin, Weidmann. — 8. – 1. Band, zur alten Geschichte. 1874. 1,60 M. – 2. Band, zur mittleren Geschichte. 1876. 2,80 M.
S 1,0.

47. Knochenhauer, E., Handbuch der Weltgeschichte. Potsdam, Stein. — 8. — 1. Theil: Alte Geschichte. 2. Aufl. 1871. 1,50 M. — 2. Theil: Mittlere Geschichte. 2. Aufl. 1876. 1,50 M. — 3 Theil: Neuere Geschichte. 1863. 2,60 M.
Brd 0,1.

48. Kohlrausch, F., Kurze Darstellung der deutschen Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann. 11. Aufl. 1874. — gr. 8. — 2 M.
H 0,1. W 1,0

49. Köpert, H., Geschichtskursus für die mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Eisleben, Reichardt. 6. Aufl. 1875. — 8. — 1,30 M.
Brd 1,0. S 2,0. H 2,1. HN 0,1.

50. Köpert, H., Elementarkursus der Weltgeschichte für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Eisleben, Reichardt. 5. Aufl. (von Frank.) 1877. — gr. 8. — 0,80 M.
S 0,1. H 0,1.

51. Kopp, W., Geschichtstabellen für die Kurse der mittleren Klassen. Freienwalde a./O., Dräseke. 3. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,50 M.
Brd 1,0.

52. Lange, O., Leitfaden zur allgemeinen Geschichte für höhere Bildungsanstalten. Berlin, Gärtner. — 8. — 1. Stufe. 13. Aufl. 1871. 0,75 M. — 2. Stufe. 9. Aufl. 1876. 0,90 M. — 3. Stufe. 7. Aufl. 1876. 1,20 M.
WP 0,1. Pm 0,1. Schl 0,2. S 0,3. H 0,2. Rh 0,1.

53. Lange, O., Tabellen und Karten zur Weltgeschichte. Berlin, Gärtner. — 8. — 1. Theil. 10. Aufl. 1877. — 2. Theil. 8. Aufl. 1877. — 3. Theil. 5. Aufl. 1878. — à 1 M.
WP 0,1. S 0,1.

54. Leeder, E., Atlas zur Geschichte des preußischen Staates. Weimar, geograph. Institut. — 1,60 M.
Rh 0,1.

55. Mänß, Leitfaden für den ersten zusammenhängenden Unterricht in der Geschichte. Magdeburg, Friese. 1878. — kl. 8. — 1. Heft. 0,50 M. — 2. Heft. 1 M. [1879.]
S 0,1.

56. Marggraff, E., Précis de l'histoire d'Allemagne. Berlin, Herbig. 1868. — 8. — 2,25 M.
Berl 1,0.

57. Marggraff, E., Abrégé chronologique de l'histoire ancienne. Berlin, Herbig. 1867. — 12. — 1,20 M.
Berl 1,0.

58. Menke, Th., Orbis antiqui descriptio. Gotha, Perthes. 4. Aufl. 1865. — Lex.-Format. — 3,50 M.
OP 1,0.

59. Müller, D., Abriß der allgemeinen Weltgeschichte für die obere Stufe des Geschichtsunterrichts. Berlin, Weidmann. — 1. Theil 2. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
Berl 0,1. S 1,0. H 1,0. W 1,0. Rh 4,0.

60. Müller, D., Leitfaden zur Geschichte des deutschen Volkes. Berlin, Vahlen. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M. [1876.]
Berl 1,1. Brd 0,1. Pm 2,1. Schl 1,1. Ps 1,0. S 1,0. H 1,0. HN 1,0. Rh 4,1.

61. Müller, D., Geschichte des deutschen Volkes. Berlin, Vahlen. 7. Aufl. 1878. — 8. — 4,50 M.
Berl 0,1. Brd 0,1. S 2,1. W 1,0. HN 1,1. Rh 0,2.

62. Müller, D., Alte Geschichte für die Anfangs-Stufe des historischen Unterrichts. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.
Pm 2,0. S 1,0. Rh 2,2.

63. Müller, W., Leitfaden für den Unterricht in der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der neueren deutschen Geschichte. Heilbronn, Scheurlen. 10. Aufl. 1877. — 8. — 2,70 M.
Schl 0,1. HN 0,1.

64. Orbis terrarum antiquus. Schulatlas der alten Welt nach d'Anville, Mannert ꝛc. Gotha, Perthes. 23. Aufl. — 4 M.
Rh 1,0.

65. Baldamus, F., u. Scholderer, E., Abriß der Geschichte, als Grundlage des Schulunterrichts. Frankfurt a./M., Jäger. 1873. — 2,25 M. [1873.]
HN 0,1.

66. Pallmann, R., Die Geschichte im Grundrisse. Magdeburg, Lindemann. 1860. 2,30 M.
S 1,0.

67. Peter, K., Zeittafeln der griechischen und römischen Geschichte. 2 Bände. Halle, Waisenhaus. 5. Aufl. 1875/77. — 4. — 9 M.
Brd 1,0. S 1,0. W 1,0.

68. Peter, K., Geschichtstabellen. Halle, Waisenhaus. 9. Aufl. 1870. — 8. — 0,60 M.
Brd 2,0. Pm 4,1. Schl 0,1. Ps 1,0. S 4,1. W 1,0.

69. Pierson, W., Leitfaden der preußischen Geschichte. Berlin, Peiser. 5. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.
WP 0,1. Berl 0,1. Brd 0,1. Pm 1,0. Schl 1,0. S 1,1.

70. Plötz, C., Dates principales de l'histoire universelle. Berlin, Herbig. 4. Aufl. 1876. — 12. — 0,75 M.
Berl 1,0.

71. Plötz, C., Hauptdaten der Weltgeschichte. Berlin, Herbig. 6. Aufl. 1878. — 8. — 0,60 M.
Ps 0,1. HN 0,1. Rh 0,1.

72. Plötz, C., Auszug aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1874. — 12. — 1,80 M.
Pm 1,0. S 0,1. H 0,1. W 0,2. HN 0,1.

73. Pütz, W., Grundriß der deutschen Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Bädeker. 11. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,50 M.
OP 1,0. WP 4,0. Schl 10,2. Ps 1,0. S 1,1. H 3,2. W 2,2. HN 4,0. Rh 25,4.

74. Pütz, W., Grundriß der Geographie und Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Bädeker. — gr. 8. — 1. Abth.: das Alterthum. 16. Aufl. 1877. 1 M. — 2. Abth.: das Mittelalter. 13. Aufl. 1874. 1 M. — 3. Abth.: die neuere Zeit. 11. Aufl. 1874. 1 M.
WP 1,1. Pm 1,1. Schl 13,1. Ps 1,0. S 3,2. SH 1,0. H 1,1. W 4,1. HN 4,8. Rh 27,9.

75. Pütz, W., Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Bädeker. — gr. 8. — 1. Band: das Alterthum. 15. Aufl. 1877. 2,50 M. — 2. Band: das Mittelalter. 13. Aufl. 1876. 2 M. — 3. Band: die neuere Zeit. 13. Aufl. 1875. 2 M.
WP 9,2. Brd 0,1. Pm 1,1. Schl 11,2. Ps 6,0. S 7,1. SH 1,0. H 3,3. W 12,2. HN 7,2. Rh 27,5.

76. Pütz, W., Leitfaden bei dem Unterricht in der Geschichte des preußischen Staates. Leipzig, Bädeker. 9. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 1,1. Schl 8,0. Ps 1,0. S 1,0. SH 1,0. H 1,3. W 5,1. HN 3,1. Rh 16,6.

77. Pütz, W., Historischer Atlas. Regensburg, Manz. — kl. 4. — 1. Alterthum. 7. Aufl. 1877. 1,90 M. — 2. Mittlere und neuere Zeit. 4. Aufl. 1877. 2,70 M.
Schl 1,0. Ps 1,0. W 1,0. Rh 2,2.

78. Putzger, Historischer Atlas. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 2. Aufl. 1879. — Fol. — 1,50 M.
OP 1,0. WP 3,2. Berl 1,0. Brd 2,0. Pm 2,0. Schl 7,2. S 1,1. SH 1,0. W 4,3. HN 0,2. Rh 7,0.
79. Rhode, L. E., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte. 89 Karten auf 30 Blättern, nebst erläuterndem Text. Glogau, Flemming. 10. Aufl. Fol. — 3 M.
OP 1,1. WP 0,2. Pm 0,1. Schl 2,1. Ps 1,0. SH 2,1. W 1,1. HN 1,1.
80. Schäfer, A., Tabellen zur preußischen Geschichte. Leipzig, Arnold. 2. Aufl. 1869. — 8. — 0,20 M.
Berl 1,0. Schl 1,0.
81. Schäfer, A., Geschichtstabellen zum Auswendiglernen. Leipzig, Arnold. 14. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
WP 1,0. Berl 1,0. Brd 1,0. Schl 1,0. S 1,0. H 4,1. Rh 1,0.
82. Schmidt, F., Leitfaden der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Berlin, Friedberg und Mode. 6. Aufl. 1878. — 8. — mit Karte 1,25 M. ohne Karte 0,60 M.
Brd 1,0. S 1,0. H 0,1. HN 0,1.
83. Schmidt, J., Tabellen für den Geschichtsunterricht in den Gymnasien und Realschulen, vornehmlich des preußischen Staates. Schweidnitz, Weigmann. 2. Aufl. 1868. — 8. — 0,60 M.
Brd 1,0. Schl 1,0.
84. Schöne, G., Griechische, römische, deutsche Sagen für den Unterricht in den unteren Klassen. Iserlohn, Bädeker. 3. Aufl. 1875. — 8. — 0,50 M. [1874.]
OP 0,1. WP 0,1. Pm 1,0.
85. Schuster, G., Hundert Zahlen aus der Weltgeschichte. Hamburg, Meißner. 10. Aufl. 1876. kl. 8. — 0,15 M.
H 0,1.
86. Schuster, G., Tabellen zur Weltgeschichte. Hamburg, Meißner. 17. Aufl. 1874. — 8. — 0,95 M.
HN 0,2.
87. Schwartz, W., Hülfsbuch für den Unterricht in der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Berlin, Hertz. 5. Aufl. 1678. — 8. — 0,80 M.
Brd 1,0. S 0,1.
88. Simon, H., Grundzüge der Mythologie und Sagengeschichte der Griechen und Römer. Schmalkalden, Wilisch. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 0,65 M.
WP 0,1. H 0,2.
89. Spieß, M., und Berlet, B., Weltgeschichte in Biographien. Hildburghausen, Kesselring. — gr. 8. — 1. Kursus. 11. Aufl. 1879. mit Karte 3 M. — 2. Kursus. 7. Aufl. 1876. 3 M. — 3. Kursus. 4. Aufl. 1877. 3 M.
HN 0,1.
90. von Spruner, K., Historisch-geographischer Schulatlas. Gotha, Perthes. 8. Aufl. 1875. — Quer-Fol. — 7,60 M.
Berl 2,0. Brd 1,0. HN 1,0. Rh 1,1.
91. Stacke, L., Erzählungen aus der alten Geschichte. Oldenburg, Stalling. 13. Aufl. 1877. — 8. — 1. Theil: Aus der griechischen Geschichte. 1,50 M. — 2. Theil: Aus der römischen Geschichte. 1,50 M.
WP 2,0. Brd 2,0. Pm 1,1. Ps 2,0. S 1,0. W 0,3. HN 3,3.
92. Stacke, L., Erzählungen aus der Geschichte des Mittelalters in biographischer Form. Oldenburg, Stalling. 10. Aufl. 1877. — 8. — 1,75 M.
Ps 1,0. W 0,1. HN 0,4.
93. Stacke, L., Erzählungen aus der Geschichte der Neuzeit. Oldenburg, Stalling. 8. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
W 0,1. HN 0,1.
94. Stein, H. K., Geschichtstabellen in übersichtlicher Anordnung, für

die mittleren und oberen Klassen höherer Schulen. Münster, Theißing. 5. Aufl. 1876. – 8. — 1 M.
Schl 1,0.

95. Stein, H. K., Handbuch der Geschichte für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Paderborn, Schöningh. — 8. — 1. Band: das Alterthum. 1874. 2,75 M. – 2. Band: das Mittelalter. 1870. 1,80 M. — 3. Band: die neuere Zeit. 1872. 2,20 M. [1875.]
OP 2,0. Schl 2,0. W 2,1. HN 1,0.

96. Stoll, H. W., Erzählungen aus der Geschichte. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1874. — 1. Vorderasien und Griechenland. — 2. Römische Geschichte. — 8. — 1,50 M.
Schl 1,0. HN 1,1.

97. Stüve, C. G. A., Leitfaden für den Unterricht in der Weltgeschichte. Jena, Frommann. — 8. — 1. Kursus: für die unteren und mittleren Gymnasialklassen. 14. Aufl. 1878. 0,75 M. — 2. Kursus: für die oberen Gymnasialklassen. 4. Aufl. 1878. 2 M.
H 2,2. Rh 1,0.

98. Tobien, W., Grundriß der Geschichte Westfalens, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Grafschaft Mark. Elberfeld, Hartmann. 1876. – 8. — 0,50 M.
W 0,1.

99. Voigt, F., Grundriß der brandenburgisch-preußischen Geschichte in Verbindung mit der deutschen. Berlin, Dümmler. 5. Aufl. 1870. – 8. – 0,60 M.
OP 1,0. WP 0,2. Berl 0,1. Brd 3,2. S 2,0. H 0,1. W 0,1.

100. Voigt, F., Grundriß der alten Geschichte. Berlin, Dümmler. 3. Aufl. 1873. – 8. – 0,80 M.
WP 0,2. Berl 0,1. Brd 0,1. Schl 0,1. W 0,1.

101. Volkmar, W., Kurzer Leitfaden für den geschichtlichen Unterricht. Blankenburg, Brüggemann. 4. Aufl. 1873. – 8. – 0,50 M.
H 0,2.

102. Völter, D., Historischer Atlas nach H. Dittmars Angaben. Heidelberg, Winter. 7. Aufl. – gr. 8. — Atlas der alten Welt. 2 M. — Atlas der mittleren und neueren Geschichte. 4 M.
Rh 0,1.

103. Weber, G., Die Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung. Leipzig, Engelmann. 16. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3 M.
SH 0,1. HN 0,1. Rh 0,1.

104. Welter, Th. B., Lehrbuch der Weltgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Münster, Coppenrath. — gr. 8. — 1. Theil: Alte Geschichte. 32. Aufl. 1877. 1,80 M. — 2. Theil: Mittelalter. 27. Aufl. 1876. 1,80 M. 3. Theil: Die neuere Geschichte. 25. Aufl. 1878. 2,40 M.
OP 2,0. WP 5,0. Schl 0,2. Ps 4,1. H 2,0. W 10,6. HN 3,1. Rh 0,2.

105. Welter, Th. B., Lehrbuch der Weltgeschichte. Münster, Coppenrath. 36. Aufl. 1879. — 8. — 2,50 M.
HN 0,1.

106. Wolff, C., Tabellen zur allgemeinen Geschichte, zum Gebrauch für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium. Berlin, Habel. 1871. — 8. — 1,60 M.
Pm 1,0. S 1,0.

107. Wolff, C., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. Berlin, Lüderitz. — 8. — 1. Lehrbuch der alten Geschichte. 2. Aufl. 1872. 2,50 M. — 2. Lehrbuch der mittleren Geschichte. 2. Aufl. 1872. 2,50 M. – 3. Lehrbuch der neueren Geschichte. 2. Aufl. 1873. 2,50 M.
WP 0,1. Berl 1,0. Brd 1,0. Pm 2,0. HN 0,1.

108. Wolff, C., Uebersicht zur vaterländischen Geschichte, mit Karte. Berlin, Lüderitz. 1871. — 8. — 1,60 M.
W 0,1.

109. Zscheck, F., Historisches Hülfsbuch für den Unterricht in der griechischen und römischen Geschichte in Quarta. Leipzig, Teubner. 1871. — gr. 8. — 0,75 M. [1872.]
S 1,0.

IX.

b. Geographie.

1. Adami, Schulatlas in 26 Karten. Berlin, D. Reimer. 5. Aufl. (von H. Kiepert.) 1873. — 6 M.
Berl 1,1. Schl 1,0. S 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

2. Amthor, E., u. Issleib, W., Volksatlas über alle Theile der Erde. 32 Karten. Gera, Issleib u. Rietzschel. 25. Aufl. (von W. Issleib.) 1878. — 4. — 1 M.
W 2,0.

3. Andree, R., Volksschulatlas. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1879 — gr. 4. — 1 M.
WP 0,1. Brd 0,1. Pm 1,1. Schl 2,0. Rh 2,0.

4. Andree, R., u. Putzger, Gymnasial- und Realschul-Atlas. Bielefeld, u. Leipzig, Velhagen u. Klasing. 1879. — gr. Fol. — 3 M.
WP 1,0. Brd 3,0. Schl 2,2. S 1,0. SH 1,0. W 0,1. HN 1,0. Rh 1,0.

5. Bellinger, J., Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geographie, in drei Kursen. Wien, Gerold Sohn. 7. Aufl. 1869. — 8. — 0,60 M.
HN 1,0.

6. Boyman, Grundlehren der mathematischen Geographie und Uebersicht des Weltgebäudes. Köln u. Neuß, Schwann. 2. Aufl. 1874. — 8. — 0,75 M.
Rh 1,0.

7. Brettner, H. A., Mathematische Geographie. Breslau, Morgenstern. 7. Aufl. (von Bredow.) 1875. — 8. — 1,50 M.
Schl 2,0. Ps 0,1. S 0,1. H 1,0. HN 0,1.

8. Cassian, H., Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Frankfurt a./M. Jäger. 5. Aufl. (von A. Lüben.) — 3 M.
HN 0,1.

9. Daniel, H. A., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Kleinere Ausg. Halle, Waisenhaus. 122. Aufl. (von A. Kirchhoff.) 1877. — kl. 8. — 0,80 M.
OP 6,2. WP 7,4. Berl 5,1. Brd 9,4. Pm 15,5. Schl 21,8. Ps 9,2. S 22,8. SH 7,4. H 14,13. W 7,7. HN 10,18. Rh 37,19.

10. Daniel, H. A., Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten. Halle, Waisenhaus. 50. Aufl. (von A. Kirchhoff.) 1878. — kl. 8. — 1,50 M.
OP 2,1 WP 0,3. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 5,3. Schl 4,4. Ps 2,0. S 14,6. SH 1,1. H 8,11. W 3,2. HN 6,11. Rh 7,7.

11. Debes, E., Kleiner Schul-Atlas in 19 Karten für die ersten Unterrichtsstufen. Leipzig, Wagner u. Debes. 1877. — kl. 4. — 0,60 M. [1878.]
Berl 1,0. Brd 2,2. Pm 3,0. Schl 2,0. S 0,1. W 0,1. HN 1,0. Rh 2,0.

12. Dielitz, Th., u. Heinrichs, J. E., Grundriß der Geographie für höhere Lehranstalten. Berlin, Duncker. 2. Aufl. 1873. — 8. — 2,70 M.
Berl 0,1. Pm 0,1.

13. Dronke, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. 5 Kurse. Bonn, Weber. — 8. — 4,75 M. [1878.]
Rh 0,1.
14. Gegenbaur, J., Leitfaden für den geographischen Unterricht auf Gymnasien. Fulda, Maier. 3. Aufl. 1879. — 8. 2,50 M.
HN 1,0.
15. Geographische Tabellen. Gütersloh, Bertelsmann. 4. Aufl. — 0,20 M.
W 1,0.
16. Götze, K., Geographische Repetitionen für die oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen. Mainz, Kunze's Nachf. 2. Aufl. 1874. — 8. — 1,60 M.
S 2,0. H 1,0.
17. Graßmann, R., Leitfaden der Geographie für höhere Lehranstalten. Stettin, Graßmann. 10. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.
HN 0.2.
18. Graßmann, R., u. Gribel, E., Leitfaden der Geographie. Stettin, Graßmann. 18. Aufl. 1879. — 8. — 0,40 M.
Pm 1.1. W 0,1. HN 0,1.
19. Grünfeld, H. P. H., Schulgeographie. Schleswig, Bergas. 1873. — 8. — 1,60 M.
SH 1,1.
20. Guthe, H., Lehrbuch der Geographie für die mittleren und oberen Klassen höherer Bildungsanstalten, sowie zum Selbstunterricht. Hannover, Hahn. 4. Aufl. (von H. Wagner.) 1878. — 8. — 5,50 M.
H 0,2.
21. Handtke, F., Schulatlas. Glogau, Flemming. 28. Aufl. 1879. — gr. 4. — 0,90 M.
Schl 1,0. W 0,1.
22. Hartmann, G. A., Leitfaden für den geographischen Unterricht. Osnabrück, Rackhorst. 12. Aufl. 1874. 1 M.
H 2,1. HN 0,2.
23. Hartmann, W., Handbuch der Geographie. Berlin, Jonas. 6. Aufl. 1868. — gr. 8. — 1,10 M.
Berl 1,0.
24. Hoffmann, A., Mathematische Geographie zunächst für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1876. — 8. — 2 M.
W 0,1. Rh 0,1.
25. Ißleib, W., Neuester Schul-Atlas. 44 Karten. Gera, Ißleib u. Rietzschel. 1875. — gr. Fol. — 2 M.
W 1,0.
26. Kaltenbach, J. H., Naturgemäßer Unterricht in der Erdkunde. Aachen, Benrath. 1846. — 8. — 1,50 M.
Rh 0,1.
27. Kiepert, H., Kleiner Hand-Atlas der neueren Geographie für Schule und Haus. Neuere Ausgabe. 16 Karten. Berlin, D. Reimer. 2. Aufl. — Fol. — 7,50 M.
Schl 2,0. Ps 1,0. W 1,0.
28. Kiepert, R., Volksschul-Atlas. Berlin, D. Reimer. 3. Aufl. 1878. — 4. — 1 M.
OP 1,0. WP 1,1. Berl 0,1. Pm 3,0. Schl 1,1. Ps 4,0. SH 0,1. HN 0,1. Rh 1,0.
29. Kiesel u. Lehmann, Geographisches Pensum für die unteren Klassen des Gymnasiums. Neu-Ruppin, Kühn. 1876. — 8. — 0,25 M.
Brd 1,0.

30. von Klöden, A., Leitfaden beim Unterricht in der Geographie. Berlin, Weidmann. 6. Aufl. 1876. — 8. — 1,60 M.
Berl 0,1. Schl 1,0. W 1,0, Rh 0,2.

31 Koppe, K., Die mathematische Geographie und die Lehre vom Weltgebäude. Essen, Bädeker. 2. Aufl. (von F. Dahl.) 1875. — gr. 8. — 2,25 M.
Ps 1,0. S 1,0. W 1,0. HN 0,2.

32. Krosta, Fr., Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geographie. Gütersloh, Bertelsmann. 12. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M.
OP 1,0. WP 3,0.

33. Kurzer Abriß der Geographie nach von Seydlitz, vom Lehrerkollegium zusammengestellt. Minden, Bruns. 1876. — 8. — 0,60 M.
W 1,1.

34. Kützing, Fr. Tr., Die Elemente der Geographie. Braunschweig, Westermann. 6. Aufl. 1879. — 8. — 1,60 M.
S 0,1.

35. Lange, H., Neuer Volksschul-Atlas. Braunschweig, Westermann. 39. Aufl. 1875. — 4. — 1 M.
WP 1,2. Berl 0,1. Brd 2,1. Pm 0,1. Schl 3,4. S 0,1. SH 3,1. W 1,3. HN 1,4. Rh 7,3.

36. Laves, A., Geographischer Leitfaden für die unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Posen, Heine. 3. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M. [1873.]
Ps 1,0.

37. Leibing, Fr., Geographisches Elementarbuch. Berlin, Mittler und Sohn. 1869. — gr. 8. — 1 M.
Rh 0,1.

38. Leibing, Fr., Geographische Wiederholungstabellen. Berlin, Mittler und Sohn. 1869. — 8. — 0,50 M.
SH 0,1.

39. Liebenow, W., Schulatlas. Berlin, Nicolai. 2. Aufl. 1877. — 4,50 M.
Berl 0,2.

40. von Liechtenstern, Th., u. Lange, H, Schulatlas. In 45 Karten. Braunschweig, Westermann. 48. Aufl. 1879. — Fol. — 7,20 M.
OP 1,1. WP 4,2. Brd 4,3. Pm 2,1. Schl 11,6.

41. Lüben, A., Leitfaden zu einem methodischen Unterricht in der Geographie. Leipzig, Fleischer. 19. Aufl. (von Winkler.) 1877. — 8. — 0,80 M.
H 0,1.

42. Meyer, L., Kleine Geographie für die Unterklassen höherer Lehranstalten. Celle, Schulze. 2. Aufl. 1871. — 8. — 0,50 M.
H 1,1.

43. Meyer, L., Geographie für höhere Lehranstalten. Celle, Capaun-Karlowa. 3. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,80 M.
H 1,1.

44. Nieberding, C., Leitfaden beim Unterricht in der Erdkunde. Paderborn, Schöningh. 16. Aufl. (von Tenck.) 1876. — 8. — 0,80 M.
OP 1,0. WP 5,0. Schl 1,0. S 1,0. H 1,0. W 7,0. Rh 2,1.

45. Oppermann, M. Fr., Lehr- und Lernbuch der Geographie. Hannover, Selbstverlag. 1. Kursus. — gr. 8. — 1 M.
H 0,1.

46. Oppermann, M. Fr., Neuer Leitfaden beim Unterricht in der Erdkunde. Hannover, Selbstverlag. — gr. 8. — 1 M.
H 0,1.

47. Polsberw, H. L., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Berlin, Mittler. 5. Aufl. 1869. — 8. — 2,25 M.
Berl 1,0.

48. Preuß, A. E., Kurzer Unterricht in der Erdbeschreibung. Königsberg, Gräfe. 19. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M.
OP 1,0.

49. Pütz, W., Leitfaden bei dem Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Freiburg i./Br., Herder. 16. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,20 M.
OP 1,0. WP 1,0. Pm 0,1. Schl 3,0. Ps 1,0. H 1,0. W 0,2. HN 0,1. Rh 4,4.

50. Pütz, W., Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die oberen Klassen höherer Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Freiburg i./Br., Herder. 10. Aufl. 1877. — 8. — 2,50 M.
WP 2,0. Brd 0,1. Rh 0,1.

51. Renneberg, A., Grundriß der Erdkunde. Leipzig, Merseburger. 1872. — 8. — 1 M.
Schl 0,1.

52. Ritter, F. C. R., Lehrbuch der Geographie. Leipzig, Klinkhardt. 3. Aufl. 1869. — 8. — 1,60 M.
HN 1,0.

53. Schacht, Th., Schulgeographie. Mainz, Kunze's Nachf. 15. Aufl. 1878. — 8. — 1,35 M.
Rh 0,1.

54. Schade, T., Schulatlas in 33 Karten. Leipzig, Payne. — Quer-Fol. — 4,80 M.
WP 0,1. HN 0,1.

55. Schäffer, W., u. Jordan, T., Lehrbuch der Geographie. Berlin, Pätel. 1872. — 8. — 1,25 M. [1873.]
Brd 1,0.

56. von Seydlitz, E., Größere Schulgeographie. Breslau, Hirt. 7. Aufl. 1878. — gr. 8. — 3,75 M.
OP 7,4. WP 3,2. Berl 0,2. Brd 3,2. Pm 1,1. Schl 8,5. Ps 1,2. S 1,4. SH 2,3. H 1,4. W 3,3. HN 1,3. Rh 1,2.

57. von Seydlitz, E., Kleine Schulgeographie. Breslau, Hirt. 17. Aufl. 1878. — 8. 2 M.
OP 3,2. WP 2,2. Berl 4,3. Brd 8,5. Pm 4,1. Schl 12,4. Ps 4,3. S 1,2. SH 3,3. W 2,2. HN 1,2. Rh 1,1.

58. von Seydlitz, E., Grundzüge der Geographie Breslau, Hirt. 17. Aufl 1878. — 8. — 0,75 M.
OP 5,1. WP 1,0. Berl 3,3. Brd 1,4. Pm 2,1. Schl 6,3. Ps 3,1. S 3,1. SH 2,3. H 2,4. W 0,1. HN 0,2. Rh 0,1.

59. Sohr-Berghaus, Hand-Atlas der neueren Erdbeschreibung. Glogau, Flemming. 6. Aufl. 1877. — Gr. Fol. — 12 M.
Schl 1,0.

60. Stahlberg, W., Leitfaden für den geographischen Unterricht. Leipzig, Holtze. — 8. — 1. und 2. Kursus. 14. Aufl. 1878. 0,90 M. — 3. Kursus. 11. Aufl. 1877. 1,40 M.
OP 0,1.

61. Stieler, Ad., Schul-Atlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude. Gotha, Perthes. 58. Aufl. 1878. — Lex.-Format. — 4 M.
OP 4,1. WP 3,2. Brd 0,1. Pm 0,1. Schl 2,1. Ps 1,0. S 1,1. SH 0,1. W 4,2. HN 1,6. Rh 8,4.

62. Stößner, E., Elemente der Geographie in Karten und Text. Nebst geographischen Fragen zur Einübung. Annaberg, Rudolph u. Dieterici. — 4. — 1. Kursus. 10. Aufl. 1870. 1,80 M. — 2. Kursus. 7. Aufl. 1875. — 2,65 M.
HN 0,1.

63. von Sydow, E., Schulatlas in 42 Karten. Gotha, Perthes. 31. Aufl. 1879. — 4 — 4,60 M.
OP 1,0. WP 3,4. Berl 8,5. Brd 3,4. Pm 2,0. Schl 7,2. Ps 2,0. S 8,4. SH 2,2. W 4,3. HN 5,10. Rh 6,5.
64. Viehoff, H., Die astronomische und physische Geographie nebst einer Vorschule der politischen Geographie. Berlin, Lüderitz. 4. Aufl. 1871. — 8. — 1,15 M.
Schl 0,1.
65 Viehoff, H., Umrisse der topischen Geographie. Berlin, Lüderitz. 7. Aufl. 1875. — 8. — 1,15 M.
Schl 0,1.
66. Voigt, F., Leitfaden beim geographischen Unterricht. Berlin, Barthol u. Co. 29. Aufl. 1878. — 8. — 1,20 M.
OP 2,0. WP 1,4. Berl 2,2. Brd 3,2. Pm 1,0. Ps 1,0. S 0,1. H 1,2. W 1,1. Rh 1,0.
67. Volz, B., Lehrbuch der Erdkunde, vornehmlich für Gymnasien. Leipzig, Teubner. 1876. — 8. — 1. Abth. 2 M. — 2. Abth. 3 M. [1877.]
Brd 1,0.
68. Wiegand, A., Grundriß der mathematischen Geographie für höhere Lehranstalten. Halle, Schmidt. 9. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
Brd 0,1.
69. Wohlers, Ch. Fr., Grundriß eines stufenweise zu erweiternden Unterrichts in der Erdbeschreibung. Mit 8 illum. Karten in Stahlstich. Berlin, Nauck. 9. Aufl. 1874. — 8. — 1,40 M.
OP 0,1.
70. Zwitzers, A. E., Leitfaden für den geographischen Unterricht. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Stufe: Topische Geographie. 2. Aufl. 1878. 0,25 M. — 2. Stufe: Physische Geographie. 2. Aufl. 1870. 0,40 M.
H 0,1.

X.

Naturwissenschaften.

a. Naturbeschreibung.

1. Altum, B., und Landois, H., Lehrbuch der Zoologie. Freiburg i./Br., Herder. 4. Aufl. 1878. — 8. — 4 M.
W 1,2.
2. Bach, M., Flora der Rheinprovinz. Münster, Nasse. 1873. [1876.]
Rh 0,1.
3. Bänitz, C., Lehrbuch der Botanik in populärer Darstellung. Ausg. A. (Linné'sches System.) Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
Schl 1,0.
4. Bänitz, C., Flora der östlichen Niederlausitz. Görlitz, Heyn. 1861. — 12. — 2,40 M.
Brd 0,1.
5. Bänitz, C., Lehrbuch der Zoologie in populärer Darstellung. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
Schl 1,0. S 1,0.
6. Bänitz, C., Lehrbuch der Chemie und Mineralogie in populärer Darstellung. Berlin, Stubenrauch. 1877. — 8. — 2. Theil. Mineralogie. 0,80 M.
Schl 1,0.

7. Baumgardt, Flora der Mittelmark. Berlin, G. Reimer. 1856. — 12. — 2 M.
Brd 0,1.
8. Burmeister, H., Grundriß der Naturbeschreibung. Berlin, G. Reimer. 10. Aufl. 1868. — 8. — 1,50 M.
WP 1,0. Brd 1,0. S 2,0. W 1,0.
9. Curie, P. F., Botanik. Leipzig, Hinrichs. 12. Aufl. (von A. Lüben.) 1872. — 8. — 3,30 M.
Brd 0,1. SH 1,1.
10. Dieck, B., Methodischer Leitfaden der Naturgeschichte. Breslau, Trewendt. 2. Aufl. 1873. - 8. — 1,50 M.
Schl 1,0.
11. Förster, Flora excursoria des Regierungsbezirks Aachen und der angrenzenden Gebiete. Aachen, Barth. 1878. — 8. — 5 M.
Rh 0,1.
12. Frank, A. B., Pflanzentabellen zur leichten, schnellen und sicheren Bestimmung der höheren Gewächse Nord- und Mitteldeutschlands. Leipzig, Schmidt und Günther. 3. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M. [1878.]
Schl 0,1.
13. von Fricken, W., Exkursionsflora von Westfalen. Arnsberg, Grote. 1871. — 8. — 3 M.
W 1,0.
14. Garcke, A., Flora von Deutschland zum Gebrauche auf Exkursionen, in Schulen und beim Selbstunterricht. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey. 13. Aufl. 1878. — kl. 8. — 3,50 M.
Berl 0,1. Brd 0,1. Schl 0,1. Ps 0,1. S 1,0. SH 0,1.
15. Giebel, C. G., Lehrbuch der Zoologie. Darmstadt, Diehl. 5. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2,20 M.
S 0,1.
16. Gies, W., Flora für Schulen. Zum Gebrauche beim botanischen Unterrichte. Leipzig, Fleischer. 3. Aufl. 1873. — kl. 8. — 1 M.
HN 2,1.
17. Günther, H., Tabellen zur leichten Bestimmung der häufigsten und merkwürdigsten Pflanzen Norddeutschlands. Hannover, Helwing. 1875. — 8. — 1 M.
H 1,1.
18. Hornstein, Fr., Kleines Lehrbuch der Mineralogie. Kassel, Fischer. 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,50 M. [1872.]
H 0,2. HN 0,1.
19. Jerzykiewicz, B., Botanik für die unteren und mittleren Klassen. Posen, Jolowicz. 1874. — 8. — 2,50 M.
Ps 0,1.
20. Jüngst, L. V., Flora Westfalens. Bielefeld, Helmich. 3. Aufl. 1869. — gr. 12. — 3,60 M.
W 4,5.
21. Karsch, A., Flora Westfalens. Münster, Aschendorff. 2. Aufl. 1867. — 16. — 2 M.
H 0,1. W 1,3.
22. Kindler, A., Leitfaden der Naturgeschichte. Naumburg a./S., Sieling. 2. Aufl. 1877. — 8. — 1,25 M.
S 1,0.
23. Kirchhoff, A., Schulbotanik. Halle, Schmidt. 1865. — 8. — 1,80 M.
S 0,1.
24. Koppe, C., und Fix, W., Flora von Soest. Soest, Nasse. 1865. — 12. — 1,20 M.
W 1,0.

25. Koppe, K., Leitfaden für den Unterricht in der Naturgeschichte. Essen, Bädeker. 5. Aufl. (von Krämer.) 1874. — gr. 8. — 1,80 M.
OP 1,0. WP 0.1. Schl 1,0. Ps 1,0. H 2,0. W 2,0. HN 0,1. Rh 1,0.

26. Kraß, M., und Landois, H., Der Mensch und das Thierreich. Freiburg i./Br., Herder. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2,40 M.
W 0,1.

27. Krüger, Leitfaden für den botanischen Unterricht in Gymnasien und Realschulen. Tilsit, Reyländer. 1872. — 8. — 1,25 M. [1872.]
OP 0,1.

28. Laban, F. C., Flora der Umgegend von Hamburg, Altona und Harburg. Hamburg, Berendsohn. 2. Aufl. 1872. — 2 M.
SH 2,1. H 0,1.

29. Lackowitz, W., Flora von Berlin. Berlin, Friedberg und Mode. 3. Aufl. 1878. — 2 M.
Berl 0,1.

30. Leunis, J., Analytischer Leitfaden für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Naturgeschichte. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Heft: Zoologie. 6. Aufl. 1873. 1,60 M. — 2. Heft: Botanik. 8. Aufl. (von A. B. Frank.) 1878. gr. 8. 1,80 M. — 3. Heft: Oryktognosie und Geognosie. 8. 1,40 M.
WP 3,4. Berl 2,1. Brd 2,6. Pm 3,2. Schl 0,1. S 2,1. SH 3,4. H 6,9. W 6,7. HN 4,3. Rh 4,6.

31. Leunis, J., Schulnaturgeschichte. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Theil: Zoologie. 8. Aufl. 1877. 2,80 M. — 2. Theil: Botanik. 8. Aufl. 1875. 2,80 M. 3. Theil: Oryktognosie und Geognosie. 5. Aufl. 1875. 2,80 M.
OP 0,1. Berl 1,2. Brd 2,1. Schl 1,3. Ps 1,1. S 4,3. SH 5,2. H 13,16. W 4,0. HN 5,8. Rh 1,6.

32. Liebe, Th., Die Elemente der Morphologie. Hülfsbuch für den ersten Unterricht in der Botanik. Berlin, Hirschwald. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,60 M.
Berl 0,1.

33. Liebe, Th., Grundriß der speziellen Botanik für höhere Lehranstalten. Berlin, Hirschwald. 1866. — 8. — 1,60 M.
Berl 0,1.

34. Liebe, Th., Grundzüge der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Berlin, Hirschwald. 1878. — 8. — 1,60 M. [1878.]
Berl 0,1.

35. Löw, E., Methodisches Uebungsbuch für den Unterricht in der Botanik an höheren Lehranstalten und Seminarien. Bielefeld und Leipzig, Gülker und Comp. — 8. — 1. Heft für die Unterstufe. 2. Aufl. 1878. 1,50 M. — 2. Heft für die Mittelstufe. 1,75 M. [1876.]
OP 1,0. Brl 0,1.

36. Lüben, A., Leitfaden zu einem methodischen Unterricht in der Naturgeschichte in Bürgerschulen, Realschulen, Gymnasien und Seminarien, in 4 Kursen. Leipzig, Schultze. — 8. — 1. Kursus. 16. Aufl. 1877. 0,50 M. — 2. Kursus. 14. Aufl. 1874. 0,60 M. — 3. Kursus. 11. Aufl. 1874. 1 M. — 4. Kursus. 7. Aufl. 1878. 1 M.
WP 1,0. Brd 1,1. Pm 1,1. S 1,0. SH 0,1. H 3,2. HN 0,2. Rh 1,1.

37. Mühlefeld, Gattungen der im einstündigen Umkreise von Erfurt vorkommenden Gefäß-Pflanzen. Erfurt, Selbstverlag. 1870. 8. — 1 M.
S 0,1.

38. Müller, J. P., Flora der Blüthenpflanzen des Bergischen Landes. Remscheid, Krumm. 1875. — 8. — 1,20 M. [1876.]
Rh 0,1.

39. Müller, H. E., Botanisches Hülfsbuch für die unteren Klassen höherer Lehranstalten. Thorn, Lambeck. 1861. — 8. — 1 M.
WP 1,0.

40. Ohlert, E., Leitfaden bei dem Unterricht in der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Königsberg, Bornträger. 2. Aufl. 1858. — 8. — 1,50 M.
OP 0,1.

41. Passow, Tabellen für Botanik, Zoologie und Mineralogie. Stralsund. Selbstverlag. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,60 M.
Pm 0,1.

42. Reidt, F., Vorschule der Mineralogie. Leipzig, Teubner. 1873. — 8. — 1 M.
S 1,0.

43. Ritschl, G., Flora des Großherzogthums Posen. Berlin, Mittler. 1850. — gr. 8. — 2 M.
Ps 0,1.

44. Rüdorff, F., Grundriß der Mineralogie für den Unterricht an höheren Lehranstalten. Berlin, Guttentag. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,20 M. [1875.]
Berl 0,2. Brd 0,2. Schl 0,3. SH 0,1. H 0,1. Rh 1,0.

45. Schilling, S., Kleine Schulnaturgeschichte der drei Reiche. Ausg. A. oder B. Breslau, Hirt. — 8. — 3,50 M.
OP 9,4. WP 6,2. Berl 3,0. Brd 7,5. Pm 6,3. Schl 22,7. Ps 9,1. S 6,8. SH 5,5. W 5,2. HN 0,6. Rh 25,9.

46. Schilling, S., Schulnaturgeschichte. Breslau, Hirt. — 8. — 1. das Mineralreich. 12. Aufl. 1879. 3 M. — 2. das Pflanzenreich. Ausg. A. nach dem Linné'schen System. 16. Aufl. 1879. 3 M. — Ausg. B. nach dem natürlichen System. 12. Aufl. 1879. 3 M. — 3. das Thierreich. 13. Aufl. 1879. 3 M.
OP 0,1. WP 5,3. Berl 2,3. Brd 1,3. Pm 1,0. Schl 11,2. Ps 1,3. S 1,4. SH 1,3. H 1,0. W 0,1. HN 2,5. Rh 7,9.

47. Schlapp, O., Grundzüge der systematischen Zoologie und der vergleichenden Anatomie. Erfurt, Villaret. 3. Aufl. 1874. — 8. — 2,50 M.
S 0,1.

48. Schneider, L., Beschreibung der Gefäßpflanzen des Florengebietes von Magdeburg, Bernburg und Zerbst. Berlin, Springer. 1877. — 8. — 3 M. [1877.]
S 1,1.

49. Schödler, F., Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie und Physiologie umfassend. Braunschweig, Vieweg. 20. Aufl. 1875. — 8. — 4,80 M.
HN 0.1.

50. Scholz, Fr., Das Wissenswürdigste aus der Thierkunde. Breslau, Morgenstern. — 1. Band. 4. Aufl. 1878. 1,60 M. — 2. Band. 3. Aufl. 1876. 1,50 M.
OP 1,0.

51. von Schubert, G. H., Lehrbuch der Naturgeschichte. Frankfurt a./M., Heyder u. Zimmer. 21. Aufl. 1871. — 8. — 1,50 M.
Ps 1,0.

52. Seubert, M., Grundriß der Botanik. Leipzig und Heidelberg, Winter. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.
Pm 0,1. Schl 0,2. S 0,1. HN 1,0.

53. Teichert, J., Flora von Freienwalde. Freienwalde, Dräseke. 1870. — kl. 8. — 3 M.
Brd 1,0.

54. Thiel, C., Hülfsbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte. 4 Lieferungen. Breslau, Kern. 6. Aufl. 1875. — 8. — 1,80 M.
W 0,1.
55. Thomé, O. W., Lehrbuch der Botanik. Braunschweig, Vieweg. 5. Aufl. 1877. — 8. — 3 M. [1873.]
OP 0,1. WP 0,1. Schl 0,3. S 0,2. SH 0,2. Rh 1,2.
56. Thomé, O. W., Lehrbuch der Zoologie. Braunschweig, Vieweg. 3. Aufl. 1876. — gr. 8. — 3 M. [1873.]
OP 0,1. WP 0,1. Schl 0,4. S 1,2. SH 0,4. H 0,3. Rh 1,2.
57. Vogel, O., Müllenhoff, C., und Kienitz-Gerloff, F., Leitfaden für den Unterricht in der Botanik. Berlin, Winckelmann und Söhne. 1877. — 8. — 2 M. [1877.]
Berl 1,3. Brd 1,1. Schl 0,1. W 0,1.
58. Vogel, O., Müllenhoff, C., und Kienitz-Gerloff, F., Leitfaden für den Unterricht in der Zoologie. Berlin, Winckelmann und Söhne. 1878. 6. Kurse in 3 Theilen. — 3,40 M. [1878.]
WP 0,1. Berl 1,2. Brd 0,1. Schl 0,1. W 0,1. Rh 0,1.
59. Vogel und Pomper, Leitfaden der Naturgeschichte. Leipzig, Barth. 1845. — 1. Abtheil. Zoologie. 1,80 M.
HN 1,0.
60. Wagner, H., Pflanzenkunde für Schulen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 6. Aufl. 1874. — 8. — 1. Kursus. 1,20 M.
S 1,0.
61. Weis, L., Die Elemente der Botanik. Barmen, Langewiesche. 1869. — 8. — 0,90 M.
Rh 0,1.
62. Wessel, A. W., Flora Ostfrieslands. Leer, Deichmann. 2. Aufl. 1869 — 8. — 1,80 M.
H 2,2.
63. Wigand, A., Flora von Hessen. Kassel, Kay. 2. Aufl. 1875. — kl. 8. — 4,50 M.
HN 1,2.
64. Wünsche, O., Schulflora von Deutschland, nach der analytischen Methode bearbeitet. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1877. — 8. — 4 M.
Pm 0,1. S 2,0. W 0,1.
65. Zängerle, M., Lehrbuch der Mineralogie. Braunschweig, Vieweg. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2 M. [1876.]
W 0,2. Rh 0,1.

X.

Naturwissenschaften.

b. Physik.

1. Bänitz, C., Lehrbuch der Physik in populärer Darstellung. Berlin, Stubenrauch. 6. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
Schl 1,0.
2. Blum, L., Grundriß der Physik und Mechanik. Leipzig, Winter. 5. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
HN 0,3.
3. Boyman, J. R., Physik. Neuß, Schwann. 3. Aufl. 1877. — 8. — 4,50 M. [1873.]
Schl 1,0. Rh 5,1.
4. Brettner, H. A., Leitfaden für den Unterricht in der Physik auf

Gymnasien. Breslau, Max und Co. 19. Aufl. (von F. Bredow.) 1875. – 8. — 3 M.
Berl 0,1. Pm 1,1. Schl 5,2. Ps 4,1. S 1,0. SH 1,0. HN 1,0. Rh 1,0.

5. Crüger, Joh., Grundzüge der Physik mit Rücksicht auf Chemie, als Leitfaden für die mittlere physikalische Lehrstufe bearbeitet. Leipzig, Körner. 17. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,50 M.
OP 0,1. Pm 0,1. S 0,1. SH 0,1. W 0,1. HN 0,1. Rh 1,2.

6. Crüger, Joh., Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen. Leipzig, Körner. 14. Aufl. 1874. – gr. 8. — 1,30 M.
Brd 0,1.

7. Dorner, H., Grundzüge der Physik. Hamburg, Meißner. 4. Aufl. 1878. — 8. — 2,50 M. [1877]
S 0,1. W 0,1. HN 0,2.

8. Emsmann, H., Physikalische Vorschule. Leipzig, O. Wigand. 4. Aufl. 1879. – 8. – 2,50 M.
Pm 0,2.

9. Emsmann, H., Physikalische Aufgaben nebst ihrer Lösung. Leipzig, O. Wigand. 3. Aufl. 1873. – 8. – 3,60 M.
Pm 0,1.

10. Emsmann, H., Elemente der Physik zum Gebrauch für die oberen Klassen höherer Schulen. Leipzig, O. Wigand. 2. Aufl. 1871. – 8. — 3 M.
Pm 0,1.

11. Emsmann, G., Vorbereitungs-Kursus der Experimentalphysik. Frankfurt a./O., Harnecker und Co. 1863. – kl. 8. 0,65 M.
Brd 0,1.

12. Erler, W., Lehrbuch der Naturlehre. Berlin, Dümmler. 4. Aufl. 1874. — 8. — 2 M.
Brd 1,0.

13. Evers, C. M., Einleitung in die Physik und Chemie. Essen, Bädeker. 1868. — 8. — 2 M.
Rh 0,1.

14. Féaux, B., Vorschule der Physik zum Gebrauch an Gymnasien und Realschulen. Paderborn, Schöningh. 1861. – gr. 8. – 3,20 M.
WP 1,0. W 1,0.

15. Fliedner, C., Aufgaben aus der Physik. Braunschweig, Vieweg. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,40 M.
H 1,1.

16. Ganot, Traité de Physique. Paris, chez l'Auteur-Éditeur. 17. éd. — 8. — 5,60 M.
Berl 1,0.

17. Gantzer, R., Leitfaden für den physikalischen Unterricht. Berlin, Weidmann. 1873. – 8. – 3 M. [1873.]
S 1,2.

18. Greiß, C. B., Lehrbuch der Physik. Wiesbaden, Kreidel. 2. Aufl. 1868. — gr. 8. – 4,50 M.
HN 0,1.

19. Heußi, J., Elementarer Leitfaden der Physik. Leipzig, Frohberg. 11. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,20 M.
S 0,1. H 1,0.

20. Heußi, J., Lehrbuch der Physik. Leipzig, Frohberg. 5. Aufl. 1879. — gr. 8. – 4,20 M.
S 0,1.

21. Heußi, J., Materialien zur Uebung und Wiederholung des physikalischen Unterrichts. Leipzig, Frohberg. 2. Aufl. 1879. — 8. – 1,20 M.
S 0,1.

22. Hofmeister, R. H., Leitfaden der Physik. Zürich, Orell Füßli und Co. 2. Aufl. 1870. — 8. — 3 M.
Pm 0,1.

23. Hoh, Th., Elemente der physikalischen Mechanik. Leipzig, O. Wigand. 1861. — 8. - 2,40 M.
S 0,1.

24. Jochmann, E., Grundriß der Experimentalphysik zum Gebrauch auf höheren Lehranstalten und zum Selbststudium, vermehrt durch Elemente der Astronomie und mathematischen Geographie, von O. Hermes. Mit 340 Holzschnitten. Berlin, Winckelmann und Söhne. 5. Aufl. 1877. — 8. — 4,50 M. [1873.]
OP 2,1. WP 3,0. Berl 10,6. Brd 3,4. Schl 1,3. S 3,0. SH 1,1. HN 1,0. Rh 1,0.

25. Kambly, L., Die Physik für den Schulunterricht bearbeitet. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2,25 M.
OP 2,0. Pm 2,0. Schl 6,0. Ps 1,0. S 1,1. H 0,1. HN 0,1. Rh 1,0.

26. Koppe, K., Anfangsgründe der Physik. Essen, Bädeker. 14. Aufl. (von W. Dahl.) 1878. — gr. 8 - 4,60 M.
OP 10,5. WP 10,6. Berl 0,2. Brd 8,4. Pm 8,3. Schl 4,3 Ps 0,2. S 13,5. SH 7,9. H 15,16. W 9,6. HN 6,4. Rh 23,9.

27. Koppe, K., Naturlehre für Mittelklassen. Essen, Bädeker. 1877. — 8. — 1,2 M.
HN 0,1.0

28. Krebs, G., Lehrbuch der Mechanik und Physik. Wiesbaden, Bergmann. 3. Aufl. 1878. — 8. — 4 M.
HN 0,7. Rh 0,1.

29. Krumme, W., Lehrbuch der Physik für höhere Schulen. Berlin, Grote. 1869. — gr. 8. — 3 M.
H 0,1. Rh 1,3.

30. Müller, J., Grundriß der Physik und Meteorologie. Für Lyceen, Gymnasien, Gewerbe- und Realschulen, sowie zum Selbstunterricht. Braunschweig, Vieweg. 12. Aufl. 1875. 8. 7 M. — Mathematischer Supplementband. 3. Aufl. 1875. — 6 M.
Brd 0,1. S 0,1. SH 1,0. H 3,0. W 0,1. Rh 2,1.

31. Münch, P., Lehrbuch der Physik. Freiburg i./Br., Herder. 4. Aufl. 1877. — gr. 8. — 4 M.
WP 0,1. H 0,2. W 10,8. Rh 0,4.

32. Reis, P., Lehrbuch der Physik, einschließlich der Himmelskunde, Meteorologie und physikalischen Geographie. Leipzig, Quandt und Händel. 4. Aufl. 1878. -- gr. 8. - 7,50 M.
S 0,1.

33. Schellen, H., Die Schule der Elementar-Mechanik. 2 Bände. Braunschweig, Vieweg. 4. Aufl. 1879. -- 8. — 9 M.
Rh 0,1.

34. Trappe, A., Schulphysik. Breslau, Hirt. 7. Aufl. 1875. — gr. 8. — 3 M.
WP 0,2. Brd 7,3. • Pm 4,2. Schl 17,4. Ps 6,1. S 2,2. SH 2,1. H 1,1. W 0,1. HN 3,3. Rh 7,6.

X.

Naturwissenschaften.

c. Chemie.

1. Arendt, R., Grundriß der anorganischen Chemie. Leipzig, Voß. 3. Aufl. 1876. — 8. — 5 M.
Schl 0,1. SH 0,1. H 0,3. W 0,1. Rh 0,1.

2. Beilstein, Fr., Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse. Leipzig, Quandt und Händel. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.
H 0,2.

3. Casselmann, W., Leitfaden für den wissenschaftlichen Unterricht in der Chemie. Wiesbaden, Kreidel. — 8. — 1. Kursus. Anfangsgründe. 4. Aufl. 1875. 3 M. — 2. Kursus. 2. Aufl. 1869. 6 M.
S 0,1. H 1,0. HN 0,5.

4. Deicke, H., Sammlung von Aufgaben aus der Chemie. Iserlohn, Bädeker. 1861. — 8. — 1,60 M.
Rh 0,1.

5. Fischer, F., Chemie und Mineralogie. Hannover, Hahn. 1873. — 8. — 1,80 M. [1873.]
H 0,2.

6. Geist, R., Methode der qualitativen chemischen Analyse. Halle, Waisenhaus. 1863. — 8. — 0,50 M.
S 0,1.

7. Hofäus, A., Grundriß der Chemie. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1878. — gr. 8. — 3,20 M.
H 0,1.

8. Krug, Th., Leitfaden der anorganischen Chemie. Münster, Theißing. 1878. — 8. — 3 M. [1879.]
Ps 0,1.

9. List, K., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie für Gewerbe- und Realschulen. Heidelberg, Winter. 2. Aufl. 1873. 1. Theil. — kl. 8. — 2,25 M.
HN 0,3.

10. Lorscheid, J., Lehrbuch der anorganischen Chemie. Freiburg i./Br., Herder. 6. Aufl. 1877. — 8. — 3,60 M.
OP 0,1. WP 0,3. Berl 0,1. Brd 0,1. Schl 0,3. Ps 0,1. S 0,3. SH 1,1. H 0,2. W 0,4. HN 0,1. Rh 0,10.

11. Lorscheid, J., Lehrbuch der organischen Chemie. Freiburg i./Br., Herder. 6. Aufl. 1877. — 8. — 3,60 M.
SH 0,1. W 0,1. Rh 0,1.

12. Müller, J. P., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Liegnitz, Cohn. — 8. — 1. Theil. 2. Aufl. 1874. 2 M. — 2. Theil. 1871. 1,20 M.
Brd 0,2. H 0,1. Rh 0,1.

13. Petri, F., Leitfaden der anorganischen Chemie. Berlin, Nicolai. 2. Aufl. 1878. — 8. — 3 M.
Berl 0,1.

14. Postel, E., Kleine Chemie. Langensalza, Greßler. 7. Aufl. 1876. — kl. 8. — 1,35 M.
OP 0,1.

15. Rammelsberg, C. F., Grundriß der Chemie. Berlin, Habel. 4. Aufl. 1874. — 6,60 M.
Berl 0,1. Ps 0,1. W 0,1.

16. Roscoe, H. E., Kurzes Lehrbuch der Chemie, übersetzt von Schorlemmer. Braunschweig, Vieweg. 6. Aufl. 1878. — kl. 8. — 5,50 M.
Brd 0,1. Pm 0,2, SH 0,1. W 0,1. Rh 0,5.

17. Rüdorff, Fr., Grundriß der Chemie für den Unterricht an höheren Lehranstalten. Berlin, H. W. Müller. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3,70 M.
OP 0,4. WP 0,4 Berl 0,4. Brd 0,6. Pm 0,1. Schl 0,2 S 0,3. SH 0,2. H 0,3. W 0,2. HN 0,8. Rh 0,3.

18. Rüdorff, Fr., Anleitung zur chemischen Analyse. Berlin, Guttentag. 1875. — gr. 8. — 0,60 M.
Berl 0,2. Brd 0,1. HN 0,1. Rh 0,1.

19. Schlichting, M., Chemische Versuche einfacher Art. Kiel, Hohmann. 5. Aufl. (von Th. Voigt.) 1876. — gr. 8. — 2,40 M.
H 0,2.

20. Schreiber, A., Grundriß der Chemie. Berlin, Grote. 3. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,50 M.
WP 0,2. Schl 0,3. Ps 0,1. S 0,7. SH 0,1. H 0,3. W 0,1. HN 0,1. Rh 0,3.

21. Siebert, G., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Leipzig, Teubner. 1877. — 8. — 2,30 M. [1879.]
HN 0,1.

22. Stammer, K., Kurzgefaßtes Lehrbuch der Chemie und chemischen Technologie. Essen, Bädeker. 3. Aufl. 1878. — gr. 8. — 2,80 M.
SH 0,2. HN 0,1. Rh 1,2.

23. Stenzel, G., Chemische Erscheinungen; Anhang zu Trappe's Physik. Breslau, Hirt. 1875. — 8. — 0,50 M.
Brd 1,0. Rh 2,0.

24. Stöckhardt, J. A., Schule der Chemie, oder erster Unterricht in der Chemie. Braunschweig, Vieweg. 18. Aufl. 1876. — 8. — 7 M.
Brd 0,2. W 1,0. Rh 0,1.

25. Weiß, Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Programm von Prenzlau. 1868 und 1870. — 4. —
Brd 0,1.

26. Will, H., Chemische Analyse. Leipzig, Winter. 2. Aufl. 1876. — 8. — 4,80 M.
W 0,1.

27. Wöhler, F., Grundriß der anorganischen Chemie. Leipzig, Duncker und Humblot. 15. Aufl. 1873. — 8. — 4,50 M.
Berl 0,1. Pm 0,1. Schl 0,2. HN 0,1.

28. Wöhler, F., Grundriß der organischen Chemie. Leipzig, Duncker und Humblot. 9. Aufl. 1874. — 8. — 8 M.
Schl 0,1.

XI.

Mathematik.

a. Lehrbücher.

1. Arendt, G., Trigonométrie rectiligne. Berlin, Herbig. 1876. — 8. — 1 M. [1876.]
— —, Géométrie dans l'espace. Ebend. 1878. — 8. — 2 M. [1877.]
Berl 1,0.

2. Arithmetik. Stettin, Verlag der Wittwenkasse der Friedrich-Wilhelm-Schule. — 8. — 0,50 M.
Pm 0,1.

3. Aschenborn, K. M., Lehrbuch der Arithmetik. Berlin, Decker. 2. Aufl. 1867. — 8. — 6 M.
H 0,1.
4. August, F., Die Elemente der Arithmetik. Berlin, Winckelmann u. Söhne. 1875. — 8. — 1 M. [1876.]
Berl 2,0.
5. Bahnson, Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie. Hamburg, Rudolphi. — 8. — 1. Theil: Planimetrie. 3. Aufl. 1878. 2 M. — 2. Theil: Stereometrie, Trigonometrie. 2. Aufl. 1876. 2 M.
SH 1,0.
6. Balsam, H., Leitfaden für den arithmetischen Unterricht. Stettin, Saunier. 3. Aufl. 1866. — 8. — 0,60 M.
Pm 0,1.
7. Balsam, H., Leitfaden der Planimetrie, nebst einer Sammlung von Lehrsätzen und Aufgaben und einer geschichtlichen Uebersicht. Stettin, Saunier. 3. Aufl. 1872. — 8. — 2,25 M.
Pm 2,1.
8. Blümel, E., Leitfaden der elementaren Mathematik für die vier oberen Klassen von Gymnasien. Hohenstein, Harisch. 1861. — 8. — 2,50 M.
OP 1,0.
9. Boyman, J. R., Lehrbuch der Mathematik. Köln und Neuß, Schwann. — 1. Theil: Geometrie der Ebene. 8. Aufl. 1877. 8. 2 M. — 2. Theil: Ebene Trigonometrie und Geometrie des Raumes. 4. Aufl. 1875. 8. 2,25 M.
Rh 18,2.
10. Brennecke, W., Trigonometrie. Berlin, Enslin. 1856. — gr. 8. — 2 M.
Ps 0,1.
— —, Lehrbuch der Stereometrie. Ebend. 1862. — gr. 8. — 2 M.
Ps 0,1.
11. Brockmann, F. J., Lehrbuch der elementaren Geometrie. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Planimetrie. 2. Aufl. 1877. 2 M. — 2. Stereometrie. 8. Aufl. 1875. 1,60 M.
— —, Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Ebend. 1869. 1,60 M. [1876.]
Rh 1,0.
12. Butz, W., Darstellende Geometrie. Essen, Bädeker. 1870. — 8. — 2,40 M.
WP 0,1.
13. Dörk, H. G., Lehrbuch der Mathematik für Gymnasien und Realschulen. Berlin, Weidmann. — 8. — 1. Band: 1. und 2. Theil. 2. Aufl. 1861. 4,40 M. — 2. Band: 1. Theil. 1861. 2,40 M. — 2 Theil. 1861. 2,80 M.
WP 1,0.
14. Ellinger, Leitfaden zum Unterricht in der Mathematik. Tilsit, Post. — kl. 4. — Arithmetik. I. und II. 2. Aufl. 1877. 0,60 M. — Planimetrie. 3. Aufl. 1877. 0,60 M. — Stereometrie. 1855. 0,60 M — Trigonometrie 1855. 0,60 M.
OP 0,1.
15. Emsmann, H., Geometrische Vorschule für Realschulen. Stettin, von der Nahmer. 4. Aufl. 1870. — 0,25 M.
Pm 0,1.
16. Fahland, H., Leitfaden für den planimetrischen Unterricht. Luckau, Kutzscher. 1857. — 8. — 1,20 M.
— —, Lehrbuch der Arithmetik. Mühlhausen, Danner. 1872. — 8. — 0,50 M.
S 1,0.

17. Fasbender, E., Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, der analytischen Geometrie, der Kegelschnitte und der einfachen Reihen. Essen, Bädeker. 1860. — 8. — 2,80 M.
WP 0,1.

18. Feld, A., und Serf, B., Leitfaden für den geometrischen Unterricht an höheren Lehranstalten. Mainz, Kunze's Nachfg. 3. Aufl. 1876. — kl. 8. — 1,20 M.
Rb 3,0.

19. Féaux, B., Buchstabenrechnung und Algebra nebst Uebungsaufgaben. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1874. — 8. — 2 M.
— —, Lehrbuch der elementaren Planimetrie. Ebend. 5. Aufl. 1874. — 8. — 2,40 M.
— —, Ebene Trigonometrie und elementare Stereometrie. Ebend. 3. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.
WP 1,0. SH 1,1. W 6,0. Rb 1,1.

20. Fischer, J. G., Leitfaden zum Unterricht in der Elementargeometrie. Leipzig, Mauke. — 8. — 1. Kursus. 13. Aufl. 1878. 0,60 M. — 2. Kursus. 7. Aufl. 1878. 0,60 M. — 3. Kursus. 3. Aufl. 1874. 0,60 M. — 4. Kursus. 2. Aufl. 1869. 0,60 M.
SH 0,1. HN 0,1. Rb 2,2.

21. Focke, M., und Kraß, M., Lehrbuch der Geometrie, ebenen Trigonometrie und allgemeinen Arithmetik. Münster, Coppenrath. 1. Theil: Planimetrie. 5. Aufl. 1878. 8. 1,80 M. — 2. Theil: Stereometrie. 2. Aufl. 1877. 8. 1,20 M. — 3. Theil: Trigonometrie. 1871. 8. 1 M. — 4. Theil: Allgemeine Arithmetik. 1875. 8. 2,50 M.
Ps 1,0. H 1,0. W 5,2. HN 1,0. Rb 1,4.

22. Frahnert, F. W., Lehrsätze der elementaren Arithmetik. Görlitz, Remer. 3. Aufl. 1877. 0,30 M.
Schl 0,1.

23. Gallenkamp, W., Elemente der Mathematik. Iserlohn, Bädeker. — 8. — 1. Theil. 4. Aufl. 1874. 2 M. — 2. Theil. 4. Aufl. 1879. 2,40 M. — 3. Theil. 2. Aufl. 1860. 2 M.
Berl 0,1. Rh 2,2.

24. Gandtner, O., Die Elemente der analytischen Geometrie für den Schulunterricht bearbeitet. Berlin, Weidmann. 4. Aufl. (von E. Gruhl.) 1877. — 8. — 0,90 M.
WP 0,1. Berl 0,2. Brd 0,3. Pm 0,1. H 0,5. W 0,4. Rh 0,2.

5. Gauß, A. F. G. Th., Hauptsätze der Elementar-Mathematik. Bunzlau, Kreuschmer. 1873. — 8. — 1. Arithmetik und Planimetrie. 2,50 M. — 2. Trigonometrie und Stereometrie. 1,25 M. [1874.]
Brd 1,0. Schl 1,0.

26. Geometrie der Ebene. Stettin, Verlag der Wittwenkasse der Friedrich-Wilhelm-Schule. — 8. — 1. Heft. 0,35 M. — 2. Heft. 0,30 M.
Pm 0,1.

27. Gerlach, H., Lehrbuch der Mathematik für den Schul- und Selbst-Unterricht bearbeitet. — 2. Theil: Elemente der Planimetrie. Dessau, Reißner. 4. Aufl. 1877. 8. 1,50 M. — 3. Theil: Zweiter Kursus der Arithmetik. Dessau, Desbarats. 2. Aufl. 1867. 8. 1,50 M. — 4. Theil: Ebene Trigonometrie, Stereometrie und sphärische Trigonometrie. Dessau, Desbarats. 2. Aufl. 1870. 8. 1,60 M.
SH 1,1.

28. Graßmann, H., Lehrbuch der Mathematik für höhere Lehranstalten. Berlin, Enslin. 1865. 2. Theil. — 8. — 1,50 M.
Pm 1,0.

29. Grünfeld, H. P. H., Elementarkursus der Arithmetik. Schleswig, Bergas. 2. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
— —, Lehrbuch der Arithmetik. (2. Kursus. 1. Theil.) Schleswig, Schulbuchhandlung. 1872. — 8. — 1,20 M.
SH 1, 1.

30. Hartmann, J., Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik in den oberen Klassen der Gymnasien. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1862. — 8. — 1,50 M.
HN 1, 0.

31. Heilermann, H., Lehr- und Uebungsbuch für den Unterricht in der Mathematik. Koblenz, Hergt. 2. Aufl. 1876. — 1. Theil: Geometrie der Ebene. 1,90 M. — 2. Theil: 1. Abtheil. Trigonometrie. 0,75 M. — 2. Abtheil. Geometrie des Raumes. 1,75 M. [1877.]
Pm 0, 1. Rh 0, 1.

32. Heis, E., und Eschweiler, Th. J., Lehrbuch der Geometrie zum Gebrauche an höheren Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. — 1. Theil. 7. Aufl. 1877. 8. 2,80 M. — 3. Theil: Stereometrie. 2. Aufl. 1877. 8 1 M.
HN 1, 0. Rh 1, 0.

33. Hellwig, C., Schule der Geometrie und Trigonometrie der Ebene. Erfurt, Villaret. — 8. — 1. Kursus. 2. Aufl. 1877. 1,20 M. — 2. Kursus. 1866. 2,10 M.
S 0, 1.

34. Helmes, J., Elementar-Mathematik. 4 Bde. Hannover, Hahn. — gr. 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. — 1. Abtheil. 2. Aufl. 1873. 2,80 M. — 2. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 2,80 M. — 2. Theil: Planimetrie. — 1. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 2. M. — 2. Abtheil. 2. Aufl. 1876. 2 M. — 3. Theil: Ebene Trigonometrie. 1864. 2,25 M. — 4. Theil: Stereometrie und sphärische Trigonometrie. 1870. 2,60 M.
H 3, 1.

35. Henrich, F., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra. Wiesbaden, Limbarth. 1870. — gr. 8. — 2,75 M.
HN 0, 1.

36. Hochheim, A., Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik und Algebra an höheren Lehranstalten. Berlin, Mittler und Sohn. 2. Aufl. — gr. 8. — 1. Heft. 1876. 1,60 M. — 2. Heft. 1872. 1,60 M. [1877.]
Pm 1, 0. S 1, 4.

37. Joachimsthal, F., Cours de Géométrie élémentaire. Berlin, Jeanrenaud. 1852. — 8. — 1 M.
Berl 1, 0.

38. Kambly, L., Die Elementar-Mathematik für den Schulunterricht bearbeitet. Breslau, Hirt. — 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. 21. Aufl. 1876. 1,40 M. — 2. Theil: Planimetrie. 45. Aufl. 1877. 1,40 M. — 3. Theil: Ebene und sphärische Trigonometrie. 12. Aufl. 1876. 1,25 M. — 4. Theil: Stereometrie. 10. Aufl. 1876. 1,25 M.
OP 7, 3. WP 6, 4. Berl 7, 3. Brd 16, 7. Pm 14, 5. Schl 30, 15. Ps 10, 1. S 16, 6. SH 5, 4. H 6, 12. W 4, 8. HN 6, 14. Rh 2, 6.

39. Kauffmann, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Stuttgart, Becher. 4. Aufl. 1868. — 8. — 2,40 M.
HN 0, 1.

40. Kommerell, F., Lehrbuch der Stereometrie. Tübingen, Laupp. 3. Aufl. (von G. Hauck.) 1877. — 8. — 2,40 M.
HN 1, 0.

41. Koppe, K., Die Arithmetik und Algebra für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Essen, Bädeker. 11. Aufl. 1876. — 8. — 2,70 M.

— —, Die Planimetrie für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Ebend. 13. Aufl. 1876. — 8. — 2,10 M.

— —, Die Stereometrie für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Ebend. 9. Aufl. 1876. — 8. — 1,60 M.

— —, Die ebene Trigonometrie für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Ebend. 4. Aufl. 1876. — 8. — 1,60 M.

OP 2,3. WP 3,4. Schl 0,1. Ps 1,1. S 1,1. SH 0,1. H 2,3. W 3,3. HN 4,7. Rh 5,6.

42. Koppe, K., Anfangsgründe der algebraischen Analysis. Essen, Bädeker. 1870. — gr. 8. — 2 M.

— —, Die Anfangsgründe der analytischen Geometrie und die Lehre von den Kegelschnitten. Ebend. 1868. — gr. 8. — 2,40 M.

WP 0,1. Ps 0,1. HN 0,1.

43. Köstler, H., Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie. Halle, Nebert. — 8. — 1. Heft. 1874. 1,25 M. — 2. Heft. 1875. 0,65 M. — 3. Heft. 1878. 1 M. [1875.]

S 1,0.

44. Kretschmer, E., Geometrische Anschauungslehre. Posen, Jolowicz 1877. — 8. — 0,90 M. [1877.]

Ps 1,0.

45. Ley, J. Fr., Lehrbuch der Geometrie. Bonn, Cohen und Sohn. 1858. — 1. Theil: Planimetrie. — 2. Theil: Trigonometrie und Stereometrie. — 4 M.

Rh 1,0.

46. Lieber, H., und von Lühmann, F., Leitfaden der Elementar-Mathematik. Berlin, Simion. — 8. — 1. Theil: Planimetrie. 1877. — 1,25 M. — 2 Theil: Arithmetik. 1,25 M. — 3. Theil: Trigonometrie und Stereometrie. 1,25 M. [1877.]

OP 1,1. Pm 5,1. H 1,0.

47. Lottner, E., Trigonometrie. Lippstadt, Staats. 3. Aufl. 1876. — gr. 8. — 0,80 M.

— —, Die wichtigsten Sätze der Arithmetik. Ebend. 1870. — gr. 8. 0,80 M.

W 0,1.

48. Lübsen, H. B., Ausführliches Lehrbuch der höheren Geometrie. Leipzig, Brandstetter. 11. Aufl. 1876. 8. — 4 M.

Schl 0,1.

49. Matthias, J. A., Leitfaden für einen heuristischen Unterricht in der Mathematik. Neu bearbeitet von Leitzmann und Müller. Magdeburg, Heinrichshofen. 11. Aufl. 1867. — gr. 8. — 3,50 M.

S 3,0. W 1,0.

50. Mehler, F. G., Hauptsätze der Elementar-Mathematik. Berlin, G. Reimer. 9. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,50 M.

OP 6,1. WP 5,1. Berl 6,4. Brd 2,3. Pm 0,1. Schl 4,1. Ps 4,0. S 1,1. H 1,0. W 0,1. Rh 2,0.

51. Meißel, E., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten. Berlin, Springer. 1861. — gr. 8. — 5,40 M.

SH 0,1.

52. Meyer, C., Lehrbuch der Trigonometrie. Leipzig, Koch. 4. Aufl. 1877. — 1,50 M.

Rh 1,0.

53. Meyer, C., Lehrbuch der Geometrie in drei Theilen. Potsdam, Riegel. 12. Aufl. 1877. — 8. — 4,75 M.

Brd 1,1. S 1,0. Rh 4,0.

54. Mink, W., Lehrbuch der analytischen Geometrie und der Kegelschnitte. Berlin, Nicolai. 1878. — 8. — 1,50 M. [1878.]
HN 0,1. Rh 0,1.

55. Mink, W., Lehrbuch der Geometrie. Elberfeld, Friderichs 6. Aufl. 1877. — 8. — 3,30 M.
Rh 1,1.

56. Müller, Joh., Lehrbuch der elementaren Planimetrie. Bremen, C. Ed. Müller. 1870. — 8. — 2 M.
Brd 1,0. H 0,1

57. Nagel, H. C., Lehrbuch der Stereometrie. Ulm, Nübling. 4. Aufl. 1876. — 8. 1,50 M.
HN 1,0.

58. Neumann, K. W., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten. Leipzig, Langewiesche. 3. Aufl 1872. — 8. — 2,80 M.
H 1,1. HN 1,1. Rh 1,1.

59. Ohlert, B., Lehrbuch der Mathematik für Realschulen und Gymnasien, sowie zum Selbstunterricht. Elbing, Neumann-Hartmann. 1. Abtheil. Lehrbuch der Geometrie. — 1. Theil: Planimetrie 2. Aufl. 1874. 3 M. — 2. Theil: Trigonometrie 1871. 3 M. — 3. Theil: Stereometrie. 1877. 3 M. — 2. Abtheil: Lehrbuch der Arithmetik. 1 Theil. 1865. 2,30 M.
OP 0,1. WP 0,1.

60. Oppel, J. J., Leitfaden für den geometrischen Unterricht. Frankfurt a./M., Winter. 2. Aufl. 1878. — 3,60 M.
HN 1,0.

61. Prestel, M. A. F., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten. Leipzig, Fleischer. 2. Aufl. 1853. — 8. — 4 M.
H 1,0.

62. Prestel, M. A. F., Vorschule der Geometrie. Leipzig, Fleischer. 3. Aufl. 1867. — gr. 8. — 4,50 M.
H 1,1.

63. Raydt, J., Formenlehre oder Vorbereitung zur Geometrie. In erweiterter Form herausgegeben von W. Raydt. Hannover, Schmorl u. von Seefeld. 3. Aufl. 1878. — gr. 8. — 0,80 M.
H 1,1.

64. Reidt, F., Die Elemente der Mathematik. Berlin, Grote. — 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. 2. Aufl. 1874. 1 M. — 2. Theil: Planimetrie. 2. Aufl. 1873. 1,60 M. — 3. Theil: Stereometrie. 2. Aufl. 1877. 1,20 M. — 4. Theil: Trigonometrie. 2. Aufl. 1875. 1 M. [1872.]
Berl 0,1. Brd 1,2. Ps 0,1. S 2,0. SH 3,3. H 1,1. W 2,2. HN 0,2. Rh 3,5.

65. Reishaus, Th., Vorschule zur Geometrie. Leipzig, Teubner. 1879. — 8. — 0,75 M. [1879.]
Pm 1,0.

66. Rottok, H., Neuere Geometrie. Schleswig, Bergas. 1877. — 8. — 1,50 M. [1878.]
SH 0,1.

67. Rottok, H., Lehrbuch der Planimetrie. Rendsburg, Ehlers. 1865. — 8. — 1,80 M.

— —, Lehrbuch der Stereometrie. Rendsburg, Ehlers. 1865. — 8. — 1,20 M.

— —, Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Hamburg, Jowien. 1867. — 8. — 1,50 M.
SH 1,0.

68. Rühle, P., Mathematisches Schulbuch für die oberen Gymnasialklassen. 2. Theile. Berlin, Steinthal. 1863. — 8. — 2,50 M.
Berl 1,0.

69. Sadebeck, M., Elemente der ebenen Geometrie. Breslau, Aderholz. 7. Aufl. 1872. — 8. — 1,25 M.
HN 0, 1.

70. Schemata für den mathematischen Unterricht an der Landesschule Pforta. — 8 — 2,25 M.
S 1, 0

71. Schmidt, J. P., Die Elementar-Arithmetik und deren Anwendung. Trier, Lintz. 4. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,25 M.
— —, Die Elemente der Algebra. Ebenda. 3. Aufl. 1876. — gr. 8. — 3 M
Rh 3, 0.

72. Schnabel, C., Die Fundamentalsätze 1. der elementaren Planimetrie. Siegen, Vorländer. 1861. 8. 1,50 M. — 2. der elementaren Stereometrie. Ebenda. 1863. 8. 1,20 M. — 3. der allgemeinen Arithmetik. Ebenda. — 1. Abth. 1866. 8. 0,75 M. — 2. Abth. 1866. 8. 1 M.
W 0, 2.

73. Schoof, Chr. Lud., Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Hannover, Hahn. 1858. 3 Hefte. — gr. 8. — 5 M.
H 1, 1.

74. Schoof, Chr. Lud., Lehrbuch der ebenen Trigonometrie mit einer Aufgabensammlung nebst Auflösungen. Hannover, Helwing. 1872. — gr. 8. — 1,60 M.
H 1, 1.

75. Schrader, W., Lehrbuch der Planimetrie. Halle, Schrödel u. Simon. 2 Theile. 1872. — 8. — 3 M. [1872.]
S 0, 1.

76. Schumann, H., Elementar-Mathematik. 4. Theile. Berlin, Weidmann. — 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. 2. Aufl. (von Gantzer.) 1873. 2 M. — 2 Theil: Planimetrie. 2 Aufl. (von Gantzer.) 1874. 2 M. — 3. Theil: Trigonometrie. 2 Aufl. (von Gantzer.) 1877. 1,20 M. — 4. Theil: Stereometrie. 1869. 1 M.
S 1, 1. Rh 0, 1.

77. Schütte, Elemente der analytischen Geometrie Breslau, Aderholz. 1864. — 8. — 2,50 M.
Pm 0, 1.

78. Schwarz, A., Die Lehre von den einfachen Reihen. Siegen, Vorländer. 1863.
— —, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie. Ebenda. 1872. — 8. — 1 M.
— —, Lehrbuch der analytischen Geometrie der Ebene. Ebenda. 1878. — 8. — 3. M. [1878.]
W 0, 1.

79. Seeger, H., Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geometrie. Schwerin, Hildebrand. 4. Aufl. 1876. — 8. — 0,40 M.
H 0, 1.

80. Seeger, H., Die Elemente der Geometrie, für den Schulunterricht bearbeitet. Schwerin, Hildebrand. 2. Aufl. 1873. — gr. 8. — 2,75 M.
H 1, 0.

81. Spieker, Th., Lehrbuch der ebenen Geometrie. Potsdam, Stein. 13. Aufl. 1877. — 8. — 2,75 M.
— —, Lehrbuch der Arithmetik. Ebenda. 1875. — 8. — 3,65 M.
Berl 1, 1. Brd 0, 2. Schl 1, 0. Ps 1, 1. S 2, 3. SH 1, 1. H 0, 1. HN 0, 1. Rh 1, 5.

82. Spitz, C., Lehrbuch der Stereometrie, nebst einer Sammlung von Uebungsaufgaben. Leipzig u. Heidelberg, Winter. 3. Aufl. 1868. — 8. — 2,40 M.
HN 0, 1.

83. Spitz, C., Lehrbuch der ebenen Geometrie. Leipzig u. Heidelberg, Winter. 7. Aufl. 1877. – gr. 8. — 2,80 M.
HN 0,3.

84. Spörer, G., Die ebene Geometrie und Trigonometrie, für den Schulgebrauch bearbeitet. — Heft I. Wriezen, Riemschneider. 2. Aufl. gr. 8. 0,90 M. – Heft II. Anklam, Krüger. 2. Aufl. 1870. gr. 8. 1,25 M.
Pm 1,0.

85. Stegmann, F. L., Trigonometrie und Stereometrie. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1866. – 8. – 1,20 M.
HN 2,1.

86. Stolzenburg, R., Leitfaden für den arithmetischen Unterricht in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Potsdam, Gropius. 1878. — 8. – 0,60 M.
HN 1,0.

87. Temme, A. J., Leitfaden der Algebra für Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1875. – 8. — 1 M.
W 1,0.

88. Temme, A. J., System der Geometrie. Paderborn, Schöningh. – gr. 8. – 1. Theil: Planimetrie. 2. Aufl. 1871. 1 M. — 2. Theil: Ebene Trigonometrie und Stereometrie. 2. Aufl. 1876. 1 M.
H 1,0. W 2,1.

89. Trappe, A., Schularithmetik. Breslau, Hirt. – 8. – 1,75 M.
Schl 0,1.

90. Ebene Trigonometrie und Stereometrie. Stettin, Verlag der Wittwenkasse der Friedrich-Wilhelm-Schule. 5. Aufl. 1878. – 8. — 0,50 M.
Pm 0,1.

91. Uth, K., Leitfaden für den Unterricht in der Planimetrie. Cassel, Fischer. 1876. 8. — 1 M. [1876.]
HN 1,1.

92. Wiegand, A., Analytische Geometrie. Halle, Schmidt. 4. Aufl. 1875. — gr. 8. – 1,60 M.
SH 0,1.

93. Wiegand, A., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik. Halle, Schmidt. 6. Aufl. 1871. 1,50 M.
— —, Planimetrie. Erster Kursus. Ebenda. 10 Aufl. 1874. 1 M.
— —, Planimetrie. Zweiter Kursus. Ebenda. 4 Aufl. 1854. 1 M.
— —, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie. Ebenda. 6. Aufl. 1874. 1 M.
— —, Lehrbuch der Stereometrie und sphärischen Trigonometrie. Ebenda. 8. Aufl. 1877. 1,50 M.
S 3,1. SH 1,0. HN 0,2.

94. Wittstein, Th., Lehrbuch der Elementar-Mathematik. Hannover, Hahn. – 8. — 1. Theil: 1. Abth. Arithmetik. 6. Aufl. 1877. 2,10 M. — 2. Abth. Planimetrie. 9. Aufl. 1877. 2,30 M. — 2. Theil.: 1. Abth. Ebene Trigonometrie. 4. Aufl. 1876. 1,60 M. — 2. Abth. Stereometrie. 3. Aufl. 1874. 2,40 M.
H 6,8. HN 1,1.

95. Worpitzky, J., Elemente der Mathematik. Berlin, Weidmann. — 8. — 1. Arithmetik. 1872. 2 M. — 2. Algebra. 1872. 1,60 M. - 3. Planimetrie. 1874. 3 M. [1872.]
Berl 1,0.

96. Zehme, W., Lehrbuch der ebenen Geometrie. Hagen, Butz. 5. Aufl. 1872. – 8. – 1,80 M.
W 0,1. Rh 0,1.

97. Zerlang, K., Hauptsätze der ebenen Trigonometrie. Witten, Krüger. 1869. — 8. — 0,60 M.
W 0,1.
98. Ziegler, A., Ebene und sphärische Trigonometrie. München, Lindauer. 1871. — 8. — 1 M.
— —, Fundamente der Stereometrie. Ebenda. 1872. — 8. — 1,50 M. [1873.]
H 0,1.
99. Zirndorfer, H., Leitfaden beim ersten Unterricht in der Geometrie für Gymnasien und Realschulen. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1872. — 8. — 1,40 M.
— —, Leitfaden bei dem ersten Unterricht in der Algebra. Ebenda. 3. Aufl. 1875. — 8. — 1,40 M.
— —, Lehrsätze der Stereometrie für den Schulunterricht. Ebenda. 2. Aufl. 1872. — 0,90 M.
HN 0,1.

XI.

Mathematik.

b. Mathematische Uebungsbücher, Logarithmentafeln.

1. August, E. F., Vollständige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Leipzig, Veit u. Co. 11. Aufl. (von F. August.) 1876. — fl. 8. — 1,35 M.
OP 3,4. WP 1,0. Berl 8,3. Brd 7,4. Pm 3,3. Schl 2,4. Ps 4,2. S 0,1. SH 2,1. H 1,1. W 3,2. HN 2,4. Rh 3,1.
2. Balsam, H., Arithmetische Uebungshefte. Stettin, Saunier. — fl. 8. — 1. Heft. 3. Aufl. 1875. 0,75 M. — 2. Heft. 2. Aufl. 1876. 0,70 M.
Pm 2,1.
3. Bardey, E., Methodisch geordnete Aufgabensammlung über alle Theile der Elementar-Arithmetik. Leipzig, Teubner. 7. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M. [1872.]
OP 2,1. WP 1,2. Berl 3,0. Brd 3,2. Pm 7,1. Schl 3,3. Ps 4,2. S 5,1. SH 3,5. H 9,11. W 2,1. HN 2,4. Rh 3,2.
4. Brandi, H., Mathematisches Uebungsbuch für höhere Lehranstalten. Münster, Russell. 2. Theil: Arithmetik und Algebra für die mittleren Klassen. 2. Aufl. 1877. — 8. — 1,50 M. [1872.]
H 0,1.
5. Bremiker, C., Logarithmisch-trigonometrische Tafeln mit fünf Dezimalstellen. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1 M.
OP 1,0. Brd 1,0. Pm 2,0. Schl 2,1. Ps 1,0. S 2,1. SH 1,2. H 1,0. W 2,0. HN 0,1. Rh 5,3.
6. Bruhns, C., Neues logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. Leipzig, Tauchnitz. Stereotyp-Ausg. 1870. — gr. 8. — 5,20 M.
HN 0,1.
7. Féaux, B., Sammlung von Rechnungsaufgaben aus der Arithmetik und Algebra, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. Essen, Bädeker. 1867. — 8. — 2,60 M.
Schl 1,0.
8. Féaux, B., Geometrisches Uebungsbuch. Paderborn, Badorff. 1863. — 8. — 1 M.
W 1,0. Rh 1,0.
9. Feld, A., u. Serf, B., Uebungsbuch für den Unterricht in der Arith-

metik und Algebra. Mainz, Kunze's Nachfg. 4. Aufl. 1878. — 16. — 2 M.
Schl 1,0. HN 0,1. Rh 3,0.

10. Fischer, E., Sammlung von Uebungsbeispielen und Aufgaben über die Anfangsgründe der Zahlen- und Buchstabenrechnung. Berlin, Nauck. 2. Aufl. (von E. F. August.) 1869. — 8. — 2 M.
Berl 0,1.

11. Gallenkamp, W., Sammlung trigonometrischer Aufgaben. Berlin, Plahn. 2. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.
Berl 0,1.

12. Gandtner, O., u. Junghans, F., Sammlung von Lehrsätzen und Aufgaben aus der Planimetrie. Berlin, Weidmann. — gr. 8. — 1. Theil. 3. Aufl. 1871. 2 M. — 2. Theil. 2. Aufl. 1870. 2,40 M.
S 0,2.

13. Gauß, F. G., Fünfstellige vollständige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Berlin, Rauh. 9. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2 M.
OP 3,1. WP 1,1. Berl 1,1. Brd 3,2. Pm 2,0. Schl 5,2. Ps 5,1. S 2,0. SH 0,2. W 2,1. HN 2,0. Rh 3,2.

14. Gliefe, B., Systematisch geordnete Aufgaben zum Unterricht in Buchstabenrechnung und Algebra. Halle, Schmidt. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 1,50 M.
Brd 0,1. SH 0,1.

15. Grünfeld, H. P. H., Sammlung methodisch-geordneter Aufgaben zur Benutzung beim Unterricht in der Arithmetik. Schleswig, Bergas. — 8. — 1. Theil. 1873. — 1,50 M.
SH 1,1.

16. Harms, Chr., u. Kallius, A., Arithmetische Aufgaben. Oldenburg, Stalling. 6. Aufl. 1878. — 8. — 2,25 M.
WP 0,1.

17. Heilermann, H., u. Diekmann, J., Lehr- und Uebungsbuch für den Unterricht in der Algebra. Essen, Bädeker. — 8. — 1. Theil. 1878. 1,20 M. — 2. Theil. 1879. 1,20 M. [1879.]
Rh 1,1.

18. Heilermann, H., Sammlung geometrischer Aufgaben. Coblenz, Hölscher. — 8. — 1. Theil. 4. Aufl. 1873. 0,75 M. — 2. Theil. 2. Aufl. 1872. 0,75 M.
Berl 0,1.

19. Heis, E., Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Köln, Du Mont-Schauberg. 47. Aufl. 1876. — gr. 8. — 3 M.
OP 1,0. WP 1,0. Berl 1,2. Brd 4,1. Pm 0,3. Schl 1,4. Ps 2,0. S 6,2. SH 7,3. H 5,4. W 9,11. HN 11,13. Rh 33,23.

20. Hermes, O., Sammlung von Aufgaben aus der Algebra und niederen Analysis. Berlin, Winckelmann u. Söhne. 1874. — 2 M. [1876.]
Berl 1,0.

21. Hermes, O., Elementaraufgaben aus der Algebra. Berlin, Winckelmann u. Söhne. 1875. — 8. — 1,60 M.
Berl 1,0.

22. Hertzer, H., Fünfstellige logarithmische Tafeln. Berlin, Gärtner. 1872. — 8. — 1 M.
Rh 1,1.

23. Hofmann, Fr., Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. Bayreuth, Grau. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1. Theil. 2 M. — 2. Theil. 3 M. — 3. Theil. 2,40 M.
Berl 2,0. Brd 0,1. Schl 3,2. S 1,1. W 0,1.

24. Hoffmann, A., Sammlung planimetrischer Aufgaben nebst An-

leitung zu deren Lösung. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1875. — 8. — 2,70 M.
W 0,2.
25. Houel, G. J., Fünfstellige Logarithmentafeln. Berlin, Cohn. 5. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,40 M.
Rh 0,3
26. Köhler, H. G., Logarithmentafeln. Leipzig, Tauchnitz. 13. Aufl. 1876. — 4. — 3 M.
OP 1,1. WP 1,0. Schl 1,0. W 0,2. HN 1,4. Rh 0,3.
27. de La Lande, J., Tafeln der fünfstelligen Logarithmen. Leipzig, Holtze. 3. Aufl. 1876. — 12. — 1,80 M.
WP 0,1. Schl 0,2. S 0,1. HN 0,1. Rh 1,0.
28. Lange, Th., Aufgaben aus der Elementar-Geometrie, nach Hauptsätzen geordnet. Berlin, Bornträger. — 8. — 1. Heft: Ueber die Gleichheit der Strecken und Winkel. 2. Aufl. 1872. 1 M. — 2. Heft: Ueber die Gleichheit der Flächenräume. 2. Aufl. 1873. 1 M.
SH 1,0.
29. Lauteschläger, E., Beispiele und Aufgaben zur Algebra. Darmstadt, Diehl. 11. Aufl. 1875. — 8. — 0,90 M.
S 1,0. HN 0,4.
30. Lieber, H., u. von Lühmann, F., Geometrische Konstruktions-Aufgaben. Berlin, Simion. 4. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M. [1874.]
OP 1,0. WP 0,2. Pm 0,1. S 1,0. W 0,1.
31. Lottner, E., Sammlung der wichtigsten Formeln der Algebra. Lippstadt, Staats. 3. Aufl. 1876. — 8. — 0,60 M.
W 0,1.
32. Martus, H. C. E., Mathematische Aufgaben. Leipzig, Koch. 4. Aufl. 1878. — 8. — 4 M. [1872.]
Berl 0,2.
33. Meier Hirsch, Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchstabenrechnung und Algebra. Berlin, Duncker. 16. Aufl. (von H. Bertram.) 1875. — 8. — 3,20 M.
OP 1,0. WP 2,1. Berl 3,2. Brd 1,1. Pm 1,0. Ps 0,2. SH 0,1. H 2,0. W 2,2. Rh 2,2.
34. Meißel, E., Repetitorium der Elementar-Mathematik. Iserlohn, Bädeker. — kl. 8. — 1,50 M.
SH 0,1.
35. Müller, J. H. T., Vierstellige Logarithmen der natürlichen Zahlen und Winkelfunktionen. Halle, Waisenhausbuchhandlung. 2. Aufl. 1860. — gr. 8. — 1 M.
S 1,0.
36. Nell, A. M., Fünfstellige Logarithmen. Darmstadt, Diehl. 4. Aufl. 1878. — 1,50 M.
Brd 0,1.
37. Reidt, F., Sammlung von Aufgaben und Beispielen aus der Trigonometrie und Stereometrie. Leipzig, Teubner. 1872. — 8. — 1. Theil: Trigonometrie. 3 M. — 2. Theil: Stereometrie. 2 M.
H 0,1. HN 0,1.
38. Rühlmann, M., Logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Leipzig, Arnold. 7. Aufl. 1865. — 16. — 2 M.
Brd 1,0. H 0,1. W 0,1.
39. Schlömilch, O., Fünfstellige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 5. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
OP 6,1. WP 9,2. Brd 4,1. Pm 1,0. Schl 4,3. S 5,2. SH 4,2. W 0,1. HN 4,2. Rh 6,9.
40. Schoof, C. L., Mathematische Aufgaben mit vollständigen Auflösungen. Hannover, Hahn. 1865. — 8. — 2,80 M.
H 1,1.

41. Schrön, L., Siebenstellige Logarithmentafeln. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 13. Stereotyp-Aufl. 1874. — gr. 8. — 4,20 M.
Brd 0,1. Schl 1,1. S 2,2. SH 1,0. H 1,1. W 1,1. HN 0,4. Rh 3,0.

42. Temme, A. J., Planimetrische Aufgaben. Münster, Aschendorff. 2. Aufl. 1870. — 8. — 0,60 M.
W 2,1.

43. Unger, E. S., Sammlung arithmetrischer Aufgaben. Leipzig, Avenarius u. Mendelssohn. 1852. — 8. — 3,25 M.
S 0,1.

44. von Vega, G., Logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. Berlin, Weidmann. 61. Aufl. (von C. Bremiker.) — 8. — 4,20 M.
OP 4,1. WP 5,5. Berl 4,3. Brd 6,5. Pm 10,6. Schl 16,5. Ps 6,1. S 14,7. SH 2,2. H 7,7. W 10,6. HN 4,6. Rh 20,7.

45. Wittstein, Th., Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Hannover, Hahn. 8. Aufl. 1877. — 8. — 2 M.
WP 0,1. Berl 1,2 Brd 3,1. Pm 1,0. Schl 4,0. S 6,1. SH 3,2. H 3,11. W 0,2. HN 3,5. Rh 3,1.

46. Wöckel, L., Geometrie der Alten in einer Sammlung von 850 Aufgaben. Nürnberg. Korn. 11. Aufl. 1876. — 8. — 1,75 M.
Brd 0,1. Schl 1,2. Ps 2,0. H 2,0. W 0,2. HN 1,1. Rh 0,1.

XI.

Mathematik.

c. Rechenbücher.

1. Arendt, G., Die Regeln der Bruchrechnung. Berlin, Herbig 1869. — 12. — 0,50 M.
Berl 1,0.

2. Barmer Rechenbuch. Barmen, Langewiesche. — 8. — 1. Heft. 24. Aufl. 1878. 0,40 M. — 2. Heft. 13. Aufl. 1878. 0,40 M.
W 0,1.

3. Becker, J. C., und Paul, K., Aufgaben für den Rechenunterricht. Frankfurt, Auffarth. — 1. Abth. 6. Aufl. 1877. 1,20 M. — 2. Abth. 4. Aufl. 1875. 1,20 M. — 3. Abth. 3. Aufl. 1877. 1,20 M.
HN 1,5.

4. Blancke, H., Uebungsschule im bürgerlichen Rechnen. Hannover, Schmorl u. von Seefeld. — 8. — 0,60 M.
H 0,1.

5. Blümel, J., Aufgaben zum Zifferrechnen. Bearbeitet von E. R. Pflüger. Breslau, Morgenstern. — 3. Heft. 1878. — 4. Heft. 1878. — 5. Heft. 1877. — 6. Heft. 1877. jedes Heft 0,40 M.
WP 1,1. Brd 1,1. Schl 12,5. Ps 1,0. SH 0,1.

6. Böhme, A., Uebungsbücher zum Rechnen. Berlin, Müller. Heft 3—10. — 8. — 0,25—0,50 M.
OP 2,0. WP 4,2. Brd 6,3. Pm 4,1. Schl 3,6. Ps 7,0. S 6,3. SH 0,1. H 4,2. W 1,2. HN 0,5.

7. Bosse, F. W., Rechenbuch für die Volksschule. Neu herausgegeben von Ed. Langenberg. Gütersloh, Bertelsmann. — 3. Abth. 6. Aufl. 1878. 0,20 M. — 4. Abth. 5. Aufl. 1878. 0,30 M. — 5. Abth. 5. Aufl. 1878. 0,40 M. — 6. Abth. 5. Aufl. 0,60 M.
W 2,2.

8. Diesterweg-Heuser, Praktisches Rechenbuch für Elementar- und höhere Bürgerschulen. Gütersloh, Bertelsmann. 24. Aufl. (von E. Langenberg.) — kl. 8. — 1. Theil: 0,30 M. — 2. Theil: 0,45 M. — 3. Theil: 0,45 M. — 4. Theil: 0,60 M. — 5. Theil: 0,90 M.
WP 1,0 W 0,1. HN 4,2. Rh 1,1.

9. Féaux, B., Rechenbuch und geometrische Anschauungslehre, zunächst für die drei untern Gymnasialklassen. Paderborn, Schöningh. 5. Aufl 1876. — gr. 8. — 1,20 M.
Schl 1,0. Ps 1,0. W 5,0.

10. Féaux, B., Rechenbuch für die mittleren und oberen Klassen der Volksschulen. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1874. — kl. 8. — 3 Hefte. 0,90 M.
W 2,0.

11. Fölsing, J., Rechenbuch. Berlin, Enslin. 14. Aufl. 1878. — kl. 8. — 1. Theil: 0,80 M. — 2. Theil: 0,80 M.
Berl 3,1. Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 1,0. S 3,1. HN 4,1. Rh 3,2.

12. Fritze, Sellheim u. Niendorf, Sammlung von Aufgaben für den Rechenunterricht. Brandenburg, Müller. — 8. — 2. Heft. 1878. 0,20 M. — 3. Heft. 1878. 0,25 M. — 4. Heft. 1877. 0,25 M. — 5. Heft. 1877. 0,30 M.
Brd 1,1.

13. Gies, W., Uebungsbuch für den Rechenunterricht. Fulda, Rehrkorn. — 8. — 2. Heft. 2. Aufl. 1875. 0,80 M. — 3. Heft. 2. Aufl. 1875. 0,60 M.
HN 1,0.

14. Görke, J., Regeln über das Rechnen mit Brüchen. Memel, als Mskrpt gedruckt. 0,05 M.
OP 1,0.

15. Gruber, K., Der Rechenunterricht in der Volks- und höheren Bürgerschule. Karlsruhe, Braun. — 8. — 4. Stufe. 0,20 M.
HN 0,1

16. Grünfeld, H. P. H., Rechenbuch zunächst für die Mittel- und Oberklassen der Volksschulen. Schleswig, Bergas. — 8. — 1. Theil. 22. Aufl. 1877. 1,20 M.
SH 1,2.

17. Günther, F. W., Aufgaben für das praktische Rechnen in den unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. 4. Theile. Halle, Waisenhaus. 4. Aufl. 1874/75. — 8. — 2,85 M.
S 0,1.

18. Harms, Chr., u. Kallius, A., Rechenbuch für Gymnasien und Realschulen. Oldenburg, Stalling. 5 Aufl. 1877. — 8. — 2,25 M.
OP 1,1. WP 0,1. Berl 10,2. Brd 2,2. Pm 2,0. Schl 1,1. Ps 2,1. S 3,0. SH 1,3. H 1,1. Rh 2,2.

19. Häseler, F., u. Seiler, Lehrbuch des praktischen Rechnens. Magdeburg, Bänsch. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1. Theil: 1,95 M. — 2. Theil: 1,95 M.
S 0,1.

20. Hästers, A., u. Röhm, Th., Rechenbuch für die deutsche Volksschule. Essen, Bädeker. — 8. — 5. Heft. 24. Ster.-Aufl. 1879. 0,40 M. — 6. Heft. 19. Ster.-Aufl. 1878. 0,40 M.
HN 0,1.

21. Hentschel, E., Aufgaben zum Zifferrechnen. Leipzig, Merseburger. — 8. — Ausg. A. II. 35. Aufl. 1878. 0,20 M. — Ausg. B. II. 3 Aufl. 1878. 0,16 M.
OP 2,1. Pm 1,0. S 6,2. W 1,0.

22. Kleinpaul, E., Aufgaben zum praktischen Rechnen für Real-, Handels-,

Gewerbe- und Bürgerschulen. Leipzig, Langewiesche. 10. Aufl. 1877. – 8 — 1,80 M.
Pm 0,1. W 1,3. HN 0,6. Rh 1,4.

23. Kober, Jul., Aufgaben für den Rechenunterricht. Dresden, Höckner. – 8. – 1. Heft. 2. Aufl. 1875. 0,75 M. — 2. Heft. 3. Aufl. 1876. 0,75 M. — 3. Heft. 2. Aufl. 1874. 0,75 M. [1876.]
Pm 1,0. HN 0,1.

24. Koch, W., Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Berlin, Oehmigke. Ster.-Ausg. – 8. – 1. Heft. 237. Aufl. 1877. 0,25 M. — 2. Heft. 231. Aufl. 1878. 0,25 M. — 3. Heft. 147. Aufl. 1878. 0,25 M. — 4. Heft. 147. Aufl. 1878. 0,40 M. – 5. Heft. 99. Aufl. 1878. — 0,40 M. — 6. Heft. 21. Aufl. 1876. 0,75 M.
WP 1,0. Berl 1,3. Brd 4,1. Schl 1,1. Ps 0,1. S 1,3. W 1,0. Rh 0,1.

25. Krancke, Fr., Arithmetisches Exempelbuch für Schulen. Hannover, Hahn. — 8. · 1. Theil. 100. Aufl. 1877. 0,75 M. — 2. Theil: 48. Aufl. 1877. 0,85 M.
S 1,0. H 9,12. Rh 1,0.

26. Lampe, H., Die Dezimalrechnung mit Einschluß der Quadrat- und Kubikwurzel. Danzig, Gruihn. 2. Aufl. 1875. – 8. – 0,80 M.
WP 1,0.

27. Löbnitz, G. Th., Rechenbuch für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Hildesheim, Gerstenberg. – 8. - 1. Theil: Die 4 Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen, zehntheiligen und gemeinen Brüchen. 10. Aufl. 1877. 1 M. – 2. Theil: Die zusammengesetzteren Rechnungs-Arten. 8. Aufl. 1877. 1 M.
WP 0,1. S 0,1. SH 5,1. H 6,9.

28. Löhmann, Rechenhefte. Flensburg, Westphalen. – 8. – 3. Rechenheft. 7. Aufl. 1877. 0,45 M. — 4. Rechenheft. 1. Abtheil. 3. Aufl. 1875. 0,50 M. — 4. Rechenheft. 2. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 0,70 M. – 4. Rechenheft. 3. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 0,90 M.
SH 2,0.

29. Lorey, A., u. Dorschel, E., Praktisches Rechenwerk. Eisenach, Bacmeister. 4. Aufl. 1874/75. — 8. — à Heft: 0,40 M.
WP 0,1.

30. Löw, E., Aufgaben zum Rechnen mit Dezimalbrüchen. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1 M.
Berl 1,2.

31. Marbach, Arithmetisches Exempelbuch. Schleusingen, Glaser. 3. u. 4. Heft. 33. Aufl. 1878. – 8. — à Heft: 0,25 M.
S 1,0.

32. Paul, K., Rechenbuch für Real- und Handelsschulen. Frankfurt a./M., Auffarth. 3. Aufl. 1875. – 8. – 1. Theil. 1,70 M. — 2. Theil. 1,70 M.
HN 0,3

33. Richter, A., u. Grönings, J., Rechenbuch für Elementarschulen. Köln, Schmitz. 1878. – 8. – 2. Theil. 71. Aufl. 0,95 M. – 3. Theil. 20. Aufl. 0,95 M.
Rh 1,0.

34. Rückbeil, G., Rechenbuch für höhere Schulen. Hannover, Hahn. 2. Abth. Aufgaben zum praktischen Rechnen. 1875. — 8. – 1,20 M. [1877.]
H 2,1.

35. Saß, J. B., Uebungshefte für das schriftliche Rechnen. Altona, Schlüter. — 8. – 1. Heft. 94. Aufl. 1879. 0,85 M. — 2. Heft. 54. Aufl. 1878. 1,20 M. — 3. Heft. 7. Aufl. 1878. 1,20 M.
SH 4,1.

36. Schäffer, W., u. Belgard, Rechenaufgaben. Berlin, Thiele. 3 Hefte. 7. Aufl. 1874. — 8. – 0,60 M.
Berl 0,1.

37. Scharlach, F, Aufgaben zu Uebungen im schriftlichen Rechnen. Halle, Schrödel u. Simon. 5. Aufl. 1878. – 8. – 5. Heft. 0,40 M.
S 2,1.

38. Schellen, H., Aufgaben für das theoretische und praktische Rechnen. Münster, Coppenrath. — 8. – 1. Theil. 11. Aufl. 1875. 2 M. — 2. Theil. 2. Aufl. 1875. 2 M.
OP 1,0. WP 2,0. Berl 0,1. Brd 1,2. Schl 11,2. S 0,2. H 0,2. W 5,8. HN 2,7. Rh 30,18.

39. Schürmann, F., Rechenbuch für Elementarschulen. Mörs, Spaarmann. – 8. — 1. Theil. 20. Aufl. 1877. 0,40 M. – 2. Theil. 15. Aufl. 1877 0,35 M. – 3. Theil. 13. Aufl. 1876. 0,70 M.
W 0,1. Rh 1,1

40. Schwarz, H., Grundzüge für den Rechenunterricht zum Gebrauche für die Schüler der unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Halle, Nebert. 1870. – 8. — 0,40 M.
OP 0,1.

41. Sökeland, G., Aufgabenbuch zum Tafelrechnen. Warendorf, Schnell. 1877. — 2. Heft. 0,25 M. — 3. Heft. 0,30 M.
W 1,0.

42. Stein, Rechenbuch für Elementarschulen. Münster, Aschendorff. — kl. 8. — 2. Heft. 12. Aufl. 1879. 0,37 M. — 3. Heft. 8. Aufl. 1878. 0,35 M. — 4. Heft. 5. Aufl. 1878. 0,40 M.
W 1,0.

43. Stubba, A., Aufgaben zum Zifferrechnen. Bunzlau, Appun. – 1. Heft 16. Aufl. 1874. – 8. – 0,13 M. — 2. Heft 26. Aufl. 1878. – 8. – 0,13 M. – 3 Heft 25. Aufl. 1878. 8. 0,13 M. — 4. Heft 18. Aufl. 1878. – 8. — 0,13 M. 5. Heft 13. Aufl. 1878. — 8. – 0,13 M. – 6. Heft 7. Aufl. 1877. – 8. — 0,13 M.
OP 2,0. WP 1,1. Brd 1,0. Schl 2,1. Ps 1,1.

44. Trieschmann, Ed., Aufgaben für das praktische Rechnen zum Gebrauche in Volksschulen rc. Leipzig, Mentzel. — 8. — 1. Heft. 4. Aufl. 1876. 0,20 M. — 2. Heft. 1876. 0,20 M. — 3. Heft. 4. Aufl. 1876. 0,20 M. — 5. Heft. (Hofgeismar, Keseberg.) 1871. 0,30 M. – 6. Heft. 1875. 0,60 M.
HN 0,1.

45. Terlinden, J, Rechenbuch für Volksschulen, Mittelschulen rc. Neuwied und Leipzig, Heuser. — 8. – 2. Abth. 33. Aufl. 1878. 0,70 M.
Rh 0,1.

46. Wulkow, A., Rechenhefte. Stettin, Katter. 1879. – 8. — 1. Heft. 0,15 M. — 2. Heft. 0,15 M. -- 3. Heft. 0,15 M. – 4. Heft. 0,20 M. — 5. Heft. 0,25 M.
Pm 8,4. Schl 1,0. S 1,0.

XII.

Gesangunterricht.

1. Anacker, F., 48 vierstimmige Choräle für gemischten Chor und 12 für Männerchor. Fulda u. Hersfeld, Maier. 1864. – gr. 8. – 1 M.
HN 1,0.

2. Anthes, G., Anleitung zum Gesang, nebst 57 Chorälen und 78 Liedern und Chören. Wiesbaden, Limbarth. 3. Aufl. 1861. — 2 M.
HN 1,0.

3. Apel, Choralheft. Segeberg, Schulbuchhandlung. — 0,20 M.
SH 0,1.

4. Ballien, Th., Liederschatz für Schule und Haus. Brandenburg, Ballien. 1874. — gr. 8. — 1. Theil. 1,50 M. — 2. Theil. 3,50 M.
Brd 1,0. Pm 1,0. SH 0,2. H 2,2. W 0,1. HN 1,0.

5. Barth, G. A. H., Schul-Choralbuch, eine Sammlung von 41 der bekanntesten Choräle. Berlin, Stein. 3. Aufl. 1875. — 0,50 M.
Berl 0,1. Brd 1,0. Pm 1,1. Schl 1,0. HN 1,0. Rh 1,0.

6. Baur, Neue Liedersammlung für Gymnasien. Aachen, Selbstverlag. 6. Aufl. 1872. — kl. 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.

7. Bellermann, H., Anfangsgründe der Musik für den ersten Sing-Unterricht auf Gymnasien und Realschulen. Berlin, Bahn. 7. Aufl. 1876. — 8. — 0,30 M.
Berl 4,0.

8. Bisping, M., 18 neue Lieder für gemischten Chor. Paderborn, Schöningh. 1871. — kl. 8. — 0,60 M.
W 1,0.

9. Bisping, M., Liedersammlung. Münster, Theißing. 1875. — 8. — à Heft 0,30 M.
H 1,0. W 1,0.

10. Bönicke, H., Chorgesangschule. Leipzig, Brandstetter. — 8. — 1. Kursus. 21. Aufl. 1879. — 0,50 M.
Schl 1,0. S 0,1. HN 1,0.

11. Bouterwek, Lobet den Herrn. 110 vierstimmige Choräle der evangelischen Kirche. Elberfeld. 3. Aufl. 1879. — 12. — 1,60 M.
Rh 1,0.

12. Brandstäter, Choralmelodien. Danzig, Gröning. — 8. — 0,50 M.
WP 1,0.

13. Brandt, A., Chorgesangschule. Leipzig, Merseburger. 1869. — 1. Heft. 0,90 M. — 2. Heft. 0,90 M. — 3. Heft. 0,90 M.
HN 1,0.

14. Brohm, R., u. Hirsch, W., Schul- und Turnliederbuch. Thorn, Lambeck. 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.
OP 1,0. WP 1,2. W 1,1.

15. Brosig, M., Gesangbuch für katholische Gymnasien. Breslau, Leuckart. 2. Aufl. 1869. — 8. — 0,60 M.
Schl 1,0.

16. Bröer, E., Gesanglehre für Gymnasien. Liegnitz, Cohn. 4. Aufl. 1873. — gr. 8. — 1 M.
Schl 3,0.

17. Bücher, sechs, deutscher Lieder. Gütersloh, Bertelsmann. — 8. — 4. Buch. 0,15 M.
Schl 1,0.

18. Bünte, W., Praktische Gesanglehre. Hannover, Cruse. 2. Aufl. — 8. — 0,40 M.
H 0,2.

19. Büttner, A., Liederharfe. Leipzig, Körner. 3. Aufl. 1872. — 8. — 3. Heft. 0,40 M.
S 1,0.

20. 68 Choralmelodien zu dem Berliner Gesangbuch. Berlin, Bahn. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,50 M.
Berl 2,0.

21. Choralmelodien, die gebräuchlichsten rhythmischen. Osnabrück, Rackhorst. 2. Aufl. 1859. — 8. — 0,15 M.
H 1,0.
22. Choralmelodien, 130, für den einstimmigen Choralgesang in Schule und Kirche. Löwenberg, Köhler. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
Schl 0,1.
23. Choralmelodien, 79 ausgewählte, zum Gebrauch für die evangelischen Kirchen und Schulen städtischen Patronats in Breslau. Breslau, Morgenstern. 5. Aufl. 1874. — 8. — 0,15 M.
Schl 1,2.
24. Sämmtliche Choral- und liturgische Melodien des Choralbuches von A. W. Bach, mit Anhang für Schulen. Berlin, G. Reimer. 1874. — 8. — 0,30 M.
Brd 1,0.
25. Claaß u. Jankewitz, Gesang- und Choralbuch. Auswahl von 71 Liedern aus dem Danziger Gesangbuch. Danzig, Saunier. 1878. — 8. — 1 M.
WP 0,1.
26. Colberg, C., Vorschule für den Gesang. Berlin, Stute. 3. Aufl. 1869. — 0,25 M.
Berl 0,1.
27. Damm, G., Liederbuch für Schulen. Leipzig, Mittler. 5. Aufl. 1876. — 0,75 M.
OP 1,0. WP 2,1. Brd 2,2. Pm 1,0. Schl 0,1. Ps 1,0. S 3,1. SH 2,0. H 0,1. HN 0,1.
28. Dornheckter, R., 46 Choräle für gemischten Chor von J. S. Bach. Berlin, Trautwein. 1868. — 8. — 0,75 M.
Pm 1,1.
29. Drath, Th., Schulliederbuch, enthaltend 160 Melodien mit mehr als 200 Texten zum ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Gesangunterricht. Berlin, Stubenrauch. 1872. — 1. Heft. 3. Aufl. 0,20 M. — 2. Heft. 4. Aufl. 0,30 M.
OP 1,0. S 1,0.
30. Drath, Th., 200 Choral-Melodien für Kirche, Schule und Haus. Breslau, Dülfer. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,55 M.
Schl 0,1.
31. Drath, Th., Gesangübungen nach Noten, nebst Gebrauchsanweisung. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1874. — 8. — 0,40 M.
Schl 0,1.
32. Ehrlich, Liederkranz. Mehrstimmige Gesänge für höhere Lehranstalten. Magdeburg, Heinrichshofen. — 4. — 1. Heft. 1,50 M. — 2. Heft. 2 M.
S 1,0.
33. Enckhausen, H., Choral-Melodienbuch zum Hannoverschen, Lüneburgischen und Hildesheimischen Kirchen-Gesangbuche. Schul-Ausgabe. Hannover, Nagel. 6. Aufl. — 8. — 0,20 M.
H 4,3.
34. Engel, D. H., Hausschatz deutscher Volkslieder, in zweistimmiger Bearbeitung. Leipzig, Kahnt. — 8. — 0,40 M.
S 1,0.
35. Erk, L, Turn- und Wanderlieder für die deutsche Jugend. Berlin, Enslin. 4. Aufl. 1877. — 16. — 0,30 M.
Schl 0,2. S 0,1. SH 0,1. HN 1,0. Rh 1,0.
36. Erk, L., Sammlung mehrstimmiger Gesänge für Männerstimmen. Essen, Bädeker. 5. Aufl. 2 Hefte. à 0,60 M.
H 3,1.
37. Erk, Fr. und L., Frische Lieder und Gesänge für gemischten

Chor. Essen, Bädeker. — 12. — 1. und 2. Heft. à 0,50 M. — 3. Heft. 0,60 M.
WP 2,0. Brd 0,1. Ps 1,0. H 2,2. HN 0,1. Rh 2,1.

38. Erk, Fr. u. L., Vorstufe zum Erk-Greef'schen Sängerhain. Essen, Bädeker. 1876. — 12. — 0,40 M.
Ps 1,0.

39. Erk, L., Dreistimmige Choräle nebst untergelegtem Text. Essen, Bädeker. 1876. — 8. — 1. Heft. 0,20 M.
Berl 1,0.

40. Erk, L., Schulchoralbuch für die Provinz Brandenburg. Berlin, Enslin. — 8. — 1. u. 2. Heft. 0,25 M.
Brd 1,1.

41. Erk, L., u. Greef, W., Liederkranz. Essen, Bädeker. 57. Aufl. 1877. — 3 Hefte. à 0,50 M.
OP 2,2. WP 1,4. Berl 3,2. Brd 1,2. Pm 4,1. Schl 2,2. Ps 1,0. S 2,1. H 1,2. W 1,1. HN 1,1. Rh 0,2.

42. Erk, L., u. Greef, W., Singvögelein. Essen, Bädeker. 1877—1878. — 8. — 6 Hefte. à 0,15 M. [1879.]
Schl 0,1. Ps 1,0. SH 0,3 H 1,1. Rh 1,0.

43. Erk, Fr. u. L., u. Greef, W., Sängerhain. Essen, Bädeker. 27. Aufl. 1877. — 8. — 4 Hefte. à 0,60 M.
OP 2,2. WP 9,3. Brd 4,5. Pm 8,1. Schl 7,3. Ps 12,1. S 8,2. SH 4,3. H 4,4. W 9,5. HN 7,5 Rh 13,11.

44. Erk, L., u. Jacob, A., Deutscher Liedergarten. Essen, Bädeker. 1. Heft. 7. Aufl. 1877. — 8. — 0,25 M.
OP 1,0.

45. Erk, L., u. Jacob, A., Patriotischer Sängerhain. Berlin, Stubenrauch. 1. Heft. — 0,60 M.
H 0,1.

46. Finsterbusch, R., 100 Volksmelodien und 80 Choräle nebst einem Anhange von 23 andern, meist patriotischen Liedern für Volksschulen. Zweistimmig bearbeitet. Leipzig, Kahnt. 5. Aufl. — kl. 8. — 0,50 M.
Schl 1,1.

47. Fischer, O., Musikbeispiele. Jauer, Selbstverlag. 2. Aufl. — 8. — 0,75 M.
Schl 1,0.

48. Fischer, O., Choralmelodien für die Schulen der evangelischen Kirchengemeinde zu Jauer. Jauer, Schultze. — 4. — 0,30 M.
Schl 1,0.

49. Franz, A., Liederborn. Sammlung von vierstimmigen Gesängen für gemischten Chor. Breslau, Hientzsch. — 8. — 2 Hefte. à 0,60 M.
Brd 1,0. Pm 1,1.

50. Fromm, 30 Choräle. Cottbus, Heine. — 8. — 0,30 M.
Rh 1,0.

51. Früh, A., Uebungsstücke für den realen Treffunterricht nach Noten in Schulen. Frankfurt a./M., Diesterweg 2. Aufl. 1874. — 8. — 1. Theil. 1 M. — 2. Theil. 1,20 M.
S 1,1.

52. Früh, A., Sammlung von drei- und vierstimmigen Gesängen. Frankfurt a./M, Diesterweg. 1874. — 8. — 1,20 M.
S 0,1.

53. Gäbler, E. Fr., Der Sänger der Unschuld. Essen, Bädeker. 3. Ster.-Ausg. — 16. — 0,25 M.
Brd 1,0.

54. Gäbler, E. Fr., Choralbuch für Männerstimmen. Grünberg u. Leipzig, Levysohn. — 4. — 2 M.
Brd 1,0.

55. Gärtner u. Engstfeld, Sammlung vierstimmiger Lieder geistlichen Inhalts. Siegen, Grimm. 5. Aufl. 1878. – 0,60 M.
W 0,1.

56. Gartz, Fr., 30 neue Schullieder für Knaben. Berlin, Stubenrauch. 1868. — gr. 8. — 0,30 M.
S 1,0.

57. Gehrike, Auswahl volksthümlicher Lieder für die Jugend. Halle, Schmidt. 9. Aufl. — kl. 8. — 0,90 M.
Rh 0,1.

58. Gersbach, J., Wandervögelein. Frankfurt a./M., Sauerländer. 4. Aufl. 1859. — 1,20 M.
OP 1,0.

59. Geyger, G., Praktischer Lehrgang im Gesangunterricht. Berlin, Stubenrauch. 1874. – 8. – 0,60 M.
Brd 0,1.

60. Geyger, G., 72 Choralmelodien. Berlin, Stubenrauch. 1873. – 1. Heft. 0,20 M. – 2. Heft. 0,20 M.
Brd 0,1.

61. Glasberger, A., Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern und kurze Gesangschule. Leipzig, Brandstetter. 2. Aufl. 1871. — 8. – 1,75 M.
WP 1,0. S 0,1.

62. Glasberger, A., Choralmelodien. Magdeburg, Bänsch. 2. Aufl. 1866. — 8. — 0,50 M.
S 0,1.

63. Göcker, T., Des Knaben Liederschatz. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen u. Klasing. 6. Aufl. 1875. — 8. — 1,20 M.
OP 1,0. Brd 0,1. Pm 1,0. Schl 1,0. SH 1,1. W 1,0. Rh 2,0.

64. Greef, W., Vaterlandslieder. Essen, Bädeker. 3. Aufl. 1872. -- 8. — 0,25 M.
Rh 0,1.

65. Greef, W., Chorlieder für Gymnasien und andere höhere Schulen. Essen, Bädeker. 5. Aufl. 1873. – 8. — 1. Heft. 0,50 M.
OP 1,1. WP 0,1. Brd 1,1. Pm 0,1. Schl 1,0. Ps 0,1. SH 1,0. W 0,1. HN 1,0. Rh 3,1,

66. Greef, W., Liederhain. Sammlung ausgewählter Lieder im Volkston. Essen, Bädeker. 10. Aufl. 1877. — 8. – 0,40 M.
H 0,1.

67. Greef, W., Schul-Choralbuch für die evangelischen Gymnasien in Rheinland-Westfalen. Essen, Bädeker. 6. Aufl. 1877. – 8. – 0,18 M.
Rh 1,0.

68. Greger, C., Sammlung zwei-, drei- und vierstimmiger Lieder. Halle, Waisenhaus. — gr. 8. — 1. Abth. 1875. 0,90 M. – 2. Abth. 1872. 1 M.
S 1,1.

69. Gut, A., Perlen, Sammlung von ein- und mehrstimmigen Liedern und gemischten Chören. Wiesbaden, Limbarth. — Quer-8. — 1. Heft. 2. Aufl. 1876. 0,80 M. — 2. Heft. 2. Aufl. 1877. 0,80 M. – 3. Heft. 2. Aufl. 1875. 0,80 M. — 4. Heft. 2. Aufl. 1879. 0,80 M.
HN 0,1.

70. Hartmann, F., Gesangunterricht für Schulen. Iserlohn, Bädeker. 1873. — 3 Kurse. à 0,60 M.
H 0,1. W 0,5. Rh 0,3.

71. Hauer, H., Choralmelodien zum Gebrauch für Schulen. Berlin, Selbstverlag. – 8. – 0,30 M.
Berl 2,2.

72. Hauer, H., und Schmidt, Turnliederbuch für die deutsche Jugend. Berlin, Selbstverlag. — 0,50 M.
Brd 1,0.
73. Hauer, H., Auswahl mehrstimmiger Lieder für höhere Lehranstalten. Berlin, Stilke u. van Muyden. 7. Aufl. — 8. — 0,75 M.
Berl 1,1.
74. Hauer, H., Praktischer Lehrgang für den a Capella-Gesang Berlin, Selbstverlag. — 8. — 1. Heft. 0,50 M. — 2. Heft. 0,50 M.
Berl 1,0.
75. Hauer, H, Auswahl vierstimmiger Lieder. Berlin, Selbstverlag. 6. Aufl. 1863. — 0,75 M.
Pm 1,0.
76. Heim, J, Volksgesänge für Männerchor. Zürich, Selbstverlag der Züricher Schulsynode. 1877. — 8. — 1,25 M.
H 1,0.
77. Heim, J., Sammlung von Volksgesängen für den gemischten Chor. Zürich, Selbstverlag der Züricher Schulsynode. 23. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.
OP 1,0. SH 1,0.
78. Heinrichs, Carpentier's erster Lehrmeister im Gesang-Unterricht, für den Gebrauch in Schulen eingerichtet. Mainz, Schott's Söhne. 1844. — 8. — 1 M.
Rh 0,1.
79. Hentschel, E., Liederhain. Leipzig, Merseburger. — 8. — 3 Hefte. 0,45 M.
S 1,1. W 1,1.
80. Hentschel, E., Schulchoralbuch. Leipzig, Merseburger. — 8. — 0,25 M.
S 1,0.
81. Hille, E., Deutsches Volksliederbuch. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1876. — 8. — 3 Hefte. à 0,25 M.
H 1,1.
82. Jacob, F. A. B., Der Volkssänger. Essen, Bädeker. 5. Aufl. 1864. — 8. — 0,50 M.
Brd 1,0.
83. Junghans, W. Chr., Vierstimmiges Schulgesangbuch. Lüneburg, Herold. 1867. — 8. — 1,50 M.
SH 1,0. H 1,0.
84. Junghans, W. Chr., Neuer Liederhain. Sammlung mehrstimmiger Lieder für Schule und Haus. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1. Heft. 0,50 M.
H 2,3.
85. Kaiser, J., Gesangschule. Hannover, Helwing. 1876. — 8. — 1. Theil. 0,20 M. — 2. Theil. 0,20 M.
H 1,1.
86. Karow, C., 106 Choral-Melodien für evangel. Schüler. Bunzlau, Fernbach. 19. Aufl. 1873. — 8. — 0,20 M.
Schl 2,0.
87. Kienholz, C., u. Lindemann, R., Liederhain. Sammlung zweistimmiger Lieder für die Schule. Potsdam, Stein. 1873. — 8. — 0,25 M.
Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 0,1.
88. Kirsch, E., Choralbuch und Schullieder. Grünberg, Levysohn.
Schl 0,1.
89. Knauer, Leitfaden für den Gesangunterricht. Bunzlau, Fernbach. 1878. — kl. 8. — 0,25 M.
Schl 1,0.

90. Kopff, Th., Erster Lehrmeister im Gesangunterricht. Heide, Claußen 1870. — 8. — 0,35 M.
SH 0,1.

91. Kothe, B., Liederstrauß. Sammlung von Uebungen, Liedern und Gesängen für Gymnasien. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,80 M. [1876.]
Schl 1,2. Ps 1,0. W 1,0. Rh 1,1.

92. Kothe, B., Choräle und Lieder zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste. Breslau, Leuckart. — 1 M.
Schl 6,0.

93. Kothe, B., Gesanglehre für Gymnasien, Real-, Bürger- und höhere Töchterschulen. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M. [1876.]
OP 1,0. Schl 4,2. Ps 1,0. S 1,0. HN 0,1. Rh 3,0.

94. Kotzolt, H., Gesangschule für den a Capella-Gesang in vier Kursen, für die unteren Klassen. Berlin, Bahn. — 8. — 1. Kursus. 8. Aufl. 1879. 0,20 M. — 2. Kursus. 9. Aufl. 1878. 0,25 M. — 3. Kursus. 6. Aufl. 1877. 0,30 M. — 4. Kursus. 5. Aufl. 1879. 0,40 M.
WP 1,0. Berl 0,2. Brd 1,0. Schl 6,0. Ps 1,1. SH 5,4. W 1,0. Rh 0,1.

95. Krause, H., Choralbuch. Leipzig, Wöller. 4 Hefte à 0,30 M.
S 1,0.

96. Kreutz, F., Liederbuch für die oberen Klassen der Bürgerschulen, sowie für Gymnasien und Realschulen. Halle, Schmidt. 9. Aufl. — 0,60 M.
OP 1,0. WP 1,0. Brd 0,1. Schl 0,1. Ps 1,0. S 0,1.

97. Krüger, Schulchoralbuch zum Gebrauche bei Morgenandachten und für den Gesangunterricht. Lyck, Wiebe. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,60 M.
OP 1,0.

98. Kunkel, G., Sammlung vierstimmiger Gesänge. Stuttgart, Göpel. — 12. — 2,40 M.
Ps 1,0. HN 1,0.

99. Kunkel, G., Liedersammlung für die unteren und mittleren Klassen der Knaben- und Mädchenschulen. Frankfurt a./M., Jäger. — 8. — 2. Heft. 2 M.
HN 0,1.

100. Kunkel, G., u. Mauß, A., Liedersammlung für die mittleren und oberen Klassen höherer Schulen. Frankfurt a./M., Jäger. 2. Aufl. — 2,40 M.
HN 0,1.

101. Kuntze, C., Der Gesangunterricht an der Wandtafel. Neu-Ruppin, Oehmigke. 1872. — 8. — 1. Heft. 0,75 M. — 2. Heft. 0,55 M.
OP 2,0. WP 1,0. Brd 1,0. Ps 1,0.

102. Kuntze, C., Volksliederbuch für die erwachsene Jugend. Delitzsch, Pabst. 2. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M.

103. Kuntze, C., Dreistimmige Motetten. Leipzig, Brandstetter. 3. Aufl. 1875. — 0,40 M.
Rh 0,1.

104. Küntzel, H., Gesangübungen, zunächst für Sexta und Quinta der Realschulen und Gymnasien. Neustadt, Pietsch. — 8. — 0,75 M.
Schl 1,0.

105. Küntzel, H., Liedersammlung für Gymnasien. Neustadt, Pietsch. — 8. — 1. Heft. 2. Aufl. 1876. 0,75 M. — 2. Heft. 1873. 0,60 M.
Schl 4,1.

106. Küppers, H., Sammlung beliebter Vaterlands-, Volks- und Jugendlieder. Aachen, Barth. 1877. — kl. 8. — 3. Theil. 0,30 M.
Rh 1,0.

107. Küster, H., Die gebräuchlichsten Choräle mit Text nach dem Berliner Gesangbuche, für Schulen methodisch geordnet. Berlin, Schulze. — 8. — 1871. — 1. Heft. 0,50 M.
Berl 1,0. Pm 1,0.

108. Laubenthal, P., Cantica sacra. Choralmessen, Hymnen und Sequenzen. Andernach, Zimmermann. 1877. — 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.

109. Lauć, C., Kurzgefaßte Gesanglehre. Duisburg, Raske. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
Rh 0,2.

110. Liederbuch, Deutsches. Stargard, Hendeß. 4. Aufl. 1874. — kl. 8. 0,25 M.
Pm 0,1.

111. Liederbuch, Kölner. Köln, Du Mont-Schauberg. 16. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.

112. Liederheimat vom hannoverschen Lehrerverein. Hannover, Othmer. 1875. — 1. Heft. 0,25 M. — 2. Heft. 0,40 M. — 3. Heft. 0,50 M.
H 1,2.

113. Liederkranz, neuer deutscher, für Schulen. Auswahl ein-, zwei- und dreistimmiger Lieder, herausgegeben von einem Verein von Lehrern. Potsdam, Rentel. — 8. — 0,25 M.
Schl 0,1.

114. Liedersammlung für die höhere Bürgerschule zu Diez.
HN 0,1.

115. Liederschatz für Schule und Haus. Hannover, Hahn. 1875. 0,55 M.
H 2,1.

116. Liederschatz. Elberfeld, Wilberg-Stiftung. 4. Aufl. 1875. — 8. — 2. Theil. 0,50 M.
Rh 0,1.

117. Löchner, A. L., Deutsches Liederbuch für Knabenschulen. Leipzig, Klinkhardt. 10. Aufl. 1876. — 12. — Mittlere Stufe. 57 meist dreistimmige Lieder. 0,20 M.
Brd 2,0.

118. Lorenz, C. A., Gesanglehre für Schulen in drei Heften. Stettin u. Swinemünde, Prütz u. Mauri. — 8. — 1. Heft. 0,60 M. — 2 Heft. 0,75 M. — 3. Heft. 0,75 M. [1872]
Pm 1,1.

119. Lütgert, G., Choralmelodien mit untergelegtem Text. Eisenach, Bacmeister. 1873. — 1. Heft. 0,20 M.
W 1,1.

120. Lützel, J. H., Liederkranz. Kaiserslautern, Tascher. 4. Aufl. 1875. — 8. — 2. Heft. 0,55 M.
S 1,0.

121. Maréchal, Choralbuch. Burg, Hopfer. — 0,25 M.
S 1,0.

122. Martens, W., Meyer, A., u. Schäkel, J., Deutsches Schulliederbuch. Celle, Schulze. 2. Aufl. 1870. — 8. 0,50 M.
H 0,1.

123. Mauß, A., Liederschule. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. — gr. 8. — 4 Abth. à 1 M.
HN 1,1.

124. Mauß, A., Choralschule. Frankfurt a./M., Jäger. 2. Aufl. 1871. — gr. 8. — 1,40 M.
HN 1,1.

125. Melodien-Buch zu dem Gesangbuche zum gottesdienstlichen Gebrauche für evangelische Gemeinden. Neuhaldensleben, Eyraud. — 8. — 0,25 M.
S 1,0.

126. Metz, J., Sechs Gesänge für gemischten Chor. Für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Neu-Ruppin, Petrenz. — Partitur 2,10 M. — Singstimmen 0,30 M.
OP 1,1.

127. Meyer, W., Liederbuch für Schule und Volksgesang. Hannover, Hahn. 5 Hefte à 0,30–0,60 M.
H 0,1.

128. Michaelis, Sammlung mehrstimmiger Lieder. Harburg, Elkan. 3. Aufl. 1874. — 2 Hefte. à 0,50 M.
Brd 0,1.

129. Mönch, H., Festlieder für die öffentlichen Schulfeierlichkeiten. Bonn, Habicht. 1874. — 0,75 M. [1876.]
W 1,0. Rh 1,1.

130. Model, M., Choräle für Volksschulen der Provinz Brandenburg. Spremberg, Säbisch. 5. Aufl. 1879. — 8. — 0,30 M.
Brd 0,1.

131. Model, M., Mehrstimmige Gesänge. Spremberg, Säbisch. 3. Aufl. 1879. — 0,35 M.
Brd 0,1.

132. Mohr, J., Manuale cantorum. Mit einem Anhang vierstimmiger Lieder. Regensburg, Pustet. 1878. — 16. — 2 M.
Rh 1,0.

133. Möhring, F., Sechs Motetten nach Worten der heiligen Schrift. Für die oberen Klassen der Gymnasien. Neu-Ruppin, Petrenz. Partitur 1,80 M. — Singstimmen 0,30 M.
OP 1,1.

134. Morgenlieder, Sammlung vierstimmiger. Braunsberg, Huye. 6. Aufl. 1877. — 8. — 0,30 M.
OP 2,0.

135. Müller, S., Sängerlust. Eine Sammlung der schönsten ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Schullieder. Wolfenbüttel, Holle. — 4 Hefte. à 0,12 M.
Pm 2,1. Rh 0,1.

136. Nelle, A., Choralbuch für Schulen. Zeitz, Weber. — 8. — 0,50 M.
S 1,0.

137. Neumann, J. M., Taschenliederbuch, zunächst für Schüler höherer Lehranstalten. Münster, Theißing. 1864. — 8. — 0,50 M.
W 0,1.

138. Nick, W., Sammlung mehrstimmiger Lieder und Chorgesänge für höhere Lehranstalten. Hildesheim, Lax. 1874. — kl. 8. — 1,50 M.
H 2,0.

139. Nordhofer, Liederbuch für Elementarschulen. Wiesbaden, Limbarth. 6. Aufl. 1878. — 8. — 0,45 M.
HN 0,1.

140. Odenwald, Th., Sammlung von Jugend-, Volks- und Vaterlandsliedern. Gera, Kanitz. 1876. — 1. Theil: Choräle und Grabgesänge für gemischten Chor. 0,85 M.
OP 0,1. WP 1,0. Schl 2,0. S 0,1. SH 0,1. H 1,0. HN 0,3. Rh 1,0.

141. Odenwald, Th., 60 Volkslieder und Gesänge, mit besonderer Berücksichtigung des Stimmumfanges der Schüler bearbeitet. Gera u. Leipzig, Kanitz. 2. Theil. — 8. — 1,25 M.
W 1,0.

142. Pabst, Das Nothwendigste zum Gesangunterricht in Gymnasien,

Real- und Bürgerschulen, nebst einem Anhange der gebräuchlichsten Choräle rc. Königsberg, Beyer. 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,50 M.
OP 2,2. WP 2,0.

143. Preuß, A. E., u. Vetter, J. A., 108 ein- und mehrstimmige Lieder und Kanons. Königsberg, Bon. — 8. — 0,25 M.
Schl 0,1.

144. Rebbeling, L., Theoretisch-praktisches Hülfsbuch für einen methodischen Gesangunterricht in unteren Gymnasial-Klassen. Braunschweig, Bruhn. 5. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
Pm 1,1. Schl 1,0. S 1,0. Rh 1,0.

145. Rehbaum, E., Der erste Unterricht im Gesange. Breslau, Hientzsch. — 8. — 0,50 M.
Schl 1,0.

146. Reiff, Singbuch. Frankfurt a./M., Hermann. — 2. Abtheil. 1,25 M. — 3. Abtheil. 1,25 M.
HN 0,1.

147. Richter, Unterrichtlich geordnete Sammlung von ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Sätzen, Liedern und Chorälen für Volksschulen. Breslau, Cohn u. Weigert. — 8. — 2. Heft. 9. Aufl. 1874. 0,60 M. — 3. Heft. 6. Aufl. 1875. 0,60 M.
Schl 1,0.

148. Richter, E., und Jacob, A., Patriotische Liederharfe. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1873. — 12. — Nr. 3. 0,23 M.
S 1,0.

149. Rode, Th., Leitfaden für den Gesangunterricht auf höheren Schulen. Berlin, Guttentag. 1867. — 8. — 5 Hefte à 0,70 M.
Berl 0,3. H 0,1.

150. Röder, B., u. Huth, H., Liedersammlung. Langensalza, Huschke. 3. Aufl. 1878. — 8. — 0,65 M.
S 0,1.

151. Das Rütli. St. Gallen, Sonderegger. 1877.
H 0,1.

152. Sadewasser u. Zimmer, Choralbuch. Stendal, Franzen u. Große. 5. Aufl. — 12. — 0,20 M.
S 0,1.

153. Sängerrunde. Liederbuch der badischen Lehrer. Straßburg, Schauenburg. 4. Aufl. 1873. — kl. 4. — 2 M.
W 1,1.

154. Schletterer, H. M., Praktischer Unterricht im Chorgesange. Nördlingen, Beck. 3 Stufen. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1 M.
Schl 1,0. S 1,0.

155. Schnöpf, P., Leitfaden für den Gesang-Unterricht in der Schule. Berlin, Späth. 3. Aufl. 1877. — 1,75 M.
Berl 1,0.

156. Schöberlein, L., Musica Sacra. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 2. Aufl. — 1,80 M.
Rh 1,0.

157. Scholtz, F. A., Deutscher Sängerhain. Wolfenbüttel, Koch. — 8. — 1. Heft. 3. Stereot. Ausg. 1870. 0,25 M. — 2. Heft. 4. Stereot. Ausg. 1872. 0,25 M. — 3. Heft. 4. Stereot. Ausg. 1876. 0,40 M.
Ps 1,0. SH 2,2.

158. Schrage, W., Der Volkssänger. Lippstadt, Rempel. — 16. — 1,20 M.
W 2,0.

159. Schubring, J., Deutscher Sang und Klang. 65 vaterländische und Volkslieder für gemischten Chor. Berlin, Wiegandt u. Grieben. — 16. — 1,20 M.
Berl 1,0.

160. Schulz, F. A., Liederglöckchen. Osterode, Sorge. 4. Aufl. 1875. — 8. — 2. Heft. 0,40 M.
H 1,0.

161. Schulz, F. A., Gesangschule. Wolfenbüttel, Holle. 8. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,30 M.
W 1,1. HN 1,0. Rh 1,0.

162. Schütze, A. E., Theoretisch-praktische Gesangschule für höhere Unterrichtsanstalten. Berlin, Selbstverlag. 3. Aufl. — 4. — 1 M.
Berl 1,0.

163. Seeger, Liederfreund. Offenbach, André. 6. Aufl. 1875. — 8. — 2 M.
H 1,0. W 1,0.

164. Seelmann, A., Treffübungen mit Text. Halle, Schmidt. 4. Aufl. — 0,30 M.
Ps 1,0. S 0,1.

165. Sering, F. W., Auswahl von Gesängen für Gymnasien und Realschulen. Lahr, Schauenburg. 1878. — gr. 8. — 0,60 M.
Schl 0,1. Rh 1,0.

166. Sering, F. W., Choral-Melodien. Gütersloh, Bertelsmann. 1856. — 8. — 1. u. 2. Heft. à 0,10 M.
Pm 0,1.

167. Sering, F. W., Volkslieder nach den Forderungen der dreiklassigen Volksschule geordnet. Gütersloh, Bertelsmann. 1856. — 8. — 1. u. 2. Heft. à 0,10 M.
Pm 0,1. Ps 1,0.

168. Stein, K., Liederbuch für Aula und Turnplatz. Wittenberg, Herrosé. 1875. — 8. — 0,90 M.
OP 1,1. Ps 1,0. S 1,1. SH 1,0. H 1,0.

169. Stein, K., Volkslieder für Knaben- und Mädchenschulen. Wittenberg, Herrosé. 7. Aufl. 1877. — 16. — 0,36 M.
H 2,2.

170. Stein, K., Sammlung von Liedern und Gesangübungen. Potsdam, A. Stein. — 4. Aufl. 1872. — kl. 8. — 1. Heft. 0,80 M.
S 1,0.

171. Stein, P., Auswahl von Gesängen für gemischten Chor. Düsseldorf, de Haen. — Quer-8. — 1. Heft. 4. Aufl. 1878. 0,90 M. — 2. Heft. 3. Aufl. 1877. 0,90 M.
Ps 1,0. SH 1,0. H 1,1. W 1,2. HN 0,2. Rh 10,4.

172. Stein, P., Gesänge für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien. Düsseldorf, de Haen. — 8. — 0,80 M.
Schl 1,0. Rh 3,0.

173. Steinhausen, K. W., Deutsche Gesänge, drei- und vierstimmig. Neuwied u. Leipzig, Heuser. 5. Aufl. 1878. — 8. — 1,30 M.
Rh 0,1.

174. Steinhausen, K. W., Kirchenlieder, drei- und vierstimmig. Neuwied u. Leipzig, Heuser. 3. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M.
Rh 0,1.

175. Stoffregen, H. A., Deutscher Liederschatz für Schule, Haus und Leben. Hildesheim, Gerstenberg. 1875. — 8. — 1. Heft: Für die unteren Gesangstufen. 2. Aufl. 0,30 M. — 2. Heft: Für die mittleren Gesangstufen. 3. Aufl. 0,40 M. — 3. Heft: Ein Supplement für die Oberklassen. 0,50 M.
H 2,1.

176. Stolley, A., Mehrstimmige Choräle. Eine Auswahl aus Apel's Choralbuch. Kiel, Schwers. 6. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M.
SH 2,1.

177. Stolley, A., Gesangfreund. Kiel, Schwers. 11. Aufl. 1878. — 8. — 2. Heft. 0,30 M.
SH 1,1.

178. Thinnes, Liederbuch. Sammlung von 90 Liedern. Luxemburg, Heintze. — 8. — 0,75 M.
Rh 1,0.

179. Thoma, R., Deutscher Liedergarten Breslau, Hientzsch. 5. Stereot. Aufl. — 8. 1. Heft. 0,30 M. — 2. Heft. 0,50 M. — 3. Heft. 0,50 M.
WP 1,0. Brd 1,0. Schl 5,3. Ps 0,1. Rh 1,0

180. Thoma, R., 45 Choräle zum Gebrauche an höheren Lehranstalten. Breslau, Hientzsch. 2. Aufl. — kl. 8. — 0,50 M.
Schl 3,0.

181. Tietz, Ph., Choralmelodien. Hildesheim, Gerstenberg. 2. Aufl. 1869. — 0,25 M.
H 1,0.

182. Timm, H., Liederbuch für Turner mit Singweisen in ein- und zweistimmiger Bearbeitung von L. Stechert. Wismar u. Ludwigslust, Hinstorff. 8. Aufl. 1875. — 12. — 1 M.
H 1,0.

183. Tschirch, W., Singübungen und Lieder für Schulen. Gera u. Leipzig, Kanitz. 7. Aufl. — kl. 8. — 0,20 M.
OP 1,1. Brd 1,0.

184. Tschirch, W., Fünfzig zwei- und dreistimmige Lieder und Gesänge für obere Knabenklassen. Leipzig, Siegismund u. Volkening. 3. Aufl. 1876. — 8. — 0,25 M.
Brd 1,0.

185. Turn- und Wanderlieder für die deutsche Jugend. Herausgegeben vom Berliner Turnlehrer-Verein. Berlin, Enslin. 1864. — 16. — 0,30 M.
Schl 1,0.

186. Vieth, C. L., Theoretische Gesangschule, nebst Uebungen und Liedern für höhere Lehranstalten. Arnsberg, Grote. — 8. — 1. Theil. 3. Aufl. 1,80 M. — 2. Theil 3. Aufl. 0,90 M. — 3. Theil. 1 M.
OP 1,1. W 3,0.

187. Voigt, C. H., Volksweisen. Berlin, Bahn. 8. Aufl. 1876. — 1. Heft. 0,40 M.
Pm 1,1.

188. Volkmar, W., Schul-Choralbuch. Cassel, Fischer. 1868. — kl. 8. — 1. Abth. 0,35 M.
HN 0,2.

189. Volkslieder, 56, zum Gebrauch in Mecklenburgischen Schulen. Ludwigslust, Hinstorff. 1878. — 8. — 0,25 M.
SH 1,0.

190. Volkslieder für die Provinz Preußen. Zusammengestellt von den Schulräthen des Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg. Verlag von Gräfe. 17. Aufl. — 8. — 0,25 M.
WP 1,0.

191. Wachsmuth, C., Choralmelodien. Magdeburg, Bänsch. 2. Aufl. 1872. — 12. — 0,60 M.
S 1,0.

192. Wachsmuth, C., Uebungsstoff für den Gesangunterricht. Magdeburg, Bänsch. 1871. — kl. 8. — 0,60 M.
S 1,0.

193. Wagner, Sang und Klang für die Schule und das Leben. Demmin, Gesellius. 1856 — 4 Hefte. à 0,15 M.
Pm 1,0.

194. Weeber J. Chr., u. Krauß, Fr., Liedersammlung für die Schule. Stuttgart, Ebner. -- kl. 8. -- 2. Heft. 7. Aufl. 1873. 0,15 M. -- 3. Heft 9. Aufl. 1876. 0,20 M. - 4. Heft. 8. Aufl. 1875. 0,20 M. -- 5. Heft. 7. Aufl. 1876. 0,20 M.
HN 0,3. Rh 0,1.

195. Wessel, A. W., Dreistimmige Männergesänge. Hannover, Hahn. 5. Aufl. 1875. -- gr. 8. -- 1 M.
H 1,0.

196. Widmann, B., Gesangschule für die Hand der Schüler. Leipzig, Merseburger. 1874. -- 12. -- 0,90 M.
Rh 0,1.

197. Widmann, B., Kleine Gesanglehre. Leipzig, Merseburger. 14. Ausg. 1877. -- 12. -- 0,40 M.
OP 1,0. WP 1,1. Brd 1,1. Schl 1,0. H 2,1. Rh 2,3.

198. Widmann, B., Chorschule. Leipzig, Merseburger. 1863. -- 1. Stufe. 0,30 M. -- 2. Stufe. 0,30 M.
Pm 1,0. Ps 1,0.

199. Widmann, B., Lieder für Schule und Leben. Leipzig, Merseburger. 3. Stufe für die oberen Klassen höherer Bürger- und Töchterschulen. 5. Stereot. Aufl. 1874. -- kl. 8. -- 0,45 M.
WP 0,1.

200. Wiegers, J., 30 Lieder mit leicht faßlichen Melodien. Berlin, Oehmigke. 2. Aufl. 1870. -- 8. -- 0,25 M.
Brd 1,0.

201. Zarnikow, A., Schul-Choralbuch für die Provinz Pommern. Stettin, Schauer. 2. Aufl. 1876. 2 Hefte. -- 0,60 M.
Pm 0,1.

---

2) Cirkular-Verfügung, betreffend das bei Einführung von Schulbüchern an höheren Unterrichtsanstalten einzuhaltende Verfahren.

Berlin, den 12. Januar 1880.

In dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung (Jahrgang 1880 Heft 1) ist das Verzeichnis der gegenwärtig an den höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen) eingeführten Schulbücher abgedruckt. Die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird nicht allein einem statistisch-litterarischen Interesse dienen, sondern dem Unterrichte selbst mittelbar förderlich sein können, indem dasselbe bei Vorschlägen zur Einführung eines Buches den Ueberblick über die vorhandenen gleichartigen Lehrmittel erleichtert und die in Fachzeitschriften geübte Kritik auf die vergleichende Beurteilung der jetzt im thatsächlichen Gebrauche befindlichen Bücher richten wird.

Die Vergleichung des gedachten, aus den Originalangaben der einzelnen Lehranstalten zusammengestellten Verzeichnisses mit den diesseitigen Akten hat zur Gewißheit gebracht, daß auf fast allen Lehrgebieten manche Schulbücher in Gebrauch genommen sind, ohne daß für ihre erste Einführung die ministerielle Genehmigung eingeholt worden ist. Ich kann es nicht billigen, daß in einzelnen Fällen die für dieses Gebiet feststehenden Grundsätze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen außer Acht gelassen sind. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat es zwar grundsätzlich abgelehnt, die für die höheren Schulen erforderlichen Schulbücher ihrerseits selbst herstellen zu lassen oder bestimmte Schulbücher allgemein vorzuschreiben; sie hat auf die mit dem letzteren Verfahren verbundenen Vorteile verzichtet, um das thätige Interesse des gesammten Lehrstandes an der Besserung der Lehrmittel rege zu erhalten und der Gefahr einer sachlichen Ungerechtigkeit in dem einem bestimmten Lehrmittel bewilligten Monopol zu begegnen. Indem aber die Unterrichtsverwaltung jedem wirklichen Fortschritt in der Schullitteratur die Zulassung zum Gebrauche an den höheren Schulen ermöglicht, liegt derselben zugleich die Verpflichtung ob, die Schulen vor der in vielen Richtungen nachtheiligen Unruhe und Zersplitterung zu bewahren, welche die Einführung zweifelhafter Neuerungen nach den vorliegenden Erfahrungen mit sich bringt. Für die Erreichung dieses beiderseitigen Zweckes sind durch die Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 22. Oktober 1817 §. 7 Nr. 4 und 5 die Grundsätze festgestellt, deren Ausführung durch spätere Verordnungen (W i e s e Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen I. S. 171 ff.) im einzelnen geregelt worden ist. Im Hinblick auf die erwähnte mangelhafte Einhaltung dieser Verordnungen finde ich mich bestimmt, dieselben zusammengefaßt und in einzelnen Punkten ergänzt hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Die Zulassung von Schulbüchern, welche in einer bestimmten Art von Schulen der betreffenden Provinz überhaupt noch nicht eingeführt sind, bedarf der Genehmigung des Unterrichts-Ministers.

Hinsichtlich der Einführung von Schulbüchern für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

2) Jedes Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, die in einem speziellen Falle demselben ertheilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines neuen Schulbuches, unter Berücksichtigung der etwa dabei bezeichneten näheren Bestimmungen und des unter Nr. 1 in betreff der Religionsbücher Bemerkten, auf andere Anstalten derselben Art in seinem Amtsbereiche anzuwenden.

Die einem einzelnen Provinzial-Schulkollegium ertheilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines Schulbuches ermächtigt andere Provinzial-Schulkollegien zur Einführung desselben in den

gleichartigen Schulen nur in dem Falle, wenn denselben der betreffende Erlaß vom Unterrichts-Minister zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt ist.

3) Zur Einführung eines an einer einzelnen Lehranstalt bisher nicht im Gebrauche befindlichen Schulbuches, sei es, daß es überhaupt noch nicht zum Gebrauche zugelassen, oder sei es, daß dasselbe an anderen Lehranstalten bereits eingeführt ist, hat der Direktor (Rektor) der Schule die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen.

Der Stellung des Antrages hat eine Berathung des Gegenstandes in der Konferenz des Lehrerkollegiums oder der betreffenden Fachlehrer vorauszugehen.

Zur Begründung des Antrages ist darzulegen, weshalb die Abschaffung des bisher gebrauchten Buches gewünscht wird und welche Vorzüge zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben; außerdem ist der Preis des abzuschaffenden und des neu einzuführenden Buches anzugeben, ferner seit wann das abzuschaffende Buch eingeführt war, und welche andern Schulbücher für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt außerdem eingeführt sind.

4) Die Einführung neuer Schulbücher kann nur mit dem Beginne des Schuljahres stattfinden.

Der Antrag auf Genehmigung muß mindestens drei Monate vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres unter Beifügung eines Exemplars des beantragten und des abzuschaffenden Buches an das Provinzial-Schulkollegium gelangt sein. Dasselbe hat diejenigen Anträge zu sammeln, welche meiner Genehmigung bedürfen, und dieselben mit allen Anlagen durch einen Kollektivbericht einzureichen. Jedem Antrage ist ein fachmännisches Gutachten über den wissenschaftlichen Wert und die didaktische Zweckmäßigkeit des einzuführenden Buches beizufügen.

5) Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so hat eine Aenderung zunächst nur in der untersten dieser Klassen statt zu finden und ist für die weiter aufsteigenden Klassen in der Weise zu bewirken, daß diejenigen Schüler, welche die betreffenden Klassen in der ordnungsmäßigen Zeit absolvieren, nicht in den Fall kommen, das Lehrbuch zu wechseln, nach welchem sie anfänglich unterrichtet worden sind.

6) Die Genehmigung des Unterrichts-Ministers, beziehungsweise des Provinzial-Schulkollegiums, wird nicht erfordert für Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der für die Schullektüre bestimmten Schriftsteller und für Lexika.

Die Direktoren (Rektoren) haben bei Bezeichnung der seitens der Schüler anzuschaffenden Bücher dieser Art außer deren sachlichem Werte auch ihren Preis sorgfältig zu berücksichtigen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle diese Verordnung zur Kenntnis der Direktoren (Rektoren) der höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches bringen und für deren Einhaltung Sorge tragen. Auch wolle Dasselbe darauf sorgfältig achten, daß nicht seitens der Lehrer oder der Direktoren den Schülern zum Gebrauche neben den eingeführten Schulbüchern oder statt derselben Bücher in einer Weise empfohlen werden, welche einen indirekten Zwang zu deren Anschaffung enthält und dadurch zu einer Umgehung der Vorschriften über die Einführung von Schulbüchern wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1606.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Centralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2 und 3. Berlin, den 23. Februar **1880.**

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz von Puttkamer, Staatsminister. (W. Königgrätzerstraße 134. W. Behrenstraße 72.)

Unterstaatssekretär:

von Goßler, Unterstaatssekretär. (W. Königin Augustastraße 12.)

Abteilungen des Ministeriums.

1. Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Lucanus, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rat. (W. Schöneberger Ufer 46.)

Vortragende Räte:

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. (SW. Königgrätzerstraße 108.)

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rat, Hofprediger und Domkapitular von Brandenburg. (C. Neue Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. (W. Schellingstraße 2.)

von Wussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)

Dr. Hübler, dsgl. (SW. Kleinbeerenstraße 7.)

Bahlmann, Geheimer Ober=Regierungs=Rat. (W. Magdeburgerstr. 7.)
Barkhausen, dsgl. (W. Bülowstraße 10.)
Schallehn, dsgl. (W. Genthinerstraße 36.)
Beinert, dsgl. (W. Lützowstraße 71.)
Dr. Bartsch, dsgl. (W. Lützowstraße 68.)
Spieker, Geheimer Regierungs=Rat. (W. Königin Augustastraße 22.)
von Zastrow, dsgl. (W Derfflingerstraße 7.)

II. Abteilung für die Unterrichts=Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober=Regierungs=Rat. (W. Genthinerstraße 13. F.)

Vortragende Räte:

Dr. Knerk, Geheimer Ober=Regierungs=Rat. — s. I. Abt.
de la Croix, dsgl. (W. Karlsbad 33.)
Linhoff, dsgl. — s. I. Abt.
Wätzoldt, dsgl. (W. Körnerstr. 7.)
von Wussow, dsgl. — s. I. Abt.
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Dr. Schöne, dsgl. (W. Kurfürstenstr. 81.)
Bahlmann, dsgl. — s. I. Abt.
Barkhausen, dsgl. — s. I. Abt.
Schallehn, dsgl. — s. I. Abt.
Beinert, dsgl. — s. I. Abt.
Dr. Göppert, dsgl. (W. Lützowstraße 32.)
Dr. Bartsch, dsgl. — s. I. Abt.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerstr. 15.)
Lüders, dsgl. (W. Kurfürstenstr. 55.)
Dr. Stauder, Geheimer Regierungs=Rat. (W. Matthäikirchstraße 10.)
Dr. Gandtner, dsgl. (W. Genthinerstraße 9.)
Raffel, dsgl. (W. An der Apostelkirche 11.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Genthinerstraße 43.)
Spieker, dsgl. — s. I. Abt.
Bohtz, dsgl. (W. Königin Augustastraße 36.)
von Zastrow, dsgl. — s. I. Abt.

III. Abteilung für die Medizinal=Angelegenheiten.

Direktor:

von Goßler, Unterstaatssekretär. — s. vorh.

Vortragende Räte:

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. — s. I. u. II. Abt.
Dr. Houſſelle, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. (W. Lützowſtraße 31.)
Dr. Frerichs, dsgl. und Profeſſor. (NW. Bismarckſtraße 4.)
de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. — s. II. Abt.
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. (SW. Tempelhofer Ufer 3a.)
Dr. Kerſandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
Spieker, Geheimer Regierungs-Rat. — s. I. und II. Abt.

Hülfsarbeiter:

Böttcher, Regierungs-Rat. (W. Lützowſtraße 42.)
von Bremen, Regierungs-Aſſeſſor. (SW. Bernburgerſtraße 13.)

Central-Büreau.

(W. Behrenſtraße 72.)

Lauer, Geh. Rechn. Rat, Vorſteher. (W. Lützowſtr. 38.)

Bau-Bureau.

Spitta, Bauinſpektor. (S. Ritterſtraße 82.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rat. (W. Potsdamerſtraße 51.)

Geheime Kalkulatur.

Wernicke, Geh. Rechn. Rat, Vorſteher. (W. Steglitzerſtraße 63.)

Geheime Regiſtratur der Abteilungen für die geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rat (s. vorh.), beauftragt mit den Geſchäften des Vorſtehers.

Geheime Regiſtratur der Abteilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Brauſer, Geh. Kanzl. Rat, Vorſteher. (SW. Neuenburgerſtraße 31.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Kanzl. Rat, Geh. Kanzlei-Direktor. (C. Linienſtraße 69.)

Generalkaſſe des Miniſteriums.

Rendant: Haſſelbach, Rechn. Rat. (Schöneberg, Hauptſtraße 44.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen:

Direktor:

Dr. Sydow, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92—94.)

Mitglieder:

Dr. von Langenbeck, Geheimer Ober-Medizinal-Rat, Professor zc.
Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — s. vorh.
Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rat und Professor.
Dr. Hofmann, Geheimer Regierungs-Rat und Professor.
Dr. Bardeleben, Geheimer Medizinal-Rat und Professor.
Dr. Quincke, Geheimer Medizinal-Rat.
Dr. Skrzeczka, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rat und Professor.
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — s. vorh.
Dr. Westphal, Professor.
Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — s. vorh.
Dr. Schröder, Professor.
Dr. Finkelnburg, Kaiserl. Geheimer Regierungs-Rat.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — s. vorh.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, dsgl.
Dr. Kortüm, dsgl.
Dr. Lehmann, Apotheker.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. —s. vorh.

Lehrer:

Dr. Euler, zugleich Unterrichts-Dirigent, Professor.
Eckler, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger.

B. Die Königlichen Provinzial-Unterrichtsbehörden.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen sind außer den Präsidenten und Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder der betreffenden Abteilung aufgeführt, bei den Konsistorien in der Provinz Hannover außer den Direktoren gleichfalls nur die schulkundigen Mitglieder der Abteilungen für das Volksschulwesen.

2. Die bei den Regierungen angestellten Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rat und Oberpräsident.
Direktor: v. Schmeling, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Schrader, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Gawlick, Provinz. Schulrat.
Tetzlaff, Reg. Assess., mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziarius beauftragt.

2. Regierung zu Königsberg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rat und Oberpräsident.
v. Schmeling, Reg. Präsident.
Abteilungsdirigent: Krossa, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Siegert, Reg. und Schulrat.
Dr. v. Fricken, dsgl.

3. Regierung zu Gumbinnen.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Dr. jur. v. Schlieckmann.
Abteilungsdirigent: Dodillet, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Risch, Reg. und Schulrat.
Wendland, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Oberpräsident.
Direktor: v. Saltzwedell, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrat.
Dr. Kayser, dsgl.
Schellong, Reg. Rat, auftragsw. Justiziar.

2. Regierung zu Danzig.

(Abteilung des Innern.)

Präsidium: v. Ernsthausen, Oberpräsident.
v. Saltzwedell, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Tyrol, Reg. und Schulrat.
Wanjura, dsgl.

3. Regierung zu Marienwerder.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Flottwell.
Abteilungsdirigent: v. Diederichs, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Henske, Reg. und Schulrat.
Dr. Schulz dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Dirigent: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Klix, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Wetzel, Provinz. Schulrat.
Dr. Fürstenau, dsgl.
Techow, Reg. Rat, Justiziar und Verwalt. Rat.
Ehrenmitglieder: Dr. Kießling, Geh. Reg. Rat, Prof., Gymnas. Direkt. a. D.
Bormann, Geh. Reg. Rat.

2. Regierung zu Potsdam.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Frhr. v. Schlotheim, Reg. Präsident.
Abteilungsdirigent: Braun, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Menges, Reg. und Schulrat.
Eismann, dsgl., Konsist. Rat.

3. Regierung zu Frankfurt a. O.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Graf v. Villers.
Abteilungsdirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Schumann, Reg. und Schulrat.
Heiber, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
Direktor: v. Zeetze, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bettin, Konsist. Rat, Justiziar.
Dr. Wehrmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Schultz, Provinz. Schulrat.

2. Regierung zu Stettin.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
v. Zeetze, Reg. Präsident.
Abteilungsdirigent: v. Gronefeld, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dittrich, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
Königk, Reg. und Schulrat.

3. Regierung zu Köslin.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Auerswald.
Abteilungsdirigent: (fehlt z. Z.)
Mitglieder: Baron, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
Kahle, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Stralsund.

(Ohne Abteilungen.)

Präsident: Graf v. Behr-Negendank.
Stellvertreter des Präsidenten: v. Lattorf, Ob. Reg. Rat.
Mitglied: Dalmer, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.

V. Provinz Posen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
Direktor: Wegner, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrat.
Tschackert, dsgl.
Dr. Kügler, Reg. Assess., Justiziar und Verwalt. Rat.

2. Regierung zu Posen.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen)

Präsidium: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
Wegner, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Bergius, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrat.
Luke, Reg. und Schulrat.
Tschackert, Provinz. Schulrat.
Dr. Dittmar, Reg. und Schulrat.
Skladny, dsgl.

3. Regierung zu Bromberg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Wegnern.
Abteilungsdirigent: Otto, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Lic. Schmidt, Reg. und Schulrat.
Jungklaaß, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: v. Seydewitz, Oberpräsident.
Direktor: Juncker v. Ober-Conraid, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Dillenburger, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Sommerbrodt, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rat, Justiziar und Verwalt. Rat.
Jüttner, Reg. und Schulrat (beurlaubt).
Ranke, Reg. und Schulrat.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrat.

2. Regierung zu Breslau.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: v. Seydewitz, Oberpräsident.
Juncker v. Ober-Conraid, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Jüttner, Reg. und Schulrat (beurlaubt.)
Ranke, Reg. und Schulrat.
Sander, dsgl.

Außerdem mit Vertretung eines beurlaubten Schulrates bei dem Kollegium beauftragt: Dr. Pollok, Kreis-Schulinspektor zu Ratibor.

3. Regierung zu Liegnitz.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.
Abteilungsdirigent: v. Perbandt, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Bock, Reg. und Schulrat.
(Eine Reg. und Schulratsstelle z. Z. unbesetzt.)
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
Dr. Finger, Gewerbeschul-Lehrer.

4. Regierung zu Oppeln.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Frhr v. Quadt und Hüchtenbruck.
Abteilungsdirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Prange, Reg. und Schulrat.
Dreps, desgl.
Schylla, desgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Patow, Staatsminister, Oberpräsident.
Direktor: Dr. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Reg.-Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Justiziar und Verwalt. Rat.
Dr. Göbel, Provinz. Schulrat.
Wöpcke, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
Dr. Todt, Provinz. Schulrat.
Nitze, Konsist. Rat, Justiziar.

2. Regierung zu Magdeburg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Frhr. v. Patow, Staatsminister, Oberpräsident.
Dr. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: v. Leipziger, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Wöpcke, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
Kannegießer, Reg. und Schulrat.

3. Regierung zu Merseburg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Diest.
Abteilungsdirigent: Schede, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Haupt, Reg. und Schulrat.
Dr. Bezzenberger, desgl.

4. Regierung zu Erfurt.
(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Kamptz.
Abteilungsdirigent: Dr. Frhr. v. Tettau, Ob. Reg. Rat.
Mitglied: Bieck, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat, Geh. Reg. Rath.
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
Nagel, Divisionspfarrer, mit Wahrnehmung einer Schulratsstelle beauftragt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: v. Bötticher, Oberpräsident.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrat.
Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrat.
Bartels, Reg. Assess., mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziarius und Verwaltungsrats beauftragt.

2. Regierung zu Schleswig.
(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: v. Bötticher, Oberpräsident.
Frhr. v. Massenbach, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Rumohr, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrat.
Kaftan, desgl.

IX. Provinz Hannover mit dem Jadegebiete.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: v. Leipziger, Oberpräsident.
Direktor: Rautenberg, Ob. Reg. Rat (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrat.
Dr. Breiter, desgl.
Dr. Häckermann, desgl.
Dr. Hagemann, desgl., Professor, zu Hildesheim.
Frhr. v. Richthofen, Reg. Assess., Justiziar und Verwalt. Rat.

2. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Bödeker, Konsist. Direktor.
Vorsitzender: Rautenberg, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Leverkühn, Reg. und Schulrat.
Pabst, desgl.
Böckler, desgl.

b. Konsistorium zu Stade.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.).
Mitglieder: Rienaber, Konsist. Rat.
Diercke, Semin. Direkt., Hülfsarbeiter (auftragsw.).

c. Konsistorium zu Osnabrück.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Heydenreich, Reg. Rat (auftragsw.).
Mitglieder: Mauersberg, Pastor zu Georgs-Marienhütte (auftragsw.).
Dr. Jüngling, Semin. Direkt., Hülfsarbeiter (auftragsw.).

d. Konsistorium zu Aurich.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Brandis, Landgerichts-Rat (auftragsw.).
Mitglied: Müller, Reg. und Schulrat.

e. Konsistorium zu Otterndorf.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Sostmann, Kreishauptmann zu Otterndorf, mit der Führung des Direktoriums beauftragt.
Mitglieder: Stille, Superint. zu Steinau, geistl. Assessor.
Sturm, Superint. zu Nordleda, desgl.

f. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Dr. Nordbeck zu Schüttorf.
Mitglied: Müller, Reg. und Schulrat zu Aurich (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Direktor: Dr. Werner, Ob. Konsist. Rat.
Mitglied: Dr. Hagemann, Provinz. Schulrat (auftragsw.).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Direktor: Wüstefeldt, Konsist. Rat (auftragsw.).
Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Pfarrvikar zu St. Johann.
Dr. Brandi, Konsist. Rat.

X. Provinz Westfalen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
Direktor: Delius, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Frhr. v. Diepenbroick-Grüter, Konsist. Rat, Justiziar.
Dr. Smend, Konsist. und Schulrat.
Dr. Schultz, Geh. Reg. und Provinz. Schulrat.
Mirus, Reg. Rat, Justiziar.
Dr. Probst, Provinz. Schulrat.
Dr. van Endert, Reg. und Schulrat.

2. Regierung zu Münster.
(Abteilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
Delius, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Smend, Konsist. und Schulrat.
Dr. van Endert, Reg. und Schulrat.

3. Regierung zu Minden.
(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Eichhorn.
Abteilungsdirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Breuer, Reg. und Schulrat.
Hielscher, dsgl.

4. Regierung zu Arnsberg.
(Abteilung des Innern.)

Präsident: Steinmann.
Abteilungsdirigent: Keßler, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. und Schulrat.
Dr. Roß, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Frhr. v. Ende, Oberpräsident.
Stellvertreter: v. Brauchitsch, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Rumpel, Provinz. Schulrat.
Kretschel, dsgl.
Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rat, auftragsw. Justiziar.

2. Regierung zu Kassel.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Frhr. v Ende, Oberpräsident.
v. Brauchitsch, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rat.
Mitglieder: Hasse, Reg. und Schulrat.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

3. Regierung zu Wiesbaden.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Wurmb.
Abteilungsdirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Bayer, Reg. und Schulrat, Konsistorialrat.
Dr. Esser, dsgl.

XII. Rheinprovinz.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
Direktor: v. Reefe, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrat.
Linnig, dsgl.
(Eine Provinz. Schulrats-Stelle z. Z. unbesetzt.)
Snethlage, Reg. Rat, Verwalt. Rat.
Polenz, Reg. Rat, Justiziar und Verwalt. Rat.
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
Dr. Vogt, Gymnas. Direktor.

2. Regierung zu Koblenz.

(Abteilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.
v. Reefe, Reg. Vize-Präsident.

Abteilungsdirigent: Köhn v. Jaski, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Henrich, Reg. und Schulrat.
Stiehl, dsgl.

3. Regierung zu Düsseldorf.
(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Hagemeister.
Abteilungsdirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Giebe, Reg. und Schulrat.
Dr. Dyckhoff, dsgl.
Hülfsarbeiter: Dr. Rovenhagen, Realsch. Oberlehrer, Professor.

4. Regierung zu Köln.
(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Bernuth.
Abteilungsdirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Florschütz, Reg. und Schulrat.
Dr. Lauer, dsgl.
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt (zur Vertretung des mit einem besonderen Auftrage versehenen Reg. und Schulrates Lauer): Dr. Schönen, Kreis-Schulinspektor zu Euskirchen.

5. Regierung zu Trier.
(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Wolff.
Abteilungsdirigent: v. Krosigk, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Kellner, Geh. Reg. und Schulrat.
Voigt, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Aachen.
(Abteilung des Innern.)

Präsident: Hoffmann.
Abteilungsdirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Stöveken, Reg. und Schulrat.
(Eine Reg. und Schulratsstelle z. Z. unbesetzt.)
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
Dr. Glasmachers, Kreis-Schulinspektor zu St. Wendel.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.
(Ohne Abteilungen.)

Präsident: Graaf.
Stellvertreter des Präsidenten: v. Longard, Reg. Rat.
Mitglied: Kohler, Schulrat.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bartsch zu Guttstadt, Kreis Heilsberg.
2. Henke = Soldau, Kreis Neidenburg, kommissarisch.
3. Kob = Osterode.
4. Dr. Rohrer = Ortelsburg, kommissarisch.
5. Schlicht = Rössel, kommissarisch.
6. Schröder = Prökuls, Kreis Memel.
7. Seemann = Braunsberg.
8. Spohn = Allenstein.
9. Tarony = Heilsberg.
10. Vigouroux = Wartenburg, Kreis Allenstein.
11. (Zur Zeit erledigt) = Hohenstein, Kreis Osterode.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bandisch, Pfarrer zu Uderwangen, Kreis Pr. Eylau.
2. Brunkow, desgl. = Gerdauen.
3. Corsepius, desgl. = Schönbruch, Kreis Friedland.
4. Erdsieck, desgl. = Caymen, Kreis Labiau.
5. Friese, Superintendent = Pr. Eylau.
6. Dr. Gebauer, desgl. = Medenau, Kr. Fischhausen.
7. Habrucker, desgl. = Memel.
8. Henke, Pfarrer = Pörschken, Kreis Heiligenbeil.
9. Horn, Superintendent = Powunden, Kreis Königsberg.
10. Kahle, desgl. = Königsberg.
11. Kittlaus, Pfarrer = Cremitten, Kreis Wehlau.
12. Klapp, Superintendent = Rastenburg.
13. Kruckenberg, desgl. = Gr. Thierbach, Kreis Pr. Holland.
14. Lackner, Diakonus = Königsberg.
15. Lindner, Pfarrer = Gr. Arnsdorf, Kreis Mohrungen.
16. Merlecker, Superintendent = Fischhausen.
17. Schröder, Pfarrer = Eichhorn, Kreis Pr. Eylau.
18. Westphal, desgl. = Drengfurth, Kreis Rastenburg.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heyse zu Lötzen.
2. Dr. Korpjuhn = Marggrabowa, Kreis Oletzko.
3. Pensky = Darkehmen.
4. Pohl = Heydekrug.
5. Sternkopf = Insterburg.
6. Tiedtke = Pillkallen.
7. Borowski = Tilsit, kommissarisch.
8. Hasemann = Angerburg, dsgl.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Gerß, Pfarrer zu Sensburg.
2. Heinrici, Superintendent, Konsistorialrat = Gumbinnen.
3. Hoffheinz, Superintendent = Tilsit.
4. Johannesson, dsgl. = Stallupönen.
5. Lucks, dsgl. = Skaisgirren, Krs Niederung.
6. Schmidt, Pfarrer = Lenkweten, Krs Ragnit.
7. Schrader, Superintendent = Ragnit.
8. Schrage, Pfarrer = Ostrokollen, Krs Lyck.
9. Siemienowski, Superintendent = Lyck.
10. Stiller, dsgl. = Johannisburg.
11. von Szczepanski, dsgl. = Seehesten, Krs Sensburg.
12. Dr. Woysch, Superintendentur-Verweser = Goldap.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Brabänder zu Pr. Stargardt, kommissarisch.
2. Konsalik = Neustadt W./Pr.
3. Nitsch = Berent.
4. Räder = Karthaus.
5. Dr. Scharfe = Danzig.
6. Schellong = Neustadt W./Pr.
7. Schmidt = Pr. Stargardt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bader, Dekan zu Tiegenhagen, Krs Marienburg.
2. Boie, Pfarrer = Danzig.

3. Hoppe, Dekan zu Elbing.
4. Kähler, Pfarrer = Neuteich.
5. Krüger, Superintendent = Elbing.
6. Luckow, Pfarrer = Karthaus.
7. Mootz, desgl. = Fischau, Kreis Marienburg.
8. Quiring, desgl. = Ladekopp, desgl.
9. Schaper, desgl. = Wotzlaff, Landkreis Danzig.
10. Wien, Dekan = Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bajohr, zu Strasburg W./Pr.
2. Dewischeit = Kulm.
3. Gerner = Pr. Friedland, Kreis Schlochau.
4. Dr. Hatwig = Flatow.
5. Dr. Hüppe = Schwetz.
6. Dr. Kaphahn = Graudenz.
7. Karassek = Marienwerder.
8. Schröter = Thorn.
9. Streibel = Neumark, Kreis Löbau.
10. Uhl = Konitz.
11. Weise = Dtsch Krone.
12. Dr. Zint = Stuhm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Kreis Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. d'Hargues, desgl.
3. Dr. Krähe, desgl.
4. Dr. Pätz, desgl.
5. Schillmann, desgl.
6. Dr. Zwick, desgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tietz, zu Berlin (für Landschulen in der Umgebung von Berlin)

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beckmann, Superintendent zu Christdorf, Krs Ost-Priegnitz.
2. Beyer, Erzpriester zu Potsdam.
3. Boine, dsgl. = Wittenberge.
4. Breest, Oberpfarrer = Wilsnack.
5. Büchsel, Superintendenturverw., Pastor = Niederfinow, Krs Angermünde.
6. Deegener, Superintendent = Alt-Landsberg.
7. Dressel, Pfarrer = Saarmund, Krs Zauch-Belzig.
8. Engels, Superintendent = Flieth, Krs Templin.
9. Fittbogen, dsgl. = Dahme.
10. Glocke, dsgl. = Rathenow.
11. Guthcke, dsgl. = Spandau.
12. Heydler, dsgl. = Buchholz, Krs Ost-Priegnitz.
13. Höhne, Superintendenturverw., Pfarrer = Fahrenwalde, Krs Prenzlau.
14. Hollefreund, Superintendent = Gransee.
15. Hollefreund, Pastor = Schwenhagen, Krs Ost-Priegnitz.
16. Jänichen, Superintendenturverw., Pastor zu Groß-Ziescht, Krs Jüterbog-Luckenwalde.
17. Knuth, Superintendent zu Ketzin.
18. Kober, dsgl. = Kietz, Krs West-Priegnitz.
19. Kollberg, dsgl. = Brandenburg a./H.
20. Krätschell, dsgl. = Kyritz.
21. Krüger, dsgl. = Manker, Krs Ruppin.
22. Lange, dsgl. = Teltow.
23. Lorenz, Pfarrer = Prenzlau.
24. Mathis, Superintendent = Beelitz.
25. Lic. Mellin, dsgl. = Freienwalde a./O.
26. Mühlmann, dsgl. = Belzig.
27. Müller, Oberprediger = Charlottenburg.
28. Niedergesäße, Superintendent = Schwedt a.O.
29. Nitzsch, dsgl. = Strasburg U./M

30. Petrenz, Superintendent zu Templin.
31. Pfeiffer, dsgl. = Luckenwalde.
32. Dr. Pfeiffer, dsgl. = Wusterhausen a./D.
33. Pfitzner, dsgl. = Bochow, Krs Jüterbog-Luckenwalde.
34. Pischon, dsgl. zu Treuenbrietzen.
35. Raguse, dsgl. = Biesenthal.
36. Rascher, dsgl. = Storkow.
37. Reifenrath dsgl. = Bornim, Krs Ost-Havelland.
38. Rutzen, dsgl. = Putlitz.
39. Lic. Saran, dsgl. = Zehdenick.
40. Schmidt, dsgl. = Mittenwalde.
41. Schumann, dsgl. = Königs-Wusterhausen, Krs Teltow.
42. Schwarz, dsgl. zu Fehrbellin.
43. Siegel, dsgl. = Biesdorf, Krs Niederbarnim.
44. Dr. Strauß, dsgl., Hofprediger = Potsdam.
45. Dr. Stürzebein, Superintendent = Nauen.
46. Telle, Superintendenturverw., Pfarrer = Lunow, Krs Angermünde.
47. Walter, Superintendent = Gramzow, Krs Angermünde.
48. Wegener, dsgl. zu Brandenburg a./H.
49. Werner, dsgl. = Wittenberge.
50. Weymann, Oberprediger = Havelberg.
51. Winkler, Erzpriester = Frankfurt a./O.
52. Witte, Superintendent = Beeskow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beyer, Superintendent zu Buchholz bei Fürstenwalde.
2. Bronisch, Pfarrer = Kolkwitz bei Kottbus.
3. Diedrich, dsgl. = Wellmitz, Kreis Guben.
4. Ebeling, Superintendent = Kottbus.
5. Gensichen, dsgl. = Berg bei Krossen a./O.
6. Hengstenberg, dsgl. = Sonnewalde.
7. Henschke, dsgl. = Sachsendorf, Kreis Lebus.
8. Klingebeil, dsgl. = Sonnenburg.
9. Köstler, Pfarrer und Superintendenturverw. zu Straupitz, Kreis Lübben, interimistisch.

10. Kreibig, Superintendent zu Arnswalde.
11. Kubale, Pfarrer „ Landsberg a./W.
12. Kühn, desgl. „ Frankfurt a./O.
13. Lehmann, Superintendent „ Müncheberg.
14. (z. Z. unbesetzt.) „ Frankfurt a./O.
15. Lützen, Superintendent „ Kalau.
16. Massalien, desgl. „ Sorau.
17. Pätz, desgl. „ Königsberg N./M.
18. Reichert, desgl. „ Reppen.
19. Richter, Pfarrer „ Vietz, Kreis Landsberg a./W.
20. Röhricht, Superintendent „ Züllichau.
21. Rothe, desgl. „ Groß-Breesen bei Guben.
22. Schmeling, desgl. „ Neudamm.
23. Schmidt, desgl. „ Lippehne.
24. Schultz, Pfarrer und Superintendenturverw. zu Bobersberg.
25. Stange, Superintendent zu Gulo bei Forst.
26. Strumpf, desgl. „ Landsberg a./W.
27. Stumpf, desgl. „ Finsterwalde.
28. Teichmann, Erzpriester „ Neuzelle.
29. Tietze, Superintendent „ Spremberg.
30. Tils, Pfarrer „ Ostrow bei Zielenzig.
31. Tzschabran, Superintendent „ Pitschen bei Uckro, Kreis Luckau.
32. Ulrich, Erzpriester „ Mühlbock bei Schwiebus.
33. Walther, Superintendent „ Schönfließ N./M.
34. Wenzel, desgl. „ Friedeberg N./M.
35. Winkler, Erzpriester „ Frankfurt a./O.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bäumer zu Kammin i./Pomm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belling, Superintendent zu Medow, Kreis Anklam.
2. Diewitz, desgl. „ Labbuhn, Kreis Regenwalde.
3. Droysen, desgl. „ Wolgast.
4. Eichler, desgl. „ Ueckermünde.
5. Fischer, desgl. „ Pasewalk.
6. Friedemann, Pastor „ Greifenberg i./Pomm.
7. Gercke, Superintendent „ Usedom.
8. Gercke, desgl. „ Werben, Kreis Pyritz.
9. Götsch, Pastor „ Brüsewitz, Kreis Saatzig.
10. Grül, Superintendent „ Neumark i./Pomm.

11. Hildebrandt, Pastor zu Retzin, Kreis Randow.
12. Höppner, Superintendent = Stargard i./Pomm.
13. Hoffmann, dsgl. = Frauendorf, Kreis Randow.
14. Hüttner, dsgl. = Barnimslow, dsgl.
15. D. Jaspis, Generalsuperintendent = Stettin.
16. Klopsch, Superintendent = Naugard.
17. Krätzig, Erzpriester = Pasewalk.
18. Krockow, Superintendent = Cörlin a. d./Persante.
19. D. Lengerich, dsgl. = Demmin.
20. Lenz, dsgl. = Wangerin.
21. Mittelhausen, Archidiakonus = Treptow a./R., interim.
22. Möhr, Superintendent = Dramburg.
23. Müller, dsgl. = Bahn (gleichzeitig für die Kreisschulinspektion Greifenhagen.)
24. Priesnitz, Erzpriester zu Greifswald.
25. Röber, Superintendent = Gollnow.
26. Schlichting, dsgl. = Beyersdorf i./Pomm. Kreis Pyritz.
27. Schliep, dsgl. = Wollin i./Pomm.
28. Schmidt, dsgl. = Soldin.
29. Schumacher, dsgl. = Treptow a./Toll.
30. Sternberg, dsgl. = Freienwalde i./Pomm.
31. Wegner, dsgl. = Daber.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Burckhardt, Superintendent zu Kolberg.
2. Cautze, dsgl. = Sorenbohm bei Gr. Möllen (Köslin).
3. von Gierszewski, Pfarrer = Bütow.
4. Henske, Superintendent = Schivelbein.
5. Herwig, dsgl. = Bublitz.
6. Hoppe, Pfarrer = Lauenburg i./Pom.
7. Klotz, Superintendent = Stolp.
8. Krockow, dsgl. = Körlin.
9. Lindemann, dsgl. = Wend. Tychow bei Schlawe.
10. Malisch, dsgl. = Ratzebuhr.
11. Mittelhausen, Superintendenturverw. = Treptow a. d./R.
12. Möhr, Superintendent = Dramburg.
13. Pomp, dsgl. = Lauenburg i./Pom.

14. Raschig, Superintendent zu Rummelsburg.
15. Rühle dsgl. = Neustettin.
16. Schmidt, dsgl. = Tempelburg.
17. Schneider, dsgl. = Stolp.
18. von Stosch, dsgl. = Bütow.
19. Stössell, dsgl. = Rügenwalde.
20. Wegener, dsgl. = Belgard.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baudach, Superintendent zu Barth.
2. Biesner, Diakonus = Greifswald.
3. Brandt, Superintendent = Loitz.
4. Droysen, dsgl. = Wolgast.
5. Dr. Hofmeier, dsgl. = Weitenhagen, Krs Greifswald.
6. Klincke, dsgl. = Franzburg.
7. Knust, dsgl. = Grimmen.
8. Priesnitz, Erzpriester = Greifswald.
9. Sarnow, Superintendent = Stralsund.
10. Schenk, dsgl. = Gingst a./Rügen.
11. Dr. von Sydow, dsgl. = Altenkirchen a./Rügen.
12. Dr. Ziemßen, dsgl. = Garz a./Rügen.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bandtke zu Schrimm.
2. Büttner = Schroda.
3. Dittmar = Kosten.
4. Fehlberg = Lissa, Kreis Fraustadt.
5. Dr. Förster = Neutomischel, Kreis Buk.
6. Gratzki = Pleschen.
7. Heckert = Wreschen.
8. Dr. Hippauf = Ostrowo, Kreis Adelnau.
9. Hubert = Kempen, Kreis Schildberg.
10. Lust = Rogasen, Kreis Obornik.
11. Lux = Posen.
12. Schwalbe = Krotoschin.
13. Sklarzyk = Samter.
14. Tecklenburg = Meseritz.

15. Wenzel zu Rawitsch, Kreis Kröben.
16. (z. Z. unbesetzt) „ Wollstein, Kreis Bomst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aust, Superintendent zu Dobrzyça, Kreis Krotoschin.
2. Brunow, dsgl. „ Waitze, Kreis Birnbaum.
3. Esche, dsgl. „ Borek, Kreis Krotoschin.
4. Fischer, dsgl. „ Grätz, Kreis Buk.
5. Göbel, Konsistorialrat „ Posen.
6. Großmann, Oberpfarrer „ Schwerin a./W., stellvertret.
7. Jähnike, Superintendent „ Gnesen.
8. Kayser, dsgl. „ Rawitsch, Kreis Kröben.
9. Klette, dsgl. „ Posen.
10. Kohleis, Oberbürgermeister „ Posen, für den Stadtkrs Posen.
11. Mäker, Superintendent „ Schwarzwald, Kreis Adelnau.
12. Pfeiffer, dsgl. „ Fraustadt.
13. Schober, dsgl. „ Tirschtiegel, Kreis Meseritz.
14. Stämmler, dsgl. „ Duschnik, Kreis Samter.
15. Starke, dsgl. „ Behle, Kreis Czarnikau.
16. Warnitz, dsgl. „ Obornik.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arlt, zu Tremessen, Kreis Mogilno.
2. Binkowski „ Inowrazlaw.
3. Eberstein „ Bromberg.
4. Gärtner „ Wongrowitz.
5. Klewe „ Gnesen.
6. Kupfer „ Schneidemühl, Kreis Kolmar i./P.
7. Dr. Nagel „ Nakel, Kreis Wirsitz.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Grützmacher, Superintendent zu Schneidemühl.
2. Jähnike, dsgl. „ Gnesen.
3. Plath, dsgl. „ Schubin.
4. Schmidt, dsgl. „ Samotschin.
5. Schönfeld, dsgl. „ Inowrazlaw.
6. Sudau, dsgl. „ Gr.Kotten bei Gr.Drensen.
7. Starke, dsgl. „ Behle bei Schönlanke.
8. Taube, Konsistorialrat „ Bromberg.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler „ Namslau.

3. Gaupp zu Schweidnitz.
4. Höpfner = Reichenbach.
5. Jeron = Habelschwerdt.
6. Löber = Militsch.
7. Peiper = Breslau, kommissarisch.
8. Pfennig = Münsterberg.
9. Dr. Schandau = Frankenstein.
10. Schröter = Ohlau.
11. Dr. Stange = Glatz, kommissarisch.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bäck, Superintendent zu Striegau.
2. Böhmer, Pastor = Konradswaldau, Krs Trebnitz.
3. Brand, dsgl. = Herrnmotschelnitz, Krs Wohlau.
4. Emmrich, Pfarrer = Kanth, Krs Neumarkt.
5. Hilbrand, Superintendent = Raudten, Krs Steinau.
6. Dr. Hübner, Pastor = Neumarkt.
7. Jantzen, Superintendent = Herrnstadt, Krs Guhrau.
8. Klose, Erzpriester = Tschirnau, Krs Guhrau.
9. Lauschner, Superintendent = Steinau.
10. Opitz, Erzpriester = Neumarkt.
11. Peisert, Pfarrer = Mönchmotschelnitz, Krs Wohlau.
12. Peisker, Superintendent = Hönigern, Krs Brieg.
13. Penzholz, dsgl. = Gottesberg, Krs Waldenburg.
14. Richter, dsgl. = Prieborn, Krs Strehlen.
15. Schmidt, Erzpriester = Brieg.
16. Seidel, Pfarrer = Schimmerau, Krs Trebnitz.
17. Stenger, Superintendent = Trebnitz.
18. Strauß, dsgl. = Mühlwitz, Krs Oels.
19. Thiel, Stadtschulrath = Breslau.
20. Ueberschär, Superintendent = Oels.
21. Werkenthin, dsgl. = Michelau, Krs Brieg.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
2. Anderson, Superintendent = Erdmannsdorf, Krs Hirschberg.
3. Böthelt, dsgl. = Kreibau, Krs Goldberg=Haynau.
4. Bornmann, Stadtschulinspektor = Liegnitz.
5. Brückner, Pastor = Friedersdorf a. d. Landskrone, Krs Görlitz.

6. Dihm, Superintendent zu Spiller, Krs Löwenberg.
7. Dorn, Stadtpfarrer = Sprottau.
8. Fichtner, Superintendent = Neusalz a./O., Krs Freistadt.
9. Gebhardt, Pastor = Wahlstatt, Krs Liegnitz.
10. Heinisch, Stadtpfarrer = Schömberg, Krs Landeshut.
11. Herden, Erzpriester = Kesselsdorf, Krs Löwenberg.
12. Herrmann, Superintendent = Jauer.
13. Hillberg, dsgl. = Rohnstock, Krs Bolkenhain.
14. Holscher, dsgl. = Horka, Krs Rothenburg.
15. Kähler, dsgl. = Glogau.
16. Karraß, dsgl. = Hoyerswerda.
17. Kinne, Pfarrer = Milzig, Krs Grünberg.
18. Köhler, Pastor = Saabor, dsgl.
19. Kreuz, Stadtpfarrer = Bunzlau.
20. Lange, Pastor prim. = Freistadt.
21. Langer, Erzpriester = Freistadt.
22. Lochmann, Pastor = Seitendorf, Krs Schönau.
23. Löwe, Stadtpfarrer = Hirschberg.
24. Löwe, Pfarrer = Rohnstock, Krs Bolkenhain.
25. Matzke, Superintendent = Wangten, Krs Liegnitz.
26. Meißner, Pastor = Modelsdorf, Krs Goldberg-Haynau.
27. Mende, Oberpfarrer = Seidenberg, Krs Lauban.
28. Muche, Erzpriester = Prosen, Krs Jauer.
29. Nitschke, Superintendent a. D. = Bunzlau.
30. Patrunky, Superintendent = Lüben.
31. Pohl, Pfarrer = Falkenhain, Krs Schönau.
32. Reymann, Superintendent = Hochkirch, Krs Görlitz.
33. Ritter, Stadtpfarrer = Liegnitz.
34. Schiller, Superintendent = Hummel, Krs Lüben.
35. Schuricht, dsgl. = Görlitz.
36. Seehrich, Diakonus = Landeshut.
37. Sieg, Pastor = Deutmannsdorf, Krs Löwenberg.
38. Suin de Boutemard, Superintendent zu Friedersdorf a./Queis, Krs Lauban.
39. Warnatsch, Stadtpfarrer zu Glogau.
40. Williger, Pastor = Ndr. Kosel bei Niesky, Krs Rothenburg.
41. Willnich, Stadtpfarrer = Marklissa, Krs Lauban.
42. Winter, Superintendent = Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Battig	zu Lubliniß.
2.	Dr. Braxator	„ Rybnik.
3.	Czygan	„ Kattowiß.
4.	Elsner	„ Leobschüß.
5.	Faust	„ Rosenberg O./S.
6.	Dr. Giese	„ Neiße.
7.	Dr. Grabow	„ Oppeln.
8.	Hauer	„ Ober-Glogau, Kreis Neustadt O./S.
9.	Dr. Jeltsch	„ Gr. Strehliß.
10.	Keihl	„ Grottkau.
11.	Marx	„ Gleiwiß.
12.	Dr. Montag	„ Beuthen O./S.
13.	Pastuszyk	„ Pleß.
14.	Dr. Pollok	„ Ratibor (s. Königl. Regierung zu Breslau.)
15.	Porske	„ Kosel.
16.	Dr. Rhode	„ Ratibor.
17.	Schreier	„ Oppeln.
18.	Schwarzer	„ Leobschüß.
19.	Thaiß	„ Falkenberg O./S.
20.	Dr. Vogt	„ Neustadt O./S.
21.	Woitylak	„ Tarnowiß.
22.	z. Zeit unbesetzt	„ Neiße.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Geisler, Konsistorialrat und Superintendent	zu Oppeln.
2.	Lic. Kölling, Superintendent	„ Roschkowiß, Krs Kreuzburg.
3.	Lic. Kölling, dsgl.	zu Pleß.
4.	Przygode, dsgl.	„ Leobschüß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bauerfeind, Superintendent	zu Biere, Krs Calbe a./S.
2.	Böters, dsgl.	„ Gommern.
3.	Dr. Burckhardt, dsgl.	„ Stendal.
4.	Busch, dsgl.	„ Quedlinburg.

5. Dittmar, Superintendent zu Iden, Krs Osterburg.
6. D. Franz, dsgl. „ Ebendorf, Krs Wolmirstedt.
7. Gloël, dsgl. „ Körbelitz, Krs Jerichow I.
8. Görne, dsgl. „ Biederitz, dsgl.
9. Grabe, dsgl. „ Gröningen, Krs Oschersleben.
10. Grohmann, dsgl. zu Hohenziatz, Krs Jerichow I.
11. Guntau, dsgl. „ Hohengöhren, Krs Jerichow II.
12. Lic. Dr. Holtzheuer, dsgl. zu Weferlingen.
13. Hundt, Pastor „ Calbe a./S.
14. Jeep, Superintendenturvikar „ Warsleben, Krs Neuhaldensleben.
15. Koch, Superintendent zu Kochstedt, Krs Aschersleben.
16. Kollberg, dsgl. zu Brandenburg a./H., Reg. Bez. Potsdam.
17. Krause, dsgl. zu Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben.
18. Lampe, Superintendenturvikar zu Tangermünde.
19. Löffler, Propst „ Magdeburg.
20. Martius, Superintendent a. D., Pfarrer „ Schwaneberg, Krs Wanzleben.
21. Nebe, Superintendent zu Halberstadt.
22. Oelze, Superintendenturvikar „ Hillersleben, Krs Neuhaldensleben.
23. Oelze, dsgl. zu Zichtau, Krs Gardelegen.
24. Reimmann, Superintendent „ Salzwedel.
25. Dr. Renner, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrat, Superintendent und Hofprediger zu Wernigerode.
26. Rogge, Superintendent zu Buckau bei Magdeburg.
27. Scheffer, Oberprediger „ Neustadt bei Magdeburg.
28. Schmeißer Superintendent „ Altmersleben, Krs Salzwedel.
29. D. Schmidt, dsgl. „ Anderbeck, Krs Oschersleben.
30. Schmidt, Superintendenturvikar „ Gr. Apenburg, Krs Salzwedel.

31. Schneider, Superintendent zu Altenplathow, Krs Jerichow II.
32. Schrecker, dsgl. zu Seehausen i./Altm.
33. Graf von der Schulenburg, dsgl. = Wolfsburg, Krs Gardelegen.
34. Thieme, dsgl. zu Arendsee.
35. Wagner, Superintendenturvikar = Ziesar.
36. Wendenburg, Superintendent = Wolmirstedt.
37. Lic. Wetken, dsgl. = Osterwieck.
38. Dr. Wolf, dsgl. = Osterburg.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anz, Superintendent zu Eckartsberga.
2. Barthold, Pfarrer = Kösen, interimistisch.
3. Besser, Superintendent = Ermsleben.
4. Besser, dsgl. = Torgau.
5. Bode, Propst = Erfurt.
6. Brauns, Superintendent = Elsterwerda.
7. Brunner, dsgl. = Liebenwerda.
8. Dirichs, Pfarrer = Torgau.
9. Fabarius, Superintendent = Reideburg.
10. Dr. Faber, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialassessor und Archidiakonus zu Stolberg.
11. Faber, Superintendenturvikar zu Mansfeld.
12. Lic. Förster, Superintend. a. D., Diakonus = Halle.
13. Hartung, Superintendent a. D. = Zeitz.
14. Herbst, Superintendent = Lauchstädt.
15. Jahr, dsgl. = Artern.
16. Dr. Jahr, dsgl. = Weißenfels.
17. Jürgens, dsgl. = Niederbeuna.
18. Klapproth, dsgl. = Lützen.
19. Kromphardt dsgl. zu Sangerhausen.
20. Leipolt, dsgl. zu Delitzsch.
21. Leuschner, Konsistorialrat, Stiftssuperintend. = Merseburg.
22. Meinshausen, Superintendent, Propst = Schlieben.
23. Mischke, Superintendent = Freiburg.
24. Moser, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrat und Superintendent zu Roßla.
25. Opitz, Superintendent zu Prettin.

26. Otto, Superintendent zu Esperstedt.
27. Petersilie, dsgl. „ Heldrungen.
28. Raabe, dsgl. „ Herzberg.
29. Reinhardt, dsgl. „ Gollme.
30. Lic. Rietschel, dsgl. „ Wittenberg.
31. Scheibe, dsgl. „ Eisleben.
32. Schenk, dsgl. „ Großwölkau.
33. Schirlitz, dsgl. „ Querfurt.
34. Schmidt, dsgl., Propst „ Lissen.
35. Schöllner, Superintendent „ Belgern.
36. Schuchardt, dsgl., Propst „ Kemberg.
37. Seidenstücker, Superintendent „ Gerbstedt.
38. Stöcke, Superintendenturvikar „ Großjena.
39. Taube, Pfarrer „ Lebendorf, interimistisch.
40. Thielemann, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialassessor und Pfarrer zu Questenberg.
41. Urtel, Superintendent zu Giebichenstein.
42. Voigt, dsgl. „ Zahna.
43. Weiß, dsgl. „ Schkeuditz.
44. Wieck, Pfarrer „ Quetz.
45. Dr. Wilke, Superintendent „ Bitterfeld.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent „ Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Busch, Superintendent zu Weißensee.
2. Gaudig, Pfarrer „ Niedergebra, Krs Nordhausen.
3. Georgi, Superintendent „ Oberdorla, Krs Mühlhausen.
4. Dr. Haase, Superintendenturvikar „ Nordhausen.
5. Hirsch, Pfarrer „ St. Kilian, Krs Schleusingen.
6. Kinau, dsgl. „ Suhl, dsgl.
7. Mellmann, dsgl. „ Erfurt.
8. Oßwald, Superintendent „ Heiligenstadt.
9. Pinckernelle dsgl. „ Mühlhausen.
10. Rathmann, dsgl. „ Langensalza.
11. Dr. Reineck, Superintendenturvikar „ Bruchstedt, Krs Langensalza.

12. Riebel, Superintendent zu Salza, Krs Nordhausen.
13. Rudolphi, Superintendent und Sen. = Erfurt.
14. Thielebein, Superintendent = Wernburg, Krs Ziegenrück.
15. Wand, Dechant = Nordhausen.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf zu Tondern.
2. Petersen = Apenrade.
3. Stegelmann = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Andersen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Grundhof, Krs Flensburg.
2. Andresen, Schuldirektor = Altona.
3. Bröcker, Kirchenpropst und Hauptpastor = Uetersen.
4. Dr. Brömel, Superintendent und Konsistorialrat zu Ratzeburg.
5. Griebel, Pastor, konst. Kirchenpropst = Warder, Krs Segeberg.
6. Hasselmann, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Krempe.
7. v. d. Heyde, dsgl. = Nortorf.
8. Holm, Kirchenpropst und Pastor = Hütten, Krs Eckernförde.
9. Japsen, Kirchenpropst und Hauptpastor = Elmshorn, Krs Pinneberg.
10. Jeß, Kirchenpropst und Pastor zu Kiel.
11. Lilie, Kirchenpropst und Hauptpastor = Altona.
12. Mau, Kirchenpropst und Pastor = Burg, Krs Süderdithmarschen.
13. Nissen, dsgl. zu Boren, Krs Schleswig.
14. Otzen, Kirchenpropst und Hauptpastor = Burg, Krs Oldenburg.
15. Peters, dsgl. = Flensburg.
16. Prall, dsgl. = Heide.
17. Schwarz, Kirchenpropst, Hauptpastor und Konsistorialrat zu Garding, Krs Eiderstedt,
18. Schütt, Kirchenpropst und Hauptpastor = Lütjenburg, Krs Plön.
19. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor = Neumünster, Krs Kiel.

20. Stinde, Kirchenpropst und Pastor = Lensahn, Krs Oldenburg.
21. Tamsen, dsgl. = Trittau, Krs Stormarn.
22. Ziese, Hauptpastor und konst. Kirchenpropst = Schleswig.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Althaus, Superintendent zu Fallersleben.
2. Baring, dsgl. = Einbeck.
3. Baring, dsgl. = Hollenstedt, Amt Tostedt.
4. Beer, Propst = Uelzen.
5. Berkenbusch, Superintendent = Wittingen.
6. Dr. Bethge, Senior = Northeim.
7. Beyer, Stadt-Superintendent = Lüneburg.
8. Biedenweg, Superintendent = Ebstorf.
9. Blanke, Stadt-Schulinspektor = Hannover.
10. Brügmann, Pastor = Göttingen.
11. Bückmann, Superintendent = Bevensen.
12. Cölle, Pastor = Gilten, Amt Ahlden, interimistisch.
13. Cordes, Superintendent = Nienburg.
14. Cordes, dsgl. = Soltau.
15. Dr. Crome, dsgl. = Weyhe, Amt Syke.
16. Dammers, dsgl. = Willershausen, Amt Osterode.
17. Lic. Elster, Senior = Einbeck.
18. Fienemann, Superintendent = Peine.
19. Fischer, dsgl. = Limmer, Amt Linden b. Hannover.
20. Dr. Franck, Pastor = Dahlenburg, Amt Bleckede, interimist.
21. Fromme, Superintendent = Sievershausen, Amt Burgdorf b./C.
22. Dr. Göschen, General-Superintendent = Harburg.
23. Dr. Greiling, Archidiakonus = Celle, interimist.
24. Große, Superintendent = Markoldendorf.
25. Grote, dsgl. = Gifhorn.
26. Guden, dsgl. = Uslar.

27. Haccius, Superintendent zu Herzberg.
28. Hahn, Konsistorialrat " Hildesheim.
29. Herbst, Superintendent " Wrisbergholzen.
30. Hornkohl, Senior " Hameln.
31. Jacobi, Superintendent " Wunstorf.
32. Kleinschmidt, dsgl. " Osterode a./H.
33. Kleuker, dsgl. " Salzgitter.
34. Knoke, dsgl. " Walsrode.
35. Köhler, dsgl. " Pattensen i./C.
36. Loofs, dsgl. " Jeinsen, Amt Kalenberg.
37. Lührs, dsgl. " Dannenberg.
38. Dr. Luthmer, dsgl. " Goslar.
39. Mehliß, Pastor " Bassum.
40. Meißner, Superintendent " Hedemünden.
41. Meyer, dsgl. " Beedenbostel.
42. Meyer, dsgl. " Münder a./D.
43. Meyer, dsgl. " Bilsen.
44. Meyer, dsgl. " Zellerfeld.
45. Mirow, dsgl. " Hohnstedt, Amt Northeim.
46. Müller, Pastor " Wake, Amt Göttingen, interimist.
47. Münchmeyer, Superintendent " Bergen b./C.
48. Nöller, dsgl. " Ronnenberg.
49. Parisius, Pastor " Hiddestorf, Amt Hannover, interim.
50. Probst, Superintendent " Gr. Solschen.
51. Quantz, dsgl. " Nettlingen, Amt Marienburg.
52. Rasch, dsgl. " Diepholz.
53. Rauterberg, dsgl. " Börry, Amt Hameln.
54. Dr. Raven, dsgl. " Lüne, Amt Lüneburg.
55. Dr. Redepenning, Kirchenrat " Ilfeld.
56. Ritmeier, Pastor prim. zu Lunsen, Amt Thedinghausen i./Braunschw.
57. Rotermund, Superintendent zu Bockenem.
58. Schünhoff, dsgl. " Neustadt a./Rbg.
59. Schultze, dsgl. " Winsen a. d./L.
60. Schwane, dsgl. " Burgwedel.
61. Seebold, Propst " Lüchow.
62. Siebel, Superintendent " Pattensen i./L., Amt Winsen.
63. Sievers, dsgl. " Gr. Berkel, Amt Hameln.

64. Sievers, Superintendent zu Sarstedt.
65. Dr. jur. Sievers, desgl. = Sehlde, Amt Bockenem.
66. Soltmann, desgl. = Hardegsen.
67. Steding, desgl. = Dransfeld.
68. Steinmetz, desgl. = Göttingen.
69. Stölting, desgl. = Burgdorf b./C.
70. Suabedissen, desgl. = Bovenden.
71. Suffert, desgl. zu Oldendorf, z. Z. in Benstorf, Amt Lauenstein.
72. Taube, desgl. zu Gartow.
73. Twele, desgl. = Vienenburg.
74. Dr. Uhlhorn, Abt = Hannover.
75. Vahlbruch, Superintendent = Alfeld.
76. Wendland, desgl. = Stolzenau.
77. Wolter, desgl. = Clausthal.
78. Dr. Ziel, Pastor = Gronau.

2. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Götze, Kreishauptmann zu Himmelpforten, Krs Stader-Geest.
2. v. Hanffstengel, Superintendent = Trupe-Lilienthal, Krs Osterholz.
3. Hasenkamp, desgl. = Lehe.
4. Kottmeier, desgl. = Rotenburg.
5. Lüders, desgl. = Oldendorf, Krs Stader-Geest.
6. Meſtwerdt, desgl. = Verden.
7. Meyer, desgl. = Neuhaus a./O.
8. Mügge, Amtshauptmann = Harsefeld, Krs Stader-Geest.
9. Ocker, Superintendent = Bremervörde, Krs Stader-Geest.
10. Ruperti, desgl. = Lesum, Krs Osterholz.
11. Schröder, desgl. = Jork, Krs Stader-Marsch.
12. Schünemann, Pastor = Wremen, Krs Lehe.
13. Tomfohrde, desgl. = Büttel, Krs Lehe.
14. Visbeck, Superintendent = Zeven, Krs Rotenburg.
15. Wedekind, desgl. = Oederquart, Krs Stader-Marsch.

16. Wittkopf, Superintendent zu Debstedt, Krs Lehe.
17. Wyneken, dsgl. „ Mulsum, Krs Stader-Geest.

3. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Reinecke, Seminardirektor zu Bederkesa.

4. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bettinghaus, Pastor zu Barkhausen.
2. Durlach, Superintendent „ Menslage.
3. Grashoff, dsgl. „ Meppen.
4. Jüngling, Seminardirektor „ Osnabrück.
5. Ledebur, Superintendent „ Dissen.
6. Raydt, dsgl, „ Lingen.
7. Rinker, dsgl. „ Bramsche.

5. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bode, Superintendent zu Aurich-Oldendorf, Amt Aurich.
2. de Boer, dsgl. „ Reepsholt, Amt Wittmund.
3. Bünting, dsgl. „ Detern, Amt Stickhausen.
4. Fischer, dsgl. „ Ochtelbur, Amt Aurich.
5. Frerichs, Pastor prim. „ Emden.
6. Hemkes, Superintendent „ Tergast, Amt Emden.
7. Kirchhoff, Pastor prim. „ Aurich.
8. Köppen, Superintendent „ Nesse, Amt Norden.
9. Metger, dsgl. „ Groothusen, Amt Emden.
10. Penon, dsgl. „ Weener.
11. Sanders, dsgl. „ Westerhusen, Amt Emden.
12. Sissingh, dsgl. „ Jemgum, Amt Weener.
13. Stracke, dsgl. „ Wittmund.
14. Strate, Pastor prim. „ Norden.
15. Trip, Superintendent „ Leer.
16. Viëtor, Kirchenrat „ Emden.

17. Voß, Superintendent zu Esens.
18. v. d. Wall, dsgl. „ Marienhave, Amt Norden.
19. Warns, dsgl. „ Bingum, Amt Weener.
20. Warnke, Pastor prim. „ Leer.
21. Wiarda, Superintendent „ Suurhusen, Amt Emden.
22. Wübbena, dsgl „ Eilsum, Amt Emden.

6. Bezirk des Ober-Kirchenrates zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

7. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamt.

1. Albrecht, Pastor zu Hannover.
2. Behre, Dechant „ Westfeld, Krs Marienburg.
3. Eichmann, Pastor „ Bilshausen, Krs Osterode.
4. Eikenköter, Seminarlehrer „ Hildesheim.
5. Graën, Pastor „ Hönnersum, Krs Hildesheim.
6. Hartmann, dsgl. „ Hohenhameln, dsgl.
7. Hugo, Volksschullehrer „ Goslar.
8. Krawinkel, Pastor „ Hildesheim.
9. Krüger, Dechant „ Hildesheim.
10. Meyer, Pastor „ Harburg.
11. Nolte, dsgl. „ Seeburg, Krs Osterode.
12. Spieker, dsgl. „ Detfurth, Krs Marienburg.
13. Vollmer, dsgl. „ Rüdershausen, Krs Osterode.

8. Konsistorialbezirk Osnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cosse, Dechant zu Haren a./E.
2. Heilmann, Pastor „ Berge.
3. Menne, Seminarlehrer „ Osnabrück.
4. Mense, Pastor „ Schüttorf.
5. Meyer, Dechant „ Leer.
6. Rieters, Pastor „ Haselünne.
7. Reckling, dsgl. „ Twistringen.

8. Richard, Pastor zu Werlte.
9. Schriever, dsgl. = Plantlünne.
10. Siebenbürgen, dsgl. = Melle.
11. Weber, Dechant = Remsede.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar = Münster.
3. Hüser = Beckum.
4. Löhe = Ahaus.
5. Schmitz = Koesfeld.
6. Schunck = Warendorf.
7. Schürhoff = Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt.
8. Stork = Borken.
9. Wallbaum = Lüdinghausen.
10. Witte = Recklinghausen.

d. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Ernst zu Büren.
2. Dr. Flügel = Rheda, Krs Wiedenbrück.
3. Jenetzky = Minden.
4. Kork = Warburg.
5. Dr. Laureck = Höxter.
6. Dr. Winter = Paderborn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumann, Pfarrer zu Bünde, Krs Herford.
2. Bovermann, dsgl. = Steinhagen, Krs Halle.
3. Göbel, dsgl. = Bielefeld.
4. Hartmann, dsgl. = Pr. Oldendorf, Krs Lübbecke.
5. Huchzermeier, dsgl. = Heepen, Landkrs Bielefeld.
6. Kleine, dsgl. = Herford.
7. Kunsemüller, dsgl. = Brackwede, Landkrs Bielefeld.
8. Lemcke, dsgl. = Holzhausen I, Krs Minden.
9. Maßmann, dsgl. = Werther, Krs Halle.
10. Priester, dsgl. = Lübbecke.
11. Schmalenbach, dsgl. = Mennighüffen, Krs Herford.

12. Sander, Pfarrer zu Herford.
13. Volkening, desgl. „ Levern, Krs Lübbecke.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Koch zu Nuttlar bei Meschede.
2. Schallau „ Soest.
3. Schräder „ Olpe.
4. Schürholz „ Arnsberg.
5. Sierp „ Bochum.
6. Stein „ Lippstadt.
7. Trieschmann, „ Hagen, kommissarisch.
8. Wolff „ Brilon.
9. Dr. Zumloh „ Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brockhaus, Pfarrer zu Dortmund.
2. Fernickel, Superintendent „ Hattingen, Krs Bielefeld.
3. Florin, Pfarrer „ Girkhausen, Krs Wittgenstein.
4. Frahne, desgl. „ Soest.
5. Hackländer, desgl. „ Wickede.
6. Huffelmann, desgl. „ Neuenrade, Krs Altena.
7. Kleppel, desgl. „ Bochum.
8. Köhne, desgl. „ Netphen, Krs Siegen.
9. Lohoff, desgl. „ Aplerbeck, Krs Bochum.
10. zur Nieden, desgl. „ Fröndenberg, Krs Hamm.
11. zur Nieden, desgl. „ Hagen.
12. Roth, Superintendent „ Neunkirchen, Krs Siegen.
13. Rottmann, Pfarrer „ Lüdenscheid, Krs Altena.
14. Lic. Sachße, desgl. „ Hamm.
15. Schmidt, desgl. „ Bochum.
16. Stenger, desgl. „ Rödgen, Krs Siegen.
17. Westhoff, desgl. „ Ergste, Krs Iserlohn.
18. Wille, desgl. „ Fischelbach, Krs Wittgenstein.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
2. Sermond „ Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bicker, Pfarrer zu Rinteln.

2.	Bingmann, Pfarrer	zu Kirchhain.
3.	Brauns, dsgl.	„ Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
4.	Calaminus, Metropolitan	„ Langendiebach, Krs Hanau.
5.	Dr. Coch, Pfarrer	„ Vernawahlshausen, Krs Hofgeismar.
6.	Dettmering, Metropolitan	„ Dreihausen.
7.	Diebelmeier, Pfarrer	„ Obernkirchen, Krs Rinteln.
8.	Dömich, Seminardirektor	„ Homberg.
9.	Endemann, Pfarrer	„ Borken, Krs Homberg.
10.	Endemann, Metropolitan	„ Melsungen.
11.	Francke, dsgl.	„ Hofgeismar.
12.	Gnatz, Pfarrer	„ Karlshafen, Krs Hofgeismar.
13.	Habicht, dsgl.	„ Berge, Krs Witzenhausen.
14.	Dr. Hausmann, dsgl.	„ Brotterode, Krs Schmalkalden.
15.	Hellwig, Metropolitan	„ Felsberg, Krs Melsungen.
16.	Hildebrand, Pfarrer	„ Breitenbach, Krs Rotenburg.
17.	Karff, Metropolitan	„ Obermeiser, Krs Hofgeismar.
18.	Lic. Klemme, dsgl.	„ Spangenberg, Krs Melsungen.
19.	Klingelhöfer, Pfarrer	„ Geismar, Krs Frankenberg.
20.	Koch, dsgl.	„ Schönstadt, Krs Marburg.
21.	Lamm, dsgl.	„ Tann, Krs Gersfeld.
22.	Lautemann, Metropolitan	„ Wolfhagen.
23.	Leimbach, Seminarlehrer	„ Schlüchtern.
24.	Liese, Pfarrer	„ Eschwege.
25.	Loderhose, Oberpfarrer	„ Wetter, Krs Marburg.
26.	Mayenfeld, Metropolitan	„ Wolfsanger, Krs Kassel.
27.	Meyer, Pfarrer	„ Höringhausen, Krs Frankenberg.
28.	Rothnagel, dsgl.	„ Rotenburg.
29.	Paulus, Metropolitan	„ Kirchbauna, Krs Kassel.
30.	Pfeiffer, Pfarrer	„ Meerholz, Krs Gelnhausen.
31.	Pyroth, Rektor	„ Fritzlar.
32.	Ritter, Pfarrer	„ Sooden, Krs Witzenhausen.
33.	Rollmann, Geistlicher Inspektor	„ Fulda.
34.	v. Roques, Metropolitan	„ Treysa, Krs Ziegenhain.
35.	Dr. Schäfer, Lehrer	„ Marburg.

36. Schember, Metropolitan zu Lichtenau, Krs Witzenhausen.
37. Schmincke, dsgl. „ Sontra, Krs Rotenburg.
38. Schuchard, dsgl. „ Homberg.
39. Schumann, Pfarrer „ Crumbach, Krs Kassel.
40. Spengler, Seminarlehrer „ Schlüchtern.
41. v. Starck, Pfarrer „ Bergen, Krs Hanau.
42. Stolzenbach, dsgl. „ Niedergrenzebach, Krs Ziegenhain.
43. Ullrich, Metropolitan „ Windecken, Krs Hanau.
44. Dr. Vial, Pfarrer „ Hersfeld.
45. Voigt, dsgl. „ Rambach.
46. Wepler, dsgl. „ Waldkappel, Krs Eschwege.
47. Wieacker, Seminardirektor „ Schlüchtern.
48. Wörishoffer, Pfarrer „ Gelnhausen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altbürger, Pfarrer zu Marienberg.
2. Bayer, dsgl. „ Geisenheim.
3. Bender, dsgl. „ Schadeck.
4. Bickel, dsgl. „ Weyer, Rheingaukreis.
5. Bode, dsgl. „ Ruppertshofen.
6. Braun, dsgl. „ Gladenbach.
7. Dr. Buddeberg, Rektor „ Nassau.
8. Büren, dsgl. „ Herborn.
9. Cellarius, Pfarrer „ Battenfeld.
10. Clasmann, dsgl. „ Hochheim.
11. Cuntz, dsgl. „ Idstein.
12. Dietz, dsgl. „ Biebrich-Mosbach.
13. Dörr, dsgl. „ Massenheim.
14. Ehrlich, dsgl. „ Cronberg.
15. Enders, dsgl. „ Oberrad.
16. Ernst, Rektor „ Langenschwalbach.
17. Fabricius, Pfarrer „ Griesheim.
18. Faust, dsgl. „ Hadamar.
19. Fluck, dsgl. „ Weidenhahn.
20. Giesen, dsgl. „ Erbach am Rhein.
21. Gieße, dsgl. „ Langenschwalbach.
22. Hardt, Seminardirektor „ Usingen.
23. Hatzfeld, Pfarrer „ Flacht.
24. Held, dsgl. „ Nordhofen.

25. Herborn, Pfarrer = Heddernheim.
26. Herzmann, dsgl. = Lindenholzhausen.
27. Hessenhover, dsgl. = Filsen, Rheingaukreis.
28. Horz, dsgl. = Winkel.
29. Ilgen, dsgl. = Nastätten.
30. Dr. Kieserling, Rektor = Hachenburg.
31. Kirschbaum, Pfarrer = Erbenheim.
32. Klau, Benefiziat = Montabaur.
33. Klein, Pfarrer = Dausenau.
34. Dr. Kley, Rektor = Oberursel.
35. Köhler, dsgl. = Idstein.
36. Kuch, Pfarrer = Hachenburg.
37. Maurer, dsgl. = Herborn.
38. Michel, dsgl. = Weilburg.
39. Michels, dsgl. = Höhr.
40. Moureau, dsgl. = Eubach.
41. Müller, dsgl. = Winden.
42. Müller, dsgl. = Grenzhausen.
43. Müllers, Benefiziat = Camberg.
44. Neff, Pfarrer = Wallau, Krs Biedenkopf.
45. Ohly, Dekan = Kirberg.
46. Richter, Seminardirekt. = Dillenburg.
47. Roos, Pfarrer = Limburg.
48. Schieffer, Seminardirekt. = Montabaur.
49. Schmalz, Pfarrer = Lahr.
50. Schmidt, dsgl. = Rodheim.
51. Schmidt, dsgl. = Berod, Unterwesterwaldkreis.
52. Schneider, dsgl. = Buchenau.
53. Stähler, dsgl. = Ransbach.
54. Stahl, dsgl. = Holzappel.
55. Stein, dsgl. = Weilburg.
56. Vömel, dsgl. = Ems.
57. Vömel, dsgl. = Homburg vor der Höhe.
58. Weldert, Rektor = Wiesbaden.
59. Wilhelmi, Pfarrer = Braubach.
60. Dr. Wirsel, Rektor = Oberlahnstein.
61. Wißmann, Pfarrer = Kettenbach.
62. Wolff, dsgl. = Emmerichenhain.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger = Treis, Krs Kochem.

3. Kelleter zu Mayen.
4. Klein „ Boppard, Krs St. Goar.
5. Liese „ Simmern.
6. Lünenborg „ Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann „ Neuwied.
8. Schwind „ Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bonnet, Pfarrer zu Hohensolms, Krs Wetzlar.
2. Lindenborn, dsgl. „ Niederkleen, dsgl.
3. Meurer, Hospitalgeistlicher „ Koblenz.
4. Rinn, Pfarrer „ Dillheim, Krs Wetzlar.
5. Völker, Superintendent „ Burgsolms, dsgl.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf, für den Landkreis Düsseldorf.
2. Cremer, Karl „ Duisburg, für den Krs Mülheim a./Ruhr.
3. Cremer, Wilh. „ Mörs.
4. Diestelkamp „ Solingen.
5. Haacke „ Elberfeld, für den Kreis Mettmann.
6. Kentenich „ München-Gladbach.
7. Klein „ Geldern.
8. Plagge „ Essen.
9. Dr. Ruland „ Kempen.
10. Dr. Schäfer „ Rheydt, Krs Gladbach.
11. Dr. Schultz „ Neuß.
12. Thoren „ Wesel.
13. Vorster „ Lennep, kommissarisch.
14. Dr. Wessig „ Kleve.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brüggemann, Pfarrer zu Kettwig, Landkrs Essen.
2. Dr. Heyer, Stadtschulinspektor „ Düsseldorf.
3. Dr. Keußen, dsgl. „ Krefeld.
4. Windrath, dsgl. „ Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rhein.
2. Fraune „ Bergheim.
3. Göstrich „ Siegburg, Siegkreis.
4. Prosch „ Gummersbach.
5. Reinkens „ Bonn.
6. Rinck „ Köln.
7. Dr. Schönen „ Euskirchen (s. Kgl. Regier. zu Köln).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenberg, Stadtschulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Glasmachers zu St. Wendel (s. Kgl. Regier. zu Aachen).
2. Hartung = Bernkastel.
3. Hoffmann = Trier.
4. Holtz = Prüm.
5. Hopstein = Saarlouis.
6. Kreutz = Bitburg.
7. Dr. Rachel = Saarbrücken.
8. Schäfer = Saarburg.
9. Schröder = Merzig.
10. Simon = Wittlich.
11. Dr. Tyszka = Ottweiler.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Konter, Pfarrer zu Schalkenmehren, Kreis Daun.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmedy.
2. Kallen = Düren.
3. Dr. Keller = Heinsberg.
4. Mundt, Seminarlehrer = Kornelymünster, kommissarisch.
5. Dr. Ratte = Aachen.
6. Schönbrod = Aachen.
7. Vandenesch = Schleiden.
8. Zillikens = Eupen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Daubenspeck, Pfarrer a. D. zu Heinsberg.
2. van Emster, dsgl. = Aachen.
3. Nänny, Superintendent und Pfarrer = Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer = Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger = Hechingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Berliner Universität.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rat, Prof.
 „ Arthur Auwers, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Se. Exc. Dr. Hagen, Wirkl. Geheimer Rat.
Dr. Rieß, Prof.
* „ du Bois-Reymond, Geh. Med. Rat, Prof.
* „ Peters, Prof. und Direktor des zoolog. Museums.
* „ Beyrich, Geh. Bergrat, Prof.
 „ Ewald.
* „ Rammelsberg, Prof.
* „ Kummer, Geh. Reg. Rat, Prof.
 „ Borchardt, Prof.
* „ Weierstraß, Prof.
* „ Reichert, Geh. Med. Rat, Prof.
 „ Kronecker, Prof.
* „ Hofmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
 „ Arthur Auwers, Prof., Astronom.
* „ Roth, Prof.
 „ Pringsheim, Prof.
* „ Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rat, Prof.
* „ Helmholtz, Geh. Rat, Prof.
 „ Siemens.
* „ Virchow, Geh. Med. Rat, Prof.
* „ Websky, Ob. Berg-Rat a. D., Prof.
* „ Schwendener, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. v. Ranke, Geh. Reg. Rat, Prof. und Historiograph des Preuß. Staates.
* „ Schott, Prof.

*Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rat, Ober-Bibliothekar, Prof. ꝛc.
= Buschmann, Prof. und Bibliothekar b. d. Kgl. Bibliothek.
* = Kiepert, Prof.
* = Weber, desgl.
* = Mommsen, desgl.
= Olshausen, Geh. Ob. Reg. Rat a. D.
* = Ad. Kirchhoff, Prof.
* = Curtius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Müllenhoff, Prof.
* = Droysen, desgl. und Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Bonitz, Geh. Ob. Reg.- und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Kuhn, Prof. und Direktor des Kölnischen Gymnas.
* = Zeller, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Harms, Prof.
= Duncker, Geh. Ob. Reg. Rat a. D.
* = Vahlen, Prof.
* = Bruns, Geh. Just. Rat, Prof.
= Waitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schrader, Prof.
= v. Sybel, Geh. Ob. Reg. Rat., Direktor der Staatsarchive.
* = Dillmann, Prof.
= Conze, Direktor der Skulpturen-Galerie.
* = Nitzsch, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Wöhler, Geh. Ob. Med. Rat und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
= Neumann, Geh. Reg. Rat und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
= Bunsen, Geh. Rat und Prof. in Heidelberg.
= Wilh. Weber, Geh. Hofrat und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
= H. Kopp, Prof. in Heidelberg.
Josef Liouville in Paris.
Mich. Chasles in Paris.
Charles Darwin, Prof. zu Down bei London.
Rich. Owen, Prof. in London.
George Biddel-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst in London.
v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrat, Prof. u. Akademiker zu Wien.

Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Rossi in Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Prof. a. d. Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Peter Merian, Prof. und Ratsherr zu Basel.
Peter v. Tschichatschef zu Florenz.
Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rat ꝛc.
Sabine, Königl. Großbritann. Gen. Major in London.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall ꝛc.
Don Baldassare Boncompagni zu Rom.
Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. z. D., Präsid. des geodätischen Instituts.
Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rat, Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
Dr. Jul. Friedländer, Direkt. des Kgl. Münz-Kabinets.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. v. Puttkamer, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präsident:	Hitzig, Geh. Reg. Rat.
Stellvertreter des Präsid.:	K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Erster ständiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rat.
Zweiter ständiger Sekretär:	Dr. Spitta, Prof.

a. Senat.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender: Hitzig, Geh. Reg. Rat, s. vorher.

Mitglieder.

K. Becker, Prof., s. oben.
Däge, dsgl., Geschichtsmaler.
Strack, Hof-Architekt, Geh. Ob. Hof-Baurat und Prof.
Dr. Drake, Prof., Bildhauer.
Eybel, dsgl., Geschichtsmaler.
Schrader, dsgl., Geschichtsmaler.

Mandel, Prof., Kupferstecher.
Pfannschmidt, dsgl., Geschichtsmaler.
Albert Wolff, dsgl., Bildhauer.
Knaus, dsgl., Genremaler.
A. v. Werner, dsgl., Direktor der allgem. Akademie der bildenden Künste, Geschichtsmaler.
Gropius, Prof. und Baumeister, Direktor der Kunst- und Gewerkschule.
Gräb, Prof., Hofmaler, Landschafts- und Architekturmaler.
Menzel, dsgl., Geschichtsmaler.
G. Richter, dsgl., Geschichts- und Bildnismaler.
Wredow, dsgl., Bildhauer.
B. Afinger, dsgl., Bildhauer.
Reinhold Begas, dsgl., Bildhauer.
Ende, Baurat.
Dr. Meyer, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rat (Ehrenmitglied).
de la Croix, Geh. Ob. Reg. Rat.
Siemering, Prof., Bildhauer.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rat, erster ständiger Sekretär.

bb. Musikalische Sektion.

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.

Mitglieder.

Grell, Prof., Direktor der Singakademie.
Kiel, dsgl., Komponist.
Dr. Joachim, dsgl., Direktor der Abteilung B. der Hochschule für ausübende Tonkunst.
Bargiel, dsgl., Musik-Direktor.
Ad. Schulze, dsgl., Vorsteher der Gesangabteilung in der Königlichen Hochschule für ausübende Tonkunst.
Rudorff, dsgl., erster Lehrer der Instrumental-Abteilung daselbst.
Haupt, dsgl., Direktor des Institutes für Kirchenmusik.
Commer, Prof.
Schneider, dsgl.
Dr. Spitta, dsgl., zweiter Sekretär.
Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rat, s. vorh.
de la Croix, Geh. Ob. Reg. Rat, s. vorh.

b. Mitglieder.

1. Hiesige ordentliche Mitglieder.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender: Hitzig, Geh. Reg. Rat, s. vorh.

Adler, Geh. Bau- und vortrag. Rat, Prof.
Afinger, Prof., Bildhauer.
Amberg, dsgl., Genremaler.
K. Becker. dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
Oskar Begas, dsgl., Geschichts- und Bildnismaler.
Reinhold Begas, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
C. Biermann, dsgl., Landschaftsmaler.
G. Biermann, Bildnismaler.
Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
Dr. Bötticher, dsgl., Architekt.
L. Burger, dsgl., Zeichner und Maler.
Caspar, Kupferstecher.
Cretius, Prof., Geschichtsmaler.
Däge, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
Dr. Drake, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
Ende, Baurat, s. vorh.
Eybel, Prof., Geschichtsmaler, s. vorh.
Feckert, Lithograph.
Gentz, Geschichtsmaler.
Gräb, Prof., Hofmaler ꝛc., s. vorh.
Gropius, dsgl., Direktor, Baumeister, s. vorh.
Habelmann, Kupferstecher.
Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.
Henning, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Hermann, dsgl., Geschichtsmaler.
Heyden, Königl. Baumeister.
Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.
Knaus, dsgl., Genremaler, s. vorh.
Lüderitz, dsgl., Kupferstecher.
Mandel, dsgl., Kupferstecher, s. vorh.
Menzel, dsgl., Geschichts- und Genremaler, s. vorh.
Paul Meyerheim, Genremaler.
Möller, Prof., Bildhauer.
A. Orth, Baurat.
E. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Pfannschmidt, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
E. Rabe, Genremaler.
Raschdorff, Prof. und Baurat.
G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnismaler, s. vorh.
Jul. Schrader, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
Siemering, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
Gustav Spangenberg, dsgl., Geschichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.
Steffeck, Prof.
Strack, Geh. Ob. Hof-Baurat ꝛc., s. vorh.

Vogel, Prof., Xylograph.
v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, s. vorh.
Alb. Wolff, Prof., Bildhauer, s. vorh.
Wilh. Wolff, dsgl., Bildhauer.
Wredow, dsgl., Bildhauer, s. vorh.

bb. Musikalische Sektion.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Taubert, Ob. Kapellmeister.

W. Bargiel, Prof.
B. Bellermann, dsgl.
Blumner, dsgl.
Commer, dsgl., Musik-Direktor, s. vorh.
Dorn, dsgl., Königlicher Kapellmeister a. D.
Grell, dsgl., Direktor der Sing-Akademie, s. vorh.
A. Haupt, dsgl., Direktor, s. vorh.
Dr. Joachim, dsgl., s. vorh.
Kiel, dsgl., s. vorh.
Radecke, Königlicher Kapellmeister.
Ries, Königlicher Konzertmeister.
Jul. Schneider, Prof., s. vorh.
R. Würst, dsgl.

2. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.
Seine Königl. Hoheit Prinz Karl von Preußen.
Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-Hauses, auf Beynuhnen.
Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rat, s. vorh.
Se. Exc. Graf v. Redern, Oberst-Kämmerer, Wirkl. Geh. Rat, Gen. Intend. der Königlichen Hofmusik rc.
Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Ceremonienmeister rc.

c. Akademische Meister-Ateliers

für Maler: v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
Knaus, Prof., Genremaler.
für Bildhauer: R. Begas, Prof., Bildhauer.
für Kupferstecher: Mandel, Prof., Kupferstecher.

d. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.
(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geschichtsmaler.

e. Kunst- und Gewerkschule zu Berlin.
(NW. Universitäts-Straße 6.)

Direktor: M. Gropius, Prof., Baumeister.

f. Hochschule für Musik.

aa. Abteilung für musikalische Komposition.
(NW. Universitäts-Straße 6.)

Grell, Prof.
Taubert, Ober-Kapellmeister.
Kiel, Prof.
Bargiel, dsgl.

bb. Abteilung für ausübende Tonkunst.
(NW. Königsplatz 1.)

Direktor: Dr. J. Joachim, Prof.

g. Institut für Kirchen-Musik.
(Unterrichtslokal: O. Alexanderstr. 22. — Geschäftslokal: SO. Ohmgasse 2.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Protektor.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.

General-Direktor (Stelle z. Z. unbesetzt).

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rat.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Meyer.
Direktorialassistent: Dr. Bode.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:
O. Begas, Prof., Geschichtsmaler.
Dr. Grimm, Prof.
Dr. Jordan, Direkt. der National-Galerie.
G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.

2. Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Conze, Prof.
Direktorialassistent, kommissarisch: Dr. Bode.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen:

a. für die antike Plastik:

Dr. E. Hübner, Prof.
A. Wolff, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof.
Siemering, Prof., Bildhauer.

b. für die Plastik des Mittelalters und der Renaissance:

Sußmann-Hellborn, Bildhauer.
A. v. Beckerath.
Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof.

3. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rat, Prof.
Direktorialassistent: Dr. Treu.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:
Dr. E. Hübner, Prof.
Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunstgewerbe-Museum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

4. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Friedländer.
Direktorialassistenten: Dr. v. Sallet.
Dr. Erman.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:
Dr. Droysen, Prof.
Dr. Mommsen, Prof.
Stellvertreter: Dannenberg, Stadt-Ger.-Rat.
Dr. Sachau, Prof.

5. Kupferstichkabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Direktorialassistent: Dr. v. Seydlitz.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Grimm, Prof.
A. v. Beckerath.
Stellvertreter: Dr. Jordan, Direkt. der National-Galerie.
Dr. Dobbert, Prof.

6. Ethnologische Sammlung und Sammlung nordischer Altertümer.

Direktor: Dr. Bastian, a. ord. Prof.
Direktorialassistent: Dr. Voß.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Virchow, Geh. Mediz. Rat, Prof.
Dr. Friedr. Jagor.
Stellvertreter: Dr. W. Reiß.
Dr. Wetzstein, Konsul a. D.

7. Sammlung der ägyptischen Altertümer.

Direktor: Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rat, Prof., Ober-Bibliothekar.
Direktorialassistent: A. Stern.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Sachau, Prof.
Dr. Schrader, Prof.
Stellvertreter: Dr. Olshausen, Geh. Ob. Reg. Rat a. D.
Dr. Dillmann, Prof.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Direktor: Dr. Jordan.
Direktorialassistent: Dr. Dohme.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Professor.

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rat, ord. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Bibliothekare.

Dr. Buschmann, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schrader.
" Rose.

Kustoden.

Dr. Herm. Müller.	Dr. Söchting.
" Grüzmacher.	" Erman.
" Trautwein von Belle.	" Kopfermann.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrat.
Jochens.
Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 103.)

Direktor: Dr. Förster, ordentl. Professor.
Dirigent des Rechen-Institutes der Sternwarte: Dr. Tietjen, außerord. Professor.
Erster Observator: Dr. Becker.
Zweiter Observator: Dr. Knorre.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, ordentl. Professor.
Inspektor: Bouché.

4. Geodätisches Institut für die Zwecke der Europäischen Gradmessung, verbunden mit dem Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.-Lieut. z. D.

Wissenschaftlicher Beirat unter dem Vorsitze des Präsidenten.

Dr. Auwers, Prof., Mitglied und ständ. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" H. Bruns, außerord. Professor an der Universität zu Berlin.
" Helmert, Prof. an der Königl. technischen Hochschule zu Aachen.
" Kronecker, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Peters, ordentl. Prof. an der Universität und Direktor der Sternwarte zu Kiel.
" Siemens, Mitgl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Sektionschefs.

Dr. Sadebeck, Prof. — Dr. Albrecht, Professor.
" Börsch, desgl. — " Fischer.

Assistenten.

Dr. A. Börsch. — Seibt.
" Löw. — Werner.
Richter. — Dr. Westphal.

Bureau.

Vorsteher: Thurk, Sekret. und Kalkulator.

5. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Kommissarische Direktion.

Dr. Auwers, Prof. und ständ. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Förster, Prof. und Direktor der Sternwarte zu Berlin.
" G. Kirchhoff, Geh. Rat, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof. — Dr. Vogel.

Assistent: Dr. Lohse.
Hülfsarbeiter: " G. Müller.
" Kempf.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Ostpr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen

Friedrich Wilhelm.

Kurator:

Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident der Provinz Ostpreußen Dr. v. Horn, Excellenz.

Zeitiger Prorektor:

Prof. Dr. Kupffer.
Von Ostern 1880 ab: Prof. Dr. Weber.

Universitäts-Richter.

Regierungs-Rat Singelmann.

Zeitige Dekane:

a. der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Grau.
b. der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Dahn.
c. der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. v. Wittich.
d. der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Umpfenbach.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Kupffer.
dem zeit. Vize-Prorektor Prof. Dr. Umpfenbach,
dem zeit. Stipend.-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter, Reg. Rat Singelmann.

den Dekanen der theolog., jurist. und medizin. Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Hildebrandt.
" " Schirmer.
" " Jordan.
Prof. Dr. Luther.
" " Erbkam.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.
" Erbkam, Konsistorialrat.
" Voigt I., Pfarr. der Altst. Gemeinde.
Dr. Grau.
" Jacoby.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Klöpper.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sanio, Geh. Justizrat.
" Schirmer, dsgl.
" Dahn.
Dr. Güterbock.
" Krüger.
" Zorn.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Karl Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Hirsch, Geh. Mediz. Rat.
" v. Wittich, dsgl.
" Hildebrandt, Mediz. Rat.
" Kupffer.
Dr. Ernst Neumann II., Mediz. Rat.
" Schönborn, dsgl.
" Naunyn.
" Jacobson.
" Jaffé.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.
" Grünhagen.
" Samuel.
" Pincus, Stadt-Physikus und Mediz. Rat.
Dr. Berthold.
" Rud. Schneider.
" Benecke.
" Jul. Caspary.
" Burow.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ob. Stabsarzt.
" Seydel, Kreis-Wundarzt.
" Meschede, Direkt. d. städt. Kranken-Anstalt.
" Baumgarten.
" Albrecht.
" v. Seidlitz.
Dr. Münster.
" Schreiber.
" Beely.
" Treitel.
" Langendorff.
" Stetter.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I., Geh. Reg. Rat.
" Hagen, dsgl.
" Ilse.
" Friedländer.
" Rob. Caspary.
" Luther.
" Nesselmann.
" Zaddach.
" Schade.
" Umpfenbach.
" Jordan.
" Simson.
Dr. Spirgatis.
" Freiherr v. d. Goltz.
" Ritthausen.
" Kißner.
" Bauer.
" Weber.
" Herm. Wagner.
" Rühl.
" Jul. Walter.
" Prutz.
" Lossen.
" Pape.
" Ludwich.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
" Kurschat, Prediger.
" Lohmeyer.
" Quäbicker.
" Voigt II.
Dr. Saalschütz.
" Hirschfeld.
" Marek.
" K. Richter, Depart. Thierarzt und Veterinär-Assessor.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kalkstein.
" Merguet, Gymn. Lehrer.
" Wichert.
" Jentzsch.
Dr. Baumgart, Gymn. Lehrer.
" Blochmann.
" Garbe.
" Schubert.

d. Lektor.

Dr. K. Richter, außerordentl. Prof., Depart. Thierarzt und Veterinär-Assessor.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.

Dr. Keppner, Fechtlehrer.

Stoige, Lehrer der Tanzkunst.

Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrat, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.

Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Hennig, Rechnungsrat.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Universitäts-Kuratorium.

Stellvertreter:

Der zeitige Rektor, Geheime Justiz-Rat, ord. Prof. Dr. Beseler und der Universitäts-Richter, Geheime Justiz-Rat Schulz.

Zeitiger Rektor:

Dr. Beseler, Geheimer Justiz-Rat, ord. Prof.

Universitäts-Richter:

Schulz, Geheimer Justiz-Rat.

Zeitige Dekane:

a. der theologischen Fakultät: Dr. Kleinert, Konsistorialrat, ordentl. Prof.

b. der juristischen Fakultät: Dr. Bruns, Geheimer Justizrat, ordentl. Prof.

c. der medizinischen Fakultät: Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rat, ordentl. Prof.

d. der philosophischen Fakultät: Dr. Hübner, ordentl. Prof.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor Dr. Zeller, Geheim. Regierungs-Rat, ordentl. Prof.

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Dr. Mommsen, ord. Prof.
" du Bois-Reymond, Geheim. Medizinal-Rat, ord. Prof.
" Weierstraß, ord. Prof.
" Kummer, Geheim. Regierungs-Rat, ord. Prof.
" Helmholtz, Geh. Rat, ord. Prof.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dorner, Ober-Konsistorial-Rat und Mitglied des Evang. Oberkirchenrats.
- " Semisch, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
- " Steinmeyer.
- " Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- " Weiß, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
- " Pfleiderer.
- " Kleinert, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Brückner, Ober-Konsistorialrat, Vize-Präsident des Evang. Oberkirchenrats, General-Superintendent und Propst zu Berlin.
- " Frhr. v. d. Goltz, Ober-Konsistorialrat, Mitglied des Evang. Oberkirchenrats und Propst von St. Petri.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. Batke.
Dr. Piper.
" Meßner.
Lic. Dr. Strack.
" " Lommatzsch.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath.
Lic. Dr. Nowack.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
- " Bruns, Geh. Justizrat, Mitgl. der Akademie der Wissenschaften.
- " Dernburg, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
- " Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rat.
- " Berner, Geh. Justizrat.
- " Goldschmidt, dsgl.
- " Hinschius.
- " Brunner.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rat z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Baron.
" Lewis.

Dr. Dambach, Geh. Ober-Postrat, vortrag. Rat und Justiziarius im General-Postamt.
" v. Cuny, Appellationsgerichtsrat a. D.
" Rubo, Amtsgerichtsrat.

d. Privatdozenten.

Dr. Fr. Ed. M. Schmidt. Dr. Bernstein.
" Ryck, Landgerichts-Rat.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Langenbeck, Geh. Ober-Mediz. Rat und General-Arzt I. Kl.
" Reichert, Geh. Medizinal-Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Bardeleben, Geh. Medizinal-Rat, General-Arzt I. Kl.
" Virchow, Geh. Medizinal-Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Frerichs, Geh. Ober-Medizinal- und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
" du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rat, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
" Hirsch, Geh. Medizinal-Rat.
" Leyden, dsgl.
" Gusserow.
" Schröder.
" Liebreich.
" Schweigger.
" Westphal.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch.
" Gurlt.
" Liman, Geh. Mediz. Rat, gerichtl. und Stadtphysikus.
" Skrzeczka, Geheimer und Regierungs-Mediz. Rat.
" Meyer.
" Hartmann.
" Lewin.
" Jacobson.
" Albrecht.
" Munk.
" Waldenburg.

Dr. Lucae.
" Ernst Salkowski.
" Fritsch.
" Fräntzel, Oberstabs- und Reg. Arzt.
" Senator.
" Busch.
" Kronecker.
" Fasbender.
" Schöler.
" Hirschberg.
" Krönlein.
" Küster, Sanitätsrat.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Lauer, Geh. Sanit. Rat, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Gen. Stabs-Arzt der Armee, Chef des Milit. Medizin. Wesens.
„ Bergson.
„ Kristeller, Geh. Sanitätsrat.
„ Mitscherlich.
„ Schelske.
„ Tobold, Sanitätsrat.
„ Burchardt, Oberstabsarzt.
„ Guttmann.
„ Zülzer.
„ Jul. Wolff.
„ Falk, Kreisphysikus.
„ Sander.
„ Rieß.
„ Mendel.
„ Bernh. Fränkel, Sanitätsrat.
„ Bernhardt.
„ Weber-Liel.
„ Wernich.
„ Mayer, Sanitätsrat.
„ Güterbock.
„ Schiffer.

Dr. Steinauer.
„ Ewald.
„ Perl.
„ Curschmann.
„ Guttstadt.
„ Löhlein.
„ Max Wolff.
„ Wernicke.
„ Landau.
„ Martin.
„ Litten.
„ Trautmann, Oberstabs- und Reg. Arzt.
„ Wolffhügel, Kaiserl. Reg. Rat und Mitgl. des Reichs-Gesundheits-Amtes.
„ Adamkiewicz.
„ Alb. Fränkel.
„ Remak.
„ Flügge.
„ Christiani.
„ Veit.
„ Friedländer.
„ Gad.
„ Horstmann.
„ Runge.
„ Salomon.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr v. Ranke, Geh. Reg. Rat, Historiogr. des Preuß. Staates, Mitgl. der Akad. der Wissensch., Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste.
„ Joh. Gust. Droysen, Historiograph der brandenburgischen Geschichte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
„ Kummer, Geheimer Regierungs-Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
„ Zeller, Geh. Regierungs-Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
„ Helmholtz, Geh. Rat, Mitglied der Akademie der Wissensch.
„ Lepsius, Geh. Reg. Rat und Ober-Bibliothek., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
„ Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Gustav Kirchhoff, Großherzogl. Bad. Geheimer Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Müllenhoff, Geheimer Regierungs-Rat, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Curtius, Geheimer Regierungs-Rat, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiqu. der K. Museen.
" Vahlen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Peters, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Harms, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" K. Wilh. Nitzsch, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Wattenbach.
" Eberh. Schrader, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kais. Patentamtes.
" Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Beyrich, Geh. Bergrat, Mitgl. der Akad. der Wissenschaften.
" Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureaus.
" Fr. Albr. Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" v. Treitschke.
" Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Scherer.
" E. W. E. Hübner.
" A. Tobler.
" Eichler, Direktor des Königlichen botanischen Gartens.
" Jagić.
" Sachau.
" Held.
" Grimm.
" Joh. Schmidt.
" Heinrich Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Websky, Oberbergrat a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Förster, Direktor der Königlichen Sternwarte.
" Zupitza.
" Robert.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Borchardt, Professor.
" Kronecker, Professor.
" Waitz, Geh. Reg. Rat, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
" Schott.
" Werder, Geh. Reg. Rat.
" Ferd. Heinr. Müller.
" Geppert.
" Dieterici.
" Althaus.
" E. R. Schneider.
" Steinthal.
" Bellermann.
" Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Mullach.
" Wichelhaus, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
" Orth.
" Garcke.
" Bastian.
" Kny.

Dr. Ascherson.
" v. Martens.
" Tietjen.
" Sell, Kaiserl. Reg. Rat und Mitglied des Reichs-Gesundheits-Amtes.
" Spitta, ständiger Sekretär der Akademie der Künste.
" Meitzen, Geh. Reg. Rat im Kaiserl. Statistischen Amte.
" Berendt, Landesgeologe.
" Bruns.
" Wangerin.
" Prätorius.
" Breßlau.
" Paulsen.
" Pinner.
" Dames.
" Liebermann.

Dr. Jessen, außerord. Prof. an der Universität zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Medizinal-Rat.
" Märker, Professor.
" Hoppe, dsgl.
" Hassel, Geh. Archivrat.
" Lossen.
" Kayser.
" Geiger.
" Wittmack.
" Reesen, Professor.
" Magnus.
" Treu.
" Jordan, Direkt. der Königl. National-Galerie.
" Glau.
" Barth.
" Aron.
" Lasson, Professor.

Dr. Henning.
" Droysen.
" Arzruni.
" Seeck.
" Baumann, Professor.
" Oldenberg.
" Zimmer.
" Liebisch.
" Tiemann.
" v. Giżycki.
" Gaspary.
" Biedermann.
" Jahn.
" Heller.
" Bücking.
" Döbner.
" Westermaier.
" v. Kaufmann.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Napier, Lektor der englischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rat, Universitäts-Sekretär.
Wetzel, Universitäts-Rektorat-Sekretär.
Polenz, Geheimer Rechnungs-Rat und Universitäts-Quästor.
Schmidt, Aktuarius, Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium der Universität

verwalten stellvertretend die Geh. Regierungsräte Professor Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Dr. Häberlin, ord. Prof.

Universitäts-Richter.

Bath, Universitäts-Syndikus.

Zeitige Dekane.

a. der theologischen Fakultät: Dr. Cremer, ord. Prof.
b. der juristischen Fakultät: Dr. Burckhard, ord. Prof.
c. der medizinischen Fakultät: Dr. Grohé, ord. Prof.
d. der philosophischen Fakultät: Dr. Kießling, ord. Prof.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, — von welchen der Dekan der philosophischen Fakultät zugleich als Prorektor fungirt, — zur Zeit aus den Senatoren Dr. Schwanert.
" Landois.
" E. Baumstark.
" Gerstäcker.
" Hölder.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. Wieseler, Konsist. Rat, Mitglied des Königl. Konsistoriums von Pommern.
" theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.
" theol. et phil. Zöckler.
" theol. Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
" theol. Wellhausen.

b. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin.
" Burckhard.
" Bierling.
Dr. Behrend.
" Hölder.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Franken.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge, Geh. Mediz. Rat.
" Pernice, desgl.
" Grohé.
" Mosler.
Dr. Hüter.
" Landois.
" Schirmer.
" Eulenburg.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
" Häckermann, Königl. Kreisphysikus.
" Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
" P. Vogt.
" Krabler.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanitäts-Rat.
" Sommer, Prof.
" Schüller.
Dr. Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.
" A. Budge.
" Beumer.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Hünefeld.
" jur., oeconom. polit. et phil. E. Baumstark, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Höfer.
" med. et phil. Münter.
" med. et phil. Freiherr von Feilitzsch.
" theol. et phil. Baier.
" med. et phil. Limpricht.
" Ahlwardt.
" Susemihl.
" Hirsch.
" Preuner.

Dr. jur. et phil. Kießling.
" Schuppe.
" Ulmann.
" Thomé.
" Schwanert.
" v. Wilamowitz-Möllendorff.
" med. et phil. Gerstäcker.
" Reifferscheid.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schmitz.
" med. et phil. Jessen.
" Scholz.

Dr. Minnigerode.
" F. Baumstark.
" Pyl.

c. Privatdozenten.

Dr. F. Vogt.
" Lütjohann, Gymn. Oberl.
" Mucke.

Dr. Varnhagen.
" Zachariä.

Lehrer für Künste.

Bemmann, Musikdirektor.
Weiland, Zeichenlehrer.
Range, Turnlehrer.

Beamter.

Treptow, Rechnungsrat, Universitäts-Sekretär und Quästor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator der Universität.

v. Seydewitz, Oberpräsident von Schlesien.

Rektor und Senat für das Jahr 18⁷⁹/₈₀.

Rektor: Prof. Dr. Weinhold.
Exrektor: Prof. Dr. Spiegelberg, Geh. Mediz. Rat.
Universitäts-Richter: Appellationsgerichts-Rat Dames.
Dekan der evangel. theol. Fakultät: Prof. Dr. Geß, Konsistorial-Rat.
Dekan der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Probst.
Dekan der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Gierke.
Dekan der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Hasse.
Dekan der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Grube, Russ. Staatsrat.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Stenzler, Geh. Reg. Rat.
" " Friedlieb.
" " Schröter.
Prof. Dr. Eck.
" " Brie.
" " Weber.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Räbiger.
" Meuß, Konsist. Rat.
" Geß, desgl.
Dr. Schultz.
" Hahn.
" Weingarten.

b. Ordentlicher Honorar-Professor:

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Privat-Dozent:

Lic. theol. Lemme.

2. Katholisch-Theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Friedlieb.
" Bittner.
" Probst.
Dr. Lämmer, Domherr.
" Scholz.

b. Privat-Dozent:

Dr. Krawutzcky.

3. Juristische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Huschke, Geh. Justizrat.
" Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rat.
" Schwanert.
Dr. Gierke.
" Eck.
" Seuffert.
" Brie.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eberty.
Dr. Bruck.

4. Medizinische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rat.
" Heidenhain.
" Spiegelberg, Geh. Mediz. Rat.
" Biermer, desgl.
Dr. Fischer, Mediz. Rat.
" Förster.
" Hasse.
" Ponfick.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Neumann.
" Klopsch, Mediz. Rat.
" Voltolini, Kreisphysikus a. D.
" Friedberg, Kreisphysikus.
" Auerbach.
" H. Cohn.

Dr. Gscheidlen.
" Richter, Oberstabsarzt.
" Hirt, Stadtphysikus.
" Simon.
" Sommerbrodt.
" Berger.

c. Privat-Dozenten:

Dr. Bruck.
" Gottstein.
" Fränkel.
" Joseph.
" Magnus.
" Grützner.
" Gabriel.
" Born.

Dr. Kolaczek.
" Soltmann.
" Rosenbach.
" Buchwald.
" Strasser.
" Jacobi.
" Wiener.
" Marchand.

5. Philosophische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rat.
" Löwig, dsgl.
" Göppert, Geh. Mediz. Rat.
" Grube, Russ. Staatsrat.
" Stenzler, Geh. Reg. Rat.
" Weinhold.
" Röpell, Mitgl. d. Herrenhauses.
" Römer, Geh. Bergrat.
" Junkmann.
" Hertz.
" Galle.
" Roßbach.
" Schmölders.
" Schröter.

Dr. Karl Neumann, Geh. Reg. Rat.
" Meyer.
" Poleck.
" Dilthey.
" Reifferscheid.
" Nehring.
" Magnus.
" F. Cohn.
" Brentano.
" Gröber.
" Rosanes.
" Weber.
" Dove.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Grünhagen, Archiv-Rat.
" A. Schultz.
" Körber.
" Dorn.
" v. Lasaulx.

Dr. Caro.
" Partsch.
" Kaibel.
" Freudenthal.
" v. Richter.

c. Honorar-Professor:

Dr. Grätz.

d. Privat-Dozenten:

Dr. Oginski, Professor.
" Kölbing.
" Bobertag.
" Hillebrandt.

Dr. Lichtenstein.
" Gothein.
" Schottky.
" Auerbach.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: Freymond.
Lektor honor. der polnischen Sprache: Dr. jur. Kraiński.
Musiklehrer: Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor.
" Brosig, Musikdirektor und Domkapellmeister.
Zeichner: Aßmann.
Fecht- und Voltigirmeister: Pfeifer.

Universitäts-Beamte.

Rendant und Quästor: Klepper.
Sekretär: Nadbyl.

---

5. **Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.**

Kurator der Universität.

Geheimer Ober-Regierungsrat D. Rödenbeck.

Rektor.

Vom 12. Juli 1879 bis 12. Juli 1880.

Prof. Dr. Meier.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Königl. Landgerichtsrat.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1880.

1. In der theologischen Fakultät:

Prof. Dr. Jacobi.

2. In der juristischen Fakultät:

Prof. Dr. Pernice.

3. In der medizinischen Fakultät:

Prof. Dr. Gräfe.

4. In der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Heine.

Das Generalkonzil

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitätsrichter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus den ordentlichen Professoren gewählten Sena- und dem Universitätsrichter.

Senatoren
vom 12. Juli 1879 bis 12. Juli 1880.

Prof. Dr. Beyschlag.
Geh. Mediz. Rat, Prof. Dr. Olshausen.
Prof. Dr. Keil.
" " Droysen.
" " Hiller.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi.
" Schlottmann.
" theol. et phil. Köstlin, Konsistorialrat, ordentliches Mitglied des Konsistoriums der Prov. Sachsen.
" Beyschlag.
" Riehm.
" Hering.
" Kähler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Regierungs-Rat.
Lic. theol., Dr. phil. Tschackert.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Smend.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Witte, Geh. Justiz-Rat.
" Fitting.
" Ernst Meier.
Dr. jur. et phil. Alfred Pernice.
" Dochow.
" Boretius.
" Lastig.

b. Privatdozenten.

Dr. Schollmeyer.
" Merkel.
" v. Lilienthal.
Dr. Arndt, Kreisrichter a. D. und Justitiarius b. Königl. Ober-Bergamt.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Vogel
" Krahmer, Geh. Mediz. Rat, Kreisphysikus.
" Weber, Geh. Mediz. Rat.
" Olshausen, dsgl.
" Ackermann.
" Welcker.
Dr. Rich. Volkmann, Geh. Mediz. Rat.
" Bernstein.
" Alfred Gräfe.
" Steudener.
" Hitzig, Direktor der Provinz. Irren-Heilanst. b. Nietleben.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze.
" Nasse.
Dr. Kohlschütter.
" Fritsch.

c. Privatdozenten.

Dr. Jahn.
" Holländer, Prof.
" Rich. Pott.
" Seeligmüller.
Dr. Solger.
" Genzmer.
" Kraske.
" Küßner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.
" Fried. Pott.
" Erdmann.
" Knoblauch, Geh. Reg. Rat, Präsident der Kaiserl. Leopold. Carolinisch. Deutsch. Akad., Mitglied des Herrenhauses.
" phil. et med. Heintz.
" Heine.
" Zacher.
" Keil.
" Ulrici.
" Giebel.
Dr. Jul. Kühn.
Lic. theol., Dr. phil. Gosche.
Dr. Dümmler.
" Haym.
" Kraus.
" Conrad.
" Gust. Droysen.
" Alfred Kirchhoff.
" Hiller.
" Dittenberger.
" Suchier.
" v. Fritsch.
" Elze.
" Cantor.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.
" Hertzberg.
" Taschenberg.
" Freytag.
" Märcker.
" Wüst.
" Heydemann.
" Aug. Müller.
Dr. Ewald.
" Rathke.
" Pütz.
" Schum.
" Ernst Schmidt.
" Oberbeck.
" Kirchner.

c. Privatdozenten.

Dr. H. Krause, Prof.
= Cornelius.
= Brauns.
= Jürgens.
= Krohn.
= Thiele.
= Gering.

Dr. Konr. Zacher.
= Joh. Schmidt.
= Lübecke.
= Credner.
= Bartholomä.
= Taschenberg.
= Dreyer.

Lektoren.

Dr. phil. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
v. Tiedemann, Königlicher Landbaumeister.

Sprachlehrer.

Dr. Wardenburg (für franz. Sprache).
= Aue (für englische Sprache).

Exerzitienmeister.

Löbeling, Fechtmeister.
André von Arleben-Magnus, Univers. Stallmeister.
Rocco, Tanzmeister.
Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.

Universitätsbeamte.

Hupe, Kuratorial-Sekretär (beauftragt).
W. Rose, Universitäts-Sekretär.
Rendant und Quästor (Stelle z. Z. erledigt).

Universitäts-Architekt.

Land-Baumeister v. Tiedemann (beauftragt).

---

6. Universität zu Kiel.

Universitäts-Kurator.

Dr. theol. et juris Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Karl Möbius bis 5. März 1880, dann Prof. Dr. Wieding.

Dekane

a. der theologischen Fakultät:

Prof. Dr. Haupt bis 1. Januar 1880, von da an Kirchenrat Prof. Dr. Lüdemann.

b. der juristischen Fakultät:

Prof. Dr. Wieding bis 1. Januar 1880, von da an Prof. Dr. Brockhaus.

c. der medizinischen Fakultät:

Prof. Dr. Flemming.

d. der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. G. Hoffmann.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Prof. Dr. Schirren bis 5. März 1880, dann Prof. Dr. Karl Möbius.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, im Winter-Semester 1879/80:

Prof. Dr. Schott.	Prof. Dr. Pochhammer.
" " Lübbert.	" " Pischel.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Lüdemann, Kirchenrat.	Dr. Fr. Nitzsch.
	" W. Möller.
" Klostermann.	" Haupt.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol., Dr. phil. H. Lüdemann.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Bäthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reuner, Geh. Justizrat.	Dr. Brockhaus.
" Hänel.	" Schott.
" Wieding.	

b. Privatdozent.

Dr. Böge, Rechtsanwalt und Notar.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Litzmann, Etatsrat.
" Esmarch, Geh. Mediz. Rat.
" Hensen.
Dr. Heller.
" Völckers.
" Flemming.
" Quincke, Mediz. Rat.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rat.
" Edlefsen.
Dr. Petersen.
" Pansch.
" Falck.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rat.
" Seeger.
" Dähnhardt.
" Werth.
" Neuber.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zur Haltung von Vorlesungen in der Zahnheilkunde erteilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rat.
" Himly.
" Karsten.
" Seelig.
" Thaulow, Geh. Reg. Rat.
" Weyer.
" Theodor Möbius.
" Karl Möbius.
" J. G. C. Hoffmann.
" Backhaus.
Dr. Ladenburg.
" K. A. F. Peters.
" Lübbert.
" Schirren.
" Pfeiffer.
" Pischel.
" Pochhammer.
" Engler.
" Stimming.
" Theob. Fischer.
" B. Erdmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Blaß.
" Busolt.
Dr. Hasse.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Professor.
" Alberti.
" Emmerling.
" K. F. W. Peters.
Dr. L. Weber.
" H. Möller.
" Pietsch.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichenkunst.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.

Beamte.

Syndikus: (Stelle z. Z. erledigt).
Schmidt, Quästor und Aedil (kommissarisch).

---

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator der Universität.

Dr. v. Warnstedt, Geh. Reg. Rat.

Prorektor
bis 1. September 1880.

Profess. Dr. Leber.

Universitäts-Richter.

Rose, Univers. Rat.

Dekane
a. der theologischen Fakultät
bis 15. Oktober 1880.

Dr. Schöberlein, Abt und Konsist. Rat.

b. der juristischen Fakultät
bis 18. März 1880.

Dr. Dove, Geh. Justizrat.

c. der medizinischen Fakultät
vom 1. Januar bis 30. Juni 1880.

Dr. Henle, Ob. Mediz. Rat.

d. der philosophischen Fakultät
bis 30. Juni 1880.

Dr. Sauppe, Geh. Reg. Rat.

Senat.

Vorsitzender: Profess. Dr. Leber, Prorektor.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Rat Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schöberlein, Abt und Konsist. Rat.
" Wiesinger, Konsist. Rat.
" Wagenmann, dsgl.
Dr. Ritschl, Konsist. Rat.
" Reuter, dsgl.
" Schultz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann.
Dr. Duhm.

c. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Wendt.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Thöl, Geh. Justizrat.
" v. Ihering, dsgl.
" Mejer, dsgl.
" Dove, dsgl.
" Ziebarth.
Dr. Frensdorff.
" John, Geh. Justizrat.
" Hartmann, dsgl.
" v. Bar, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wolff.
Dr. Leonhard.

c. Privatdozenten.

Dr. Sickel.
" Ehrenberg.
Dr. v. Kries.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wöhler, Geh. Ob. Mediz. Rat.
" Baum, dsgl.
" Henle, Ob. Mediz. Rat.
" Hasse, Geh. Hofrat.
" Meißner, Hofrat.
" Schwartz, dsgl.
Dr. Meyer.
" Leber.
" Ebstein.
" Marmé.
" König.
" Orth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Himly.
" Herbst.
" Krause.
" Lohmeyer.
Dr. Husemann.
" Rosenbach.
" Eichhorst.

c. Privatdozenten.

Dr. Wiese.
" Hartwig.
" v. Brunn.
Dr. Deutschmann.
" Riedel.
" Bürkner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrat.
= Hanssen, Geh. Reg. Rat.
= Bohtz.
= v. Leutsch, Hofrat.
= Bertheau, Geh. Reg. Rat.
= Lotze, dsgl.
= Listing.
= Wüstenfeld.
= Wieseler.
= W. Müller.
= Sauppe, Geh. Reg. Rat.
= Griepenkerl.
= Stern.
= Benfey.
= Th. Müller.
= Schering.

Dr. de Lagarde.
= Baumann.
= Pauli.
= Drechsler.
= Henneberg.
= Ehlers.
= Hübner.
= Wilmanns.
= Schwarz.
= Weizsäcker.
= Klein.
= Dilthey.
= Volquardsen.
= Graf zu Solms-Laubach.
= Reinke.

b. Honorar-Professor.

Dr. Soetbeer, Geh. Reg. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.
= Krüger.
= Klinkerfues.
= v. Uslar.
= Enneper.
= Riecke.
= Tollens.

Dr. Steindorff.
= Gödeke.
= Esser.
= Fick.
= Peipers.
= Rehnisch.
= Bezzenberger.

d. Privatdozenten.

Dr. Tittmann, Assessor.
= Wüstenfeld, dsgl.
= Wilken.
= Post.
= Lang.
= Fesca.
= Bernheim.
= Höhlbaum.
= Fromme.
= Ueberhorst.
= Falkenberg.

Dr. Gilbert.
= Müller.
= Krümmel.
= Himstedt.
= Bechtel.
= Spengel.
= Polstorff.
= v. Duhn.
= Brückner.
= Schering.
= Hettner.

Universitäts-Bauamt.

Beckmann, Baurat.
Kortüm, Baumeister.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister.
Hille, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer, Konservator der Kunstsammlung.
Grüneklee, Fechtmeister.
Hölzcke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Rose, Univers. Rat, Rendant der Univers. Kasse.
Möbius, Univers. Kurat. Sekretär.
Pauer, Univers. Sekretär, Quästor.

8. Universität zu Marburg.

Universitäts=Kuratorium.

Der dermalige Rektor Professor Dr. Cäsar und der ordentliche Professor Geheime Justiz=Rat Dr. Fuchs.

Rektor:

Dr. Cäsar, ord. Prof.

Prorektor:

Dr. L. Schmidt, ord. Prof.

Der akademische Senat

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Scheffer, Ober=Konsistorialrat, Superintendent der reformirten Diözese Marburg.
Dr. theol. et phil. Ranke, Konsistorialrat.
" " " " Dietrich.
" " " " Heinrici.
" " " " Brieger.
Lic. Herrmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. et Dr. phil. Kolde.

c. Privat=Dozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
" " " " " Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röstell.
= Arnold.
= Fuchs, Geh. Justiz-Rat, ständ. Mitgl. d. Kuratoriums.

Dr. Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauses.
= Enneccerus.
= Westerkamp.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Platner.

c. Privatdozenten.

Dr. V. Schmidt.
= B. F. J. Wolff.

Dr. Pescatore.
= Frantz.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Heusinger, Geh. Mediz. Rat.
= Nasse, dsgl.
= Roser, dsgl.
= Falck.
= Dohrn.
= Lieberkühn.

Dr. Beneke, Geh. Mediz. Rat.
= Mannkopff.
= Schmidt-Rimpler.
= Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
= Külz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
= Horstmann, Sanitätsrat und Kreisphysikus.
= Lahs.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
= v. Heusinger.

Dr. Gasser.
= Schottelius.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Stegmann.
= = = = Zwenger.
= Duncker, Geh. Bergrat.
= Glaser.
= Herrmann.
= Wigand.
= Cäsar.
= L. Schmidt.
= Melde.
= Dietzel.
= Luca.

Dr. F. Justi.
= Bergmann.
= med. et phil. Greeff.
= Stengel.
= Varrentrapp.
= Zincke.
= H. Cohen.
= Rein.
= v. Könen.
= Niese.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.
" Heß.
Dr. Braun.
" v. Sybel.

c. Privatdozenten.

Dr. Feußner.
" Mösta.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler (s. auch theol. Fakultät).
Dr. Fittica.
" Lenz.
" Birt.
" Schanz.

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:

Wolff, Universitäts-Musikdirektor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeister.
Daniel, Univers. Reitlehrer (auftragsweise).

Beamte der Universität.

Platner, Syndikus und Sekretär.
Stiebing, Universitäts-Sekretär.
Dörffler, Universitäts-Rendant und Quästor.
Meydenbauer, Bauinspekt., Universitäts-Architekt (auftragsw.).

---

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator der Universität.

Dr. Beseler, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. v. Hanstein, Geh. Reg Rat.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Oberbergrat.

Zeitige Dekane:

a. der katholisch-theologischen Fakultät.

Prof. Dr. Langen.

b. der evangelisch-theologischen Fakultät.

Prof. Dr. Krafft, Konsist. Rat.

c. der juristischen Fakultät.

Prof. Dr. Ritter v. Schulte, Geh. Justizrat.

d. der medizinischen Fakultät.

Prof. Dr. Köster.

e. der philosophischen Fakultät.

Prof. Dr. vom Rath, Geh. Bergrat.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Regierungs-Rat Prof. Dr. Bücheler, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Nasse, Geh. Reg. Rat.
" " Hälschner, Geh. Justizrat.
" " Usener.
" " Pflüger, Geh. Mediz. Rat.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.
" Floß.
Dr. Reusch.
" Langen.

b. außerordentlicher Professor.

Dr. Simar.

c. Privatdozent.

Dr. Kaulen.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Lange, Ober-Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
" Krafft, Konsistorial-Rat.
Dr. Mangold.
" Kamphausen.
" theol. et phil. Christlieb.
" " " " Bender.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Budde.
Lic. theol. et Dr. phil. Benrath.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälschner, Geh. Justiz-Rat.
" v. Stintzing, dsgl.
" Ritter v. Schulte, dsgl.
Dr. Endemann.
" jur et phil. Hüffer.
" Lörsch.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.
= Klostermann, Geh. Bergrat.
= Schloßmann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Mediz. Rat.
= Busch, dsgl.
= v. Leydig, dsgl.
= Pflüger, dsgl.
= Rühle, dsgl.

Dr. Köster.
= Sämisch.
= Binz.
= med. et phil. Baron von la Valette St. George.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Medizinal=Rat.
= Doutrelepont.

Dr. Obernier.
= Zuntz.
= med. et phil. v. Mosengeil.

c. Privatdozenten.

Dr. Madelung.
= med. et phil. Fuchs.
= Kocks.
= Walb.
= Burger.

Dr. Wolffberg.
= Nußbaum.
= Finkler.
= Hugo Schulz.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bergemann.
= phil. et theol. Gildemeister.
= Knoodt.
= Troschel, Geh. Reg. Rat.
= Nasse, dsgl.
= Clausius, dsgl.
= Schäfer.
= Bücheler, Geh. Reg. Rat.
= Usener.
= Lipschitz.
= v. Hanstein, Geh. Reg. Rat.
= phil. et med. A. Kekulé, dsgl.

Dr. Jürgen Bona Meyer.
= Maurenbrecher.
= K. Justi.
= Neuhäuser.
= vom Rath, Geh. Bergrat.
= Reinh. Kekulé.
= Menzel.
= Ritter.
= Wilmanns.
= Aufrecht.
= Schönfeld.
= Förster.
= Freih. v. Richthofen.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Radicke.
" Schaarschmidt.
" Bernays.
" Kortum.
" Bischoff.
" Birlinger.
" Andrä.
Dr. Ketteler.
" Schlüter.
" Andresen.
" Prym.
" Wallach.
" Fr. Schmitz.

d. Privatdozenten.

Dr. Klein.
" v. Hertling.
" Witte.
" Bertkau.
" Leo.
" Lipps.
Dr. Claisen.
" Anschütz.
" Klinger.
" Franck.
" Furtwängler.

Lektoren der neueren Sprachen.

Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.
" Aymeric, Lektor der französischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Arndt, Organist.

Lehrer der Zeichnenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtmeister.

Beamte:

Röhmer, Kuratorial-Sekretär.
Köhler, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hoffmann, Universitäts-Gerichts-Sekretär und Universitäts-Kanzlist.
Kirchner, Rechnungs-Rat, Univ.-Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

J. Neumann, Königlicher Bauinspektor.

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator: Der Wirkliche Geheimrat und Oberpräsident v. Kühlwetter, Excellenz.
Rektor: Prof. Dr. Hosius.
Dekane: 1) der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Bisping.
2) der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bachmann.
Senat: Sämtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.
Akademischer Richter: Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rat Tüshaus.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Berlage.
" Bisping.
Dr. Schwane.
" Hartmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schäfer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Fechtrup.
Lic. theol. Bautz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rospatt.
" Hittorf.
" Karsch, Medizinal-Rat.
" Storck.
" P. Langen.
" Stahl.
" Hosius.
" Nitschke.
Dr. Bachmann.
" Spicker.
" Lindner.
" Körting.
" Niehues.
" Sturm.
" H. Salkowski.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schlüter.
" Parmet.
" Landois.
Dr. Nordhoff.
" Jacobi.

c. Privatdozenten.

Dr. Hagemann.
" Hüffer.
Dr. Ecker.

Lektor der neueren Sprachen.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Geisberg, Gerichts-Assessor a. D.
Rentmeister des Studienfonds: v. Münstermann, Rechnungsrat.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.

Rektor.

Dr. Bender, ordentl. Professor.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald. Dr. Dittrich.
" Hipler. " Weiß.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Feldt, Geh. Reg. Rat. Dr. Michelis.
" Bender. " Weißbrodt.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

Rektor.

Wiebe, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prorektor.

Dr. Aronhold, Professor.

Abteilungs-Vorsteher.

Dr. Rammelsberg, Professor,	IV. Fach-Abteilung.
Fink, dsgl.,	III. " "
Dr. Aronhold, dsgl.,	V. " "
Kühn, dsgl.,	I. " "
Dr. Winkler, dsgl.,	II. " "

Syndikus.

Kuhnow, Reg. Assessor.

Senatoren.

Spielberg, Professor,	I. Fach-Abteilung.
Dr. Liebermann, dsgl.,	IV. " "

Brix, Wirkl. Admir. Rat,	Vorsteher der Sektion für Schiffbau.
Dr. Weingarten, Professor,	V. Fach-Abteilung.
Hagen, Geh. Baurat,	II. " "
Meyer, Professor.	III. " "

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Kühn, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Strack, Professor, Geh. Ob. Hof-Baurat.
*Spielberg, Professor.
*Dr. Dobbert, dsgl.
*Jacobsthal, Professor.
*Schwatlo, dsgl., Baurat.
*Kühn, Professor.
*Raschdorff, dsgl., Baurat.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Biermann, Professor.
Däge, dsgl.
*Adler, dsgl., Geh. Baurat.
Dr. Lessing, Professor.
Lürßen, dsgl.
Elis, Reg. Baumeister.
Strack, Architekt.
Wolff, Reg. Baumeister.
*Ende, Professor, Baurat.
*Otzen, Professor.

c. Privatdozenten.

Schulze, Land-Baumeister.
Dr. Lehfeldt.
Perdisch, Post-Bauinspektor.
Schäfer, Architekt.
Tuckermann, Post-Baurat.
Theuerkauf, Maler.

Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Winkler, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dörgens, Professor.
*Spangenberg, dsgl.
*Brandt, dsgl.
*Dr. Winkler, Professor.
*Göring, dsgl.
*Schlichting, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brix.
Scholtz, Baumeister.
*Hagen, Geh. Baurat.
*Dietrich, Reg. Baumeister.
Büsing, Ingenieur.
Wolff, Eisenbahn-Baumeister.

c. Privatdozenten.

Landsberg, Baumeister. Havestadt, Reg. Baumeister.
Mehrtens, Reg. Baumeister.

Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Fink, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Wiebe, Prof., Geh. Reg. Rat. *Consentius, Professor.
*Fink, Professor. *Meyer, dsgl.
*Reuleaux, dsgl., Geh. Reg. Rat (beurlaubt).

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Hörmann, Professor. *Grove, Professor.
Brauer, Ingenieur.

Sektion für Schiffbau.

*Brix, Wirkl. Admiralitätsrat, Sektions-Vorsteher.
*Schwarz-Flemming, Marine-Schiffbau-Ingenieur.
*Dietrich, dsgl.
*Dill, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Slaby, Gewerbeschullehrer. Wehage, Ingenieur.

Abteilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Rammelsberg, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Rammelsberg, Professor. *Dr. Liebermann, Professor.
* „ Weber, dsgl. * „ Hirschwald, dsgl.
* „ Vogel, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Rüdorff, Professor. Dr. Sell, Professor, Kaiserl. Reg. Rat.
„ Wedding, Geh. Bergrat.

c. Privatdozenten.

Dr. Philipp. Dr. Biedermann.
„ Delbrück. „ Weeren.
„ Kalischer. „ Römer.
„ Weyl.

Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Aronhold, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Aronhold, Professor.
* „ Großmann, dsgl.
* „ Grell, dsgl.
* „ Hertzer, dsgl.
*Dr. Kossak, Professor.
* „ Paalzow, dsgl.
* „ Weingarten, dsgl.
* „ Hauck, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Reincke, Sanitätsrat. Dr. Meyer.

c. Privatdozenten.

Dr. Reichel.
„ Scholz.
Dr. jur. et phil. Hilse.
Dr. Buka.
„ Hamburger.
„ Liebe, Professor.

d. Lehrer für den Unterricht in den neueren Sprachen.

Madden.

Ständige Assistenten.

Bersch, Ingenieur,	für die Abteilung III.
Brauer, dsgl.,	„ „ „ III.
Geitel, Chemiker,	„ „ „ IV.
Goldschmidt, dsgl.,	„ „ „ IV.
Grunmach, dsgl.,	„ „ „ V.
Dr. Hörmann,	„ „ „ IV.
„ Landshoff,	„ „ „ IV.
Lührs, Ingenieur,	„ „ „ III. (Mechanische Versuchs-Anstalt).
Mehrtens, Reg. Baumeister,	„ „ „ II.
Dr. Philipp,	„ „ „ IV.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Assessor.

b. Büreau-Beamte.

Etatsmäßig angestellte.

Fröauf, Rechnungsrat, Rendant der Hauptkasse.
Hoffmeister, Rechnungsrat, Rendant der Vorschußkasse.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

v. Leipziger, Oberpräsident.

Direktor.

Launhardt, Professor, Geh. Reg. Rat.

Ordentliche Lehrer.

Dr. Bessell, Professor.
Blancke, Maler.
Bruns, Professor.
Debo, desgl., Baurat.
Dolezalek, Professor.
Fr. W. Engelhard, desgl., Bildhauer.
Fischer, Professor.
Garbe, desgl., Baurat.
Hase, desgl., desgl. und Konsistorial-Baumeister.
Dr. Heeren, Prof., Geh. Reg. Rat.
" Heß, Professor.
Dr. Hunäus, Professor.
Keck, desgl.
Dr. Kiepert, desgl.
Köhler, desgl., Baurat.
Dr. Kraut, Professor.
Küster, Maler.
Launhardt, s. Direktor.
Dr. v. Quintus Icilius, Professor.
Riehn, Civil-Ingenieur.
Dr. Rühlmann, Professor, Geh Reg. Rat.
Schuch, Professor.
Ulrich, desgl.

Außerordentliche Lehrer.

Engelke, Maler.
Dr. Fehler, Oberlehrer.
" Adolf Meyer.
Merling, Provinzial-Telegraph. Direktor z. D.
Dr. Müller, Studienrat.
" G. W. Schäfer.
Schröder, Architekt.

Privatdozenten.

Dr. Treumann.
" Ferd. Fischer.
Schöttler, Ingenieur.
Dr. Skalweit.
Arthur Schröder, Architekt.
Franz Frese, Ingenieur.
Haupt, Architekt.

Verwaltungs-Beamter.

Kluge, Sekretär und Rendant.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

Hoffmann, Regierungs-Präsident.

Direktor.

v. Kaven, Baurat, Geh. Reg. Rat.

Vorstände der Fachschulen.

Fachschule für Ingenieurwesen: v. Kaven, s. vorh.
" " Hochbau: Ewerbeck, Professor.
" " Maschinenbau und mechanische Technik: v. Reiche, dsgl.
" " chemische Technik und Hüttenkunde: Dr. Landolt, dsgl., Geh. Reg. Rat.

Ordentliche Lehrer.

Damert, Professor.
Dr. Dürre, dsgl.
Ewerbeck, Professor, s. vorh.
v. Gizycki, dsgl.
Dr. Hattendorff, dsgl.
" Heinzerling, dsgl., Baurat.
" Helmert, Professor.
Henrici, dsgl.
Herrmann, dsgl.
Intze, dsgl.
v. Kaven, s. vorh.
Dr. Landolt, s. vorh.
Dr. Laspeyres, Professor.
" Lemcke, dsgl.
Pinzger, dsgl.
v. Reiche, dsgl., s. vorh.
Reiff, Professor.
Dr. Ritter, dsgl., Geh. Reg. Rat.
" Stahl, Professor.
" Stahlschmidt, dsgl.
" Wüllner, dsgl.
Lüders, Ingenieur.
Dr. Claßen, Professor.

Außerordentliche Lehrer.

Blum, Bildhauer.
Dr. Vogler.
Wark, Telegraphen-Inspektor.
Reichel, Gewerberat.
Krohn, Ingenieur.
Dr. Grotian.

Hülfslehrer oder Assistenten.

Möbius, Chemiker.
Gerresheim, dsgl.
Göcke, Ingenieur.
Köhler, dsgl.
Maurmann, Architekt.
Palme, Ingenieur.
Berghuys, Chemiker.
v. Reis, dsgl.
Troſtorff, Ingenieur.
Frentzen.

Privatdozenten.

Dr. Deutzen.
Franken, Lehrer der Stenographie.

Verwaltungspersonal.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.

M. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Ein vollständiges Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte fortan nicht mehr zu Anfang des Kalenderjahres, sondern zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Alsdann wird dasselbe auch in dem Centralblatte der Unter. Verw. abgedruckt werden.

N. Königliche und Provinzial-Gewerbeschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

Gewerbeschule zu Königsberg i./Ostpr.,	Direktor Dr. Albrecht.

II. Provinz Brandenburg.

Gewerbeschule zu Potsdam,	Direktor Langhoff.
" " Frankfurt a./O.,	" Dr. Sauer.

III. Provinz Schlesien.

Gewerbeschule zu Breslau,	Direktor Dr. Fiedler.
" " Brieg,	" Nöggerath.
" " Gleiwitz,	" Wernicke.
" " Görlitz,	" Dr. Bothe.
" " Liegnitz,	" " Siebeck.

IV. Provinz Sachsen.

Gewerbeschule zu Halberstadt,	Direktor Crampe.

V. Provinz Hannover.

Gewerbeschule zu Hildesheim,	Direktor Dr. Barbeleben.

VI. Provinz Westfalen.

Gewerbeschule zu Bochum,	Direktor Keßler.
" " Hagen,	" Dr. Holzmüller.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Gewerbeschule zu Kassel,	Direktor Wiecke.

VII. Rheinprovinz.

Gewerbeschule zu Aachen,	Direktor Pützer.
" " Barmen,	" Dr. Zehme.
" " Koblenz,	" " Most.
" " Köln,	" " Zieken.
" " Krefeld,	" " Beyßel.
" " Elberfeld,	" " Artopé.
" " Saarbrücken,	" Krüger.

O. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Braunsberg, kathol. Seminar,	Direktor:	Hoffmann.
2.	Preuß. Eylau, evang. Seminar,	"	Platen.
3.	Friedrichshoff, dsgl.	"	Dittmann.
4.	Osterode, dsgl.	"	Baumann.
5.	Waldau, dsgl.	"	Päch.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6.	Angerburg, evang. Seminar,	Direktor:	Schröter.
7.	Karalene, dsgl.	"	Triebel.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

8.	Berent, kathol. Seminar,	Direktor:	Damroth.
9.	Marienburg, evang. Seminar,	"	Borowski.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

10.	Prß. Friedland, evang. Seminar,	Direktor:	Seeliger.
11.	Graudenz, kathol. Seminar,	"	Jordan.
12.	Löbau, evang. Seminar,	"	Göbel.
13.	Tuchel, kathol. Seminar,	"	Wentzke.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

14.	Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen,	Direktor:	Schultze.
15.	Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar,	"	Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16.	Köpenick, evang. Seminar,	Direktor:	Schaller.
17.	Kyritz, dsgl.	"	Kietz.
18.	Neu-Ruppin, dsgl.	"	Friese.
19.	Oranienburg, dsgl.	"	Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20.	Alt-Döbern, evang. Seminar,	Direktor:	Berdrow.
21.	Drossen, dsgl.	"	Gabriel.

22. Königsberg N.M., evang. Seminar, Direktor: Besig.
23. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, (Direktorstelle z. Z. erledigt.)

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Hauffe.
25. Pölitz, dsgl. „ Maaß.
26. Pyritz, dsgl. „ Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

27. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Postler.
28. Dramburg, dsgl. „ Kern.
29. Köslin, dsgl. „ Presting. +

c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.
— [1])

V. Provinz Posen.

(2 evang., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

31. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Schönwälder.
32. Paradies, kathol. Seminar, „ Dr. theol. Warminski.
33. Posen, Lehrerinnen-Seminar, „ Baldamus.
34. Rawitsch, parität. Seminar, „ Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

35. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Vater.
36. Exin, kathol. Seminar, „ Szafránski.

VI. Provinz Schlesien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

37. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Marks.
38. Habelschwerdt, dsgl. „ Dr. Volkmer.
39. Münsterberg, evang. Seminar, „ Paul.
40. Oels, dsgl. „ Henning.
41. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, „ Wendel.

---

[1]) Das Hülfsseminar zu Gingst ist Ende März 1879 aufgelöst worden.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

42. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt, Direktor: Lang.
43. Liebenthal, kathol. Seminar, " Klose.
44. Reichenbach O. L., evang. Seminar, " Seidel.
45. Sagan, dsgl. " Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

46. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Schäfer.
47. Kreuzburg, evang. Seminar, " Skrodzki.
48. Oppeln, kathol. Seminar, " Dr. Ziron.
49. Peiskretscham, kathol. Seminar, " Kokott.
50. Pilchowitz, dsgl. " Braun.
51. Rosenberg, dsgl. " Dr. Weiß.
52. Ziegenhals, dsgl. " Dr. Kretschmer.
53. Zülz, dsgl. " Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

54. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
55. Halberstadt, dsgl. " Dr. Kehr.
56. Osterburg, dsgl. " Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

57. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Trinius.
58.[1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, } " Kritzinger.
59.[1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, }
60. Eisleben, evang. Seminar, " Sperber.
61. Elsterwerda, dsgl. " Dr. Hirt.
62. Weißenfels, dsgl. " Bethe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

63. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jütting.
64. Heiligenstadt, kathol. Seminar. " Schulz.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. Seite 112 dieses Heftes.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar [2]).)

65. Augustenburg,	evangel. Lehrerinnen-Seminar,	Direktor:	Richter.
66. Eckernförde,	evang. Seminar, (Schleswig)	=	Flügge.
67. Tondern,	dsgl. (Schleswig)	=	Castens.
68. Segeberg,	dsgl. (Holstein)	=	Lange.
69. Ueterſen,	dsgl. (Holstein)	=	Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

70. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Mahraun.
71. Wunstorf, dsgl. = Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

72. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Schumann.
73. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

74. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Köchy.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

75. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jüngling.

e. Landdrosteibezirk Stade.

76. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Reinecke.
77. Stade, dsgl. = Diercke.
78. Verden, dsgl. = Knauth.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

79. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

80. Langenhorst, kathol. Seminar, Direktor: Lechtappe.
81. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Kraß.

---

[2]) Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein ständisches Lehrer-Seminar, als dessen Dirigent der Superintendent Dr. Brömel fungirt.

b. Regierungsbezirk Minden.

82. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Langen.
83. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
84. Petershagen, evang. Seminar, " Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

85. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Dr. Boodstein.
86. Rüthen, kathol. Seminar, mit der Leitung beauftragt: Stuhldreier, erster Seminarlehrer.
87. Soest, evang. Seminar, Direktor: Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

88. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Heskamp.
89. Homberg, evang. Seminar, " Dömich.
90. Schlüchtern, dsgl. " Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

91. Dillenburg, Direktor: Richter.
92. Montabaur, " Schieffer.
93. Usingen, " Hardt.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

94. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Dapper.
95. Münstermaifeld, dsgl., mit der Leitung beauftragt: Modemann, erster Seminarlehrer.
96. Neuwied, evang. Seminar, Direktor: Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

97. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Velten.
98. Kempen, dsgl. " Künen.
99. Mettmann, evang. Seminar, " Hildebrand.
100. Mörs, dsgl. " Paasche.
101. Odenkirchen, kathol. Semin., " Dr. Gansen.
102. Rheydt, evang. Seminar, " Schulze.
103. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

104. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Allekér.
105. Siegburg dsgl. " Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

106. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Worst.
107. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Münch.
108. Wittlich, kathol. Seminar, " Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

109. Kornelymünster, kathol. Semin., Direktor: Bürgel.
110. Linnich, dsgl. " Dr. Beck.

P. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
2. Pillkallen, " Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

3. Prß Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Rehden, Vorsteher: Palm.

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

5. Massow, Vorsteher: Zeglin.
6. Plathe, " Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

7. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

8. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

9. Lissa, Vorsteher: Graszynski.
10. Meseritz, " Jenike.
11. Rogasen, " Sawitzky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

12. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

13. Landeck, Vorsteher: Marwan.
14. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

15. Schmiedeberg, Vorsteher: Lösche.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

16. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
17. Rosenberg, " Woitun.
18. Ziegenhals, " Frobel.
19. Zülz, " Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

20. Quedlinburg, Vorsteher: Lehmann.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

21. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

22. Apenrade, Vorsteher: Högelund.
23. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

24. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Landdrosteibezirk Osnabrück.

25. Melle, Vorsteher: Mertelsmann.

c. Landdrosteibezirk Aurich.

26. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

27. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

28. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

29. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

30. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

Q. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(C. Linienstraße 83—85.)

Direktor: Dr. theol. Treibel.

R. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

Direktor: Rösner.

S. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Rektor: Preuß.
2. Bartenstein, " Pensky.
3. Pr. Holland, " Reuscher.
4. Königsberg, Direktor: Sauter.
5. Memel, " Halling.
6. Osterode, Rektor: Neumann.
7. Pillau, " Schwenzfeier.
8. Rastenburg, " Küßner.
9. Wehlau, " Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Leipold.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, " Dr. Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.
2. Elbing, Vorsteher: Witt.
3. Marienburg, " Dr. Hagen.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, Direktor: Borrmann.
2. Konitz, Rektor: Böseke.
3. Marienwerder, " Diehl.
4. Thorn, Direktor: Dr. Prowe.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor Supprian.
3. Berlin, Städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, Städt. Viktoria-Schule, Direktor: (Stelle z. Z. erledigt.)
5. Berlin, Städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Beneke.
6. Berlin, Städt. Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Angermünde, Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a./H., " Becker.
3. Charlottenburg, " v. Mittelstädt.
4. Eberswalde, " Dr. Gröhe.
5. Havelberg, (Rektorat zur Zeit erledigt.)
6. Luckenwalde, Rektor: Booz.
7. Perleberg, " Hartung.
8. Potsdam, " Soltmann.
9. Prenzlau, " Henkel.
10. Neu Ruppin, " Dr. Kersten, interim.
11. Schwedt a./O., " Haveland, interim.
12. Spandau, " Baldamus.
13. Wittstock, " Meyer.
14. Wriezen a./O., " Bennewitz, zugl. Prediger.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./O., Rektor: Wegener.
2. Guben, (Rektorat zur Zeit erledigt.)
3. Königsberg N./M., Rektor: Kähler.
4. Küstrin, " Lenz.
5. Landsberg a./W., " Jungk.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, Rektor: Nase.
2. Frankfurt a./O., dsgl. " Bombe.

3. Friedeberg N./M., gehobene Mädchenschule, Rektor: Iskraut.
4. Fürstenwalde, dsgl. Vorsteher: Fraude.
5. Kottbus, dsgl. Rektor: Kürwitz.
6. Krossen, dsgl. (Rektorat z. Z. erled.)
7. Lübben, dsgl. Rektor: Peters.
8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, " Greulich.
9. Soldin, dsgl. " Ziegel.
10. Sorau, dsgl. " Wangrin.
11. Zielenzig, dsgl. " Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Rektor: Hülsen.
2. Demmin, " Dr. Bodin.
3. Greifenhagen, " Block.
4. Pyritz, " Wetzel.
5. Stargard, " Dr. Hagen.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Stettin, Rektor: Lätsch.
8. Stettin, " Bischoff.
9. Swinemünde, " Dr. Faber.
10. Treptow a./Rega, " Raue.
11. Wollin, " Dr. Meyer.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg, Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp, " Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, Rektor: Dr. Gruber.
2. Stralsund, " Wagner.

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel

eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Kempen, Rektor: Hädrich.
2. Krotoschin, " Balcke.
3. Pleschen, Vorsteherin: Fräulein M. Wende.
4. Posen, Luisenschule, Seminar-Direktor Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, Direktor Schmidt.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.
2. Nakel, städtische Töchterschule, „ Trippensee.
3. Schneidemühl, desgl. „ Ullrich.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, Direktor: Dr. Luchs.
2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, Direktor: Dr. Gleim.
3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, Rektor: Eugmann.

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung des Rektors Kurts eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, Rektor: Eckersberg.
2. Glogau, „ Dr. Lundehn.
3. Görlitz, „ Dr. Linn.
4. Hirschberg, „ Waldner.
5. Lauban, „ Trzaska.
6. Liegnitz, „ Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, Rektor: Schaumann.
2. Oppeln, „ Schumann.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, Rektor: Nehry.
2. Burg, „ Hasse, Hülfsprediger.
3. Halberstadt, Direktor: Kriebitzsch.
4. Magdeburg, Rektor: Pomme.
5. Neustadt bei Magdeburg, „ Nauendorf.
6. Oschersleben, „ Kästner.
7. Quedlinburg, „ Müller.
8. Salzwedel, „ Schulle.
9. Seehausen i./A., „ Schnabel.
10. Stendal, Hauptlehrer Hagemann.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, Rektor: Paasch.
2. Droyßig, (Pensionat) Seminar-Direktor Kritzinger.
3. Eilenburg, Rektor: Stutzer.
4. Eisleben, " Sommer.
5. Halle a./S., höhere Mädchenschule in den Franckeschen Stiftungen, Inspektor: Dammann.
6. Merseburg, Rektor: Block.
7. Naumburg, " Dr. Rentner.
8. Torgau, " Röttig.
9. Weißenfels, " Stövesand.
10. Zeitz, " Dr. Hellwig.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Direktor: Neubauer.
2. Langensalza, Vorsteher: Diakonus Schäfer.
3. Mühlhausen, Rektor: Zahn.
4. Nordhausen, " Dr. Kordgien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, Direktor Dr. Wickenhagen.
2. Kiel, " Plümer.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor Brandes.
2. Hannover, " Dr. Dieckmann.

Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. " " Mertens.
3. Hannover, dsgl. " " Tietz.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, " Dr. Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Tölke.
7. Münden, " Dr. Bahrdt.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Kuhlgatz.
2. Harburg, Vorsteher: Knopff.

3. Lüneburg, Dirigent: Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Burtehude, Vorsteher: Pfarrer Rakenius.
2. Otterndorf, " Konrektor Sagebiel.
3. Stade, Direktor: Dr. Wyneken.

e. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Fräulein Faber.
2. Emden, Dirigent: Zwitzers.
3. Leer, " Schultz.
4. Norden, " Müller.
5. Wilhelmshafen, Vorsteherin: Fräulein Brecke.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Töchterschule, Vorsteher: Dr. Greeven.
2. Minden, " " " Töchterschule, Vorsteher: Morich.
3. Warburg, städtische katholische höhere Töchterschule, Vorsteherin: Margarethe Schlichter.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, " Wenzel.
3. Hamm, " Bohnemann.
4. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
5. Lüdenscheid, Rektor: Mayer, zugleich Rektor der höheren Bürgerschule.
6. Siegen, Rektor: Bars.
7. Soest, " Junker.
8. Witten, " Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Krs Hanau, Rektor: Röpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.
3. Kassel, Vorsteher: Dr. Krummacher.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Kirchenrath Diez.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Weismann.
3. Frankfurt a. M., höhere Töchterschule der israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Töchterschule der israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
6. Wiesbaden, " Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard (Kreis St. Goar), städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Nohl.
4. Wetzlar, desgl., Rektor: Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höh. Töchterschule, Vorsteher: Dr. Kaiser.
2. Barmen, evangelische höh. Töchterschule in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
3. Crefeld, paritätische höh. Töchterschule, Vorsteher: Dr. Buchner.
4. Dülken, parit. höh. Töchtersch., Vorsteherin: Elisabeth Stangier.
5. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höh. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Uellner.
6. Düsseldorf, Friedrichsschule, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Uellner.
7. Elberfeld, parit. höh. Töchterschule, Direktor: Schornstein.
8. Emmerich, evangelische höh. Töchterschule, Vorsteher: Vielhaber.
9. Essen, höh. Simultan-Töchterschule Nr. I., Vorsteher: Dr. Kares.
10. Essen, " " Nr. II., " " Kluge.
11. Geldern, kathol. höh. Töchterschule, Vorsteherin: (fehlt zur Zeit.)
12. M. Gladbach, höh. Simultan-Töchtersch. Vorsteher: Löhbach.
13. Lennep, paritätische höhere Töchterschule, Rektor: Dr. Fischer.
14. Wesel, parit. höh. Töchterschule, Vorsteher: Dr. Karl Fischer.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höh. Töchterschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rhr., städt. höh. Töchterschule, " Dr. Eckmann.
3. Siegburg, städt. höh. Töchterschule, Vorsteherin: Bertha Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, städtische paritätische höhere Töchterschule Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Agnes Weynen.
2. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

(Keine.)

T. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1880.

1. Uebersicht nach Provinzen.

I. Provinz Ostpreußen, zu Königsberg:

vom 1. bis 4. März vom 4. bis 7. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 5. März am 8. Oktober	Prüfung für Rektoren.

II. Provinz Westpreußen, zu Danzig:

vom 25. bis 28. Mai vom 9. bis 11. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 28. Mai am 11. November	Prüfung für Rektoren.

III. Provinz Brandenburg, zu Berlin:

vom 25. bis 29. Mai event. vom 8. bis 12. Juni vom 9. bis 13. November event. vom 7. bis 11. Dezbr.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 1. bis 3. Juni event. am 15. und 16. Juni am 16. und 17. November event. am 14. und 15. Dezbr.	Prüfung für Rektoren.

IV. Provinz Pommern, zu Stettin:

vom 26. bis 29. Mai vom 8. bis 11. Dezember	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 25. und 26. Mai am 7. und 8. Dezember	Prüfung für Rektoren.

V. Provinz Posen, zu Posen:

vom 26. bis 28. April vom 22. bis 24. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 29. April am 25. November	Prüfung für Rektoren.

VI. Provinz Schlesien, zu Breslau:

vom 10. bis 13. Mai vom 18. bis 21. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschuleu,
am 14. und 15. Mai am 22. und 23. Oktober	Prüfung für Rektoren.

VII. Proviuz Sachsen, zu Magdeburg:

vom 19. bis 22. Mai vom 3. bis 6. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 24. bis 26. Mai vom 8. bis 10. November	Prüfung für Rektoren.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Tondern.

vom 1. bis 4. März vom 13. bis 16. September	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 5. und 6. März am 17. und 18. September	Prüfung für Rektoren.

IX. Provinz Hannover, zu Hannover:

vom 7. bis 10. April vom 27. bis 30. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 6. April am 26. Oktober	Prüfung für Rektoren.

X. Provinz Westfalen, zu Münster:

vom 1. bis 5. März vom 2.5 bis 29. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 1. März am 25. Oktober	Prüfung für Rektoren.

XI. Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel:

am 4. Juni am 10. Dezember	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 10. Juni am 16. Dezember	Prüfung für Rektoren.

XII. Rheinprovinz, zu Koblenz:

vom 5. bis 8. Mai vom 8. bis 12. Mai vom 6. bis 10. November vom 10. bis 13. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 13. bis 15. Mai vom 15. bis 17. November	Prüfung für Rektoren.

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tage der Prüfung für Rektoren.	Ort.
März	1.—4.	—	Königsberg i. Ostprß.
	1.—4.	—	Tondern.
	1.—5.	1.	Münster.
	—	5.	Königsberg i. Ostprß.
	—	5. und 6.	Tondern.
April	—	6.	Hannover.
	7.—10.	—	
	26.—28.	—	Posen.
	—	29.	
Mai	5.— 8.	—	Koblenz.
	8.—12.	—	
	10.—13.	—	Breslau.
	—	13.—15.	Koblenz.
	—	14. u. 15.	Breslau.
	19.—22.	—	Magdeburg.
	—	24.—26.	
	25.—28.	—	Danzig.
	25.—29.	—	Berlin.
	—	25. u. 26.	Stettin.
	26.—29.	—	
	—	28.	Danzig.
Juni	—	1.— 3.	Berlin.
	4.	—	Kassel.
	8.—12.	—	Berlin.
	—	10.	Kassel.
	—	15. u. 16.	Berlin.
September	13.—16.	—	Tondern.
	—	17. u. 18.	
Oktober	4.— 7.	—	Königsberg i. Ostprß.
	—	8.	
	18.—21.	—	Breslau.
	—	22. u. 23.	
	25.—29.	25.	Münster.
	—	26.	Hannover.
	27.—30.	—	
November	3.— 6.	—	Magdeburg.
	6.—10.	—	Koblenz.
	—	8.—10.	Magdeburg.
	9.—11.	—	Danzig.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
November	9.—13.	—	Berlin.
	10.—13.	—	Koblenz.
	—	11.	Danzig.
	—	15.—17.	Koblenz.
	—	16. u. 17.	Berlin.
	22.—24.	—	Posen.
	—	25.	Posen.
Dezember	7.—11.	—	Berlin.
	—	7. u. 8.	Stettin.
	8.—11.	—	Stettin.
	10.	—	Kassel.
	—	14. u. 15.	Berlin.
	—	16.	Kassel.

U. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1880.

1. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Januar	29. Jan. —3. Febr.	—	Xanten. (Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
Februar	17.—20.	—	Schleswig (bisher Kiel). (Kommiss. Prfg.)
	20.—26.	—	Königsberg i. Ostprß. (Kommiss. Prfg.)
	—	21.	Schleswig (bisher Kiel).
	—	26.	Königsberg i. Ostprß.
	28. Febr. —5. März	—	Düsseldorf. (Kommiss. Prfg.)
März	3.— 6.	—	Halberstadt. (Kommiss. Prfg.)
	—	4.	Halberstadt.
	—	5.	Düsseldorf.
	—	8.	Hannover.
	8.—11.	—	Posen. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	8.—11.	—	Hannover. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	9.—13.	—	Köln. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer-innen.	Tage der Prüfung für Schulvor-steherinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	11.—17.	—	Saarburg. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—	12.	Posen.
	—	13.	Köln.
	13. u. 15.	—	Berlin. (Abgangsprüfung an der Luisen-Stiftung.)
	14.—20.	—	Berlin. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrerinnen-Seminar.)
	15. u. f. T.	—	Danzig. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	15.—18.	—	Breslau. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	15.	Münster.
	15.—19.	—	Münster. (Kommiss. Prfg.)
	15.—19.	—	Koblenz. (Abgangsprüfung an der evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	16.—18.	—	Frankfurt a. d. O. (Kommiss. Prfg.)
	17.	—	Paderborn. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—	18.	Saarburg.
	19.—24.	—	Potsdam. (Kommiss. Prfg.)
	19. u. 20.	—	Breslau. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	19. u. 20.	—	Gnadau. (Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der evangel. Brüdergemeinde.)
	—	20.	Koblenz.
	20.23.24.	—	Neuwied. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	23.	—	Bromberg. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	31.	Breslau.
	31. März —3. April	—	Breslau. (Kommiss. Prfg.)
	—	31.	Liegnitz.
April	1.— 3.	—	Liegnitz. (Kommiss. Prfg.)
	2.	—	Kassel. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	7.	Kassel.
	10.	—	Hilchenbach. (Kommiss. Prfg.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Tage der Prüfung für Schulvorsteherinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
April	—	12.	Hilchenbach.
	12.—17.	—	Berlin. (Kommiss. Prfg.)
	12.—17.	—	Köln. (Kommiss. Prfg. für Lehrerinnen an Volksschulen.)
	—	13.	Stettin.
	13.—17.	—	Stettin. (Kommiss. Prfg.)
	13.—15.	—	Bromberg. (Kommiss. Prfg.)
	—	16.	Bromberg.
	—	22.	Berlin.
	23.—27.	—	Tilsit. (Kommiss. Prfg.)
	—	27.	Tilsit.
	30.u.f.T.	—	Marienburg. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
Mai	1. u. f. T.	—	Graudenz. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	5.	—	Montabaur. (Kommiss. Prfg.)
	—	7.	Montabaur.
	7.	—	Wiesbaden. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	10.—12.	—	Augustenburg. (Abgangsprüfung am Königlichen Lehrerinnen-Seminar.)
	—	11.	Köslin.
	11.—14.	—	Köslin. (Kommiss. Prfg.)
	—	12.	Wiesbaden.
Juni	12.—16.	—	Eisleben. (Kommiss. Prfg.)
	—	14.	Eisleben.
Juli	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig. (Abgangsprüfungen am Königl. Lehrerinnen-Seminar und am Königl. Gouvernanten-Institut.)
August	3.— 7.	—	Elberfeld. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	7.—12.	—	Düsseldorf. (Abgangsprüfung an der mit der Luisenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	13.	Düsseldorf.
	18.	—	Münster. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Tage der Prüfung für Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Septbr.	4. u. f. T.	—	Danzig.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	6.	Hannover.	
	6.— 9.	—	Hannover.	(Kommiss. Prfg.)
	7.—10.	—	Schleswig (bisher Kiel).	(Kommiss. Prfg.)
	10. u. f. T.	—	Berent.	(Abgangsprüfung an der mit dem Marienstifte verbundenen Lehrerinnen-Bildnngsanstalt.)
	—	11.	Schleswig (bisher Kiel).	
	13.—16.	—	Posen.	(Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—	17.	Posen.	
	17.	—	Frankfurt a. M.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	20.—27.	—	Berlin.	(Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	21.	—	Bromberg.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt).
	22.—25.	—	Erfurt.	(Kommiss. Prfg.)
	—	22.	Frankfurt a. M.	
	—	23.	Erfurt.	
	24.—30.	—	Königsberg i. Ostprß.	(Kommiss. Prfg.)
	27.—29.	—	Frankfurt a. d. Oder.	(Kommiss. Prfg.)
	27.—30.	—	Breslau.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	30.	Königsberg i. Ostprß.	
Oktober	1. u. 2.	—	Breslau.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	2. u. f. T.	—	Marienwerder.	(Kommiss. Prfg.)
	2.— 6.	—	Aachen.	(Kommiss. Prfg.)
	—	4.	Breslau.	
	4.— 7.	—	Breslau.	(Kommiss. Prfg.)
	—	4.	Liegnitz.	
	5.— 7.	—	Liegnitz.	(Kommiss. Prfg.)
	—	7.	Aachen.	
	—	9.	Marienwerder.	
	16.	—	Hilchenbach.	(Kommiss. Prfg.)
	—	18.	Hilchenbach.	
	18.—26.	—	Berlin.	(Kommiss. Prfg.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer-innen.	Schulvor-steherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Oktober	—	18.	Münster.	
	18.—22.	—	Münster.	(Kommiss. Prfg.)
	—	19.	Stettin.	
	19.—23.	—	Stettin.	(Kommiss. Prfg.)
	19.—21.	—	Bromberg.	(Kommiss. Prfg.)
	—	22.	Bromberg.	
	—	26.	Stralsund.	
	26.—29.	—	Stralsund.	(Kommiss. Prfg.)
	—	28.	Berlin.	

2. Alphabetische Uebersicht.

(Wegen der Art der Lehrerinnen-Prüfungen wird auf die chronologische Uebersicht vorsteh. unter Nr. 1 Bezug genommen.)

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Aachen	2.— 6. Oktober	7. Oktober
Augustenburg	10.—12. Mai	
Berent	10. Sptbr. u. f. Tage	
Berlin	13. u. 15. März	
	14.—20. März	
	12.—17. April	22. April
	20.—27. September	
	18.—26. Oktober	28. Oktober
Breslau	15.—18. März	
	19. u. 20. "	
	31. März—3. April	31. März
	27.—30. September	
	1. u. 2. Oktober	
	4.— 7. "	4. Oktober
Bromberg	23. März	
	13.—15. April	16. April
	21. September	
	19.—21. Oktober	22. Oktober
Danzig	15. März u. f. Tage	
	4. Septbr u. f. Tage	
Droyßig	in der ersten Hälfte des Monats Juli	

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Düsseldorf	28. Febr. —5. März 7.—12. August	5. März 13. August
Eisleben	12.—16. Juni	14. Juni
Elberfeld	3.— 7. August	
Erfurt	22.—25. September	23. September
Frankfurt a. O.	16.—18. März 27.—29. September	
Frankfurt a. M.	17. September	22. September
Gnadau	19. u. 20. März	
Graudenz	1. Mai u. f. Tage	
Halberstadt	3.— 6. März	4. März
Hannover	8.—11. März 6.— 9. September	8. März 6. September
Hilchenbach	10. April 16. Oktober	12. April 18. Oktober
Kassel	2. April	7. April
Koblenz	15.—19. März	20. März
Köln	9.—13. März 12.—17. April	13. März
Königsberg i. Ostprß.	20.—26. Februar 24.—30. September	26. Februar 30. September
Köslin	11.—14. Mai	11. Mai
Liegnitz	1.— 3. April 5.— 7. Oktober	31. März 4. Oktober
Marienburg	30. April u. f. Tage	
Marienwerder	2. Oktober u. f. Tage	9. Oktober
Montabaur	5. Mai	7. Mai
Münster	15.—19. März 18. August 18.—22. Oktober	15. März 18. Oktober
Neuwied	20. 23. u. 24. März	
Paderborn	17. März	
Posen	8.—11. März 13.—16. September	12. März 17. September

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Potsdam	19.—24. März	
Saarburg	11.—17. März	18. März
Schleswig (bisher Kiel)	17.—20. Februar 7.—10. September	21. Februar 11. September
Stettin	13.—17. April 19.—23. Oktober.	13. April 19. Oktober
Stralsund	26.—29. Oktober	26. Oktober
Tilsit	23.—27. April	27. April
Wiesbaden	7. Mai	12. Mai.
Xanten	29. Januar— 3. Febr.	

V. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und Lehrer von Taubstummenanstalten im Jahre 1880.

Für die Prüfungen der Lehrer und der Vorsteher von Taubstummenanstalten während des Jahres 1880 sind die Taubstummenanstalten an nachgenannten Orten gewählt und folgende Termine anberaumt worden:

I. Die Prüfung der Vorsteher findet statt

zu Berlin am 17. August.

II. Die Prüfungen der Lehrer finden statt für die Provinz

Ostpreußen:	zu Königsberg am 8. November,
Westpreußen:	„ Marienburg am 3. November,
Brandenburg:	„ Berlin am 21. September,
Pommern:	„ Stettin am 22. Juni,
Posen:	„ Posen am 9. November,
Schlesien:	„ Breslau am 3. bis 5. September,
Sachsen:	„ Weißenfels am 21. u. ev. am 22. Juni,
Schleswig-Holstein:	„ Schleswig am 1. und 2. November,
Hannover:	„ Hildesheim am 12. April,
Westfalen:	„ Büren am 11. Oktober und folg. Tagen,
Hessen-Nassau:	„ Camberg am 10. August,
Rheinprovinz:	„ Neuwied am 21. bis 23. Oktober.

W. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Für die im Jahre 1880 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen ist Termin auf

Montag den 19. April und folgende Tage anberaumt worden.

Inhaltsverzeichnis des Februar- und März-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4 und 5. Berlin, den 8. April 1880.

I. Allgemeine Verhältnisse.

3) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1880/81.

(Centrbl. pro 1879 Seite 226 Nr. 23.)

Berlin, den 20. März 1880.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1880/81, wie folgt, zusammengesetzt sind:

I. **Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. in Halle a./S., Provinz Sachsen:

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Schlottmann, Professor;
Dr. Beyschlag, desgl.

2. in Königsberg, Provinzen Ost- und Westpreußen:

Dr. Schrader, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Voigt, Professor;
Dr. Jacoby, desgl.

3. in Berlin, Provinz Brandenburg:

Dr. Dorner, Ober-Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;

Dr. Semisch, Konsistorialrat und Professor;
Dr. Kleinert, dsgl. und dsgl.

4. in Stettin, Provinz Pommern:

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Krummacher, Konsistorialrat;
Wilhelmi, Konsistorialrat und Militär-Oberpfarrer.

5. in Posen, Provinz Posen:

Dr. Geß, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Polte, Provinzial-Schulrat;
Reichard, Konsistorialrat.

6. in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Erdmann, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Weingarten, Professor;
Richter, Konsistorialrat und Militär-Oberpfarrer.

7. in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Smend, Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Niemann, Konsistorialrat;
Dr. Lindner, Professor.

8. in Koblenz, Rheinprovinz:

Korten, Konsistorialrat und Militär-Oberpfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Lange, Ober-Konsistorialrat und Professor;
Bartelheim, Superintendent.

9. in Hannover, Provinz Hannover:

Dr. Thilo, Ober-Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Wagemann, Konsistorialrat und Professor;
Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor.

10. in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein:

Dr. Schwartz, Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrat;
Dr. Scheppig, ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Kiel.

11. in Marburg, Regierungsbezirk Kassel:

Dr. Lucä, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Herrmann, Professor;
Dr. Bergmann, dsgl.

12. in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden:
Lohmann, Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Ernst, Professor;
Dr. Maurer, dsgl.

II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Emden, Provinz Hannover:
Bartels, Konsistorialrat, General-Superintendent in Aurich, zu- zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Direktor;
van Senden, Seminar-Direktor.

2. in Breslau, Provinz Schlesien:
Dr. Reisacker, Gymnasial-Direktor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Weinhold, Professor;
Dr. Dilthey, dsgl.

3. in Münster, Provinz Westfalen:
Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Niehues, Professor;
Dr. Storck, dsgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz:
Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Meyer, Jürgen Bona, Professor;
Dr. Wilmanns, Professor.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Bekanntmachung.
G. I. 612.

---

4) Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes in der Volksschule.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei eine Vorstellung des Pastors N. in N. vom 2. Dezember v. J. nebst Anlagen zur ressortmäßigen Verfügung und Bescheidung des N. zugehen.

Ich bemerke dabei, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche in dem Cirkular-Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 U. III. 1025. (Centralblatt 1876 Seite 120) für die Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen aufgestellt worden sind, auch in Bezug auf den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 15305.

5) Leitung und Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule durch Geistliche. — Benutzung des Schullokales für die Erteilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes.

(Centrbl. pro 1876 Seite 120 Nr. 56.)

Berlin, den 5. November 1879.

Ew. 2c. ist bekannt, daß und aus welchen Gründen die Staatsregierung genötigt gewesen ist, einer großen Zahl von katholischen Geistlichen die Leitung und bezw. Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zu entziehen.

Indem ich insbesondere auf die in der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 enthaltenen Bestimmungen ganz ergebenst hinweise, bemerke ich gleichzeitig, daß die dort formulierten Bedingungen, unter welchen dem einzelnen Pfarrgeistlichen die der Religionsgesellschaft als solcher zustehende Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule, sowie die bisher üblich gewesene Teilnahme an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte verstattet oder entzogen werden kann, im Wesentlichen und generell eine Änderung zur Zeit kaum werden erleiden können. Indessen unterliegt es auch keinem Zweifel, daß bezüglich der Beurteilung der thatsächlichen Vorgänge, welche zur Ausschließung der einzelnen Pfarrgeistlichen führen können und in nicht wenig Fällen dazu geführt haben, die Bestimmungen des allegierten Erlasses den Schulaufsichtsbehörden mit vollem Bedacht einen weiten Spielraum gelassen und die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse in großem Umfange ermöglicht haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für angezeigt, nachdem inzwischen eine geraume Zeit verflossen ist, daß seitens der Königlichen Regierungen alle die einzelnen Fälle der Ausschließung eines katholischen Pfarrgeistlichen von der Leitung bezw. Erteilung

des Religionsunterrichtes in der Volksschule von Neuem einer Prüfung nach der Richtung unterzogen werden:

1) ob die Gründe, welche s. Z. im einzelnen Falle die Regierung bewogen haben, den betreffenden Geistlichen von der Leitung und bezw. Erteilung des Religionsunterrichtes auszuschließen, in der That für hinreichend schwerwiegend und triftig zu erachten gewesen seien, um eine solche nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt oder geboten erscheinende Maßnahme zu begründen;

2) ob, wenn letzteres in einzelnen Fällen zu bejahen sei, inzwischen doch der betreffende Geistliche durch sein gesamtes Verhalten der Regierung wiederum die Gewähr bietet, daß, wenn er zur Leitung und bezw. Erteilung des Religionsunterrichtes wieder zugelassen werde, er die Zwecke, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, nicht gefährden und allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lesebücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und der pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entsprechen würde.

Ich bin geneigt, anzunehmen, daß im Hinblick auf die inzwischen gemachten Erfahrungen und die allmählich zunehmende Beruhigung in den beteiligten Kreisen es in einer größeren Anzahl von Fällen unbedenklich thunlich sein wird, den betreffenden Geistlichen wiederum die Leitung resp. Erteilung des Religionsunterrichtes zu übertragen.

Eine gleiche Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse wünsche ich für die allerdings nicht zahlreichen Fälle, worin auf Grund der Nr. 12 der Verfügung vom 18. Februar 1876 die Benutzung des Schullokales für die Erteilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes hat versagt werden müssen.

Indem ich Ew. 2c. ganz ergebenst ersuche, die betreffenden Bezirksregierungen nach Vorstehendem schleunigst mit Anweisung zu versehen, darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die letzteren der Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheit sich mit Sorgfalt und Hingebung unterziehen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sich eben so sehr von strenger Objektivität wie von dem Bewußtsein leiten lassen werden, daß es immer nur ernste und erhebliche, durch Thatsachen unterstützte Gründe sein können, welche die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung resp. Erteilung des Religionsunterrichtes zu rechtfertigen vermögen. Zugleich bitte ich Ew. 2c. die Königlichen Regierungen zu veranlassen, mir von allen Fällen sogleich eine Anzeige zu machen, in welchen dieselben die Wiederzulassung eines Geistlichen zur Leitung resp. Erteilung des Religionsunterrichtes und die Wiedergewährung des Schullokales für die Erteilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterichtes verfügen werden. Außerdem aber wünsche ich, daß die Königlichen Regierungen ein nach Kreisen geordnetes tabella-

risches Verzeichnis aufstellen, in welchem alle Fälle, in denen einem Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichtes entzogen worden, einzutragen sind, und zwar mit den Rubriken: 1. Kreis, 2. Ort, 3. Name des Pfarrgeistlichen, 4. Zahl der Schulklassen, in denen ihm die Leitung zustand, 5. Datum der Entziehungsverfügung, 6. Datum der Wiederzulassung, falls solche verfügt, 7. kurze Begründung, falls Wiederzulassung nicht verfügt ist, und 8. Bemerkungen, in welcher Rubrik anzugeben, ob dem Geistlichen auch die bisher übliche Erteilung des Religionsunterrichtes entzogen resp. wieder gestattet worden ist.

Ein solches Verzeichnis wünsche ich binnen vier Wochen zu erhalten, und es muß dasselbe so eingerichtet sein, daß hier eine Fortführung auf Grund der zu erstattenden einzelnen Anzeigen möglich ist. Ein ähnliches Verzeichnis ist für die Fälle wegen Entziehung des Schullokales zur Erteilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes unter Auslassung der Rubrik 4 aufzustellen und mir einzureichen.

Ew. ꝛc. wollen auch nach dieser Richtung hin die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit gefälligem Auftrage versehen.

von Puttkamer.

An
die Königl. Herren Oberpräsidenten.

---

6) Die Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte hat nicht ohne weiteres die Ausschließung desselben von der Leitung des Religionsunterrichtes zur Folge.

Berlin, den 22. Dezember 1879.

Auszug.

Im übrigen wolle die Königliche Regierung die in dem Erlasse vom 31. Oktober d. J. gemachte Eröffnung, daß die Entbindung eines Geistlichen von dem staatlichen Schulaufsichtsamte keineswegs regelmäßig zugleich die Ausschließung des betreffenden Geistlichen von der den Religionsgesellschaften zugestandenen Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen zur Folge habe oder bedinge, für etwaige künftige Fälle, sofern solche im dortigen Bezirke eintreten sollten, zur Richtschnur nehmen.

Wenn in dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen in einem Spezialfalle ergangenen Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 27. Februar 1873 Nr. 488. B. in der Wortfassung die Begriffe „Leitung" des Religionsunterrichts und „Aufsicht" über den Religionsunterricht in den Schulen nicht vollkommen scharf von einander gesondert gehalten worden sind, so ist der be-

griffliche Unterschied von „Leitung" und „Aufsicht", welche sich auf zwei verschiedenen, nicht zu identifizirenden Gebieten bewegen, doch in zahlreichen anderen Erlassen meines Herrn Amtsvorgängers aus den Jahren 1874 bis 1878, welche durch Veröffentlichung im Centralblatt den Behörden zu allgemeiner Nachachtung empfohlen sind, wiederholt zu unzweideutigem Ausdrucke gelangt.

Es hätte hiernach auch, sollte aus dem Verhalten des Hauptpastors N., welches zu dessen Enthebung von dem Lokalinspektionsamte geführt hat, Anlaß entnommen werden, zugleich dessen Ausschließung von der ferneren Leitung des Religionsunterrichtes herbeizuführen, zu letzterem Behufe seiner Zeit allerdings einer besonderen Beschlußnahme der Königlichen Regierung und der Eröffnung derselben an den 2c. N. nicht nur, sondern auch an die Schulkommission in N., sowie der Mitteilung an das Königliche Konsistorium in N. bedurft.

Das in dieser Hinsicht Erforderliche nunmehr nachzuholen, wolle die Königliche Regierung nicht unterlassen.

Die fernere Leitung des Religionsunterrichtes sowohl in den Knaben- als in den Mädchenschulen in N. betreffend, so erscheint es allerdings als das Erwünschteste, daß dieselbe in eine Hand und zwar in die des Lokalinspektors dieser Schulen, des zweiten Pastors N., gelegt werde. Ich darf aber auch wohl annehmen, daß das Königliche Konsistorium in N., welchem anheimzustellen ist, an Stelle des 2c. N. einen anderen Geistlichen mit der Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen zu betrauen und letzteren der Königlichen Regierung zu bezeichnen, kein Bedenken tragen werde, einem bezüglichen Wunsche der Königlichen Regierung als den beiderseitigen Interessen gleichmäßig entsprechend entgegen zu kommen und sehe über das in dieser Hinsicht Geschehene seiner Zeit dem Berichte der Königlichen Regierung entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. IV. 7307.

7) Beschränkung der Dienstreisen nach Maßgabe des Diäten- und Reisekosten-Fonds.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Auf den Bericht vom 19. September v. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie ich dringend wünschen muß, daß mit dem zur Verfügung gestellten etatsmäßigen Diäten- und Reisekosten-Fonds haushälterisch umgegan-

gen und bei Ausführung von Dienstreisen, gemäß §. 16. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824, so viel als thunlich, mit einer Einteilung verfahren wird, welche die möglichste Vereinigung einer Mehrzahl der Dienstreisen zu einer ununterbrochenen Folge herbeiführt, desgleichen daß, wenn der Fonds im Laufe des Jahres einer baldigen Erschöpfung entgegengeht, die an sich aufschieblichen Reisen bis zum Eintritte des neuen Etatsjahres oder doch bis dahin ausgesetzt werden, wo als feststehend angenommen werden kann, daß zu ihrer Bestreitung die Mittel aus dem Etatsfonds ohne dessen Ueberschreitung ausreichen. Auch ist in Zukunft darauf zu achten, daß bei allen vorzunehmenden Reisen ein unbedingt dazu nötigender dienstlicher Anlaß vorliegt, und alle etwa auf einen Akt persönlicher Teilnahme oder Rücksicht zurückzuführenden Reisen, denen die Eigenschaft einer notwendigen Dienstreise nicht füglich beigemessen werden kann, unterbleiben.

Abgesehen davon, daß aus obigem Berichte nicht genügend erhellt, daß der fragliche Fonds des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei sparsamer Verwendung desselben auf die Dauer unzureichend sein sollte, kann eine Verstärkung dieses Fonds doch so lange nicht erfolgen, als die gegenwärtige ungünstige Finanzlage des Staates andauert.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und geeigneten Befolgung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 7521.

---

8) Verhältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeindemitgliedschaft und Teilnahme an den Gemeinderechten, Gemeinde-Abgaben und Lasten.

Berlin, den 17. November 1879.

Dem Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 24. v. M., daß der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 17. August 1850 durch die von dem Herrn Minister des Innern erlassene Cirkular-Verfügung vom 21. November 1850, betreffend die Ver-

hältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeindemitgliedschaft und Teilnahme an den Gemeinderechten, Gemeinde-Abgaben und Lasten zur Kenntnis sämtlicher Königlichen Regierungen gebracht und in dem Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung für 1850 Seite 335 veröffentlicht ist.

Eine Abschrift des unter dem 12. Juli 1870 aus dem diesseitigen Ressort an die Königliche Regierung in N. ergangenen Erlasses, betreffend die Freilassung der aktiven Militärpersonen aller Chargen von den Schulsozietätslasten, lasse ich dem Magistrat hierbei zugehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 14021.

Das Königliche Staats-Ministerium hat die Frage: in wieweit Militärpersonen als Einwohner ihres Garnisonortes zu betrachten und demgemäß nach §. 2. der neuen Gemeindeordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses Ortes beizuzählen sind, in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Überzeugung gewonnen, daß für aktive Militärpersonen des Soldatenstandes, ohne Unterschied der Charge, der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu konstituiren und somit die Gemeindemitgliedschaft und in deren Folge nach §. 3. der Gemeinde-Ordnung die Teilnahme an den Gemeinderechten und Gemeindelasten zu begründen.

Der Königlichen Regierung wird von diesem Staatsministerial-Beschlusse zur Nachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeindewähler-Listen und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militärpersonen zu direkten Gemeinde-Abgaben, Kenntnis gegeben.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Puttkammer.

An
sämtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die aktiven Militärpersonen aller Chargen in Gemäßheit Staatsministerial-Beschlusses vom 17. August 1850 von den Schulsozietätslasten freizulassen sind. Der Aufenthalt der aktiven Militärs in dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich

allein genügt nicht, um den Wohnsitz daselbst zu konstituieren, und begründet eben so wenig im Sinne des §. 29 Teil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts die Eigenschaft als schulsteuerpflichtige Hausväter des Ortes. Ich überlasse der Königlichen Regierung, hiernach den dortigen Schulvorstand auf die zurückfolgende Eingabe vom 30. Dezember v. J. zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. 8869.

---

9) Angabe über früher bezogene Invalidenpensionen in der Vorschlagsnachweisung zur Pensionirung von Civilbeamten, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben.

(Centrbl. pro 1875 Seite 4 Nr. 1.)

Berlin, den 23. Januar 1880.

Die Bestimmung ad 3 in der mit dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 2. Dezember 1874 — G. III. 5958 — dem Königlichen Konsistorium ꝛc. abschriftlich mitgeteilten Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 24. September desselben Jahres, nach welcher in die Vorschlagsnachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, die auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, eine Angabe darüber aufzunehmen ist, ob eine und event. welche Invalidenpension ihnen vor dem Eintritt in den Civildienst bewilligt worden, ist von den Behörden in einzelnen Fällen mehrfach unbeachtet geblieben.

Indem ich diese Vorschrift im Verfolg der die vorbezeichnete Cirkular-Verfügung ergänzenden Cirkular-Erlasse vom 24. November 1876 — G. III. 7293 — und vom 18. August 1877 — G. III. 3012 — hierdurch in Erinnerung bringe, spreche ich die Erwartung aus, daß die gegebenen bezüglichen Bestimmungen für die Folge genaue Beachtung finden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc.
U. IV. 7583. G. III. M.

---

10) Gestellung der Fuhren oder Vergütung der Reisekosten für die Schulinspektoren im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

(Centrbl. pro 1866 Seite 166 Nr. 273.)

Berlin, den 28. November 1879.

Bei Rücksendung der Anlagen der Vorstellung vom 20. September d. J. mache ich darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Gemeinden den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhren zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten haben. Weder §. 35 am angeführten Orte, noch der darin erwähnte Zusatz 216 §. 6 zum Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmt, daß die Gemeinden den Schulinspektor nur vom Kirchort oder unter sonstigen besonderen Voraussetzungen abzuholen beziehungsweise zu befördern hätten. Ebensowenig besteht eine Vorschrift, nach welcher, wenn der Schulinspektor des Kirchspiels wegen seines Gesundheitszustandes die Schulinspektion nicht mehr ausüben kann, die Schulrevisionen überhaupt einzustellen wären, oder die Verpflichtung der Gemeinden zur Fuhrengestellung für den Schulinspektor beziehungsweise zur Vergütung der Reisekosten aufgehoben wäre. Wenn also im vorliegenden Falle an Stelle des wegen fortdauernder Kränklichkeit von der örtlichen Beaufsichtigung der Schulen seines Kirchspieles entbundenen Pfarrers A. in B., wie es gesetzlich zulässig ist, der Pfarrer C. in D. von den vorgesetzten Behörden mit der Beaufsichtigung einiger Schulen des in Rede stehenden Kirchspiels beauftragt worden ist, so dauert die gedachte Verpflichtung der Gemeinden fort und liegt kein Anlaß vor, den Schulinspektor für seine Dienstreisen in anderer Weise zu entschädigen. Es muß somit bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 17. Mai d. J. bewenden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Gemeinde-Vorstand zu N.
U. IV. 7197.

---

11) Verfügung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten,
betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 605, 631, 667, 677.)

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Die Königliche Regierung rc. erhält hierbei ein Druckexemplar der Verordnung vom 7. September d. J. in Betreff des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen, und der

Anweisung vom 15. September d. J. zur Ausführung dieser Verordnung mit dem Bemerken, daß das Verfahren bei postamtlicher Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden sich nach der Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 24. August d. J. (Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung S. 337) regelt.

Nach der von dem Herrn Finanz-Minister mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinbarung sollen die Formulare zu Post-Zustellungsurkunden über Zustellung von Briefen auf Ersuchen von Gerichtsvollziehern auch für die Zustellung von Briefen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden angewendet und die Postanstalten angewiesen werden, die erforderlichen Abänderungen in den von den Ersteren zu benutzenden Formularen vor der Aushändigung an dieselben zu bewirken.

Nach der ferner getroffenen Vereinbarung haben die Vollstreckungsbehörden die Erlaubniß zur Bewirkung einer Zustellung an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§. 13 der Verordnung, Artikel 18 Absatz 4 der Ausführungs-Anweisung) durch einen auf die Aufschrift des zuzustellenden Briefes zu setzenden Vermerk zu erteilen.

Für die Behandlung der bei den Postanstalten im Zustellungsverfahren niedergelegten Schriftstücke (§. 12 der Verordnung, §. 167 der deutschen Civilprozeßordnung) sollen dieselben Bestimmungen gelten, welche für die betreffenden Schreiben mit gerichtlichen Verfügungen ergehen werden.

Im übrigen füge ich Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen 2c. erlassenen Verfügung vom 1. Oktober d. J.*) zur Berücksichtigung bei.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierungen, Königl. Provinzial-Schulkollegien,
Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den
Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.

G. III. 3651.

---

*) abgedruckt im Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1879 Seite 677.

---

12) Vorverfahren bei beabsichtigter Veräußerung bezw. Erwerbung Königlicher Gebäude.

Berlin, den 4. Februar 1880.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Juli 1839 (Nr. 12300) ist die Anordnung getroffen, daß von der beabsichtigten Veräußerung bezw. Erwerbung eines Königlichen Gebäudes jedesmal vorher dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Anzeige gemacht werde, damit seinerseits geprüft und beurteilt werde, ob ersteren Falles nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu verfügen und von dem Verkaufe abzusehen sei, und anderen Falles, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen Königlichen Gebäuden abgeholfen werden könne.

Aus Anlaß eines Spezialfalles bringe ich diese Cirkular-Verfügung hierdurch wieder in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämtliche Königl Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5067. G. III.

---

13) Aufstellung von Revisionsanschlägen bei Anschlagsüberschreitungen.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Das abschriftlich beiliegende Cirkular-Reskript des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. vom 9. Juni 1835, welches bestimmt, daß bei staatlichen Bauten, wenn bedeutende Überschreitungen in einzelnen Punkten stattgefunden haben, ohne daß von dem ganzen Bau wesentlich abgewichen wäre, nur über die betreffenden Überschreitungen Revisionsanschläge aufzustellen sind, ist neuerdings bei den zu meinem Ressort gehörigen Bauten nicht immer beachtet worden.

Ich bringe daher die Bestimmungen desselben hiermit wieder in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hierselbst und die Königl. Kloster-Kammer zu Hannover.
U. II. 5170. G. III.

Der Königlichen Regierung wird aufgegeben, für die Folge in allen Fällen, wo nach Ausführung eines Baues die Superrevision durch die Ober-Baudeputation nötig ist, die Beläge mit einzusenden. Wenn die Mehrausgabe lediglich die Grundentschädigungskosten betrifft, und durch Ersparnis bei anderen Anschlagspositionen nicht gedeckt wird, so ist zwar die Superrevision durch die Ober-Baudeputation nicht erforderlich; es muß aber nichts desto weniger die Genehmigung zur Mehrausgabe nachgesucht werden, da ohne diese die Königliche Ober-Rechnungskammer die Ausgabe moniren würde.

Zugleich wird die Anordnung der Cirkular-Verfügung vom 27. September 1822 zu 3. dahin in Erinnerung gebracht, daß wenn — wie dies am häufigsten vorkommt — bedeutende Anschlagsüberschreitungen in einzelnen Punkten stattgefunden haben, ohne daß von dem ganzen Bauplane wesentlich abgewichen wäre, nur darüber Revisions-Nachanschläge aufzustellen sind.

Berlin, den 9. Juni 1835.

Für den Chef.
Beuth.

An
sämtliche Königl Regierungen und die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.

II. Universitäten, Akademien 2c.

14) Bestätigung der Rektor- bezw. Prorektor-Wahl an den Universitäten zu Kiel und Königsberg.

(Centrbl. pro 1879 Seite 164 Nr. 4.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 26. November 1879 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Wieding zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1880/81, und
2. vom 19. Februar 1880 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Heinr. Weber zum Prorektor der Universität zu Königsberg für das Studienjahr von Ostern 1880 bis dahin 1881 bestätigt.

15) Zusammensetzung des Rechtspflege- und des Verwaltungs-Ausschusses bei der Universität zu Göttingen.

Berlin, den 22. Februar 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf meinen Allerhöchstdemselben in Folge des Berichtes Ew. Hochwohlgeboren vom 5. v. M. gehaltenen Vortrag über die Zusammensetzung des Rechtspflege-Ausschusses und des Verwaltungs-Ausschusses bei der dortigen Universität unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften durch den in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. M. das Folgende zu bestimmen geruht:

„Der Rechtspflege-Ausschuß soll aus dem Prorektor, dem Exprorektor, dem Universitäts-Richter (Universitäts-Rat) und vier von der Universität gewählten ordentlichen Professoren, von denen halbjährlich einer ausscheidet, bestehen. Unter diesen sieben Mitgliedern müssen stets mindestens drei Rechtskundige sein. Der Verwaltungs-Ausschuß soll aus dem Prorektor, dem Exprorektor, dem Universitäts-Richter (Universitäts-Rat) und sechs von der Universität gewählten ordentlichen Professoren, von denen halbjährlich einer ausscheidet, bestehen. Unter den gewählten sechs ordentlichen Professoren muß sich je einer aus jeder der vier Fakultäten befinden."

In Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung verordne ich für die Übergangszeit Folgendes:

Die nach vorstehenden Bestimmungen zum ersten Male zur Ergänzung der Ausschüsse gewählten Mitglieder bleiben bis zum 1. September 1881 in Funktion; diejenigen Mitglieder, welche nach der bisherigen Ordnung am 1. September 1881 ausgeschieden sein würden, scheiden am 1. März 1882 aus, u. s. w.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, den Prorektor und den Senat hiernach auf den zurückfolgenden Bericht vom 30. Dezember v. J. mit Eröffnung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. von Warnstedt, Hochwohlgeboren in Göttingen.

U. I. 402.

16) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1878 bis dahin 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 234 Nr. 28.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Fakultät: Doktorgrad	in der evangelisch-theologischen Fakultät: Lizentiatengrad	in der katholisch-theologischen Fakultät: Doktorgrad	in der katholisch-theologischen Fakultät: Lizentiatengrad	in der juristischen Fakultät: Doktorgrad	in der medizinischen Fakultät: Doktorgrad	in der philosophischen Fakultät: Doktorgrad	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen: Fakultät
Berlin	.	1	—	—	4	62	19	86	1	jurist. Fakult.
Bonn	.	.	.	.	3	22	15	40	5 3 1	jurist. Fakult. medizin. Fakult. philos. Fakult.
Breslau	.	.	.	.	1	14	31	46	1 1 3	jurist. Fakult. medizin. Fakult. philos. Fakult.
Göttingen	.	.	—	—	73	21	72	166	2 1	jurist. Fakult. medizin. Fakult.
Greifswald	.	1	—	—	1	30	7	39	.	
Halle	.	.	—	—	1	11	45	57	.	
Kiel	.	.	—	—	2	14	6	22	1	evang. theol. Fakult. — Doktorgrad.
Königsberg	.	.	—	—	.	12	7	19	1	jurist. Fakult.
Marburg	.	1		—	3	9	15	28	2 1	jurist. Fakult. philos. Fakult.
Münster	—	—	.	.	—	—	6	6	1	kathol. theol. Fakult. — Doktorgr.
Summe	.	3	. .	.	88	195	223	509	24*)	

*) Von den Ehrenpromotionen sind vollzogen:
1 in einer evang. theolog. Fakultät. — Doktorgrad.
1 " " kathol. theolog. " — Doktorgrad.
12 " juristischen Fakultäten.
5 " medizinischen "
5 " philosophischen "
= 24.

17) Gebrauch der deutschen Sprache bei Dissertationen und Disputationen in den philosophischen Fakultäten; Ausschluß anderer als der lateinischen und der deutschen Sprache.

(Centrbl. pro 1867 Seite 268 Nr. 99.)

Berlin, den 8. November 1879.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter dem 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß unter weiterer Abänderung von Abschnitt IX. §. 5 der Statuten der Universität Berlin und in Ergänzung der Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1867 der philosophischen Fakultät die Befugnis beigelegt werde, auch wenn es sich um Gegenstände aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte handelt, in jedem einzelnen Falle über die Zulassung deutscher Inaugural-Dissertationen und Disputationen zu beschließen.

Indem ich die philosophische Fakultät hiervon im Verfolg Ihres Berichtes vom 12. Juni d. J. in Kenntnis setze, will ich zugleich unter Abänderung des Erlasses vom 22. Mai 1867 (U. 10680) die philosophische Fakultät von der Verpflichtung entbinden, in allen Fällen, in welchen von der Befugnis der Zulassung einer deutschen Dissertation und Disputation Gebrauch gemacht werden soll, eine Prüfung des Kandidaten über seine Kenntnis der lateinischen Sprache vorzunehmen. Es steht aber der Fakultät frei, eine solche Prüfung dann zu veranstalten, wenn ihr aus den von dem Kandidaten über seine Vorbildung beigebrachten Nachweisen Zweifel darüber erwachsen, ob derselbe das für das akademische Studium erforderliche Maß von Kenntnis der lateinischen Sprache wirklich besitzt. Sollte die aus besonderen Gründen veranstaltete Prüfung diese Zweifel als berechtigt herausstellen, so würde der Kandidat abzuweisen sein.

Es versteht sich übrigens, daß die philosophische Fakultät, wie die übrigen Fakultäten, nicht befugt ist, ohne meine besonders einzuholende Erlaubnis in irgend welchen Fällen Dissertationen und Disputationen in einer andern als entweder der deutschen oder der lateinischen Sprache zu gestatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die philosophische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.
U. I. 2851.

Aehnliche Verfügungen sind an die philosophischen Fakultäten der übrigen altländischen Universitäten und der Akademie zu Münster ergangen.

18) Ausschluß fremder Sprachen bei den Doktordissertationen in den philosophischen Fakultäten.

(Vorstehend Seite 241 Nr. 17.)

Berlin, den 19. Januar 1880.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, der dortigen philosophischen Fakultät auf ihre mir unter dem 31. v. M. u. J. überreichte Vorstellung zu eröffnen, daß ich mich nicht bewogen finden kann, in den Anordnungen meines Erlasses vom 8. November v. J. — U. I. 2851 — bezüglich der Sprache der Doktordissertationen, welche, wie die Fakultät selbst anerkennt, nur den bis zu diesem Erlaß bereits geltenden Vorschriften entsprechen, eine Änderung eintreten zu lassen.

Ein begründetes Interesse, eine Dissertation in griechischer Sprache zuzulassen, wird schwerlich jemals vorhanden sein. Was aber die französische und englische Sprache betrifft, so ist die Doktordissertation nicht dazu bestimmt, die — anderweitig zu ermittelnde — Fertigkeit des Kandidaten im eigenen Gebrauche der betreffenden fremden Sprache darzuthun, sondern soll als Beweisstück für sein Eindringen in die wissenschaftliche Behandlung der betreffenden Sprache und Litteratur dienen. Ein Grund, weshalb hierfür eine andere, als die deutsche oder die lateinische, als allgemeine Gelehrtensprache, benutzt werden soll, ist für die gewöhnlichen Fälle nicht abzusehen, während gewichtige andere Erwägungen entschieden dagegen sprechen und den Ausschlag geben müssen.

Wenn die Fakultät anführt, daß der Kandidat, welcher sich den neueren fremden Sprachen widmet, in Folge des regelmäßigen Ausschlusses des Gebrauches der fremden Sprache bei der Doktordissertation der Möglichkeit, auf Grund der letzteren von der Einreichung einer schriftlichen Prüfungsarbeit bei dem examen pro facultate docendi nach §. 14 des Reglements vom 12. Dezember 1866 entbunden zu werden, verlustig gehen würde, so ist dies nicht zutreffend, da der citierte §. 14 nicht ausspricht, daß die Doktordissertation nur dann die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit ersetzen könne, wenn sie in der für die letztere nach §. 13 vorgeschriebenen Sprache verfaßt sei.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Universitäts-Kurator 2c. zu N.
U. I. 26.

19) Bestimmungen für die Doktorpromotionen bei der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität zu Göttingen.

1. Wer sich um die Erteilung der philosophischen Doktorwürde bewerben will, hat an den Dekan der Fakultät ein lateinisch geschriebenes Gesuch zu richten, und darin die Fächer zu bezeichnen, in welchen er geprüft zu werden verlangt. Dem Gesuche sind eine kurze, namentlich den Studiengang des Kandidaten darlegende lateinische vita, die der Fakultät zu unterbreitende Dissertation und die Zeugnisse über die Vorbildung des Kandidaten (Nr. 2) beizulegen. Sofern der Kandidat nicht bei der Universität Göttingen immatrikuliert ist, hat er sich zugleich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen.

2. Die Zulassung zur Doktorpromotion setzt in allen Fällen ein dreijähriges Universitätsstudium voraus.

Bei preußischen Kandidaten wird außerdem erfordert, daß das Triennium nach Erlangung des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Gymnasium zurückgelegt sei. Das Gymnasialzeugnis der Reife kann bei Kandidaten, welche in Mathematik, Naturwissenschaften oder den neuern fremden Sprachen promoviert zu werden wünschen, durch das Maturitätszeugnis von einer preußischen Realschule 1. Ordnung ersetzt werden.

Bei Nichtpreußen bleibt der Fakultät überlassen, in welcher Weise sie sich über den Besitz eines ausreichenden Maßes von Schulbildung vergewissern will.

3. Die mit der Bewerbungsschrift einzureichende Dissertation kann ihren Gegenstand frei aus einem der zur philosophischen Fakultät gehörigen Lehrfächer entnehmen.

Unzulässig sind Übersetzungen und Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer oder stilistischer Darstellung besteht, oder die nur Äußerungen persönlicher Überzeugungen über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische und andere Fragen enthalten, ohne eine gelehrte, entweder historisch-kritische oder demonstrative Behandlung ihres Gegenstandes zu versuchen.

Bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation benutzt werden oder deren Stelle vertreten.

Die Dissertation muß mit der schriftlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er selbst und ohne fremde Beihülfe sie verfaßt habe.

4. Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen und orientalischen Philologie, der alten Geschichte und der alten Philosophie müssen lateinisch geschrieben sein; für Dissertationen aus anderen Gebieten darf die Fakultät den Gebrauch der deutschen Sprache gestatten.

5. Die eingereichte Dissertation wird von dem Dekan, unter Beachtung der hierüber in §. 6 des Normativs der Fakultät enthaltenen Vorschriften, einem Referenten zur Begutachtung zugewiesen. Die Bestellung eines Korreferenten findet nur auf Antrag des ersten Referenten statt.

6. Nach Abgabe des Gutachtens des Referenten entscheidet der Ausschuß über die Zulassung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung. Die Verwerfung des Votums des Referenten kann nur durch Vereinigung aller Stimmen gegen die seinige erfolgen.

7. Die mündliche Prüfung, welche nicht erlassen werden kann, findet vor dem Ausschuß der Fakultät statt und erstreckt sich auf zwei herkömmlich von ordentlichen Professoren in der Fakultät vertretene Fächer nach der Wahl des Kandidaten. Eines derselben muß dasjenige sein, aus welchem die Dissertation entnommen ist. Die Bestimmung der Examinatoren erfolgt nach §. 6 des Normativs der Fakultät. Dem Kandidaten steht kein Einfluß darauf zu.

8. Unmittelbar nach der Prüfung beraten und beschließen der Ausschuß und die Examinatoren, ob der Kandidat zur Promotion zuzulassen oder abzuweisen, und im ersten Falle, ob ihm das Prädikat rite, cum laude, magna cum laude oder summa cum laude zu erteilen ist.

Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

Der Beschluß ist dem Kandidaten alsbald zu eröffnen.

9. Über die Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und zu den Fakultätsakten gebracht, welches die von den Examinatoren dem Kandidaten vorgelegten Materien, den allgemeinen Gang der Prüfung und den Umfang angiebt, in welchem sich der Kandidat über die Prüfungsgegenstände unterrichtet gezeigt hat.

10. Kandidaten, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestanden haben, gestattet die Fakultät nach einer im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist kostenfrei eine Wiederholung der Prüfung in denselben Fächern. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

11. Nach bestandener Prüfung muß der Kandidat seine Dissertation drucken lassen und zwar mit der Bezeichnung als solche und unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes in der Sprache, in welcher die Dissertation verfaßt ist.

12. Die Promotion erfolgt erst nach der Einlieferung der gedruckten Dissertation in der vorschriftsmäßigen Anzahl von Exemplaren.

13. Die Promotion kann auf Antrag des Kandidaten in einem öffentlichen Akte geschehen, zu welchem durch den Anschlag gedruckter dem Dekan und dem Referenten vorher vorgelegter Disputationsthesen eingeladen wird. Der Akt besteht in einer lateinischen praelectio des Promovenden, einer lateinischen Disputation

desselben gegen zwei von ihm gewählte und gegen die freiwillig auftretenden Opponenten, einer kurzen Rede des Dekans, dem mündlichen Gelöbnis des Promovenden, der Renunziation und der Überreichung des Diploms.

14. Wenn ein öffentlicher Akt nicht beantragt wird, erfolgt die Promotion in der Weise, daß der Dekan in einer Sitzung des Ausschusses den Promovenden das ihm vorgelesene Gelöbnis unterzeichnen läßt und ihm das Diplom überreicht.

15. Auswärtigen, welche zur Vollziehung der Promotion nicht nochmals vor dem Ausschuß erscheinen können, darf das Diplom ohne weitere Förmlichkeit zugeschickt werden, nachdem sie das unterzeichnete Gelöbnis eingesandt haben.

16. Das lateinisch abzufassende Diplom soll stets die Fächer, worin geprüft worden ist, und das erteilte Prädikat angeben. Es wird durch Anschlag am schwarzen Brett publiziert.

17. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

18. Bezüglich der Ehrenpromotionen verbleibt es bei den gegenwärtig geltenden Vorschriften.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

---

20) Zeugnisse für die Studierenden der Medizin über die Teilnahme an den klinischen Übungen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 520 Nr. 143.)

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Dem Königlichen Universitäts-Kuratorium erwidere ich auf den Bericht vom 9. d. M., daß den Studierenden der Medizin die Zeugnisse über die Teilnahme an den klinischen Übungen als Praktikanten nur unter der Voraussetzung der Erfüllung der für die Teilnahme an Vorlesungen überhaupt maßgebenden Bestimmungen, §§. 14 und 15 der Vorschriften für die Studierenden der Landes-Universitäten ꝛc. vom 1. Oktober d. J., erteilt werden können, mit der einzigen sich von selbst ergebenden Ausnahme, daß das Zeugnis über die Hebung von Geburten von dieser Thatsache selbst, nicht aber von der Innehaltung der für die An- und Abmeldung der Vorlesungen festgesetzten Termine abhängig zu machen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
das Königl. Universitäts-Kuratorium zu Marburg.
U. I. 3238. M. 6652.

21) Vorschriften über den Besuch von Vorlesungen ꝛc. durch Nichtstudierende bei der Universität Göttingen.

1. Wer ohne als Studierender aufgenommen zu sein, Vorlesungen hören oder an den praktischen Übungen in einem Universitätsinstitute teilnehmen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Prorektors.

2. Diese Erlaubnis darf nicht erteilt werden

a. Schülern und andern Personen, welche nicht die erforderliche Bildung besitzen,

b. allen der Immatrikulation fähigen Personen, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studierenden sind und sich ohne ausreichenden Grund nicht haben immatrikuliren lassen,

c. Personen, welche mit der Entfernung von der Universität Göttingen oder mit dem Ausschlusse von dem Universitätsstudium bestraft, sowie Studierenden, welche von den ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten wegen eines gegen sie schwebenden gerichtlichen Strafverfahrens ausgeschlossen worden sind,

d. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

3. Wer die schriftliche Erlaubnis des Prorektors erhalten hat, muß demnächst die Genehmigung der akademischen Lehrer nachsuchen, deren Vorlesungen er zu hören, oder an deren Übungen er sich zu beteiligen beabsichtigt.

4. Die Erteilung der Genehmigung ist dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt. Sie ist zu versagen, sofern die Zahl der Teilnehmer beschränkt und durch die Studierenden, welche sich dazu rechtzeitig gemeldet haben, erfüllt ist.

Berlin, den 29. Dezember 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

ad U. I. 3256.

---

22) Nichterwähnung der von den Polizeibehörden und den Gerichten verhängten Strafen in den Abgangszeugnissen der Studierenden. — Benachrichtigung der akademischen Behörden von gerichtlichen Urteilen u. s. w. gegen Studierende.

(Centrbl. pro 1879 Seite 520 und Seite 531.)

Berlin, den 3. Februar 1880.

Auf den gefälligen Bericht vom 16. v. M. erwidere ich unter Vorbehalt anderweitiger Anordnung für den Fall, daß sich Mißstände

ergeben sollten, dem Herrn Rektor und dem Senate, daß künftig die von den Polizeibehörden und Gerichten verhängten Strafen in den Abgangszeugnissen der Studierenden neben den von den akademischen Behörden ausgesprochenen Disziplinarstrafen nicht zu vermerken sind.

Übrigens erinnere ich mit Bezug auf die abweichende Bemerkung in dem Berichte vom 16. v. M. daran, daß bereits in meiner Instruktion vom 1. Oktober v. J. zum §. 28 der Vorschriften für die Studierenden 2c. die Mitteilung enthalten ist, es sei Veranstaltung getroffen, daß den akademischen Behörden jedesmal Nachricht gegeben werde, wenn gegen einen Studierenden wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung durch Urteil oder Strafbefehl eine Strafe rechtskräftig festgesetzt wird oder eine polizeiliche Strafverfügung ergeht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.
U. I. 151.

23) Statuten der Dr. phil. Otto Marckwald'schen Stipendienstiftung.

Der hierselbst verstorbene Dr. phil. Otto Marckwald hat in einem Kodizill vom 8. August 1878 zu seinem am 5. Dezember 1877 errichteten Testamente der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Stipendien für hülfslose Studierende aller Fakultäten mit Ausnahme der theologischen ein Legat von 50000 Mark — Fünfzig Tausend Mark — vermacht.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1879 zur Annahme dieser Stiftung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind unter Berücksichtigung der betreffenden letztwilligen Bestimmungen des Stifters die nachfolgenden Statuten für dieselbe festgesetzt worden:

§. 1.

Die unter der Bezeichnung „Dr. Otto Marckwald'sche Stipendien-Stiftung" zu führende Stiftung wird von dem Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet, jedoch mit der sich aus §. 3 ergebenden Maßgabe.

§. 2.

Das Stiftungsvermögen wird in pupillarisch sicheren Wertpapieren oder auf pupillarisch sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar angelegt.

§. 3.

Insoweit es sich hierbei nur um Wertpapiere handelt, hat ein aus dem zeitigen Rektor der Universität und den drei Dekanen der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestehender Ausschuß darüber zu befinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

Zur Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek oder Grundschuld ist die vom Senat unter Beifügung eines rechtlichen Gutachtens des Universitätsrichters einzuholende Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums erforderlich.

§. 4.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Wertpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

§. 5.

Aus den Revenüen des Stiftungsvermögens werden Stipendien zum Betrage von 300 Mark an hülfslose Studierende aller Fakultäten — mit Ausnahme der theologischen — gewährt, und zwar in der Art, daß christliche und jüdische Studierende gleichmäßig zu berücksichtigen sind, d. h. ebensoviel Christen als Juden zu dem Genusse des Stipendiums gelangen.

§. 6.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt durch den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in seiner bzw. im Januar und im Juli eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung auf Vorschlag der Dekane der beteiligten Fakultäten (der juristischen, medizinischen und philosophischen); dem zeitigen Rektor steht für seine Person ein gleiches Vorschlagsrecht zu.

§. 7.

Das Stipendium wird auf ein Jahr resp. vom 1. April und vom 1. Oktober ab verliehen. Diejenigen, welche sich bereits im Genusse des Stipendiums befinden, sollen in der Regel vor anderen Bewerbern den Vorzug haben.

§. 8.

Das Stipendium wird — abgesehen von der ersten Rate — in Quartalraten im Voraus mit 75 Mark auf Anweisung des Rektors an den Empfänger ausgezahlt.

§. 9.

Auf die Dauer des akademischen Quadrienniums bzw. Trienniums ist der Genuß des Stipendiums nicht beschränkt.

§. 10.

Am Schluß eines jeden Semesters hat sich der Stipendiat durch ein testimonium morum et diligentiae über seine Würdigkeit zum weiteren Genusse des Stipendiums auszuweisen.

§. 11.

Das Stipendium geht verloren,

a. wenn der Stipiendiat diesen Ausweis (§. 10.) nicht zu führen vermag,
b. wenn ihm die akademischen Benifizien zur Strafe entzogen werden und
c. wenn derselbe die hiesige Universität verläßt.

§. 12.

Vier Wochen vor dem im §. 6 bezeichneten Termine wird durch Anschlag am schwarzen Brett zu schriftlicher Bewerbung um das Stipendium aufgefordert. Dem betreffenden Gesuche sind das Zeugnis der Reife, ein Bedürftigkeitszeugnis und ein Dekanatszeugnis beizufügen.

§. 13.

Nicht abgehobene Stipendien-Raten und die nicht zu den gewährten Stipendien verbrauchten Zinsüberschüsse des Stiftungsvermögens werden zum Kapital geschlagen und, soweit ausführbar, zinsbar belegt, bis wiederum 2 Stipendien zu dem angegebenen Betrage (§. 5) für je 1 Studierenden christlichen und jüdischen Glaubens aus den Revenüenerträgen gebildet und verliehen werden können.

Berlin, den 17. Juli 1879.

Der Rektor und Senat
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.
(L. S.) Zeller.

Vorstehende Statuten der Dr. phil. Otto Marckwald'schen Stipendien-Stiftung werden hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. September 1879.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bestätigung.
U. I. 2364.

24) Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehülfen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 256 Nr 71.)

Der Bundesrat hat beschlossen, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 4. Februar 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 91), und den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern.

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3 . . . . .

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugnis des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonates zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4 . . . . .

2. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servierzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin, den 25. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

25) Bedingungen für Zulassung der Apotheker-Lehrlinge zu der Gehülfenprüfung.

Berlin, den 22. Dezember 1879.

Ew. Hochwohlgeboren teile ich unter Bezugnahme auf den Kuratorialbericht vom 24. v. M., die Zulassung des Apotheker-

Gehülfen N. zur Immatrikulation bei der dortigen Universität betreffend, ergebenst Folgendes mit:

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März 1875*), betreffend die Approbierung der Apotheker, schreibt im §. 22 vor: „Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen." In dieser Beziehung gelten, soweit es sich um die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten handelt, für Preußen die Cirkular-Verfügungen vom 11. August 1864 und 28. Dezember 1870 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1864 S. 460 und 1871 S. 160), die die jeweiligen Bestimmungen über die wissenschaftlichen Anforderungen an die Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militärdienst zum Anhalte nahmen. Hiernach hätte der rc. N. zu der Gehülfenprüfung überhaupt nicht zugelassen werden dürfen. Wenn das gleichwohl geschehen, so will ich zwar seine Immatrikulation nach Maßgabe des §. 36 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 mit Rücksicht auf seine günstigen Zeugnisse hiermit ausnahmsweise gestatten, ich muß es ihm aber selbst überlassen, sich demnächst vor Zulassung zur Apotheker-Prüfung die erforderliche Dispensation von dem Herrn Reichskanzler zu erbitten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
den Königl. Universitäts-Kurator rc. zu N.
U. I. 3140. M. 6382.

---

26) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin.
(Centrlbl. pro 1879 Seite 268 Nr. 39.)

1.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Auf den Bericht vom 12. d. M. ermächtige ich den Senat zur Veranstaltung einer großen akademischen Kunstausstellung während des Zeitraumes vom 29. August bis incl. 31. Oktober d. J.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hierselbst.
U. IV. 399.

---

*) Centrbl. pro 1875 Seite 256 Nr. 71.

2.

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahre am

Sonntag, den 29. August,

in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Cantianplatze hierselbst eröffnet.

Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunstakademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 30. März 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

---

27) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 269 und Seite 447.)

I. Großer Staatspreis.

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmt.

Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, hat der Bewerber:
ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
einzusenden und gleichzeitig nachzuweisen,

a. daß er ein Preuße ist und die in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Akademien oder dem Städel'schen Institute zu Frankfurt a./M. gemacht hat,
b. daß er das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die Anmeldungen zur Teilnahme müssen schriftlich bis Sonnabend, den 6. März d. J., Abends 6 Uhr, dem Senate der Königlichen Akademie der Künste eingereicht werden.

Die Prüfungsarbeiten beginnen am Donnerstag, den 1. April d. J., Morgens um 8 Uhr.

Die Hauptaufgabe wird am Donnerstag, den 8. April d. J., erteilt, und müssen die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde spätestens am Mittwoch, den 14. Juli d. J., Abends 6 Uhr, dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 3. August d. J.

Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hinter einander folgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von Dreitausend Mark, und außerdem in einer

Entschädigung von Sechshundert Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Berlin, den 13. Februar 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

II. Preis der ersten Michael Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahre für Maler bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, müssen in Öl ausgeführt sein und dürfen in der Höhe nicht unter 1 m, in der Breite nicht unter 70 cm, oder umgekehrt betragen.

Die kostenfreie Ablieferung der Bilder an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 3. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr erfolgt sein.

Die Konkurrenten haben gleichzeitig einzusenden:

1) eine Farbenskizze zu einem friesartigen Bilde in einem Musiksaal, deren Höhe zur Breite sich verhalten muß wie 1 : 4,
2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Kompositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurteilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können,
3) ein Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und daß derselbe sich zur jüdischen Religion bekennt,
4) ein Attest darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
5) einen kurzen Lebenslauf, aus welchem der Studiengang des Bewerbers ersichtlich ist,
6) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 15. Februar 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Hitzig.

Bekanntmachung.

III. Preis der zweiten Michael Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der zweiten Michael Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, ist in diesem Jahre für Bildhauer bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen; die Komposition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten, und zwar für runde Werke nicht unter 1 m, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 70 cm und in der Breite nicht unter 1 m messen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Relief ausgeführte Skizze, darstellend: „Simson und Delila",
2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurteilung des bisherigen Studiums des Konkurrenten dienen können.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 5. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Das Bewerbungsgesuch und die Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Atteste, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2) einem Atteste darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
3) einem Lebenslaufe, aus welchem der Gang der Studien des Konkurrenten ersichtlich ist,
4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe ausgeführt worden sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien, unter der Bedingung, daß der Prämiierte sich acht Monate in Rom aufhalten und über seine Studien halbjährlich unter Beifügung eigener Arbeiten an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 15. Februar 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

IV. Preis der von Rohr'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der von Rohrschen Stiftung — für talentvolle deutsche Künstler und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten bestimmt, — wird hierdurch für das nächste Jahr im Fache der Bildhauerei eröffnet.

Der Bewerber hat einzusenden:

1) ein oder mehrere von ihm selbständig erfundene und ausgeführte Bildwerke, deren Gegenstand freigestellt bleibt, in rundem Werk oder Relief, in Gruppen oder einzelnen Figuren, und in beliebigem Material,
2) einen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist,
3) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt worden sind.

Außerdem hat der Bewerber nachzuweisen, daß er ein Deutscher ist und das zwei und dreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Termin, bis zu welchem die Konkurrenzarbeiten, sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke dem Senat der Königlichen Akademie der Künste einzureichen sind, ist auf Donnerstag, den 1. Juli 1880, festgesetzt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Arbeiten 2c. hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise.

Berlin, den 19. Dezember 1879.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

28) Benutzung des Lesezimmers der Königl. Bibliothek zu Berlin seitens der Direktoren u. s. w. der Realschulen 1. O. und der Gewerbeschulen daselbst.

(Centrbl. pro 1878 Seite 553 Nr. 184.)

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 13. d. M. will ich in Ergänzung des §. 31 des Reglements für die Benutzung der Königl. Bibliothek vom 4. Februar v. J. hiermit genehmigen, daß auch die Direktoren, Professoren und Oberlehrer der hiesigen Realschulen erster Ordnung, sowie der beiden hiesigen Gewerbeschulen zur Benutzung des Journal-Zimmers der Königlichen Bibliothek zugelassen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Lepsius Hochwohlgeboren hier.
U. I. 7724.

---

29) Bildung der Kommission für die Preisstiftung zum Andenken Schillers.

(Centrlbl. pro 1859 Seite 641 Nr. 221.)

In die Kommission zur Beratung über die Verteilung des durch das Allerhöchste Patent vom 9. November 1859 zum Andenken Schillers gestifteten dramatischen Preises sind folgende Mitglieder berufen worden:

1) der General-Intendant der Königlichen Schauspiele von Hülsen,
2) der Professor Dr. H. Grimm,
3) der Schriftsteller Dr. Julian Schmidt,
4) der Professor Dr. v. Treitschke,
5) der Professor Dr. W. Scherer
zu Berlin;
6) der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Kammerherr und Hoftheater-Intendant Dr. Alfred Freiherr v. Wolzogen in Schwerin,
7) der Geheime Hofrat Dr. G. Freytag zu Wiesbaden,
8) der Intendant des Stadttheaters zu Frankfurt a./M., O. Devrient,
9) der Direktor des Leipziger Stadttheaters Dr. Aug. Förster.

---

30) Beschickung der Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin aus öffentlichen Sammlungen.

Berlin, den 25. Februar 1880.

Die deutsche anthropologische Gesellschaft beabsichtigt ihre General-Versammlung im August d. J. in Berlin abzuhalten und während derselben eine Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu veranstalten, über welche das Nähere aus der in 3 Exemplaren beigeschlossenen gedruckten Einladung zu ersehen ist.

Es ist mein Wunsch, daß diese Ausstellung aus den öffentlichen Sammlungen im Bereich unseres Staates in der dem Zweck entsprechenden Weise durch Einsendungen möglichst unterstützt wird.

Ich ersuche Ew. ꝛc., hierüber die Vorsteher der dortigen akademischen Institute, in welchen sich für die Ausstellung geeignete Gegenstände finden möchten, zu verständigen und sie zur Beschickung der Ausstellung zu ermächtigen.

Die Kosten für die Verpackung und Hersendung der Objekte sind, soweit die einzelnen Institute sie auf ihre Insgemeinfonds nicht ohne Nachteil für ihre sonstigen Aufgaben übernehmen können, bis zum Belaufe von — für alle dortige Institute zusammen — 300 Mark aus dem Titel Insgemein des dortigen Universitäts-Etats zu entnehmen. Bei voraussichtlich größeren Beträgen sehe ich vorgängiger Berichterstattung entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Herren Universitäts-Kuratoren und Königl. Kuratorien.

U. I. 5308.

In entsprechender Weise ist an einige Museums-Direktoren verfügt.

---

31) Preisaussetzung seitens der Königlich belgischen Regierung (in Beziehung auf Hafenbauten).

(Centrbl. pro 1875 Seite 267 Nr. 74.)

Wie schon durch Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, haben Seine Majestät der König der Belgier durch einen Erlaß vom 14. Dezember 1874 einen jährlichen Preis von 25000 Franken zur Beförderung wissenschaftlicher Arbeiten ausgesetzt. In drei Jahren hintereinander soll dieser Preis dem besten in Belgien selbst von einem Belgier veröffentlichten Werke über gewisse in voraus zu bestimmende Gegenstände zu-

erkannt werden, während jedes vierte Jahr auch Ausländer bei der Bewerbung sich beteiligen können. Eine solche allgemeine Konkurrenz ist, wie ebenfalls bereits in der Bekanntmachung vom 4. März 1875 gesagt, zuerst für das Jahr 1881 bestimmt und zwar über die Aufgabe:

„über die Mittel zur Verbesserung der Häfen an niedrigen und sandigen Küsten wie die belgischen.“

Die Ausländer, welche an dieser Konkurrenz teilzunehmen wünschen, müssen ihre Werke, gedruckt oder geschrieben, vor dem 1. Januar 1881 dem Ministerium des Innern in Brüssel einsenden.

Wenn ein im Manuskript eingereichtes Werk den Preis erhalten sollte, muß dasselbe im Laufe desjenigen Jahres veröffentlicht werden, welches dem der Preiszuerkennung folgt.

Das Preisgericht, welches Seine Majestät der König der Belgier ernennt, wird aus 7 Mitgliedern zusammengesetzt sein, von denen drei der belgischen und vier verschiedenen ausländischen Nationen angehören werden.

Auf Wunsch der Königlich belgischen Regierung wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. I. 5036.

---

32) Preisausschreibungen des Königlich italienischen Instituts der Wissenschaften und Künste.

(Centrbl. pro 1879 Seite 275 Nr. 45.)

Das Königlich italienische venetianische Institut der Wissenschaften und Künste hat folgende Preise, um die sich auch Deutsche bewerben können, ausgeschrieben:

1) für „eine ausführliche Erörterung der bisher erfolgten Bestimmungen des mechanischen Äquivalentes der Wärme-Einheit; Untersuchung der Ursachen der beträchtlichen Unterschiede, welchen man bei den Resultaten begegnet; Angabe des wahrscheinlichen Wertes, welchen man aus diesen entnehmen kann; und Bestimmung des Äquivalentes selbst durch neue Versuche unter Anwendung der durch den Bewerber als die genaueste nachzuweisenden Methode“;

2) für eine Abhandlung: „Der Organismus des öffentlichen Finanzwesens zu Venedig, seine Lage in den verschiedenen geschichtlichen Perioden der Republik, die Beziehungen beider zu den politischen Einrichtungen und zu den zwischen den Bürgern bestehenden Ungleichheiten“;

3) für „eine Darstellung der Vorteile, welche die Anwendung der Physik den medizinischen Wissenschaften und besonders der klinischen Medizin gebracht hat";

4) für eine Arbeit über die Aufgabe: „Nach summarischer Angabe der neuen Untersuchungen der theoretischen Hydrodynamik sind die wahren und wesentlichen Fortschritte, welche in diesem Teile der wissenschaftlichen Mechanik erreicht sind, einzeln darzustellen";

5) für eine Arbeit über die Aufgabe: „Nach Untersuchung der heutigen Verhältnisse der Stadt Venedig ist darzulegen:

1) welche und von welcher Art die Hindernisse sind, welche der Entwickelung der nationalen Arbeit in Italien entgegen stehen und welche Vorsorge in unserer Gesetzgebung zu treffen sein würde,

2) welche Gewerbszeige bei der veränderten Lage der Dinge den besonderen Verhältnissen Venedigs am meisten entsprechen würden?"

6) für eine „Auseinandersetzung der Regeln, an welche die Architekten sich halten müssen, um den Theatern und den zu Schauspielen, Vorlesungen, zahlreichen Versammlungen bestimmten Sälen eine der gleichmäßigen Verbreitung und deutlichen Wahrnehmung der Töne günstige Einrichtung zu geben";

7) für „eine Erörterung der in neuester Zeit in der Physik bezüglich der Phänomene des Lichts, der Wärme, der Elektricität und des Magnetismus erwogenen Hypothesen; und Angabe der Abänderungen, welche die wissenschaftliche Sprache zu erleiden hätte, um in vollständiger Übereinstimmung mit den am besten begründeten Lehren zu stehen, unter Angabe einiger Proben durch Erörterung einiger hauptsächlichen Phänomene".

Die Arbeiten zur Lösung der Aufgaben unter 3, 4, 5 müssen bis 31. März 1880 und diejenigen zur Lösung der Aufgaben unter 1, 2, 6, 7 bis zum 31. März 1881 an die Kanzlei des gedachten Institutes eingesandt werden. Die Preise betragen zu 1 und 2 je 1500 Lire, zu 3, 4, 5, 6, 7 je 3000 Lire. Die weiteren Bedingungen der Preisbewerbung werden auf schriftliche Anfrage von den Königlich preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilt werden.

Bekanntmachung.

---

33) Preisausschreiben der Königlichen Akademie der Philosophie und Politik zu Neapel (Kritische Erklärung der Philosophie des Proklos).

Die Königliche Akademie der Philosophie und Politik in Neapel wird dem Verfasser der besten Denkschrift über das Thema: „Kri-

tische Erklärung der Philosophie des Proklos" einen Preis von 1000 Lire erteilen. Die Bewerbung steht den Schriftstellern aller Nationen frei. Die Denkschriften sind in italienischer, lateinischer oder französischer Sprache, deutlich geschrieben, ohne den Namen des Verfassers, abzufassen und durch ein Motto zu unterscheiden, welches sich auf einem versiegelten, den Namen des Verfassers enthaltenen Blatte befindet. Die gekrönte Denkschrift wird in den Verhandlungen der Akademie veröffentlicht, und wird davon der Verfasser zweihundert Exemplare erhalten mit Vorbehalt seines litterarischen Eigenthumsrechtes.

Die Denkschriften sind bis spätestens zum 31. Juli 1882 an die Kanzlei der Königlichen Akademie der Philosophie und Politik zu Neapel, befindlich in der Königlichen Universität, einzureichen.

Von der Bewerbuug werden diejenigen Denkschriften ausgeschlossen, deren Verfasser sich zu erkennen geben. Die Handschriften, welche den Preis nicht erlangen, verbleiben im Archiv der Akademie.

Berlin, den 12. März 1880.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

---

34) Verfahren zur Konservierung von Leichen, Kadavern, Pflanzen und einzelnen Teilen derselben.

1.

Der Präparator Wickersheimer bei der anatomisch-zootomischen Sammlung der Königlichen Universität Berlin hat ein Verfahren zur Konservierung von Leichen, Kadavern, Pflanzen und einzelnen Teilen derselben erfunden. Nachdem er auf meine Veranlassung auf das ihm darauf für den Umfang des deutschen Reiches erteilte Patent Verzicht geleistet hat, wird das Wickersheimersche Verfahren mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß es jedem innerhalb des deutschen Reiches unbenommen ist, das Verfahren anzuwenden. Dasselbe ist in der Patent-Urkunde, wie folgt, beschrieben:

„Ich bereite eine Flüssigkeit, mit der ich die zu konservierenden Stoffe je nach ihrer Natur und dem Zwecke, den ich im Auge habe, auf verschiedene Weise imprägniere, oder in welcher ich sie aufbewahre. Die Leichen von Menschen und Tieren behalten durch diese Behandlung vollkommen ihre Form, Farbe und Biegsamkeit. Nach Jahren können an denselben noch wissenschaftliche oder kriminalgerichtliche Sektionen vorgenommen werden; die Fäulnis und der dadurch verursachte üble Geruch fallen ganz fort; das Muskelfleisch zeigt beim Einschneiden ein Verhalten wie bei frischen Leichen; die aus einzelnen Teilen gefertigten Präparate, wie Bänderskelette,

Lungen, Gedärme und andere Weichteile behalten ihre Weiche und Biegsamkeit, so daß Hohlteile wie Lungen, Gedärme ꝛc. selbst aufgeblasen werden können; Käfer, Krebse, Würmer ꝛc. bleiben ohne Herausnahme der Eingeweide beweglich; die Farben bleiben, wenn gewünscht, vollkommen erhalten, sowohl bei animalischen als vegetabilischen Körpern.

Die Konservierungsflüssigkeit wird folgendermaßen bereitet: In 3000 g kochendem Wasser werden 100 g Alaun, 25 g Kochsalz, 12 g Salpeter, 60 g Potasche und 10 g arsenige Säure aufgelöst. Die Lösung läßt man abkühlen und filtrieren. Zu 10 l der neutralen farb- und geruchlosen Flüssigkeit werden 4 l Glycerin und 1 l Metylalkohol zugesetzt.

Das Verfahren, mittels derselben Leichen von Menschen, tote Tiere jeder Art und Vegetabilien, sowie einzelne Teile derselben zu konservieren, besteht im allgemeinen in der Tränkung und Imprägnierung jener Körper. Im einzelnen Falle führe ich dasselbe aber, wie schon gesagt, nach der Natur der zu behandelnden Körper und nach dem Zwecke, den ich dabei im Auge habe, in verschiedener Weise aus.

Sollen Präparate, Tiere ꝛc. später trocken aufbewahrt werden, so werden dieselben je nach ihrem Volumen 6 bis 12 Tage in die Konservierungsflüssigkeit gelegt, dann herausgenommen und an der Luft getrocknet. Die Bänder an Skeletten, die Muskeln, Krebse, Käfer ꝛc. bleiben dann weich und beweglich, so daß an ihnen jederzeit die natürlichen Bewegungen ausgeführt werden können.

Hohlorgane, wie Lungen, Därme ꝛc. werden vor der Einlage in die Konservierungsflüssigkeit erst mit derselben gefüllt. Nach dem Herausnehmen und Ausgießen ihres Inhaltes werden sie getrocknet, wobei es ratsam ist, z. B. Därme aufzublasen.

Kleinere Tiere wie Eidechsen, Frösche, Vegetabilien ꝛc., bei denen es darauf ankommt, die Farben unverändert zu erhalten, werden nicht getrocknet, sondern in der Flüssigkeit aufbewahrt.

Sollen Leichen oder Kadaver von Tieren für längere Zeit liegen bleiben, ehe sie zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht werden, so genügt schon ein Injizieren derselben mit der Konservierungsflüssigkeit, und zwar wende ich je nach der Größe des Objektes dazu 1½ l (zweijähriges Kind) bis 5 l (Erwachsenen) an. Das Muskelfleisch erscheint dann, selbst nach Jahren, beim Einschneiden wie bei frischen Leichen. Wenn injizierte Leichen an der Luft aufbewahrt werden, so verlieren sie zwar das frische Ansehen und die Epidermis wird etwas gebräunt, es kann aber selbst das vermieden werden, wenn die Leiche äußerlich mit der Konservierungsflüssigkeit eingerieben und dann möglichst luftdicht verschlossen gehalten wird. Diese letztere Behandlungsweise empfiehlt sich für Leichen, welche öffentlich ausgestellt, oder doch längere Zeit erhalten werden sollen, ehe sie begra-

ben werden, da letztere, anstatt den gewöhnlichen abstoßenden Anblick zu gewähren, dann die Gesichtszüge und Farben unverändert und frisch zeigen, und nicht den geringsten Geruch haben.

Zum wirklichen Einbalsamieren injiziere ich die Leiche zuerst, lege sie dann einige Tage in die Konservierungsflüssigkeit, reibe sie ab und trockne sie, schlage sie in ein mit Konservierungsflüssigkeit angefeuchtetes Leinen oder Wachstuch und bewahre sie in luftdicht schließenden Gefäßen auf.

Die Behandlung in den einzelnen Fällen wird sich ganz nach den Umständen richten, die Zusammensetzung der Konservierungsflüssigkeit aber bleibt dieselbe."

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

Bekanntmachung.

2.

In die in meine Bekanntmachung vom 23. Oktober d. J. aufgenommene Beschreibung des Wickersheimerschen Verfahrens zur Konservierung von Leichen und Pflanzen 2c. ist aus der zu Grunde gelegten Patenturkunde ein Irrtum übergegangen, der hiermit dahin berichtigt wird, daß der im übrigen nach dem angegebenen Rezept herzustellenden Konservierungsflüssigkeit nicht 10 g, sondern 20 g (zwanzig) arsenige Säure zuzusetzen sind.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

35) Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung.

Berlin, den 21. Januar 1880.

In der Frage der deutschen Orthographie haben die von dem verstorbenen Professor R. von Raumer dargelegten Grundsätze, sowohl bezüglich der Erhaltung des festen Stammes allgemeinen Schreibgebrauches als bezüglich der Feststellung von schwankenden und der maßvollen Berichtigung von zweckwidrigen Schreibweisen,

eine in stetiger Zunahme begriffene Anerkennung gewonnen. Daneben fehlt es jedoch nicht an Bestrebungen, welche die gegenwärtige Rechtschreibung nach einer Sprachentwickelung der Vergangenheit glauben regeln zu sollen, oder welche andererseits, ausschließlich bedacht auf konsequente Bezeichnung der thatsächlich gesprochenen Laute, von dem Vorhandensein einer anerkannten Schriftsprache glauben absehen zu dürfen.

Von dem Schulunterrichte in der deutschen Orthographie sind derartige Bestrebungen, welche zwischen der Orthographie der Schule und der der gebildeten Kreise außerhalb derselben eine nicht zu ertragende Trennung herbeiführen würden, seitens der Unterrichtsverwaltung grundsätzlich ferngehalten worden, und die auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Anbahnung einer Einigung hat auf die Ausbreitung der gleichen Grundsätze im Schulunterrichte in erfreulicher Weise eingewirkt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auf dem bisher eingehaltenen Wege die Befriedigung des berechtigten Verlangens nach einheitlicher Regelung, wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr allmählich erreicht werden kann, und daß namentlich die Verschiedenheit der Orthographie in den Schulbüchern, insbesondere den deutschen Lesebüchern, der Erreichung dieses Zieles hindernd entgegentreten muß.

Durch diese Erwägungen habe ich mich bestimmt gefunden, auf Grund der Raumerschen Abhandlungen, namentlich der von ihm für die orthographische Konferenz ausgearbeiteten Vorlage, und unter Berücksichtigung der seitdem stattgehabten weiteren Erörterungen des Gegenstandes das in der Anlage beigeschlossene Regelbuch für den Schulgebrauch ausarbeiten zu lassen. Dasselbe steht, abgesehen von vereinzelten unerheblichen Ausnahmen, in sachlichem Einklange mit dem von der bayerischen Unterrichtsverwaltung unter dem 21. September v. J. für den dortigen Schulunterricht vorgeschriebenen Buche.

Hiernach treffe ich folgende Anordnungen:

1. Das anliegende Buch „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. Ladenpreis des gebundenen Exemplars 0,15 M." hat vom Beginne des Schuljahres 1880/81 an allen Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Orthographie zu dienen.

In den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in denjenigen Klassen der höheren Schulen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, ist dasselbe als Schulbuch einzuführen.

2. Alle zur Einführung im Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen, haben fortan die vorgeschriebene Orthographie

einzuhalten. Eine Ausnahme davon machen nur solche Lesebücher, welche als litterarhistorische Hilfsmittel die Schreibweise der betreffenden Zeit grundsätzlich beibehalten.

Es ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die gleiche Orthographie auch in den anderweiten Schulbüchern zur Anwendung komme; insbesondere sind aus den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraumes von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle zur Ausführung dieser Verordnung Seinerseits das Erforderliche veranlassen und nach dem Schlusse des Schuljahres 1880/81 über den Erfolg dieser Maßregel Bericht erstatten.

Gleichzeitig ergeht entsprechende Verfügung an die Königlichen Regierungen, von welcher das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Anlage Abschrift erhält.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, die vorgeschriebene Orthographie auch in den Schulen Ihres bezw. Seines Verwaltungskreises zur allgemeinen Einführung zu bringen und die bezüglichen Übungen mit Anfang des neuen Schuljahres beginnen zu lassen. Damit dies mit Erfolg geschehe, ist in den Lehrerkonferenzen ein einheitliches Verfahren für alle Klassen einer Schule und für alle Schulen eines Aufsichtskreises zu vereinbaren, und wolle die Königliche Regierung 2c. die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren, sowie die Rektoren und Hauptlehrer Ihres Bezirkes in dieser Beziehung mit der nötigen Anweisung versehen.

In diesen Konferenzen wird auch zu erwägen sein, ob und in welchem Maße etwa die ältesten Jahrgänge einklassiger Volksschulen bei der bisher mit ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien; ferner ob es sich empfehle, im Interesse möglichst baldiger Befestigung der Schulkinder in den Abweichungen der vorgeschriebenen Orthographie von der bisherigen, im nächsten Sommerhalbjahre, bezw. in solchen ländlichen Volksschulen, in welchen zahlreiche Dispensationen stattfinden, auch im nächsten Winterhalbjahre, zwei von den für den Unterricht in den Realien bestimmten Lehrstunden für die Einübung der Orthographie zu benützen. Wo dies beantragt wird, ist die Genehmigung zu erteilen.

Sodann wolle die Königliche Regierung 2c. dafür Sorge tragen, daß sämtliche Lehrer und möglichst viele Schüler in den Besitz des Regelbuches kommen. Die Schulvorstände sind daher geeigneten

Falles zu ermächtigen, aus den Schulkassen nicht nur so viel Exemplare des Regelbuches, als Lehrer an der Schule fungieren, sondern auch einige fernere Exemplare für arme Schulkinder anzuschaffen.

Endlich ist darauf zu achten, daß nicht blos die im Unterrichtsgebrauche befindlichen Fibeln, Lesebücher und biblischen Geschichtsbücher, sondern auch die etwa gebrauchten Leitfäden, Geschichtstabellen, Spruchbücher, Liederhefte und sonstigen Lernbücher nur weiter benützt werden dürfen, wenn ihre neuen Ausgaben bezw. Auflagen die vorgeschriebene Rechtschreibung befolgen und daß demgemäß auch nur Bücher, bei welchen dies der Fall ist, neu eingeführt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. II. 3.

---

36) Auslegung der Verordnung vom 21. Januar d. J. über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung in Bezug auf die Zulassung von Schulbüchern.

Berlin, den 3. März 1880.

Mehrere Verlagsbuchhandlungen von Schulbüchern haben in einer gemeinsam an mich gerichteten Vorstellung die Besorgnis ausgesprochen, daß durch die Ausführung meiner Verfügung vom 21. Januar d. J. (U. II. 3.) ihnen sehr erhebliche Nachteile erwachsen würden. Da die bezüglichen Bestimmungen der angezogenen Verfügung ausdrücklich in dem Sinne getroffen sind, daß jede nicht unbedingt notwendige Schädigung der Interessen des Buchhandels vermieden werde, so habe ich den Unterzeichnern der Vorstellung durch die unter dem heutigen Datum ihnen zugestellte Antwort beruhigende Erklärung gegeben. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium 2c. erhält in der Anlage Abschrift dieser meinen Antwort mit der Veranlassung, die in derselben enthaltene Erklärung als maßgebend für Sein 2c. Verfahren bei der Ausführung der Verordnung zu betrachten. Insbesondere ergiebt sich daraus, daß bei Schulbüchern, welche vor dem Beginne des Sommersemesters 1880 hergestellt sind, die Abweichung von der von diesem Zeitpunkte an für den Schulunterricht vorgeschriebenen Orthographie nicht kann als Grund geltend gemacht werden, dieselben von dem Schulgebrauche auszuschließen. Abgesehen von der ausdrücklich hierauf gerichteten Bestimmung der Verfügung vom 21. Januar d. J. kommt hierbei in Betracht, daß durch derartige Zulassungen dem Schulunterrichte

dieselben Hindernisse nur vorübergehend noch belassen werden, welche bisher fast regelmäßig dauernd bestanden.

Sollten in betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches in orthographischer Hinsicht Zweifel entstehen, so ist behufs eines gleichmäßig einzuhaltenden Verfahrens bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, sämtliche Königl. Regierungen, an die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

U. II. 477.

Berlin, den 3. März 1880.

Auf die von Ew. Wohlgeboren im Vereine mit einer Anzahl hiesiger Verlagsbuchhandlungen unter dem 17. v. M. an mich gerichtete Vorstellung erwidere ich ergebenst Folgendes.

Das Hindernis, welches der Gebrauch von Schulbüchern verschiedener Rechtschreibung der sicheren orthographischen Gewöhnung der Schüler entgegenstellt, ist, wie ich in dem Eingange meiner Verfügung vom 21. Januar l. J. ausdrücklich hervorgehoben, ein wesentlicher Anlaß dazu gewesen, daß ich mich zum Erlasse einer für alle Schulen meines Ressorts giltigen Vorschrift entschlossen habe. Daraus ergiebt sich als notwendige Folge, daß ich gleichzeitig mit der Regelung des orthographischen Schulunterrichtes für Beseitigung der erwähnten Ungleichheit in den Schulbüchern habe Sorge tragen müssen. Hierbei habe ich jedoch nicht unterlassen, dem finanziellen Interesse der Eltern und der an der Herstellung von Schulbüchern beteiligten Buchhandlungen vollständig Rechnung zu tragen. Es ist demnach angeordnet, daß alle zur Einführung im Schulunterrichte zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen, bezw. Ausgaben, der bereits im Gebrauche befindlichen, fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten haben, das heißt also, sofern dieselben oder ihre neuen Auflagen (Ausgaben) nach dem Beginne des Schuljahres 1880/81, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt, gedruckt worden sind. Den im Gebrauche befindlichen oder dazu vorbereiteten Lesebüchern, welche vor dem Anfange des Schuljahres 1880/81 hergestellt sind, ist die Zulässigkeit für die nächste Zeit ausdrücklich zugesagt. In betreff der übrigen Schulbücher ist den Schulbehörden nur aufgegeben, auf Ausbreitung der gleichen Orthographie in geeigneter Weise hinzuwirken. Als der Zeitraum, innerhalb dessen die orthographische

Ausgleichung für alle in den drei untersten Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher sich zu vollziehen habe, sind fünf Jahre festgesetzt, in der nicht füglich zu bestreitenden Voraussetzung, daß Schulbücher für die unteren Klassen, welche innerhalb eines solchen Zeitraumes nicht eine neue Auflage erfahren, kaum für lebensfähig zu erachten sind. In Betreff der an Volksschulen zu gebrauchenden Bücher ist in dem auf dieselben speziell bezüglichen Teile des Erlasses keine besondere Bestimmung getroffen, also behält die im vorhergehenden Abschnitte des Erlasses enthaltene Feststellung einer fünfjährigen Dauer der Zuläſſigkeit ihre Geltung. Für die in den oberen Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher ist eine Fristbestimmung deshalb nicht bezeichnet worden, weil vorauszusetzen ist, daß die Schüler dieser Klassen schon zu sicherer orthographischer Gewöhnung gelangt sind und deshalb von kleinen Differenzen in der Orthographie ihrer Schulbücher weniger nachteilige Folgen zu besorgen sind.

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die orthographische Umgestaltung der Schulbücher in den meisten Fällen sich in erheblich kürzerer Zeit vollziehen wird. Durch die Bezeichnung einer möglichst weit bemessenen Frist bin ich, wie Ew. Wohlgeboren aus der obigen Erklärung gefälligst ersehen wollen, darauf bedacht gewesen, Schädigung der Interessen des Verlagsbuchhandels möglichst zu vermeiden. Von dieser Absicht meines Erlasses setze ich gleichzeitig alle Schulbehörden in Kenntnis und darf erwarten, daß hiernach die allmähliche Beseitigung der Schulbücher abweichender Orthographie mit der gebührenden Schonung wird ausgeführt werden. Zugleich sind die Behörden veranlaßt, in zweifelhaften Fällen eine Anfrage an mich zu richten; hierdurch findet ein von Ew. Wohlgeboren ausgesprochener Wunsch in anderer Form seine Erfüllung.

Ew. Wohlgeboren sprechen in Ihrem gefälligen Schreiben vom 17. v. M. außerdem die Besorgnis aus, daß in Betreff der Rechenbücher eine Verordnung in Aussicht stehe, welche den Verlegern derartiger Schulbücher Opfer zumuten werde, und verbinden damit die Erinnerung an die Nachteile, welche diese Verleger durch die in dem letzten Jahrzehnt angeordneten Veränderungen betroffen hätten. In dieser Beziehung darf ich darauf hinweisen, daß zu den behaupteten Nachteilen die Unterrichtsverwaltung keinerlei Anlaß gegeben hat. Mit der durch die Reichsgesetzgebung beschlossenen Einführung des dekadischen Systems der Maße, Münzen und Gewichte erwuchs unvermeidlich, selbst ohne jede Verfügung der Unterrichtsverwaltung, für den Schulunterricht im Rechnen und für die Rechenbücher die Verpflichtung, nicht allein das neue System zur Anwendung zu bringen, sondern zugleich zu erwägen, wie dasselbe für das Rechnen mit dekadischen Zahlen und Brüchen am zweckmäßigsten zu verwerten sei. Nachdem sodann der Herr Reichskanzler durch eine aus

sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommission die abgekürzten Bezeichnungen hatte feststellen lassen, welche für die neuen Maße ꝛc. im amtlichen Gebrauche sollten angewendet werden, hat mein Herr Amtsvorgänger durch Verfügung vom 19. Januar 1878 (abgedruckt im Centralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1878 S. 67 ff.) angeordnet, daß in den für den Schulgebrauch bestimmten Rechenbüchern ausschließlich die für den amtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Abkürzungen sollten angewendet werden. Dieser Verfügung ist ausdrücklich nur Geltung gegeben für die Rechenbücher, welche nach dem Zeitpunkte des Erlasses neu erschienen oder neu gedruckt wurden. Die hierdurch für die Rechenbücher erforderte Änderung ist übrigens der Art, daß durch dieselbe allein der Gebrauch einer älteren Auflage desselben Buches neben der neueren in keiner Weise ausgeschlossen oder auch nur erheblich erschwert ist. Eine weitere Verfügung bezüglich der Rechenbücher ist seitens der Unterrichtsverwaltung weder gegeben, noch gegenwärtig in Aussicht genommen. Die Unterrichtsverwaltung ist hiernach in ihren die Zulässigkeit von Rechenbüchern regelnden Verordnungen über den Bereich des durch die allgemeine Gesetzgebung herbeigeführten Erfordernisses nicht hinausgegangen und hat auch innerhalb dieser Grenzen die Interessen des Buchhandels vollständig berücksichtigt. Wenn die Verleger von Rechenbüchern über das wiederholt eingetretene Erfordernis durchgreifender Umgestaltungen Klage führen, durch welche selbst der Gebrauch der früheren Auflage neben der neueren ausgeschlossen worden sei, so kann nicht füglich in Verfügungen der Unterrichtsverwaltung der Anlaß gesucht werden, sondern es wird zu erwägen sein, ob nicht vielmehr Mängel in der ursprünglichen didaktischen Durcharbeitung der fraglichen Bücher die Notwendigkeit wiederholter Änderungen herbeigeführt haben.

Indem ich Ew. Wohlgeboren ergebenst ersuche, den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 17. v. M. den Inhalt dieses Schreibens mitzuteilen und Sie zugleich ermächtige, dasselbe in der Ihnen geeignet scheinenden Weise zur Kenntnis in den beteiligten Kreisen des Buchhandels zu bringen, darf ich die Versicherung hinzufügen, daß ich in voller Würdigung der Bedeutung, welche der deutsche Buchhandel für die Entwickelung der deutschen Schullitteratur hat, die berechtigten Interessen desselben bei meinem Erlasse vom 21. Januar d. J. nicht außer acht gelassen habe.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Verlagsbuchhändler Herrn Otto Müller
Wohlgeboren hier.

U. II. 477.

37) Verwendung fünf- oder vierstelliger Logarithmentafeln — nicht siebenstelliger — an den höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1879 Seite 278 Nr. 50.)

Berlin, den 23. Januar 1880.

Auszug.

Für das logarithmische Rechnen sind am Gymnasium zu N. siebenstellige Logarithmen in Gebrauch. Durch die Zwecke des Schulunterrichtes ist weder der größere Zeitaufwand gerechtfertigt, welchen das Rechnen mit siebenstelligen Logarithmen im Vergleich zu dem mit fünf- oder vierstelligen Logarithmen erfordert, noch der höhere Kostenaufwand für das Anschaffen der betreffenden Tafeln. Es ist hiernach zu empfehlen, daß, wo siebenstellige Logarithmentafeln an Gymnasien oder Realschulen noch im Gebrauche sind, dieselben durch fünf- oder vierstellige ersetzt werden, wie dies z. B. seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg durch die Cirkular-Verfügung vom 22. Dezember 1873 (Wiese, Verordnungen I. Seite 103) geschehen ist. Bei der in dem Lehrerkollegium des Gymnasiums zu N. anzustellenden Beratung bezüglich der mathematischen Lehrbücher ist zugleich in Erwägung zu ziehen, welche einfacheren und wohlfeileren Logarithmentafeln zum Ersatz der Vega'schen siebenstelligen zu beantragen sind; selbstverständlich darf denjenigen Schülern, welche sich im Besitze der bisher eingeführten Tafeln befinden, die Anschaffung anderer Tafeln nicht zugemutet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 31.

38) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre vom 1. April 1877/78 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1878 Seite 18 Nr. 9.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre vom 1. April 1877/78						In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 betrug die Zahl sämtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämtlicher abgehaltenen Prüfungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprüfungen	insgesamt Prüfungen	Voll-	Nach-		
	bestanden			Prüfung			
Königsberg .	28	21	49	1	.	50	67
Berlin	52	45	97	6	.	103	141
Greifswald . .	21	26	47	2	.	49	65
Breslau . . .	54	58	112	5	4	121	138
Halle a/S. . .	59	22	81	.	.	81	102
Kiel	9	8	17	.	1	18	34
Göttingen . .	76	20	96	2	.	98	123
Münster . . .	33	31	64	5	.	69	92
Marburg . . .	26	5	31	6	1	38	47
Bonn	35	33	68	5	.	73	98
Summe	393	269	662	32	6	700	907

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Konfession resp. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre vom 1. April 1877/78: A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
Evangelisch . .	168	72	17	38	295	393
Katholisch . .	50	23	1	16	90	125
Mennonitisch .	.	.	.	.	.	1
Jüdisch	5	2	.	1	8	6
Summe pro 1. April 1877/78	223	97	18	55	393	
Die Summe in der Zeit v. 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 ist	305	103	45	72	.	525

C. Heimat der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum.	Gesamtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz												Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus		Ueberhaupt Ausländer.
		Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Reinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
Vom 1. April 1877/78	393	33	34	22	23	46	62	6	36	37	19	35	1	354	35	4	39
Vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877	525	41	69	25	25	58	84	6	46	37	32	62	.	485	39	1	40

D. Spezial-Nachweis der im Jahre vom 1. April 1877/78 geprüften Schulamts-Kandidaten 2c. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Insgesamt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	19	25	12	22	30	7	33	2	10	8	168
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	2	13	6	3	13	1	22	1	10	1	72
C. Religion und Hebräisch	1	1	.	1	5	1	4	.	1	3	17
D. Fach der neueren Sprachen	2	2	3	4	10	.	9	3	2	3	38
Nichtbestandene	1	6	2	1	.	.	2	.	6	1	19
2. Nachprüfung	17	43	25	38	21	9	19	9	3	11	195
Summe I.	42	90	48	69	79	18	89	15	32	27	509
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	3	3	.	18	1	.	3	15	3	4	50
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	3	.	3	.	.	2	7	.	8	23
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	.	.	.	3	5	.	8	16
Nichtbestandene	.	.	.	4	.	.	.	5	.	4	13
2. Nachprüfung	3	1	1	24	1	.	1	22	3	22	78
Summe II.	7	7	1	49	2	.	9	54	6	46	181
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.	5
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
2. Nachprüfung	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Summe IV.	1	6	.	3	.	.	.	.	.	.	10
Hauptsumme	50	103	49	121	81	18	98	69	38	73	700

E. Spezial-Nachweis der Heimat der im Jahre

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	24	1	16	3	1	3	.	.	3	3	1	5
b. „ Brandenburg	.	.	1	20	4	17	3	.	2	1	.	.
c. „ Pommern	2	.	1	3	1	6	13	1	17	.	.	3
d. „ Posen	.	.	1	5	.	3	1	1	1	15	1	12
e. „ Schlesien	.	.	.	10	.	2	.	.	1	30	3	37
f. „ Sachsen	1	.	1	6	.	8	1	.	1	3	.	.
g. „ Schleswig-Holstein .	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i. „ Westfalen	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	2
k. „ Hessen-Nassau . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	2
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	27	1	20	49	6	41	19	2	26	53	5	61
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	.	3	.	4	2	.	.	.	.	1
3. Außerdeutsche Staaten . . .	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Hauptsumme	28	1	21	52	6	45	21	2	26	54	5	62
	29			58			23			59		
	50			103			49			121		

vom 1. April 1877/78 geprüften Kandidaten 2c.

schaftliche Prüfungs-Kommission zu																		Insgesamt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	33	3	32
5	.	1	1	.	1	2	.	1	.	.	.	.	1	.	2	.	.	34	5	23
.	.	.	1	.	.	3	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	22	2	30
1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	23	2	19
5	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	46	3	43
30	.	15	1	.	.	12	.	3	3	1	2	4	.	.	1	.	2	62	1	32
.	.	.	5	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	4
1	.	.	.	.	.	{31 / 2*)	1 / .	7 / 1*)}	1	.	2	.	.	.	1	.	.	36	1	10
.	.	1	.	.	.	13	.	4	16	4	13	1	1	.	4	.	5	37	5	25
.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	1	15	3	5	1	.	1	19	3	8
1	.	1	.	.	1	2	.	1	7	.	9	1	1	1	23	5	18	35	6	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
46	.	20	8	.	6	69	1	19	30	5	30	21	6	6	32	5	32	354	31	261
11	.	2	1	.	3	7	1	1	3	.	1	5	.	.	3	.	.	35	1	12
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2
59	.	22	9	.	9	76	2	20	33	5	31	26	6	6	35	5	33	393	32	275
59			9			78			38			32			40			425		
81			18			98			69			38			73			700		

*) Jadegebiet,

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgehaltenen Vollprüfungen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach. a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe a.	b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe b.	c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Klassen. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe c.	Zusammen. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe A.	B. Mathemat. naturwissen- a. Mathematik und Physik. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe a.	b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe b.
Königsberg	.	9	4	13	.	1	1	2	.	5	2	7	.	15	7	22	.	1	.	1	.	1	.	1
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Berlin	2	6	12	20	.	.	.	.	1	7	3	11	3	13	15	31	.	6	5	11	.	4	2	6
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	2
Greifswald	.	3	4	7	.	3	1	4	.	.	1	1	.	6	6	12	.	.	3	3	1	2	.	3
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Breslau	.	10	15	25	1	4	6	11	.	1	5	6	1	15	26	42	2	2	.	4	.	1	2	3
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Halle	.	21	4	25	1	1	.	2	.	4	.	4	1	26	4	31	1	8	1	10	.	3	.	3
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	.
Kiel	2	.	1	3	1	.	1	2	.	1	1	2	3	1	3	7	.	.	1	1	.	.	.	.
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Göttingen	4	16	1	21	3	2	1	6	3	4	2	9	10	22	4	36	12	4	4	20	.	3	1	4
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	1	7	.	2	1	3
Münster	2	6	2	10	.	.	.	.	.	.	7	7	2	6	9	17	1	.	3	4	.	1	3	4
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Marburg	.	4	1	5	.	3	1	4	1	.	3	4	1	7	5	13	4	1	3	8	.	2	.	2
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.
Bonn	.	6	1	7	1	.	1	2	.	2	1	3	1	8	3	12	3	2	2	7	1	.	1	2
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Summe	10	81	45	136	7	14	12	33	5	24	25	54	22	119	82	223	23	24	22	69	2	17	9	28
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	2	13	2	6	2	10

Prüfungskommissionen im Jahre vom 1. April 1877/78 pro facultate docendi.

…schaftl. Fach. Zusammen. Zeugnisgrade				C. Religion und Hebräisch. Zeugnisgrade					D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnisgrade				Insgesamt. Zeugnisgrade					Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Kandidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
1	2	3	Summe B.	1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Summe C.	1	2	3	Summe D.	1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Haupt-Summe.			angenommen worden.	nicht angenommen worden.
.	2	.	2	.	1	1	.	2		1	1	2	.	19	9	.	28	1	1	.	.
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.		.	1	.	.	1	.	.	.	.
.	10	7	17	.	.	1	.	1	1	.	2	3	4	23	25	.	52	31	6	.	.
.	2	1	3	.	.	.	.	.	.		.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.
1	2	3	6	.	.	.	.	.	1	1	1	3	2	9	10	.	21	7	2	{9	.}
1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	1	.	3	.	.	?	.
2	3	2	7	.	.	1	.	1	.	2	2	4	3	20	31	.	54	19	5	.	.
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	2	2	.	4	1	.	.	.
1	11	1	13	1	4	.	.	5	.	8	2	10	3	49	7	.	59	10	.	{14	4}
.	3	.	4	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	4	.	.	4	1	.	?	?
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	3	2	4	.	9	.	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	7	5	24	3	1	.	.	4	2	5	5	12	27	35	14	.	76	5	2	{14	.}
5	3	2	10	.	.	.	.	.	1	2	2	5	6	5	4	.	15	1	.	?	.
1	1	6	8	.	.	.	.	.	.	.	8	8	3	7	23	.	33	3	5	.	.
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.
4	3	3	10	.	.	1	.	1	1	.	1	2	6	10	10	.	26	2	6	{3*)	.}
1	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.	.	3	.	1	?	.
4	2	3	9	.	3	.	.	3	1	5	5	11	5	18	12	.	35	4	5	{15	1}
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	2	.	1	?	?
25	41	31	97	4	10	4	.	18	6	22	27	55	56	192	145	.	393	82	32	{60	5}
8	11	4	23	.	.	.	.	.	3	6	4	13	11	17	8	.	36	6	2	?	?

*) Außerdem eine Schrift physikalischen Inhalts.

39) Periode für die Nachweisungen über die Abiturientenprüfungen an den höheren Unterrichtsanstalten; Termin für die Einreichung.

(Centrbl. pro 1878 Seite 661 Nr. 222.)

Berlin, den 8. Januar 1880.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der an den höheren Schulen gehaltenen Abiturientenprüfungen, welche in Folge des §. 3 der mit der Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1859 publizierten Vorschrift jährlich im Anfange des Monates Dezember einzureichen sind, haben die Ergebnisse der in dem betreffenden Kalenderjahre stattgefundenen Prüfungen zusammenzufassen. Nachdem durch die Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1878 die Perioden für die Erstattung der Verwaltungsberichte nicht mehr nach Kalenderjahren, sondern nach Schuljahren abgegrenzt worden sind, empfiehlt es sich, die entsprechende Einrichtung auf die genannten Nachweisungen zu erstrecken. Es sind daher die Nachweisungen über die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen von jetzt an jährlich im Monat Mai einzureichen und haben die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen zu umfassen, welche im nächst verflossenen, von Ostern zu Ostern reichenden Schuljahre gehalten sind. Die nächste, den Übergang zu der neuen Einrichtung bildende Nachweisung ist im Mai 1881 einzureichen und hat die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen aus drei Semestern, dem Wintersemester 1879/80 und dem Schuljahre 1880/81 zu enthalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2.

40) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1879.

(Centrlbl. pro 1879 Seite 173 Nr. 11.)

I. General-Übersicht der im Jahre 1879

1.			2.				3.			4.			5.	
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	Davon a. sind zurückgetreten	sind zurückgewiesen	b haben die Prüfung vollendet.	Von den Geprüften (4b.) haben a. das Maturitätszeugnis erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Ostpreußen	14	13	.	1	.	78	139	217	21	15	181	163	18
	Extraneer	.	2	2	5	5	5	13	18	7	2	9	4	5
2.	Westpreußen	12	10	.	1	1	90	92	182	4	7	171	157	14
	Extraneer	.	.	1	1	10	3	1	4	.	.	4	4	.
3.	Brandenburg	34	27	.	2	5	261	243	504	77	18	409	371	38
	Extraneer	.	.	1	2	31	4	2	6	2	2	2	2	.
4.	Pommern	17	17	.	.	.	136	120	256	19	4	233	206	27
	Extraneer	.	1	1	.	15	8	1	9	3	1	5	5	.
5.	Posen	14	10	3	1	.	92	77	169	11	1	157	149	8
	Extraneer	.	1	.	1	12	2	2	4	1	.	3	1	2
6.	Schlesien	36	27	2	6	1	204	272	476	66	12	398	364	34
	Extraneer	.	3	.	6	27	5	11	16	8	2	6	5	1
7.	Sachsen	25	25	.	.	.	222	184	406	38	14	354	344	10
	Extraneer	.	.	2	2	21	9	4	13	3	4	6	5	1
8.	Schleswig-Holstein	12	11	.	.	1	66	47	113	10	3	100	88	12
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Hannover	20	14	3	2	1	187	109	296	19	10	267	254	13
	Extraneer	.	1	2	2	15	7	6	13	3	.	10	6	4
10.	Westfalen	20	13	7	.	.	253	42	295	26	6	263	249	14
	Extraneer	.	1	5	.	14	6	3	9	.	.	9	8	1
11.	Hessen-Nassau	12	10	1	1	.	98	83	181	11	1	169	163	6
	Extraneer	.	.	2	.	10	2	.	2	1	.	1	1	.
12.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	29	13	15	1	.	298	47	345	31	13	301	290	11
	Extraneer	.	.	1	1	27	9	7	16	6	2	8	6	2
	Summe der Abiturienten	245	190	31	15	9	1985	1455	3440	333	104	3003	2798	205
	Summe der Extraneer	.	9	17	20	199	60	50	110	34	13	63	47	16
	Totalsumme	245	.	.	.	.	2045	1505	3550	367	117	3066	2845	221
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1	.	.	.	11	2	13	3	.	10	10	.

bei den Gymnasien des preußischen Staates und beim Gymnasium in Corbach

1.		6.						7.					
		Alter der Maturi (5 a)						Von den Maturis (5 a) machen			Es		
								a	b	c.	Theologie		
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	Universitätsstudien	Unbestimmt	keine Universitäts-studien	evangelische	katholische	jüdische
1.	Ostpreußen	2	10	31	47	31	42	133	.	30	21	3	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	4	3	.	1	1	.	.
2.	Westpreußen	.	12	22	42	27	54	131	.	26	8	14	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	4	3	.	1	.	.	.
3.	Brandenburg	4	30	70	116	83	68	330	.	41	44	.	.
	Extraneer	.	.	.	1	.	1	2	.	.	1	.	.
4.	Pommern	1	11	29	53	52	60	177	.	29	31	.	.
	Extraneer	.	1	.	1	.	3	4	.	1	.	.	.
5.	Posen	.	10	21	39	39	40	134	.	15	5	4	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
6.	Schlesien	2	31	80	85	89	77	315	.	49	27	5	.
	Extraneer	.	1	.	1	1	2	5	.	.	.	.	.
7.	Sachsen	.	10	59	94	107	74	304	.	40	63	4	.
	Extraneer	.	.	.	1	2	2	4	.	1	.	.	.
8.	Schleswig-Holstein	.	1	18	24	22	23	82	.	6	16	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Hannover	2	3	42	66	62	79	223	.	31	50	17	.
	Extraneer	.	1	2	.	1	2	5	.	1	.	.	.
10.	Westfalen	2	14	53	58	73	49	213	.	36	28	29	.
	Extraneer	.	.	.	4	.	4	8	.	.	.	.	.
11.	Hessen-Nassau	1	7	27	44	54	30	138	.	25	26	3	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
12.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	.	22	66	86	63	53	253	.	37	15	27	.
	Extraneer	.	.	1	1	1	3	5	.	1	2	.	.
	Summe der Abiturienten	14	161	518	754	702	649	2433	.	365	334	106	.
	Summe der Extraneer	.	3	3	9	6	26	41	.	6	4	.	.
	Totalsumme	14	164	521	763	708	675	2474	.	371	338	106	.
	Gymnasium zu Corbach (Fürstl. Waldeck) (keine Extraneerprüfungen)	.	.	1	.	3	6	8	.	2	3	.	.

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

8. studieren: Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	9. Von den nicht studierenden Maturis (7c.) gehen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Ökonomie, Industrie etc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	10. Im Jahre 1878 waren vorhanden: Maturitäts-Aspiranten (3c.)	Maturi (5a.)	11. Mithin i. J. 1879 gegen das vorhergehende Jahr mehr: Maturitäts-Aspiranten (3c.)	mehr: Maturi (5a.)	weniger: Maturitäts-Aspiranten (3c.)	weniger: Maturi (5a.)
44 1	. .	29 1	23 .	13 .	. .	4 .	4 .	. .	13 .	9 1	. .	221 9	188 7	. 9	. .	4 .	25 3
35 1	3 .	41 2	24 .	6 .	. .	5 .	6 .	. .	11 .	4 1	. .	158 8	132 5	24 .	25 .	. 4	. 1
121 .	15 .	62 .	60 1	28 .	. .	16 .	7 .	1 .	11 .	6 .	. .	466 10	351 3	38 .	20 .	. 4	. 1
69 .	1 .	38 1	23 3	15 .	. .	16 .	3 .	. .	7 .	. 1	3 .	287 3	233 .	. 6	. 5	31 .	27 .
39 1	3 .	46 .	28 .	9 .	. .	3 .	. .	1 .	5 .	6 .	. .	153 1	125 .	16 3	24 1	. .	. .
114 3	3 .	94 1	49 .	23 1	. .	14 .	7 .	6 .	17 .	5 .	. .	466 4	362 1	10 12	2 4	. .	. .
96 1	1 .	51 .	70 2	19 1	. .	16 .	5 1	2 .	12 .	5 .	. .	384 4	317 1	22 9	27 4	. .	. .
30 .	. .	18 .	11 .	7 .	. .	2 .	3 .	. .	1 .	. .	. .	106 1	79 .	7 .	9 .	. 1	. .
61 1	. .	47 3	35 1	13 .	. .	15 .	3 1	. .	11 .	2 .	. .	251 14	224 9	45 .	30 .	. 1	. 3
64 1	2 1	50 3	29 2	11 1	. .	13 .	2 .	2 .	16 .	3 .	. .	319 3	252 .	. 6	. 8	24 .	3 .
38 1	2 .	32 .	31 .	6 .	. .	11 .	3 .	. .	9 .	2 .	. .	185 3	162 3	. .	1 .	4 1	. 2
100 1	3 .	57 .	43 2	8 .	. .	12 1	5 .	1 .	12 .	7 .	. .	327 10	254 7	18 6	36 .	. .	. 1
811 11	33 1	565 11	426 11	158 3	. .	127 1	48 2	13 .	125 .	49 3	3 .	3323 70	2679 36	180 51	174 22	63 11	55 11
822	34	576	437	161	.	128	50	13	125	52	3	3393	2715	231 157	196 130	74 .	66 .
1	.	1	3	.	.	.	.	.	2	.	.	15	8	.	2	2	.

II. General-Überficht der im Jahre 1879 bei den Realschulen I. Ordnung

Laufende Nr.	Provinz	1. Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	2. Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	2. stattgefunden haben: nur Ostern	2. stattgefunden haben: nur Michaelis	2. nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	3. a. zu Michaelis	3. b. im Ganzen	4. Davon (3b.) a. sind zurückgetreten	4. a. sind zurückgewiesen	4. b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b.) haben a. das Zeugnis der Reife erhalten	5. b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Ostpreußen	5	2	2	1	.	35	19	54	.	4	50	48	2
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Westpreußen . . .	4	4	.	.	.	29	20	49	6	4	39	39	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Brandenburg . . .	14	14	.	.	.	80	73	153	43	3	107	99	8
	Extraneer	.	.	.	1	13	.	2	2	.	.	2	2	.
4.	Pommern	4	3	1	.	.	25	16	41	3	4	34	33	1
	Extraneer	.	.	1	.	3	1	.	1	.	.	1	1	.
5.	Posen	4	2	2	.	.	20	3	23	2	.	21	19	2
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Schlesien	9	6	2	1	.	51	16	67	10	1	56	47	9
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Sachsen	6	5	1	.	.	64	32	96	22	7	67	64	3
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Schleswig-Holstein .	2	2	.	.	.	6	13	19	3	2	14	13	1
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Hannover	11	6	5	.	.	101	23	124	4	1	119	118	1
	Extraneer	.	3	1	.	7	12	9	21	11	.	10	8	2
10.	Westfalen	9	2	7	.	.	56	4	60	.	.	60	60	.
	Extraneer	.	.	1	1	7	1	2	3	.	.	3	3	.
11.	Hessen-Nassau . . .	4	2	.	1	1	26	21	47	4	5	38	36	2
	Extraneer	.	1	.	1	2	1	4	5	2	.	3	3	.
12.	Rheinprovinz . . .	12	6	6	.	.	77	23	100	7	2	91	85	6
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	84	54	26	3	1	570	263	833	104	33	696	661	35
	Summe der Extraneer	.	4	3	3	74	15	17	32	13	.	19	17	2
	Totalsumme	84	.	.	.	.	585	280	865	117	33	715	678	37

des preußischen Staates geprüften Abiturienten und Extraneer.

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.)						7. Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über							8. Im Jahre 1878 waren vorhanden		9. Mithin im Jahre 1879 gegen das vorhergehende Jahr			
															mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts-Studien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Ökonomie, Industrie etc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
1	3	8	16	8	12	24	.	2	.	10	12	.	56	47	.	1	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	9	8	7	12	25	3	5	1	4	1	.	22	21	27	18	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	23	33	25	15	52	8	12	1	18	8	.	140	95	13	4	.	.
.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.
.	.	11	10	11	1	15	2	4	.	10	2	.	36	32	5	1	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.
.	1	.	7	7	4	9	3	3	.	3	1	.	37	31	.	.	14	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
1	2	5	16	14	9	23	3	5	1	6	9	.	90	66	.	.	23	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
.	1	14	21	11	17	43	3	6	3	9	.	.	85	64	11	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	2
.	.	1	5	4	3	10	.	1	.	1	1	.	13	11	6	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	10	23	28	29	27	57	12	12	.	27	10	.	136	114	.	4	12	.
.	.	.	.	1	7	1	1	5	.	1	.	.	16	6	5	2	.	.
.	4	12	16	20	8	21	4	6	1	19	9	.	70	66	.	.	10	6
.	.	.	.	.	3	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.
.	1	12	14	5	4	18	.	3	3	9	3	.	35	33	12	3	.	.
.	.	.	.	.	3	2	.	1	.	.	.	.	3	2	2	1	.	.
1	8	26	27	14	9	32	1	14	5	17	16	.	81	68	19	17	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	3	2
5	35	144	201	155	121	329	39	73	15	133	72	.	801	648	93	50	61	37
.	.	.	1	1	15	4	1	11	.	1	.	.	30	14	10	8	8	5
5	35	144	202	156	136	333	40	84	15	134	72	.	831	662	103	58	69	42
															34	16	.	.

III. General=Übersicht der im Jahre 1879 bei den Realschulen Abiturienten

Laufende Nr.	Provinz	1. Zahl d. vorhandenen Realschulen mit 9jähr. Kursus ohne Latein	2. Zahl der Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Latein, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	4. Davon (3 b.): a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung beendet	5. Von den Geprüften (4 b) haben: a. das Zeugnis der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Brandenburg . .	2	2	.	.	.	8	6	14	3	.	11	9	2
	Extraneer	.	.	.	1	1	.	2	2	2	.	.	.	.
2.	Sachsen	1	1	.	.	.	2	3	5	.	.	5	5	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten . . .	3	3	.	.	.	10	9	19	3	.	16	14	2
	Summe der Extraneer	.	.	.	1	2	.	2	2	2	.	.	.	.
	Totalsumme	3	.	.	.	.	10	11	21	5	.	16	14	2

mit 9jährigem Lehrkursus ohne Latein im preußischen Staate geprüften und Extraneer.

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.)						7. Von den für reif Erklärten (5 a) gehen über							8. Im Jahre 1878 waren vorhanden		9. Mithin im Jahre 1879 gegen das vorhergehende Jahr			
															mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zu Universitäts-Studien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienste	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienste	zum Fache der Oekonomie, Industrie rc.	zu einem anderen Berufe oder unbestimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)
.	.	2	3	3	1	4	.	3	.	.	2	.	.	.	14	9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
.	.	2	3	.	.	2	.	2	.	1	.	.	.	.	5	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	6	3	1	6	.	5	.	1	2	.	.	.	19	14	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
.	.	4	6	3	1	6	.	5	.	1	2	.	.	.	21	14	.	.

IV. General-Überſicht der im Jahre 1879 bei den Realſchulen

1.			2.				3.			4.		
			Zahl der Realſchulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (Jb.)		
			ſtattgefunden haben				a. zu		b	a. ſind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realſchulen II. Ordn.	Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	Oſtern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewieſen	haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	1	.	.	1	.	.	4	4	2	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern	1	.	.	1	.	.	3	3	1	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachſen	1	1	.	.	.	3	1	4	1	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holſtein	3	1		.	2	2	2	4	.	.	4
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Heſſen-Naſſau	9	.	1	1	7	2	5	7	1	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz und Hohenzollern	3	1	1	.	1	9	3	12	1	.	11
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	18	3	2	3	10	16	18	34	6	.	28
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	18	.	.	,	.	.	.
	Totalſumme	18	.	.	.	.	16	18	34	6	.	28

II. Ordnung des preußischen Staates geprüften Abiturienten und Extraneer.

5.		6.						7.						8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Im Jahre 1878 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1879 gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.															mehr		weniger	
das Zeugnis der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fache der Ökonomie, Industrie 2c.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5 a.)
2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	14	13	.	.	10	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
2	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	2	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	3	.	.	2	2	2	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	4	.	.	2	2	2	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	7	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	1	2	4	3	1	.	.	.	.	.	.	8	2	9	7	3	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	1	7	7	8	4	1	.	.	.	.	8	15	4	28	25	16	13	10	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
27	1	7	7	8	4	1	.	.	.	.	8	15	4	29	26	16	13	11	12
																5	1	.	.

41) Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern, deren Pensionen von Kommunen u. s. w. zu zahlen sind.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Der §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten (Ges.-Samml. S. 214) schreibt vor, daß, wenn die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder blos von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen sind, nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche der zu Pensionierende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

Diese Bestimmung ist, wie der im Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1873 S. 140 abgedruckte Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Februar 1873 des Näheren begründet, durch den §. 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) nicht aufgehoben.

Demgemäß bedarf es, wenn ein schon anderweitig angestellt gewesener Lehrer an eine nicht lediglich aus Staatsfonds zu unterhaltende höhere Unterrichtsanstalt berufen wird, einer Verständigung darüber, ob demselben die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit im Falle seiner Pensionierung angerechnet werden soll oder nicht.

Das Unterlassen einer rechtzeitigen Ordnung dieser Angelegenheit hat neuerdings in mehreren Pensionierungsfällen zu unangenehmen Weiterungen geführt.

Wir finden uns deshalb zu der Anordnung veranlaßt, daß in Fällen der in Rede stehenden Art, sofern nicht seitens der Patronate die Berücksichtigung auch der in anderen Amtsstellen zurückgelegten Dienstzeit ein für alle Mal in rechtsverbindlicher Weise beschlossen ist, eine bezügliche spezielle Bestimmung in den Vokationen enthalten sein muß, und werden Vokationen, in welchen diese Anforderung unbeachtet geblieben ist, als in einem wesentlichen Punkte unklar ansehen und nicht ferner bestätigen.

Die Stadt Berlin macht nach dem Vorgange des Staates (vgl. §. 13 i. f. der Verordnung vom 28. Mai 1846) bei der Pensionierung von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten zwischen den ihr selbst und den, anderen Kommunen oder dem Staate im Schulfache geleisteten Diensten grundsätzlich keinen Unterschied. Ein gleich liberales Verfahren können wir allen Schulpatronaten unseres Ressorts nicht blos der Lehrer wegen, sondern in erster Linie auch im wohlverstandenen Interesse ihrer Anstalt nur auf das Eindringlichste empfehlen. Die allgemeinere Durchführung desselben

würde die jetzt so oft obwaltende Schwierigkeit, für Anstalten privaten Patronats namentlich an kleineren Orten anderweitig bereits bewährte Lehrkräfte zu gewinnen, wesentlich vermindern.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Patronate der höheren öffentlichen Lehranstalten der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme derjenigen der Stadt Berlin.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

42) Anschaffung der Schrift von Dr. Erismann „Gesundheitslehre“ für die Schullehrer-Seminare.

Berlin, den 16. Dezember 1879.

Indem ich der Universitäts-Buchhandlung auf das am 7. Oktober d. J. hier eingegangene Schreiben ohne Datum für die gefällige abermalige Zusendung eines Exemplars des in Ihrem Verlage in zweiter Auflage erschienenen Werkes: „Gesundheitslehre für Gebildete aller Stände, von Dr. Erismann“ hierdurch wiederholt meinen verbindlichsten Dank ausspreche, bemerke ich ergebenst, daß ich die Königlich Preußischen Provinzial-Schulkollegien ermächtigt habe, die Anschaffung des gedachten Werkes für die Königlichen Schullehrer-Seminare zu veranlassen.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die M. Riegersche Universitäts-Buchhandlung (Gustav Himmer) zu München.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2935. M. 5580.

43) Betrieb des Turnunterrichtes in den Schullehrer-Seminaren.

(Centrbl. pro 1879 Seite 279/280 Nr. 51.)

Berlin, den 20. Mai 1879.

Auszug.

In dem beiliegenden Berichte vom 31. März d. J. bemerkt der Direktor N., daß er den Turnunterricht so eingerichtet habe, daß beim praktischen Turnen in zwei Stunden wöchentlich je 2 Klassen, das eine Mal I und II, das andere Mal II und III kombiniert werden, dagegen jede Woche ein Mal Klasse III allein turne und selbstverständlich Klasse I den theoretischen Unterricht besonders erhalte. Eine solche Maßnahme kann ich, als den ergangenen allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechend, nicht gutheißen. Prinzipiell muß daran festgehalten werden, daß jede Seminarklasse in gesonderten Stunden Turnunterricht erhält, damit jeder einzelnen Klasse auch im Turnen ihr festbegrenztes Pensum zugewiesen werden kann, so daß, die Stunde für den theoretischen Unterricht eingerechnet, sich sechs wöchentliche Turnstunden ergeben.

Wenn der Direktor N. zur Begründung der Kombination der Klassen beim Turnunterrichte am Schlusse seines Berichtes darauf hindeutet, daß eine Anzahl von Freiübungen geradezu zu förderlicher Übung eine größere Schülerzahl verlangt, so bemerke ich, daß eine Vereinigung der Klassen in solchen Fällen nicht ausgeschlossen ist; in der Regel aber müssen die einzelnen Klassen gesonderten Turnunterricht erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 1237.

---

44) Ausnahmsweise Verzichtleistung auf Beibringung der Erklärung über Bestreitung der Unterhaltungskosten für Seminaristen.

Berlin, den 8. November 1879.

Die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien aus Anlaß der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 21. März d. J. (U. III. 114) erstatteten Berichte wegen der bei der Aufnahme von Zöglingen in die Schullehrer-Seminare beizubringenden Erklärung des Vaters oder des sonst Nächstverpflichteten und der Bescheinigung der Ortsbehörde über Beschaffung der Unterhaltungskosten können mir keinen Grund geben, die Bestimmung in Nr. 4. §. 4 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Seminaren vom 15. Oktober 1872, B. 2313, zu ändern.

Zu der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 14. August d. J. dargelegten Auffassung ist jedoch in entsprechenden Fällen, welche in einer anderen Provinz vorgekommen sind, schon früher diesseits zugestimmt worden. Ich will daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiermit ermächtigen, in besonderen, von Ihm eingehend geprüften Ausnahmefällen von Einforderung der am angeführten Orte verlangten Erklärung und Bescheinigung Abstand zu nehmen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und mit der Ermächtigung, auch Seinerseits in gleicher Weise zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2592.

45) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1879 Seite 280 Nr. 52.)

Berlin, den 28. Februar 1880.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monates August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat, soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, welche der Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 328.

46) Lehrkräfte zur Besetzung von Mehrstunden an Präparandenanstalten, Remuneration.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 25. v. M., daß nach den bestehenden Grundsätzen zu Remunerationen für Hülfsunterricht bei den einzelnen Präparandenanstalten jährlich höchstens 900 Mark im ganzen gewährt werden können und daher dem Antrage, für jede der im Bezirke des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums belegenen Anstalten zu dem gedachten Zwecke jährlich 1200 Mark zu bewilligen, nicht entsprochen werden kann.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium anführt, daß es nicht möglich sei, für die geringe Remuneration von 900 Mark einen ausschließlich bei der betreffenden Anstalt zu beschäftigenden Hülfslehrer zu gewinnen, so weise ich darauf hin, daß eine derartige Verwendung des bez. Fonds bei der Bewilligung desselben überhaupt nicht beabsichtigt gewesen ist. Die Zahl der in den Präparandenanstalten aufzunehmenden Zöglinge ist auf 30 — 50 und der von den beiden Lehrern wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden auf nicht weniger als 26 bzw. 30 bestimmt. Bei Festhaltung der Sätze können Mehrstunden, soweit nicht zu deren Erteilung die beiden Anstaltslehrer heranzuziehen sind, nur ausnahmsweise und keinesfalls in solchem Umfange bzw. solchen Fächern notwendig werden, daß nicht der Betrag von 900 Mark zur angemessenen Remunerierung der erforderlichen Hülfskräfte ausreichend sein sollte. Da die Heranziehung von Hülfskräften hiernach keineswegs die Regel bildet, so kann ich es nur in Ausnahmefällen für zweckmäßig erachten, den Anstalten einen Hülfslehrer zu ausschließlicher Beschäftigung gegen Gewährung der ganzen, im Etat zur Bestreitung des Hülfsunterrichtes ausgesetzten Remuneration zu überweisen, zumal nicht ausgeschlossen ist, daß in dem einen oder anderen Schulsemester infolge Sinkens der Frequenz oder aus anderen Gründen eine Hülfskraft überhaupt nicht oder wenigstens nicht in dem vorausgesetzten Umfange erforderlich sein wird.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 197.

---

47) Übersicht über die Zahl der evangelischen Präparanden in der Provinz Hannover am Schluß des Jahres 1879.

I. Aufsichtsbezirk des Provinzial-Schulkollegiums.

1)	Melle	56
2)	Aurich	63
3)	Diepholz	62
4)	Alfeld (dreiklassig)	111
5)	Wunstorf	83

II. Aufsichtsbezirke der Königlichen Konsistorien.

1)	Konsistorial-Bezirk Hannover	
	a. Landdrostei Hannover	104
	b. „ Hildesheim	104
	c. „ Lüneburg	270
2)	Konsistorial-Bezirk Stade (incl. 79 an Schulen beschäftigte)	175
3)	„ „ Osnabrück	24
4)	„ „ Aurich	56
5)	„ „ Otterndorf	3
6)	Bezirk des Ober-Kirchenrats zu Nordhorn	4
	zusammen	1115

Die vorstehende Üeberſicht hat in so fern eine gegen das vorige Jahr veränderte Gestalt angenommen, als die Präparanden-Anstalten zu Alfeld und Wunstorf, deren Frequenz früher unter Nr. II. 1. a. und b. mit eingeschlossen war, in den Aufsichtskreis des Provinzial-Schulkollegiums übergegangen und hier unter Nr. I. 4 und 5. getrennt aufgeführt sind.

Einen Vergleich gegen das vorige Jahr lassen daher nicht alle einzelne Posten zu, sondern nur die unter Nr. I. 1. 2. 3., ferner Nr. II. 2—6., und endlich die General-Summe. Aus letzterer ergiebt sich, daß die Zahl der Präparanden in diesem Jahre mit 1115 gegen das Vorjahr mit 1039 um 76 gewachsen ist.

Es hat den Anschein, als dürfte das vorher rapide Wachsen der Zahl der Präparanden nachlassen, der übermäßige Andrang sich mindern und die Angelegenheit zum heilsamen Ruhepunkt gelangen.

Hannover, den 31. Dezember 1879.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

48) Verzeichnis der Eleven des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik, welche seit dem Oktober 1869 bis zum 1. Oktober 1879 Anstellungen erhalten haben.

1. Dienel, wurde im Oktober 1869 Organist zu St. Marien und 1877 Lehrer am Seminar für Stadtschulen zu Berlin.
2. Fleischer, wurde im Juli 1870 Organist zu St. Peter und Paul in Görlitz.
3. Blumenthal, wurde im Juli 1870 Organist an der Marien- und Oberkirche zu Frankfurt a./O., erhielt im Jahre 1876 das Prädikat: Königlicher Musikdirektor.
4. Paasch, wurde 1875 Organist an der Bartholomäus- und 1878 an der Zions-Kirche zu Berlin.
5. Krucko, wurde 1875 Organist an der Johannes-Kirche zu Moabit bei Berlin.
6. Bastian, wurde 1875 Organist in Bochum.
7. Ahlwart, wurde Kantor und Gymnasial-Gesanglehrer zu Kolberg. Verstorben im März 1873.
8. Bünte, wurde 1870 zweiter Direktor des Domchores zu Hannover.
9. Arndt, wurde 1870 Organist an der neuen lutherischen Kirche zu Bonn.
10. Stein, wurde 1870 Kantor zu Grünberg in Schl., später Lehrer am Seminar zu Rosenberg Ob./Schl.
11. Keller, wurde 1870 Organist zu Essen. Verstorben.
12. Gäbler, wurde Organist an der Zions-Kapelle, Musiklehrer am Schwantzer'schen Musik-Institut und Dirigent des Erk'schen gemischten Chores zu Berlin.
13. Merget, wurde Organist an der französischen Klosterkirche zu Berlin (ist blind).
14. Saar, wurde Gesang- und Turnlehrer zu Neu-Stettin.
15. Most, wurde Stadt-Kantor in Zossen.
16. Schnura, wurde Lehrer am Gymnasium zu Wongrowitz, Reg.-Bez. Bromberg.
17. Sklarzik, wurde Organist an der katholischen Kirche in Pr. Friedland, später Musiklehrer am Gymnasium zu Kulm.
18. Fischer, wurde Organist an der Hofkirche zu Breslau.
19. Kirchhof, wurde Organist in Stralsund.
20. Wiesner I, wurde Stadt-Kantor in Homburg v. d. H., 1878 Seminarlehrer zu Mariaberg bei Roischach in der Schweiz.
21. Engelbrecht, wurde Kantor zu Staßfurt, 1874 Seminarlehrer zu Reichenbach O./L., später zu Elsterwerda.
22. Schüler, wurde zu Ostern 1872 Seminarlehrer zu Barby.
23. Paulisch, wurde Organist zu Nauen.

24. Kutz, wurde Organist zu Stolp i. Pomm.
25. Glück, wurde 1872 Clavier- und Gesanglehrer zu Biel in der Schweiz, ging später nach Winterthur.
26. Klick, wurde 1873 regens chori in Oppeln.
27. Schröder, wurde 1872 Musiklehrer am Pädagogium zu Ostrowo.
28. Steffen, wurde Organist in Danzig.
29. Textor, wurde Organist der Jesus-Kapelle in Berlin (ist blind).
30. Dräsecke, wurde 1872 Musiklehrer am Blinden-Institut zu Berlin, später versetzt nach Wandsbeck.
31. Schleissiek, wurde 1873 Lehrer am Seminar zu Eckernförde, später versetzt nach Ütersen.
32. Schmidt (Bernhard), wurde Lehrer am Seminar zu Bromberg, 1876 nach Osterode versetzt, später freiwillig aus dem Amte getreten.
33. Barthel, wurde Organist und Lehrer in Posen.
34. Jork, wurde 1873 regens chori zu Neustadt in Schlesien.
35. Kurth, wurde Seminarlehrer zu Lüneburg.
36. Kiebitz, wurde 1873 Musiklehrer in Freienwalde, später am Konservatorium zu Stettin.
37. Klocke, errichtete ein Musik-Institut zu Berlin.
38. Haupt, wurde 1874 Kantor und Lehrer in Delitsch, Provinz Sachsen.
39. Stolz, wurde Musiklehrer am Seminar zu Niesky und Chordirektor bei der Brüdergemeinde.
40. Braun, wurde Organist zu Ludwigsburg im Königreich Würtemberg.
41. Booz, wurde Organist auf Helgoland.
42. Münter, wurde 1874 Gesanglehrer und Organist an der Hauptkirche zu Aschersleben.
43. Zanger, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Homberg.
44. Reinbrecht, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Verden in Hannover.
45. Hecht, wurde 1874 Lehrer am Seminar zu Kammin in Pommern.
46. Fehr, wurde Lehrer am Seminar zu Waldau.
47. Stöber, wurde 1874 Lehrer am Seminar zu Schlüchtern, 1876 versetzt nach Petershagen.
48. Springer, wurde 1874 Gesanglehrer am Gymnasium und Chordirektor wie auch Organist zu Kolberg.
49. Kügele, wurde 1874 Seminar-Hilfslehrer zu Pilchowitz in Schlesien.
50. Wiesner II, wurde Organist zu St. Gallen in der Schweiz.

51. Kleemann, wurde 1875 Lehrer am Seminar zu Waldenburg im Königreich Sachsen.
52. Winkelmann, wurde Präparanden-Lehrer zu Quedlinburg, 1878 Lehrer am Seminar zu Öls.
53. Marwitzki, wurde ebenfalls Präparanden-Lehrer zu Pr. Stargardt, 1878 Lehrer am Seminar zu Friedrichshoff.
54. Bellmann, wurde Musiklehrer und 1877 Organist am Domkandidaten-Stift zu Berlin.
55. Drochner, wurde Lehrer am Seminar zu Franzburg i. Pomm.
56. Bycisk, wurde 1876 Gesangs- und technischer Lehrer am Gymnasium zu Königshütte.
57. Paasch, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Eckernförde.
58. Keuchel, wurde Organist zu Braunsberg, später in Danzig.
59. Müller, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Pr. Friedland.
60. Alpers, ging 1876 als Seminarlehrer nach Hannover zurück.
61. Gehne, wurde Organist und Lehrer zu Bünde in Westfalen.
62. Knabe, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Soest.
63. Linnarz, wurde Lehrer am Seminar zu Bederkesa, Prov. Hannover.
64. Schulz, wurde Lehrer am Seminar zu Osnabrück.
65. Krahmer, wurde Lehrer am Seminar zu Rheydt a./Rh. Verstorben 1877.
66. Schulze, wurde 1877 Organist zu Templin, dann unbekannt.
67. Schmidt, wurde 1877 Seminarlehrer zu Soest, Ostern 1879 zu Neuzelle.
68. Derks, wurde 1877 Kantor und Organist an der Marien-Kirche zu Köslin. (Gesang-Chor.)
69. Bernards, wurde 1877 Lehrer am Seminar zu Kornelymünster.
70. Meister, wurde 1877 Präparanden-Lehrer zu Quedlinburg.
71. Heuter, wurde 1877 Musiklehrer am Seminar zu Benkirchen.
72. Hobbing, wurde Gesanglehrer in Bremen.
73. Meusel, wurde 1878 Kantor und Organist zu Dyherrnfurth bei Steinau a./O.
74. Kühn, wurde Musiklehrer am Blinden-Institut zu Königsberg i. Pr., 1878 Organist in Templin.
75. Witteborg, wurde 1878 Hülfslehrer am Seminar zu Neuzelle, später ordentl. Seminarlehrer zu Soest.
76. Zeh, wurde 1878 Lehrer am Seminar zu Steinau, später am Seminar zu Reichenbach O./L.
77. Fiebach, wurde Präparanden-Lehrer in Preuß. Stargardt.
78. Teichmann, wurde Organist und Lehrer in Krossen.
79. Thomas, wurde Gesanglehrer am Gymnasium Andreanum und Organist an der Andreas-Kirche zu Hildesheim.

80. Dobring, wurde Stadtkantor und Gesanglehrer zu Homburg v. d. Höhe.
81. Runge, wurde Musiklehrer am Seminar zu Colmar.
82. Fischer II, etablierte sich nach einer Kunstreise durch das südliche Deutschland und Italien als Musiklehrer zu Ludwigshafen, wurde im September 1879 Organist und Gesanglehrer an der St. Marien-Kirche in Prenzlau.
83. Nagel, Seminarlehrer, ging mit dem Zeugnis der Befähigung für den Musikunterricht nach Graudenz zurück.
84. Freund, Seminarlehrer zu Steinau a./O.
85. Hesse, wurde am 1. April 1879 Kantor an der evangelischen Hauptkirche zu Altona.
86. Staude, wurde am 1. April 1879 Kantor und Organist zu Münsterberg in Schlesien.
87. Metschke, wurde am 1. April 1879 Lehrer am Seminar zu Drossen.
88. Merk, wurde Ostern 1879 Lehrer am Seminar in Neuzelle.
89. Schierhorn, wurde Ostern 1879 Lehrer am Blinden-Institut zu Steglitz.
90. Zander, wurde 1879 Organist an der Bartholomäus-Kirche in Berlin.
91. Morgenroth, wurde am 1. Juli 1879 Kantor und Organist an der Stadtkirche in Bernau.
92. Kuhne, wurde am 1. Oktober 1879 Lehrer am Seminar zu Rawitsch.
93. Eicke, wurde im September 1879 stellvertretender Musiklehrer am Seminar zu Verden.
94. Schumann, wurde im September 1879 Klavier- und Gesanglehrer zu Lähn in Schlesien.
95. Pohle, wurde Ostern 1879 Organist an der Michaelis-Kirche in Breslau.
96. Halama,
97. Schömburg,
98. Lauterbach,
99. Brandenburger,
100. Spierling,
101. Siewert,

} sind mit dem Zeugnisse der Befähigung zum Musikunterricht an höheren Lehranstalten in den städtischen Schuldienst zu Berlin getreten.

49) Statistische Nachrichten über die vierwöchentlichen im Jahre 1879 abge-

(Centralblatt pro 1879 Seite 286

Nr.	1.	2.								3.		
		Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								Turnunterricht haben		
										bereits erhalten		
	Provinz. (Ort.)	unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	in einem Seminar.	anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Ostpreußen . . (Prß. Eylau.)	1	3	8	6	5	1	.	24	18	2	4
2.	Brandenburg . . (Köpenick)	2	3	5	7	3	.	.	20	6	2	12
3.	Schlesien . . . (Breslau.)	2	7	6	7	1	.	.	23	18	.	5
4.	Hannover . . . (Wunstorf.)	2	15	5	.	1	.	.	23	21	1	1
5.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	3	11	5	2	2	1	.	24	11	.	13
	Summen	10	39	29	22	12	2	.	114	74	5	35
										114		

*) Der Fonds zur Ausbildung von Turnlehrern war im Rechnungsjahre 1879/80 für die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin der Art in Anspruch genommen, daß die Zahl der vier-

Turnkurse für im Amt stehende Elementarlehrer, welche halten worden sind.*)

Nr. 59.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Teilnehmer	
bereits erteilt und zwar									
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.	bisher nicht erteilt.	Freiübungen.	Übungen mit Handgeräten.	Gerät- und Gerüst-Übungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Lehrübungen selbst abhalten
								Stunden.	
13	5	6	24	20	32	22	98	4	6
13	3	4	28	12	32	32	104	.	2
14	7	2	24	24	30	20	98	1	3
9	8	6	24	16	24	22	86	4	11½
13	8	3	22	15	39	23	99	2	1
62	31	21							
114									

---

wöchentlichen Turnkurse für Elementarlehrer während des Jahres 1879 ausnahmsweise beschränkt werden mußte. Es sind daher nur in den oben genannten 5 Provinzen solche Kurse abgehalten worden.

Nr.	1. Provinz. (Ort)	7. Es sind während des Kursus Turnspiele vorgenommen worden mal	Turnfahrten unternommen worden mal	8. Am Schluß des Kursus haben erhalten das Befähigungszeugnis mit dem Prädikate sehr gut.	gut.	genügend.	kein Befähigungszeugnis.	a. Am Reck aus Untergriff: und ... Am Anfang des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Ostpreußen . . . (Prß. Eylau.)	3	2	.	15	9	.	0	6	2,8
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	.	1	.	12	8	.	0	12	4 – 6
3.	Schlesien . . . (Breslau.)	2	2	.	19	4	.	0	9	4
4.	Hannover . . . (Wunstorf.)	6	6	4	10	9	.	0	9	3,2
5.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	4	6	8	12	4	.	0	10	4
				12	68	34	.			
				114						

50) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1880.
(Centrbl. pro 1879 Seite 204 Nr. 17.)

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. d. Unt. Verw. S. 199) während des Jahres 1880 hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 4. März d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen können bis zum 31. Januar k. J. bei mir angebracht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnungen in Seinem Verwaltungsbereiche zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Dort eingehende Meldungen wolle das Königliche Provinzial-

9.

Leistungsermittelungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
2	16	6,9	0	6	1,8	1	13	5,8	55	85	71,3	60	95	80
0	14	6—8	0	13	3—5	0	13	6—8	0	100	80-85	0	105	85-90
1	14	6,5	0	10	3,8	2	13	6,5	30	80	69,4	65	105	83,7
2	12	6,6	0	6	1,3	2	14	4,5	60	90	69,6	85	115	99,5
1	11	6	0	12	3	2	15	6	70	100	80	80	105	95

Schulkollegium rechtzeitig einreichen; werden keine Meldungen angebracht, so bedarf es einer Anzeige hierher nicht.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.

U. III. a. 15541.

51) Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1879 Seite 290 Nr. 60.)

Berlin, den 23. Februar 1880.

Während des laufenden Jahres soll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amte stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieser Kurse sind die früher getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend, und verweise ich in dieser Beziehung namentlich auf die Cirkular-Verfügungen vom 18. Februar und 16. März 1876 — U. III. 1744 und 3093. — Im Sinne derselben hat die Königliche Regierung 2c. wegen Beteiligung von Lehrern des dortigen Verwaltungsbezirkes an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der Kostenbedarf ist zunächst überschläglich zu ermitteln und die Überweisung desselben vor Beginn des Kursus bei mir zu beantragen.

Demnächst erwarte ich Einreichung des Berichtes und der statistischen Nachrichten über den Kursus.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5228.

52) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Berlin, den 13. März 1880.

Der Königlichen Regierung 2c. übersende ich 2 metallographische Abdrucke einer Bekanntmachung wegen Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst in geeigneter Weise, insbesondere durch Aufnahme in Ihr Amtsblatt, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämtliche Königl. Regierungen, 2c.
U. III. b. 5552.

Berlin, den 13. März 1880.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird im nächsten Schulsemester ein etwa dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet voraussichtlich am 19. April d. J. statt.

Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur so weit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt,
2) ein Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3) ein Gesundheitsattest,
4) das Prüfungszeugnis als Lehrerin, bezw. seitens der andern Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
5) seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub erteilt, bezw. daß der Nächstvorgesetzte mit der Teilnahme der Bewerberin an dem Kursus einverstanden sei,
6) seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest.

Die Meldungen sind unmittelbar bei mir spätestens bis zum 5. April d. J. anzubringen.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Teilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. b. 5552.

53) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 479 Nr. 127.)

Berlin, den 2. Februar 1880.

In der am 21. November v. J. und folgenden Tagen zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Arndt, Lehrerin zu Beuthen Ob./Schlesien,
2) Augspurg, desgl. zu Verden a./Aller, Provinz Hannover,
3) Barthol, Handarbeitslehrerin zu Prenzlau,
4) Basch, Lehrerin zu Berlin,
5) Berg, Charlotte, daselbst,
6) Bornefeldt, Handarbeitslehrerin daselbst,
7) Bosse, Therese, zu Gandersheim, Herzogthum Braunschweig,
8) Bosse, Antonie, daselbst,
9) Braun, Anna, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
10) Braun, Martha, Lehrerin daselbst,
11) Bürde, desgl. daselbst,
12) Büttner, Handarbeitslehrerin daselbst,
13) Dieck, Lehrerin daselbst,
14) Dohm, desgl. daselbst,
15) Dohme, desgl. daselbst,
16) Eckardt, Handarbeitslehrerin zu Wetzlar,
17) Fiedler, desgl. zu Hagen i./Westf.,
18) Fischer, Lehrerin zu Berlin,
19) von Förster, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst.
20) Freudenthal, Handarbeitslehrerin daselbst,
21) Gäde, desgl. daselbst,
22) Globig, Lehrerin zu Spandau,
23) Gragert, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin zu Perleberg,
24) Grubel, Anna, zu Berlin,
25) Hanisch, Marie, geb. d'Dench daselbst,
26) Hartmann, Lehrerin zu Konitz,
27) Jablonowska, Olga, zu Chroczіellen bei Lyck,
28) Kirsch, Klara, zu Berlin,
29) Kunow, Handarbeitslehrerin zu Fürstenwalde,
30) Löwe, Katharine, zu Swinemünde,
31) Lupitz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
32) Möckel, Lehrerin daselbst,
33) Molke, desgl. zu Beuthen O./Schles.,
34) Müller, Lydia, Lehrerin zu Berlin,
35) Nadbyl, desgl. zu Beuthen O./Schles.,
36) Nega, Handarbeitslehrerin zu Berlin,

37) Remann, Lehrerin zu Berlin,
38) Ostwaldt, desgl. daselbst,
39) Post, Anna, desgl. daselbst,
40) Post, Elise, daselbst,
41) Post, Marie, Lehrerin daselbst,
42) Post, Therese, desgl. daselbst,
43) Pütter, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
44) Rahmlow, Handarbeitslehrerin daselbst,
45) Rassow, desgl. daselbst,
46) von Reichenbach, desgl. daselbst,
47) Rettberg, Lehrerin daselbst,
48) Richter, Johanna, Kindergärtnerin daselbst,
49) Richter, Elisabeth, Lehrerin daselbst,
50) Ruske, Kindergärtnerin zu Lubliniß,
51) Schenk, Handarbeitslehrerin zu Graudenz,
52) Schidlower, Lehrerin zu Berlin,
53) Schneider, desgl. daselbst,
54) Schories, Handarbeitslehrerin daselbst,
55) Schröder, Lehrerin daselbst,
56) Schröter, desgl. daselbst,
57) Schulze, Helene, Handarbeitslehrerin daselbst,
58) Seyffarth, Martha, zu Liegnitz,
59) Süßnapp, Lehrerin zu Berlin,
60) Thiele, desgl. daselbst,
61) Tinßmann, Elise, zu Stettin,
62) Voges, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
63) von Vormann, desgl. zu Stargard i./Pomm.,
64) Wäldner, Lehrerin zu Beuthen O./Schles.,
65) Wernich, desgl. zu Berlin,
66) Wiedemann, desgl. daselbst,
67) Wittchen, Anna, Handarbeitslehrerin daselbst,
68) Wittchen, Elisabeth, desgl. daselbst,
69) Würfel, desgl. zu Sagan, und
70) Wurm, Anna, zu Berlin.

Ferner haben in derselben Prüfung

71) Styr, Lehrerin zu Berlin, und
72) Überholz, Handarbeitslehrerin daselbst

das Zeugnis beschränkter Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. III. b. 5082.

54) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1880.

(Centrbl. pro 1879 Seite 577 Nr. 165.)

Berlin, den 10. März 1880.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. d. Unt. Verw. S. 591) im Frühjahr 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 10. Mai d. J. und folgende Tage, und für den Fall, daß die Anzahl der Bewerberinnen dieses nötig macht, einen zweiten Termin auf Mittwoch den 19. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königlichen Regierung ꝛc. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Äußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämtliche Königl Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitszeugnis,
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) von denjenigen Bewerberinnen, welche nicht die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht nachweisen, ein amtliches Führungszeugnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. b. 5463.

55) Kursus für Lehrer im Obstbau an dem pomologischen Institut zu Proskau im Jahre 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 620 Nr. 205.)

Über diesen Kursus hat der Direktor der Anstalt folgenden Bericht an den Herrn Minister für Landwirtschaft ꝛc. erstattet.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre, zufolge des hohen Erlasses vom 15. Mai c., betreffend den Ausfall des in diesem Jahre für Lehrer abgehaltenen Kursus im Obstbau, Folgendes gehorsamst zu berichten:

Der Kursus war von 1 Seminar- und 29 Elementarlehrern besucht.

Hierzu stellte der Regierungsbezirk

Oppeln	7
Breslau	12
Liegnitz	3
Posen	3 und
Bromberg incl. 1 Seminar-Lehrer	5.

Der Kursus begann am 23. Juli und währte bis incl. 9. August.

Die Teilnehmer folgten sämtlich mit regem Interesse und lebhaftem Eifer den Vorträgen und praktischen Unterweisungen, so daß die Hoffnung berechtigt ist, daß die durch diese Lehrer hier gesammelten Kenntnisse in ihren heimatlichen Verhältnissen vielfältige Verwertung finden werden und der Erfolg für Hebung des Obstbaues hierdurch nicht ausbleiben dürfte.

---

56) Bekanntmachung wegen der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten im Jahre 1880.

(Centrbl. pro 1879 Seite 285; pro 1880 Seite 221.)

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird hier am 17. August k. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. Juni k. J. einzureichen und denselben beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;

2) das Zeugnis über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Amtsblatt-Publikation.

57) Fonds zu Dienstalterszulagen für Lehrer, Grundsätze für die Verwendung.

Berlin, den 27. Februar 1880.

Zur Gewährung von Dienstalterszulagen an ältere Elementar-Lehrer und Lehrerinnen nach den diesfälligen Bestimmungen überweise ich der Königlichen Regierung außer den im Jahre 1873 zu gleichem Zwecke bewilligten und seitdem für den dortigen Verwaltungsbezirk etatsmäßigen — Mark, für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. März k. J. noch — Mark. Die letzteren sind in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1880/81 unter Kap. 121 Tit. 27 (bisher Kap. 125 Tit. 12) Abtl. III. Pos. 2 als Mehrausgabe nachzuweisen. Soweit die zu den in Rede stehenden Zulagen zur Verfügung gestellte Summe nicht zur bestimmungsmäßigen Verwendung kommt, ist der Restbetrag am Schluß der gedachten Etatsperiode durch den Final-Abschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise zu meiner weiteren Disposition abzuführen.

Für die Verwendung der vorgedachten Fonds bleiben die bestehenden Bestimmungen maßgebend. Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574*) — überhaupt Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds haben, solche alljährlich vom 1. Januar ab voll und ohne Zwischenstufen nach den in der Cirkular-Verfügung vom 9. Juli 1874 — U. III. 7853**) — vorgeschriebenen Sätzen mit Hülfe der anderweit zu persönlichen Zulagen zur Verfügung gestellten Mittel empfangen. Es darf nicht vorkommen, daß Lehrern oder Lehrerinnen andere, als die für Dienstalterszulagen bestimmten Sätze zugestanden werden.

Im Übrigen bewendet es bei dem seither vorgeschriebenen Ver-

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470.
**) Desgl. pro 1874 Seite 541.

fahren zur Feststellung der Anwartschaft der Lehrer und Lehrerinnen auf staatliche Dienstalterszulagen und zur Ermittelung des erforderlichen Geldbedarfes. In letzterer Beziehung weise ich jedoch unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 18. Juni 1873 — U. 22574*), — 25 Februar 1874 — U. III. 2188, — 5. Januar 1877 — U. III. 5001 — und 5. Juni v. J. — U. III. 7812**) — noch besonders darauf hin, daß bei Anmeldung des Bedarfes mittels der alljährlich einzureichenden Verwendungs- und Bedürfnis-Nachweisungen nach wie vor das Kalenderjahr zu Grunde zu legen ist. Außerdem mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die gedachten Nachweisungen allerseits pünktlich bis zum 1. Januar jeden Jahres eingereicht werden sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königlichen Regierungen ꝛc.
U. III. a. 11582.

---

58) Zugehörigkeit der Lehrer an den Vorschulen städtischer höherer Unterrichtsanstalten zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

(cfr. Centrbl. pro 1876 Seite 492 Nr. 203.)

Berlin, den 23. Januar 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 23. Juli v. J., daß ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister die Vorschullehrer an den städtischen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen in der Regel nicht für beitrittspflichtig und -berechtigt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt hierselbst erachte. Diese Verpflichtung und Berechtigung steht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 und §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nur den im unmittelbaren Staatsdienste thätigen Vorschul- resp. Elementarschullehrern zu.

Hieraus in Verbindung mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 wegen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen folgt, daß die Lehrerstellen an den Vorschulen der vorberegten städtischen Unterrichts-Anstalten in den Wirkungskreis der obenerwähnten Kassen, insoweit dies noch nicht geschehen ist, gezogen werden müssen, damit die Familien auch dieser Kategorie von Lehrern der durch das Gesetz getroffenen Fürsorge für Wittwen und Waisen teilhaftig werden.

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470.
**) Dsgl. pro 1879 Seite 486.

Ich habe deshalb der dortigen Königlichen Regierung Abschrift dieser Verfügung ertheilt und ihr die Ordnung der hierher gehörigen Verhältnisse soweit als nötig im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium aufgegeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 3750.

V. Volksschulwesen.

59) Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung; Zuständigkeit für Stellung der Anträge.

In Sachen, betreffend die Unterbringung der Kinder des Zimmermanns Gottlieb H. und des Schneiders Theodor J. zu B. zur Zwangserziehung, hat die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu B. am 11. März 1879 den Akten gemäß und

in Erwägung, daß die Königliche Regierung zu Breslau die Zwangserziehung der gedachten Kinder beantragt hat, weil deren Eltern sich durch keine gesetzlichen Zwangsmittel haben bestimmen lassen, die Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, angeblich dieselben vielmehr zum Betteln und zum unordentlichen Umherstreichen angehalten haben,

in Erwägung ferner, daß demnächst in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. März 1878 verfahren worden und auf Grund der erfolgten Beweisaufnahme für erwiesen anzunehmen ist,

a. daß der 10jährige Wilhelm H. im vorigen Jahre sich häufige und sehr erhebliche Schulversäumnisse hat zu Schulden kommen lassen und daß dieserhalb gegen seinen Vater wie notorisch verhängte Polizeistrafen ohne Erfolg geblieben sind, daß ferner Wilhelm H. im Jahre 1878 wiederholt gebettelt und sich überdies der Entwendung von einigen Metzen Kohlen dringend verdächtig gemacht hat,

b. daß der im März 1864 geborene Hermann H. abgesehen von früheren Schulversäumnissen seit dem November 1877 die Schule gänzlich versäumt hat, daß derselbe seinem eigenen Geständnisse zufolge in früheren Jahren zur Fastnachts- und Kirmeßzeit bettelnd in den umliegenden Ortschaften umhergezogen und im vergangenen Jahre nicht nur wiederholt

kleine Quantitäten Kohlen entwendet, auch unbefugt geangelt und bei letzterer Handlung durch seinen Vater insofern begünstigt worden ist, als dieser ihm die gefangenen Fische abnahm,

c. daß die beiden J.'schen Kinder, nämlich die 13jährige Bertha und die 8jährige Martha zwar im vorigen Jahre die Schule sehr unregelmäßig besucht haben, obgleich deren Vater dieselben mehrfach selbst zur Schule gebracht hat, daß dieselben aber in diesem Jahre die Schule regelmäßiger besuchen,

in weiterer Erwägung, daß eine strafbare Handlung den J.'schen Töchtern nicht nachzuweisen gewesen ist, hiernach nur gegen Wilhelm H. der Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1878 und gegen Hermann H. derjenige der Voraussetzungen der §§. 266, 90 und 91 Titel 2 Teil II. des A. L. R. für festgestellt zu erachten ist,

beschlossen, daß

a. die Unterbringung des 10jährigen Wilhelm H., Sohnes des Zimmermanns Gottlieb H. zu B., zum Zwecke der Zwangserziehung für erforderlich zu erklären,

b. hinsichtlich des Knaben Hermann H., Sohnes des Zimmermeisters H., dem Vater das Erziehungsrecht zu entziehen und dasselbe auf Kosten des Vaters einem zu bestellenden Pfleger zu übertragen,

c. die Unterbringung der Töchter des Schneiders J., Namens Bertha und Martha zum Zwecke der Zwangserziehung für nicht erforderlich zu erklären.

Breslau, den 7. Juni 1879.

Abschrift des vorstehenden gerichtlichen Erkenntnisses erhalten die Herren Kreis-Schulinspektoren zur sorgfältigen Beachtung bei etwa vorkommenden ähnlichen Fällen. Aus der Entscheidung des Gerichtes geht hervor, daß überall, wo die Voraussetzungen der §§. 91 und 266 (vgl. auch 90 und 75) des II. Titels im II. Teile des A. L. R. oder auch des §. 1 des Gesetzes vom 13. März v. J. vorliegen, mit Aussicht auf Erfolg der Antrag auf Abhülfe bei dem zuständigen Gerichte gestellt werden kann. Derselbe braucht jedoch keineswegs von uns unmittelbar, sondern kann ebensowohl von dem zuständigen Orts- oder Kreis-Schulinspektor ausgehen. Wir überlassen den Herren Kreis-Schulinspektoren zu beurteilen, inwieweit es sich zur Herbeiführung eines einheitlichen und erfolgreichen Verfahrens etwa empfiehlt, daß sie sich die Stellung der betreffenden Anträge auf Grund des vom Orts-Schulinspektor festgestellten Thatbestandes vorbehalten. Jedenfalls wollen dieselben aber die Orts-Schulinspektoren ihrer Aufsichtsbezirke mit dem Inhalte der vor-

stehenden Eröffnung bekannt machen und mit Nachdruck darauf halten, daß in den leider nicht selten vorkommenden geeigneten Fällen die rechtzeitige Stellung der nötigen Anträge nicht versäumt werde.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämtliche Kreis-Schulinspektoren des Bezirks

60) Findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde statt, durch welche die exekutivische Einziehung von Schulbeiträgen angeordnet wird?*)

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 77.
Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben rc. (G.-S. S. 198).

Endurteil des I. Senates vom 8. Januar 1879.

I. Kreisausschuß des Kreises Merseburg.

Der Küster und Lehrer zu K. forderte von mehreren Einwohnern daselbst eine Abgabe an Broden und Würsten, welche nach notorischer Ortsverfassung auf allen Häusern der Gemeinde K. laste, und die Bezirksregierung verfügte auf seinen Antrag die exekutivische Beitreibung des Geldwertes jener Naturalien gegen mehrere den Anspruch des Lehrers bestreitende Gemeindeglieder. Die letzteren klagten in Folge dessen beim Kreisausschusse gegen die Regierung mit dem Antrage, die gegen sie erlassenen Pfändungsbefehle aufzuheben. Die Regierung bestritt die Zulässigkeit dieser Klage im Verwaltungsstreitverfahren; der Kreisausschuß erkannte jedoch dahin,

daß die Exekutivverfügung der beklagten Regierung wieder aufzuheben.

Der Einwand der Unzuständigkeit — führte der Kreisausschuß aus — widerlege sich durch §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes, da hier über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen und über die Feststellung des Geldwertes von Naturalien Streit entstanden sei. Daß die Forderung des Lehrers sich auf notorische Ortsverfassung gründen lasse, sei nicht anzuerkennen. Endlich sei die Exekution auf den Geldwert von Naturalien verfügt und auch hierdurch fühlten die Kläger sich beschwert; aus dem Schlußsatze des §. 77 a. a. O. sei per argumentum e contrario zu folgern, daß bei Streitigkeiten über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen durch die dagegen erhobene Klage aufgehalten werde, und sei daher

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Bd. V. S. 178. Nr. 30.

die angefochtene Exekutivverfügung aufzuheben und den Beteiligten zu überlassen gewesen, gemäß §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 den letzteren zu beschreiten.

Auf die von der beklagten Regierung gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung erkannte das Oberwaltungsgericht abändernd auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über dieselbe.

Gründe.

Die Einrede der Unzuständigkeit ist von der Beklagten in erster Instanz erhoben worden. Nach §. 83 Absatz 4 des das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1875 hätte der Kreisausschuß über dieselbe vorab entscheiden müssen. Hat sich derselbe gleichwohl nicht hierauf beschränkt, vielmehr sofort in der Sache selbst und damit zugleich über jenen Einwand entschieden, so kann diesem, dem Gesetze widersprechenden Verfahren doch nicht die Wirkung beigelegt werden, daß dasselbe der Beklagten das durch den §. 83 a. a. O. gegebene außerordentliche Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht entzöge. Ob die Einlegung dieses Rechtsmittels in einem solchen Falle auch die in der Sache selbst ergangene Entscheidung derartig berührt, daß bei etwaiger rechtskräftiger Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit dann noch die Berufung gegen das in der Sache gesprochene Endurteil eingelegt werden könnte, oder ob dieselbe nicht vielmehr mit jenem außerordentlichen Rechtsmittel innerhalb der durch §. 54 jenes Gesetzes vom 3. Juli 1875 vorgeschriebenen und vom Tage der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung ab zu berechnenden Frist verbunden werden müßte, kann im vorliegenden Falle dahin gestellt bleiben, da die eingelegte Berufung nicht nur an sich zulässig, sondern auch sachlich begründet ist.

Ob in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) zutreffen und die Administrativexekution zulässig ist, darüber haben die staatlichen Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Die Judikatur hierüber ist durch kein Gesetz den Verwaltungsgerichten übertragen; namentlich ist dies nicht durch den §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 geschehen. Dieser überweist nur Streitigkeiten „zwischen den Beteiligten" über Schulbeiträge der Entscheidung der Verwaltungsgerichte. Die Aufsichtsbehörde, welche auf Grund der Ordre vom 19. Juni 1836 Entscheidung zwischen der öffentlichen Schule oder deren Beamten und den angeblich Abgabenpflichtigen über die Abgabenpflicht und die Zulässigkeit der Administrativexekution trifft, wird durch diese richterliche Thätigkeit kein „Beteiligter." Ausdrücklich bestimmt sodann der Schlußsatz des §. 77, daß die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugnis getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen nicht aufhält,

und entzieht derselbe damit den Verwaltungsgerichten jedes Eingreifen in die Exekution der Aufsichtsbehörde. Unter Schulbeiträgen sind aber nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Naturalleistungen zu verstehen, und die Annahme des Vorderrichters, daß jeder Streit über den Geldwert von Naturalien, welche einem Lehrer zu liefern sind, der Entscheidung des Kreisausschusses unterliege, ist irrig. Er hat übersehen, daß der §. 77 Nr. 2 a. a. O. ihm diese Entscheidung nur für den Fall überträgt, wenn Streit zwischen den Beteiligten „bei Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer" entsteht. Mit Unrecht hat hiernach der Verderrichter angenommen, daß über die Exekutionsverfügung der Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren befunden werden könne.

Bemerkt mag noch werden, daß ein Streit zwischen den Beteiligten über die Verpflichtung zur Leistung der hier in Rede stehenden Beiträge nur dann der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen würde, wenn diese Beiträge als Schulbeiträge und nicht etwa als dem Küster zustehende kirchliche Abgaben anzusehen sind, was aus den vorliegenden Akten nicht erhellt.

---

61) Ist gegen die Klage auf Rückzahlung eines Schulbeitrages der Einwand statthaft, daß der Kläger zur Leistung eines gleich hohen Schulbeitrages nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als denjenigen verpflichtet sei, auf Grund deren die Veranlagung und Erhebung erfolgt war?*)

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, §. 77.
Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, §§. 1 und 14 (G.-S. S 140).

Endurteil des I. Senates vom 19. April 1879.

I. Kreisausschuß des Kreises Militsch.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Der Graf v. M. war als Gutsherr von S. angehalten worden, ein Dritteil des dem Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst bewilligten Gehaltszuschusses in Höhe von 75 Mark zu zahlen, und klagte darauf gegen die Schulgemeinde, vertreten durch den Schulvorstand, auf Rückzahlung dieses Beitrages, zu dem er sich nicht für verpflichtet erachtete.

Der Kreisausschuß wies die Klage zurück, weil er den Schulvorstand zur Vertretung der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Hausväter nicht für legitimirt erachtete.

Auf die Berufung des Klägers erkannte das Bezirksverwaltungsgericht dagegen nach dem Antrage der Klage, indem dasselbe

*) Entscheidungen des Königl Oberverwaltungsgerichts Bd. V. S. 183. Nr. 32

die Legitimation des Schulvorstandes als gesetzlich begründet anerkannte und in der Sache selbst davon ausging, daß die Heranziehung des Klägers zur Unterhaltung des Lehrers mit dem streitigen Beitrage zu Unrecht auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 und des §. 19 des für die katholischen Schulen Schlesiens erlassenen Reglements vom 18. Mai 1801 erfolgt sei. (Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Dezember 1876, Entscheidungen Bd. I. S. 211 ff.)

Die Schulgemeinde legte gegen dieses Erkenntnis die Revision ein. Dieselbe erkannte zwar nunmehr an, daß aus dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung des veranlagten Betrages sich nicht herleiten lasse, suchte aber auszuführen, daß der Kläger nach Inhalt des §. 33 Tit 12 und der §§. 122 und 125 Tit. 7 T. II. A. L.-R., event. als „oberster Hausvater" nach §. 29 Tit. 12. T. II. A. L.-R. für die Schule beitragspflichtig sei. Der Nachweis, daß auch unter Anwendung dieser Bestimmungen auf den Kläger der für das Jahr 1878 geforderte Beitrag entfalle, wurde weder erbracht, noch zu erbringen versucht.

Kläger beantragte demgegenüber die Bestätigung der Vorentscheidung, indem er geltend machte, daß, nachdem der Titel seiner Heranziehung — der Landtagsabschied von 1829 — von der Beklagten selbst als hinfällig anerkannt worden sei, auch der auf Grund desselben ausgeschriebene Beitrag nicht mehr gefordert werden könne. Eventuell führte er aus, daß er auch unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen zu einem Beitrage nicht verpflichtet sei.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte machte der Vertreter der Beklagten noch geltend, daß diese durch Verjährung das Recht erlangt habe, den streitigen Beitrag von dem Kläger zu erheben.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Gründe.

Gegenstand der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren in Schulsteuersachen kann stets nur eine bestimmte Steuerforderung sein, welche gestellt worden ist. Über diese Steuerforderung allein ist zu erkennen — und zwar darüber, ob sie ihrem Grunde nach gerechtfertigt und ihrem Betrage nach richtig bemessen ist. Die Steuerpflicht in abstracto kann niemals zum Gegenstande des Streites gemacht werden. (Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1878, Entscheidungen Bd. III. S. 155 ff.*)) Der Verwaltungsrichter hatte daher im vorliegenden Falle nur das zu

*) Centralbl. pro 1878 Seite 304.

prüfen, ob die Veranlagung nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 gerechtfertigt sei oder nicht. Ihm stand nicht zu, wenn er fand, daß die Grundlage der erfolgten Veranlagung eine unrichtige sei, daß aber nach einem anderen Gesetze eine Beitragspflicht des Klägers für die Schule bestehe, seinerseits die Schulunterhaltungslast nach dem maßgebenden Gesetze auf die Pflichtigen zu verteilen. Dies ist lediglich die Sache des Schulvorstandes bezw. der Aufsichtsbehörde. Über die in der Revisionsschrift erörterte Frage der Beitragspflicht des Klägers unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen in abstracto ist also im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht zu befinden. Aber selbst wenn die Beklagte einen bestimmten Beitrag nach diesen Bestimmungen für den Kläger ermittelt hätte, so würde doch auch über diesen Beitrag in dem gegenwärtigen Streitverfahren nicht entschieden werden dürfen, weil dasselbe nur die Veranlagung des Klägers auf Grund des Reglements von 1801 und des Landtagsabschiedes von 1829 zum Gegenstande hat. Eine anderweite Veranlagung, welche die Beklagte auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen etwa vornimmt, muß dem Kläger erst nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) bekannt gemacht werden und damit beginnt dann für denselben eine neue Reklamations- bezw. Klagefrist.

Ähnlich verhält es sich mit dem von dem Vertreter der Beklagten im Termine zur mündlichen Verhandlung geltend gemachten Titel der Verjährung, zu dessen Begründung übrigens nichts weiter behauptet ist, als daß Kläger seit länger denn 50 Jahren einen Beitrag zur Schulunterhaltung geleistet habe. Dies würde jedenfalls nicht genügen, um die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung eines neuen Beitrages zu konstituiren.

---

62) Größe der Schulzimmer, Größe und Anbringung der Fenster.

(Centrbl. pro 1879 Seite 362 und Seite 703.)

Berlin, den 14. Januar 1880.

Auszug.

Ich weise jedoch bezüglich des vorgelegten Projekts auf die übertriebene Größe der Schulzimmer hin. Abmessungen von 10,36 m Länge und 7,22 m Breite, welche einen Flächenraum der Schulzimmer von 74,80 qm ergeben, greifen zu weit über den Umfang eines zweckmäßigen Klassenzimmers hinaus, dessen Aufgabe darin besteht, einer Schülerzahl bis zu 80 hinreichenden Raum zu gewähren. Hierfür genügen bekanntlich (in minimo) 48 qm bis höchstens 60 qm. Wesentlich über 80 Schüler aber soll eine Klasse in der Regel nicht enthalten. Eine volle Ausnutzung des größeren

Raumes würde auch schon die über das zweckmäßige Maximum von 9 m hinausgehende Länge der Schulsäle verbieten, da erfahrungsmäßig über dieses Maß hinaus ein mittelgutes Auge schon nicht mehr im Stande ist, kleinere Gegenstände, etwa Schriftzeichen 2c., sicher zu erkennen, was bei dem demonstrativen Unterrichte wesentlich mit in Betracht kommt. Auch dem Lehrer wird der Überblick über die Gesamtzahl der Schüler übermäßig durch die große Länge erschwert.

Für den Schulsaal empfiehlt es sich überdies, die Fensterstürze so dicht als möglich unter die Decke zu legen, damit der günstigste Lichteinfall (von oben) gewonnen und eine gesamte Lichtfläche aller Fenster von annähernd mindestens = $^1/_5$ der Bodenfläche des Saales erreicht wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 8754.

63) Neues Statut des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln in Ratibor.

(Centrbl. pro 1866 Seite 293 Nr. 128.)

§. 1.

In Ratibor hat sich am 9. Januar 1862 ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, die von der Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit" im Jahre 1836 daselbst eröffnete, am 1. Januar 1863 in seine Verwaltung übergegangene Taubstummen-Anstalt fortzuführen und dadurch taubstumme Kinder aus dem Regierungsbezirk Oppeln körperlich und geistig soweit auszubilden, daß sie brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Der Verein führt die Bezeichnung: Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Ratibor.

§. 2.

Die Mittel, welche ihm zur Erreichung des im §. 1 bezeichneten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a. das an der Zwingerstraße belegene, Blatt 146 des Grundbuches von Neugarten eingetragene Gundstück, nebst den darauf erbauten Gebäuden;
b. das in demselben befindliche Inventarium im Werte von 29339 Mark;

c. das sich gegenwärtig auf 127675 Mark belaufende Kapital-Vermögen, für dessen dauernde Belegung, von dem Inkrafttreten dieses Statuts an, der §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend ist;
d. die Beiträge der Mitglieder;
e. die von der Provinz, sowie von Kreis- und Stadtgemeinden, Behörden und Korporationen bewilligten jährlichen Beiträge und Dotationen errichteter Freistellen an der Anstalt;
f. die seitens der Zöglinge und Schüler etwa zahlbaren Ausstattungs-, Verpflegungs- und Schulgelder;
g. der Ertrag der dem Verein seitens des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien seither bewilligten Haus-Kollekte;
h. etwaige Geschenke und Legate.

§. 3.

Mitglied des Vereines wird jeder, der sich durch Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrags dem Statute des Vereines unterwirft.

Die Namen der Vereinsmitglieder werden in die Vereinsliste eingetragen und dem jährlichen Verwaltungsberichte beigedruckt.

Jedes Vereinsmitglied ist, mit der unter Abs. 4 dieses §. folgenden Einschränkung für die General-Versammlung stimmberechtigt, dagegen auch verpflichtet, zum Besten der Anstalt thätig mitzuwirken und die ihm übertragenen Geschäfte zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen.

Das Stimmrecht ruht, so lange ein Mitglied, welches nicht dem Verwaltungsrate angehört, im bezahlten Dienste des Vereines steht.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden rückständige Beiträge auswärtiger Mitglieder nach erfolgter Erinnerung durch Postvorschuß entnommen. Wer die Einlösung des Postvorschusses verweigert oder mit seinem Jahresbeitrage drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres im Rückstande bleibt, kann vom Verwaltungsrate der Mitgliedschaft verlustig erklärt und in der Vereinsliste gestrichen werden.

§. 4.

Der Verein wird geleitet und, abgesehen von den statutarisch der General-Versammlung vorbehaltenen Fällen, in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugnis — vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen Verwaltungsrat.

Derselbe besteht:

a. aus zwei ernannten Mitgliedern, von denen die Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit“ zu Ratibor und der Magistrat zu Ratibor je eines ernennen;

b. aus neun von der General-Versammlung (§. 10. sub a.) auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern.

Dem Verwaltungsrat ist gestattet, wenn er es für nötig oder nützlich erachtet, sich durch eigene Auswahl um ein oder zwei Mitglieder zu verstärken, deren Amtsdauer ebenfalls eine sechsjährige sein soll.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Ehren-Amt unentgeltlich. — Nur baare Auslagen, welche sie im Interesse des Vereines zu machen haben, werden erstattet.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche wegen Ablauf der Zeit, für die sie gewählt waren, ausscheiden, sind wieder wählbar.

§. 5.

Von zwei zu zwei Jahren und zwar nachdem die etwa durch die General-Versammlung neu erwählten Mitglieder eingetreten sind, wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit

1) einen Vorsitzenden,
2) einen Kassen-Kurator

nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 6.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Kassen-Kurator — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Verwaltungsrats-Mitglieder nach außen dient eine Bescheinigung der städtischen Polizei-Verwaltung zu Ratibor, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§. 7.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Verwaltungsrat nach Bedürfnis oder wenn fünf Mitglieder des Verwaltungsrates die Berufung beantragen.

Beschlußfähig ist der Verwaltungsrat bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 8.

Dem Vorsitzenden liegt die oberste Leitung der Anstalt ob; die einzelnen Mitglieder wirken unter seiner Führung innerhalb des einem jeden zugeteilten Geschäftszweiges mit.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte, empfängt die eingehenden Schreiben und mündlichen Gesuche, bewahrt das Vereinssiegel, führt das Journal und verfügt in allen laufenden Angelegenheiten;

er ist der oberste Vorgesetzte des gesamten Personals der Anstalt.

Der Beschlußfassung des Verwaltungsrates bleibt aber vorbehalten:

1) die Wahl und Entlassung der Lehrer und Beamten der Anstalt;
2) die Feststellung der Etats;
3) die Abnahme der Rechnungen;
4) die Bewilligung außeretatsmäßiger Ausgaben über 15 Mark;
5) jede Veränderung des Grund- und Kapitals-Vermögens des Vereins;
6) die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge;
7) die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen;
8) die Feststellung der Tagesordnung für die General-Versammlungen.

§. 9.

Die Verwaltung der Vereinskasse und die Rechnungsführung wird vom Verwaltungsrate, nötigenfalls gegen eine entsprechende Vergütung, einer geeigneten Persönlichkeit übertragen.

Die Hauptkasse des Vereines, mit Ausschluß der dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben überwiesenen Beträge, steht unter gemeinsamem Verschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Rechnungsführers.

Die zu derselben gehörigen Inhaber-Papiere sind sofort beim Erwerbe durch den Kreis-Landrat außer Kurs zu setzen. Die Inkurssetzung erfolgt auf Grund schriftlichen Antrages des Verwaltungsrates.

Seitens des Rechnungsführers ist zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates eine Übersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

Die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen an die Kasse werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Kassen-Kurator oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§. 10.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlung gehört:

a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§. 4, Abs. 2b.);
b. die Entlastung des Verwaltungsrates bezüglich der vom Rechnungsführer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
c. die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat alljährlich zu erstattenden und der Königlichen Regierung in Oppeln in zwei Exemplaren einzureichenden Rechenschaftsberichtes:
d. jede Abänderung des Statuts;
e. die Veräußerung von Grundstücken;
f. die etwaige Auflösung des Vereins.

§. 11.

Alljährlich vor dem 1. Oktober wird eine ordentliche General-Versammlung berufen. Außerordentliche General-Versammlungen schreibt der Verwaltungsrat aus, so oft er es für nötig erachtet.

Der Verwaltungsrat stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben. Diese Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, bzw. bei außerordentlichen General-Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Beratschlagung, durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Bekanntmachung in zweien in Breslau erscheinenden Zeitungen und einem in Ratibor erscheinenden Blatte.

§. 12.

Nur persönlich erscheinende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Beschlußfassung in der General-Versammlung berechtigt; Stellvertretung findet also nicht statt.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von fünf Vereinsmitgliedern erforderlich, wobei die Mitglieder des Verwaltungsrates mitzuzählen.

Abgesehen von der Stimmengleichheit, bei welcher die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Wahl eines jeden Verwaltungsrats-Mitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange mittels Stimmzettel zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl.

Haben mehr als zwei Personen die meisten und darunter gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 13.

Gegenwärtig bilden folgende Personen den Verwaltungsrat:

a. von König, Appellationsgerichtsrat a. D., Vorsitzender;

b. Schramm, Bürgermeister, Stellvertreter des Vorsitzenden, ernannt vom Magistrat in Ratibor;

c. Dr. Filehne, Kreisgerichtsrat, Kassen-Kurator, ernannt von der Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit" in Ratibor;

d. Julius Doms, Stadtrat a. D.;

e. Fritsch, Kaiserlicher Post-Direktor a. D.;
f. Dr. Heer, Königlicher Geheimer Sanitätsrat und Kreisphysikus;
g. Petras, Königlicher Strafanstalts-Direktor;
h. Pohl, Königlicher Landrat;
i. Schaffer, katholischer Stadtpfarrer, Herzogl. Rat;
k. Strzybny, katholischer Pfarrer und Archipresbyterats-Verweser;
l. von Wiese, Königlicher Justizrat, Herzogl. General-Direktor a. D.
ad a, d — l gewählte Mitglieder.

§. 14.

Die Rechte und Pflichten der Lehrer und Beamten des Vereines werden durch besondere Verträge und Dienstanweisungen bestimmt.

§. 15.

Zur Aufnahme in die Taubstummenanstalt zu Ratibor eignen sich nur solche Kinder ohne Unterschied des Bekenntnisses, welche
a. taubstumm sind;
b. ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Oppeln haben;
c. zwischen dem vollendeten achten und elften Lebensjahre stehen;
d. weder wahnsinnig, noch durch Blödsinn bildungsunfähig sind;
e. die zur Aneignung des Unterrichtes erforderliche Sehkraft und Bildungsfähigkeit besitzen;
f. die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben und von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierigen und unsicher heilbaren Krankheit, namentlich von Epilepsie frei sind.

Von dem Erfordernisse ad b kann bei Kindern, für welche ein Verpflegungsgeld (§. 19) gezahlt wird, sowie bei Kindern, welche mit einer nach §. 18 begründeten Freistelle beliehen werden, Abstand genommen werden.

Die Erfordernisse ad b und c müssen bei der Anmeldung durch Geburtszeugnis nachgewiesen werden.

Zur Ermöglichung der Prüfung in Betreff der Erfordernisse ad a, d — f werden von der Anstalt Fragebogen ausgegeben, deren vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung im Interesse der Anmeldenden liegt.

Die Fragen Nr. 3, 6 — 12 dieser Fragebogen sind von einem Arzte eigenhändig zu beantworten.

Bei zweifelhafter Befähigung können die Kinder auf Probe angenommen werden.

§. 16.

Alle die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes betreffenden Schreiben sind portofrei an den Verwaltungsrat zu richten.

Dem Gesuche um unentgeltliche Aufnahme muß ein obrigkeitliches Armutszeugnis beigefügt sein, welches sich auch darüber zu

äußern hat, ob und in welchem Umfange der betreffende Gemeindevorstand seine Verpflichtung zur Beihülfe anerkennt.

Alle vorschriftsmäßig Angemeldeten werden in die Anmeldeliste des Vereines eingetragen und demnächst, sobald dies thunlich, nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates einberufen.

Ein Anrecht auf künftige Annahme wird durch die Eintragung in die Anmeldeliste nicht erworben.

§. 17.

Wenn dem Aufnahmegesuche stattgegeben wird, so haben die Eltern, Vormünder oder Gemeinde-Vorstände eine obrigkeitlich beglaubigte Erklärung abzugeben, durch welche sie sich verpflichten, den aufgenommenen Zögling auf ihre Kosten zurückzunehmen, wenn derselbe die Anstalt aus irgend welchem Grunde verläßt.

§. 18.

Wer dem Verein ein Kapital zuwendet, welches einen jährlichen Zinsertrag von 450 Mark abwirft, erlangt das Recht auf eine Freistelle an der Anstalt für ein geeignetes Kind.

§. 19.

Taubstumme Kinder, deren Armut nach §. 16, Abs. 2, nachgewiesen ist, finden kostenfreie Aufnahme, soweit es die Räumlichkeiten und Mittel des Vereines gestatten.

Kinder, bei denen eigene Mittel oder die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern oder Angehörigen dies zulassen, werden für ein in jedem Falle zu vereinbarendes, den Betrag von jährlich 420 Mark, in Worten: Vierhundertzwanzig Mark nicht übersteigendes, vierteljährlich im Voraus zu zahlendes Verpflegungsgeld aufgenommen.

Die Provinz und andere Korporationen und Behörden haben bei der Anstalt Freistellen begründet, die sie an geeignete Kinder verleihen.

Alle Zöglinge, mögen sie kostenfrei oder gegen Zahlung des ganzen oder teilweisen Verpflegungsgeldes oder als Inhaber von Freistellen aufgenommen sein, werden in allen Stücken gleichgehalten; keine Gattung derselben hat irgend wie eine Bevorzugung in Anspruch zu nehmen.

§. 20.

Beim Eintritt eines Zöglinges in die Anstalt bedarf es der Mitbringung von Betten oder eines Kleidervorrates nicht; es wird dem Zögling während des Aufenthaltes in der Anstalt freie gleichmäßige Bekleidung, Wäsche und Lagergerät gewährt. Hierfür ist, abgesehen von dem Falle nachgewiesener Mittellosigkeit, für jeden Zögling beim Eintritt von den Angehörigen der einmalige Betrag von 60 Mark als Ausstattungsgeld zu entrichten.

§. 21.

An dem Unterricht in der Anstalt können auch taubstumme Kinder, deren Eltern oder Angehörige in Ratibor oder dessen Vorstädten wohnen, oder die daselbst anderweit untergebracht sind, gegen ein vom Verwaltungsrate zu bestimmendes Schulgeld, oder bei nachgewiesener Armut unentgeltlich teilnehmen.

§. 22.

Die Aufnahme erfolgt nur einmal im Jahre, beim Beginne des neuen Schuljahres im August an einem vorher bestimmten Tage.

§. 23.

Wird durch besondere Umstände, weil sich der Zögling nicht bildungsfähig zeigt, oder aus einem anderen Grunde, worüber der Verwaltungsrat ganz allein zu befinden hat, die Entfernung eines Zöglings vor vollendeter Ausbildung notwendig, so wird dies den beteiligten Personen bzw. Behörden bekannt gemacht und haben diese dann für die Abholung desselben innerhalb der von dem Verwaltungsrate zu bestimmenden Frist zu sorgen, widrigenfalls das Kind den Angehörigen, bzw. dem betreffenden Gemeindevorstande kostenpflichtig zugesendet wird.

§. 24.

Die Entlassung der Zöglinge nach beendeter Ausbildung wird den beteiligten Eltern, Angehörigen, Vormündern oder Gemeindevorständen 8 Wochen vorher angezeigt.

§. 25.

Gegen entlassene Zöglinge erkennt der Verein keine weiteren Verpflichtungen an. Solchen, die keine Versorgung haben, wird der Verein nach Möglichkeit ein Unterkommen zu verschaffen suchen und Allen wird er seine fernere Teilnahme nicht versagen.

§. 26.

Der vom Verwaltungsrate für das verflossene Geschäftsjahr erstattete Rechenschaftsbericht (§. 10 c.) über die Wirksamkeit des Vereines wird alljährlich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§. 27.

Abänderungen des Statutes, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung des Vereines betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereines zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statut-Änderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien abhängig.

§. 28.

Vorstehendes Statut tritt in die Stelle der hierdurch beseitigten Statuten vom 19. März 1862, der revidirten Statuten vom 13. November 1865 und des Nachtrages zu den letzteren vom 14. Februar 1871.

Ratibor, den 17. Mai 1879.

Nach Feststellung durch Beschluß der außerordentlichen General-Versammlung des Vereines vom heutigen Tage vollzogen durch die Mitglieder des Verwaltungsrates

v. König. Schramm. Dr. Filehne. H. Schaffer. Pohl.
Fritsch. Julius Doms. Dr. Heer. Strzybny.
v. Wiese. Petras.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 16. d. M. will Ich dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln in Ratibor hierdurch auf Grund des anliegenden Statutes vom 17. Mai d. J. die Rechte einer juristischen Person verleihen und zugleich Meine landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendungen von 30000 Mark erteilen, welche der am 30. Dezember 1877 verstorbene Rittergutsbesitzer von Wrochem auf Czerwentzütz in seinem am 26. Januar v. J. publizirten Testament unter dem Namen der „Moritz von Wrochem'schen Stiftung" zur Aufnahme und Erziehung von taubstummen Kindern vorzüglich aus dem Kreise Ratibor bestimmt hat.

Baden-Baden, den 20. Oktober 1879.

Wilhelm.

gegz. Leonhardt. Graf zu Eulenburg. von Puttkamer.

An die Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. III. a. 13886.

64) Auszug aus dem (60.) Jahresberichte über die Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 641 Nr. 214.)

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältnis			Aus dem Regierungsbezirke			Aus andern Provinzen oder Ausländer
	überhaupt	in der Anstalt			außer der Anstalt								
		männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	evangelisch	katholisch	jüdisch	Breslau	Liegnitz	Oppeln	
Ende 1877 verblieben	86	56	28	84	—	2	51	32	3	37	25	24	—
aufgenommen wurden im Laufe von 1878	18	13	5	18	—	—	7	11	—	7	2	9	—
im Laufe von 1878 waren Zöglinge	104	69	33	102	—	2	58	43	3	44	27	33	—
im Laufe von 1878 gingen ab	14	11	3	14	—	—	8	6	—	7	4	3	—
Ende 1878 verblieben	90	58	30	88	—	2	50	37	3	37	23	30	—

	Schulunterricht			Musikunterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
										als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1877 erhielten	26	13	39	11	10	21	16	5	21	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1878	7	5	12	10	1	11	17	10	27	7	5	12	10	5	15
Unterricht erhielten im Ganzen	33	18	51	21	11	32	33	15	48	—	—	—	—	—	—
im Laufe von 1878 gingen ab	11	7	18	1	1	2	9	2	11	—	—	—	—	—	—
Ende 1878 verblieben	22	11	33	20	10	30	24	13	37	—	—	—	—	—	—

Freistellen hatten im Jahre 1878:
a. provinzialständische: 26 Zöglinge,
b. durch besondere Stiftungen gegründete: 10 Zöglinge.

Durch Herrn Senior Treblin bei St. Bernhardin wurden in diesem Jahre vier blinde Knaben und ein blindes Mädchen (Donnerstag, den 4. April) konfirmirt. Von den Zöglingen katholischer Konfession erhielten fünf Knaben und drei Mädchen den Vorbereitungs-Unterricht durch den Herrn Regens Dr. Krawutzki und wurden den Sonntag nach Ostern zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Am Schlusse der am 28. Juni abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden zwölf Zöglinge in ihre Heimat entlassen. Von denselben haben 4 vor städtischen Prüfungs-Kommissionen die Gesellen-Prüfung als Korbmacher und bezw. als Seiler bestanden, und werden ihren Lebensunterhalt selbständig erwerben können.

5 haben die sogenannten gemischten Arbeiten anfertigen gelernt. ꝛc. N. wird bei seinem musterhaften Fleiße für sich und die Seinigen das tägliche Brot erwerben können, die andern 4 werden wenigstens einen Teil des ihnen nötigen Lebensunterhaltes verdienen, wenn ihnen Gelegenheit zum Arbeiten gegeben wird. Die drei Mädchen haben die meisten weiblichen Handarbeiten erlernt, welche in der Anstalt gelehrt werden, und werden wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes erwerben können.

Jedem der entlassenen Zöglinge gewährte der Vorstand eine Unterstützung von 15 Mark zum Ankaufe von Arbeitsmaterial und dem unentbehrlichsten Handwerkszeug. Drei der entlassenen Zöglinge können schreiben und erhielten Hebold'sche Schreibtafeln zum Geschenk; vier Zöglinge, welche lesen können, wurden mit je einem Exemplar des Evangelii Matthäi in Stuttgarter Blindenschrift beschenkt.

Die Prämie für musterhaften Fleiß und gute Führung wurde zuerkannt 2 Knaben und 1 Mädchen.

Außer den zwölf Entlassenen mußte wegen andauernder Kränklichkeit noch ein Zögling seinen Eltern zur Pflege übergeben werden. Er ist bald darauf in seiner Heimat ungeachtet der sorgsamsten Pflege gestorben. Aus demselben Grunde wurde gegen Ende Mai 1878 ꝛc. N. nach Kattowitz entlassen.

Eine stetige Aufgabe des Blinden-Unterrichtes bleibt es, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie die bekanntlich so beschränkten Erwerbszweige für Blinde sich durch solche Thätigkeiten vermehren lassen, die von den Zöglingen nicht nur innerhalb der Anstalt und zum Vorteil der letzteren, sondern auch im späteren Leben und möglichst selbständig mit Nutzen und Leichtigkeit betrieben werden können. Frühere Mißerfolge empfehlen bei Versuchen große Vorsicht, dürfen jedoch nicht davon abhalten, vor allem nicht, wenn schon andere

Anstalten günstige Erfolge in irgend einem Gebiete erreicht haben. So wurde denn der schon vor einer Reihe von Jahren aus verschiedenen Ursachen verunglückte Betrieb der Bürstenbinderei, wenn auch zunächst nur in geringem Umfange, von uns wieder aufgenommen; hatten doch neuerdings eine Reihe von Anstalten Oesterreichs, Hannovers und Dänemarks die Ausbildungsfähigkeit von Blinden für diesen Arbeitszweig nachgewiesen. Der Zufall gewährte uns in dem Geschick unseres Haushälters ein willkommenes Mittel. Diesen ließen wir zuerst sich die Fertigkeit aneignen, für den nicht unbedeutenden Bedarf der Hausverwaltung Wasch-, Schuh- und Kleiderbürsten, Kehrbesen und Handfeger anzufertigen. Darauf, nachdem er diese erworben, versuchte er in unserm Auftrage in drei wöchentlichen Abendstunden, einigen älteren Zöglingen seine Geschicklichkeit beizubringen. Es gelang ihm in überraschender Weise; schon nach zwei Monaten hatten seine Lehrlinge eine Menge Schuhbürsten von Schweinsborsten und Waschbürsten von Reiswurzeln und Fibern hergestellt. Infolge dessen wurde der Betrieb erweitert und namentlich eine Bankscheere oder Schneidemaschine für Blinde nach dem Muster der in der Ober-Döblinger Anstalt gebrauchten angeschafft, vermöge deren der Blinde Borsten und Wurzeln leicht und sicher grade zu schneiden vermag. Die erworbene Fertigkeit sichert unsern Zöglingen ein neues Erwerbsmittel für ihre Zukunft; denn werden dieselben auch nicht alle Arbeiten eines tüchtigen Bürstenbinders herstellen lernen, so doch die einfacheren und gangbarsten; die schon gefertigten entsprechen wenigstens allen Anforderungen und werden gern gekauft. Uebrigens soll das Bürstenmachen nur neben einem der anderen Arbeitszweige erlernt werden. Die Anstalt wird ihren entlassenen Zöglingen die Anschaffung des Materiales und der Gerätschaften möglichst erleichtern und hofft ihnen so die Konkurrenz mit sehenden Arbeitern und einen lohnenden Gewinn zu ermöglichen. Freilich kann immer nur eine beschränkte Zahl zu diesem Unterrichte gleichzeitig zugelassen werden; da jedoch ein Jahr dafür ausreichen dürfte, so wird hoffentlich ein größerer Teil der befähigteren Zöglinge ihn erhalten können.

Weit schwieriger ist es, für die weiblichen Blinden außer dem Stricken, Häkeln und Stuhlflechten andere und lohnendere Beschäftigungen zu finden, und doch ist dies dringend notwendig, da die Strickmaschine jetzt ihre Produkte immer massenhafter und billiger auf den Markt wirft und unsern Blinden ihren bisher immer noch am meisten geübten Erwerb, das Stricken, mehr und mehr gefährdet. Man hat nun in einzelnen Anstalten versucht, weiblichen Blinden das Nähen an Nähmaschinen zu lehren und die Erfolge namentlich der israelitischen Blinden-Anstalt zur hohen Warte in Wien haben auch uns veranlaßt, diesen Versuch zu machen. Eine unserer Lehrerinnen ließ sich selbst erst gründlich im Gebrauche der Nähmaschine

unterweisen und begann dann im November mit vier anstelligen Mädchen den Unterricht. Auch sie konnte bald über deren Geschick und Fortschritte höchst Günstiges berichten. Zu Weihnachten war schon der gesamte Bedarf an Tüchern zur Einbescheerung (64 Stück Halstücher, 60 Stück weiße und 116 Stück bunte Halstücher) mit nur geringer Nachhilfe gefertigt worden; es folgten Handtücher, Bettdecken, Schürzen, ja mehrere Dutzend Hemden sind neuerdings zur Zufriedenheit genäht worden, und so darf erwartet werden, daß die mit großer Lust und Fleiß lernenden Mädchen es zu einer ausreichenden Fertigkeit bringen werden, um später in Familien oder auch zu Hause, sobald ihnen nur einigermaßen zur Hand gegangen wird, sich einen besseren Verdienst zu sichern als durch jeden anderen Arbeitszweig. Möchten nur gütige Hausfrauen von unseren Bestrebungen Kenntnis nehmen und diese durch Erteilung von geeigneten Aufträgen unterstützen, die unter Aufsicht unserer Lehrerin auf's treueste ausgeführt werden sollen!

Wie wir schon im vorjährigen Berichte es als Absicht andeuteten, hat der Verwaltungsrat die in den November dieses Jahres fallende Feier des 60jährigen Bestehens unserer Anstalt zu folgendem Aufrufe an die Privat-Wohlthätigkeit unserer Provinz benutzt:

„Breslau, im November 1878.

„Die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau ist am 14. November 1818 von einem Vereine wohlthätiger Männer begründet worden und feiert mithin am 14. November 1878 ihr sechszigjährigen Stiftungsfest. Sie ist keine königliche noch provinzielle, sondern eine Privat-Anstalt und wird von dem Vereine, der sie begründet hat und als Verwaltungsrat fungirt, noch heut unter der Oberaufsicht der Königlichen Staatsregierung selbständig geleitet. Auch heute noch ist sie die *einzige* Blinden-Anstalt der vier Millionen Einwohner zählenden Provinz Schlesien, für welche sie bestimmt ist; ihre Zöglinge, zur Zeit 87 an der Zahl, sind ihr aus allen Teilen der großen Provinz zugekommen (gegenwärtig 37 aus dem Reg.-Bezirke Breslau, 23 aus dem Reg.-Bezirke Liegnitz, 30 aus dem Reg.-Bezirke Oppeln); die des Augenlichtes beraubten Personen finden hier die einzige in Schlesien vorhandene Gelegenheit, sich Schulbildung und durch Erlernen gewisser Handarbeiten oder eines Handwerks die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Unterhalt ganz oder doch zum Teil selbst zu erwerben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

„Aber die Anstalt ist bei weitem noch nicht im Stande, Alles zu leisten, was sie leisten möchte und könnte, wenn ihre Mittel dazu ausreichten. Um dem vorhandenen Bedürfniß zu genügen, wird sie die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge immer noch vermehren müssen, damit nicht, wie bisher, die Blinden, welche sich an sie wenden, oft mehrere Jahre warten müssen, ehe ihre Aufnahme

erfolgen kann; letzteres ist um so bedauernswerter, da die Unglücklichen inzwischen nicht selten der körperlichen und geistigen Verwahrlosung ausgesetzt sind. Die Anstalt wird ferner, was jetzt aus Mangel an Mitteln nur in unzureichender Weise geschieht, ihre Fürsorge auch noch in höherem Grade auf die aus der Anstalt entlassenen Blinden ausdehnen müssen, welche zum großen Teil der Unterstützung ebenfalls noch so sehr bedürfen und ohne eine solche erfahrungsmäßig oft der Verwilderung und dem Elende anheimfallen.

„Derselben Privat-Wohlthätigkeit, von der sie gestiftet und bis jetzt erhalten worden, bedarf die Anstalt zur Erfüllung ihrer Zwecke und weiteren Entwickelung auch noch ferner, da die Zinsen ihres Vermögens und die vom Provinzial-Verbande ihre gewährte dankenswerte Unterstützung bei weitem nicht zur Deckung der jetzigen Ausgaben, viel weniger zur Bestreitung der wünschenswerten weiteren Ausgaben hinreichen. Da sich nun teils durch Tod, teils durch Wegzug die Zahl der regelmäßige Jahresbeiträge leistenden Wohlthäter seit mehreren Jahren bedeutend vermindert hat, so benützen wir die Veranlassung der sechszigsten Stiftungsfeier, um uns vertrauensvoll an den so oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Schlesiens, der einzelnen sowohl als der Kommunen, mit der Bitte zu wenden, die Zwecke der Anstalt durch Zuwendungen, insbesondere durch Zahlung jährlicher Beiträge unterstützen zu wollen und dadurch bei der Linderung des Looses der Unglücklichen, für welche die Anstalt bestimmt ist, mitzuwirken. Wir werden alle, auch kleine Beiträge gern in Empfang nehmen und bitten, die Bereitwilligkeit zur Zahlung solcher der Anstalt oder einem der unterzeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates mitteilen zu wollen.

Der Verwaltungsrat der
Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau."

Zu unserer großen Freude können wir berichten, daß wir nicht vergebens gebeten haben. Wie groß und zahlreich auch die Ansprüche sind, welche die Not der Zeit an mildthätige Herzen macht, so hat doch eine bedeutende Anzahl von Zeichnungen einmaliger Geschenke und regelmäßiger jährlicher Beiträge stattgefunden, wie dies die nachstehenden Verzeichnisse nachweisen. Dank, innigster Dank allen denen, die unserer armen Blinden in so gütiger Weise gedacht haben! Wir sind dadurch in stand gesetzt worden, nicht nur die Unterstützungen an unsere entlassenen Zöglinge künftig reichlicher zu bemessen, sondern auch die bisherigen Gratifikationen der Lehrer und Lehrerinnen an unserer Anstalt in feste Gehalts-Zulagen zu verwandeln und dieselben dadurch auf eine den Ansprüchen der Gegenwart entsprechende Weise zu dotiren.

65) Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die preußische Monarchie und eines neuen Justiz-Atlasses.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat den nachstehenden, dem deutschen Reichs- und Königlich preußischen Staatsanzeiger entnommenen Anzeigen, welchen seitens des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern die Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt und in das Ministerial- für die innere Verwaltung gestattet worden ist, auch die Aufnahme in das Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung zugestanden.

I.

Die territorialen wie administrativen Veränderungen des preußischen Staates in den letzten Jahrzehnten sind so tiefgreifender Natur gewesen, daß sämtliche alphabetische Ortschafts-Verzeichnisse, welche die ganze Monarchie umfassen, veraltet sind. Daraus ist nun schon seit längerer Zeit in immer steigendem Maße das dringende Bedürfnis nach einem neuen umfassenden Handbuche dieser Art entstanden und von vielen Seiten der lebhafteste Wunsch nach dem Erscheinen eines solchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow und der Lieutenant a. D. O. Brunkow hierselbst haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für den preußischen Staat unternommen und dessen Herausgabe im Wege der Subskription beschlossen. Dasselbe soll sämtliche Wohnplätze des preußischen Staates, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken umfassen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, sowie topographische Bezeichnung desselben, Regierungs- bezw. Landdrosteibezirk, Kreis, Ober-Amt bezw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuser, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Justizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie, Name des Kirchspieles, evangelisch, katholisch, Schulverband, nächste Post- und Telegraphenanstalt nebst deren Eigenschaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigst nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen, um so auf jedem Gebiete im Augenblicke des Erscheinens auch das Neueste zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfassen. Der Subskriptionspreis ist auf 55 Reichsmark gestellt.

II.

Als im Jahre 1849 die Justizorganisation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des

preußischen Staates in 22 Karten, welche die sämtlichen Bezirke der Justizverwaltung darstellten. Dieser Gerichtsatlas fand allseitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Justizorganisation in der Ausführung begriffen ist, hat Herr B. Brunkow in Gemeinschaft mit Herrn O. Brunkow die Bearbeitung eines neuen Atlasses der preußischen Monarchie, einschließlich der bezüglich der Gerichtsorganisation als integrierende Bestandteile derselben zu betrachtenden Bundesstaaten, auf Grund dieser neuen Organisation unternommen. In topographischer Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landrätlichen Kreise, die Ortschaften in möglichster Vollständigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen mit den Stationen, sowie die Chausseen und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichst bald nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen. Der Subskriptionspreis ist für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark festgesetzt.

Bestellungen auf jedes der beiden Werke wie der einzelnen Gerichtskarten sind nur an Lieutenant a. D. O. Brunkow, Berlin, Kommandantenstraße 44a. III. zu richten, da dieselben nur im Selbstverlage, im Buchhandel aber gar nicht erscheinen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 215.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) die Schleife zum Roten Adler-Orden dritter Klasse:

Bödeker, Konsistorial-Direktor zu Hannover.

Dr. Heeren, Geheimer Regierungs-Rat und Professor an der technischen Hochschule zu Hannover.

2) den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Barkhausen, Geheimer Ober-Regierungs-Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Dr. Berner, Geheimer Justiz-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Rumpel, Provinzial-Schulrat zu Kassel.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs-Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

3) den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bastian, Professor und Direktor der ethnologischen Abteilung der Museen zu Berlin.

Dr. Bezzenberger, Regierungs- und Schulrat zu Merseburg.

Dr. Biermer, Geheimer Medizinal-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Brunow, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Waitze, Kreis Birnbaum.

Deegener, Superintendent, Prediger und Kreis-Schulinspektor zu Alt-Landsberg, Kreis Oberbarnim.

Dr. Dove, Geheimer Justiz-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Dr. Fiedler, Direktor der Gewerbeschule zu Breslau.

Dr. Gidionsen, Gymnasial-Direktor zu Schleswig.

Dr. Häckermann, Provinzial-Schulrat zu Hannover.

Häntges, Professor und Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln.

Dr. Hartwig, Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Halle a./S.

Dr. Hattendorff, Professor und ordentlicher Lehrer an der technischen Hochschule zu Aachen.

Dr. v. Leydig, Geheimer Medizinal-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

Mende, Ober-Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Seidenberg, Kreis Lauban.

Dr. Methner, Gymnasial-Direktor zu Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg.

Probst, Superintendent, Pastor uud Kreis-Schulinspektor zu Gr.-Solschen, Kreis Hildesheim.

Dr. Roth, außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Rudorf, Professor an der Hochschule für Musik zu Berlin.

Dr. Runge, Direktor der Friedrichs-Realschule zu Berlin.

Dr. Schirren, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Dr. Stegmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

Tschackert, Provinzial-Schulrat zu Posen.

Dr. Waldeyer, Gymnasial-Direktor zu Bonn.

Dr. Websky, Ober-Bergrat a. D., ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Wentrup, Rektor der Klosterschule zu Roßleben.
Dr. Wichelhaus, Professor an der Universität und Mitglied der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin.
Wuppermann, seither Direktor der evangelischen höheren Töchterschule zu Trier.

4) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Henle, Ober-Medizinal-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
Knaus, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

5) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Lewin, Professor an der Universität zu Berlin.

6) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Hoffmann, Rektor zu Breslau.
Honcamp, erster Seminarlehrer am katholischen Seminar zu Heiligenstadt, Regierungsbezirk Erfurt.
Saggau, Rektor der Knaben-Mittelschule zu Altona, Regierungsbezirk Schleswig.
Schuhmacher, erster Seminarlehrer zu Brühl, Regierungsbezirk Köln.

7) den Königlichen Hausorden von Hohenzollern, und zwar

a. den Adler der Ritter:

Dr. Götze, erster Oberlehrer, Konventual und Professor am Pädagogium des Klosters „Unserer Lieben Frauen" zu Magdeburg.
Heiber, Seminar-Direktor und Oberpfarrer zu Neuzelle, Regierungsbezirk Frankfurt.
Dr. Heine, Gymnasial-Direktor zu Breslau.

b. den Adler der Inhaber:

Busch, Pastor extr., Inspektor der städtischen Freischulen zu Kassel.
Gärtig, katholischer Lehrer und Kantor zu Nieder-Zedlitz, Kreis Fraustadt.
Gehrhardt, Kantor und Lehrer zu Reindorf, Kreis Oschersleben.
Hähnel, evangelischer Schullehrer zu Spree, Kreis Rothenburg O./L.
Haß, Hauptlehrer zu Kiel.
Hörnemann, Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule zu Kohlfurt, Gemeinde Kronenberg, Kreis Mettmann.

Hopf, evangelischer Lehrer und Kantor zu Guxhagen, Kreis Melsungen.
Köster, Hauptlehrer an der Elementarschule zu Liegnitz.
Meisner, katholischer Lehrer zu Kunzendorf, Kreis Neurode.
Mosdzien, erster Lehrer an der katholischen Schule zu Radlau, Kreis Rosenberg O./S.
Müller, katholischer Elementarlehrer zu Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.
Nohl, Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule zu Mülheim a./Rh., Regierungsbezirk Köln.
Schödel, Organist und erster Mädchenlehrer zu Kalau, Regierungsbezirk Frankfurt a./O.
Tröger, Lehrer an der Stadtschule zu Forst, Kreis Sorau.
Wieczorkiewicz, Hauptlehrer an der katholischen Schule zu Jaraczewo, Kreis Schrimm.
Zimmermann, Lehrer zu Geisecke, Landkreis Dortmund.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Großmann, Kantor, Küster und Lehrer zu Weichau, Kreis Freistadt.
Helmich, Schuldiener an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr.
Heuer, Elementarlehrer zu Ruhlingen.
Hilbert, Elementarlehrer zu Püttlingen.
Holldorf, seither Schulvorsteher, Auszügler zu Bollensdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
Jankowski, Röhrmeister und Oberheizer bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Kordes, Volksschullehrer zu Klenkendorf, Stader Geest-Kreis, Landdrostei Stade.
Lennards, emeritirter Elementarlehrer zu Wildenrath, Kreis Heinsberg.
Säbisch, erster Diener bei der Universitäts-Bibliothek zu Berlin.
Wiedenweg, Schuldiener der Luisenstädtischen Realschule zu Berlin.
Wiehe, emeritirter Lehrer und Küster zu Köckte, Kreis Gardelegen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rat Lüders im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Regierungs-Rat ernannt,

der Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Essen zum Provinzial-Schulrat ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz überwiesen,
dem Regierungs- und Schulrat, Konsistorialrat Bieck zu Erfurt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rat verliehen,
der Regierungs- und Schulrat Giebe zu Düsseldorf in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Liegnitz versetzt,
der Regierungs- und Schulrat Bayer zu Wiesbaden zugleich zum Konsistorialrat und Mitgliede des Konsistoriums daselbst ernannt,
zu Regierungs- und Schulräten sind ernannt
der Waisenhaus- und Seminar-Direktor sowie Oberpfarrer Heiber zu Neuzelle,
der Diakonus und Lokalschulinspektor Kaftan zu Apenrade, und
der Seminar-Direktor Hildebrand zu Mettmann,
und ist Heiber der Regierung zu Frankfurt a./O.,
Kaftan der Regierung zu Schleswig, und
Hildebrand der Regierung zu Düsseldorf überwiesen worden;
dem Pfarrer und bisherigen Kreis-Schulinspektor Hollefreund zu Schönhagen im Kreise Ostpriegnitz ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke
Breslau der kommiss. Kreis-Schulinsp., Gymnasiallehrer Dr. Stange zu Glatz, und
Schleswig der kommiss. Kreis-Schulinsp., Pfarrer Stegelmann zu Hadersleben.

B. Universitäten, Akademien.

An der Universität zu Königsberg i. Ostprß. ist der außerordentl. Profess. Dr. Hirschfeld zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät, und der Lektor, Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor Dr. K. Richter zugleich zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,
an der Universität zu Berlin ist dem ordentl. Profess. in der medizin. Fakultät, Geheimen Medizinalrath Dr. Virchow die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes des Civil-Verdienst-Ordens vom Königl. niederländischen Löwen erteilt, — es sind die Privatdozenten Dr. Hirschberg, Dr. Krönlein und Sanitätsrat Dr. Küster zu außerordentl. Professoren in der medizinisch. Fakultät, — der außerordentl. Profess. Dr. Robert zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt, — und ist dem außerordentl. Profess. Dr. Michelet in der philosoph. Fakult. der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der außerordentl. Profess. Dr. Baron an der Univers. zu Berlin

ist zum ordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

dem Privatdozenten Dr. Kraske in der medizin. Fakult. der Univers. zu Halle die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien zweiter Klasse vom Herzogl. anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären erteilt,

dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. und Direktor der Sternwarte zu Kiel, Dr. Peters die Erlaubnis zur Anlegung des Königl. bayerischen Maximilian-Ordens für Wissenschaft und Kunst erteilt, — der außerordentl. Profess. Dr. von Lasaulx an der Univers. zu Breslau zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel, und an letzterer Univers. der Privatdozent Dr. Hasse zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

der Privatdoz. an der Univers. zu Berlin, Gerichts-Assessor a. D. Dr. Leonhard zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt, — dem ordentl. Profess. Hofrat Dr. von Leutsch in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen der Charakter als Geheimer Regierungs-Rat verliehen,

an der Univers. zu Marburg dem ordentl. Profess. Dr. Mannkopff in der medizin. Fakult. die Erlaubnis zur Anlegung des Komturkreuzes zweiter Klasse des Herzogl. sachsen-ernestinischen Hausordens erteilt, — der außerordentl. Profess. Dr. Riese zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Bechmann an der Univers. zu Erlangen unter Verleihung des Charakters eines Geheimen Justizrates zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Bonn ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. von Mosengeil in der medizin. Fakult. letzterer Univers. die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien erster Klasse des Herzogl. anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erteilt,

dem ordentl. Profess., Geheimen Regierungsrat Dr. Feldt in der philosoph. Fakult. des Lyzeums zu Braunsberg der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Dem Geschichts- und Bildnismaler Profess. G. Richter, Mitgliede des Senats der Akademie der Künste zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien zweiter Klasse vom Herzogl. anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären erteilt,

dem Lehrer an der Kunst-Akademie Profess. J. J. K. Müller zu Düsseldorf der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Gymnasial- rc. Lehranstalten.

Dem Direktor des Gymnasiums zu Altona, Profess. Dr. Lucht ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rat verliehen,
dem Direktor des Gymnas. zu Brieg, Profess. Dr. Guttmann der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und
dem Direktor des Gymnas. zu Lingen, Dr. Lüttgert der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Gymnasial-Direktor Dr. Hampke zu Lyck in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium und die mit demselben verbundene Realschule 1. O. zu Göttingen versetzt,
der Oberlehrer Profess. Dr. Kammer am Friedrichs-Kolleg. zu Königsberg i. Ostprß. zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Lyck übertragen,
der Direktor des städtischen Gymnas. zu Attendorn, Dr. Hoff zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Koesfeld übertragen worden.

Dem Konrektor und Oberlehrer Schnitker am Gymnas. zu Lingen ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Kopetsch am Gymnasium zu Lyck,
Cuno " " zu Graudenz,
Dr. Müller und Dr. Heidemann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Dielitz und Dr. W. Hoffmann am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
Ferd. Schmidt am Gymnas. zu Inowraclaw,
Dr. Behlau und Dr. Schneiderwirth am Gymnas. zu Heiligenstadt,
Dr. Opitz am Gymnas. zu Naumburg,
Dr. Chalybäus " " " Meldorf,
Dr. Winkelmann " " " Lingen,
Dr. Rosendahl " " " Bielefeld, sowie
den Lehrern Dr. K. Fischer und Dr. Steitz am Gymnas. zu Frankfurt a. Main.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Titular-Oberlehrer Dr. Schwidop am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg in Ostprß. (in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle),
Kleiber am Kneiphöffschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß.,
Gräf am Gymnas. zu Memel,
Dr. Rothe " " " Thorn,
Dr. Jacoby am Königsstädtisch. Gymnas. zu Berlin,

Dr. Lohsee am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Ambohr am Gymnas. zu Frankfurt a. d. O.,
Dr. Hanncke = = Köslin,
Titular-Oberlehrer Quade am Gymnas. zu Inowraclaw (in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle),
Dr. Hirschwälder und P. Richter am Johannes-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Schwenkenbecher am evangel. Gymnas. zu Gr. Glogau,
Fischer am Gymnas. zu Wernigerode,
Dr. Renner am Gymnas. zu Göttingen,
Titular-Oberlehrer Ostendorf am Gymnas. zu Schleswig (in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle),
Laudahn am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim,
Dr. Flach am Gymnas. zu Dortmund,
Ricker am Gymnas. zu Hanau,
Profess. Eberz, Profess. Dr. K. Fischer, Profess. Dr. Steitz, Profess. Dr. Riese, Dr. Noll, Dr. Jeckel, Dr. Gillhausen, Dr. Berch und Dr. Schütz am Gymnas. zu Frankfurt a. Main.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
zu Guben der ordentl. Lehrer Dr. Nöldechen vom Gymnas. zu Quedlinburg,
zu Greifenberg i. Pomm. der Realsch. Lehrer Dr. Frerichs aus Neumünster,
zu Kiel der Oberlehrer Dr. Lütjohann vom Gymnas. zu Greifswald,
zu Verden der ordentl. Lehrer Dr. Goos von der höh. Bürgersch. zu Northeim,
zu Dortmund der ordentl. Lehrer Dr. Jordan vom Gymnas. zu Wernigerode,
zu Frankfurt a. M. der ordentl. Lehrer Dr. Reinhardt vom Gymnas. zu Münster,
zu Barmen der Profess. Dr. Faltin vom Herzogl. sächsischen Gymnas. zu Eisenberg,
zu Essen der ordentl. Lehrer Gilles vom Gymnas. zu Düsseldorf, und
zu Koblenz der ordentl. Lehrer Dr. Hagelüken vom Gymnas. zu Emmerich.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern Alb. Schmidt am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen, und Caumont am Gymnas. zu Frankfurt a. Main.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Allenstein die Lehrer Buchholz, Meyer und Großmann,
zu Bartenstein der Schula. Kandid. Kühl,

zu Königsberg i. Ostprß., Altstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Baske,
zu Königsberg i. Ostprß., Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Noske,
zu Lyck der Schula. Kandid. Dr. Bindseil,
zu Berlin, Askanisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Niemeyer,
zu Berlin, Friedr. Werdersch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Siegfried,
zu Berlin, Königsstädtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Gilow,
zu Charlottenburg der Schula. Kandid. Dr. Paukstadt,
zu Guben " " " Dr. Treutler,
zu Königsberg N./M. " " " Hohenthal,
zu Prenzlau " " " Block,
zu Belgard " " " Dr. Scheibner,
zu Stargard i. Pomm. der ordentl. Lehrer Könnecke vom Gymnas. zu Greifenberg,
zu Stettin, Stadtgymnas., der Schula. Kandid. Priebe,
zu Stolp, " " " Beintker,
zu Stralsund der ordentl. Lehrer Dr. Kasten vom Gymnas. zu Stolp,
zu Bromberg der Schula. Kandid. Nehlipp,
zu Lissa " " " Heidrich,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Matschky,
zu Wernigerode der ordentl. Lehrer Dr. Schwartzkopff vom Gymnas. zu Herford,
zu Altona der Schula. Kandid. Homfeld,
zu Glückstadt der ordentl. Lehrer Dr. Petsch vom Gymnas. zu Kiel,
zu Meldorf der Schula. Kandid. Gentzke,
zu Meppen " " " Wenker,
zu Hamm " " " Kellermann,
zu Fulda der Hülfslehrer Breitung,
zu Hanau " " Henkel,
zu Kassel " " Franz,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Fuhr,
zu Emmerich der Lehrer Willers vom Progymnas. zu Malmedy,
zu Köln, Kaiser Wilhelm Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Brüll, und
zu Krefeld die Schula. Kandidaten Bettingen und Rösen.

Dem Kantor und Musikdirektor Seiffert an der Landesschule zu Pforta ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der ordentl. Lehrer Wronski am Gymnas. zu Landsberg a. d. W. ist in gleicher Eigenschaft an das Progymnas. zu Garz a. d. O. berufen,
am Progymnas. zu Brühl der Schula. Kandid. Dahm als ordentl. Lehrer angestellt,
am Progymnas. zu Euskirchen sind der ordentl. Lehrer Dr. Schmitz vom Gymnas. zu Wesel, der Lehrer Lauscher und der Schula. Kandid. Dr. Kreuder als ordentliche Lehrer, der Lehrer Gürten als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Direktor der Realschule zu Stralsund, Dr. Brandt, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
die Wahl des Oberlehrers Dr. Schwalbe an der Königl. Realschule zu Berlin zum Direktor der Dorotheenstädtischen Realschule daselbst ist bestätigt worden.
Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden
dem Direktor Dr. Weck an der Realschule zu Rawitsch,
sowie den Oberlehrern
Pfeffer an der St. Petri-Realsch. zu Danzig,
Dr. Wüllenweber an der Sophien-Realsch. zu Berlin, und
Danz an der Realsch. zu Iserlohn.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Damus an der St. Petri-Realsch. zu Danzig,
Dr. Dressel an der Königl. Realsch. zu Berlin,
Dr. Willführ an der Realsch. zu Aschersleben,
Leonhard und Dr. Rübel an der Realsch. zu Dortmund, und
Ehlers, Dr. Scheer und Israel an der Realsch. zu Hanau;
der Lehrer der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde, Dr. Freytag, ist als Oberlehrer an die Friedrichs-Realsch. zu Berlin berufen;
dem ordentl. Lehrer Titius an der Realschule zu Spremberg ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, St. Petri-Schule, die Hülfslehrer Olerich und Hoffmann,
zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., die Schula. Kandidaten Wetzel und Dr. Böttger,
zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Bohn,
zu Stettin, Friedrich-Wilhelms-Schule, der Schula. Kandid. Paul Fischer,
zu Halberstadt der Hülfslehrer Depker,

zu Altona der ordentl. Lehrer Sölter von der Realsch. zu Homburg v. d. H., sowie die Schula. Kandidaten Schwake und Röver,

zu Frankfurt a. M., Wöhlerschule, der Hülfslehrer Dr. Werner,

zu Frankfurt a. M., Klingerschule, der Hülfslehrer Dr. Rausenberger,

zu Frankfurt a. M., Realsch. der israelitischen Gemeinde, der Hülfslehrer Dr. Steinhard,

zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Schmitz,

zu Duisburg " " " Mehlkopf,

zu Elberfeld " " " Dr. Gießler, und

zu Essen " " " Dr. Laufenberg.

Als Elementarlehrer ist angestellt worden an der Realschule zu Altona der Lehrer Hansen daselbst.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin der Schula. Kandid. Dr. Mann,

an der Gewerbesch. zu Bochum der provisorische Lehrer, Ingenieur Oldenburger.

Die Wahl

des Rektors Dr. Thomé an der höheren Bürgersch. zu Viersen zum Rektor der höh. Bürgersch. zu Köln, und

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Diekmann zu Essen zum Rektor der höh. Bürgersch. zu Viersen

ist bestätigt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Regel zu Landsberg a. d. W. ist als Oberlehrer an die höhere Bürgersch. zu Krossen, und

der Oberlehrer Dr. Reinhardt von der höh. Bürgersch. zu Pillau an die höh. Bürgersch. zu Erfurt berufen,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Henneke an der höh. Bürgersch. zu Prß. Friedland,

Dr. Leiber " " " " zu Eilenburg, und

Dr. Jul. Schneider " " " " zu Segeberg.

Dem ordentl. Lehrer Wacker an der höh. Bürgersch. zu Marienwerder ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Pillau der Elementarlehrer Bosse,

zu Dirschau der Hülfslehrer Biskupski,

zu Straußberg der Schula. Kandid. Seiffert,

zu Stargard i. Pomm. " " " Beil,

zu Segeberg " " " Pintschovius, und

zu Viersen " " " Farwick.

Als technische bezw. Elementarlehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Itzehoe der provisor. Lehrer Heesch, und
zu Sonderburg = = = Bernhardt.

Der Ingenieur Reuter, bisher Direktor der Staats-Maschinenbauschule zu Komotau in Böhmen, ist zum Direktor der Fachschule für Metall-Industrie zu Iserlohn ernannt worden.

D. Schullehrer-Seminare, rc.

Dem Seminar-Direktor Bethe zu Weißenfels ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzogl. sachsen-ernestinischen Hausorden erteilt,

dem ersten Lehrer Kiszewski am Schullehrer-Seminar zu Paradies der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem ordentl. Lehrer W. Müller am Schull. Semin. zu Homberg die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzogl. luxemburgischen Orden der Eichenkrone erteilt worden.

Der Seminarlehrer Dr. vom Berg zu Lüneburg ist unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Semin. zu Verden versetzt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Sondhaus zu Drossen an das Schull. Semin. zu Oranienburg,
Vogler zu Oranienburg = = = = zu Drossen,
Wehner zu Osnabrück = = = = zu Bunzlau,
Stasche zu Verden = = = = zu Wunstorf,
Volkmann zu Bunzlau = = = = zu Osnabrück,
Plügge zu Wunstorf = = = = zu Verden,
Ziemer zu Soest = = = = zu Petershagen,
und
Lorch zu Petershagen = = = = zu Dillenburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
an der Luisen-Stiftung (Lehrerinnen-Seminar und höhere Mädchenschule) zu Posen der kommissar. Lehrer Dr. Rösler,
am Schullehrer-Seminar
zu Münsterberg der Hülfsl. Künzel vom Seminar zu Reichenbach,
zu Habelschwerdt der Lehrer Thamm von der Präparandenanstalt zu Ziegenhals, und
zu Lüneburg der bish. Semin. Hülfsl. Siebels daselbst.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Hülfslehrer
Horn zu Bütow an das Schull. Semin. zu Franzburg,
und
Lichtblau zu Sagan = = = = zu Reichenbach.

und sind als Hülfslehrer angestellt worden am Schull. Seminar
zu Habelschwerdt der Lehrer Kolbe daselbst,
zu Steinau a./O. = = Otto Müller aus Kl. Schmograu,
zu Sagan = = Hödtke aus Niesky,
zu Lüneburg = = Eicke aus Delitzsch, und
zu Rheydt = = Fesch daselbst.

An der Präparandenanstalt zu Ziegenhals ist der Seminar-Hülfslehrer Ulbrich zu Habelschwerdt als zweiter Lehrer angestellt worden.

Dem Vorsteher Erdmann an der Taubstummen-Anstalt zu Stettin ist der Direktor-Titel verliehen worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Lehrer Burghardt aus Hochkirch als Hülfslehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Roten Adler-Orden vierter Klasse:
Löw, Schulrektor zu Magdeburg;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Heuer, evangel. erster Lehrer, Küster, Organist und Kantor zu Mariendrebber, Krs Diepholz,
Kluge, evangel. Lehrer und Organist zu Nieder-Luzine, Krs Trebnitz, und
Otto, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Liebenburg, Krs Liebenburg;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Albrecht, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Borchersdorf, Landkrs Königsberg i. Ostprß.,
Baak, evangel. erster Lehrer und Präzentor zu Georgenburg, Krs Insterburg,
Baumann, evangel. Lehrer und Kantor zu Uthleben, Krs Sangerhausen,
Beckmann, evangel. erster Lehrer und Küster zu Beyersdorf, Krs Pyritz,
Cnyrim, evangel. Lehrer und Kantor zu Allendorf, Krs Witzenhausen,
Gram, evangel. Lehrer und Küster zu Liebenthal, Krs Niederbarnim,
Hagen, evangel. Lehrer und Organist zu Lintorf, Landkrs Düsseldorf,
Hauser, kathol. Lehrer und Organist zu Schönwald, Krs Gleiwitz,

Jaschinski, evangel. Schulrektor zu Claußen, Krs Lyck,
Kuckes, evangel. Lehrer an der Rektoratschule zu Halver, Krs Altena,
Läse, Lehrer an der städtisch. höheren Mädchenschule zu Landsberg a. d. W.,
Mörbel, evangel. Lehrer zu Brieg,
Ott, dsgl. zu Wieck, Krs Greifswald,
Podewils, dsgl. und Organist zu Belgard,
Polenz, evangel. Lehrer und Kantor zu Gassen, Krs Sorau,
Reder, dsgl. und dsgl. zu Saabor, Krs Grünberg,
Rose, kathol. Lehrer zu Menden, Krs Iserlohn,
Rudolph, evangel. Lehrer und Kantor zu Gudensberg, Krs Fritzlar,
Schlesinger, evangel. Lehrer und Küster zu Adelby, Krs Flensburg,
Schumacher, dsgl. und dsgl. zu Prohn, Krs Franzburg,
Schwanke, dsgl., dsgl. und Organist zu Schwichtenberg, Krs Demmin,
Smelkowski, kathol. Lehrer zu Fronza, Krs Marienwerder,
Starke, bisher kathol. Lehrer und Küster zu Adlum, Krs Hildesheim,
Strachauer, evangel. Lehrer zu Mescheide, Krs Bitterfeld,
Utpadel, dsgl. und Küster zu Neuenkirchen, Krs Randow,
Voigt, evangel. Lehrer zu Nettelstedt, Krs Lübbecke,
Weber, evangel. erster Lehrer an der Mädchenschule zu Dillenburg, und
Werner, evangel. Lehrer zu Löwenberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bandemer, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Saulin, Krs Lauenburg i. Pomm.,
Brankowski, evangel. Lehrer zu Regerteln, Krs Heilsberg,
Fuhrmann, kathol. Lehrer zu Langenöls, Krs Nimptsch,
Gerasch, evangel. Lehrer und Küster zu Krieschow, Krs Kottbus,
Günther, evangel. Lehrer und Kantor zu Gablenz, Krs Rothenburg O. L.,
Hoffmann, evangel. Lehrer zu Muskau, Krs Rothenburg O. L.,
Kahl, kathol. Lehrer und Organist zu Steinseifersdorf, Krs Reichenbach,
Müller, evangel. Lehrer und Küster zu Hoppegarten, Krs Lebus,
Neumann, evangel. Lehrer zu Pokarben, Krs Heiligenbeil,
Radtke, dsgl. zu Priebkow, Krs Neustettin,
Reiner, dsgl. zu Bugdschen, Krs Stallupönen,
Scholz, dsgl. zu Gr.-Dobritsch, Krs Sagan,

Selbach, evangel. Lehrer zu Weyer, Oberlahnkrs,
Stöckmann, dsgl. zu Oberndorfmark, Krs Fallingbostel, und
Wietig, dsgl. und Küster zu Hehlingen, Krs Gardelegen.

Dem Kastellan Müller bei der National-Galerie zu Berlin ist zur Anlegung des Kaiserl. russischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse, und

dem Lehrer Möller zu Tarmstedt im Kreise Rotenburg zur Anlegung des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse vom Großherzogl. oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Erlaubnis erteilt.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren: Geh. Reg. Rat Dr. Hagen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
Dr. Heffter in der jurist. Fakult. der Univers. zu Berlin, Geh. Ob. Tribun. Rat a. D., Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses,
Dr. Schmölders in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau,
Konferenz-Rat Dr. jur. et phil. Ratjen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel,
Dr. Wappäus und Dr. v. Seebach in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen, und
Geh. Justiz-Rat Dr. Walter in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Bonn,

die außerordentlichen Professoren: Dr. Benary in der theolog. Fakult. und Dr. Haarbrücker in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin, und
Medizinal-Rat Dr. Wiggers in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,

der Rendant und Quästor Rechnungsrat Solle an der Univers. zu Halle,

der Syndikus Meyersahm an der Univers. zu Kiel,

der Direktor des Gymnas. zu Koesfeld, Dr. Peters,

die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schmidt zu Memel, Profess. Dr. Middendorf zu Münster und Dr. Humpert zu Bonn,

der kathol. Religionslehrer am Gymnasium und Dompfarrer Heuser zu Erfurt,

die ordentlichen Gymnasiallehrer Haase zu Lyck, Jahnke zu Stralsund und Al. Lehmann zu Anklam,

der technische Lehrer Hinrichs am Lyzeum I zu Hannover,

die Progymnasiallehrer Herbudt zu Lauenburg i. Pomm. und Dr. Schmitt zu St. Wendel,
der Direktor der Wöhlerschule (Realsch. 1. O.), Prof. Kreyßig zu Frankfurt a. M.,
die Oberlehrer Dr. Möller an der St. Petri-Realschule zu Danzig und Dr. Schmeckebier an der Realsch. zu Elberfeld,
der erste Seminarlehrer Eilers zu Verden,
der ordentl. Seminarlehrer Heymann zu Dillenburg, und
der Hülfslehrer Wunderlich an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

In den Ruhestand getreten:
der Kreis-Schulinspektor Räder zu Karthaus,
der Direktor des Gymnasiums und der Realschule 1. O. zu Göttingen, Schöning, und ist demselben der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. K. H. Lange zu Insterburg und Konrektor Dr. Hummel zu Göttingen, und ist denselben der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Oberlehrer Jos. Schwarz am Gymnas. zu Inowraclaw, Adrian am evangel. Gymnas. zu Gr. Glogau, Dr. Bohstedt am Gymnas. zu Rendsburg, Prorektor und Profess. Dr. Böhme am Gymnas. zu Dortmund, und Kutsch am Gymnas. zu Rinteln,
dem nach Seite 602 des Centralbl. pro 1879 pensionirten Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Grüter zu Münster ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Gymnas. Lehrer Grafe zu Ohlau, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Gymnas. Lehrer Cruse zu Rendsburg,
der Kantor und Musikdirektor Seiffert an der Landesschule zu Pforta,
der Oberlehrer Dr. Mann an der Friedrichs-Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Lehrer Klinkerfues an der Realsch. 2. O. zu Kassel, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der erste Seminarlehrer Musikdirektor Szefranski zu Graudenz.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:
der ordentl. Profess., Konsist. Rat Dr. Geß in der evangel. theolog. Fakult. der Univers. zu Breslau,
der Profess. Geheim. Reg. Rat. Dr. Landolt an der technischen Hochschule zu Aachen,

der Gymnasiallehrer Petrich zu Stargard i. Pomm.,
der Oberlehrer Dr. Dunker am Realgymnas. zu Wiesbaden,
der Elementarlehrer Kock an der Realschule zu Altona,
der Oberlehrer Dr. Schippang an der höher. Bürgerschule zu Mühlhausen i. Thrg.,
der Lehrer Juhr an der höher. Bürgersch. zu Stargard i. Pomm., und
der Seminarlehrer Rosenberg zu Wittlich.

Außerhalb der preußischen Monarchie, auch in Elsaß-Lothringen, angestellt:

der ordentl. Professor. Dr. Hölder in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Greifswald,
der außerordentl. Professor. Dr. Braun in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg,
der Oberlehrer Dr. Fries am Gymnas. zu Barmen,
der ordentl. Lehrer Dr. Brütt an der Realschule zu Altona.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der ordentl. Lehrer Musikdirektor Schröder am Schullehrer-Seminar zu Neuruppin,
der Seminar-Hülfslehrer Schlichting zu Franzburg.

Inhaltsverzeichnis des April- und Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6 und 7. Berlin, den 15. Juni **1880.**

66) Nachrichten über die Zahl der vorhandenen öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den preußischen Volksschulen, sowie über die Frequenz der preußischen Schullehrer- und Lehrerinnenseminare im Jahre 1879.

Die nachstehenden Tabellen finden ihre Ergänzung und theilweise Erläuterung in den früheren Mittheilungen: Centralblatt 1871 S. 644 ff.; 1874 S. 210 ff.; 1876 S. 52 ff.; 1877 S. 505 bis 607; 1878 S. 507 ff. und sollen darüber Rechenschaft geben, in wie weit es der Unterrichtsverwaltung gelungen ist, dem Fortschreiten des Lehrermangels Einhalt zu thun, ihn zu mindern und seine demnächstige Ueberwindung zu ermöglichen.

Es darf daran erinnert werden, daß sich der Mangel an vorschriftsmäßig geprüften Lehrkräften in der letzten Hälfte des siebenten Jahrzehntes unseres Jahrhunderts in bedrohlicher Weise fühlbar zu machen begann, und daß derselbe bereits am 22. Dezember 1870 einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten herbeiführte, durch welchen die Staatsregierung aufgefordert wurde,

> dem dringenden Bedürfnisse nach Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Schullehrerseminare schneller als bisher abzuhelfen.

Die Denkschrift Centralblatt 1871 S. 644 ff. giebt mit Rücksicht auf diesen Beschluß ausführliche Nachricht über die damalige Frequenz der Schullehrerseminare und deren Verhältnis zu derjenigen von 1860.

Die Rücksicht darauf, daß unter den verschiedenen Uebelständen, welche mit dem Mangel an ausreichenden Kräften für den Volksschuldienst verbunden sind, die Schwierigkeiten der Besetzung erledigter Stellen mit vorschriftsmäßig geprüften Lehrern besonders unangenehm

empfunden wurden, gab Veranlassung dazu, bezüglich derselben statistische Nachweisungen aufstellen zu lassen.

Die erste derselben wurde 1873 aufgenommen und ergab, daß von

49709	ordentlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen	2780
2337	Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnen-Stellen	836
52046	Stellen	3616

am 15. Juni 1873 vakant, bezw. nicht vorschriftsmäßig besetzt waren; (Centralblatt 1874 S. 210 ff.).

Eine zwei Jahre später angeordnete neue Ermittelung stellte heraus, daß von

52465	ordentlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen	3728
2031	Hülfslehrer- und Lehrerinnen-Stellen	780
54496	Stellen	4508

vakant waren.

Es hatte also wohl eine Vermehrung der Stellen überhaupt um 2450 stattgefunden, aber die Zahl der unbesetzten Stellen hatte sich um 892 vermehrt. Es waren also 1875 etwa 1500 (wenn man die in das Detail gehende Richtigstellung einzelner Angaben von 1873 durch die Nachweisung von 1875 mit in Betracht nimmt 1377) vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer mehr im Dienste als 1873, aber die Besetzung der erledigten Lehrerstellen hatte augenscheinlich noch mit den alten Schwierigkeiten zu kämpfen, wie früher; die neu gewonnenen Lehrer wurden verwendet, um Uebelständen zu begegnen, welche sich öffentlich weniger bemerkbar machten, aber das Schulwesen desto schwerer schädigten (Centralblatt 1876 S. 52).

Auch die Aufnahme von 1877 ergab ein ähnliches Resultat. Nach demselben waren nämlich von

54916	ordentlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen	3853,
1764	Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnen-Stellen	728,
56680	Stellen	4581

vakant.

Die Zahl der Stellen hatte sich also um 2184 vermehrt, gleichzeitig aber auch die Zahl der erledigten Stellen um 73.

Die Zuführung von 1377 und 2111 (nämlich 2184 weniger 73), also von 3488 vorschriftsmäßig geprüften Lehrern war demnach nicht im Stande gewesen, bezüglich geordneter Wiederbesetzung der erledigten Stellen eine Verbesserung herbeizuführen (Centralblatt 1877 S. 567 ff.).

Es war offenbar, daß abgesehen von den Verhältnissen, welche an einzelnen Orten eine Vermehrung der Schulstellen unabweisbar erfordern, und welche Centralblatt 1877 S. 602 ff. ausführlich dargelegt sind, namentlich die Ueberfüllung der vorhandenen Schulklassen, bezw. die gebieterische Nothwendigkeit der Theilung überfüllter Schulklassen dahin führte, daß die erledigten Schulstellen nach wie vor nicht alle ordnungsmäßig besetzt werden konnten.

Um demnach den ganzen Umfang des Lehrermangels festzustellen, wurden Ermittelungen über die Zahl der überfüllten Schulklassen angeordnet. Das summarische Ergebnis dieser Ermittelungen stellt sich in der nachfolgenden Tabelle dar.

In Gemäßheit des alten Grundsatzes der preußischen Volksschulverwaltung, welcher bereits im Regulativ vom 3. Oktober 1854 ausgesprochen und von da in die Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1872 übernommen worden ist, wird dabei vorausgesetzt, daß in einer einklassigen Volksschule nicht mehr als achtzig Kinder auf einen Lehrer kommen sollen, und daß in einer mehrklassigen Schule etwas unter diesen Durchschnitt herabgegangen werden muß.

Es wird demnach

a. als ein den normalen Verhältnissen nicht entsprechender Zustand angesehen, wenn

mehr als 80 Kinder auf 1 Lehrer,
„ „ 160 „ „ 2 „ ,
„ „ 230 „ „ 3 „ ,
„ „ 300 „ „ 4 „

kommen;

b. als ein den Unterrichtsbetrieb störender Nothstand (Kol. 6) ist es zu betrachten, wenn

mehr als 100 Kinder auf 1 Lehrer,
„ „ 180 „ „ 2 „ ,
„ „ 250 „ „ 3 „ ,
„ „ 320 „ „ 4 „

kommen;

c. als vorzugsweise dringend endlich (Kol. 5) ist es angesehen, wenn

mehr als 120 Kinder auf 1 Lehrer,
„ „ 200 „ „ 2 „ ,
„ „ 280 „ „ 3 „

kommen.

Laufende Nummer.	Provinz.	Zahl der überfüllten Klassen.	Davon Halbtagsschulen.	Bedarf an Lehrkräften zur Beseitigung des Uebelstandes.	Von den unter 4. bezeichneten Lehrkräften sind erforderlich zur Beseitigung vorzugsweise dringender Nothstände.	anderer, die Unterrichtsertheilung störender Nothstände.	sonst zur Herbeiführung normaler Zustände.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Ostpreußen	669	104	669	188	160	321
2.	Westpreußen . . .	448	198	448	253	79	116
3.	Brandenburg . .	552	187	556	316	91	149
4.	Pommern	500	104	500	110	111	279
5.	Posen	869	532	953	604	133	216
6.	Schlesien	1509	611	1689	1138	264	287
7.	Sachsen	761	394	779	313	215	251
8.	Schleswig-Holstein	106	2	106	3	19	84
9.	Hannover	555	124	654	275	163	216
10.	Westfalen	827	195	861	420	226	215
11.	Hessen-Nassau . .	414	155	415	209	82	124
12.	Rheinprovinz . . .	825	103	835	160	295	380
13.	Hohenzollern . . .	12	1	12	1	2	9
	Summa	8047	2710	8477	3990	1840	2647

Nimmt man nun in Betracht, daß außer den vorstehend bezeichneten, zur Trennung überfüllter Klassen noch Anfang 1878 erforderlichen . . . . 8477 Lehrern
zur Besetzung erledigter Stellen um diese Zeit noch gebraucht wurden . . . . 4581 Lehrer
und daß sich die Zahl der vorschriftsmäßig geprüften Lehrer in der Zeit von 1873 bis 1877 vermehrt hatte um . . . . 3488 „
so ergiebt sich, daß sich der Lehrermangel 1873 belief auf . . . . 16546 Lehrkräfte.

Wie die folgenden Nachweisungen ergeben werden, ist diese Zahl in der Zeit von 1873 bis 1879 neben der Befriedigung der laufenden Bedürfnisse vermindert worden um 6901. Um darzulegen, mit welchen Schwierigkeiten die Unterrichtsverwaltung trotz dieses günstigen Ergebnisses in Folge des Lehrermangels zu kämpfen hat, dienen folgende Zahlenangaben aus dem Jahre 1878:

a. neu eingerichtete, dotirte, zum Theil nach langwierigen Verhandlungen begründete Stellen konnten noch nicht in's Leben treten, weil es an Lehrern fehlte:

im Regierungsbezirke Marienwerder	17
Potsdam	13
Liegnitz	39
im Konsistorialbezirke Hannover	6
in der ganzen Monarchie	95

b. gegen 5600 Kinder haben nach erlangtem schulpflichtigem Alter nicht in die Schule aufgenommen werden können, weil dieselbe überfüllt war, darunter
im Regierungsbezirke

Königsberg	526 Kinder	bei 32	Schulen
Gumbinnen	309 „	„ 18	„
Marienwerder mehr als .	670 „	„ 19	„
Posen	2131 „	„ 79	„
Bromberg	886 „	„ 27	„

c. mehr als 150 Kinder kommen auf einen Lehrer an 919 einklassigen Schulen:

in Ost- und West-Preußen in	88	Schulen	15375	Kinder
„ Brandenburg	86	„	15085	„
„ Pommern	16	„	2616	„
„ Posen	240	„	51301	„
„ Schlesien	237	„	42329	„
„ Sachsen	50	„	8806	„
„ Hannover	54	„	9542	„
„ Westfalen	83	„	14856	„
„ Hessen-Nassau	40	„	6647	„
„ Rheinprovinz	25	„	4543	„
			171100	Kinder.*)

*) In der Provinz Schleswig-Holstein kommen in dem bezeichneten Maße überfüllte Volksschulen nicht vor.

d. Unter den 919 Schulen sind solche, in welchen mehr als 200 Kinder auf einen Lehrer kommen:

im Regierungsbezirke	Königsberg	4
	Gumbinnen	2
	Danzig	3
	Marienwerder	5
	Posen	**20**
	Bromberg	9
	Potsdam	2
	Frankfurt	9
	Breslau	5
	Liegnitz	8
	Oppeln	**23**
	Merseburg	6
	Münster	1
	Minden	10
	Arnsberg	3
	Trier	4
im Konsistorialbezirke	Hannover	2
	Aurich	3
	Summa	119 Schulen.

Mit Rücksicht einerseits auf das Ergebnis dieser Ermittelungen, andrerseits auf die erfreulich vermehrte Frequenz der Seminare sind die Provinzialbehörden angewiesen, unter einander einen bestimmten Plan wegen Verwendung des ihnen über das laufende Bedürfnis, also zur Beseitigung des Lehrermangels, zur Verfügung gestellten Lehrkräfte zu vereinbaren.

Ueber die Besetzung der Lehrerstellen sind auch 1879 im Juni wieder Ermittelungen angestellt worden und haben ergeben:

Nachweisung

über

die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen, und über deren Besetzung zu Anfang Juni 1879.

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte — 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind — a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
1.	Königsberg	a	1965	480	–	1841	464	–	124	16	–
		b	*65*	*33*	–	*65*	*33*	–	–	–	–
2.	Gumbinnen	a	1675	3	–	1587	3	–	88	–	–
		b	*64*	–	–	*64*	–	–		–	–
	I. **Provinz Ostpreußen**	a	3640	483		3428	467		212	16	–
		b	*129*	*33*	–	*129*	*33*	–	–	–	–
	Summe a und *b*		3769	516	–	3557	500	–	212	16	–
			4285			4057			228		
1.	Danzig	a	633	425	2	600	419	2	33	6	–
		b	*81*	*38*	*1*	*81*	*37*	*1*	–	*1*	–
2.	Marienwerder	a	950	687	15	912	674	14	38	13	1
		b	*40*	*5*	–	*38*	*5*	–	*2*	–	–
	II. **Provinz Westpreußen**	a	1583	1112	17	1512	1093	16	71	19	1
		b	*121*	*43*	*1*	*119*	*42*	*1*	*2*	*1*	–
	Summe a und *b*		1704	1155	18	1631	1135	17	73	20	1
			2877			2783			94		
1.	Stadt Berlin	a	1178	42	2	1175	42	2	3	–	–
		b	*423*	*35*	*9*	*423*	*35*	*9*	–	–	–
2.	Potsdam	a	2662	14	–	2550	14	–	112	–	–
		b	*140*	*5*	–	*140*	*5*	–	–	–	–
3.	Frankfurt	a	2239	29	–	2117	27	–	122	2	–
		b	*73*	–	–	*73*	–	–	–	–	–
	III. **Provinz Brandenburg**	a	6079	85	2	5842	83	2	237	2	–
		b	*636*	*40*	*9*	*636*	*40*	*9*	–	–	–
	Summe a und *b*		6715	125	11	6478	123	11	237	2	–
			6851			6612			239		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden zc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse zc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
92	10	–	32	6	–	27	8	–	94	8	–	3	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
45	–	–	43	–	–	32	–	–	50	–	–	6	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
137	10	–	75	6	–	59	8	–	144	8	–	9	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
137	10	–	75	6	–	59	8	–	144	8	–	9	–	–
147			81			67			152			9		
18	1	–	15	5	–	16	1	–	10	4	–	7	1	–
–	*1*	–	–	–	–	–	–	–	–	*1*	–	–	–	–
23	9	–	15	4	1	23	12	–	10	–	1	5	1	–
2	–	–	–	–	–	*2*	–	–	–	–	–	–	–	–
41	10	–	30	9	1	39	13	–	20	4	1	12	2	–
2	*1*	–	–	–	–	*2*	–	–	–	*1*	–	–	–	–
43	11	–	30	9	1	41	13	–	20	5	1	12	2	–
54			40			54			26			14		
1	–	–	2	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
76	–	–	36	–	–	37	–	–	75	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
83	1	–	39	1	–	46	–	–	76	2	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
160	1	–	77	1	–	83	–	–	154	2	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
160	1	–	77	1	–	83	–	–	154	2	–	–	–	–
161			78			83			156					

Nummer.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
1.	Schleswig	a	2803	6	8	2659	6	6	144	—	2
		b	*88*	*3*	*4*	*87*	*3*	*1*	*1*	—	*3*
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein. Summe a und b		2891	9	12	2746	9	7	145	—	5
			2912			2762			150		
1.	Hannover	a	2760	—	—	2542	—	—	218	—	—
		b	*44*	—	—	*43*	—	—	*1*	—	—
2.	Hildesheim	a	—	142	—	—	142	—	—	—	—
		b	—	*29*	—	—	*28*	—	—	*1*	—
3.	Stade	a	924	—	—	838	—	—	86	—	—
		b	*11*	—	—	*11*	—	—	—	—	—
4.	Otterndorf	a	38	—	—	36	—	—	2	—	—
		b	*1*	—	—	*1*	—	—	—	—	—
5.	Osnabrück, evang.	a	168	—	—	158	—	—	10	—	—
		b	*1*	—	—	*1*	—	—	—	—	—
6.	Osnabrück, kathol.	a	—	314	—	—	311	—	—	3	—
		b	—	*41*	—	—	*41*	—	—	—	—
7.	Aurich	b	413	—	—	391	—	—	22	—	—
		a	2	—	—	2	—	—	—	—	—
8.	Nordhorn	a	67	—	—	66	—	—	1	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stadt Osnabrück	a	40	—	—	39	—	—	1	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Kloster Loccum	a	8	—	—	8	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Niedersächsische Konföderation (reform. Gemeinde) .	a	1	—	—	1	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Ganze Provinz	a	—	—	47	—	—	40	—	—	7
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IX. **Provinz Hannover**	a	4419	456	47	4079	453	40	340	3	7
		b	*59*	*70*	—	*58*	*69*	—	*1*	*1*	—
	Summe a und b		4478	526	47	4137	522	40	341	4	7
			5051			4699			352		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
6	3	—	23	11	—	3	2	—	24	11	—	2	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	3	—	13	2	—	9	1	—	15	4	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	25	—	4	25	—	1	3	—	6	47	—	—	—	—
—	—	—	—	*2*		—	—	—	—	*2*	—	—	—	—
21	31	—	40	38	—	13	6	—	45	62	—	3	1	—
—	—	—	—	*2*	—	—	—	—	—	*2*	—	—	—	—
21	31	—	40	40	—	13	6	—	45	64	—	3	1	—
52			80			19			109			4		
77	—	—	39	—	—	60	—	—	56	—	—	—	—	—
—	—	—	*2*	—	—	—	—	—	*2*	—	—	—	—	—
109	—	—	43	—	—	112	—	—	40	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—		*1*	—	—	—	—	—
24	3	—	16	2	—	28	1	—	12	4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	3	—	98	2	—	202	1	—	110	4	—	—	—	—
1	—	—	*2*	—	—	—	—	—	*3*	—	—	—	—	—
215	3	—	100	2	—	202	1	—	113	4	—	—	—	
218			102			203			117					

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	a. Lehrerstellen b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte								
			1. Anzahl derselben überhaupt			2. Davon (Kolonne 1) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Münster	a	81	436	4	79	434	4	2	2	—
		b	*6*	*301*	—	*6*	*301*	—	—	—	—
2.	Minden	a	492	287	3	465	286	3	27	1	—
		b	*19*	*129*	—	*19*	*129*	—	—	—	—
3.	Arnsberg	a	1134	624	13	1102	619	12	32	5	1
		b	*93*	*280*	—	*93*	*277*	—	—	*3*	—
	X. **Provinz Westfalen** .	a	1707	1347	20	1646	1339	19	61	8	1
		b	*118*	*710*	—	*118*	*707*	—	—	*3*	—
	Summa a und *b*		1825	2057	20	1764	2046	19	61	11	1
			3902			3829			73		
1.	Kassel	a	1531	247	98	1444	241	83	87	6	15
		b	*36*	*10*	—	*35*	*10*	—	*1*	—	—
2.	Wiesbaden	a	833	474	—	808	468	—	25	6	—
		b	*10*	*16*	—	*10*	*16*	—	—	—	—
	XI. **Provinz Hessen-Nassau**	a	2364	721	98	2252	709	83	112	12	15
		b	*46*	*26*	—	*45*	*26*	—	*1*	—	—
	Summa a und *b*		2410	747	98	2297	735	83	113	12	15
			3255			3115			140		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind: a. seit 6 Monaten und länger erledigt. evgl.	kath.	jüd.	b. seit weniger als 6 Monaten erledigt. evgl.	kath.	jüd.	4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b): a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet. evgl.	kath.	jüd.	b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen. evgl.	kath.	jüd.	c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung. evgl.	kath.	jüd.
1	1	–	1	1	–	2	2	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
7	–	–	20	1	–	5	1	–	22	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
18	2	1	14	3	–	21	3	–	11	1	1	–	1	–
–	–	–	–	*3*	–	–	–	–	–	*3*	–	–	–	–
26	3	1	35	5	–	28	6	–	33	1	1	–	1	–
–	–	–	–	*3*	–	–	–	–	–	*3*	–	–	–	–
26	3	1	35	8	–	28	6	–	33	4	1	–	1	–
30			43			34			38			1		
41	2	15	46	4	–	–	–	–	87	6	15	–	–	–
–	–	–	*1*	–	–	–	–	–	*1*	–	–	–	–	–
21	4	–	4	2	–	–	–	–	25	6	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
62	6	15	50	6	–	–	–	–	112	12	15	–	–	–
–	–	–	*1*	–	–	–	–	–	*1*	–	–	–	–	–
62	6	15	51	6	–	–	–	–	113	12	15	–	–	–
83			57						140					

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehrer- und								
			5 Anzahl derselben überhaupt			6. Davon (Kolonne 5) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Münster	a	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		b	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2.	Minden	a	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		b	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3.	Arnsberg	a	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		b	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	X. **Provinz Westfalen**	a	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		b	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Summa a und b		–	–	–	–	–	–	–	–	–
1.	Kassel	a	3	7	1	3	7	1	–	–	–
		b	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2.	Wiesbaden	a	84	101	–	44	89	–	40	12	–
		b	2	8	–	2	8	–	–	–	–
	XI. **Provinz Hessen-Nassau**	a	87	108	1	47	96	1	40	12	–
		b	2	8	–	2	8		–	–	–
	Summa a und b		89	116	1	49	104	1	40	12	–
			206			154			52		

B.

Hülfslehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
32	10	–	8	2	–	–	–	–	40	12	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
32	10	–	8	2	–	–	–	–	40	12	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
32	10	–	8	2	–	–	–	–	40	12	–	–	–	–
42			10						52					

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte … 1. Anzahl derselben überhaupt evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
1.	Koblenz	a	509	717	3	457	624	3	52	93	—
		b	*6*	*194*	—	*6*	*192*	—	—	*2*	—
2.	Düsseldorf	a	1213	1189	15	1155	1130	15	58	59	—
		b	*157*	*758*	—	*153*	*737*	—	*4*	*21*	—
3.	Köln	a	180	757	5	164	663	5	16	94	—
		b	*2*	*488*	*1*	2	*462*	*1*	—	*26*	—
4.	Trier	a	250	925	3	230	772	3	20	153	—
		b	*17*	*358*	—	*16*	*352*	—	*1*	*6*	—
5.	Aachen	a	40	884	5	38	636	5	2	248	—
		b	*3*	*262*	—	*3*	*246*	—	—	*16*	—
	XII. **Rheinprovinz**	a	2192	4472	31	2044	3825	31	148	647	—
		b	*185*	*2060*	*1*	*180*	*1989*	*1*	*5*	*71*	—
	Summe a und *b*		2377	6532	32	2224	5814	32	153	718	—
				8941			8070			871	
1.	Sigmaringen	a	1	124	3	1	119	3	—	5	—
		b	—	*2*	—	—	*2*	—	—	—	—
	XIII. **Hohenzollernsche Lande.** Summe a und *b*		1	126	3	1	121	3	—	5	—
				130			125			5	

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
44	66	—	8	27	—	34	61	—	18	32	—	—	—	—
—	—	—	—	*2*	—	—	—	—	—	*2*	—	—	—	—
15	17	—	43	42	—	2	—	—	56	59	—	—	—	—
1	*6*	—	*3*	*15*	—	—	—	—	*4*	*21*	—	—	—	—
9	73	—	7	21	—	13	87	—	3	7	—	—	—	—
—	*19*	—	—	*7*	—	—	*24*	—	—	*2*	—	—	—	—
16	143	—	4	10	—	14	148	—	6	5	—	—	—	—
1	*4*	—	—	*2*	—	—	*5*	—	*1*	*1*	—	—	—	—
2	223	—	—	25	—	2	232	—	—	16	—	—	—	—
—	*11*	—	—	*5*	—	—	*16*	—	—	—	—	—	—	—
86	522	—	62	125	—	65	528	—	83	119	—	—	—	—
2	*40*	—	*3*	*31*	—	—	*45*	—	*5*	*26*	—	—	—	—
88	562	—	65	156	—	65	573	—	88	145	—	—	—	—
650			221			638			233					
—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—
1			4			1			4					

Nummer.	Regierungs- rc. rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehrer- und								
			5. Anzahl derselben überhaupt.			6 Davon (Kolonne 5) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Koblenz	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Düsseldorf	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Köln	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Trier	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Aachen	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	XII. **Rheinprovinz**	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe a und *b*		—	—	—	—	—	—	—	—	—
1.	Sigmaringen	a	—	45	—	—	23	—	—	22	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	XIII. **Hohenzollernsche Lande.** Summe a und *b*		—	45	—	—	23	—	—	22	—
			45			23			22		

B.

Hülfslehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	—	—	—	8	—	—	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	—	—	—	8	—	—	14	—	—	—	—
22						8			14					

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte … 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
	Zusammenstellung.										
1.	Ostpreußen	a	3640	483	–	3428	467	–	212	16	—
		b	*129*	*33*	-	*129*	*33*	–	—	—	—
2.	Westpreußen	a	1583	1112	17	1512	1093	16	71	19	1
		b	*121*	*43*	*1*	*119*	*42*	*1*	*2*	*1*	—
3.	Brandenburg	a	6079	85	2	5842	83	2	237	2	—
		b	*636*	*40*	*9*	*636*	*40*	*9*	—	—	—
4.	Pommern	a	3787	18	–	3696	17	–	91	1	—
		b	*129*	–	–	*128*	—	–	*1*	—	—
5.	Posen	a	1280	1678	102	1150	1572	97	130	106	5
		b	*30*	*10*	*1*	*30*	*10*	*1*	—	—	—
6.	Schlesien	a	3204	3038	24	3143	2969	24	61	69	—
		b.	*165*	*143*	*3*	*165*	*141*	*3*	–	*2*	—
7.	Sachsen	a	4943	232	—	4631	227	–	312	5	—
		b	*170*	*15*	—	*167*	*15*	—	*3*	–	–
8.	Schleswig-Holstein	a	2803	6	8	2659	6	6	144	–	2
		b	*88*	*3*	*4*	*87*	*3*	*1*	1	–	*3*
9.	Hannover	a	4419	456	47	4079	453	40	340	3	7
		b	*59*	*70*	–	*58*	*69*	–	*1*	*1*	—
10.	Westfalen	a	1707	1347	20	1646	1339	19	61	8	1
		b	*118*	*710*	–	*118*	*707*	—	—	*3*	—
11.	Hessen-Nassau	a	2364	721	98	2252	709	83	112	12	15
		b	*46*	*26*	—	*45*	*26*	—	*1*	—	—
12.	Rheinprovinz	a	2192	4472	31	2044	3825	31	148	647	—
		b	*185*	*2060*	*1*	*180*	*1989*	*1*	*5*	*71*	—
13.	Hohenzollernsche Lande	a	1	124	3	1	119	3	–	5	—
		b	—	*2*		—	*2*	–	–	–	–
	Summen	a	38002	13772	352	36083	12879	321	1919	893	31
		b	*1876*	*3155*	*19*	*1862*	*3077*	*16*	*14*	*78*	*3*
	Gesammtsumme a und b		39878	16927	371	37945	15956	337	1933	971	34
			57176			54238			2938		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
137 —	10 —	— —	75 —	6 —	— —	59 —	8 —	— —	144 —	8 —	— —	9 —	— —	— —
41 *2*	10 *1*	— —	30 —	9 —	1 —	39 *2*	13 —	— —	20 —	4 *1*	1 —	12 —	2 —	— —
160 —	1 —	— —	77 —	1 —	— —	83 —	— —	— —	154 —	2 —	— —	— —	— —	— —
64 *1*	1 —	— —	27 —	— —	— —	45 *1*	1 —	— —	45 —	— —	— —	1 —	— —	— —
73 —	56 —	2 —	57 —	50 —	3 —	46 —	36 —	1 —	75 —	52 —	4 —	9 —	18 —	— —
21 —	31 —	— —	40 —	38 *2*	— —	13 —	6 —	— —	45 —	62 *2*	— —	3 —	1 —	— —
214 *1*	3 —	— —	98 *2*	2 —	— —	202 —	1 —	— —	110 *3*	4 —	— —	— —	— —	— —
104 —	— —	2 *3*	40 *1*	— —	— —	101 —	— —	1 *3*	37 *1*	— —	1 —	6 —	— —	— —
234 —	3 *1*	6 —	106 *1*	— —	1 —	192 —	3 —	— —	145 *1*	— *1*	7 —	3 —	— —	— —
26 —	3 —	1 —	35 —	5 *3*	— —	28 —	6 —	— —	33 —	1 *3*	1 —	— —	1 —	— —
62 —	6 —	15 —	50 *1*	6 —	— —	— —	— —	— —	112 *1*	12 —	15 —	— —	— —	— —
86 *2*	522 *40*	— —	62 *3*	125 *31*	— —	65 —	528 *45*	— —	83 *5*	119 *26*	— —	— —	— —	— —
— —	1 —	— —	— —	4 —	— —	— —	1 —	— —	— —	4 —	— —	— —	— —	— —
1222 6	647 *42*	26 *3*	697 *8*	246 *36*	5 —	873 3	603 45	2 *3*	1003 *11*	268 *33*	29 —	43 —	22 —	— —
1228	689	29	705	282	5	876	648	5	1014	301	29	43	22	—
1946			992			1529			1344			65		

Nummer.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	a. Lehrer-stellen. b. Lehrer-innen-stellen.	B. Hülfslehrer- und								
			5. Anzahl derselben überhaupt.			6. Davon (Kolonne 5) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Zusammenstellung.										
1.	Ostpreußen	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	a	5	—	—	3	—	—	2	—	—
		b	—	*1*	—	—	*1*	—	—	—	—
3.	Brandenburg	a	3	—	—	2	—	—	1	—	—
		b	*10*	—	—	*10*	—	—	—	—	—
4.	Pommern	a	6	—	—	4	—	—	2	—	—
		b	*3*	—	—	—	—	—	*3*	—	—
5.	Posen	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Schlesien	a	329	578	—	122	348	—	207	230	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Sachsen	a	5	—	—	5	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Schleswig-Holstein . . .	a	361	—	—	347	—	—	14	—	—
		b	*14*	—	—	*9*	—	—	*5*	—	—
9.	Hannover	a	88	10	—	55	9	—	33	1	—
		b	*1*	—	—	*1*	—	—	—	—	—
10.	Westfalen	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hessen-Nassau	a	87	108	1	47	96	1	40	12	—
		b	*2*	*8*	—	*2*	*8*	—	—	—	—
12.	Rheinprovinz	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Hohenzollernsche Lande . .	a	—	45	—	—	23	—	—	22	—
		b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summen	a	884	741	1	585	476	1	299	265	—
		b	*30*	*9*	—	*22*	*9*	—	*8*	—	—
	Gesammtsumme a und *b*		914	750	1	607	485	1	307	265	—
			1665			1093			572		

B. Hülfslehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- 2c.) Stellen.														
7. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. seit 6 Monaten und länger erledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	*3*	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
176	200	—	31	30	—	52	16	—	155	214	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	3	—	—	11	—	—	3	—	—	—	—	—
4	—	—	*1*	—	—	*4*	—	—	*1*	—	—	—	—	—
31	1	—	2	—	—	32	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	10	—	8	2	—	—	—	—	40	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	—	—	—	8	—	—	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
253	233	—	46	32	—	99	25	—	200	240	—	—	—	—
7	—	—	*1*	—	—	7	—	—	*1*	—	—	—	—	—
260	233	—	47	32	—	106	25	—	201	240	—	—	—	—
493			79			131			441					

26*

Um das Ergebnis dieser Tabellen in seinem Zusammenhange mit demjenigen der Ermittelungen von 1877 zu veranschaulichen, folgen vergleichende Zusammenstellungen, welche zunächst den Fortschritt, welcher in jeder einzelnen Provinz, dann denjenigen, welcher in der ganzen Monarchie bei Bekämpfung des Lehrermangels im Verlaufe der beiden letztvergangenen Jahre gemacht worden ist, angeben.

Vergleichende Zusammenstellungen

über

die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen, und über deren Besetzung zu Anfang Juni 1877 und 1879.

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Ostpreußen.										
I.	Lehrer- und Hülfslehrerstellen:										
	am 1. Juni	1879	3640	483	–	3428	467	–	212	16	–
		1877	3570	462	–	3313	439	–	257	23	–
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	70	21	–	115	28	–	–	–	–
		weniger	–	–	–	–	–	–	45	7	–
II.	Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
	am 1. Juni	1879	129	33	–	129	33	–	–	–	–
		1877	103	50	–	103	50	–	–	–	–
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	26	–	–	26	–	–	–	–	–
		weniger	–	17	–	–	17	–	–	–	–
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
	am 1. Juni	1879	3769	516	–	3557	500	–	212	16	–
		1877	3673	512	–	3416	489	–	257	23	–
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	96	4	–	141	11	–	–	–	–
		weniger	–	–	–	–			45	7	–
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
	am 1. Juni	1879	4285			4057			228		
		1877	4185			3905			280		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	100			152			–		
		weniger	–			–			52		

Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
Provinz Westpreußen.										
Lehrer- und Hülfslehrerstellen:										
am 1. Juni	1879	1588	1112	17	1515	1093	16	73	19	1
	1877	1565	1053	18	1441	989	18	124	64	—
Mithin am 1. Juni 1879	mehr	23	59	—	74	104	—	—	—	1
	weniger	—	—	1	—	—	2	51	45	—
Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
am 1. Juni	1879	121	44	1	119	43	1	2	1	—
	1877	95	36	1	95	35	1	—	1	—
Mithin am 1. Juni 1879	mehr	26	8	—	24	8	—	2	—	—
	weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
am 1. Juni	1879	1709	1156	18	1634	1136	17	75	20	1
	1877	1660	1089	19	1536	1024	19	124	65	—
Mithin am 1. Juni 1879	mehr	49	67	—	98	112	—	—	—	1
	weniger	—	—	1	—	—	2	49	45	—
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
am 1. Juni	1879		2883			2787			96	
	1877		2768			2579			189	
Mithin am 1. Juni 1879	mehr		115			208			—	
	weniger		—			—			93	

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			2. b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Brandenburg.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni	1879	6082	85	2	5844	83	2	238	2	—
		1877	5883	80	19	5567	78	19	316	2	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	199	5	—	277	5	—	—	—	—
		weniger	—	—	17	—	—	17	78	—	—
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	646	40	9	646	40	9	—	—	—
		1877	506	29	4	502	29	4	4	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	140	11	5	144	11	5	—	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	4	—	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	6728	125	11	6490	123	11	238	2	—
		1877	6389	109	23	6069	107	23	320	2	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	339	16	—	421	16	—	—	—	—
		weniger	—	—	12	—	—	12	82	—	—
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	6864			6624			240		
		1877	6521			6199			322		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	343			425			—		
		weniger	—			—			82		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Pommern.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrer-stellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	3793	18	–	3700	17	–	93	1	–
		1877	3754	22	1	3543	20	–	211	2	1
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	39	–	–	157	–	–	–	–	–
		weniger	–	4	1	–	3	–	118	1	1
II.	**Lehrerinnen- und Hülfs-lehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	132	–	–	128	–	–	4	–	–
		1877	117	–	–	110	–	–	7	–	–
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	15	–	–	18	–	–	–	–	–
		weniger	–	–	–	–	–	–	3	–	–
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh-rerinnen- und Hülfslehrer-innenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	3925	18	–	3828	17	–	97	1	–
		1877	3871	22	1	3653	20	–	218	2	1
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	54	–	–	175	–	–	–	–	–
		weniger	–	4	1	–	3	–	121	1	1
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh-rerinnen- und Hülfslehrer-innenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	3943			3845			98		
		1877	3894			3673			221		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	49			172			–		
		weniger							123		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Posen.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni	1879	1280	1678	102	1150	1572	97	130	106	5
		1877	1235	1618	103	1119	1502	93	116	116	10
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	45	60	-	31	70	4	14	—	—
		weniger	—	—	1	—	—	—	—	10	5
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	30	10	1	30	10	1	—	—	—
		1877	32	12	2	32	12	2	—	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		weniger	2	2	1	2	2	1	—	—	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	1310	1688	103	1180	1582	98	130	106	5
		1877	1267	1630	105	1151	1514	95	116	116	10
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	43	58	—	29	68	3	14	—	—
		weniger	—	—	2	—	—	—	—	10	5
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	3101			2860			241		
		1877	3002			2760			242		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	99			100			—		
		weniger	—			—			1		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Schlesien.										
I.	**Lehrer= und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	3533	3616	24	3265	3317	24	268	299	–
		1877	3423	3460	26	3101	3106	26	322	354	–
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	110	156	–	164	211	–	–	–	–
		weniger	–	–	2	–	–	2	54	55	–
II.	**Lehrerinnen= und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	165	143	3	165	141	3	–	2	–
		1877	102	127	3	101	121	3	1	6	–
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	63	16	–	64	20	–	–	–	–
		weniger	–	–	–	–	–	–	1	4	–
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	3698	3759	27	3430	3458	27	268	301	–
		1877	3525	3587	29	3202	3227	29	323	360	–
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	173	172	–	228	231	–	–	–	–
		weniger	–	–	2	–	–	2	55	59	–
IV.	**Lehrer=, Hülfslehrer=, Lehrerinnen= und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	7484			6915			569		
		1877	7141			6458			683		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	343			457			–		
		weniger	–			–			114		

Provinz Sachsen.

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	4948	232	—	4636	227	—	312	5	—
		1877	4922	212	—	4574	203		348	9	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	26	20	—	62	24	—	—	—	—
		weniger	—		—	—	-	—	36	4	—
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	170	15	—	167	15		3	—	—
		1877	102	11	—	101	11	—	1	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	68	4	—	66	4	—	2	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	5118	247	—	4803	242	—	315	5	—
		1877	5024	223	—	4675	214	-	349	9	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	94	24	—	128	28	-	—	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	34	4	—
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	5365			5045			320		
		1877	5247			4889			358		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	118			156			—		
		weniger	—			—			38		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			2. Davon (Kolonne 1) sind b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Schleswig-Holstein.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni	1879	3164	6	8	3006	6	6	158	—	2
		1877	3101	5	8	2851	5	6	250	—	2
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	63	1	—	155	1	—	—	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	92	—	—
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	102	3	4	96	3	1	6	—	3
		1877	81	2	5	73	2	2	8	—	3
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	21	1	—	23	1	—	—	—	—
		weniger	—	—	1	—	—	1	2	—	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	3266	9	12	3102	9	7	164	—	5
		1877	3182	7	13	2924	7	8	258	—	5
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	84	2	—	178	2	—	—	—	—
		weniger	—	—	1	—	—	1	94	—	—
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	3287			3118			169		
		1877	3202			2939			268		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	85			179			—		
		weniger	—			—			94		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen: 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl	kath.	jüd.
	Provinz Hannover.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni	1879	4507	466	47	4134	462	40	873	4	7
		1877	4352	458	54	3931	437	38	421	21	16
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	155	8	–	203	25	2	–	–	–
		weniger	—	—	7	—	—	—	48	17	9
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	60	70	–	59	69	—	1	1	—
		1877	41	59	–	36	56	—	5	3	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	19	11	–	23	13	–		–	–
		weniger	—	—	—	—	—	—	4	2	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	4567	536	47	4193	531	40	374	5	7
		1877	4393	517	54	3967	493	38	426	24	16
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	174	19	–	226	38	2	–	–	–
		weniger	–	–	7	—	—	—	52	19	9
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	5150			4764			386		
		1877	4964			4498			466		
	Mithiu am 1. Juni 1879	mehr	186			266			–		
		weniger	—			—			80		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen: 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsm. besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Westfalen.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni	1879	1707	1347	20	1646	1339	19	61	8	1
		1877	1640	1282	25	1527	1218	24	113	64	1
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	67	65	—	119	121	—	—	—	—
		weniger	—	—	5	—	—	5	52	56	—
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	118	710	—	118	707	—	—	3	—
		1877	85	663	—	78	657	—	7	6	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	33	47	—	40	50	—	—	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	7	3	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	1825	2057	20	1764	2046	19	61	11	1
		1877	1725	1945	25	1605	1875	24	120	70	1
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	100	112	—	159	171	—	—	—	—
		weniger	—	—	5	—	—	5	59	59	—
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	3902			3829			73		
		1877	3695			3504			191		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	207			325			—		
		weniger	—			—			118		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Provinz Hessen-Nassau.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni	1879	2451	829	99	2299	805	84	152	24	15
		1877	2394	814	101	2195	771	83	199	43	18
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	57	15	—	104	34	1	—	—	—
		weniger	—	—	2	—	—	—	47	19	3
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	48	34	—	47	34	—	1	—	—
		1877	33	19	—	32	18	—	1	1	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	15	15	—	15	16	—	—	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	—	1	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	2499	863	99	2346	839	84	153	24	15
		1877	2427	833	101	2227	789	83	200	44	18
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	72	30	—	119	50	1	—	—	—
		weniger	—	—	2	—	—	—	47	20	3
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni	1879	3461			3269			192		
		1877	3361			3099			262		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	100			170			—		
		weniger	—			—			70		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind a ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Rheinprovinz.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	2192	4472	31	2044	3825	31	148	647	—
		1877	2115	4360	30	1826	3680	30	289	680	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	77	112	1	218	145	1	—	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	141	33	—
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	185	2060	1	180	1989	1	5	71	—
		1877	142	1873	4	134	1765	4	8	108	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	43	187	—	46	224	—	—	—	—
		weniger	—	—	3	—	—	3	3	37	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	2377	6532	32	2224	5814	32	153	718	—
		1877	2257	6233	34	1960	5445	34	297	788	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	120	299	—	264	369	—	—	—	—
		weniger	—	—	2	—	—	2	144	70	—
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	8941			8070			871		
		1877	8524			7439			1085		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	417			631			—		
		weniger	—			—			214		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
	Hohenzollernsche Lande.										
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	1	169	3	1	142	3	—	27	—
		1877	1	169	3	1	150	3	—	19	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		weniger	—	—	—	—	8	—	—	—	—
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	—	2	—	—	2	—	—	—	—
		1877	—	3	—	—	3	—	—	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		weniger	—	1	—	—	1	—	—	—	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	1	171	3	1	144	3	—	27	—
		1877	1	172	3	1	153	3	—	19	—
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		weniger	—	1	—	—	9	—	—	—	—
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879		175			148			27	
		1877		176			157			19	
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr		—			—			8	
		weniger		1			9			—	

Haupt-

Vergleichende

Nummer.	Regierungs- zc. Bezirk.		A. Ordentliche festdotirte								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd	evgl.	kath.	jüd.
I.	**Lehrerstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	38002	13772	352	36083	12879	321	1919	893	31
		1877	36962	13258	386	34398	12173	338	2564	1080	48
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	1040	519	–	1685	706	–	–	–	–
		weniger	–	–	34	–	–	17	645	187	17
II.	**Lehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	1876	3155	19	1862	3077	16	14	78	3
		1877	1416	2881	18	1383	2756	15	33	125	3
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	460	274	1	479	321	1	–	–	–
		weniger	–	–	–	–	–	–	19	47	–
III.	**Lehrer- und Lehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	39878	16927	371	37945	15956	337	1933	971	34
		1877	38378	16134	404	35781	14929	353	2597	1205	51
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	1500	793	–	2164	1027	–	–	–	–
		weniger	–	–	33	–	–	16	664	234	17
IV.	**Lehrer- und Lehrerinnenstellen:**										
	am 1. Juni . .	1879	57176			54238			2938		
		1877	54916			51063			3853		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	2260			3175			–		
		weniger	–			–			915		

Uebersicht a.

Zusammenstellung.

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
873	603	2	1003	268	29	43	22	—
1077	714	4	1435	337	33	52	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	111	2	432	69	4	9	7	11
3	45	3	11	33	—	—	—	—
18	77	3	15	48	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	32	—	4	15	—	—	—	—
876	648	5	1014	301	29	43	22	—
1095	791	7	1450	385	33	52	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	143	2	436	84	4	9	7	11
1529			1344			65		
1893			1868			92		
—			—			—		
364			524			27		

Nummer.	Regierungs- ꝛc. Bezirk ꝛc.	B. Hülfslehrer- und								
		5. Anzahl derselben überhaupt.			6. Davon (Kolonne 5) sind					
					a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
		evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
I.	**Hülfslehrerstellen:**									
	am 1. Juni 1879	884	741	1	585	476	1	299	265	—
	am 1. Juni 1877	993	742	2	591	425	2	402	317	—
	Mithin am 1. Juni 1879 mehr	—	—	—	—	51		—	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879 weniger	109	1	1	6	—	1	103	52	—
II.	**Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni 1879	30	9	—	22	9	—	8	—	—
	am 1. Juni 1877	23	3	1	14	3	1	9	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879 mehr	7	6	—	8	6	—	—	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879 weniger	—	—	1	—	—	1	1	—	—
III.	**Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni 1879	914	750	1	607	485	1	307	265	—
	am 1. Juni 1877	1016	745	3	605	428	3	411	317	—
	Mithin am 1. Juni 1879 mehr	—	5	—	2	57	—	—	—	—
	Mithin am 1. Juni 1879 weniger	102	—	2		—	2	104	52	—
IV.	**Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni 1879	1665			1093			572		
	am 1. Juni 1877	1764			1036			728		
	Mithin am 1. Juni 1879 mehr	—			57			—		
	Mithin am 1. Juni 1879 weniger	99			—			156		

B.

Hülfslehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
99 120	25 27	— —	200 281	240 290	— —	— 1	— —	— —
— 21	— 2	—	— 81	— 50	—	— 1	—	—
7 7	— —	— —	1 2	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —
106 127	25 27	— —	201 283	240 290	— —	— 1	— —	— —
— 21	— 2	—	— 82	— 50	—	— 1	—	—
131 154			141 573			— 1		
— 23			— 132			— 1		

Haupt-

Vergleichende

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		A. Lehrer- und Hülfslehrer-,								
			1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:** am 1. Juni . . .	1879	38886	14513	353	36668	13355	322	2218	1158	31
		1877	37955	13995	388	34989	12598	340	2966	1397	48
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	931	518	—	1679	757	-		—	—
		weniger	—	—	35	—	—	18	748	239	17
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:** am 1. Juni . . .	1879	1906	3164	19	1884	3086	16	22	78	3
		1877	1439	2884	19	1397	2759	16	42	125	3
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	467	280	—	487	327	—	—	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	20	47	—
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:** am 1. Juni . . .	1879	40792	17677	372	38552	16441	338	2240	1236	34
		1877	39394	16879	407	36386	15357	356	3008	1522	51
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	1398	798	—	2166	1084	—	—	—	—
		weniger	—	—	35	—	—	18	768	286	17
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:** am 1. Juni . . .	1879	58841			55331			3510		
		1877	56680			52099			4581		
	Mithin am 1. Juni 1879	mehr	2161			3232			—		
		weniger	—			—			1071		

Das Resultat dieser Vergleichung darf als günstig bezeichnet werden.

Obgleich sich die Zahl der Lehrerstellen wieder um 2161 vermehrt hat, ist diejenige der unbesetzten Stellen um 1071 vermindert.

Es standen also im Juni 1879 3232 vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer und Lehrerinnen mehr im Volksschuldienste als im Juni 1877.

Selbstverständlich erscheint das Ergebnis einer Vergleichung der Verhältnisse im Juni 1873, dem Zeitpunkte der ersten genaueren Aufnahme, und derjenigen im Juni 1879 nicht minder günstig.

Uebersicht b.

Zusammenstellung.

A.

sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnen-Stellen.

3.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
972	628	2	1203	508	29	43	22	—
1197	741	4	1716	627	33	53	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
225	113	2	513	119	4	10	7	11
10	45	3	12	33	—	—	—	—
25	77	3	17	48	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	32	—	5	15	—	—	—	—
982	673	5	1215	541	29	43	22	—
1222	818	7	1733	675	33	53	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
240	145	2	518	134	4	10	7	11
1660			1785			65		
2047			2441			93		
—			—			—		
387			656			28		

Allerdings sind, wie bereits erwähnt (Centralblatt 1876 S. 52), nachträglich einige kleine Ungenauigkeiten in der Zählung von 1873 bemerkt worden; es sind nämlich einige Schulen Berlins und einige hannöversche Schulen außer Ansatz geblieben. 1875 betrug die Zahl derselben 181; wie hoch sie sich 1873 belaufen, kann nicht mehr festgestellt werden. Jedenfalls war sie kleiner; auch sind, wie diese wenigen Schulen selbst, die an ihnen damals unbesetzten Stellen ebenfalls unbeachtet geblieben; das Gesammtergebnis wird also durch die kleine Ungenauigkeit nicht berührt.

Nummer.	Provinz.	Ordentliche Lehrerstellen. Es waren Stellen vorhanden 1873	1879	Also 1879 mehr	weniger	Von den vorhandenen Stellen waren unbesetzt 1873	1879	Also 1879 mehr	weniger	Von den unbesetzten Stellen waren ohne jegliche Versorgung 1873	1879	Also 1879 mehr	weniger
1.	Ostpreußen . . .	3977	4285	308	—	219	228	9	—	8	9	1	—
2.	Westpreußen . .	2486	2877	391	—	66	94	28	—	8	14	6	—
3.	Brandenburg . .	5684	6851	1167	—	246	239	—	7	—	—	—	—
4.	Pommern . . .	3732	3934	202	—	253	93	—	160	2	1	—	1
5.	Posen	2871	3101	230	—	174	241	67	—	38	27	—	11
6.	Schlesien	5381	6577	1196	—	110	132	22	—	5	4	—	1
7.	Sachsen	5027	5360	333	—	213	320	107	—	5	—	—	5
8.	Schleswig-Holstein	2435	2912	477	—	155	150	—	5	9	6	—	3
9.	Hannover . . .	4488	5051	563	—	288	352	64	—	16	3	—	13
10.	Westfalen . . .	3095	3902	807	—	158	73	—	85	4	1		3
11.	Hessen-Nassau . .	2987	3255	268	—	180	140	—	40	1	—	—	1
12.	Rheinprovinz . . incl. Hohenzollern	7546	9071	1525	—	718	876	158	—	33	—	—	33
	Summa	49709	57176	7467	—	2780	2938	455	297	129	65	7	71
								158	—			—	64

Hülfslehrerstellen.

Es waren Stellen vorhanden		Also 1879		Von den vorhandenen Stellen waren unbesetzt.		Also 1879		Von den unbesetzten Stellen waren ohne jegliche Versorgung		Also 1879		Stellen überhaupt waren unbesetzt			
														Also 1879	
1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger
19	—	–	19	8	–	–	8	1	–	–	1	227	228	1	—
23	6	–	17	9	2	—	7	—	—	—	—	75	96	21	–
13	13	—	–	6	1	—	5	–	—	—	–	252	240	—	12
15	9	—	6	8	5	–	3	–	–	–	—	261	98	—	163
—	—	—	–	—	–	—	–	–	–	—	–	174	241	67	–
1108	907	—	201	499	437	–	62	14	—	—	14	609	569	—	40
6	5		1	—	—	—		—	—	—	–	213	320	107	—
398	375		23	68	19	—	49	2	–	—	2	223	169	—	54
337	99	–	238	105	34	–	71	1	–	–	1	393	386	–	7
18	–	—	18	5	–	—	5	–	–	–	—	163	73	—	90
173	206	33	—	34	52	18	–	—	—		–	214	192	—	22
227	45	–	182	94	22	—	72	2	—	–	2	812	898	86	–
2337	1665	33	705	836	572	18	282	20	—	–	20	3616	3510	282	388
		–	672			–	264							—	106

Es hat sich, wie vorstehende Nachweisung ergiebt, in den sechs Jahren von 1873 bis 1879 die Zahl der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen um 7467 vermehrt; in dieser Zahl sind aber die 672 ordentlichen Lehrer- und Lehrerinnenstellen mit inbegriffen, in welche frühere Hülfslehrer- und Lehrerinnenstellen verwandelt worden sind.

Die wirkliche Stellenvermehrung beträgt also 6795.

Es ist nun nicht nur das laufende Bedürfnis befriedigt worden, sondern es sind auch diese 6795 neu begründeten Stellen vorschriftsmäßig besetzt worden und hat sich trotzdem die Zahl der erledigten Stellen um 106 vermindert.

Es standen daher im Juni 1879 6901 (beziehungsweise unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ungenauigkeit in den Nachweisungen von 1873: 6720) vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer mehr im Schuldienste, als vor 6 Jahren.

Durch die 6795 neuen Lehrerstellen haben überfüllte Klassen getheilt, für Kinder, welche zu weite Schulwege hatten, Schulen am Orte errichtet werden können. Bei jeder Theilung einer überfüll-Klasse haben sowohl die der neuen Klasse überwiesenen, wie die in der alten zurückbleibenden Kinder die Wohlthat des besseren Unterrichtes genossen.

Werden dabei auch nur je fünfzig Kinder auf eine Klasse gerechnet, so ergiebt sich, daß mindestens 650000 preußische Schulkinder jetzt einen besseren Unterricht erhalten, als im Jahre 1873.

Wenn die Zahl der unbesetzten Stellen sich nur um 106 vermindert hat, so ist noch zu beachten, daß die 3510 erledigten Stellen auf 58841 Stellen kommen, die 3616 erledigten Stellen auf 52046 kamen; d. h. es waren von je 1000 Stellen unbesetzt

1873: 69,

1879: 61.

Endlich ist auch bezüglich der jeder unterrichtlichen Versorgung entbehrenden Stellen eine Verbesserung eingetreten.

Die Zahl derselben betrug: 1873 149 (129 bei ordentlichen, 20 bei Hülfslehrerstellen); 1879 65, also 84 weniger. Zur Zeit ist also von etwa 900 Schulklassen je eine ohne jede unterrichtliche Versorgung.

Trotz alledem darf man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß in einer größeren Zahl von Bezirken der Lehrermangel noch sehr erheblich ist, seine Ueberwindung noch nicht die erwünschten Fortschritte gemacht hat, vielmehr noch sehr ernste Anstrengungen erfordern wird.

Es erhellt dies zum Theil aus der nachstehenden Spezial-Vergleichung:

Nummer.	Bezirk.	Zahl der vorhandenen Stellen. 1873	1879	Also 1879 mehr	weniger	Es waren Stellen unbesetzt 1873	1879	Also 1879 mehr	weniger	Vorschriftsmäßig besetzte Stellen waren demnach 1879 vorhanden mehr	weniger
1.	Königsberg	2382	2543	161	—	153	140	—	13	174	—
2.	Gumbinnen	1614	1742	128	—	74	88	14	—	114	—
3.	Danzig	1007	1186	179	—	37	42	5	—	174	—
4.	Marienwerder	1502	1697	195	—	38	54	16	—	179	—
5.	Stadt Berlin	877	1689	812	—	—	3	3	—	809	—
6.	Potsdam	2612	2834	222	—	118	113	—	5	227	—
7.	Frankfurt	2208	2341	133	—	134	124	—	10	143	—
8.	Stettin	1746	1832	86	—	69	35	—	34	120	—
9.	Köslin	1395	1486	91	—	172	43	—	129	220	—
10.	Stralsund	606	625	19	—	20	20	—	—	19	—
11.	Posen	1797	1927	130	—	99	150	51	—	79	—
12.	Bromberg	1074	1174	100	—	75	91	16	—	84	—
13.	Breslau	2524	2941	417	—	179	219	40	—	377	—
14.	Liegnitz	1795	1964	169	—	173	109	—	64	233	—
15.	Oppeln	2170	2579	409	—	257	241	—	16	425	—
16.	Magdeburg	2090	2177	87	—	84	118	34	—	53	—
17.	Merseburg	1940	2073	133	—	88	153	65	—	68	—
18.	Erfurt	876	977	101	—	37	45	8	—	93	—
19.	Stolberg'sche Grafschaften	127	138	11	—	4	4	—	—	11	—
20.	Schleswig	2833	3287	454	—	223	169	—	54	508	—
21.	Hannover	2660	2822	162	—	177	223	46	—	116	—
22.	Hildesheim	174	178	4	—	2	1	—	1	5	—
23.	Stade	931	939	8	—	145	87	—	58	66	—
24.	Otterndorf	43	39	—	4	1	2	1	—	—	5
25.	Osnabrück, evangelisch	159	169	10	—	22	10	—	12	22	—
26.	Osnabrück, katholisch	338	358	20	—	—	4	4	—	16	—
27.	Aurich	451	482	31	—	44	50	6	—	25	—
28.	Nordhorn	61	67	6	—	2	1	—	1	7	—
29.	(Oberpräs. direkt unterstellt u. s. w.) Provinz Hannover	8	96	88	—	—	8	8		80	—
30.	Münster	705	828	123	—	8	4	—	4	127	—
31.	Minden	832	930	98	—	33	28	—	5	103	—
32.	Arnsberg	1576	2144	568	—	122	41	—	81	649	—
33.	Kassel	1818	1933	115	—	110	109	—	1	116	—
34.	Wiesbaden	1342	1528	186	—	104	83	—	21	207	—
35.	Koblenz	1358	1429	71	—	123	147	24		47	—
36.	Düsseldorf	2528	3332	804	—	310	142	—	168	972	—
37.	Köln	1261	1433	172	—	61	136	75	—	97	—
38.	Trier	1347	1553	206	—	123	180	57	—	149	—
39.	Aachen	1105	1194	89	—	182	266	84		5	—
40.	Sigmaringen	174	175	1	—	13	27	14	—	—	13
		52046	58841	6799	4	3616	3510	571	677	6919	18
				6795	—			—	106	6901	—

In einigen der in vorstehender Tabelle in besonders ungünstigem Lichte erscheinenden Bezirke wird das Ergebnis in Folge der dort begründeten neuen Seminareinrichtungen sich schon bei der Aufnahme von 1881 günstiger herausstellen.

In den eingangs erwähnten Darstellungen, namentlich Centralblatt 1877 S. 505 ff. und S. 507 Centralblatt 1878 sind die Mittel angegeben, welche die Unterrichtsverwaltung zur Bekämpfung des Lehrermangels angewendet hat.

Es sind dies: die Organisation des Präparandenwesens;

die Erweiterung der bestehenden Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare;

die Errichtung neuer Seminare (1870 bestanden einschließlich der inzwischen aufgelösten Hülfsseminare zu Neuenhaus, Düsselthal, Trarbach, Gingst 76 Lehrerseminare und drei staatliche Lehrerinnenseminare; 1879 bestanden 110 normal eingerichtete Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten);

endlich durch Einrichtung von Parallelkursen an den bestehenden Anstalten, behufs Abhülfe des in dem betreffenden Bezirke herrschenden Lehrermangels.

Die nachfolgende Tabelle stellt die auf diese Weise erreichte Vermehrung der Frequenz in den Lehrerbildungsanstalten dar.

Wie dieselbe zeigt, wurden im Jahre 1879: 9404 Seminaristen und Seminaristinnen ausgebildet (4396 mehr als im Jahre 1870); es werden also jährlich etwa 3100 Lehramtsaspiranten disponibel, eine Zahl, welche nicht nur das dauernde Bedürfnis deckt, sondern auch zur Ueberwindung des herrschenden Mangels Kräfte übrig läßt.

Kolonne 5 der Tabelle zeigt das Verhältnis der Zahl der Seminaristen zur Seelenzahl der Provinz, im Anschlusse an die entsprechenden Aufstellungen aus den Jahren 1870 und 1876. Einzelne Abweichungen von der ersteren erklären sich daraus, daß dies Mal die 1870 außer Betracht gebliebenen Lehrerinnenseminare mit in Berechnung genommen sind.

Nummer.	1. Provinz.	2. Es waren in Ausbildung: Seminaristen				3. Mithin 1879 mehr gegen			4. Es kam ein Seminarist auf Einwohner				5. 1879. Zahl der Schulstellen	1 Seminarist auf Stellen
		1870	1876	1878	1879	1878	1876	1870	1870	1876	1878	1879		
1.	Ostpreußen . . .	400	533	586	635	49	102	235	4487	3307	3168	2923	4285	6,7
2.	Westpreußen . .	282	466	489	545	56	79	263	4496	2881	2746	2464	2883	5,3
3.	Brandenburg . .	675	823	850	1014	164	191	339	3794	3797	3678	3083	6864	6,7
4.	Pommern . . .	357	494	506	580	74	86	223	3955	2960	2890	2524	3943	6,8
5.	Posen	323	386	469	569	100	183	246	4703	4160	3424	2823	3101	5,4
6.	Schlesien . . .	738	1078	1135	1264	129	186	526	4675	3565	3386	3041	7484	5,9
7.	Sachsen	559	675	709	842	133	167	283	3821	3241	3059	2576	5365	6,3
8.	Schleswig-Holstein	222	361	426	445	19	84	223	4244	2974	2521	2413	3287	7,3
9.	Hannover . . .	379	617	722	859	137	242	480	5206	3270	2794	2349	5150	5,9
10.	Westfalen . . .	342	546	633	673	40	127	331	4081	3490	3011	2832	3902	5,8
11.	Hessen-Nassau . .	321	432	473	592	119	160	271	4145	3397	3103	2480	3461	5,9
12.	Rheinprovinz . . incl. Hohenzollern	410	788	1127	1386	259	598	976	7534	5189	3435	2793	9116	6,5
		5008	7199	8125	9404	1279	2205	4396	4727	3575	3169	2737	58841	6,2

I. Allgemeine Verhältnisse.

67) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1880/81.

(Centrbl. pro 1879 Seite 310 Nr. 66.)

Berlin, den 10. Mai 1880.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1880 bis 31. März 1881 wie folgt zusammengesetzt. Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.

1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Jordan, " (klassische Philologie),
" Weber, " (Mathematik),
" Schade, " (Deutsch),
" Walter, " (Philosophie und Pädagogik),
" Prutz, " (Geschichte),
" Wagner, " (Geographie),
" H. J. M. Voigt, " (evangelische Theologie und hebräische Sprache),
" Kißner, " (englische und französische Sprache),
" Lossen, " (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
" Caspary, " (Botanik),
" Zaddach, " (Zoologie),
" Pape, " (Physik).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath (deutsche Sprache und Litteratur), zugleich Direktor der Kommission,
" Scherer, Professor (deutsche Sprache und Litteratur),
" Vahlen, " (klassische Philologie),
" Hübner, " (desgl.),
" Schellbach, " (Mathematik und Physik),
" Droysen, " (Geschichte und Geographie),
" Nitzsch, " (desgl.)
" Weiß, " und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Zupitza, " (Englisch),

Dr. Tobler, Professor (Französisch),
= Zeller, = und Geh. Reg. Rath (philosophische Propädeutik),
= Kern, Gymnasial-Direktor (Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Herzog, Propst (katholische Religionslehre),
Dr. Peters, Professor (Zoologie),
= Eichler, = (Botanik),
= Jagić, = (polnische Sprache),
= Rammelsberg, = (Chemie und Mineralogie).

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Thomé, Professor (Mathematik und Physik), zugleich Direktor der Kommission,
= Kießling, = (klassische Philologie),
= von Wilamowitz, = (desgl.),
= Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
= Hirsch, = (Geschichte und Geographie),
= Ulmann, = (desgl.),
= Zöckler, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Reifferscheid, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Schmitz, = (Englisch und Französisch),
= Münter, = (Botanik),
= Gerstäcker, = (Zoologie),
= Schwanert, = (Chemie und Mineralogie).

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, Direktor der Kommission,
= Hertz, Professor (klassische Philologie), event. Vertreter des Direktors der Kommission,
= Roßbach, = (klassische Philologie),
= Friedlieb, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Räbiger, = (evangelische Theologie),
= Schröter, = (Mathematik),
= Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
= Weinhold, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Röpell, = (Geschichte),
= Partsch, = (Geographie),
= Gröber, = (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor (Zoologie),
= Ferd. Cohn, = (Botanik),

Dr. Poleck, Professor (Chemie und Mineralogie),
" Meyer, " (Physik),
" Kölbing, " (Englisch),
" Nehring, " (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Professor und Geh. Reg. Rath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Keil, " (klassische Philologie),
" Heine, " (Mathematik),
" Haym, " (Philosophie),
" Zacher, " (Deutsche Sprache und Litteratur),
" Dümmler, " (Geschichte und Geographie),
" Kirchhoff, " (Geographie),
" Giebel, " (Zoologie und Botanik),
" Heintz, " (Chemie und Mineralogie),
" Elze, " (Englisch),
" Suchier, " (Französisch),
" Schlottmann, " (evangelische Theologie und Hebräisch).

Außerordentliches Mitglied.

Dr. Oberbeck, Professor (Physik).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Lübbert, Professor (klassische Philologie, alte Geschichte und Geographie),
" Thaulow, " (Philosophie),
" Pfeiffer, " (Deutsche Sprache und Litteratur),
" Pochhammer, " (Mathematik),
" Schirren, " (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
" Klostermann, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Karsten, " (Physik und Mineralogie),
" Stimming, " (Englisch und Französisch).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Fischer, Professor (Geographie),
" K. Möbius, " (Zoologie),
" Ladenburg, " (Chemie),
" Th. Möbius, " (dänische Sprache),
" Engler, " (Botanik).

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
" Sauppe, " und Geh. Reg. Rath (klassische Philologie),
" Dilthey, " (desgl.),
" Lotze, " und Geh. Reg. Rath (Philosophie und Pädagogik),
" Weizsäcker, " (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
" W. Müller, " (Deutsch),
" Th. Müller, " (Englisch und Französisch),
" Ritschl, " und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Stern, " (Mathematik),
" Riecke, " (Physik),
" Ködeker, " (Chemie),
" Klein, " (Mineralogie),
" Ehlers, " (Zoologie),
" Reinke, " (Botanik).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath, Geh. Reg. Rath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Storck, Professor (deutsche Sprache und Litteratur), event. Vertreter des Direktors der Kommission.
" Langen, " (klassische Philologie),
" Stahl, " (desgl.),
" Sturm, " (Mathematik und während der Beurlaubung des Prof. Dr. Hittorf auch Physik),
" Niehues, " (Geschichte und Geographie),
" Bisping, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Spicker, " (Philosophie),
" Karsch, " und Mediz. Rath (Zoologie und Botanik),
" Hittorf, " (Physik),
" Körting, " (Englisch und Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Konsistorial-Rath (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Hosius, Professor (Mineralogie),
" Salkowski, " (Chemie).

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Varrentrapp, Professor (mittlere und neuere Geschichte), zugleich Direktor der Kommission,
- " Lucä, " (deutsche Sprache und Litteratur),
- " Leop. Schmidt, " (klassische Philologie),
- " Riese, " (klassische Philologie und alte Geschichte),
- " Heß, " (Mathematik),
- " Stengel, " (Englisch und Französisch),
- " Ranke, " und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
- " Rein, " (Geographie),
- " Bergmann, " (Philosophie und Pädagogik),
- " Wigandt, " (Zoologie und Botanik),
- " Zincke, " (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor (Physik).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor (alte Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
- " Bender, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
- " Simar, " (kathol. Theologie und Hebräisch),
- " Bücheler, " (klassische Philologie),
- " Maurenbrecher, " (mittlere und neuere Geschichte),
- " Lipschitz, " (Mathematik),
- " Meyer, Jürgen Bona, " (Philosophie und Pädagogik),
- " Wilmanns, " (deutsche Sprache und Litteratur),
- " Bischoff, " (Englisch),
- " Förster, " (Französisch),
- " Kekulé, " und Geh. Reg. Rath (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Langen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
- " Clausius, " und Geh. Reg. Rath (Physik),
- " Troschel, " (Zoologie),
- " von Hanstein, " (Botanik).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 1146.

68) Zuständigkeit bei Entlassung eines Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte; Kommunikation der Regierung mit dem Konsistorium. — Gesichtspunkte für die Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes. — Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes; Verfahren zur Berufung eines Nachfolgers.

Berlin, den 22. März 1880.

Dem Königl. Konsistorium erwidere ich auf den Bericht vom 6. v. M., den Hauptpastor N. in N. betreffend, das Nachstehende.

Da nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 (Ges. Samml. S. 183) der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag, sofern sie — wie dies bei Geistlichen der Fall ist — dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist, so muß ich es mir versagen, dem Königl. Konsistorium eine meine ausdrückliche und das freie Ermessen der Schulbehörde in allen Fällen bindende Zusicherung der jedesmaligen Kommunikation mit Wohldemselben vor Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte zu ertheilen.

Eine solche Zusicherung würde mit der der staatlichen Schulverwaltung durch das Gesetz beigelegten Freiheit der Wahl ihrer Aufsichtsorgane nicht vereinbar sein und erscheint deshalb grundsätzlich nicht zulässig.

Dies schließt indessen nicht aus, daß in Fällen, in welchen nicht die sofortige Enthebung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte aus besonderen bestimmenden Gründen dringend geboten erscheint, die Schulaufsichtsbehörde von ihrer Absicht, einen dem Königl. Konsistorium unterstellten Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte zu entlassen und äußersten Falles bei dringender Veranlassung auch von der Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule auszuschließen, dem Königl. Konsistorium vorher Mittheilung mache und demselben Gelegenheit gebe, Sich von Seinem Standpunkte aus zur Sache zu äußern.

Die Königl. Regierung in N. wird eintretenden Falles in diesem Sinne verfahren.

Was sodann die Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule betrifft, so habe ich bereits bei Eingang der von dem Hauptpastor N. in N. an mich gerichteten Vorstellung der Königl. Regierung in N. mittels Erlasses vom 31. Oktober v. J. und erneut unterm 22. Dezember v. J.*) zu erkennen gegeben, daß die Gesichtspunkte, welche in dem Cirkular-Erlasse vom 18. Februar

*) Centrbl. pro 1880 Seite 230. S. a. daselbst Seite 227 Nr. 4.

1876 (Centralblatt 1876 Seite 120) als diejenigen bezeichnet sind, von welchen bei Behandlung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen auszugehen sei, auch für die Behandlung des evangelischen Religionsunterrichtes entsprechende Geltung hätten.

Nach diesen Gesichtspunkten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte keineswegs von vornherein zugleich die Ausschließung des betreffenden Geistlichen von der auf einem mit der staatlichen Schulaufsicht nicht zu identifizirenden Gebiete sich bewegenden, den Religionsgesellschaften zustehenden Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen zur Folge hat, daß ferner die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes nur ausnahmsweise aus gewichtigen Gründen und zwar nur in solchen Fällen erfolgen darf, wo die Schulaufsichtsbehörde die Überzeugung gewonnen hat, daß der betreffende Geistliche durch sein Verhalten diejenigen Zwecke gefährde, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, — daß es endlich zur Ausschließung eines von dem Schulaufsichtsamte enthobenen Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes eines besonderen Beschlusses der Königl. Regierung und der Mittheilung darüber an die dem Geistlichen vorgesetzte kirchliche Behörde, das Königl. Konsistorium, bedarf, welchem anheimgestellt bleibt, an Stelle des von der Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen ausgeschlossenen Geistlichen einen andern Geistlichen mit dieser Leitung zu betrauen und letzteren der Königl. Regierung zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königliche Konsistorium zu N.
U. III. b. 5304.

69) Landes-Ausstellung zu Graz.

In Graz soll im September dieses Jahres eine Landes-Ausstellung veranstaltet werden. Das betreffende Generalkomité hat hierüber eine Mittheilung erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird:

„1. Im Monate September des Jahres 1880 wird in Graz eine Landes-Ausstellung stattfinden, welche fünf Hauptgruppen umfassen wird:

A. Land- und Forstwirthschaft;
B. Bergbau und Hüttenwesen;

C. Industrie und Gewerbe;
D. Kunst und Kunstindustrie;
E. Wissenschaft und Unterrichtswesen.

Zur Ausstellung werden musterwürdige Gegenstände aus dem In- und Auslande zugelassen.

2. Die Anmeldungen haben mittels eigener Anmeldungsbogen, welche vom Ausstellungs-Komité sowie von den österreichisch-ungarischen Handels- und Gewerbekammern und Landwirthschafts-Gesellschaften unentgeltlich bezogen werden können, bis längstens 30. April 1880 zu erfolgen; auf spätere Anmeldungen kann nur in so weit Rücksicht genommen werden, als es der Raum erlaubt.
3. Die Zufuhr, Auspackung, Aufstellung und Rücknahme der Ausstellungsgegenstände haben die Aussteller auf ihre Gefahr und Kosten selbst oder durch Bestellte zu besorgen; nur über ausdrückliches Verlangen werden diese Mühewaltungen vom Ausstellungs-Komité gegen Vergütung der Kosten vermittelt.
4. Die Feuerversicherung für die ausgestellten Gegenstände während der Dauer der Ausstellung bestreitet das Komité.
5. Das Komité haftet weder für Beschädigung noch für Verlust der ausgestellten Gegenstände, wird aber für deren Ueberwachung Sorge tragen.
6. Für die Überlassung des Raumes auf der Ausstellung wird eine Platzmiethe entrichtet.
7. Tische und Wandräume werden vom Komité geliefert. Besondere Einrichtungen, als: Draperien, Verzierungen u. s. w. sind von den Ausstellern selbst zu besorgen.
8. Das Komité wird bemüht sein, Tarifs-Ermäßigungen für die Reisen von Personen und für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hin und zurück, sowie die Befreiung von der Verzehrungssteuer zu erwirken.
9. Für alle Arten von Ausstellungs-Gegenständen werden Medaillen und Diplome zuerkannt, für einzelne Ausstellungsgruppen auch Geldprämien ertheilt werden.
10. Mit der Ausstellung soll eine Verloosung von Gewinnsten, welche aus den Ausstellungs-Gegenständen angekauft werden, verbunden werden, worüber eine eigene Kundmachung erfolgen wird.
11. Am Schlusse der Ausstellung findet eine Versteigerung derjenigen ausgestellten Gegenstände statt, welche von den Eigenthümern hierzu bestimmt werden.
12. Das ausführliche Programm, welches die näheren Bestimmungen für die Ausstellungs-Objekte der einzelnen Gruppen enthält, ist durch das gefertigte Komité zu beziehen. Alle Mit-

theilungen und Anfragen sind franko an das General-Komité der Landes-Ausstellung in Graz zu richten."
Graz, im Dezember 1879.

Das General-Komité
der Landes-Ausstellung in Graz 1880."

Berlin den 9. April 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Jacobi.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Bendemann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

II. Universitäten, technische Hochschulen, Akademien 2c.

70) Bestätigung der Rektorwahlen zu Greifswald und Halle.

(Centrbl pro 1879 Seite 315 Nr. 68.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat bestätigt durch Verfügung

1. vom 27. März d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Preuner zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1880 bis dahin 1881, und
2. vom 26. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Medizinalrathes Dr. Olshausen zum Rektor der Universität zu Halle für das Jahr vom 12. Juli 1880 bis dahin 1881.

71) Verpflichtung der Universitätslehrer in Betreff der von ihnen zu haltenden Vorlesungen und Übungen.

Berlin, den 10. März 1880.

Dem mir mit gefälligem Randberichte vom 17. v. M. eingereichten Antrage der dortigen medizinischen Fakultät vom 1. v. M. auf Ergänzung ihres Reglements glaube ich nicht entsprechen zu sollen. Es versteht sich ganz von selbst, daß die Universitätslehrer

die von ihnen angekündigten Vorlesungen und klinischen oder praktischen Übungen selbst abzuhalten verpflichtet und nicht etwa berechtigt sind, dieselben auf längere oder kürzere Zeit einem willkürlich gewählten Vertreter zu übertragen. Eine besondere reglementarische Bestimmung hierüber scheint ganz entbehrlich und würde nur eine Verdunkelung des richtigen Gesichtspunktes bewirken, daß es sich hierbei um eine hauptsächliche und wesentliche Amtspflicht handelt.

Von ganz besonderen Umständen und zufälligen Vorkommnissen abgesehen, ist mir auch nicht verständlich, durch welche Gründe außer durch Unwohlsein oder Krankheit ein Dozent verhindert werden könnte, seine Vorlesungen ꝛc. zu halten, und sobald eine solche Indisposition eine länger dauernde Behinderung voraussehen läßt, welche eine Vertretung des Dozenten wünschenswerth macht, ist es ebenfalls selbstverständlich, daß dem Universitäts-Kurator und der Fakultät Anzeige erstattet und die ordnungsmäßige Erledigung der Sache eingeleitet wird. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Königl. Universitäts-Kurator ꝛc.
U. I. 438.

---

72) Osterferien an den Universitäten ꝛc.

Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. will Ich hierdurch bestimmen, daß künftig auf allen Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg die Osterferien vom 15. März bis zum 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest erst nach dem 13. April fällt, bis zum Osterdienstage dauern sollen.

Baden-Baden, den 26. September 1879.

Wilhelm.
ggz. von Puttkamer.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf meinen Antrag durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. September d. J. zu bestimmen geruht, daß künftig auf allen Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg die Osterferien vom 15. März bis zum 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest erst nach dem 13. April fällt, bis zum Osterdienstage dauern sollen.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium ꝛc. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Universitäts-Kuratorien bezw. Herren Kuratoren
U. I. 2634.

---

73) Mitwirkung der akademischen Lehrer für ordnungsmäßige Semesterdauer.

(Centrbl. pro 1876 Seite 431 Nr. 165.)

Berlin, den 30. April 1880.

In dem Erlaß vom 8. Juli v. J., durch welchen der Entwurf zu den demnächst unter dem 1. Oktober v. J. getroffenen Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten*) den akademischen Behörden zur Begutachtung mitgetheilt wurde, hat mein Herr Amtsvorgänger erklärt, daß unter Abstandnahme von dem eine Zeitlang verfolgten Plane, Anfang und Ende der Studiensemester wesentlich zu ändern, nochmals versucht werden sollte, unter Beibehaltung der jetzigen Lage der Unterrichtshalbjahre den bezüglich der thatsächlichen Ausdehnung der akademischen Ferien hervorgetretenen Uebelständen entgegenzutreten. Indem er auf die zu diesem Zweck in den Entwurf aufgenommenen Ordnungsbestimmungen verwies, erklärte er ausdrücklich:

„Ich hoffe dabei auf die pflichtmäßige Mitwirkung der akademischen Lehrer selbst, welche durch eigene genaue Innehaltung der Termine für den Anfang und Schluß der Vorlesungen sehr wesentlich auf das Verhalten der Studirenden einwirken können."

Die Innehaltung einer festen Ordnung ist demnächst noch insofern erleichtert worden, als durch die Allerhöchste Ordre vom 26. September v. J.**) der bis dahin je nach der Lage des Osterfestes wechselnde Schluß des Winterhalbjahres ein für allemal auf den 15. März festgestellt worden ist.

Das mir unter dem 8. d. M. überreichte Verzeichnis der im letzten Winterhalbjahr auf der dortigen Universität gehaltenen Vorlesungen macht es mir zweifelhaft, ob meine Erwartung, es werde die in Anspruch genommene Mitwirkung der akademischen Lehrer zur Wiederherstellung der ordnungsmäßigen Semesterdauer nicht ausbleiben, in Erfüllung gegangen ist.

---

*) Centrbl. pro 1879 Seite 520.
**) S. vorstehend Seite 421.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Vorlesungen erst in den letzten und allerletzten Tagen des Oktobers, zu einem großen Theile sogar erst im November begonnen worden. Ebenso hat der Schluß der weitaus meisten Kollegien bereits in der ersten Woche des März stattgefunden.

Daß späte Meldung der Zuhörer die Verspätung des Anfangs veranlaßt, ist nur einmal vermerkt, und die erlöschende Theilnahme der Studirenden als Ursache des frühen Schlusses nur zweimal bezeichnet. Es scheint hiernach, daß in erster Linie nicht das Verhalten der Studirenden die Schuld trägt, wenn in diesem ersten Semester nach dem Erlaß der Vorschriften vom 1. Oktober v. J. wieder eine Verkürzung der gesetzlichen Vorlesungsdauer eingetreten ist.

Ich darf nicht unterlassen, mein Bedauern über diese Wahrnehmung auszusprechen und den Aufruf an die Unterstützung seitens der Herren Professoren und Dozenten bei der Aufrechterhaltung der akademischen Ordnung in dem hier fraglichen wichtigen Punkte dringend zu wiederholen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Universität zu N.
U. I. 5773.

---

74) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1879 Seite 347 und Seite 546.)

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,

2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,

3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,

5) ein Führungsattest,

6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,

7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie, beziehungsweise der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

75) Preisertheilung für die Entwürfe zu Standbildern Preußischer Herrscher für das Zeughaus zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 517 Nr. 154.)

Unter Bezugnahme auf das, am 24. September v. J. veröffentlichte Preisausschreiben, betreffend die Aufstellung der in Bronzeguß auszuführenden Standbilder

des Großen Kurfürsten und der Könige Friedrich I., Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. des Großen, Friedrich Wilhelm II., Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV.

in der Herrscherhalle des hiesigen Zeughauses, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die das Preisrichteramt ausübende Kommission am 22. April d. J. und die folgenden Tage hier zusammengetreten ist.

Dieselbe hat aus folgenden Herren bestanden:

1) Sr. Excellenz dem Kanzler von Goßler, 2) dem Geheimen Regierungs-Rath Präsidenten Hitzig, 3) dem Direktor Dr. Jordan, 4) dem Professor Steffeck, 5) dem Prof. Schrader, 6) dem Prof. A. Wolff, 7) dem Prof. R. Begas, 8) dem Prof. Mandel, 9) dem Prof. Dr. Grimm, 10) dem Prof. M. Schmidt, 11) dem Prof. Wittig, 12) dem Prof. Janssen, 13) dem Prof. Knaus, 14) dem Prof. G. Richter,

und hat mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Herren Professoren Wredow, Siemering, Afinger und Schaper kooptirt.

Nach Ausscheidung der Figuren, welche das in dem bezüglichen Programm festgesetzte Maß nicht innehielten, ist von der Kommission für den Entwurf des

„Großen Kurfürsten" der I. Preis an Erdmann Enke in Berlin, der II. Preis an Schuler in Berlin,

„Friedrich I." der I. Preis an Brunow in Berlin, der II. Preis an Enke in Berlin,

„Friedrich Wilhelm I." der I. Preis an Karl Hilgers in Berlin, der II. Preis an Otto Büchting in Berlin,

„Friedrich II." der I. Preis an Enke in Berlin, der II. Preis an Karl Begas in Berlin,

„Friedrich Wilhelm II." der I. Preis an Brunow in Berlin, der II. Preis an Karl Hilgers in Berlin,

„Friedrich Wilhelm III." der I. Preis an Hundrieser in Berlin, der II. Preis an R. Schweinitz in Berlin,

„Friedrich Wilhelm IV." der I. Preis überhaupt nicht, der II. Preis an Julius Moser in Berlin

ertheilt worden.

Die eingegangenen Entwürfe werden im Uhrsaale des Königlichen Akademiegebäudes öffentlich ausgestellt werden und zwar in der Weise, daß vom 18. bis 24. Mai d. J. alle für die Statue eines Herrschers eingelieferten Entwürfe zusammengestellt und vom 28. Mai bis 5. Juni d. J. alle von einem Künstler gefertigten Entwürfe nebeneinandergestellt sein werden.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Müller,
Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium.

Herrmann,
Geheimer Ober-Baurath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Schöne,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Grandke,
Geheimer Ober-Finanz-Rath im Finanz-Ministerium.

---

76) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1879 Seite 266 Nr. 38. 1.)

Am 29. Januar d. J. hielt die Königliche Akademie der Wissenschaften wie alljährlich eine dem Gedächtnisse Friedrichs des Großen gewidmete öffentliche Sitzung.

2c. 2c.

Darauf verlas Herr du Bois-Reymond als Vorsitzender des Kuratoriums der Humboldtstiftung für Naturforschung und Reisen folgenden Bericht:

Das Kuratorium der Humboldtstiftung für Naturforschung und Reisen erstattet statutenmäßig Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahre.

Des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn von Puttkamer Excellenz, als statutenmäßiges Mitglied des Kuratoriums, haben an Stelle des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes a. D., Herrn Dr. Olshausen, welcher Hochdero Amtsvorgänger den Staats-Minister Dr. Falk Excellenz im Kuratorium vertreten hatte, den Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Herrn Dr. Göppert zu seinem Vertreter ernannt.

Mit Stiftungsmitteln ausgerüstet, weilt augenblicklich auf den Inseln des Stillen Meeres der ausgezeichnete Bremer Naturforscher, Sammler und Reisende, Herr Dr. Otto Finsch. Wie dies schon im vorjährigen Berichte gesagt wurde, besteht der Hauptzweck seines Unternehmens darin, von der in Berührung mit den europäischen Kulturvölkern, in Konsequenz eines traurigen Naturgesetzes, rasch

hinschwindenden autochthonen Bevölkerung Mikronesiens möglichst vollständige Zeugnisse und Denkmäler zu bewahren. Doch versteht sich, daß neben dem anthropologischen und ethnographischen Zwecke der Reise zugleich Fauna, Flora und geologische Formation jener noch keineswegs wissenschaftlich erschöpften Eilande berücksichtigt werden sollen.

Seinem vom Kuratorium genehmigten Plane gemäß ging Herr Dr. Finsch über Nordamerika von San Francisco nach Polynesien ab und langte am 17. Juni v. J. in Honolulu auf den Sandwichsinseln an. Hier fand er von Seiten der Landesregierung die freundlichste Aufnahme und erforschte nicht allein die Insel Oahu, sondern auch Maui, wo er in einer von 1600 bis 3200 m wechselnden Höhe am Haeleakala verweilte. Seine hier gemachte erste Sammlung von Säugern, Vögeln, Amphibien, Fischen, Mollusken, Insekten, Arachniden, Myriapoden, Crustaceen, Würmern, ferner auch von Pflanzen und Gebirgsarten ist unterwegs nach Bremen, und wird hoffentlich bald in unseren Händen sein.

Am 29. Juli schiffte sich Dr. Finsch nach den Marshallinseln ein, und langte nach zwanzigtägiger Fahrt in Jaluit, einer der sogenannten niedrigen Koralleninseln, an, wo er von einem dort ansässigen deutschen Kaufherrn, Herrn Hermsheim, auf das Liebenswürdigste aufgenommen wurde. Obwohl er bald nach seiner Ankunft einen heftigen Fieberanfall zu überstehen hatte, und die ungeheuere Hitze, verbunden mit der Feuchtigkeit der Luft — das Klinkerfues'sche Hygrometer zeigte dauernd 90—100° — das Sammeln und Konserviren sehr erschwerte, hatte er doch zur Zeit seines letzten Schreibens vom 30. September v. J. schon eine recht ansehnliche Sammlung zusammengebracht: 1 Art Säuger, 7 Arten Vögel, 8 Arten Amphibien (Reptilien) in etwa 250 Exemplaren, 70—80 Arten Fische, 36 Arten Insekten, viele Arten Krebse und Konchylien, etwa 20 Arten Korallen, außerdem einige Arten Skorpionen, Würmer, Seesterne und Holothurien. Von großen Seethieren war ihm nichts vorgekommen, außer Haifische, von denen er zwei Skelete angefertigt hatte. Für Anthropologie war er sehr thätig, nahm Masken ab, machte eine ganze Reihe Messungen und Zeichnungen, sammelte Notizen über Haare, Hände, Füße u. dergl. m.

Dr. Finsch beabsichtigte diese zweite Sammlung im Oktober abzusenden, dann noch eine Zeit lang auf Jaluit zu bleiben, um später auch die Erforschung einer niedrigen Koralleninsel, die einer hohen Insel, wie Pleasant-Island, folgen zu lassen. Weiterhin wird es von der Reisegelegenheit abhängen, ob er etwa Neu-Britannien, Hermite und Anchorites näher erforschen kann. Er klagt über die Schwierigkeit der Kommunikation, die Trägheit der Eingeborenen und die bisherigen großen Reisekosten, wonach die ur-

sprünglich ihm bewilligte Reiseunterstützung zur Durchführung des beabsichtigten Unternehmens nicht reichen wird.

Das Kapital der Stiftung hat sich im vorigen Jahre eines nicht unerheblichen Zuwachses zu erfreuen gehabt, indem das der Stiftung durch den am 18. Juli 1877 zu Freiburg in Baden verstorbenen Dr. Alexander von Franzius ausgesetzte Legat im Betrage von rund 14150 Mark unserer Kasse ausgezahlt wurde. Die für das laufende Jahr zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich, ordnungsmäßig abgerundet, auf 20400 Mark.

---

77) Anregung zur Beschickung der Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 257 Nr. 30.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat an die Vorsteher vieler Sammlungen, Vereine und Anstalten, an Magistrate u. s. w. das nachfolgende Schreiben gerichtet:

Berlin, den 31. März 1880.

Die deutsche anthropologische Gesellschaft beabsichtigt ihre General-Versammlung im August d. J. in Berlin abzuhalten und während derselben eine Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu veranstalten, über welche Ew. ꝛc. das Nähere aus dem Einladungsschreiben der Kommission für die Ausstellung vermuthlich bereits bekannt geworden sein wird.

Ich habe angeordnet, daß die mir unterstellten Staatssammlungen sich an der Ausstellung betheiligen, und nehme bei dem großen wissenschaftlichen Interesse, welches dieselbe beanspruchen darf, gern Veranlassung, Ew. ꝛc. die thunlichste Förderung der Ausstellungs-Zwecke zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. I. 5615.

---

78) Preisbewerbung bei der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

(Centrbl. pro 1878 Seite 229 Nr. 79.)

Der am 2. Mai 1864 verstorbene Königlich preußische General-Musikdirektor und Hof-Kapellmeister Giacomo Meyerbeer hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publizirten Testament ein Kapital von 10000 Thalern aus-

gesetzt, von dessen Zinsen unter dem Namen „Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler" alle zwei Jahre eine Konkurrenz für Studirende der musikalischen Komposition, für welche die Mitwirkung der Königlichen Akademie der Künste, insbesondere ihrer musikalischen Sektion, in Anspruch genommen wird, veranstaltet und dem Sieger derselben die Summe von Dreitausend Mark zu einer Studienreise durch Deutschland, Frankreich und Italien ertheilt werden soll. Bei der für das Jahr 1881 hierdurch eröffneten Konkurrenz wird jedoch das Stipendium auf „Viertausend fünfhundert Mark" erhöht, wie dies, da im Jahre 1879 der Preis nicht ertheilt worden, im §. 11 des Statutes der Stiftung bestimmt wird. Nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters muß der Konkurrent

1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Jahr nicht überschritten haben,

2) derselbe muß seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:

a. in der bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin bestehenden Schule für musikalische Komposition,
b. in dem Königlichen Institut für Kirchenmusik,
c. in dem vom Professor Stern geleiteten Konservatorium für Musik,
d. in der vom Professor Dr. Kullak gegründeten neuen Akademie der Tonkunst,
e. in dem Konservatorium für Musik in Köln.

3) Der Konkurrent hat sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.

4) Die Preisaufgaben bestehen in:

a. einer achtstimmigen Vokalfuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern gegeben wird,
b. in einer Ouverture für großes Orchester,
c. in einer dreistimmigen, durch eine entsprechende Instrumental-Introduktion einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

5) Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad 1 und 2) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der Königlichen Akademie der Künste bis zum 1. Mai d. J. auf ihre Kosten einzusenden. Die Zusendung des Themas der Vokalfuge, sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. August d. J.

6) Die Konkurrenzarbeiten müssen bis 1. Februar 1881 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste kostenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Den Arbeiten ist ein den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Kouvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen

ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Konkurrenten stehen muß. — Das Manuskript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt in der am 3. August 1881 stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste, deren Inspektor die uneröffneten Kouverts nebst den betreffenden Arbeiten dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümer zurückstellt.

7) Der Sieger ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 aufeinander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden. Die eine muß eine Ouverture oder ein Symphoniesatz, die andere das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums (Psalms oder einer Messe) sein, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde.

8) Das Stipendium wird in drei Raten verabfolgt, die erste beim Antritt der Reise, die zweite bei Beginn des zweiten Semesters, nach Einsendung einer der im §. 7 geforderten Arbeiten, die dritte bei Beginn des dritten Semesters unter gleicher Bedingung.

9) Das Kollegium der Preisrichter besteht statutenmäßig zur Zeit aus den Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste, und zwar: den Professoren Grell, Commer, Schneider, Kiel, Dorn, Haupt, Joachim, Bellermann, Blumner, Bargiel, Wüerst, Ober-Kapellmeister Taubert, Konzertmeister Ries, Kapellmeister Radecke, sowie ferner aus den Professoren Kullak und Stern.

Berlin, im März 1880.

Der Präsident der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

79) Bekanntmachung wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

(Centrbl pro 1879 Seite 349 Nr. 75.)

Am 1. Oktober cr. kommen 2 Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdyschen Stiftung zur Ausbildung befähigter und strebsamer Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mark.

Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur Derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einem der genannten Institute angehört. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Ausbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen durch Besuch auswärtiger Institute rc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W. Behrenstraße Nr. 72, — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihülfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1880.

Das Kuratorium
für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

---

80) Preisausschreibungen des Königlich italienischen lombardischen Institutes der Wissenschaften und der Litteratur zu Mailand.

Das Königlich italienische lombardische Institut der Wissenschaften und der Litteratur zu Mailand hat folgende Preise ausgeschrieben:

1) Für 1881: Eine auf die große Menge in Italien, namentlich in den letzten Jahren, gemachter meteorologischer Beobachtungen und Veröffentlichungen gestützte, in einem nicht sehr großen und leicht zu lesenden Bande zusammengefaßte Uebersicht der sichersten und wichtigsten, die Klimatologie Italiens betreffenden Thatsachen.

Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1881, Namittags 4 Uhr. Preis 1200 Lire.

2) Für 1882: Betrachtungen und Vorschläge, betreffend die Unterstützung, welche die Institute der öffentlichen Wohlthätigkeit in der Wohnung zu gewähren pflegen.

Bewerbungstermin bis zum 28. Februar 1882, Nachmittags 4 Uhr. Preis 864 Lire.

3) Für 1881: Forschungen aus den besten Quellen über die Verbreitung der intellektuellen, litterarischen und künstlerischen Bildung in Italien, nach den verschiedenen Gegenden und den verschiedenen Klassen oder Schichten seiner Bevölkerung seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten; und Untersuchung über die Wahrnehmungen der Beziehungen zwischen den verschiedenen Stufen, welche die Verbreitung der Bildung erreicht hat, und die politischen und sozialen Schicksale der italienischen Völker.

Bewerbungstermin bis zum 1. Juni 1881, Nachmittags 4 Uhr. Preis 1000 Lire.

4) Für 1881: Die Oenologie, besonders in Ober-Italien, die in den letzten 20 Jahren gemachten Fortschritte, wünschenswerthe Verbesserungen, Schicksale der önologischen Gesellschaften, ihre Zukunft.

Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1881, Nachmittags 4 Uhr. Preis 1500 Lire und eine goldene Medaille im Werthe von 500 Lire.

5) Für 1881: Ueber das Wesen der Miasmen und Kontagien.

Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1881, Nachmittags 4 Uhr. Preis 1500 Lire und eine goldene Medaille im Werthe von 500 Lire.

6) Für 1882: Nachweis mittels Versuche darüber, ob der die Wasserscheu erzeugende Stoff ein virulentes (giftiges) Prinzip oder ein organisirter (lyssischer) Keim sei.

Bewerbungstermin bis zum 28. Februar 1882, Nachmittags 4 Uhr. Preis 6000 Lire.

7) Für 1881: Von den motorischen Centren der Hirnrinde.

Berwerbungstermin bis zum 1. April 1881, Nachmittags 4 Uhr. Preis 2000 Lire.

8) Für 1882: Beleuchtung der Aetiologie des Kretinismus und des Idiotismus durch neue Untersuchungen.

Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1882, Nachmittags 4 Uhr. Preis 2000 Lire.

Das vollständige Programm der aufgeführten Bewerbungen wird den darum Nachsuchenden verabfolgt und unentgeltlich zugefertigt in der Kanzlei des Königlichen lombardischen Institutes der Wissenschaften und der Litteratur im Palast di Brera in Mailand.

Berlin, den 8. März 1880.

Königlich Preußisches Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

81) Verzeichnis
der höheren Lehranstalten in Preußen, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.*)

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Friedersdorff.
2.	= = = Bartenstein,	= Schultz.
3.	= = = Braunsberg,	= Meinertz.
4.	= = = Gumbinnen,	= Arnoldt, Prof.
5.	= = = Hohenstein,	= Kühne.
6.	= = = Insterburg,	= Krah.
7.	= Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i./Pr.	= Möller, Prof.
8.	= Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	= Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,	von Drygalski.
10.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Urban, Prof.
11.	= Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12.	= = = Memel,	= Große, Prof.
13.	= = = Rastenburg,	= Jahn.
14.	= = = Rössel,	= Frey.
15.	= = = Tilsit,	= Moller, Prof.

II. Provinz Westpreußen.

16.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben

		Direktoren:
17.	das Gymnasium zu Culm,	Dr. Lozynski.
18.	= Königliche Gymnasium zu Danzig,	Trosien.
19.	= Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Carnuth.
20.	= Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Lowinski, Prof.
21.	= = = Elbing,	Dr. Benecke, Prof.
22.	= = = Graudenz,	= Kretschmann.
23.	= = = Marienburg,	= Hayduck.
24.	= = = Marienwerder,	= Töppen.
25.	= = = Neustadt i./Westpr.,	= Seemann, Prof.
26.	= = = Strasburg i./Westpr.,	= Königsbeck.
27.	= = = Thorn,	= Strehlke.

III. Provinz Brandenburg.

28.	Das Askanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
29.	= Französische Gymnasium daselbst,	= Schnatter.
30.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	= Kempf, Prof.
31.	= Friedrichs-Werder'sche Gymnas. daselbst,	= Büchsenschütz, Prof.
32.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kern, Prof.
33.	= Humboldts-Gymnasium daselbst,	= Schottmüller.
34.	= Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,	= Schaper.
35.	= Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	= theol. et phil. Hofmann.
36.	= Köllnische Gymnasium daselbst,	= Kuhn, Prof.
37.	= Königstädtische Gymnasium daselbst,	= Bellermann.
38.	= Leibniz-Gymnasium daselbst,	= Friedländer.
39.	= Luisenstädtische Gymnasium daselbst,	= Kock, Prof.
40.	= Sophien-Gymnasium daselbst,	= Paul, Prof.
41.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kübler, Prof.
42.	= Gymnasium zu Brandenburg,	= Rasmus.
43.	die Ritter-Akademie daselbst,	= Köpke, Prof.
44.	das Gymnasium zu Charlottenburg,	= Schultz.
45.	= = = Frankfurt a. d. Oder,	= Kock.
46.	= = = Freienwalde a. d. Oder,	= Kopp.
47.	= = = Fürstenwalde,	= Buchwald.
48.	= = = Guben,	= Wagler, Prof.
49.	= = = Königsberg i. d. Neumark,	= Nauck.
50.	= = = Kottbus,	Nötel.
51.	= = = Küstrin,	Dr. Köpke.
52.	= = = Landsberg a. d. Warthe,	= Kämpf, Prof.
53.	= = = Luckau,	—
54.	= = = Neu-Ruppin,	Dr. Küster.
55.	= = = Potsdam,	= Bolz.

		Direktoren:
56.	das Gymnasium zu Prenzlau,	Kern.
57.	= = = Sorau,	Dr. L. Schulze.
58.	= = = Spandau,	= Pfautsch.
59.	= = = Wittstock,	= Grosser, Prof.
60.	= Pädagogium = Züllichau,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

61.	Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
62.	= = = Belgard,	Dr. Bobrik.
63.	= = = Cöslin,	= Pitann, Prof.
64.	= = = Colberg,	= Streit.
*65.	= = = Demmin,	Schmeckebier.
66.	= = = Dramburg,	Dr. Queck, Prof.
67.	= = = Greiffenberg,	= Campe, Prof.
68.	= = = Greifswald,	= Steinhausen.
*69.	= = = Neustettin,	= Schirlitz.
70.	= Pädagogium = Putbus,	= Sorof.
71.	= Gymnasium zu Pyritz,	= Zinzow.
72.	= = = Stargard,	= Lothholz, Prof.
73.	= Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,	= Weicker.
74.	= Stadt-Gymnasium daselbst,	Kern, Prof.
75.	= Gymnasium zu Stolp,	Dr. Reuscher.
76.	= = = Stralsund,	= Winter.
77.	= = = Treptow a. d. Rega,	= Bouterwek.

V. Provinz Posen.

78.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
79.	= = = Gnesen,	= Methner.
80.	= = = Inowrazlaw,	Menzel.
81.	= = = Krotoschin,	Leuchtenberger.
82.	= = = Lissa,	Dr. Eckardt.
83.	= = = Meseritz,	Marg.
84.	= = = Nakel,	Dr. Richter.
85.	= = = Ostrowo,	= Beckhaus.
86.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,	= Schwartz, Prof.
87.	= Marien-Gymnasium daselbst,	= Deiters.
88.	= Gymnasium zu Rogasen,	= Kunze.
89.	= = = Schneidemühl,	Hanow.
90.	= = = Schrimm,	Schneider.
91.	= = = Wongrowitz,	Ronke.

VI. Provinz Schlesien.

92.	Das Gymnasium zu Beuthen i. Ob.-Schl.,	Dr. Brüll.

			Direktoren:
93.	das	Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,	Rektor: Dr. Fickert, Prof.
94.	=	Friedrichs-Gymnasium daselbst,	Dr. Lange, Prof.
95.	=	Johannes-Gymnasium daselbst,	= Müller, Prof.
96.	=	Magdalenen-Gymnasium daselbst,	Rektor: Dr. Heine, Prof.
97.	=	Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Reisacker.
98.	=	Gymnasium zu Brieg,	Guttmann, Prof.
99.	=	= = Bunzlau,	Dr. Beisert.
100.	=	= = Glatz,	= Stein, Prof.
101.	=	= = Gleiwitz,	Nieberding.
102.	=	evangelische Gymnasium zu Glogau,	Dr. Hasper.
103.	=	katholische Gymnasium daselbst,	Menge, Prof
104.	=	Gymnasium zu Görlitz,	Dr. Krüger.
105.	=	= = Groß-Strehlitz,	= Schröter.
106.	=	= = Hirschberg,	= Lindner.
107.	=	= = Jauer,	= Volkmann.
108.	=	= = Kattowitz,	= Müller.
109.	=	= = Königshütte,	= Brock.
110.	=	= = Kreuzburg,	= Steinmeyer.
111.	=	= = Lauban,	Hoppe.
112.	=	= = Leobschütz,	Rösner.
*113.	die	Ritter-Akademie zu Liegnitz, Akademie- und Stiftsdirektor:	Dr. Stechow.
114.	das	Städtische Gymnasium daselbst,	= Güthling.
115.	=	Gymnasium zu Neiße,	= Zastra.
116.	=	= = Neustadt i. Ob.-Schl.,	= Jung.
117.	=	= = Öls,	= Abicht, Prof.
118.	=	= = Ohlau,	Treu.
119.	=	= = Oppeln,	Dr. Wenzel.
120.	=	= = Patschkau,	= Adam.
121.	=	= = Pleß,	= Schönborn.
122.	=	= = Ratibor,	= Kirchner.
123.	=	= = Sagan,	= Kayser, Prof.
124.	=	= = Schweidnitz,	Friede.
125.	=	= = Strehlen,	Dr. Korn.
126.	=	= = Waldenburg,	= Scheiding.
127.	=	= = Wohlau,	= Eitner.

VII. Provinz Sachsen.

128.	Das	Gymnasium zu Burg,	Dr. Hartung.
129.	=	= = Eisleben,	= Gerhardt, Prof.
130.	=	= = Erfurt,	= Dietrich, Prof.
131.	=	= = Halberstadt,	= Schmidt.

		Direktoren:
132.	die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,	Rektor: Dr. Frick.
133.	das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Nasemann, Prof.
134.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,	= Grimme.
135.	= Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,	= Bormann, Propst.
136.	= Dom-Gymnasium daselbst,	= Briegleb.
137.	= = = zu Merseburg,	Rektor: Dr. Aßmus.
138.	= Gymnasium zu Mühlhausen,	Osterwald, Prof.
139.	= Dom-Gymnasium zu Naumburg,	Dr. Anton.
140.	= Gymnasium zu Nordhausen,	= Grosch.
141.	die Landesschule = Pforta, Rektor:	= Volkmann.
142.	das Gymnasium = Quedlinburg,	= Dihle.
143.	die Klosterschule = Roßleben, Rektor:	= Wentrup, Prof.
144.	das Gymnasium = Salzwedel,	= Legerlotz.
145.	= = = Sangerhausen,	= Fulda.
146.	= = = Schleusingen,	= Schmieder.
147.	= = = Seehausen i. d. Altm.	= Henkel, Prof.
148.	= = = Stendal,	= Krahner.
149.	= = = Torgau,	= Haacke, Prof.
150.	= = = Wernigerode,	Rektor: Bachmann.
151.	= = = Wittenberg,	Rohde.
152.	= = = Zeitz,	Lic. theol. Tauscher.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

153.	Das Gymnasium zu Altona,	Dr. Lucht, Prof., Geh. Reg. Rath.
154.	= = = Flensburg,	= Müller.
*155.	= = = Glückstadt,	= Detleffsen, Prof.
156.	= = = Hadersleben,	= Jessen.
157.	= = = Husum,	= Keck.
158.	= = = Kiel,	= Niemeyer.
*159.	= = = Meldorf,	Lorenz.
*160.	= = = Plön,	Dr. Heimreich, Prof.
161.	= = = Ratzeburg,	= Steinmetz.
162.	= = = Rendsburg,	Heß.
163.	= = = Schleswig,	Dr. Gidionsen, Hofrath.
164.	= = = Wandsbeck,	= Klapp.

IX. Provinz Hannover.

165.	Das Gymnasium zu Aurich,	Dr. Dräger.
166.	= = = Celle,	= Ebeling.

		Direktoren:
167.	das Gymnasium zu Clausthal,	Dr. Lattmann.
168.	" " " Emden,	" Schwedendieck.
169.	" " " Göttingen,	" Hampke, Prof.
170.	" " " Hameln,	" Regel.
171.	" Lyzeum I. zu Hannover,	" Capelle, Prof.
172.	" " II. daselbst,	" Wiedasch, Prof.
173.	" Kaiser Wilhelms-Gymnas. daselbst,	" Wachsmuth, Prof.
174.	" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,	Dr. Hoche.
175.	" " Josephinum daselbst,	Kirchhoff.
176.	die Klosterschule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
*177.	das Gymnasium zu Lingen,	" Lüttgert.
178.	" " " Lüneburg,	Haage.
179.	" " " Meppen,	Dr. th. Wilken.
180.	" " " Norden,	" Schneider.
181.	" " Carolinum zu Osnabrück,	" Bohle.
182.	" Raths-Gymnasium daselbst,	Runge.
183.	" Gymnasium zu Stade,	Dr. Koppin.
*184.	" " " Verden,	Freytag.

X. Provinz Westfalen.

185.	Das Gymnasium zu Arnsberg,	Dr. Scherer.
186.	" " " Attendorn,	—
187.	" " " Bielefeld,	Dr. Nitzsch, Prof.
188.	" " " Bochum,	" Broicher.
189.	" " " Brilon,	Rören.
190.	" " " Burgsteinfurt,	Rohdewald.
191.	" " " Coesfeld,	Dr. Hoff.
192.	" " " Dortmund,	" Döring.
193.	" " " Gütersloh,	" Rothfuchs.
*194.	" " " Hamm,	Schmelzer.
*195.	" " " Herford,	Dr. Bode.
196.	" " " Höxter,	Petri.
197.	" " " Minden,	Dr. Grautoff.
198.	" " " Münster,	" Oberdick.
199.	" " " Paderborn,	" Schmidt.
200.	" " " Recklinghausen,	" Hölscher.
201.	" " " Rheine,	" Grosfeld.
*202.	" " " Soest,	" Göbel, Prof.
203.	" " " Warburg,	" Hechelmann.
204.	" " " Warendorf,	" Gantz.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

		Direktoren:
205.	Das Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
206.	„ „ „ Dillenburg,	Spieß.
207.	„ „ „ Frankfurt a./Main,	Dr. Mommsen.
208.	„ „ „ Fulda,	„ Göbel.
209.	„ „ „ Hadamar,	„ Peters.
210.	„ „ „ Hanau,	„ Fürstenau.
211.	„ „ „ Hersfeld,	„ Duden.
212.	„ „ „ Marburg,	„ Münscher.
213.	„ „ „ Montabaur,	„ Wernecke.
214.	„ „ „ Rinteln,	„ Buchenau.
215.	„ „ „ Weilburg,	Bernhardt.
216.	„ „ „ Wiesbaden,	Dr. Pähler.

XII. Rheinprovinz.

217.	Das Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
218.	„ „ „ Barmen,	„ Thiele.
219.	die Ritter-Akademie zu Bedburg,	„ Wiel.
220.	das Gymnasium zu Bonn,	„ Waldeyer.
221.	„ „ „ Cleve,	„ Liesegang.
222.	„ „ „ Coblenz,	„ Binsfeld.
223.	„ „ an der Apostelkirche zu Cöln,	Bigge, Prof.
224.	„ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,	Dr. Jäger.
225.	„ Kaiser Wilhelms-Gymnasium das.,	„ Schmitz.
226.	„ Gymnasium an Marzellen daselbst,	Ditges.
227.	„ „ zu Düren,	Dr. Uppenkamp.
228.	„ „ „ Düsseldorf,	„ Kiesel.
229.	„ „ „ Duisburg,	„ Genthe.
230.	„ „ „ Elberfeld,	„ Eberhard, Prof.
231.	„ „ „ Emmerich,	„ Köhler.
232.	„ „ „ Essen,	„ Pilger.
233.	„ „ „ Kempen,	„ Schürmann.
234.	„ „ „ Krefeld,	„ Wollseiffen.
*235.	„ „ „ Kreuznach,	„ Wulfert.
236.	„ „ „ Mörs,	„ Zahn.
237.	„ „ „ Münstereifel,	„ Ungermann.
*238.	„ „ „ Neuß,	„ Tücking.
239.	„ „ „ Neuwied,	„ Bardt.
240.	„ „ „ Saarbrücken,	„ phil., Lic. th. Hollenberg.
241.	„ „ „ Trier,	„ Renvers.
242.	„ „ „ Wesel,	„ Kleine.
243.	„ „ „ Wetzlar,	Pertz.

XIII. Hohenzollern'sche Lande.

244. Das Gymnasium zu Hedingen, Direktor: Syrée.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Dr. Krah.
2.	= Burgschule zu Königsberg i. Pr.,	Schiefferdecker.
3.	= Städtische Realschule daselbst,	Dr. Schmidt.
4.	= Realschule zu Tilsit,	Koch.
5.	= = = Wehlau,	Dr. Eichhorst.

II. Provinz Westpreußen.

6.	Die Johannisschule zu Danzig,	Dr. Panten.
7.	= Petrischule daselbst,	= Ohlert.
8.	= Realschule zu Elbing,	= Brunnemann.
9.	= = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Strehlke.

III. Provinz Brandenburg.

10.	Die Andreasschule zu Berlin,	Dr. Bolze.
11.	= Dorotheenstädtische Realschule daselbst,	= Schwalbe, Prof.
12.	= Friedrichs-Realschule daselbst,	= Runge, Prof.
13.	= Königliche Realschule daselbst,	= Simon.
14.	= Königstädtische Realschule daselbst,	= Wenzlaff, Prof.
15.	= Luisenstädtische Realschule daselbst,	= Foß, Prof.
16.	= Sophien-Realschule daselbst,	= Bach.
17.	= Realschule zu Brandenburg,	= Riebe.
18.	= = = Frankfurt a. d. Oder,	= Laubert.
19.	= = = Guben (verbunden mit dem Gymnas. daselbst),	= Wagler, Prof.
20.	= = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Kämpf, Prof.
21.	= = = Perleberg,	Vogel.
22.	= = = Potsdam,	Dr. Baumgardt.
23.	= = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnas. daselbst),	Kern.

IV. Provinz Pommern.

24.	Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnas. daselbst),	Dr. Streit.

		Direktoren:
25.	die Realschule zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Dr. Steinhausen.
26.	" Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,	Kleinsorge.
27.	" Realschule zu Stralsund,	Dr. Brandt.

V. Provinz Posen.

28.	Die Realschule zu Bromberg,	Dr. Gerber.
29.	" " " Fraustadt,	Krüger.
30.	" " " Posen,	Dr. Geist.
31.	" " " Rawitsch,	" Liersemann.

VI. Provinz Schlesien.

32.	Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,	Dr. Reimann, Prof.
33.	" " am Zwinger daselbst,	" Meffert.
34.	" " zu Görlitz,	" Wutzdorff.
35.	" " " Grünberg,	Fritsche.
36.	" " " Landeshut,	Dr. Janisch.
37.	" " " Neiße,	" Sondhauß.
38.	" " " Reichenbach,	" Weck, Prof.
39.	" " " Sprottau,	" Rößler.
40.	" " " Tarnowitz,	" Wossidlo.

VII. Provinz Sachsen.

41.	Die Realschule zu Aschersleben,	Dr. Hüser.
42.	" " " Erfurt,	" Koch.
43.	" " " Halberstadt,	" Spilleke.
44.	" " " Halle a. d. Saale,	" Schrader.
45.	" " " Magdeburg,	" Holzapfel.
46.	" " " Nordhausen,	" Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

47.	Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Dr. Müller.
48.	" " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Heß.

IX. Provinz Hannover.

49.	Die Realschule zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
50.	" " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnas. das.),	" Hampke, Prof.
51.	" " " Goslar,	" phil., Lic. theol. Leimbach.
52.	" " " Hannover,	" Schuster.
53.	" " " Harburg,	" Schulze.

		Direktoren:
54.	die Realschule zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),	Dr. Hoche.
55.	" " " Leer,	Quapp.
56.	" " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Haage.
57.	" " " Osnabrück,	Fischer.
58.	" " " Osterode,	Dr. Naumann.
59.	" " " Quakenbrück,	Geßner.

X. Provinz Westfalen.

60.	Die Realschule zu Bielefeld (verb. m. d. Gymnasium das.),	Dr. Nitzsch, Prof.
61.	" " " Burgsteinfurt (verb. m. d. Gymnasium das.),	Rohdewald.
62.	" " " Dortmund (verb. m. d. Gymnasium das.),	Dr. Börner.
63.	" " " Hagen,	" Stahlberg.
64.	" " " Iserlohn,	" Langguth.
65.	" " " Lippstadt	" Aust.
66.	" " " Minden (verbunden m. d. Gymnas. das.),	" Grautoff.
67.	" " " Münster,	Münch.
68.	" " " Siegen,	Dr. Tägert.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

69.	Die Realschule zu Cassel,	Dr. Preime.
70.	" Musterschule zu Frankfurt a. Main,	" Eiselen.
71.	" Wöhlerschule daselbst,	—
72.	das Real-Gymnasium zu Wiesbaden,	Spangenberg.

XII. Rheinprovinz.

73.	Die Realschule zu Aachen,	Dr. Hilgers, Prof.
74.	" " " Barmen,	Gruhl.
75.	" Königliche Realschule zu Cöln (verb. m. d. Friedrich-Wilhelms-Gymnas. das.),	Dr. Jäger.
76.	" Städtische Realschule daselbst,	" Schellen.
77.	" Realschule zu Düsseldorf,	" Böttcher.
78.	" " " Duisburg,	" Steinbart.
79.	" " " Elberfeld,	" Schacht.
80.	" " " Krefeld,	" Schauenburg.
81.	" " " Mülheim a. Rhein,	" Cramer.
82.	" " " Mülheim a. d. Ruhr	" Henke.

		Direktoren:
83.	die Realschule zu Ruhrort,	Dr. Münch.
84.	" " " Trier,	" Dronke.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Provinz Brandenburg.

		Direktoren:
1.	Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,	Gallenkamp.
2.	" Luisenstädt. Gewerbeschule daselbst,	Dr. Bandow, Prof.

II. Provinz Sachsen.

3. Die Guerike-Schule zu Magdeburg, Dr. Paulsiek, Prof.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr. Direktor: Dembowski.
2. " " " Lötzen, Rektor: Dr. Böhmer.

II. Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau, Rektor: Hache.
4. " " " Neumark i. Westpr., " Scotland.

III. Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark, Rektor: Schneider.

IV. Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. O., Rektor: Dr. Bitz.
7. " " " Lauenburg i. P., " Sommerfeldt.
8. " " " Schlawe. " Dr. Becker.

V. Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
10. " " " Tremessen, " " Sarg.

VI. Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben, Rektor: Dr. Sorgenfrey.
12. " " " Weißenfels. " " Rosalsky.

VII. Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst), Direktor: Quapp.
14. " Progymnasium zu Münden (verb. m. der höheren Bürgerschule daselbst), Rektor: Dr. Bahrdt.

VIII. Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Krampe.
16. " " " Rietberg, " " Mues.

IX. Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
18. " " " Boppard, " Brüggemann.
19. " " " Brühl, " Dr. Eschweiler.
20. " " " Eschweiler, " Liesen.
21. " " " Euskirchen, " Dr. Dötsch.
22. " " " M.-Gladbach, Direkt.: " Schweikert.
23. " " " Jülich, Rektor: " Kuhl.
24. " " " Linz, " " Pohl.
25. " " " Malmedy, " " Göcke.
26. " " " Prüm, " " Hünnekes.
27. " " " Rheinbach, Rektorat z. Z. unbesetzt.
28. " " " Siegburg, Rektor Dr. vorm Walde.
29. " " " Sobernheim, " " Plasberg.
30. " " " Trarbach, " " Schmidt.
31. " " " S. Wendel, " " Busch.
32. " " " Wipperfürth, " Burgartz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.†)

I. Provinz Brandenburg.

Direktoren:

1. Die Realschule zu Spremberg, Schmidt.

II. Provinz Pommern.

†) 2. Die Realschule zu Stettin, Sievert.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

III. **Provinz Sachsen.**

Direktoren:

† 3. Die Realschule zu Schönebeck, Dr. Maréchal.

IV. **Provinz Schleswig-Holstein.**

† 4. Die Realschule zu Altona, Dr. Schlee.
† 5. " " " Kiel, " Meißel.
† 6. " " " Neumünster, " Zerdik.

V. **Provinz Hessen-Nassau.**

† 7. Die Realschule zu Bockenheim, Wiegand.
† 8. " " " Cassel, Dr. Buderus, Prof.
† 9. " " " Eschwege " Vogt.
† 10. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M. " Hirsch.
† 11. " " der israelitischen Gemeinde daselbst, " Bärwald.
† 12. " Klingerschule daselbst, (unbesetzt).
† 13. " Realschule zu Hanau, Becker.
† 14. " " " Homburg v. d. Höhe, Göpel, Prof.
† 15. " " " Wiesbaden, Dr. Unverzagt, Prof.

VI. **Rheinprovinz.**

† 16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld, Dr. Burmester.
† 17. " " " Essen, " Heilermann.
† 18. " Gewerbeschule zu Remscheid, " Petry.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. **Provinz Westpreußen.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Jenkau. Direktor: Dr. Bonstedt.

II. **Provinz Brandenburg.**

2. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde, Direktor: Dr. von Bamberg.
3. " " " " Kottbus, (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Nötel.
4. " " " " Krossen, Rektor: Dr. Berbig.
5. " " " " Lübben, " " Weineck.
6. " " " " Rathenow " Weisker.
7. " " " " Wriezen, " Gentz.

III. **Provinz Pommern.**

8. Die höhere Bürgerschule zu Stargard, Rektor: Rünger.
9. " " " " Wolgast, " Dr. Schmidt.
10. " " " " Wollin, " " Meyer.

IV. Provinz Schlesien.

11. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
12. " " " " Löwenberg, Rektor: Steinvorth.
13. " " " " Striegau, " —

V. Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
15. " " " " Eilenburg, " Dr. Wiemann.
16. " " " " Eisleben, " " Richter.
17. " " " " Gardelegen, " " Isensee.
18. " " " " Mühlhausen, " Stade.
19. " " " " Naumburg, " Dr. Neumüller.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Jessen.
21. " " Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Keck.
22. " " " " Itzehoe, Rektor: Rüter.
23. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
24. " höhere Bürgerschule zu Marne, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
25. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Gidionsen, Hofrath.
26. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg, Rektor: Dr. Zietzschmann.
27. " " " " Sonderburg, " " Döring, Prof.
28. " " " " Wandsbeck, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Klapp.

VII. Provinz Hannover.

29. Die höhere Bürgerschule zu Emden, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schweckendieck.
30. " " Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Regel.
31. " " Bürgerschule zu Münden, Rektor: " Bahrdt.
32. " " " " Nienburg, " " Ritter.
33. " " " " Northeim, " Bennigerholz.
34. " " " " Otterndorf, " Vollbrecht.
35. " " " " Ülzen, " Dr. Pauli.

VIII. Provinz Westfalen.

36. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Schmelzer.

37. die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid, Rektor: Mayer.
38. " " " " Schwelm, " Röttgen.
39. " " " " Witten, " Dr. Zerlang.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

40. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
41. " " " " Biedenkopf, " " Gruno.
42. " " " " Diez, " Chun.
43. " " " " Fulda, " Dr. Bergmann.
44. " " " " Geisenheim, " Uihlein.
45. " " " " Hersfeld, " Breunung.
46. " " " " Hofgeismar, " Homburg.
47. " " " " Limburg a. d. Lahn, " Haas.
48. " " " " Marburg, " Dr. Hempfing.
49. " " " " Oberlahnstein, " " Wirsel.
50. " " " " Schmalkalden, " Hasselbach.

X. Rheinprovinz.

51. Die höhere Bürgerschule zu Dülken, Rektor: Dr. Höffling.
52. " " " " Düren, " Benrath.
53. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Liesen.
54. " " " zu Eupen, Rektor: Dr. Lorscheid, Prof.
55. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schweikert.
56. " " Bürgerschule zu Lennep, Rektor: " Fischer.
57. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Bardt.
58. " " " zu Oberhausen, Rektor: " Rösen.
59. " " " " Rheydt, Rektor: Dr. Wittenhaus.
60. " " " " Saarlouis, " Thele.
61. " " " " Solingen, " Hengstenberg.
62. " " " " Viersen, " Dr. Diekmann.
63. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Kleine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen, Rektor: Dr. Schwarz.
2. " " " " Pillau, " Zander.

II. Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Culm, Rektor: Dabel.
4. " " " " Pr. Friedland, " Dr. Petersdorff.
5. " " " " Marienwerder, Rekt.: v. d. Ölsnitz.
6. " " " " Riesenburg, " Müller.

III. Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde, Rekt.: Dr. Vogel.
8. " " " " Nauen, " Liebhold.
9. " " " " Strausberg, " Dr. Korschel.

IV. Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbund. mit dem Gymnasium daselbst) Direktor: Dr. Reuscher.

V. Provinz Schlesien.

†11. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstädt.
†12. " zweite evang. höhere Bürgersch. das., " Kauffmann.
†13. " katholische höhere Bürgerschule das., " Dr. Höhnen.
14. " höhere Bürgerschule zu Guhrau, " " Rhode.
†15. " " " " Ratibor, " " Knape.

VI. Provinz Sachsen.

16. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza, Rekt.: Dr. Ulrich.

VII. Provinz Hannover.

17. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verb. mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Lattmann.
18. " höhere Bürgerschule zu Einbeck, Rektor: Hemme.
†19. " " " " Hannover, " Dr. Meyer, Prof.
20. " " " " Hildesheim, (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst), Direktor: Kirchhoff.
21. " höhere Bürgerschule zu Papenburg, Rekt.: Dr. Erdmann.
22. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direkt.: Dr. Koppin.

VIII. Provinz Westfalen.

23. Die höhere Bürgerschule zu Altena, Rektor: Mummenthey.
24. " " " " Bocholt, " Waldau, Geistl.

†25. die Gewerbeschule zu Dortmund, Rektor: Behse.
26. „ höhere Bürgerschule „ Unna, „ Dr. Herwig.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

27. Die höhere Bürgerschule zu Ems, Rektor: Wagner.
†28. „ Selektenschule zu Frankfurt a./M., Inspekt.: Dr. Becker, Prof.

X. Rheinprovinz.

†29. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf, Rektor: Viehoff.
30. „ „ „ „ Mayen, „ Kruse.

XI. Hohenzollern'sche Lande.

31. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen, Rektor: Dr. Thele.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a./M.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Provinz Westpreußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor: Dr. Völkel.

II. Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

III. Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

IV. Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.
6. das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (Nr. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

V. Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg, Direktor: Prof. Dr. Schenk.

VI. Rheinprovinz.

8. Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn, Direktor: Dr. Kortegarn.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr. °)	Dr. Albrecht.

II. Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O., °)	Dr. Sauer.
3. " " " Potsdam, °)	Langhoff.

III. Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau, °)	Dr. Fiedler.
5. " " " Brieg, °)	Nöggerath.
6. " " " Gleiwitz, °)	Wernicke.
7. " " " Görlitz, °)	Dr. Bothe.
8. " " " Liegnitz, °)	" Siebeck.

IV. Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt. °)	Crampe.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel. °°)

VI. Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim. °)	Dr. Bardeleben.

VII. Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum. °)	Dr. Keßler.

°) Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

°°) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben.

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

	Direktoren:
13. Die Gewerbeschule zu Cassel. °)	Dr. Wiecke.

IX. Rheinprovinz.

14.	Die höhere Gewerbeschule zu Barmen, *)		Dr. Zehme.
15.	= Gewerbeschule zu Coblenz, °)		= Most.
16.	= =	= Cöln, °)	= Zieken.
17.	= =	= Elberfeld, °)	= Artopé.
18.	= =	= Krefeld, °)	= Beyssel.
19.	= =	= Saarbrücken. °)	Krüger.

---

82) Verzeichnis
derjenigen höheren Lehranstalten in Preußen, welchen **provisorisch** gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. **)

a. Öffentliche Lehranstalten.

			Direktoren:
1.	Die Landwirthschaftsschule	zu Bitburg,	Dr. Mecker.
2.	= =	= Brieg,	Schulz.
3.	= =	= Cleve,	Dr. Fürstenberg.
4.	= =	= Dahme,	= Fittbogen.
5.	= =	= Flensburg,	Liedke.
6.	= =	= Herford,	Burgtorf.
7.	= =	= Hildesheim,	Michelsen.
8.	= =	= Liegnitz,	Dr. Birnbaum.
9.	= =	= Lüdinghausen,	Stelle z. Z. unbesetzt.
10.	= =	= Marienburg i. Westprß.,	Dr. Kuhnke.
11.	= =	= Weilburg,	= Matzat.

b. Privat-Lehranstalten.

12. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,

---

*) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

**) Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

13. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
14. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main.
15. = Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen, Vorsteher: Dr. Hildenbrand.
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin, Vorsteher: Dr. Deter.
17. = Nölle'sche (H. Sleumersche) Handelsschule zu Osnabrück, Vorsteher: H. Sleumer.
18. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte, Rektor: J. Knickenberg sen.

---

83) Berichtigung und Ergänzung des Verzeichnisses der an den höheren Lehranstalten eingeführten Lehrbücher.

(Vergl. Centrbl. 1880 Nr. 1 Seite 1.)

II. b. 43. Paldamus, F. C., Deutsches Lesebuch, herausgegeben von Dr. Scholderer. Frankfurt a./M., Diesterweg. — 8. — 1. Theil: Unterstufe. 7. Aufl. 1878. 1 M. — 2. Theil: Sexta. 7. Aufl. 1879. 1,20 M. — 3. Theil: Quinta. 6. Aufl. 1879. 1,40 M. — 4. Theil: Quarta. 5. Aufl. 1878. 1,60 M. — 5. Theil: Tertia. 4. Aufl. 1876. 2,20 M. — 6. Theil: Sekunda. 3. Aufl. 1878. 4 M.

III. a. 8. Ellendt, Fr., Lateinische Grammatik. Berlin, Weidmann. 19. Aufl. (von Dr. M. Seyffert.) 1878. — 8. — 2,40 M.

III. a. 24. Moiszisstzig, H., Praktische Schulgrammatik der lateinischen Sprache für alle Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Gärtner. 8. Aufl. (von W. Gillhausen.) 1877. — 8. — 2,60 M.

VI. b. 38 a. Schmid, Sketches from English History. Bremen, Müller. 1861. — 0,80 M.

Rh 0, 1.

VI. b. 41 a. Schütz, H., Historical Series. Bielefeld, Velhagen und Klasing. — kl. 8. — Vol. I—III. English History: I. 2. Aufl. 1877. 1,50 M.; II. 1862. 1,25 M.; III. 2. Aufl. 1874. 1,60 M. — Vol. IV. V. Modern History: IV. 2. Aufl. 1875. 1,50 M.; V. 2. Aufl. 1878. 1,60 M. — VI. Ancient History. 1866. 1,25 M.

OP 1, 0. WP 0, 1. Brd 0, 1. Ps 0, 1. Schl 0, 1. S 0, 1. SH 1, 2. H 1, 1. W 0, 3. Rh 0, 3.

---

84) Zugehörigkeit der Vorschul- und der Elementarlehrer an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, an nicht staatlichen Anstalten zu den Elementarlehrer-Wittwenkassen.

Berlin, den 20. April 1880.

Der Bericht vom 31. März d. J., die Bewilligung einer Unterstützung für die Lehrer-Wittwe N. betreffend, giebt mir Veran-

lassung, darauf aufmerksam zu machen, daß für die Familien aller öffentlichen Lehrer durch ihren Beitritt entweder zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder zur Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse des Bezirks gesorgt werden muß.

Die Annahme, daß ꝛc. N. zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht berechtigt gewesen sei, beruht auf Irrthum. Sämmtliche im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Vorschul- und Elementarlehrer sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, und nur die Lehrer der gleichen Kategorie an nicht staatlichen Anstalten sind auf die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen angewiesen.

Einen diese Angelegenheit regelnden, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. gerichteten Erlaß vom 23. Januar cr. — G. III. 3750.*) — theile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung mit, und wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiernach ungesäumt die Wittwen- ꝛc. Pensions-Verhältnisse der Elementarlehrer an den höheren Lehranstalten des Bezirkes, soweit dies noch nicht geschehen ist, ordnen.

Die Königlichen Regierungen haben hiervon Abschrift erhalten.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien excl. N. und N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen excl. N.

G. III. 1252.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1880 Seite 309.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

85) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1879 Seite 359 Nr. 84.)

Berlin, den 17. März 1880.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die Bestimmungen der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 20. März 1877 (U. III. 7340.) und die derselben beigefügten Bedingungen vom 15. desselben Monats und Jahres maßgebend.

Bericht, auch falls keine Anmeldungen zu bewirken sind, wird spätestens bis zum 1. August d. J. erwartet.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist thunlichst dafür zu sorgen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminare, an welchen befähigte Turnlehrer fehlen, geeignete Lehrer für den nächsten Kursus angemeldet werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III b. 5500.

---

86) Nachrichten über die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

A. Historische Uebersicht über die Gründung und Entwickelung der Anstalten.

Die evangelischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem verewigten Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei

seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und für Bildungszwecke überhaupt richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege und Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erziehliche Thätigkeit gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie und Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen gereichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens beschloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt 1½ Meile von Zeitz, im Regierungsbezirke Merseburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Elsterthales, von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben; der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die nahe gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weißenfels und Naumburg. Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars ist, auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen sein solle, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterweisung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte sich auf alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren, und zwar mit einer Freigebigkeit, daß auch Unbemittelten der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preußischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gestellt. Am 1. Oktober 1852 wurde die Anstalt in feierlicher Weise eröffnet und zugleich mit ihr eine zweiklassige Elementar-Mädchenschule, die von den Kindern der Gemeinden Droyßig und Hassel besucht wird. Die Zahl der Seminaristinnen betrug 20 und sollten diese den 1. Coetus bilden, da der Kursus auf 2 Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem jetzt noch thätigen Direktor, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des fürstlichen Stifters, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen, aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Seminargebäude gegenüber ein Gouvernanten-Institut und ein Pensio-

nat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbste 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernanten-Institute war die besondere Aufgabe gestellt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institute verbundenen Töchter-Pensionate die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben, und dabei nach dem Willen des fürstlichen Stifters, wie im Seminar und Gouvernanten-Institute, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei aller Hochachtung und Aneignung des Guten in dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters bewahren, wie derselbe lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abtheilungen der Stiftung, das Gouvernanten-Institut und das Pensionat, wurden unter den Direktor des Seminars gestellt und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gedeihen des komplizirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrerkollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Konversation in der französischen und englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Kollegium mit der Turnlehrerin und der Hülfslehrerin in der Musik auf 14 beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der Stifter der Anstalten deren weitere Entwickelung und suchte nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel sich herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Droyßiger Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten über.

Es sind bereits 27 Jahre vergangen, daß die Stiftung ihre Thätigkeit begonnen hat. Ueber 900 geprüfte Lehrerinnen sind seitdem entlassen und über 500 Kinder im Pensionat erzogen.

B. Für die Zöglinge sowohl des Seminars als auch des Gouvernanten-Institutes gültige Bestimmungen.

1) Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

2) Die Aufnahme findet unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit jährlich einmal, und zwar im Monate August statt.

3) Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welchem die Meldung erfolgt, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. — Ist das 24. Lebensjahr überschritten oder wird am 1. Oktober das 17. Lebensjahr noch nicht beendet, so bedarf es zur Meldung der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.

4) Die Meldungen für das Seminar sind spätestens bis zum 1. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirke die Bewerberin wohnt, von Bewerberinnen zu Berlin und in der Provinz Hannover bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin bezw. zu Hannover,

die Meldungen für das Gouvernanten-Institut spätestens bis zum 1. Juni unmittelbar bei dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten anzubringen.

5) Bei der Meldung sind außer den nachstehend in den Abschnitten C und D bezeichneten Schriftstücken einzureichen:

a. Geburts- bezw. Taufschein.
b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte. Aus demselben muß namentlich hervorgehen, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar bezw. im Gouvernanten-Institute ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können.
c. ein Zeugnis über erfolgte wiederholte Impfung.
d. ein Zeugnis der Ortsbehörde über sittliche Führung.
e. ein von der Bewerberin selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, aus welchem ihr Lebens- und Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück dient zugleich als Probe der Handschrift.
f. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt pünktlich werde gezahlt werden.

6) Fähigen Zöglingen des Pensionates zu Droyßig kann der Eintritt in das Seminar bezw. in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet werden, wenn das Lehrerkollegium sie

als reif zur Aufnahme bezeichnet, das vorschriftsmäßige Lebensalter erreicht ist und hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwickelung kein Bedenken besteht.

7) Das Pensionsgeld beträgt im Seminar 255 Mark, im Gouvernanten-Institut 390 Mark für jedes Schuljahr.

Dasselbe ist an die Seminarkasse monatlich voraus zu entrichten.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung sowie ärztliche Pflege und Medizin in leichteren Krankheitsfällen gewährt.

8) Die Nebenkosten — für Schreibmaterialien, Wäsche, Ausbesserung der Kleidungsstücke u. s. w. — betragen bei Sparsamkeit und Ordnung im Seminar 70 bis 75 Mark, im Gouvernanten-Institute 75 bis 90 Mark jährlich.

9) Das Reinigen der Wäsche der Zöglinge wird von der Anstalts-Verwaltung auf Kosten der Zöglinge besorgt oder auf Wunsch den Eltern überlassen.

10) Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge: zwei dauerhafte Wochenkleider, ein Sonntagskleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer sind nicht zu helle Waschkleider zu empfehlen.

An Schuhwerk sind dauerhafte Lederstiefel und ein Paar Morgenschuhe mitzubringen.

An Wäsche ist ein Dutzend Hemden und ein Dutzend Handtücher erforderlich.

Der Turnanzug kann zu Droyßig beschafft werden.

11) Es ist Veranstaltung getroffen, daß die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel zu Droyßig bezogen werden können.

12) Die Ferien betragen zu Weihnachten 8 Tage, zu Ostern 14 Tage, nach dem Schlusse des Schuljahres im Monat Juli — 5 Wochen, und zu Michaelis 8 Tage.

13) Solchen Zöglingen, deren Leistungen den Anforderungen in der Klasse nicht genügen und welche deshalb von dem Lehrerkollegium am Schlusse des Jahreskursus nicht für befähigt zum Aufrücken in die höhere Klasse, bezw. zur Ablegung der Abgangsprüfung gehalten werden, wird auf Wunsch, und wenn nicht besondere Bedenken obwalten, gestattet, in der betreffenden Klasse noch ein ferneres Jahr zu bleiben.

14) Die Abgangsprüfungen finden vor einer unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zusammentretenden Königlichen Prüfungs-Kommission statt. Den für reif befundenen Zöglingen

a. des Seminars wird ein Zeugnis der Befähigung für Lehrerinnenstellen an Volksschulen,

b. des Gouvernanten-Institutes ein Befähigungszeugnis für den Beruf als Erzieherinnen und als Lehrerinnen in Familien sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen

von der Prüfungs-Kommission ausgestellt.

15) Die Vermittelung von Stellen für die ausgebildeten Zöglinge übernimmt, wenn es gewünscht wird und soweit als möglich, die Seminar-Direktion.

16) Obwohl die Pensionen auf das Niedrigste bemessen sind, so bestehen doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge des Seminars einige ganze und halbe Freistellen; auch Zöglingen des Gouvernanten-Institutes können aus einem beschränkten Anstaltsfonds Unterstützungen, welche nicht baar ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Anrechnung kommen, gewährt werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionszahlung überhaupt möglich ist, kann solche, in der Regel erst vom Beginne des zweiten Schuljahres an und nur in außerordentlichen Fällen schon früher, eintreten, nachdem das Lehrerkollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten des Zöglings gewonnen hat.

Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugnis der Ortsbehörde oder sonst glaubhaft nachzuweisen.

Wird von Bewerbern eine Erleichterung in Aussicht genommen, so muß in dem Zahlungsreverse (oben Nr. 5. f.) ausgedrückt werden, daß das Pensionsgeld, soweit nicht im Seminar durch Freistelle, im Gouvernanten-Institut durch Unterstützung eine solche bewilligt wird, somit für den Fall der Ablehnung für die ganze Dauer des Aufenthaltes, werde entrichtet werden.

Bei Gewährung einer halben Freistelle im Seminar beträgt das zu entrichtende Pensionsgeld 135 Mark für ein Schuljahr.

C. Besondere Bestimmungen für das Lehrerinnen-Seminar.

1) Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt 40, die auf 2 Klassen zu je 20 vertheilt sind.

2) Der Kursus ist zweijährig.

3) Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 B. 2313 (Berlin 1872, Verlag von W. Hertz, — Besser'sche Buchhandlung, — durch alle Buchhandlungen zu beziehen) in der Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden, außerdem Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständnisse der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel und Gesange ist erwünscht.

4) Außer den vorstehend unter Abschnitt B Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin ein Zeugnis ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft bei der Meldung einzureichen.

5) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnet.

D. Besondere Bestimmungen für das Gouvernanten-Institut.

1) Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge beträgt 42, die auf 3 Klassen, je 14 enthaltend, vertheilt sind.

2) Der Kursus ist ein dreijähriger und kann bei dem organischen Zusammenhange des Unterrichtes nicht abgekürzt werden.

3) Außer den vorstehend unter Abschnitt B Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin bei der Meldung einzureichen:

a. ein Zeugnis ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 B. 2313 auszusprechen.

b. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.

4) Zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut wird eine Ausbildung verlangt, wie sie eine gute höhere Mädchenschule gewährt. Die Bewerberin hat sich bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, bei einem Königlichen Schulrath, einem Königlichen Seminar-Direktor oder einem Königlichen Kreis-Schulinspektor einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugnis desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, der englischen und der französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen.

Diesem Zeugnisse sind die schriftlich angefertigten und zensirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen.

5) Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugnis eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Ein tüchtiger Anfang ist besonders wegen des späteren Erzieherinnen-Berufes dringend zu wünschen.

6) Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

E. Bestimmungen für das Pensionat.

1) Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Zöglinge berechnet, welche auf 3 Klassen — eine zweite, eine erste Klasse und eine Selekta — vertheilt sind.

2) Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10 bis zum 16. Lebensjahre einschließlich.

3) Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und zu Anfang August jedes Jahres statt. Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig.

Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

4) Die Anmeldungen zur Aufnahme sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, welche auch zu besonderer Auskunft bereit ist.

5) Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern wiederholt geimpft ist.

6) Das Pensionsgeld beträgt jährlich 705 Mark und ist in vierteljährlichen Raten voraus an die Seminarkasse zu zahlen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

7) Die Nebenkosten für Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien 2c. betragen jährlich etwa 90 bis 120 Mark.

8) Die Turnübungen machen einen Turnanzug nöthig, welcher am Orte beschafft werden kann.

9) Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Dutzend, an Handtüchern ein Dutzend mitzubringen.

10) Der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung können seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

11) Freistellen sind nicht vorhanden, doch können einzelnen besonders würdigen und bedürftigen Zöglingen des Pensionats mäßige außerordentliche Unterstützungen gewährt werden, indessen nicht vor Ablauf einer halbjährigen Anwesenheit in der Anstalt.

12) Für das Pensionat sind gleichfalls gültig die vorstehend unter Abtheilung B angegebenen Bestimmungen über die Leistungen der Anstalt für das Pensionsgeld (Nr. 7 Absatz 4), über das Reinigen der Wäsche (Nr. 9), Beschaffung der Bücher und sonstigen Lehrmittel (Nr. 11) und über die Ferien (Nr. 12).

87) Uebersicht des Ergebnisses der

1.	2.	3.	4.		5.			
Nummer.	Provinz.	Zu der Prüfung hatten sich eingefunden.	Von den unter 3. bezeichneten Lehrern haben die Prüfung		Von den unter 4.a bezeichneten Lehrern, welche die Prüfung bestanden haben, befanden sich im Schuldienste			
			a. bestanden.	b. nicht bestanden.	2 oder 3 Jahre.	4 Jahre.	5 Jahre.	mehr als 5 Jahre.
1.	Ostpreußen . . .	212	168	43 = 20,2%	95	36	19	18
2.	Westpreußen . . .	163	130	33 = 25,3%	55	11	15	49
3.	Brandenburg . .	309	215	94 = 30,4%	132	45	19	19
4.	Pommern	173	154	19 = 10,9%	92	32	12	18
5.	Posen	215	134	80 = 32,5%	52	22	25	35
6.	Schlesien	479	372	107 = 22,3%	205	56	49	62
7.	Sachsen	267	215	52 = 19,4%	149	34	16	16
8.	Schleswig-Holstein	128	121	7 = 5,4%	89	25	4	3
9.	Hannover	181	160	21 = 11,6%	87	41	24	8
10.	Westfalen	211	182	29 = 13,7%	117	38	17	10
11.	Hessen-Nassau . .	123	111	12 = 9,8%	66	27	7	11
12.	Rheinprovinz . .	295	248	47 = 15,9%	112	47	29	60
	Summa	2756	2210	544 = 19,7%	1251	414	236	309

NB. Kleine Inkonsequenzen erklären sich daraus, daß die berichtenden Behörden die während

---

Ihren Leistungen nach folgen die Provinzen:

	Es bestanden:		Es bestanden:
a. Schleswig-Holstein	94,6%	g. Sachsen	80,6%
b. Hessen-Nassau	90,2%	h. Ostpreußen	79,8%
c. Pommern	89,1%	i. Schlesien	77,7%
d. Hannover	88,4%	k. Westpreußen	74,7%
e. Westfalen	86,3%	l. Brandenburg	69,6%
f. Rheinprovinz	84,1%	m. Posen	67,5%

---

zweiten Volksschullehrer-Prüfung im Jahre 1879.

6.				7.
Von den unter 4. b bezeichneten, in der Prüfung nicht bestandenen Lehrern befanden sich im Schuldienste				Bemerkungen.
2 oder 3 Jahre.	4 Jahre.	5 Jahre.	mehr als 5 Jahre.	
8	9	13	13	1 Lehrer wurde wegen unmoralischen Verhaltens zurückgewiesen. 3 " nicht erschienen.
5	4	7	17	15 Lehrer nicht erschienen.
40	24	6	17	12 Lehrer nicht erschienen. 15 " während der Prüfung zurückgetreten.
9	2	2	6	4 Lehrer nicht erschienen.
10	9	15	46	1 Lehrer telegraphisch nach Hause berufen. 17 " nicht erschienen.
37	19	19	32	9 Lehrer nicht erschienen.
25	16	6	5	7 Lehrer nicht erschienen. 1 " bei Beginn der Prüfung zurückgetreten.
1	1	2	—	2 Lehrer nicht erschienen. 1 " zurückgewiesen. 2 " zurückgetreten.
8	8	4	1	4 Lehrer nicht erschienen. 2 " zurückgetreten.
17	5	4	3	2 Lehrer nicht erschienen. 1 " zurückgewiesen.
4	2	4	2	2 Lehrer nicht erschienen.
18	11	10	8	11 Lehrer nicht erschienen.
182	110	92	150	

der Prüfung zurückgetretenen Examinanden nicht nach demselben Prinzip eingefügt haben.

Es legten die Prüfung ab Lehrer, welche im Schuldienste standen:

2 oder 3 Jahre	1433;	davon bestanden 87,3 %,	bestanden nicht 12,7 %
4 "	524;	" " 79,1 %,	" " 20,9 %
5 "	328;	" " 72,0 %,	" " 28,0 %
mehr als 5 "	459;	" " 66,4 %,	" " 32,6 %

V. Volks

88) Konfessionsverhältnisse

Die nachfolgende Tabelle giebt den Stand der Konfessionsverhältnisse an

1.	2.	3.	4.	5.			6.		
				Zahl der einklassigen Volksschulen, an welchen					
				der Lehrer			die Kinder		
				a.	b.	c.	a.	b.	c.
								verschiedenen Religionsgesellschaften und zwar	
Nummer.	Regierungs- bezw. Konsistorial-Bezirk.	Zahl der Volksschulen überhaupt.	Zahl der einklassigen Volksschulen.	evangelischen Bekenntnisses ist.	katholischen Bekenntnisses ist.	jüdischer Religion	sämmtlich derselben Religionsgesellschaft angehören.	weniger als 10 einer andern, als der des Lehrers angehören.	mehr als 10 einer andern, als der des Lehrers angehören.
1.	Königsberg	1670	1163	931	232	—	897	230	36
2.	Gumbinnen	1316	1074	1074	—	—	1052	—	22
3.	Danzig	727	556	330	226	—	168	173	215
4.	Marienwerder	1178	922	546	375	1	209	342	371
5.	Schul-Kolleg. Berlin	117	—	—	—	—	—	—	—
6.	Potsdam	1579	1259	1255	4	—	1243	15	1
7.	Frankfurt	1329	1042	1023	19	—	999	40	3
8.	Stettin	1102	919	913	6	—	919	—	—
9.	Köslin	1036	905	896	9	—	890	6	9
10.	Stralsund	372	297	296	1	—	297	—	—
11.	Posen	1357	1131	369	737	25	722	182	227
12.	Bromberg	824	681	344	331	6	425	78	178
13.	Breslau	1629	1041	679	362	—	631	268	142
14.	Liegnitz	1276	1025	837	188	—	755	256	14
15.	Oppeln	1166	497	104	391	2	342	99	56
16.	Stolbergsche Grafschaften	53	22	22	—	—	22	—	—
17.	Magdeburg	1010	690	681	9	—	690	—	—
18.	Merseburg	1177	879	879	—	—	878	—	1
19.	Erfurt	433	283	212	71	—	283	—	—
20.	Schleswig	1846	1095	1090	2	3	1093	2	—

schulwesen.

an den Volksschulen.

den Volksschulen für den Schluß des Jahres 1879:

7.	8.			9.	10.		
Zahl der mehrklassigen Volksschulen.	Zahl der mehrklassigen Volksschulen, an welchen sämmtliche Lehrer a. evangelischen Bekenntnisses sind.	b. katholischen Bekenntnisses sind.	c. jüdischer Religion sind.	die Lehrer verschiedenen Religionsgesellschaften angehören.	Zahl der Kol. 8 genannten Volksschulen, an welchen die Kinder a. sämmtlich derselben Religionsgesellschaft angehören.	b. verschiedenen Religionsgesellschaften und zwar weniger als 18 von ihnen einer andern, als der des Lehrers angehören.	c. verschiedenen Religionsgesellschaften und zwar mehr als 18 von ihnen einer andern, als der der Lehrer angehören.
507	390	103	—	14	390	79	24
242	238	—	—	4	227	—	11
171	54	42	—	75	45	16	35
256	73	66	4	113	49	54	40
117	97	7	—	13	10	63	31
320	315	5	—	—	246	71	3
287	282	5	—	—	245	26	16
183	182	1	—	—	162	20	1
131	127	—	—	4	101	13	13
75	75	—	—	—	75	—	—
226	58	118	10	40	136	20	30
143	49	43	12	39	74	2	28
588	342	243	—	3	352	169	64
251	188	61	—	2	163	73	13
669	44	595	3	27	465	142	35
31	31	—	—	—	28	3	—
320	312	8	—	—	312	—	8
298	297	1	—	—	297	—	1
150	97	53	—	—	148	—	2
751	748	2	—	1	669	81	—

89) Lesebücher für die Volksschulen im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Berlin, den 10. April 1880.

Dem Ausschusse erwidere ich ergebenst auf die gefällige Vorstellung vom 28. Februar d. J., daß weder von meinem Herrn Amtsvorgänger, noch von mir die Einführung eines und desselben Lesebuches in sämmtliche Volksschulen des Regierungsbezirkes Düsseldorf jemals beabsichtigt worden ist.

Allerdings haben Verordnungen getroffen werden müssen, durch welche Uebelständen begegnet wurde, die sich in gleichem Maße in keinem anderen Regierungsbezirke der Monarchie wieder finden. Zum großen Theile ohne die vorschriftsmäßig nöthige ministerielle Genehmigung waren in den Schulen des dortigen Bezirkes eine so große Zahl verschiedener Lesebücher in den unterrichtlichen Gebrauch gekommen, daß den Schulkindern, deren Eltern zum größten Theile in sehr beschränkten Verhältnissen leben, fast jeder Wechsel des Wohnortes die Anschaffung eines neuen Lesebuches auflegte, ein Uebelstand, welcher auch den Fortschritt im Lernen wesentlich erschwerte. Darin, daß ein Theil von dem Erlöse aus dem Verkaufe der Bücher den Hinterbliebenen von Lehrern zugute kommt, war ein ausreichender Grund für ihre fernere Beibehaltung nicht zu finden. So anerkennens- und so dankenswerth jede Bestrebung für Unterstützung von Lehrerwittwen und Waisen ist, so rechtfertigt es sich doch nicht, Schulkindern eine indirekte Steuer für dieselben aufzuerlegen und Schulbücher, deren Beseitigung übrigens gewünscht werden muß, nur darum im Gebrauche zu erhalten, weil sie zur Unterstützung eines wohlthätigen Zweckes herausgegeben sind.

Indessen ist auch in dieser Beziehung von Anfang an bei den getroffenen Maßregeln die möglichste Rücksicht maßgebend gewesen, und es hat darum eine eingehende Prüfung der schon im Gebrauche befindlichen Lesebücher darauf stattgefunden, ob eines derselben geeignet sei, in den ausschließlichen Gebrauch der Volksschulen der betreffenden Konfession genommen zu werden.

Da diese Frage auf Grund der eingeholten Gutachten verneint werden mußte, ist die Beseitigung der jetzt im Gebrauche befindlichen, für einzelne Stadt- oder Landkreise bestimmten Lesebücher angeordnet; es ist aber dabei der Konfession nirgends zu nahe getreten worden.

Vielmehr geht die bezügliche Bestimmung dahin, daß in den evangelischen Volksschulen das Lesebuch von Gabriel und Supprian, in den katholischen Volksschulen das im Verlage von Crüwell zu Dortmund erschienene, vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Münster herausgegebene Lesebuch für katholische Schulen, und in paritätischen Schulen das Kölnische Lesebuch eingeführt werden solle.

In Gemäßheit des Grundsatzes, welcher bereits in der Verfügung vom 9. November 1876 (Centralblatt S. 616, 617) Ausdruck gefunden hat, wird daher in den evangelischen Volksschulen des dortigen Bezirkes ein Volksschullesebuch im Gebrauche sein, in welchem die Haupterscheinungen aus der Entwickelung der evangelischen Kirche, insonderheit auch aus der Reformationsgeschichte, die gebührende Berücksichtigung erhalten. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den geschäftsführenden Ausschuß des Vereines zur Erhaltung der evangelischen Volksschule, z. H. des Herrn Pfarrers Lindemann, Hochehrwürden zu Hückeswagen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
U. III. a. 12012.

90) Ferienkolonien für kränkliche Schulkinder.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Die seit einigen Jahren von verschiedenen größeren Städten aus eingerichteten Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder haben nicht allein rücksichtlich ihres nächsten Zweckes, der körperlichen Kräftigung dieser Kinder, sondern auch durch die erziehliche Einwirkung auf dieselben so segensreich gewirkt, daß eine weitere Ausbreitung dieser Einrichtungen dringend gewünscht werden muß. Es kann nicht Sache der Unterrichtsverwaltung sein, dies auf amtlichem Wege herbeizuführen, zumal keine Fonds zur Förderung der Angelegenheit zu ihrer Verfügung stehen; vielmehr wird eine gedeihliche Entwickelung der bezüglichen Bestrebungen auch fortan nur von der freien Vereinsthätigkeit zu erwarten sein. Indeß wird diese, namentlich in den Beziehungen, in welchen sie der Mitwirkung der Lehrer bedarf, wie bei der Auswahl und der Begleitung der armen Kinder, der Unterstützung der Königlichen Regierung ꝛc. nicht immer entbehren können, in vielen Fällen auch sich des Rathes und des Beistandes der technischen Mitglieder Derselben zu bedienen wünschen.

Indem ich einen Bericht, welcher über den Stand der Angelegenheit, namentlich auch die ökonomische Seite derselben, eingehendere Mittheilungen enthält, in 5 Exemplaren beifüge, veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., die in Ihrem Bezirke etwa hervortretenden Bestrebungen für die Einrichtung von Ferienkolonien thunlichst zu fördern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.
U. III. a. 13576.

Die erste Anregung zur Einrichtung von Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder ist von dem Pfarrer Bion ausgegangen, welcher, aus Trogen im Kanton Appenzell nach Zürich versetzt, von dem welken, kränklichen Aussehen vieler Schulkinder betroffen und zu dem Versuche geführt wurde, ihnen zu helfen. Es gelang ihm, die erforderlichen Mittel aufzubringen und so konnte er im Juli 1876: 34 Knaben und 30 Mädchen unter 5 Lehrern und einer Anzahl Lehrerinnen, im folgenden Jahre 39 Knaben und 55 Mädchen in Begleitung von 5 Lehrern und 8 Lehrerinnen für je 14 Tage nach den Appenzeller Matten in der Umgegend von Trogen schicken.

Die Mittheilungen über den gedeihlichen Fortgang der Sache veranlaßten den Geheimen Sanitätsrath Dr. Varrentrapp zu Frankfurt a./M., sie an Ort und Stelle kennen zu lernen; der Eindruck aber, welchen er dabei gewonnen, bestimmte ihn zur Nachfolge. Bereits im Jahre 1878 trat zu Frankfurt a./M. ein Komité für Ferienkolonien kränklicher Schulkinder in Wirksamkeit. Aus der Zahl von 173 angemeldeten Knaben wurden unter dem Beirathe zweier Ärzte die 97 kränklichsten oder schwächlichsten ausgewählt; von denselben standen 93 im Alter von 9 bis 14 Jahren, zwei zählten 8, einer 15, einer 17 Jahre. Sie wurden in acht Gruppen getheilt und jede derselben der Aufsicht eines Lehrers unterstellt. Dienstag den 2. Juli marschirten die Kinder ab, vielfach von Eltern und Geschwistern zur Eisenbahn begleitet; sechs Züge gingen in den Vogelsberg (Laubach, Wetterfeld, Lauter, Ortenberg, Lißberg und Ziegenhain), zwei in den Odenwald (nach Neunkirchen und Gadernheim). Die Neckar-, die Weser-, die Bebraer- und die Oberhessische Eisenbahn-Direktionen hatten außerordentliche Preis-Ermäßigungen bewilligt; die städtische Militärkommision 100 wollene Decken und 200 Betttücher dargeliehen. Am 26. Juli, zwei Tage vor Ferienschluß kehrten die Knaben zurück. Das ganze Unternehmen hatte einen Aufwand von 5373 Mark 30 Pf. erfordert, also 56 Mark 57 Pf. pro Kind. Die einzelnen Positionen der Ausgaben waren folgende:

	Mark.	Pf.
Wohnung und Verköstigung von 97 Knaben mit 8 Lehrern, 2491 Verpflegungstage . . . . (also pro Tag 1 Mark 34 Pf.).	3339	95
Honorar für acht Lehrer	960	—
Eisenbahnfahrt hin und zurück	278	46
Wagen von der Eisenbahn zur Station und zurück .	80	24
Kost auf Reise und auf Ausflügen	108	92
Arzt und Arzneien	31	05
Briefpapier und Porto für die Kolonien	36	77
Bürsten, Schuhwichse u. dgl.	13	31

	Mark.	Pf.
Reparatur an Schuhwerk und Kleidung	58	51
Waschen der Leib- und Bettwäsche	82	82
Verschiedenes in den Kolonien (Strohsäcke &c.) . .	58	11
Inserate, Drucksachen	229	28
Verschiedenes in Frankfurt (Einkassiren, Porto &c.) .	95	50
	5373	30

Die Sache hatte einen sehr günstigen Verlauf. Mit Ausnahme eines Ortes, an welchem das Trinkwasser nicht hinreichend gut war, erwiesen sich die gewählten Plätze als durchaus zweckentsprechend. Es waren große luftige Schlafsäle und geräumige Spielräume — auch in den Häusern — vorhanden, so daß auch bei ungünstigem Wetter für die Unterhaltung der Kinder gesorgt war. Die Kost, mindestens sechsmal in der Woche erhielten die Kinder Fleisch, war allerwärts vortrefflich, vom ersten bis zum letzten Tage gut zubereitet, reichlich, kräftig, abwechselnd.

Der Gesundheitszustand der Knaben war erfreulich; nur 4 Knaben bedurften ärztlicher Hülfe, deren baldige Inanspruchnahme den Lehrern strengstens anempfohlen war. Das Aussehen aller Kinder war bei ihrer Rückkehr frischer als zur Zeit ihres Abmarsches, was auch die Eltern bei ihrer Wiederbegrüßung freudig anerkannten. An Körpergewicht hatten zwei Knaben um je ein halb Pfund abgenommen, acht waren unverändert geblieben, die übrigen 87 hatten, zum Theil sehr erheblich, zugenommen, und zwar

9 und 10jährige Knaben 7 mal
11 „ 12 „ „ 6 „
13 „ 14 „ „ 3 „ so viel, als ihnen innerhalb dieser 26 Tage an stetem, regelmäßigem Wachsthum zukam.

Das Betragen sehr vieler Knaben ließ in den ersten Tagen recht viel zu wünschen übrig; Unmanierlichkeit, ungeziemendes, lärmendes Betragen, freche, rohe Antworten auf freundliche, von Dritten an sie gerichtete Fragen waren an der Tagesordnung und riefen zum Theil das Erstaunen der Wirthsleute und Ortseinwohner hervor. Doch in allen Kolonien hatten im Verlaufe weniger Tage die Lehrer die Knaben vollkommen in ihre Macht bekommen. Sie lebten sich in die vorgeschriebene Haus- und Tischordnung ein; so weit möglich wurde der sonntägliche Gottesdienst regelmäßig besucht; auch in anderer Weise wurde dem Gemüthsleben der Knaben Nahrung geboten und so ein Umschwung in ihrer Stimmung und ihrem Betragen bewirkt. Obgleich äußerst munter und frisch, waren sie ruhiger, anständig und freundlich gegen alle Begegnenden, rasch folgsam ihren Lehrern, daher auch am Orte wohlgelitten, an einzelnen Stellen beliebt; einer Kolonie wurde ein Abschiedsfest gegeben. Gemeindevorsteher, Geistliche und Lehrer der einzelnen

Ortschaften förderten die Sache, wo sich ihnen Gelegenheit bot; Komitémitglieder erstatteten revisorische Besuche.

Die günstigen Erfolge des Jahres 1878 ermöglichten im Jahre 1879 eine noch eingehendere Sorge für die zweckmäßige Einrichtung der Kolonien und eine Ausdehnung derselben auch auf Mädchen. Namentlich geschieht die Auswahl der Kinder jetzt unter Mitwirkung von Lehrern und Ärzten mit besonderer Genauigkeit, und anscheinend hat man 1879 noch ärmere und schwächere Kinder getroffen als 1878; wenigstens spricht dafür der Umstand, daß die Knaben 1878 ein Durchschnittsgewicht von 56 Pfd, 1879 nur von 54,8 Pfd hatten. Sodann bestehen jetzt feste Normen für die Ausstattung der Kinder. Die Knaben haben einschließlich der Bekleidungsstücke, welche sie am Abreisetage tragen, mitzunehmen:

2 Paar Schuhe oder Stiefel,
3 " Strümpfe,
2 Taghemden und 1 Nachthemde oder 3 Taghemden,
2 Paar Beinkleider, 2 Westen, 2 Jacken,
1 Hut oder Kappe,
3 Taschentücher,
Schwamm, Seife, Kamm, Zahnbürste,
1 Ranzen oder Brodsack.

Die Mädchen, ebenfalls einschließlich der Bekleidungsstücke, welche sie am Abreisetage tragen:

2 Paar Schuhe oder Stiefel,
3 " Strümpfe,
2 vollständige Bekleidungen,
1 Hut,
1 Handtuch, 3 Taschentücher,
Schwamm, Seife, Kamm, Zahnbürste,
1 Reisesack.

[Bezüglich dieser Ausstattung werden noch Erfahrungen zu machen sein. Es liegt auf der Hand, daß manche Kinder zurückbleiben müssen, weil sie die vorgeschriebenen Kleidungsstücke nicht haben; andererseits fürchtet das Komité, wenn es selbst die Kleider schenkt, zu erleben, daß Eltern ihre Kinder melden, um die Ausstattungsstücke zu erhalten, und dann, sobald sie in deren Besitz gelangt sind, einen Vorwand für das Zurückbleiben der Kinder suchen. Einstweilen hat man in Frankfurt beschlossen, eine Stelle zu bezeichnen, wo Kleider für die deren bedürftigen Kolonienkinder niedergelegt werden können.]

Endlich hat das Komité für jedes der Kinder einen Strohsack gekauft, weil die Wirthe im vorhergehenden Jahre nicht ausreichend mit solchen versehen gewesen waren.

Gemeldet hatten sich 1879: 241 Knaben und 164 Mädchen; 85 Knaben und 48 Mädchen wurden von 7 Lehrern und 4 Lehrer-

innen theils in den Vogelsberg, theils in den Odenwald geführt, wo sie 25 Tage blieben. Die Kosten beliefen sich auf 7478 Mark 50 Pf., also auf 56 Mark 23 Pf. für das Kind.

Die Erfolge waren ebenso günstig wie im vorigen Jahre; insbesondere war es auch die dem Unternehmen zugewendete Theilnahme Anderer. Der Bericht des Komités erzählt u. a.: Der katholische Geistliche in Neustadt hatte die Aufmerksamkeit, einige Male in der Woche Messe für die Kinder lesen zu lassen; ein Oberförster stellte der Lehrerin den Schlüssel zu einem Waldhäuschen zur Verfügung, damit, wenn die Kinder von einem Regenschauer überrascht würden, sie diesen Zufluchtsort benutzen könnten. Ein Landwirth fuhr die Kinder in einem zweispännigen Wagen spazieren, ein anderer stellte den Knaben seine Kirschbäume zur Verfügung, eine Wirthin gab den Kindern ein kleines Abschiedsfest mit Kaffee und Kuchen, zu welchem sich auch Einwohner des benachbarten Städtchens einfanden.

Auch in Dresden ist im vorigen Jahre ein Komité zusammengetreten, um arme Kinder in Ferienkolonien zu schicken. Es waren 5400 Mark an freiwilligen Gaben zusammen gekommen, und 36 Knaben, 30 Mädchen, auf 6 Kolonien vertheilt, aufs Land geschickt worden. Nicht nur körperliche Kräftigung, sondern auch erziehliche Förderung wird als Erfolg des Unternehmens gerühmt.

Ebenso nahm in Stuttgart ein von dem Dr. med. Albert Sigl geleitetes Komité die Sache in die Hand und brachte in der Zeit vom 18. Juli bis zum 11. August 55 Kinder in den Kolonien: Berneck, Kapfenburg, Lorch, Spiegelberg und Unterreichenbach unter. Aus dem Berichte des Dr. Sigl dürfte folgende Stelle von Interesse sein: „Außer den baaren Liebesgaben im Betrage von 3720 Mark 27 Pf. sind wir durch Naturalleistungen wesentlich unterstützt worden. Unsere Ausgaben zerfallen in:

1. Quartiere und Verpflegung für 55 Kinder und ihre Begleitung 1663 Mark 76 Pf. In Schloß Berneck und Kapfenburg waren die Quartiere frei, an ersterem Orte wurden durch die Güte des Schloßherrn auch die Betten unentgeltlich gestellt. Die Betten für 4 Kolonien überließ uns die Militärverwaltung unentgeltlich.
2. Verpflegungszuschuß und Honorar für die Begleitung der Kinder 375 Mark.
3. Reisekosten a. für die Delegirten des Komités behufs Einrichtung der Kolonien 86 Mark 95 Pf.
   b. für die Begleitung der Kinder 25 Mark 50 Pf; die Kinder sammt ihren Effekten wurden auf der Eisenbahn unentgeltlich befördert.
4. Ausrüstungsgegenstände a. Ergänzung der Kleidung für die

Kinder 68 Mark 56 Pf. b. Anschaffung von Bettwäsche und Handtüchern 523 Mark 3 Pf.

5. Büreaukosten 29 Mark 10 Pf. Bemerkung: die Leistungen der Komitémitglieder sind durchaus unentgeltlich."

Endlich sind auch von Wien aus Ferienkolonien ins Leben gerufen worden; so wurden 1879 20 Knaben im Schulhause zu Weißenbach an der klaren Triesting aufgenommen.

In diesem Jahre wird sich Berlin den Städten, welche das Unternehmen fördern, anschließen. Das leitende Komité des Vereins für häusliche Gesundheitspflege, an dessen Spitze Herr Staatsminister Dr. Falk steht, hat die Sache in die Hand genommen.

---

91) Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangelischen Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens. Rechtliche Natur der Landtagsabschiede. Bildung einer Provinzial-Observanz.

Publikationspatent zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794, III bis VIII
A. L.-R., Einleitung §§. 3, 4 und 60; Th. II Tit. 12 §§. 29 und 33.
General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn'sche Edikten-Sammlung Band VIII S. 780 ff.).
Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band VII S. 266).
Allerhöchster Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829.

Endurtheil vom 27. Dezember 1876.

I. Kreisausschuß des Kreises Waldenburg.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Dem evangelischen Lehrer zu St. in Schlesien ist in neuerer Zeit eine Gehaltszulage bewilligt, und das Dominium F. zu derselben mit einem Beitrage von einem Viertel herangezogen worden. Es geschah dies auf Grund des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 §§. 12 und 19,

wonach ein Schullehrer auf dem Lande außer verschiedenen Naturalien wenigstens fünfzig Reichsthaler baar Geld haben und die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, hierzu ein Drittel beitragen soll,

in Verbindung mit dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829,

wonach die §§. 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen „soviel den Umfang der Dotation, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit

der Maßgabe anzuwenden sind, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputates an Brennholz seitens der Dominien mit 1/4 und von Seiten der Schulgemeinen mit 3/4 konkurrirt werde".

Das Dominium klagte in Folge seiner Heranziehung gegen die Schulgemeinde mit dem Antrage, seine Nichtverpflichtung zur antheiligen Aufbringung der Gehaltszulage für den Lehrer anzuerkennen.

Dieser Antrag wurde an erster Stelle darauf gestützt,

daß der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 niemals Gesetzeskraft erlangt habe.

Der Kreisausschuß erkannte auf Zurückweisung der Klage.

Hierbei ließ derselbe die Frage, wie Landtagsabschiede zu publiziren seien, um rechtsverbindlich zu werden und ob insbesondere der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 in gehöriger Form publizirt sei, unentschieden, da dem gedachten Landtagsabschiede jedenfalls die Bedeutung einer Provinzialobservanz beizulegen sei.

Das Bezirksverwaltungsgericht erkannte in der Berufungsinstanz auf Bestätigung des Endurtheils des Kreisausschusses.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Berufungsrichter Folgendes aus:

Der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 sei zwar weder in der Gesetzsammlung, noch im Amtsblatte veröffentlicht; dies sei aber kein wesentlicher Mangel, weil Landtagsabschiede nicht die Natur eines Gesetzes im eigentlichen Sinne hätten, vielmehr dahin zu definiren seien, daß sie Beschlüsse der Provinzialstände sind, gefaßt im Kompetenzbereich und für den Geltungsbezirk der betreffenden Provinzialstände und von dem Landesherrn bestätigt.

Jeder landesherrlich genehmigte Beschluß der Provinzialstände sei von selbst ein Stück Provinzialverfassung geworden; wolle man aber diese Terminologie auch nicht annehmen, so seien die Landtagsabschiede doch ihrem Wesen nach etwas Anderes als Gesetze; es bedurfte zu ihrer Rechtsverbindlichkeit also nicht der Befolgung der für Gesetze gegebenen Publikationsregeln und zwar um so weniger, als hinsichtlich der Publikation der Berathungs- und Beschlußfassungsresultate der Provinzialstände besondere Regeln gegeben seien. Ein analoges Verhältnis finde sich in den Kreistagsbeschlüssen, welche sowohl früher die Mitglieder der Kreiskorporation gebunden hätten, wie sie dieselben jetzt bänden, wenn sie auch nicht nach den Publikationsnormen für Gesetze veröffentlicht seien. Demgemäß habe auch ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 31. Dezember 1841 und des Obertribunals vom 26. November 1866 anerkannt, daß dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 Gesetzeskraft beiwohne.

Mit Recht lege ferner der Kreisausschuß dem Landtagsabschiede die Natur einer Provinzialobservanz bei, weil derselbe seit seinem

Erlasse bis in die neueste Zeit als rechtsverbindliche Natur befolgt worden sei. Denn das A. L.-R. enthalte keine Vorschriften darüber, wie die Gutsherrschaften sich bei der Lehrerunterhaltung zu betheiligen haben; insbesondere sei §. 29 Theil II Titel 12 A. L.-R. hier nicht zutreffend, weil die Gutsherrschaft nicht zu den „Hausvätern" gehöre.

Auf das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel der Revision hat das Oberverwaltungsgericht die Endurtheile der Vorinstanzen aufgehoben und in der Sache selbst anderweit nach dem Antrage der Klage erkannt.

G r ü n d e.

Vor Prüfung der Frage, ob dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829, oder doch einer Provinzialobservanz, welche sich etwa auf Grund desselben gebildet hat, Gesetzeskraft beizulegen ist, ist zu erörtern, ob nicht das Schulreglement vom 18. Mai 1801 — dessen fortdauernde Gültigkeit als Provinzialgesetz nicht zweifelhaft ist (cf. Präjudiz des Obertribunals Nr. 340 vom 25. September 1837, Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 298) — unmittelbar auf den vorliegenden Streitfall Anwendung findet. Folgende, nicht unerhebliche Gründe sind dafür geltend gemacht, daß auch die Rechtsverhältnisse der Gutsherren zu den evangelischen Schulen in evangelischen Gemeinden durch das Schulreglement vom 18. Mai 1801 festgestellt seien.

Das obengedachte Gesetz unterscheide in den §§. 4, 5 und 6 folgende Fälle:

1) die Gemeinde besteht ausschließlich aus katholischen Stellenbesitzern oder von den letzteren ist nicht mehr als der sechste Theil evangelisch;
2) die Gemeinde besteht ausschließlich aus evangelischen Stellenbesitzern oder von den letzteren ist nicht mehr als der sechste Theil katholisch;
3) die Gemeinde umfaßt katholische und evangelische Stellenbesitzer, von denen die Minorität mehr als ein Sechstel beträgt.

Im Falle zu 1 gilt die Gemeinde als ganz katholisch, zu 2 als ganz evangelisch, zu 3 als gemischter Religion. Überall soll das Datum der Publikation des Edikts als Normaltermin angenommen werden und spätere Religionsveränderungen der Stellenbesitzer sollen hierbei nicht berücksichtigt werden.

Alle diese Fälle habe der Gesetzgeber im Auge gehabt, als er die Bestimmungen im §. 22 und §. 23 traf. Es sei hier unterschieden zwischen Dörfern über funfzig Besitzungen und unter funfzig Besitzungen. Bei ersteren müsse, wenn schon zur Zeit der Publikation des Ediktes zwei Schullehrer verschiedener Religion dort ge-

wesen seien, die Herrschaft zum Unterhalt eines Jeden ein Drittel beitragen. Bei Dörfern unter funfzig Besitzungen sei das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel in gleichem Falle unter beide Schullehrer verschiedener Religion zu theilen. Das Reglement fahre dann fort:

> Ist aber jetzt nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort befindlich war.

Diese letztere Bestimmung müsse nun für alle in den §§. 4 bis 6 aufgeführte Fälle, also auch dann gelten, wenn sämmtliche oder wenigstens fünf Sechstel der Stellenbesitzer evangelisch sind. Allerdings sei in der angeführten Stelle der Ausdruck: „ihren Beitrag“ und nicht „ihr Drittel“ gebraucht; die ganze Anlage des Gesetzes lasse aber keine andere Auslegung zu, als daß ein Drittel gemeint sei. Diese Auffassung sei auch früher in Schlesien verbreitet gewesen. Die Regierung zu Breslau habe am 27. Juni 1825 berichtet (Akten des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenheiten, Breslau, Lehranstalten Spec., Nr. 2, Vol. II. Nr. 11029), daß im Neumarkter Kreise bei Regulirung der evangelischen Schulen das katholische Schulreglement von 1801 immer als allgemeine gesetzliche Norm angenommen sei und hiernach die Dominien immer neben den Gemeinden zu festen jährlichen Beiträgen herangezogen worden seien. Die Regierung zu Breslau habe selbst am 22. Juli 1814 eine Cirkularverfügung erlassen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht, welche den Landräthen bei Strafe anbefehle, das Einkommen der evangelischen Schullehrer nach den im Reglement vom 18. Mai 1801 ausgesprochenen Grundsätzen überall festzusetzen. (Anlagen des Berichtes des Ober-Präsidenten Merkel vom 28. Januar 1826, Vol. III. der oben bezeichneten Akten.)

Demgemäß sei den evangelischen Schullehrern auf den säkularisirten Gütern von den Regierungen das Drittel gewährt — eine Maßnahme, welche auch für die alten Domänen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Dezember 1816 gebilligt sei.

Diese Erwägungen konnten indessen nicht als entscheidend erachtet werden.

Das „Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz“ vom 18. Mai 1801 betrifft, wie Überschrift, Einleitung und der mehrfach auf katholische Institutionen Bezug nehmende Inhalt (z. B. die Erwähnung der Kapläne §. 7, der Klöster §. 9, des Abtragens der erzpriesterlichen Kurrenden §. 33, des Fürstbischofs zu Breslau und der Dekane der Prager, Ollmützer und Krakauer Diözese §. 59 ꝛc.) ergiebt, vorzugsweise die katholischen Elementarschulen; es berührt allerdings auch die evange-

lischen niederen Schulen, jedoch nur in sofern, als es gleichzeitig die auf das Schulwesen sich beziehenden Rechtsverhältnisse in den „Dörfern gemischter Religion“ d. h. in solchen Dörfern ordnete, in denen zu den beiden Konfessionen sich je mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer im Jahre 1801 bekannte (§. 6). Daß insbesondere der §. 22, auf dessen Bestimmung bei der oben wiedergegebenen Auffassung Gewicht gelegt wird, nur auf „Dörfer vermischter Religion“, nicht aber auf Dörfer Anwendung findet, in denen die Stellenbesitzer ganz oder zu wenigstens fünf Sechsteln evangelisch sind, folgt deutlich aus der Fassung des Schlußsatzes, welcher sich an die oben wörtlich zitirte Stelle unmittelbar anreiht:

> Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

Unterstützt wird diese Ansicht durch die Erwägung, daß das „General-Landschul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glaz“ vom 3. November 1765 ausdrücklich „nach den Umständen der römisch-katholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefaßt“ war, daß dieses ältere Reglement die Beitragspflicht der Gutsherren zum Unterhalt der Schullehrer nur im Allgemeinen ohne Festsetzung der Quote ausspricht und auch nur die Gemeinden, „welche ganz oder größtentheils katholisch sind“, erwähnt, und daß gerade, um diese Lücke auszufüllen, das Reglement vom 18. Mai 1801 nicht allein die Beitragspflicht der Gutsherren speziell regelt, sondern auch in der Einleitung ausspricht:

> „Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung des Schullehrers und des Schulunterrichtes gehalten werden soll.“

Diese Bestimmungen sind nun in den §§. 6, 7, 22, 23 und 24 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 enthalten. Ob sie den Gegenstand erschöpfen, ob ihre Auslegung zweifelhaft ist und ob namentlich die Worte im §. 22: „ihren Beitrag“ durch „ihr Drittel“ zu erklären sind, kann hier unerörtert bleiben. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles genügt es, daß die gedachten Gesetzesstellen nur auf „Dörfer gemischter Religion“ im Sinne des §. 6 Bezug haben, nicht aber dann zur Anwendung kommen, wenn die Stellenbesitzer eines Dorfes im Jahre 1801 entweder sämmtlich oder doch wenigstens zu fünf Sechsteln evangelisch waren. In solchen Dörfern werden die Rechtsverhältnisse der Schule durch das Allgemeine Landrecht geregelt, welches an die Stelle des für den ganzen Staat erlassenen General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 getreten ist.

Daß die Regierungen in Schlesien bestrebt waren, dem Gesetze vom 18. Mai 1801 einen ausgedehnteren Geltungsbereich einzuräumen, als es in der Absicht des Gesetzgebers lag, erklärt sich aus dem Bedürfnisse, die den Gutsherrschaften durch den §. 33 Th. II Tit. 12 A. L.-R. auferlegte Verpflichtung, sich der Schulen ihrer Gemeinden anzunehmen, fester zu begrenzen — ein Motiv, welches nach dem Votum des Ministers von Altenstein vom 18. Juli 1828 den Repartitionsprinzipien des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 zum Grunde liegt. (Akten des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Spec. Lehranstalten. Breslau Nr. 2 Vol. III am Schlusse.) Es liegt ferner nahe, das Prinzip, welches für die katholischen Schulen gilt, auf Grund der Analogie auch für die evangelischen anzuwenden, wie dies in dem Referat des schlesischen Provinziallandtages vom 19. Dezember 1825 sogar als zulässig ausgesprochen ist. (in denselben Akten Vol. II fol. 192°.)

Dessenungeachtet ist aus den Akten des Ministerii, soweit sie vorliegen, nicht nachweisbar, daß die obengedachte Cirkular-Verfügung der Regierung zu Breslau vom 22. Juli 1814 auf Anweisung der Centralbehörden erlassen oder von denselben gebilligt worden sei, wie dies vom Kommissarius des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dem Audienztermine vom 20. Dezember 1876 auch zugegeben ist. Im Gegentheil läßt folgender Umstand darauf schließen, daß schon unmittelbar nach Erlaß des Reglements vom 18. Mai 1801 die Centralbehörden die Anwendbarkeit desselben auf evangelische Schulen nicht annahmen.

Das Ober-Konsistorium zu Breslau hatte unterm 28. Juli 1801 an den Minister Grafen von Hoym eine Bitte dahin gerichtet, die Kammern anzuweisen, auch bei entstehender Vakanz eines evangelischen Schulamtes auf Königlichen Amtsdörfern die Verbesserungen des anzustellenden Schulhalters nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu bewirken.

Auf diesem Gesuche befindet sich die Bemerkung:

Auf Sr. Excellenz Befehl.

ad acta.

Breslau, den 24. August 1801.

(Akten des Geheimen Staats-Archivs, betreffend die Einrichtung des Schulwesens vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen, S. 100.)

Hätte der Minister Graf von Hoym die Ansicht gehabt, daß das Reglement vom 18. Mai 1801 unbedingt auch auf evangelische Schulen in evangelischen Dörfern Anwendung finde, so würde er das Ober-Konsistorium wohl dahin belehrt haben, daß ihre Bitte sich durch das Gesetz erledige; der Befehl, das Gesuch zu den Akten

zu nehmen, läßt kaum eine andere Deutung zu, als daß der ausgesprochene Wunsch zur Zeit nicht erfüllbar sei.

Von besonderer Bedeutung für die Anwendbarkeit des Reglements vom 18. Mai 1801 sind die dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 vorhergegangenen Verhandlungen, indem aus denselben die Auffassung des Gesetzgebers selbst deutlich zu entnehmen ist.

Von den zum ersten Provinziallandtage des Herzogthums Schlesien im Jahre 1825 versammelten Ständen war in der Königlichen elften Proposition ein Gutachten über die Nothwendigkeit erfordert worden, diejenigen Paragraphen des für den katholischen Theil von Schlesien geltenden Schulreglements vom 18. Mai 1801, welche sich auf das Einkommen der Lehrer beziehen, auch auf die evangelischen Schulen der Provinz auszudehnen.

Nachdem die Stände gebeten hatten, diese Ausdehnung nicht eintreten zu lassen, war durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1827 den zum zweiten Provinziallandtage im Jahre 1828 versammelten Ständen aufgegeben worden, die Verhandlungen über die ihnen bereits auf dem ersten Landtage vorgelegt gewesene Allerhöchste Proposition wegen Ausdehnung der §§. 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen des Schlesischen Ober-Präsidial-Bezirkes wieder aufzunehmen, diese Angelegenheit demnach auf's Neue in Berathung zu ziehen und demnächst anderweit über die Art und Weise: wie die Verbesserung der äußeren Lage der evangelischen Land-Schullehrer sich am besten bewirken lassen möchte, sich vorschläglich zu erklären.

(Akten des Ministerii: Landes und Hoheitssachen, Spec. Nr. 1 Breslau Vol. I.)

Unzweifelhaft hätte es dieser erforderten Gutachten eben so wenig als der diesen Punkt betreffenden Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 bedurft, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen wäre, daß das Reglement vom 18. Mai 1801 unmittelbar auf ganz evangelische Schulen anwendbar sei. Es hätte dann eine einfache Deklaration des Gesetzes vom 18. Mai 1801 genügt; es hätte weder von einer Ausdehnung dieses Gesetzes gesprochen, noch in dem Landtagsabschiede hervorgehoben werden können:

„Mit ganz besonderem Wohlgefallen würden Wir es aber aufnehmen, wenn die Dominien und Gemeinden sich hierbei zur freiwilligen Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schulreglements vereinigten."

Ist hiernach als feststehend anzunehmen, daß die §§. 22 bis 24 des Gesetzes vom 18. Mai 1801 sich nur auf die im §. 6 bezeichneten Dörfer gemischter Religion beziehen — wie übrigens auch

vom Ober-Tribunal in dem Urtel vom 26. November 1866 in Sachen des Fürsten von Pleß wider die evangelisch-polnische Schule zu Pleß anerkannt ist —, so fragt sich für den vorliegenden Fall weiter, ob etwa im Jahre 1801 mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer katholisch war. Für eine derartige Annahme findet sich kein Anhalt. Weder die Parteien, noch der Kommissarius des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben eine bezügliche Behauptung aufgestellt.

Es ist daher die Frage zu erörtern,

ob der Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829 die Kraft eines geschriebenen Gesetzes hat?

Daß der gedachte Landtagsabschied weder in der Gesetzsammlung noch im Amtsblatte seinem Wortlaute nach publizirt worden ist, steht unter den Parteien fest. Es ist ferner vom Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien in einem amtlichen Berichte an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Februar 1868 (Akten dieses Ministerii Spec. Schulen Nr. 2 Vol. VI. Breslau.) „konstatirt worden, daß die Amtsblätter der drei Regierungsbezirke weiter nichts enthalten, als die Hinweisung, daß der Landtagsabschied im Druck erschienen sei, ohne denselben in extenso abzudrucken."

Nach §. 10 der Einleitung zum A. L.-R. ist ein Haupterforderniß der verpflichtenden Kraft der Gesetze deren Bekanntmachung. Die hierüber im Jahre 1829 geltend gewesenen Vorschriften, nämlich die Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 1), die Verordnung vom 28. März 1811 (Ges.-Samml. S. 165) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 (Ges.-Samml. S. 73) bestimmten Folgendes:

1. Wenn das Gesetz mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betrifft, so muß es in die Gesetzsammlung aufgenommen und müssen demnächst Titel, Datum und Nummer in den einzelnen Regierungs-Amtsblättern abgedruckt werden.

2. Wenn das Gesetz nur ein einzelnes Regierungs-Departement betrifft, so genügt die vollständige Aufnahme in das betreffende Regierungs-Amtsblatt.

3. Eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, ist für alle Unterthanen verbindend und gültig.

Bornemann Civilrecht. 2. Ausgabe Bd. 1 S. 44. Koch Privatrecht Bd. 1 S. 92, Temme Civilrecht 2. Ausgabe Bd. 1 S. 20.

Hiernach sind, wie in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 (Ges.-Samml. S. 73) ausgesprochen ist, die Amtsblätter das eigentliche Organ, durch welches der Wille des Gesetz-

gebers den Unterthanen bekannt werden soll. Es wäre also wenigstens erforderlich gewesen, den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 seinem Wortlaute nach in den betreffenden Amtsblättern abdrucken zu lassen, um die in demselben enthaltenen Rechtsbestimmungen für gehörig publizirt zu erachten.

Daß Landtagsabschiede als solche nicht die Kraft geschriebener Gesetze haben, vielmehr der für letztere vorgeschriebenen Publikation bedürfen, um die Betheiligten rechtlich zu verpflichten, ist vom Gesetzgeber selbst anerkannt, wie sich aus den Verhandlungen des dritten Rheinischen Landtages ergiebt. (Vgl. das gedruckte Heft: „der dritte Rheinische Landtag" Coblenz 1832 bei Heriot.)

Die Provinzialstände hatten „um die wohlthätigen Anordnungen, welche die Gnade Seiner Majestät durch die Landtagsabschiede gewährt, den landesväterlichen Absichten gemäß in Ausführung zu bringen," gebeten:

> Seine Majestät wolle geruhen, durch einen in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Allerhöchsten Erlaß die Gesetzeskraft der in den Landtagsabschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen huldreichst festzusetzen. (S. 24 Nr. 23.)

Auf diese Bitte erging am 30. Oktober 1832 folgende Allerhöchste Resolution. (S. 44 — 45.)

> „Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, daß Wir durch eine in die Gesetzsammlung aufzunehmende Verordnung den in den Landtagsabschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften Gesetzeskraft beilegen möchten, können Wir nicht eingehen, weil nach der bestehenden Verfassung jede Vorschrift, welche Gesetzeskraft haben soll, ihrem ganzen Inhalte nach, entweder durch die Gesetzsammlung, oder, insofern sie blos eine Provinz betrifft, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden muß. Zu dieser Publikation eignen sich aber die Landtagsabschiede nicht, weil der größere Theil ihres Inhaltes in Bescheiden, Bewilligungen und administrativen Anordnungen besteht, welche in das Gebiet der Gesetzgebung nicht gehören. Insoweit diese Anordnungen, ohne daß die bestehenden Gesetze und Rechte dadurch verändert werden, von Unsern Behörden auszuführen sind, werden die letztern, da ihnen Unsere Willensmeinung durch den Landtagsabschied bekannt wird, dazu verpflichtet, auch wird, wenn ein Betheiligter sich über die unterbliebene Ausführung einer solchen Bestimmung, oder über eine Unserer Willensmeinung entgegenlaufende Handlung der Behörden beschwert, von Unseren Ministerien und nöthigenfalls von Uns selbst Abhülfe erfolgen. Insofern aber die Bescheide im Landtagsabschiede eine Veränderung in der Gesetzgebung

nach sich ziehen, wird in Folge derselben eine besondere gesetzliche Verordnung von Uns erlassen und bekannt gemacht, wie in Hinsicht der Rheinprovinzen z. B. wegen der Notariatsakte durch Unsere Verordnung vom 22. November 1828, wegen der Jagdgerechtsame durch das Gesetz vom 17. April 1830 u. s. w. geschehen ist. Hierdurch wird der Absicht, welche dem Gesuche Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt, entsprochen sein."

Von den Rechtslehrern nehmen Bergius (Preußen in staatsrechtlicher Beziehung 2. Ausgabe S. 21) und Temme (Civilrecht 2. Ausgabe Bd. I. S. 21) an, daß der Abdruck der Landtagsabschiede in den betreffenden Amtsblättern genüge, um ihnen Gesetzeskraft zu geben. Simon (Staatsrecht Bd. I. S. LII.) und von Rönne (Staatsrecht 3. Auflage Bd. I. S. 78 Note 2.) gehen hierin noch weiter und führen aus, daß nur diejenigen in den Landtagsabschieden enthaltenen Bestimmungen Gesetze werden, die als solche auf dem verfassungsmäßigen Wege publizirt sind. Von v. Daniels (Privatrecht Bd I. S. 141) werden sogar die Landtagsabschiede nur als Zusicherungen betrachtet, daß ein dem Beschlusse der Stände gemäßes Gesetz erlassen werden solle. Eine nähere Erörterung dieser verschiedenen Auffassungen ist jedoch im vorliegenden Falle nicht erforderlich, weil es an derjenigen Bedingung, welche von allen Rechtslehrern als unerläßlich betrachtet wird, dem Abdruck in den Amtsblättern fehlt — einer Bedingung, deren nachträgliche Erfüllung um so näher lag, als schon im Jahre 1841 Zweifel an der Gesetzeskraft des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 entstanden, wie der sogleich näher zu erwähnende Prozeß der Gutsherrschaft zu Mocker wider die Schulgemeinde daselbst ergiebt.

Die Ausführung des Berufungsrichters, daß Landtagsabschiede überhaupt keiner Publikation durch die Amtsblätter bedurft hätten, ist im Wesentlichen eine Wiederholung der Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichtes zu Ratibor in dem Urtel vom 21. Dezember 1841 in Sachen der Gutsherrschaft zu Mocker gegen die Schulgemeinde daselbst (abgedruckt in der juristischen Wochenschrift Jahrgang 1843 S. 627—629). Es heißt dort:

> Der von den Ständen gültig gefaßte Beschluß, wozu die Allerhöchste Königliche Genehmigung getreten ist, kann nur als ein Übereinkommen der Stände — als ein Vertrag angesehen werden; einer Publikation desselben, wie bei Gesetzen bedarf es nicht. Die Bekanntmachung durch den Druck war ausreichend. Daß der Druck erfolgt sei, ist durch die Amtsblätter bekannt gemacht und es wurden alle Stände der Provinz Schlesien, so wie jeder einzelne verpflichtet, sich von den Beschlüssen auf dem Landtage zu ihrer Nachachtung in Kenntnis zu setzen. Die Unkenntnis kann nicht zur Ent-

schuldigung gereichen. Der Beschluß der Stände in dem im Jahre 1828 abgehaltenen Landtage ist ein zu Recht beständiges Übereinkommen, welches sämmtliche Stände der Provinz, sowohl die Wählenden als die Gewählten verbindet.

Die Unrichtigkeit dieser und der ähnlichen Ausführung des Berufungsrichters ist nicht zweifelhaft. Zunächst stimmt im vorliegenden Falle der Inhalt des Beschlusses der Stände mit dem Inhalte des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 nicht überein; es fehlt daher an der nothwendigen Voraussetzung jedes Übereinkommens, der Gemeinsamkeit des Willens (mutuus consensus). Die Stände hatten nämlich keineswegs das Schulreglement vom 18. Mai 1801 in allen seinen einzelnen Punkten bezüglich der bessern Dotation der evangelischen Land-Schullehrer zur Richtschnur genommen, sondern bei verschiedenen Punkten Abänderungen und Modifikationen in Vorschlag gebracht.

Diese Modifikationen bestanden unter anderen auch darin, daß das Minimum an baarem Gehalte von 50 Thlrn auf 45 Thlr herabgesetzt wurde.

(Ministerial-Akten Specialia Lehranstalts-Sachen, Schulen Nr. 2 Vol. III. Breslau. repon.).

Außerdem sollte auch die Dotation der Schulen noch um $^2/_3$ Scheffel Getreide und $^1/_7$ bis $1^1/_2$ Klafter Holz geringer sein und statt der Landdotation ꝛc. nach Befinden eine Körner-Dotation stattfinden.

Nachdem der Minister von Altenstein sich in einem Votum vom 18. Juli 1828 dahin ausgesprochen hatte, daß die Vorschläge der Stände unannehmbar seien und nur auf zwei Anträge:

a. wegen Verringerung des baaren Gehaltes von 50 Thlrn auf 45 Thlr, wenn es schlechterdings dabei bewenden muß,

b. wegen Ermäßigung der Dominial-Quote von $^1/_3$ bis zu $^1/_4$ bei der Aufbringung der Geldbesoldung und des Brennholzes

eingegangen werden könne, erging der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829, aus dessen Fassung sich ergiebt, daß keineswegs alle Anträge der Stände genehmigt sind.

Die Unrichtigkeit der Ausführung des Berufungsrichters geht ferner daraus hervor, daß es sich hier um einen in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1823, III. Nr. 1, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegten Gesetz-Entwurf handelt und daß nach Nr. 4 daselbst nur die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und Aufsicht überlassen sind. Für Schlesien insbesondere ist in dem Gesetze vom 27. März 1824 §. 52 der Charakter der Stände als „berathende Versammlung" speziell hervorgehoben. Hiermit ist aber die angebliche Befugnis zu autonomischen Bestimmungen, wenn es sich nicht um Kommunal-Angelegenheiten der Provinz handelt, völlig

unvereinbar. Wenn es im §. 55 des Gesetzes vom 27. März 1824 heißt:

> das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht,

so ist hiermit nur eine reglementäre Vorschrift gegeben. Ein besonderer, die Einwohner der Provinz verpflichtender Publikationsmodus ist hierin nicht zu erblicken. Es bewendet bei der in Preußen, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, geltenden Regel, daß als geschriebenes Gesetz nur der in der vorgeschriebenen Publikationsform sich kundgebende Wille des Königs gilt.

Das Obertribunal hat, soviel bekannt, niemals ausgesprochen, daß Landtagsabschiede, welche weder im Amtsblatt noch in der Gesetzsammlung publizirt sind, die Kraft geschriebener Gesetze haben. Im Gegentheil heißt es in einem Erkenntnisse vom 19. Oktober 1846 (Entscheidungen B. 14, S. 382):

> Auf die in dem Landtagsabschiede für Schlesien vom 22. Februar 1829 enthaltene Festsetzung ...... kann es nicht weiter ankommen; zumal diese Bestimmung beim Mangel einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Publikationsform durch die allgemeine Gesetzsammlung nur für eine Verwaltungsmaßregel angesehen werden kann, welche keine in judicando zu beachtende Gesetzeskraft hat.

In Sachen der Gutsherrschaft zu Mocker wider die Schulgemeinde daselbst hat das Obertribunal durch Erkenntnis vom 1. November 1842 zwar die gegen die obengedachte Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Ratibor eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen; hierbei ist jedoch (wie sowohl v. Rönne a. a. O. als auch Temme in der juristischen Wochenschrift 1843 S. 632 anerkennt) die Frage,

> inwiefern die Landtagsabschiede der Publikation durch die Gesetzsammlung oder die Amtsblätter bedürfen, damit in judicando auf sie Rücksicht zu nehmen ist,

ganz unberührt geblieben, vielmehr die Zurückweisung nur in Folge der unrichtigen Formulirung des Angriffes ausgesprochen, indem die Auffassung des Landtagsabschiedes, als einer Allerhöchsten Ortes genehmigten Übereinkunft der Stände nicht angefochten war.

Auch das Erkenntnis des Obertribunals vom 26. November 1866 in Sachen des Fürsten Pleß wider die Pleß'er Schulgemeinde spricht sich über obige Frage nicht unmittelbar aus und hatte um so weniger Veranlassung dies zu thun, als der Fürst Pleß in seiner Nichtigkeitsbeschwerde sich selbst auf den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 bezogen und denselben als verletzt bezeichnet, mithin seine Rechtsgültigkeit nicht in Zweifel gezogen hatte.

Kann hiernach der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829

nicht als geschriebenes Gesetz aufgefaßt werden, so fragt sich weiter, ob der fernere Entscheidungsgrund des Berufungsrichters richtig ist,

daß dem Anspruche des Klägers eine Provinzialobservanz, welche sich auf Grund des gedachten Landtagsabschiedes gebildet hat, entgegenstehe.

Behufs Beantwortung dieser Frage ist näher zu erörtern, ob und in welchen Schranken sich nach Publikation des Allgemeinen Landrechts Observanzen mit rechtsverbindlicher Kraft bilden konnten?

Der §. III des Publikatonspatentes des Allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 verordnet, daß die in den verschiedenen Provinzen bisher, d. h. also bis zur Publikation des Allgemeinen Landrechtes, bestandenen Provinzialgesetze und Statuten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten. Diese bisherigen Provinzialgesetze und Statuten sollten innerhalb zweijähriger Frist gesammelt, revidirt und in ordentliche Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden (§§. IV — VI daselbst). Bei Entwerfung dieser Provinzialgesetzbücher sollte nach §. VII auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in einer Provinz oder an einzelnen Orten bisher stattgefunden haben, die erforderliche Rücksicht genommen werden und sollten diejenigen, deren Beibehaltung nach erfolgter Prüfung nothwendig befunden worden, in das Provinzialgesetzbuch eingerückt werden. Nach Emanation der Provinzialgesetzbücher soll auf Observanzen, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichen, nur insofern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind oder das Allgemeine Landrecht selbst auf sie ausdrücklich verweist.

Obige Vorschriften sprechen unzweifelhaft nur von solchen Observanzen, die bei Publikation des Allgemeinen Landrechtes bereits vorhanden waren und schon damals in der betreffenden Provinz als ungeschriebene Rechte sich vorfanden. Hieraus folgt, daß seit dem 1. Juni 1794 die Bildung einer von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichenden Observanz gar nicht mehr stattfinden konnte, sofern nicht der im §. VII a. a. O. gedachte Ausnahmefall eintritt, daß das Allgemeine Landrecht selbst bei der betreffenden Materie auf das Gewohnheitsrecht ausdrücklich verwiesen hat. Hiermit in Übereinstimmung steht §. 59 der Einleitung zum A. L.-R., wonach Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben sind, und §. 60, wonach vorhandene Gesetze durch Gewohnheiten nicht wieder aufgehoben werden können.

Nur hinsichtlich derjenigen Observanzen, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden, soll es, wie der allegirte §. VII und der daselbst in Bezug genommene §. 4 der Einleitung besagt

— bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden haben.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze stimmen mit der Ansicht des Obertribunals, des Justizministeriums und der überwiegenden Mehrzahl der Rechtslehrer überein.

In dem Präjudiz vom 26. April 1839 Nr. 678 (Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 2) heißt es:

> Nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes kann sich eine den Bestimmungen desselben entgegenstehende Observanz nicht mehr ausbilden.

In dem damals entschiedenen Falle hatten die Kläger, auf eine angeblich bestehende Lokalobservanz gestützt, darauf angetragen, den Beklagten für schuldig zu erachten, seine Ackerländereien in der Weichselniederung, soweit sie mit den Ackerstücken der Kläger grenzen, mit einer Verzäunung zu versehen. Der Appellationsrichter hatte die Kläger abgewiesen, weil die angebliche Lokalobservanz sich erst nach Publikation des Allgemeinen Landrechtes gebildet haben solle, dies aber gesetzlich nicht zulässig sei. Das Obertribunal ist dieser Ansicht beigetreten, weil der sowohl im §. III als im §. VII des Publikationspatentes gebrauchte Ausdruck: „bisher" die Absicht des Gesetzgebers ausspreche, daß nur die bei Publikation des Allgemeinen Landrechtes vorhandenen Observanzen zu berücksichtigen seien und hiermit auch §. 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht stimme. Zugleich ist in demselben Erkenntnisse ausgeführt, wie es auf den Umstand,

> daß im Allgemeinen Landrecht die Berechtigung des Eigenthümers, die Scheidung eingehen zu lassen, nicht ausdrücklich ausgesprochen sei,

nicht ankomme; denn §. 4 der Einleitung spreche nur von dem, „was die Gesetze unentschieden gelassen haben," hier könne und müsse aber aus §. 151 Th. I Tit. 8 A. L.-R. gefolgert werden, daß, da die Unterhaltung der Befriedigungen in freier Feldflur dem Eigenthümer im Gesetze nicht zur Pflicht gemacht sei, die Rechte des Eigenthümers in dieser Beziehung nicht beschränkt seien, er also die Scheidung eingehen lassen könne.

Auch ein späteres Erkenntnis des Obertribunals vom 6. Januar 1843 (Juristische Wochenschrift von 1843 S. 536 ff.) stimmt mit den oben aufgestellten Grundsätzen überein.

Die Präjudizien vom 2. Januar 1844 (Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 3), vom 19. Juni 1848 (Entscheidungen Bd. 17 S. 365), vom 2. November 1853 (Striethorst Archiv Bd. 10 S. 334), vom 28. September 1857 (Striethorst Archiv Bd. 27 S. 71) vom 16. Juli 1860 (Entscheidungen Bd. 43 S. 9) und vom 5. April 1861 (Striethorst Archiv Bd. 41 S. 135) sprechen zwar nur den hier nicht unmittelbar interessirenden Grundsatz aus:

daß ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung — d. h. keine in das kodifizirte Provinzialgesetzbuch für den betreffenden Ort oder den betreffenden Distrikt aufgenommene Gewohnheit — entgegensteht, in den Fällen, wo das Allgemeine Landrecht sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung finden, wenn sie erst nach dessen Erscheinung sich gebildet haben;

dessenungeachtet steht die Ausführung im Einklange mit den oben entwickelten Grundsätzen. Dasselbe findet in Betreff derjenigen Präjudizien statt (Entscheidungen Bd. 2 S. 238, Bd. 45 S. 73, Striethorst Archiv Bd. 71 S. 248), welche die hier eben so wenig unmittelbar interessirende Frage bejahen:

ob in den Provinzen, in welchen das Provinzialgesetzbuch noch nicht vollendet ist, diejenigen von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichenden Gewohnheiten und Observanzen, welche vor Publikation des Allgemeinen Landrechtes existirten, auch jetzt noch in gesetzlicher Kraft stehen?

Nach der in einem Reskripte des Justizministers vom 12. Februar 1833 (Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher 1. Ausgabe Bd. I. 1 S. 696) ausgesprochenen Ansicht ist die Berufung auf Observanz nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechtes Jemand eine nach dem damals geltenden Rechte zu Recht bestandene Observanz für sich hatte (§. VIII des Publikationspatentes);
2) insofern das Allgemeine Landrecht selbst darauf Bezug nimmt (§. VII daselbst);
3) wenn durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben (§. 4 der Einleitung zum A. L.-R.).

Das Allgemeine Landrecht gestatte übrigens nicht — wird in jenem Reskripte ferner ausgeführt — die Bildung von neuen Observanzen, wodurch Gesetze eingeführt oder schon vorhandene wieder aufgehoben werden könnten (§. 60 der Einleitung). Darum habe es auch nirgends die Erfordernisse einer rechtsgültigen Observanz aufgeführt, was unerläßlich gewesen wäre, wenn es Observanzen als eine noch fortdauernde Rechtsquelle hätte angesehen wissen wollen.

Von den Rechtslehrern stimmen mit der obigen Auffassung überein:

1. Förster, Theorie und Praxis 3. Aufl. Bd. 1 S. 72:
   „Hiernach hat sich also seit Einführung des Allgemeinen Landrechtes ein seinen Bestimmungen entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nicht mehr bilden können."

2. Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, insbesondere zu §. VII des Publikationspatentes (beim Worte „bisher"):
„Nur bisher. Nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes kann sich eine den Bestimmungen desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit nicht mehr ausbilden."
3. Thöne, Fundamentallehren Bd. 1 S. 155:
Man könne nicht neuen derogirenden Rechtsgewohnheiten Gesetzeskraft beilegen. Dies würde gegen den Geist unserer ganzen Gesetzgebung sein. Der §. VII des Publikationspatentes sei nur auf ältere Gewohnheiten zu beziehen.
4. Temme, Lehrbuch des Civilrechtes Bd. 1 S. 25 ff.:
Observanzen, welche gegen das Gesetz sind und sich nach Emanation des Landrechtes gebildet haben, seien nicht gültig; denn sie würden ein schon vorhandenes Gesetz wieder aufheben.
5. v. Savigny, System 2c. Bd. 1 S. 198:
„Über die künftige Entstehung eines neuen Gewohnheitsrechtes ist Nichts bestimmt; ohne Zweifel sollte auch dieses nur unter den zwei erwähnten alternativen Voraussetzungen (d. h. insofern das Landrecht entweder in einzelnen Stellen auf Ortsgewohnheiten verweise oder dadurch ergänzt würde), also auch nur als partikuläres Recht zulässig sein."
6. Dernburg, Preußisches Privatrecht S. 37:
„Außerdem sind in Kraft geblieben dem Provinzialrecht angehörende Gewohnheiten und Observanzen, selbst wenn dieselben mit dem Landrechte in Widerspruch stehen, vorausgesetzt, daß sie nachweisbar bereits im Momente der Landrechtspublikation rechtsverbindliche Kraft hatten."
7. Bornemann, Civilrecht 2. Ausgabe Bd. 1 S. 32:
Thöne habe mit Recht aus der allgemeinen Fassung des §. 4 der Einleitung gefolgert, daß consuetudines praeter legem, nicht aber solche, welche contra legem sind, auch nach Publikation des Landrechtes entstehen können.

Von mehreren Schriftstellern wird noch besonders auf die Ungunst, mit welcher das Gewohnheitsrecht von den Redaktoren des Landrechtes behandelt worden ist, aufmerksam gemacht. In der That ergeben die durch Bornemann's Civilrecht Bd. 1 S. 30—32 bekannt gewordenen Materialien, daß die Absicht der Redaktoren wenigstens bis zu der revisio monitorum ohne Zweifel dahin ging, die Entstehung neuer Gewohnheitsrechte ganz auszuschließen. Dieser Absicht entspricht indessen die Fassung des §. 4 der Einleitung nicht, aus welcher Gesetzesstelle in Verbindung mit §. VII des Publikationspatentes vielmehr zu schließen ist, daß neu entstehende Gewohnheitsrechte, welche praeter legem etwas bestimmen, auch nach Publikation des Landrechtes zu berücksichtigen sind. Eine entgegengesetzte, den Geltungsbereiche des Gewohnheitsrechtes noch mehr

einschränkende Ansicht ist zwar in Koch's Privatrecht Bd. 1 S. 107 und in einem Erkenntnisse des vormaligen Oberlandesgerichtes zu Halberstadt vom 14. Januar 1820 (Simon, Rechtssprüche Bd. 1 S. 375) vertreten, indem dort angenommen wird, daß sowohl allgemeine als partikuläre Gewohnheitsrechte seit der Einführung des Allgemeinen Landrechtes überhaupt nicht mehr neu entstehen können, vielmehr für den Fall, daß kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, lediglich nach der Analogie entschieden werden müsse. Auf eine Prüfung der Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch hier nicht einzugehen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine consuetudo praeter legem handelt, wie unten näher dargethan wird.

Das Resultat der Interpretation des §. VII des Publikationspatentes und der §§. 3—4 Einleitung zum A. L.-R. ist hiernach für diejenigen Provinzen, in welchen, wie in Schlesien, noch keine Provinzialgesetzbücher existiren, Folgendes:

1. Unbedingt gelten alle Gewohnheiten, auf welche das Allgemeine Landrecht an einzelnen Stellen verweist, oder welche etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben.

2. Gewohnheiten, welche gegen das Gesetz sind, gelten nur dann, wenn sie vor der Publikation des Allgemeinen Landrechtes entstanden sind.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist es zunächst unzweifelhaft, daß das Allgemeine Landrecht in den §§. 29 ff. Th. II Tit. 12 nicht auf Gewohnheiten und Observanzen ausdrücklich verweist. Auch ist nicht anzunehmen, daß die vorliegende Streitfrage — welche, wie bereits gezeigt, aus dem Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 nicht zu beantworten ist — im Allgemeinen Landrecht unentschieden gelassen sei. Denn der §. 29 legt die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern des Ortes zur Last, während nach §. 33 a. a. O. den Gutsherrschaften nur die Unterstützung ihrer zur Aufbringung der Beiträge unvermögenden Unterthanen obliegt. Mag nun auch die Frage, ob die letztgedachte Gesetzesstelle mit Aufhebung der Unterthänigkeit außer Kraft getreten sei, auf sich beruhen, jedenfalls ist nach dem Allgemeinen Landrechte der Gutsherr als solcher zum Beitrag einer Quote des Lehrergehaltes nicht verpflichtet; eine Observanz, welche eine derartige Verbindlichkeit feststellen wollte, würde daher dem Gesetze zuwider laufen; sie würde contra legem sein und könnte deshalb keine Berücksichtigung verdienen. Daß es im Allgemeinen Landrechte an einer ausdrücklichen Bestimmung, wonach der Gutsherr als solcher zum Beitrag einer Quote des Lehrergehaltes nicht verpflichtet ist, fehlt, ist nach der oben gedachten Ausführung des Obertribunals in dem Erkenntnisse vom 26. April 1839 unerheblich, da dieser Grundsatz aus den §§. 29 und 33 Th. II Tit. 12 unmittelbar zu folgern ist. Zweifel erregen könnte die Er-

wägung, daß es sich bei einer auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 gebildeten Observanz nicht sowohl um eine Abänderung des Allgemeinen Landrechtes, als vielmehr um eine Abänderung beziehungsweise Erweiterung des Schulreglements vom 18. Mai 1801 gehandelt habe, und daß, wie Wentzel im Schlesischen Provinzialrecht S. 90 bemerkt, „ein dem geschriebenen Provinzialrechte entgegenstehendes Provinzial-Gewohnheitsrecht sich so lange bilden könne, bis auch das Provinzialrecht kodifizirt sein werde", d. h. „daß dasjenige Provinzialrecht, welches bei Publikation des Landrechtes bestand, ebenso wie früher, so auch bis zur erfolgten Kodifikation dem Einflusse des Gewohnheitsrechtes unterworfen geblieben sei." Wenn man aber auch die zweifelhafte Frage, ob ein Provinzialgesetz durch eine nach Publikation des Allgemeinen Landrechtes entstandene Observanz abgeändert werden könne, bejahend beantworten wollte, so würde hierdurch die vorliegende Streitfrage doch nicht entschieden werden. Denn Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 selbst werden durch die fragliche Observanz nicht abgeändert; es wird keinesweges ein in diesem Gesetze festgestelltes Rechtsverhältnis anders geregelt, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn der in katholischen Schulen den Gutsherren obliegende Beitrag von einem Drittel durch Observanz auf ein Viertel herabgesetzt werden sollte. Im Gegentheil sind es die zur Zeit des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 durch §§. 29 ff. Th. II Tit. 12 A. L.-R. geregelten Rechtsverhältnisse der Gutsherren zu den evangelischen Schulen in evangelischen Dörfern, welche durch die behauptete Observanz geändert werden. Wenn ein Provinzialgesetz nach einem Gebiete hin, auf welchem es bisher noch nicht galt, erweitert wird, so ist dies nur dadurch möglich, daß die Gültigkeit des Allgemeinen Landrechtes auf diesem Gebiete eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung ist aber nichts anderes als eine Abänderung des Allgemeinen Landrechtes. Da nun eine solche durch Gewohnheitsrecht nicht mehr zulässig ist, so ist einem derartigen Gewohnheitsrechte die Anerkennung zu versagen und wenn eine entsprechende Gewohnheit sich dennoch faktisch gebildet haben sollte, die Unverbindlichkeit derselben als Rechtsnorm durch richterliche Entscheidung auszusprechen.

Hiernach bedarf es keiner weiteren Untersuchung, ob und in wieweit sich eine den Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 entsprechende Gewohnheit in Schlesien gebildet hat, so wahrscheinlich und erklärlich auch eine solche Bildung bei der Autorität Königlicher Verordnungen sein mag. Es bedarf ferner keiner Erörterung der anderweit zwischen den Parteien obwaltenden Streitpunkte hinsichtlich der Auslegung des gedachten Landtagsabschiedes und hinsichtlich des Einflusses der neueren Gesetzgebung auf seine Bestimmungen. Es war vielmehr die Aufhebung

der angefochtenen Entscheidung auszusprechen, weil dieselbe das bestehende Recht, insbesondere die Vorschriften über Publikation der Gesetze und über die gesetzliche Kraft des Gewohnheitsrechtes verletzt. In der Sache selbst war nach dem Klageantrage zu erkennen, weil eine rechtliche Verpflichtung des Klägers zu den von ihm geforderten Beiträgen nicht nachgewiesen ist.

---

92) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33 Tit. 12 Theil II Allg. Landrechts; Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes zur Vertretung der zur Aufbringung ihrer Schulbeiträge unvermögenden Gutseingesessenen; Feststellung des Unvermögens der letzteren; Unzulässigkeit von Staatsbeihülfen zur Entlastung unvermögender Gutseingesessenen, Zulässigkeit derselben zur Entlastung des Gutsherrn im Falle seines eigenen Unvermögens.

Berlin, den 9. Dezember 1879.

Die Frage,

ob in dem Falle des §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. jederzeit das Unvermögen der Gutsangehörigen zur Leistung der Schulbeiträge durch fruchtlosen Ausfall der Exekution festgestellt werden müsse, ehe dieserhalb auf die Gutsherrschaft zurückgegangen werden dürfe,

ist durch den an die Königliche Regierung in Posen ergangenen Ministerial-Erlaß vom 7. September 1859 — U. 16891 — dahin entschieden worden, daß in beiden Fällen — sowohl wenn bei vorhandener allgemeiner Präſtationsfähigkeit einzelne Kontribuenten in Rückstand gerathen, als auch, wenn die Präſtationsfähigkeit der Schulsozietätsmitglieder im Allgemeinen unzureichend ist — der Eintritt der subsidiären Verpflichtung des Gutsherrn, wenn er es verlange, von dem Erfolge der Exekutionsvollstreckung abhängig gemacht werden müsse.

Eine erneute Erörterung und Erwägung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß die vorgedachte Entscheidung, nach welcher bisher in der Provinz Posen, abweichend von dem Verfahren in anderen Provinzen, in denen die Vorschriften des Tit. 12 Th. II. A. L. R. Geltung haben, verfahren worden, der Vorschrift des §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. nicht entspricht und deshalb nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

Indem ich daher die Entscheidung vom 7. September 1859 hiermit außer Kraft setze, bestimme ich zugleich, daß bezüglich der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten auf die Gesammtheit der Schulsozietätsmitglieder und innerhalb der Schulsozietät einerseits

auf die Hausväter in der Gemeinde, andererseits auf die Gutseingesessenen, sowie wegen Heranziehung des Gutsherrn des Schulortes zu der nach §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. ihm obliegenden Verpflichtung, die Gutseingesessenen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Betrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, fortan auch in der Provinz Posen wiederum nach denjenigen Anweisungen zu verfahren ist, welche durch den an die Königliche Regierung in Cöslin ergangenen Erlaß vom 22. Januar 1856 Nr. 20984. U. und durch den seiner Zeit auch an die Königlichen Regierungen zu Posen und zu Bromberg gerichteten Cirkular-Erlaß vom 20. August 1856 Nr. 15143. U. ertheilt worden sind.

Abschriften dieser beiden Erlasse sind hier beigeschlossen.

Daneben bleibt der das Verfahren bei Gewährung von stets widerruflichen Staatsbeihülfen zur Besoldung der Lehrer in unvermögenden Schulgemeinden grundsätzlich regelnde Cirkular-Erlaß vom 3. Oktober 1868 U. 25632, im Auszuge durch das Centralblatt für 1869 S. 62 veröffentlicht, auch ferner maßgebend.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vertheilung der Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens nach dem jeweiligen wirklichen Bedürfnisse des Schulsystems auf die Gesammtheit der Schulsozietätsmitglieder ist regelmäßig nicht blos das Verhältnis der wirklich zu entrichtenden und fingirten Klassensteuer (bzw. klassifizirten Einkommensteuer), sondern auch das der Grund- und Gebäudesteuer, geeigneten Falles auch der Gewerbesteuer (mit Ausschluß der Hausiergewerbesteuer) zum Maßstabe zu nehmen, damit das Verhältnis des Besitz- und Nahrungsstandes der Schulsozietätsmitglieder von vornherein eine dem §. 31 Tit. 12 Th. II. A. L. R. entsprechende Berücksichtigung finde und die Gutseingesessenen und der zur Unterstützung der unvermögenden Gutseingesessenen verpflichtete Gutsherr in der Bestimmung ihres Antheiles an den Schulunterhaltungskosten im Verhältnisse zu den Schulsozietätsmitgliedern in der Gemeinde nicht über die Gebühr belastet werden.

2. Sodann ist seitens der Königlichen Regierung unter Mitwirkung der Finanzabtheilung des Kollegiums, sowie unter Zuziehung des Gutsherrn — und, falls mehrere Gutsherren vorhanden sind, der Gutsherren — des Schulortes zu ermitteln, wie viel von dem nach der Vertheilung zu 1 auf die Gutseingesessenen entfallenden Antheile an den Schulunterhaltungskosten diese selbst nach billigem Ermessen ohne Gefährdung ihrer sonstigen Leistungsfähigkeit oder ihres Nahrungsstandes, d. h. ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden, beizutragen vermögen und ob und inwieweit dem entsprechend der Gutsherr die Gutseingesessenen bei Aufbringung der schuldigen Schulbeiträge zu unterstützen habe.

Der leitende Gesichtspunkt hierfür ist aus der Bestimmung des §. 153 des Anhanges zur Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung zu entnehmen, welcher Bestimmung die für gleichartige Verhältnisse in den Provinzen Ost- und Westpreußen geltende Vorschrift des §. 60 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entspricht, wegen deren Ausführung die Königliche Ober-Rechnungskammer in der abschriftlich hier beigeschlossenen Verfügung vom 2. März 1876 Entscheidung getroffen hat.

3. Im Interesse der Schulverwaltung und einer ohne Zwang und Widerspruch sich vollziehenden Regelung dieser so häufig zu unangenehmen Erörterungen führenden Angelegenheit kann es nur erwünscht sein, wenn der Gutsherr auf eine längere Dauer, wenigstens jeweilig auf eine bestimmte Reihe von Jahren, freiwillig die Leistung eines festen der Billigkeit entsprechenden Beitrages für die Gutseingesessenen übernimmt. Es ist deshalb darauf, daß dies geschehe, auf dem Wege gütlicher Verhandlung möglichst hinzuwirken und für das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung die umsichtige Hülfe der Kreislandräthe ganz besonders in Anspruch zu nehmen. Es ist zu hoffen, daß durch eine vermittelnde und ausgleichende Behandlungsweise die Zahl der Streit- und Beschwerdefälle auf diesem Gebiete sich wesentlich vermindern werde.

In den Fällen, wo eine solche gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, beziehentlich wo der Gutsherr überhaupt ganz oder theilweise die Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterstützungsverpflichtung ablehnt, gehört es allerdings zur Zuständigkeit der Königlichen Regierung, unter Mitwirkung Ihrer Finanzabtheilung festzusetzen, wieviel einerseits die Gutseingesessenen an Schulbeiträgen zu leisten vermögen und demgemäß zu leisten haben, und wieviel andererseits der Gutsherr wegen des ermittelten Unvermögens der Gutseingesessenen beizutragen habe. Die dergestalt festgesetzten Beiträge der Gutseingesessenen sind von diesen, der festgesetzte Beitrag des Gutsherrn aber von dem Letzteren zu fordern und nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges. Samml. 1836 S. 198) und der Verordnung vom 7. September d. J. (Ges. Samml. 1879 S. 591) einzuziehen.

Was von den den einzelnen Gutseingesessenen nach der getroffenen Festsetzung auferlegten Beiträgen auch durch das Zwangsverfahren nicht beizutreiben ist, ist ebenfalls von dem Gutsherrn einzuziehen.

Es versteht sich von selbst, daß, da die Leistungsfähigkeit der Gutseingesessenen nicht eine andauernd gleich bleibende und dem gemäß und entsprechend dem §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. auch der Beitrag, welchen der Gutsherr für die leistungsunfähigen Gutseingesessenen zu leisten hat, nicht ein unwandelbarer ist, dieser Bei-

trag ohne Zustimmung des Gutsherrn auch nicht als ein unveränderlicher oder dauernder festgesetzt werden kann, sondern unter veränderten Verhältnissen anderweitiger Ermittelung und Festsetzung unterliegt. Desfallsige Anträge oder Beschwerden des Gutsherrn sind in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und es ist denselben, wenn sie begründet befunden werden, gebührende Abhülfe zu verschaffen.

4. Dadurch, daß Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen zur Entlastung unvermögender Gutseingesessenen nicht gewährt werden können, weil für die Letzteren der Gutsherr einzutreten verpflichtet ist, wird übrigens nach bereits mehrfach bekannt gemachten Ministerial-Verfügungen die Zulässigkeit der Gewährung solcher Staatsbeihülfen zu Gunsten des Gutsherrn selbst nicht überhaupt ausgeschlossen (s. u. A. Erlaß vom 29. April 1873 im Centralblatt 1873 S. 365). Es ist dies vielmehr in solchen voraussichtlich allerdings nur ausnahmsweise vorkommenden Fällen zulässig, wo der Gutsherr selbst erweislich nicht im Stande ist, die ihm gemäß §. 33 Tit. 12 Th. II A. L. R. auferlegten Schulbeiträge zu leisten, ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden.

Ob diese Voraussetzungen im einzelnen Falle vorliegen, ist unter Erwägung und billiger Berücksichtigung der Gesammtlage der Verhältnisse des Gutsherrn, welcher eine Staatsbeihülfe nachsucht, zu prüfen und zu beurtheilen und eintretenden Falles zur Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Lehrerbesoldung zu Gunsten eines Gutsherrn nach wie vor den dieserhalb bestehenden allgemeinen Anordnungen entsprechend meine besondere Genehmigung einzuholen.

5. 2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierungen zu Posen und zu Bromberg.
U. III.a. 14451.

Berlin, den 9. Dezember 1879.

Auszug.

1. Es ist nicht anzuerkennen, daß im Falle der Verpachtung eines Gutes die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Vertretung der auf dem Gute wohnenden Leute (Einlieger, Dienstleute, Handarbeiter 2c.) als wegfallend anzusehen sei. Die im §. 33 Tit. 12 Th. II A. L. R. festgesetzte Verpflichtung der Gutsherrschaft, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, beruht nicht blos auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem der Gutsherr als Dienstherr zu seinen

Dienstleuten steht, sondern auf dem durch die neuere Gesetzgebung keineswegs vollständig, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens nicht aufgehobenen gutsherrlichen Verhältnisse und den auf dieses begründeten gutsherrlichen Rechten und Pflichten.

Ich nehme in dieser Hinsicht auf die konstante Rechtsprechung des ehemaligen Königlichen Obertribunals, insbesondere auf das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 14. Juli 1865 (Centralblatt 1866 S. 44 ff.) und auf die Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes, insonderheit auf das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 29. November 1876 (Entsch. Bd. I. S. 196, Centralblatt 1877 S. 51 ff.) Bezug.

2. Der §. 153 des Anhanges zur Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung handelt nicht von der Einziehung einer Gesammtschuld von einer solidarisch verpflichteten Bevölkerungsklasse (ein Fall, in welchem unter gewissen Voraussetzungen, wie in dem Justiz-Ministerialreskript vom 11. Oktober 1833 bemerkt, die gedachte Bestimmung allerdings auch Anwendung finden kann), sondern von den Modalitäten der Vollstreckung der Exekution gegen Gemeinden und andere moralische Personen (Korporationen), zu welchen auch die Schulsozietäten gehören (Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853). Es erscheint also auch die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf die Einziehung der Schulunterhaltungskostenbeiträge von einer Schulsozietät, welche dieselbe in Ermangelung eines Sozietätsvermögens durch Mitgliederbeiträge aufzubringen hat, unbedenklich. Eine Bestätigung findet diese Auffassung in den §§. 97, 98 Tit. 6 Th. II A. L. R.

Der gedachte Anhangs-§. 153 A. G. O. ist für den Bereich des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen auch heute noch als geltend zu betrachten, da er weder durch die civilprozeßrechtliche Vorschrift des §. 15 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 betroffen, noch durch die in Gemäßheit des §. 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) erlassene Verordnung vom 7. September d. J., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, aufgehoben oder abgeändert ist. 2c.

von Puttkamer.

An
den Königl. Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rath Herrn Günther Excellenz zu Posen.

U. III. a. 14451.

Berlin, den 22. Januar 1856.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich auf den Bericht vom 30. Juli v. J., daß der Herr Finanz-Minister die Gewährung der in demselben beantragten Zuschüsse für Elementarschulen des dortigen Regierungsbezirkes in den erbetenen Beträgen als ein Bedürfnis nicht anerkannt hat.

Wenn nämlich in dem Berichte der Königlichen Regierung zunächst von der Ansicht ausgegangen wird, daß auf die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Einlieger ꝛc. nur bis zu einem solchen Betrage, wie bisher in der Regel üblich gewesen und an anderen Orten der Gegend gebräuchlich ist, Leistungen für die Schule repartirt, und nur insoweit Übertragungen rücksichtlich dieser Schulsozietäts-Mitglieder von den Dominien in Anspruch genommen werden können; so entspricht diese Ansicht dem Geiste und dem Zwecke der Vorschrift des §. 33 Tit. 12 Th. II A. L. R. nicht. Nach dieser Vorschrift sind vielmehr die den Sozietätsgenossen gesetzlich obliegenden Beiträge auf die Gesammtheit der Mitglieder in jedem Falle nach dem wirklichen Bedürfnisse des Schulsystemes zu repartiren, demnächst aber, falls die unzulängliche Leistungsfähigkeit der Betheiligten einen ermäßigten Maßstab bedingt, Behufs Deckung der hieraus entstehenden Ausfälle, in soweit sie in Ansehung der herrschaftlichen Dienstleuten ꝛc. obliegenden Beiträge sich ergeben, die Dominien bis zur vollen Summe dieser Ausfälle ohne Weiteres heranzuziehen und mithin nur zur Ausgleichung der bei den übrigen Kontribuenten ausfallenden Summen Staatsbeihülfen in Anspruch zu nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. Schulze.

An
die Königl. Regierung in Köslin.
U. 20984.

Berlin, den 20. August 1856.

Bei Anträgen auf Zuschüsse aus Staatsfonds für Elementarschulen, bei deren Unterhaltung der §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. in Betracht kommt, sind hinsichtlich der Vertheilung der von den Gemeinden und von den gutsherrlichen Angehörigen aufzubringenden Beiträge Verschiedenheiten des Verfahrens bemerkt worden. Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten eröffne ich der Königlichen Regierung, daß behufs der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten auf die Gemeinden und die gutsherrlichen Angehörigen die Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens zunächst in ihrer Gesammtheit auf die Mitglieder der Schulgemeinde so umzulegen sind, wie unter Voraussetzung durchgängiger Leistungskraft aller Betheiligten nach Maßgabe des §. 31 Th. II Tit. 12 A. L. R., und der für

Vertheilung von Schulbeiträgen resp. von Kommunalabgaben bestehenden allgemeinen und resp. provinzialgesetzlichen Bestimmungen oder Observanzen geschehen müßte. Sodann ist auszumitteln, wieviel einerseits die zur Klasse der gutsherrlichen Tagelöhner und Einlieger gehörigen Mitglieder der Schulgemeinde, und wieviel andererseits die übrigen Hausväter an Unterstützung bedürfen. Den ersteren Ausfall hat das Dominium zu decken, den letzteren dagegen würde die Staatskasse übernehmen. Zur näheren Erläuterung des hierunter zu beobachtenden Verfahrens erhält die Königliche Regierung hierbei Abschrift einer Berechnung für einen angenommenen konkreten Fall, welchem als Repartitions-Maßstab das Klassensteuer-Soll zum Grunde gelegt worden ist.

Hiernach ist fernerhin überall zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
die Königl. Regierungen zu N. N.
U. 15143.

Berechnung

1. des gutsherrlichen Subsidiums für die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Tagelöhner und Einlieger der Schulgemeinde N. und
2. der Staatsbeihülfe für die übrigen Mitglieder dieser Gemeinde, rücksichtlich der denselben obliegenden Schulbeiträge.

Die Schulgemeinde N. hat jährlich an Schulbeiträgen 100 Thlr aufzubringen, und zwar nach Verhältnis der von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Klassensteuer, welche überhaupt 80 Thlr jährlich beträgt.

Von dieser Summe entrichten die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Tagelöhner und Einlieger zusammen 20 Thlr und die übrigen Schul-Interessenten den Rest von 60 Thlrn. Die Gemeinde ist nicht im Stande, die sämmtlichen Schulbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten; die herrschaftlichen Tagelöhner vermögen nur 15 Sgr., die übrigen Mitglieder dagegen 20 Sgr. pro 1 Thlr Klassensteuer zu zahlen.

Hiernach sind die von der Gutsherrschaft resp. von der Staatskasse zu deckenden Ausfälle in folgender Art zu berechnen.

1. Auf 80 Thlr Klassensteuer der ganzen Gemeinde kommen 100 Thlr Schulbeiträge, mithin auf 20 Thlr Klassensteuer der herrschaftlichen Tagelöhner ꝛc. 25 Thlr Schulbeiträge (80 : 100 = 20 : 25). Von dem letzteren Betrage von 25 Thlrn können die herrschaftlichen Tagelöhner ꝛc. nur 15 Sgr.

pro 1 Thlr = $1/_2$ der jährlichen Klassensteuer, also
$^{20}/_2$ Thlr = ... 10 Thlr
zahlen, mithin fallen aus . . . . 15 Thlr,
welche die Gutsherrschaft zu übernehmen hat.

2. Auf 80 Thlr Klassensteuer der ganzen Gemeinde kommen 100 Thlr Schulbeiträge, mithin auf 60 Thlr Klassensteuer der nicht zur Klasse der herrschaftlichen Leute gehörigen Schul-Interessenten 75 Thlr Schulbeiträge. (80:100 = 60:75 Thlr)
Von der letzteren Summe der . . . . 75 Thlr
können die eben bezeichneten Interessenten nur 20 Sgr.
pro 1 Thlr = $^2/_3$ der jährlichen Klassensteuer, also
$60 \times {}^2/_3$ = ... 40 =
aufbringen, und es beträgt daher der auf die Staatskasse zu übernehmende Ausfall . . . . 35 Thlr.

Hiernach werden die obigen Schulbeiträge von überhaupt 100 Thlrn aufgebracht:

a. von den herrschaftlichen Tagelöhnern ꝛc. mit . . . 10 Thlrn
b. = = übrigen Mitgliedern der Schulgemeinde mit 40 =
c. = der Gutsherrschaft mit . . . . 15 =
d. = = Staatskasse mit . . . . 35 =
sind zusammen . . . 100 Thlr.

Potsdam, den 2. März 1876.

Der Königlichen Regierung übersenden wir die Decharge über die Geldrechnung der Oberförsterei N. für das Jahr 1874 auf die unterm 21. Dezember v. J. eingereichte und durch den Bericht vom 17. Februar d. J. ergänzte Notatenbeantwortung, deren Beläge in 2 Heften und 1 losen Beilage zurückerfolgen, ꝛc.

Zu Monitum B. 7 ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach §. 60 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 soll die Regierung in Fällen der vorliegenden Art nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner des gutsherrlichen Territoriums bestimmen, wie viel ein jeder derselben zur Unterhaltung der Schule beizusteuern hat und soll der Gutsherr den Ausfall übertragen. Nach diesseitigem Dafürhalten ist diese Vorschrift in der Art auszuführen, daß die ganze von Seiten des Gutsbezirkes aufzubringende Summe zunächst auf die Anwohner allein nach dem gesetzlichen Maßstabe §§. 39, 40 a. a. O. vertheilt, und, wenn die dadurch sich ergebenden Beiträge die Leistungsfähigkeit der Kontribuenten übersteigen, der dieser Fähigkeit entsprechende Beitrag des Einzelnen in einem Prozentsatze der von ihm zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen- und Einkommensteuer) festgesetzt wird. Nur dasjenige, was nach dieser Festsetzung von den Anwoh-

nern überhaupt nicht gefordert werden kann, sowie dasjenige, was von den den Einzelnen auferlegten Beiträgen auch durch exekutorische Maßnahmen nicht beizutreiben ist, hat der Gutsherr zu übernehmen.

Ober-Rechnungskammer.
(Unterschrift.)

Allerhöchste Auszeichnungen.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchstihrer Anwesenheit zu Magdeburg am 4. Juni d. J. aus Anlaß der Erinnerungsfeier an die vor 200 Jahren erfolgte Vereinigung des Erzstiftes Magdeburg mit Kur-Brandenburg Auszeichnungen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Frick, Rektor der lateinischen Hauptschule, Kondirektor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., und

Dr. Paulsiek, Schuldirektor zu Magdeburg;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Krahmer, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.

Ferner haben Seine Majestät der König aus gleichem Anlaß Allergnädigst geruht:

den ordentlichen Professor Dr. Pott zu Halle a. d. S. zum Geheimen Regierungsrath, und

den ordentlichen Professor Dr. theol. Jacobi zu Halle a. d. S. zum Konsistorialrath zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Ober-Medizinal-Rath und vortragende Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Housselle ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Medizinal-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse, — der Geheime Ober-Regie-

rungs-Rath und vortragende Rath in demselben Ministerium Dr. Schöne, unter Belassung in dieser Stellung als Nebenamt, zum General-Direktor der Museen zu Berlin, — der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath in demselben Ministerium Dr. Stauder zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, — und der ordentliche Professor der Theologie, Konsistorial-Rath Dr. theol. et phil. Weiß zu Berlin zugleich zum Ober-Konsistorial-Rath und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt,

dem Provinzial-Schulrath Dr. Fürstenau zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Regierungs- und Schulrath Henrich zu Koblenz der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem Regierungs- und Schulrath Prange zu Oppeln der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Gewerbeschul-Lehrer Dr. phil. Finger zu Liegnitz zugleich zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung daselbst überwiesen,

der Hülfsarbeiter in der Schulverwaltung bei der Regierung zu Aachen, Kreis-Schulinspektor Glasmachers zu St. Wendel zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Aachen überwiesen,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Baring zu Hollenstedt im Kreise Harburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der kommissarische Kreis-Schulinspektor Pfarrer Peiper zu Breslau zum Kreis-Schulinspektor im Regierungsbezirke Breslau ernannt.

B. Universitäten, ꝛc.

Den ordentlichen Professoren Dr. Nesselmann und Dr. Frhr. von der Goltz in der philosoph. Fakult. der Universität zu Königsberg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der außerordentl. Professſ. Dr. Bezzenberger zu Göttingen zum ordentl. Professſ. in der philosoph. Fakult. der Univerſ. zu Königsberg ernannt,

an der Univerſ. zu Berlin dem Privatdoz., Geheimen Sanitätsrath Dr. Kristeller in der medizin. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der Privatdoz. Dr. Geiger daselbst zum außerordentl. Professſ. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univerſ. zu Breslau dem ordentl. Professſ., Geheimen Regierungs-Rath Dr. Löwig in der philosoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, — der Privatdoz. Dr. Kölbing zum außerordentl. Professſ. in der philosoph. Fakult. ernannt,

dem Privatdoz. Dr. Cornelius in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle das Prädikat „Professor" beigelegt,
dem außerordentl. Profess. Dr. Krüger in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Privatdoz. Dr. Feußner zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,
an der Univers. zu Bonn der Geheime Regierungs-Rath a. D. Dr. Finkelnburg zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult., und der Privatdoz. Dr. Frhr von Hertling daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt worden.

Dem Lehrer der Bauingenieur-Wissenschaften an der technischen Hochschule zu Berlin, Regierungsbaumeister Dietrich ist das Prädikat „Professor" beigelegt, — dem Oberlehrer Dr. Dickmann an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule daselbst die Lehrberechtigung in der französischen und englischen Sprache an der technischen Hochschule daselbst ertheilt,
an der technischen Hochschule zu Hannover dem Professor Dr. Hunäus der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, und dem Bauingenieur und Professor Dolezalek der Charakter als Baurath verliehen, — der Ingenieur Riehn zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für Schiffsbau und Maschinenbau, und der Architekt Schröder zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für Architektur ernannt,
an der technischen Hochschule zu Aachen der Privatdoz. Dr. von Kaufmann an der Univers. zu Berlin zum Professor der Nationalökonomie, — und der Ingenieur Lüders zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für Hüttenmaschinenkunde und verwandte Fächer ernannt worden.

Dem Baurath Ende, Mitgliede des Senates der Akademie der Künste zu Berlin, ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heil. Michael ertheilt, — dem Lehrer an derselben Akademie, Bildhauer Schaper das Prädikat „Professor" beigelegt,
an der Kunst-Akademie zu Kassel der Maler Knackfuß als Lehrer angestellt worden.

Dem Direktor der Skulpturensammlung Profess. Dr. Conze bei den Museen zu Berlin, und dem Direktor des Kupferstichkabinets Dr. Lippmann bei denselben Museen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — dem Direktorial-Assistenten bei dem Münzkabinet derselben Museen, Dr. von Sallet das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Direktor der National-Galerie Dr. Jordan zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Komturkreuzes des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heil. Michael ertheilt worden.

C. Gymnasial- ꝛc. Anstalten.

Der Direktor Dr. Pilger am städtischen Gymnasium zu Luckau ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktorstelle am Gymnas. zu Essen verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist verliehen worden den Oberlehrern
Dr. Krech am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin, und
Dr. Perschmann am Gymnas. zu Nordhausen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Besch am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Ostprß.,
Dr. Gründel am Gymnas. und der Realschule zu Thorn,
Dr. Zelle am Humboldt-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Klohn am Gymnas. zu Guben,
Dr. Osk. Guttmann = = = Ratibor,
Dr. Pietzker = = = Nordhausen,
Dr. von Ortenberg = = = Salzwedel,
Titular-Oberlehrer Dr. Göcker am Gymnas. zu Rendsburg, und
Religionslehrer Dr. Hake am Gymnas. zu Arnsberg;

als Oberlehrer sind versetzt bezw. berufen worden an das Gymnasium
zu Königsberg i. Ostprß., Friedrichs-Kolleg., der Oberlehrer Dr. Jeep von der Thomasschule zu Leipzig,
zu Nakel der Oberlehrer Scholtze von der Realschule zu Rawitsch, und
zu Burg der ordentliche Lehrer Dr. Dütschke vom Johanneum zu Hamburg.

Dem ordentlichen Lehrer Aust am Gymnas. zu Schweidnitz ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Allenstein der Schula. Kandid. Dangel,
zu Bartenstein = = = Hasse,
zu Königsberg, Friedrichs-Kolleg., die Schula. Kandidaten Dr. E. Meyer und E. Wagner,
zu Marienwerder der Hülfslehrer Dr. Dreinhöfer,
und Realschule zu Thorn der Realsch. Lehrer Dr. Borgius aus Bromberg,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der ordentliche Lehrer Dr. Krause vom Köllnischen Gymnas. daselbst,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Cauer,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der ordentliche Lehrer Dr. Thie-

mann vom Friedrichs-Gymnas. daselbst, und der Schula. Kandid. Wege,
zu Kottbus der Schula. Kandid. Dr. Knothe,
zu Anklam der Gymnas. Lehrer Beintker aus Stolp,
zu Köslin die Schula. Kandidaten Westphal und Dr. Bombe,
zu Kolberg der Gymnas. Lehrer Dr. Weise aus Salzwedel,
zu Stolp der Schula. Kandid. Dr. Francke,
zu Inowrazlaw der Gymnas. Lehrer Dr. Kampfner aus Rogasen,
zu Nakel „ „ „ Dr. Tetzlaff aus Rogasen,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Realsch. Lehrer Dr. Rummler aus Rawitsch,
zu Rogasen der ordentl. Lehrer Jungfer von der Realschule zu Rawitsch, der Gymnas. Lehrer Weger aus Nakel, und der Schula. Kandid. Schröter,
zu Quedlinburg der Adjunkt Dr. Kleemann von der Klosterschule zu Roßleben,
zu Salzwedel der Gymnas. Lehrer Dr. Franz Müller vom Gymnas. zu Kolberg, und der Schula. Kandid. Frese,
zu Kiel der Schula. Kandid. Dr. E. Schwartz,
zu Rendsburg der Gymnas. Lehrer Dr. Richter aus Flensburg,
zu Schleswig der Lehrer Fiedler von der höh. Bürgersch. zu Segeberg,
zu Aurich der Schula. Kandid. Jahns,
zu Celle der Gymnas. Lehrer Dr. Ehling aus Klausthal,
zu Göttingen „ „ „ Dr. Pannenborg aus Aurich, und der Hülfslehrer Pabstleben,
zu Hannover, Lyzeum I, der Schula. Kandid. Nitzschner,
zu Hildesheim, Andreas Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Albert,
zu Lüneburg der Schula. Kandid. Dr. Eichhorn,
zu Norden „ „ „ Dr. Ohlmann,
zu Arnsberg der Gymnas. Lehrer Busch aus Münster,
zu Gütersloh „ „ „ Eickhoff aus Flensburg,
zu Hamm der Hülfslehrer Much von der Realsch. zu Münster,
zu Herford „ „ Fulda „ „ „ „ Iserlohn,
zu Barmen die Schula. Kandidaten Westerburg, Stutzer und Beckmann,
zu Mörs der Schula. Kandid. Dr. Schmidt,
zu Wesel „ „ „ Heußler.

Dem Gesanglehrer am Pädagogium zu Züllichau, Musikdirektor Gäbler, und dem Elementarlehrer Lefholz am Gymnas.

zu Burgsteinfurt ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Gesanglehrer am Gymnas. zu Stralsund, und Organisten Dornhecker das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt,
an der Landesschule zu Pforta der Musiklehrer Arndt von der Univers. zu Bonn als Kantor und Musikdirektor angestellt,
als Elementar- bezw. technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Lyck der städtische Lehrer Rieck aus Berlin,
zu Magdeburg, Pädagog., der Gymnas. Vorschullehrer Kohlrausch aus Halberstadt,
zu Quedlinburg der Lehrer Mertsching von der Realschule zu Repliß in Sachsen,
zu Essen der Lehrer Kasper,
zu M. Gladbach " " Zimmermann, und
zu Neuß " " Rolf.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Neumark i. Westprß. der Hülfslehrer Großmann,
zu Boppard der Schula. Kandid. Simon, und
zu Prüm die Schula. Kandidaten Mertens und Braubach.

Dem Direktor Dr. Holzapfel an der Realschule 1. O. zu Magdeburg ist die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien erster Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt,
die Wahl des Rektors Dr. Rösler an der höh. Bürgersch. zu Striegau zum Direktor der Realschule zu Sprottau, und
die Wahl des bisherigen Rektors, Professors Dr. Unverzagt zum Direktor der Realschule 2. O. zu Wiesbaden bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Stenzel an der Realschule am Zwinger zu Breslau,
Dr. Honigsheim " " " zu Düsseldorf, und
Dr. Brennecke " " " " Elberfeld.
Der Oberlehrer Windscheffel am Gymnas. zu Nakel ist in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Fraustadt, und
der Oberlehrer Dr. Rummler an der Realsch. zu Fraustadt in gleicher Eigenschaft an die Realsch. zu Rawitsch versetzt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Bieling an der Andreas-Realsch. zu Berlin,
Friedr. Meyer an der Realsch. zum heil. Geist zu Breslau, und
Siebert an der Realsch. 2. O. zu Wiesbaden;

dem ordentl. Lehrer Hengstenberg an der Realsch. zu Elberfeld ist der Oberlehrer-Titel beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der ordentl. Lehrer Riemann von der Luisenstädt. Gewerbesch. daselbst, und der Schula. Kandid. Dr. Krüner,
zu Berlin, Königliche Realsch., die Schula. Kandidaten Dr. Schneider und Meth,
zu Stettin, Realsch. 2. O., der Oberlehrer Dr. Krankenhagen von der Realsch. zu Malchin,
zu Rawitsch der Gymnas. Lehrer Dr. Degen aus Rogasen, und der Schula. Kandid. Laskowski,
zu Aschersleben der Gymnas. Hülfslehrer Dr. Straßburger aus Nordhausen,
zu Goslar der Schula. Kandid. Ranke,
zu Hannover, Leibniz-Realsch., der ordentl. Lehrer Schmidtmann von der höh. Bürgersch. daselbst, und der Schula. Kandid. Bauer,
zu Osterode der Oberlehrer Dr. Funcke von der Realsch. zu Neumünster,
zu Dortmund der ordentl. Lehrer Hilt vom Gymnas. zu Essen, und der Hülfslehrer Herm. Müller,
zu Hagen der ordentl. Lehrer Dr. Franßen vom Gymnas. zu Oldenburg, und der Hülfslehrer Haake,
zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Lehrer Kahle von der Gewerbesch. zu Dortmund, und der Hülfslehrer Dr. Bode,
zu Frankfurt a. M., Realsch. 2. O. der israelitischen Gemeinde, der Hülfslehrer Kracauer,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Rolfs, und
zu Trier " " " Müller.

An der Friedrich-Wilhelms- (Real-) Schule zu Stettin ist der Schula. Kandid. Wangerin als Kollaborator angestellt worden.

An der Realschule
1. O. zu Magdeburg ist der Lehrer Wendt als Elementarlehrer, und
zu Barmen-Wupperfeld der provisor. Zeichenlehrer Steen definitiv angestellt worden.

An der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Dickmann zum Oberlehrer befördert;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Gewerbeschule
zu Berlin, Luisenstädt. Gewerbesch., der Schula. Kandid. Dr. P. Schwartz,

zu Dortmund der Lehrer Dr. Kneebusch von der Mittelschule zu Oldesloe,
zu Elberfeld der Gymnasiallehrer Eickershoff aus Kreuznach, und
zu Köln der Schula. Kandid. Lüngen.

Der Dirigent der höheren Bürgerschule zu Duderstadt, Oberlehrer August Meyer, ist zum Rektor dieser Anstalt ernannt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Rathenow der Schula. Kandid. Opitz,
zu Segeberg der ordentl. Lehrer Altenburg von der höh. Bürgersch. zu Unna,
zu Duderstadt der Hülfslehrer Fulst, und der Schula. Kandid. Knappe,
zu Münden der Hülfslehrer Dr. Mühlefeld,
zu Northeim der ordentl. Lehrer Fest von der höh. Bürgersch. zu Stadthagen,
zu Otterndorf der ordentl. Lehrer Tögel von der Realsch. zu Goslar,
zu Unna die Hülfslehrer Hoßbach und Dr. Georg Meyer,
zu Witten der Hülfslehrer von Napolsky, und
zu Wesel der Schula. Kandid. Christa.
An der höheren Bürgersch. zu Strausberg ist der Lehrer Paschke als Elementar- und Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Der erste Seminarlehrer Banse zu Königsberg N./M. ist zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Mettmann übertragen worden.

Der erste Seminarlehrer Heuer zu Hilchenbach ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Königsberg N./M. versetzt,
am Schull. Semin. zu Graudenz der ordentl. Lehrer Myslinski zum ersten Lehrer befördert,
der Direktor Weiland an der deutsch-evangel. Schule zu Triest als erster Lehrer am Schull. Semin. zu Hilchenbach angestellt worden.

Der ordentl. Seminarlehrer Seidel zu Drossen ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Neu-Ruppin versetzt,
am Schull. Semin. zu Reichenbach O./L. der Hülfsl. Lichtblau zum ordentl. Lehrer befördert,

unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden an das Schull. Seminar
zu Drossen der Semin. Hülfslehrer Merk aus Neuzelle, und
zu Wittlich der Semin. Hülfslehrer Lentz aus Kempen.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden die kommissarischen Lehrer
Oltjen am Schull. Semin. zu Löbau.
Kuhne " " " zu Rawitsch, und
Wiltberger und Schneiderwirth am Schull. Semin. zu Münstermaifeld.
Die ordentl. Seminarlehrerin Helene Vater zu Augustenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar und die Augusta-Schule zu Berlin versetzt,
am Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg die Lehrerin Feller aus Berlin als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Der nach Seite 344 Zeile 7 v. o. des diesjährigen Centralbl. an dem Schullehrer-Seminar zu Rheydt angestellte Hülfslehrer heißt nicht Fesch, sondern Tesch.
Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Löbau der kommissar. Lehrer Wilck,
zu Erfurt " " " Völcker,
zu Halberstadt der Präparandenlehrer Meinhardt aus Delitzsch, und
zu Hildesheim der kommissar. Lehrer Liekefett.

Die Berufung des Seminarlehrers Ernst zu Münsterberg in die Inspektorstelle an dem Gräflich von Schlabrendorff'schen Waisenhause zu Steinau a./O. ist genehmigt worden.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Krause, evangel. Lehrer zu Seehausen i. d. Altm., Kreis Osterburg;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Briese, evangel. Lehrer, Küster, Organist und Kantor zu Zanow, Krs Schlawe,
Fischer, evangel. Lehrer, Küster, Organist und Kantor zu Hämelschenburg, Krs Hameln,
Frickel, kathol. Lehrer zu Königsfeld, Krs Ahrweiler,
Hanke, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Reichwalde, Krs Prß. Holland,
Kapmeier, evangel. Lehrer und Kantor zu Rinteln,
Lasinski, kathol. erster Lehrer zu Rehden, Krs Graudenz,
Leitritz, Lehrer und Hausvater an dem Rettungshause zu Goldberg,

Rautenberg, evangel. Lehrer und Organist, Prorektor zu Prß. Holland,
Schmitt, kathol. Lehrer zu Bassenheim, Krs Koblenz,
Strunck, dsgl. zu Pesch, Krs Schleiden,
Tamm, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Koßenau, Krs Lüben,
Weber, bisher. evangel. Hauptlehrer zu Barmen,
Wellenbeck, evangel. Lehrer zu Wahlscheid i. Siegkreise;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Abel, kathol. Lehrer zu Sessenhausen, Unterwesterwaldkrs,
Arndt, evangel. Lehrer zu Schirten, Krs Heiligenbeil,
Bahrs, dsgl. und Kantor zu Wackersleben, Krs Neuhaldensleben,
Brettschneider, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Körbeliß, Krs Jerichow I,
Fiebig, evangel. Lehrer zu Rayschen, Krs Wohlau,
Friesenborg, dsgl., Küster und Organist zu Weene, Krs Aurich,
Hoppe, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Sonneberg, Krs Ruppin,
Jahnke, evangel. Lehrer zu Podstoliß, Krs Kolmar i. P.,
Janke, dsgl. und Küster zu Balfanz, Krs Neustettin,
Litwinski, kathol. Lehrer zu Wielkalonka, Krs Thorn,
Peßold, evangel. Lehrer und Küster zu Teicha i. Saalkrs,
Prusiecki, kathol. Lehrer zu Wimsdorf, Krs Strasburg i. Westprß.,
Schmidt, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Groß-Behniß, Krs Westhavelland,
Schrödter, evangel. Lehrer zu Royen, Krs Mohrungen,
Schulz, dsgl. und Küster zu Virchow, Krs Dramburg,
Stößel, evangel. Lehrer zu Niederdielfen, Krs Siegen,
Wendt, dsgl. zu Okel, Krs Hoya,
Wilhelm, kathol. Lehrer zu Niederzeuzheim i. Oberlahnkrs,

Franke, Seminardiener zu Homberg,
Mann, Schuldiener an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin,
Steinecke, Galeriediener bei den Museen zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Ober-Hof-Baurath Professor **Strack**, Mitglied des Senates der Akademie der Künste, zu **Berlin**,
der Bibliothekar Profess. Dr. **Buschmann** bei der Königl. Bibliothek, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu **Berlin**,

die ordentlichen Professoren:

Dr. Harms in der philosoph. Fakult. der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin,

Dr. Peters in der philosoph. Fakult. der Universität, zugleich Direktor der Sternwarte, zu Kiel, und

Dr. Bohtz in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,

die Oberlehrer:

Dr. Merten am Gymnas. zu Kulm,

Profess. Dr. Schmalfeld am Gymnas. zu Eisleben,

Konventual und Profess. Dr. Ottomar Müller am Pädagogium zu Magdeburg,

Profess. Dr. Prestel am Gymnas. zu Emden, und

Profess. Dr. Kirschbaum = = zu Wiesbaden,

die ordentlichen Lehrer:

Dr. Kühl am Gymnas. zu Bartenstein,

Manthe = = zu Anklam, und

Dr. Martinius = = zu Norden,

der Dirigent des Progymnas. zu Schwetz, Dr. Jacobi,

der Prorekt. Dr. Zehme an der Realschule zu Frankfurt a./O.,

der ordentl. Lehrer Schmitz an der Realschule zu Barmen,

der Elementarlehrer Wendt an der Realschule 1. O. zu Magdeburg,

der Oberlehrer Schur an der höheren Bürgersch. zu Wollin.

In den Ruhestand getreten:

die Oberlehrer:

Dr. Reinhardt am Gymnas. zu Greifswald,

Profess. Dr. Steitz = = zu Frankfurt a. M., und

Dr. Strerath am Kaiser Wilhelm Gymnas. zu Köln,

der Elementar- und Zeichenlehrer Schneider am Gymnas. zu Wittstock,

der Oberlehrer Dr. Ziepel an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin,

der Direktor der Handelsschule zu Berlin, Dr. Katte, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Michaelis am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin,

der ordentl. Lehrer Steinhardt an der Realschule zu Rawitsch,

der ordentl. Lehrer Holtzheuer = = = zu Krefeld,

der ordentl. Lehrer Sieglerschmidt an der höheren Bürgerschule zu Otterndorf,

der ordentl. Lehrer Dr. Kaufmann an der höheren Bürgerschule zu Viersen,
der Seminar-Hülfslehrer Quarg zu Halberstadt.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der preußischen Monarchie, auch in Elsaß-Lothringen:

der Oberlehrer Dr. Hoffmann vom Gymnas. zu Guben,
die ordentlichen Lehrer:
Dr. Schönflies von der Sophien-Realschule zu Berlin,
Bätgen " " Realschule zu Kiel, und
Bümming " " " zu Remscheid,
der erste Seminarlehrer Schmarje zu Ütersen.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

die ordentlichen Lehrer Dr. Ziegler und Dr. Schlag von der Realschule zu Hagen,
der ordentliche Lehrer Dr. Eberlin von der höheren Bürgerschule zu Strausberg.

Inhaltsverzeichnis des Juni- und Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 4. August 1880.

I. Allgemeine Verhältnisse.

93) Zweite Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 5. April 1880*).

(Centrbl. pro 1874 Seite 565 und Seite 571.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 283) und 17. September 1875 (Ges.-Samml. S. 584) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten die in der Anlage sub A verzeichneten Beamten hinzu, welche die daselbst sub B angegebenen Amtskautionen zu leisten haben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bitter. von Puttkamer.

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1880 Stück 21 Seite 257 Nr. 8717.

Zweiter Nachtrag zum Verzeichnis der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und der Kautionsbeträge.

A. Zur Kautionsleistung sind ferner verpflichtet die nachstehend aufgeführten Beamten:

1) der Rendant des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin,
2) der Rendant des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau
3) der Inspektor am Königlichen Waisenhause zu Oranienburg,
4) der Administrator am Königlichen Wittwenhause in Potsdam,
5) der Rentmeister des Stiftsamts Neuzelle,
6) der Amtsdiener bei dem Stiftsamt Neuzelle,
7) der Administrator des Marienstifts in Stettin,
8) der Sekretair desselben,
9) der Diener desselben,
10) der Rendant der Ritter-Akademie in Liegnitz,
11) der Rendant des Waisenhauses zu Bunzlau,
12) der Prokurator bei der Landesschule zu Pforta,
13) der Rendant derselben,
14) der Kassenschreiber derselben,
15) der Alumnen-Kassen-Rendant derselben,
16) der Prokurator bei der Kloster Bergeschen Stiftung und beim Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
17) der Rendant derselben,
18) der Rendant der Universitätsverwaltung zu Wittenberg,
19) der Kontroleur derselben,
20) der Rendant des Prokuraturamts Zeitz,
21) der Kontroleur desselben,
22) der Waisenhausverwalter desselben,
23) der Inspektor und Rendant des Christianen-Waisenhauses in Merseburg,
24) der Rendant des Rentamts der Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt,
25) der Kontroleur desselben,
26) der Diener desselben,
27) der Rendant der Haupt-Klosterkasse zu Hannover,
28) der Kontroleur derselben,
29) die Pedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer,
30) die Klosterrezeptoren zu Wenuigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Osnabrück, Lüneburg und Wöltingerode,
31) der Rentmeister des Stifts Ilfeld,
32) der Rendant des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster,
33) der Rendant des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn,

34) der Rendant des Lyzeumsfonds zu Rasdorf,
35) der Rendant des reformirten Waisenhauses zu Hanau,
36) der Rendant des Bergischen Schulfonds,
37) der Direktor und Rendant des Waisenhauses zu Steele.

B. die Höhe der Kaution für die Beamten vor unter A beträgt für:

1) den Rendanten des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin	9000	Mark,
2) den Rendanten des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau	5000	„
3) den Inspektor am Königlichen Waisenhause zu Oranienburg	1500	„
4) den Administrator am Königlichen Wittwenhause zu Potsdam	300	„
5) den Rentmeister des Stiftes Neuzelle	6000	„
6) den Amtsdiener bei demselben	300	„
7) den Administrator des Marienstifts in Stettin	12000	„
8) den Sekretair desselben	3000	„
9) den Diener desselben	900	„
10) den Rendanten der Ritter-Akademie zu Liegnitz	5000	„
11) den Rendanten des Waisenhauses zu Bunzlau	3600	„
12) den Prokurator bei der Landesschule Pforta	12000	„
13) den Rendanten derselben	3000	„
14) den Kassenschreiber derselben	1800	„
15) den Alumnats-Kassen-Rendanten derselben	2100	„
16) den Prokurator der Kloster Bergeschen Stiftung und des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg	9000	„
17) den Rendanten derselben	3000	„
18) den Rendanten der Universitätsverwaltung zu Wittenberg	9000	„
19) den Kontroleur derselben	1800	„
20) den Rendanten des Prokuraturamts Zeitz	4500	„
21) den Kontroleur desselben	1500	„
22) den Waisenhausverwalter desselben	900	„
23) den Inspektor und Rendanten des Christianen-Waisenhauses zu Merseburg	1500	„
24) den Rendanten des Rentamts des Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt	9000	„
25) den Kontroleur desselben	2500	„
26) den Diener desselben	300	„
27) den Rendanten der Haupt-Klosterkasse zu Hannover	18000	„
28) den Kontroleur derselben	3600	„
29) die Pedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer	600	„

30)	die Klosterrezeptoren zu Wennigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Osnabrück und Lüneburg	6000	Mark,
	und den Klosterrezeptor zu Wöltingerode . .	3000	=
31)	den Rentmeister des Stifts Ilfeld	6000	=
32)	den Rendanten des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster	9000	=
33)	den Rendanten des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen=Seminars zu Paderborn	5000	=
34)	den Rendanten des Lyzeumsfonds zu Rasdorf	2000	=
35)	den Rendanten des reformirten Waisenhauses zu Hanau	3000	=
36)	den Rendanten des Bergischen Schulfonds . .	9000	=
37)	den Direktor und Rendanten des Waisenhauses zu Steele	3000	=

---

94) Nachtrags=Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justiz=Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten. Vom 30. April 1880.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz=Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz=Samml. S. 288) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des ehemaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — soweit dieselben nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Oktober 1878 (Ges.=Samml. 1879 S. 26)**) auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten übergegangen sind — tritt hinzu

„der Debits=Vorsteher der Königlichen Porzellan=Manufaktur in Berlin".

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf Sechstausend Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1874 und der Verordnung vom 20. Juli 1874 (Ges.=Samml. S. 283)***) Anwendung.

---

*) verkündet durch die Gesetz=Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1880 Stück 22 Seite 265 Nr. 8720.

**) Centrbl. pro 1879 Seite 225.

***) Dsgl. pro 1874 Seite 571.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bitter. von Puttkamer.

95) Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis- und der Lokal-Schulinspektoren.

(Centrbl pro 1879 Seite 230 Nr. 26.)

Berlin, den 5. April 1880.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die von katholischen Einwohnern aus 35 katholischen Schulgemeinden des Kreises W. unterschriebene gedruckte Petition, welche Sie in Gemeinschaft mit noch vier anderen Herren Namens eines Petitions-Komités nach Ihrer Angabe im Auftrage einer am 28. September v. J. in W. zusammengetretenen Volksversammlung mittels Eingabe vom 15. Januar d. J. — hier eingegangen am 14. Februar d. J. — mir überreicht haben, ergebenst das Folgende:

Wenn in dieser Petition die Unterstellung auch der katholischen Schulen des Kreises W. neben den evangelischen unter den der evangelischen Konfession angehörenden Kreisschulinspektor N. in W. und fast sämmtlicher katholischen Schulen dieses Kreises unter Lokalschulinspektoren evangelischer Konfession als eine Verletzung der heiligsten und durch die Verfassung verbürgten Rechte der Katholiken bezeichnet wird, so scheint es doch, als ob eine derartige Auffassung die auf der Verfassung und den Gesetzen unseres Landes beruhende Rechtslage nicht gehörig würdige. Denn das in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde ergangene Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspektoren, welche nicht Organe der Religionsgesellschaften oder Kirchen, sondern Staatsbeamte sind, nicht grundsätzlich an die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse.

Dies schließt nicht aus, daß bei Ernennung der Schulinspektoren die umfassende Berücksichtigung konfessioneller Verhältnisse gleichwohl insoweit angestrebt wird und thatsächlich stattfindet, als es je nach den gegebenen Umständen statthaft und thunlich ist; und ich werde in der Handhabung des Gesetzes diese Rücksicht gern überall da walten lassen, wo dies überhaupt möglich ist, ohne das allgemeine staatliche und das Schulinteresse zu beeinträchtigen.

Ob und in welchem Umfange es nun etwa thunlich sein wird, im Kreise W. künftig in Rücksicht auf die überwiegend große Zahl

katholischer Schulen einen Kreisschulinspektor katholischer Konfession anzustellen und mit der Lokalinspektion über die katholischen Schulen Männer katholischer Konfession in größerer Zahl zu betrauen, als es zur Zeit geschieht, wird erwogen werden, läßt sich indessen im Voraus nicht bestimmen.

Der in der Petition ausgesprochenen Bitte aber, die sofortige Entsetzung des evangelischen Kreisschulinspektors N. sowie der evangelischen Lokalschulinspektoren von dem Inspektorat über die katholischen Schulen anzuordnen, kann um so weniger willfahrt werden, als keinem dieser Männer der Vorwurf zu machen ist, daß sie die Pflichten, welche ihnen ihr Schulaufsichtsamt auferlegt, nicht mit Treue und Hingebung erfüllen, oder daß sie bei der Verwaltung ihres Amtes die besonderen konfessionellen Interessen der katholischen Schulen vernachlässigen oder verletzen, in der Petition auch nicht einmal eine thatsächliche Behauptung enthalten ist, daß dies geschehe.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich anheim, den Unterzeichnern der Petition von diesem Bescheide gefälligst Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. III b. 5351.

---

96) Entscheidung der Frage, von welcher Behörde die Berichterstattung über Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens ꝛc. bei Bauten im Geschäftsbereiche der Provinzial-Schulkollegien ausgehen soll.

(Centrbl. pro 1878 Seite 450, — pro 1879 Seite 679 und 680.)

Berlin, den 16. März 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 16. Januar d. J., daß selbstverständlich die Berichte über die ertheilten Ausnahme-Genehmigungen zur Anwendung des beschränkten Submissions-Verfahrens oder des Verdings aus freier Hand nur von derjenigen Behörde zu erstatten sind, welche als bauleitende Instanz diese Ausnahme-Genehmigungen ertheilt hat. Da nun in Folge der Cirkular-Erlasse vom 13. Juli und 15. August v. J. die Bauleitung auch für die zum Geschäftsbereiche der Provinzial-Schulkollegien gehörigen Bauausführungen den betreffenden Bezirksregierungen zusteht, so wird künftig die Vorlage der bezüglichen Nachweisungen ausschließlich Sache dieser Behörden sein, so daß eine gleichzeitige Berichterstattung seitens der Provinzial-Schulkollegien überflüssig erscheint.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift des Vorstehenden erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien (excl. N.).

Abschrift des Vorstehenden erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.
G. III. 5249.

97) Amtskaution der Rendanten der Gewerbeschulen und sonstigen technischen Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1878 Seite 651 Nr. 217.)

Berlin, den 12. April 1880.

Im Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 13. November 1878 (U. II. 953. III.) — betreffend die Amtskautionen der Rendanten der höheren Unterrichtsanstalten — eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die darin gegebenen Bestimmungen auch auf die Rendanten der in Folge der inzwischen eingetretenen Ressortveränderungen auf die diesseitige Verwaltung übergegangenen Gewerbeschulen, gewerblichen Zeichenschulen und sonstigen technischen Lehranstalten Anwendung finden und dementsprechend die Kautionen dieser Beamten ebenfalls zu reguliren sein werden.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hinsichtlich der Ihm unterstellten Gewerbeschulen hiermit beauftrage, sehe ich dem Berichte darüber, daß, bezw. inwieweit solches geschehen ist, demnächst entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu N. N. ꝛc.
U. V. 286.

98) Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungskommissionen für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten. Verwendung der Einnahmen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 460 Nr. 186.)

1.

Berlin, den 16. März 1880.

Die Einnahmen und Ausgaben der für die Prüfung von Lehrern und Vorstehern an Taubstummenanstalten einzusetzenden Kommissionen sind in den Staatshaushaltetat pro 1. April 1880/81 als durchlaufende Post in Einnahme bei Kapitel 34 Titel 3 und in Ausgabe bei Kap. 118 Tit. 3 eingestellt worden und im Einverständnis mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 1. April d. J. ab bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen in gleicher Weise zu verrechnen, wie dies bezüglich der Kommissionen für die Prüfung von Lehrern an Mittelschulen und für Rektoren, sowie für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen durch die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 24. August 1876 — U. II. 2011 — G. III. 2366. — angeordnet worden ist. Namentlich sind die Reisekosten und Tagegelder der auswärtigen Mitglieder der in Rede stehenden Prüfungskommission ebenfalls aus dem Diäten- und Reisekostenfonds derjenigen Behörde zu bestreiten, deren besonderem Ressort das betreffende Mitglied angehört.

Indem ich bemerke, daß bei dem Ausgabefonds nicht mehr zur Verwendung kommen darf, als an Prüfungsgebühren eingeht, und daß der Fonds zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Prüfungskommissionen und zu sächlichen Ausgaben verwendbar ist, überlasse ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium hiernach die nähere Bestimmung über die Verwendung des Fonds und erwarte, daß den genannten Kassen die vorgeschriebenen Bescheinigungen pünktlich am Schluß eines jeden Jahres, und jedenfalls vor dem Jahres-Rechnungsabschlusse, zugefertigt werden.

An
sämmtliche Königl Provinzial-Schulkollegien, und
zwar an das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu Berlin mit dem Zusatze:

Die Konsistorialkasse ist hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungskommission werden dem Etat der Unterrichts-Verwaltung von Berlin mittels deklarirender Verfügung zugesetzt werden.

2.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit der Veranlassung, Ihre Hauptkasse hiernach mit Anweisung zu versehen.

Die Einnahmen und Ausgaben der oben gedachten Prüfungskommissionen werden dem Etat von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung des dortigen Bezirks und zwar: der Einnahme bei Kap. 34 Tit. 3 und der Ausgabe bei Kap. 118 Tit. 3 mittels deklarirender Verfügung zugesetzt werden, sofern sich solche Kommissionen im Bezirke befinden. Wo letzteres nicht der Fall und in Folge dessen eine Etatsdeklaration nicht erfolgt, sind die bei etwaiger künftiger Einrichtung derartiger Kommissionen entstehenden Einnahmen und Ausgaben bis auf Weiteres als Zugang gegen den Etat nachzuweisen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen).

(Unter Abschrift von 1 und 2.)

Abschrift erhält die Königliche Finanz-Direktion zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Anweisung der Bezirkshauptkassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
U. III. a. 11667.

99) Preußischer Beamten-Verein.

Der Preußische Beamten-Verein, über dessen Gründung und Wirksamkeit in dem Centralblatte pro 1879 Seite 510 Nachrichten gegeben worden sind, hat sich das Ziel gestellt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte, Geistliche, Aerzte und Lehrer. Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darlehen und sucht die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatschrift für Deutsche Beamte (Redaktion Geh. Regierungsrath Jacobi zu Liegnitz — Verlag Friedr. Weiß Nachfolger zu Grünberg i/Schl.) zu fördern.

Die Direktion des Vereines, welche zu Hannover ihren Sitz hat, versendet die Drucksachen des Vereines auf Anfragen unentgeltlich und ertheilt jede gewünschte Auskunft.

Der Versicherungsbestand betrug zu Ende des Jahres 1879:

3070	Lebensversicherungs-Policen über	10657700 ℳ
1128	Kapitalversicherungs-Policen über	2164250 ℳ
Sa. 4198	Policen über	12821950 ℳ

Nach dem dritten Geschäftsberichte (pro 1879) lautet das Gewinn- und Verlust-Konto, sowie die Bilanz wie folgt:

Rechnungs-Abschluß am 31. Dezember 1879.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1879. Drittes Rechnungsjahr.

Einnahme.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn aus dem Jahre 1878, welcher im Jahre 1879 zur Vertheilung kommt	—	—	71145	86
Lebens-Versicherung:				
Aus dem Jahre 1878 übernommene rechnungsmäßige Reserve	178185	14		
Prämien-Einnahme für 1879	310125	95	488311	09
Kapital-Versicherung:				
Aus dem Jahre 1878 übernommenes Guthaben der Kapital-Versicherungs-Abtheilung	209488	29		
Einnahme an Kapital-Versicherungs-Beiträgen für 1879	138422	12		
Im Jahre 1879 zur Kapital-Ansammlung geschriebene Dividenden-Beträge	1662	81	349573	22
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehne	31228	75		
Auf Policendarlehne	6070	75		
Auf Effekten	37	50		
Bank- und diverse Zinseneinnahmen	2815	95	40152	95
Diverse Einnahmen	—	—	387	96
			949571	08

Ausgabe.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn aus dem Jahre 1878, Vertheilung in Gemäßheit des Beschlusses der zweiten ordentlichen General-Versammlung vom 5. Juni 1879 (§. 33 der Statuten):				
a. 2% Superdividende auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	1756	69		
b. Zum Sicherheitsfonds	21300	—		
c. Zum Extrasicherheitsfonds	21391	33		
d. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	26697	84	71145	86
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen ult. 1879	348671	43		
Für gezahlte Sterbefälle	35700	—		
Für einen angemeldeten Sterbefall zurückgestellt	6000	—		
Rückversicherungs-Prämien	3347	58	393719	01
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1879	350109	68		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	8996	71		
Guthaben der im Jahre 1879 zur Kapital-Ansammlung geschriebenen Lebensversicherungs-Dividenden	1662	81	360769	20
Zinsen-Ausgabe:				
Zinsen auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	—	—	3153	14
Verwaltungskosten: Gesammtunkosten incl. der Kosten für die Lokal-Komités	—	—	30436	81
Monatschrift: Ausgabe für dieselbe	—	—	1283	—
Utensilien: 10% Abschreibung pro 1879	—	—	261	44
Effekten: Koursverlust	—	—	13	80
Gewinn pro 1879	—	—	88788	82
			949571	08

Bilanz am 31. Dezember 1879.

Activa.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Wechsel zum Garantiefonds	—	—	99150	—
Hypothekarische Forderungen	—	—	761600	—
Forderungen aus Darlehen auf Policen	—	—	121573	10
Effekten (Kourswerth am 31. Dezember)	—	—	625	80
Bankier-Guthaben	—	—	24429	15
Guthaben bei der Sparkasse der Hannoverschen Renten- und Kapital-Versicherungs-Anstalt	—	—	10000	—
Baarer Kassenbestand	—	—	3135	95
Utensilien und Geräthschaften	2614	37		
Ab 10% Abschreibung pro 1878	261	44	2352	93
Zinsraten vom letzten Fälligkeits-Termine bis 31. Dezember	—	—	10818	49
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	1141	92
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	274	34
Verschiedene Rückstände	—	—	183	—
			1035284	68

Passiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Garantiefonds	—	—	167350	—
Sicherheitsfonds	—	—	32650	—
Extrasicherheitsfonds	—	—	30317	46
Kautionsfonds	—	—	11	12
Töchterfonds	—	—	50	32
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)				
Zinsen pro 1877 und 1878	158	73		
Superdividenden pro 1877 und 1878	490	97		
Zinsen pro 1879	2704	35	3354	05
Lebens-Versicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen	348671	43		
Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Prämien	4013	—		
Schadenreserve für einen angemeldeten Sterbefall	6000	—		
Nicht abgehobene Dividenden auf Lebens-Versicherungs-Policen pro 1877 und 1878	2239	39		
Kriegsversicherungsfonds	66	60	360990	42
Kapital-Versicherung:				
Guthaben der Kapital-Versicherungs-Abtheilung ult. 1879 incl. der im Voraus bezahlten Beiträge	350109	68		
Guthaben der aus Lebens-Versicherungs-Dividenden angesammelten Kapitalien	1662	81	351772	49
			946495	86
Aktiva: 1035284,68 ℳ ab Passiva: 946495,86 „ Gewinn: 88788,82 ℳ				
Gewinn pro 1879			88788	82
			1035284	68

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiva nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1879 auf mehr als 115000 Mark.

II. Universitäten

100) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1879

Nr.	Universitäten rc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin	7	2	5	3	—	—	—	9	1	5	4
2.	Bonn	6	.	.	2	4	1	1	8	.	3	.
3.	Breslau	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen	6	.	2	1	—	—	—	10	.	2	3
5.	Greifswald	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle	7	.	2	2	—	—	—	7	.	.	2
7.	Kiel	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg	5	.	1	.	—			6	.	1	.
9.	Marburg	6	.	.	3	—	—	—	6	.	1	4
10.	Münster	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
	Summen	53	3	11	14	18	3	4	63	1	15	15
		81				25			94			

1) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

und Akademien.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Sommer-Semester 1879.

Seite 316 Nr. 69.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
13	19	44	37[1])	1	35	31	66	4	64	82	216	2	3
9	5	9	26	1	14	10	53	1	23	22	99	2	3
8	12	13	27	1	10	8	53	2	24	24	103	2	4
12	7	6	30	1	16	18	58	1	27	28	114	.	5
8	5	6	19	.	5	5	37	.	11	12	60	.	3
11	4	9	24	.	15	12	49	.	21	25	95	5	4
7	5	6[2])	22	.	2	8	39	.	8	16	63	2	3
9	9	11	26	.	9	8	46	.	20	19	85	1	4
10	4	5	20	.	5	7	42	.	10	19	71	.	4
—	—	—	14	.	6	2	19	.	7	4	30	.	2
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
87	70	109	219	4	117	110	470	8	216	252	946	14	35
266			480										

2) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

101) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyzeum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1879

I. Summarische

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.			Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	149	17	166	—	—	—	833	99	932
2.	Bonn	58	9	67	99	1	100	298	23	321
3.	Breslau . . .	64	.	64	64	1	65	371	2	373
4.	Göttingen . . .	92	28	120	—	—	—	195	77	272
5.	Greifswald . .	48	4	52	—	—	—	81	2	83
6.	Halle	227	25	252	—	—	—	100	9	109
7.	Kiel	32	5	37	—	—	—	27	10	37
8.	Königsberg . .	55	1	56	—	—	—	169	2	171
9.	Marburg . . .	58	5	63	—	—	—	86	12	98
10.	Münster . . .	—	—	—	87	14	101	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	12	.	12	—	—	—
	Summe	783	94	877	262	16	278	2160	236	2396

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1879.

Seite 318 Nr. 70.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
344	68	412	1127	249	1376	2453	433	2886	1577	4463
128	16	144	336	72	408	919	121	1040	38	1078
178	3	181	580	20	600	1257	26	1283	8	1291
104	37	141	414	104	518	805	246	1051	12	1063
223	21	244	157	15	172	509	42	551	4	555
124	19	143	421	115	536	872	168	1040	24	1064
72	25	97	80	15	95	211	55	266	47	313
108	17	125	347	8	355	679	28	707	8	715
95	31	126	221	29	250	460	77	537	7	544
—	—	—	176	5	181	263	19	282	4	286
—	—	—	8	.	8	20	.	20	.	20
1376	237	1613	3867	632	4499	8448	1215	9663	1729	11392

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1878/79 zum Sommer-Semester 1879 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 18⁷⁸/₇₉ waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1879 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Sommer-Semester 1879
Berlin	3213	1032	2181	705	2886
Bonn	860[1]	260	600	440	1040
Breslau	1329	305	1024	259	1283
Göttingen . . .	997[2]	299	698	353	1051
Greifswald . . .	507	131	376	175	551
Halle	964[3]	243	721	319	1040
Kiel	231[4]	81	150	116	266
Königsberg . . .	699[5]	115	584	123	707
Marburg . . .	473[6]	126	347	190	537
Münster	269[7]	66	203	79	282
Braunsberg . . .	18	3	15	5	20
Summe	9560[8]	2661	6899	2764	9663

1) einschließlich von 12 nachträglich Immatrikulirten.
2) dsgl. „ 7 „ „
3) dsgl. „ 14 „ „
4) dsgl. „ 5 „ „
5) dsgl. „ 13 „ „
6) dsgl. „ 2 „ „
7) desgl. „ 1 „ „
8) dsgl. = 54. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	1006	3	118	1127
Bonn	297	.	39	336
Breslau	500	1	79	580
Göttingen	382	.	32	414
Greifswald	138	.	19	157
Halle	322	.	99	421
Kiel	75	.	5	80
Königsberg	321	.	26	347
Marburg	150	.	71	221
Münster	172	.	4	176
Braunsberg	8	.	.	8
Summe	3371	4	492	3867

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 82

b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten . . . 197 — 279

und sind zum Hören der Vorlesungen außerdem berechtigt:

a. Studirende der technischen Hochschule 1174

b. Studirende der Berg-Akademie 101

c. Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind . 17

d. Remunerirte Schüler der Akademie der Künste . . . . . 6 — 1298

= 1577.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 42 Preußen und 17 Nichtpreußen, zusammen 58 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.									nach			
	nach der Fakultät								Summe.				
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.					
Ostpreußen	3	49	16	38	18	.	4	60	128	.	.	1	.
Westpreußen	6	73	39	52	19	1	5	77	195	.	.	1	.
Brandenburg	68	221	129	226	133	6	18	383	801	1	.	9	3
Pommern	31	101	24	72	32	1	8	113	269	2	.	5	.
Posen	5	98	46	52	29	.	3	84	233	.	.	.	.
Schlesien	4	89	31	60	38	.	4	102	226	1	1	4	1
Sachsen	12	60	18	58	48	2	1	109	199	1	1	4	.
Schleswig-Holstein	2	12	.	8	3	.	.	11	25	.	.	2	1
Hannover	.	14	4	20	15	1	5	41	59	.	1	2	1
Westfalen	10	41	18	26	13	.	7	46	115	25	3	52	24
Hessen-Nassau	1	12	4	17	16	.	2	35	52	.	8	7	6
Rheinprovinz	6	63	15	28	32	.	5	65	149	28	85	210	91
Hohenzollern	1	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	1	1
Summe II.	149	833	344	657	396	12	62	1127	2453	58	99	298	128
Davon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden	42	190	74	148	111	4	16	279	585	26	27	172	38

Preußen.

Bonn.						Breslau.									
der Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische										philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
1	1	6	.	8	9	1	.	14	6	8	4	.	.	12	33
2	.	1	.	3	4	3	5	28	7	17	8	.	1	26	69
6	5	3	.	14	27	5	.	18	5	11	7	.	7	25	53
2	.	.	.	2	9	2	1	9	3	8	2	.	2	12	27
.	.	.	.	.	.	9	8	68	39	44	21	.	13	78	202
.	2	4	1	7	14	42	50	223	117	294	104	.	20	418	850
7	.	3	.	10	16	2	.	8	.	2	2	.	.	4	14
6	3	1	.	10	13	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
4	1	2	.	7	11	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2
22	20	4	.	46	150	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3
9	4	5	1	19	40	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
119	69	13	8	209	623	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2
1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—
179	105	42	10	336	919	64	64	371	178	387	150	.	43	580	1257
69	39	15	4	127	390	16	8	92	31	65	29	.	12	106	253

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifs		
	nach der Fakultät								Summe.	nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Ostpreußen	.	3	.	.	.	1	.	1	4	.	2	3
Westpreußen	.	1	1	2	1	.	1	4	6	.	8	31
Brandenburg	1	11	2	3	6	1	.	10	24	11	11	13
Pommern	.	6	.	3	1	.	.	4	10	30	38	33
Posen	.	1	.	1	.	.	1	2	3	1	5	28
Schlesien	.	8	.	2	3	.	.	5	13	.	4	45
Sachsen	3	18	6	16	22	1	1	40	67	5	6	5
Schleswig-Holstein	.	4	2	5	5	.	1	11	17	.	.	1
Hannover	82	92	80	150	111	13	11	285	539	.	.	1
Westfalen	2	19	3	12	10	.	1	23	47	1	7	34
Hessen-Nassau	3	15	2	9	10	1	1	21	41	.	.	1
Rheinprovinz	1	16	8	3	4	.	1	8	33	.	.	24
Hohenzollern	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Summe II.	92	195	104	206	173	17	18	414	805	48	81	223
Davon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden	36	69	31	60	47	3	6	116	252	16	37	61

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
2	.	.	.	2	7	1	3	2	2	.	2	1	5	11
10	1	.	1	12	54	2	1	2	7	1	1	2	11	16
17	5	.	2	24	59	23	10	7	34	11	7	3	55	95
62	17	.	3	82	183	9	11	11	10	2	3	.	15	46
2	.	.	1	3	37	3	2	7	5	2	9	.	16	28
7	2	.	.	9	58	21	7	9	14	5	12	2	33	70
5	4	.	1	10	26	137	60	62	124	72	29	4	229	488
1	2	.	1	4	5	.	.	1	1	1	1	.	3	4
4	.	.	2	6	7	.	3	7	6	2	8	2	18	28
2	.	.	.	2	44	7	2	4	9	.	3	1	13	26
.	.	.	.	.	1	4	.	2	1	.	2	1	4	10
2	.	.	.	2	26	20	1	10	9	3	4	2	18	49
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1
115	31	.	11	157	509	227	100	124	222	99	82*)	18	421	872
37	11	.	2	50	164	68	32	38	66	35	20*)	9	130	268

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl									
	nach der Fakultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät									
		philosophische											philosophische					
	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosoph.: Philos., Philol. :c	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	überhaupt.
Ostpreußen .	.	.	.	.	.	10	7	17	50	10	204	119	217	115	16	20	368	751
Westpreußen	.	.	.	.	.	2	1	3	16	7	139	100	116	51	6	14	187	44[illegible]
Brandenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	113	.	284	166	306	170	18	30	524	108[illegible]
Pommern .	.	.	.	.	.	.	.	.	78	1	182	77	160	54	4	14	232	571
Posen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	19	8	176	124	105	54	10	20	189	516
Schlesien . .	.	.	.	.	.	.	.	.	68	51	341	209	383	160	16	29	588	1257
Sachsen . .	5	2	.	2	7	.	.	.	160	6	168	99	220	153	35	9	417	850
Schleswig-Holstein .	.	.	.	.	.	.	.	.	31	.	37	58	69	27	2	5	103	229
Hannover .	5	7	2	9	14	.	.	.	84	6	117	104	199	137	24	28	388	699
Westfalen .	54	74	25	99	153	.	.	.	48	57	139	108	168	79	7	19	273	62[illegible]
Hessen-Nassau	2	4	3	7	9	.	.	.	58	10	67	46	94	75	8	20	197	37[illegible]
Rheinprovinz	21	43	16	59	80	.	.	.	57	106	302	164	221	134	17	24	396	10[illegible]
Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	2	2	1	2	.	5	1[illegible]
Summe II.	87	130	46	176	263	12	8	20	783	262	2160	1376	2260	1210	165	232	3867	844[illegible]
Davon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden . .	24	37	17	54	78	.	5	5	244	59	671	338	584	338	42	65	1029	2341

III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								Summe.
				philosophische					
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	1	10	2	12	3	.	.	15	28
Baden	.	1	2	2	.	.	.	2	5
Baiern	.	4	1	3	1	.	.	4	9
Braunschweig	2	6	3	8	5	.	1	14	25
Bremen	.	2	.	1	2	.	1	4	6
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	6	1	5	5	.	.	10	17
Hessen, Großherzogthum	.	2	1	1	4	.	.	5	8
Lippe-Detmold } „ -Schaumburg }	.	1	1	6	2	.	.	8	10
Lübeck	.	2	.	3	1	.	.	4	6
Mecklenburg-Schwerin	2	11	3	20	6	1	1	28	44
„ -Strelitz	1	3	1	1	1	.	1	3	8
Oldenburg	.	6	2	4	6	.	.	10	18
Reuß	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Sachsen, Königreich	.	7	.	6	6	.	.	12	19
Sachsen, Großherzogthum	.	3	1	2	3	.	1	6	10
„ , Herzogthümer	.	8	3	7	7	.	1	15	26
Schwarzburg	.	2	2	3	4	.	.	7	11
Waldeck	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Würtemberg	2	5	.	1	5	.	.	6	13
Summe III. 1.	8	81	23	87	61	1	6	155	267
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	2	4	6	.	1	11	13
Summe III. 2. für sich.									

Land.	Bonn.										Bres[lau]			
	nach der Fakultät										nach der			
					philosophische									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Baiern	.	.	4	.	1	.	.	.	1	5	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.
Bremen	.	.	2	.	1	.	1	.	2	4	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	2	3	.	.	.	3	5	.	.	.	.
Hamburg	.	.	1	.	1	3	1	.	5	6	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	.	.	3	5	3	1	.	9	13	.	.	.	.
Lippe-Detmold }	2	.	.	.	3	.	.	.	3	5	.	.	.	.
„ -Schaumburg }														
Lübeck	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	1	.	1	.	2	1	4	.	7	9	.	.	.	.
Reuß	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	4	.	1	.	2	.	3	7	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	.	.	2	.	3	.	.	1	4	6	.	.	1	.
Schwarzburg	.	.	.	.	1	.	1	1	3	3	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Summe III. 1.	4	.	18	6	25	8	11	3	47	75	.	.	1	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 2. für sich.														

	lau.						Göttingen.								
	Fakultät						nach der Fakultät								
	philosophische									philosophische					
	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
	1	.	.	.	1	2	.	1	.	1	.	.	.	1	2
	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	3
	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	1	2
	.	1	.	.	1	1	11	8	9	10	11	1	1	23	51
	.	.	.	.	.	.	.	9	2	6	1	.	1	8	19
	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	2	3
	.	.	.	1	1	1	2	8	1	.	3	.	1	4	15
	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	.	.	2	3
	.	.	.	.	.	.	1	5	4	4	1	.	.	5	15
	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	4
	.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	1	1	.	5	11
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	3
	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	.	1	.	6	10
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
	.	.	.	.	.	.	1	5	.	2	7	1	.	10	16
	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	.	.	.	1	2	.	2	1	1	3	1	.	5	8
	.	.	.	.	.	.	3	5	1	4	.	.	.	4	13
	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.	.	4	6
	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
	4	1	.	1	6	9	20	59	22	44	33	5	3	85	186
	3	.	.	.	3	4	.	2	.	1	.	1	.	2	4

Land.	Greifswald.									nach		
	nach der Fakultät								Summe.			
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen		evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	4	5
Baden	.	.	1	.	2	.	.	2	3	.	.	.
Baiern	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	1	.
Braunschweig	.	.	1	.	3	.	.	3	4	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Lippe-Detmold / „ -Schaumburg	}2	.	1	1	1	.	.	2	5	1	.	.
Lübeck	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	5	1	1	.	.	2	7	.	.	.
„ -Strelitz	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	1	3	1	.	.	.	1	5	.	1	3
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	1
Schwarzburg	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	2
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	3	1	17	5	7	.	.	12	33	15	9	15
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
6	4	1	2	13	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	2	.	2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	2
1	.	5	.	6	7	.	2	1	.	.	.	.	.	3
1	.	1	.	2	7	.	.	3	.	.	.	.	.	3
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	3	1	4	5	3	1	.	.	4	14
1	3	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	3	1	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	1	1	6	6	.	1	.	.	2	.	1	3	4
3	.	1	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	2	.	4	6	1	2	5	2	4	.	.	6	14
3	1	1	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	2	6	1	12	16	.	.	2	.	.	.	.	.	2
2	2	1	.	5	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	1	7	.	14	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	3	1	8	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	15	39	7	97	136	2	9	19	5	7	.	1	13	43
.	.	4	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg.											
	nach der Fakultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	2	8
Lippe-Detmold	} 1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2
„ -Schaumburg		.	.	.	.	.	.	.				
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5
Reuß	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	.	1	1	1	.	.	2	4	3	10	28
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
.	2	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	1	4	5	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	13	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.
						.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	8	14	4	.	4	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	6	:	4	21	62	14	4	.	4	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	9	.	16	10	20	7	2	2	31	66
Baden	.	.	2	5	4	3	1	.	8	15
Baiern	.	.	10	6	6	2	2	1	11	27
Braunschweig	13	.	18	16	19	23	6	3	51	98
Bremen	3	.	14	7	9	3	2	2	16	40
Elsaß-Lothringen	.	.	.	3	3	2	1	.	6	9
Hamburg	3	.	19	8	11	14	4	3	32	62
Hessen, Großherzogthum	3	.	4	13	11	12	1	.	24	44
Lippe-Detmold / „ -Schaumburg	7	.	9	8	15	6	3	1	25	49
Lübeck	.	.	8	1	4	1	.	.	5	14
Mecklenburg-Schwerin	2	.	19	11	28	11	3	3	45	77
„ -Strelitz	2	.	3	3	8	1	1	1	11	19
Oldenburg	3	14	11	17	20	12	7	.	39	84
Reuß	.	.	3	1	4	1	1	.	6	10
Sachsen, Königreich	1	.	19	8	13	15	9	2	39	67
„ , Großherzogthum	2	.	4	2	4	5	1	1	11	19
„ , Herzogthümer	.	.	15	8	20	12	8	2	42	65
Schwarzburg	4	.	7	6	12	4	4	2	22	39
Waldeck	1	.	2	.	9	.	.	1	10	13
Würtemberg	3	.	5	.	2	5	.	1	8	16
Summe III. 1.	56	14	188	133	222	139	56	25	442	833
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	2	3	8	6	5	2	21	26
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Dänemark	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Frankreich	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Griechenland	1	.	3	.	.	.	.	.	4
Großbritannien	.	.	2	5	3	.	.	8	10
Italien	1	.	.	4	1	.	.	5	6
Niederlande	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Oesterreichische nicht deutsche Länder	1	3	2	12	1	.	.	13	19
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	5	5	5	.	1	.	6	16
Rußland	.	3	11	11	8	.	.	19	33
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Schweiz	1	2	1	1	3	.	.	4	8
Serbien	.	.	4	1	1	.	1	3	7
Spanien	.	1	1	.	.	.	.	.	2
Türkei	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Summe III. 3.	4	14	31	46	17	1	1	65	114
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	3	.	.	.	.	.	3
Amerika	5	3	8	10	6	1	.	17	33
Asien	.	1	1	.	.	.	.	.	2
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	5	4	12	11	6	1	.	18	39
Summe III. 1—4.	17	99	68	148	90	3	8	249	433
Hiervon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden	7	26	14	40	27	.	6	73	120

Land.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen.	Summe.	Bres[lau] nach der [Facultät]: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	.	1	3	2	1	.	6	8	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	4	5	1	.	1	1	3	13	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	1	.	2	.	3	3	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	1	.	2	.	3	4	.	1	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Summe III. 3	1	1	5	7	8	3	6	1	18	32	.	1	1	.
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	.	.	3	4	2	.	1	7	13	.	.	.	.
Asien	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	4	.	.	3	4	2	.	1	7	14	.	.	.	.
Summe III. 1—4.	9	1	23	16	37	13	17	5	72	121	.	1	2	3
Hiervon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden	4	.	14	6	13	3	9	1	26	50	.	.	.	2

lan.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	4	.	.	2	.	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	3
2	.	.	1	3	3	1	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	1	.	.	5	6	.	2	.	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	1	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1	.	1	9	11	7	9	.	4	4	.	.	8	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	2	1	7	14	1	7	.	1	9	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	1	.	1	2	2	1	7	15	1	7	.	1	9	32
14	3	.	3	20	26	28	77	37	50	44	6	4	104	246
2	.	.	2	4	6	19	29	12	17	20	3	1	41	101

Land.	Greifswald.											
	nach der Fakultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Griechenlaud	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlaude	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	1	.	.	.	.	.	.	1	7	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	1	1	.	.	2	2	1	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	1	2	1	1	.	.	2	6	10	.	3
4. Außerenropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	2	.	1	.	.	1	3	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	2	.	1	.	.	1	3	.	.	1
Summe III. 1–4.	4	2	21	6	9	.	.	15	42	25	9	19
Hiervon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden	2	.	3	2	4	.	.	6	11	12	4	9

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	zusammen.	Summe.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	.	.	4	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	2	.	.	8	11	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	4	.	1	.	1	1	.
17	8	.	4	29	77	14	5	.	5	19	.
13	2	.	.	15	32	.	1	.	1	1	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät									
					philosophische					
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	überhaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	.	1	1	1	1	.	3	4
Dänemark	1	.	1	3	1	.	.	.	1	6
Frankreich	1	.	.	1	2	.	.	.	2	4
Griechenland	1	.	3	3	1	.	.	.	1	8
Großbritannien	7	.	.	4	14	6	1	1	22	33
Italien	1	.	1	.	4	1	.	.	5	7
Niederlande	.	1	4	6	2	3	2	1	8	19
Oesterreichische nicht deutsche Länder	9	.	5	3	16	1	4	1	22	39
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	5	7	5	.	1	.	6	19
Rußland	.	1	8	29	17	14	7	.	38	76
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	2	.	.	.	2	3
Schweiz	5	.	5	1	5	5	1	.	11	22
Serbien	.	.	.	4	1	1	.	1	3	7
Spanien	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Türkei	.	.	.	.	5	.	.	.	5	5
Summe III. 3.	26	2	33	65	76	32	17	4	129	255
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	.	5	.	.	.	.	.	5
Amerika	9	.	12	28	16	18	2	3	39	88
Asien	3	.	1	2	.	.	.	.	.	6
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	12	.	13	36	17	18	2	3	40	101
Summe III. 1—4.	94	16	236	237	323	195	80	34	632	1215
Hiervon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden	49	.	84	66	103	61	22	14	200	399

102) Reglement für das theologische Seminar an der Universität zu Königsberg.

§. 1.

Das theologische Seminar zerfällt in fünf Abtheilungen und zwar für:

1. alttestamentliche Schriftwissenschaft,
2. neutestamentliche Schriftwissenschaft,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. systematische Theologie,
5. praktische Theologie.

§. 2.

Das Seminar hat den Zweck, einerseits die Studirenden der Theologie überhaupt durch unmittelbaren wissenschaftlichen Verkehr mit ihren Lehrern in allen theologischen Hauptdisziplinen zu selbstthätiger Aneignung und wissenschaftlicher Verarbeitung des Stoffes anzuregen oder zu praktischen Übungen anzuleiten, andererseits aber besonders begabte und strebsame Studirende in selbständigen wissenschaftlichen Versuchen zu fördern. Diesem Zweck entspechend finden in jeder Abtheilung mündliche und schriftliche Übungen statt.

§. 3.

In den beiden ersten Abtheilungen werden vorzugsweise Interpretationsübungen gehalten; daran können sich Vorträge und Disputationen über andere Gegenstände der biblischen Wissenschaften anreihen.

Die Mitglieder der kirchen- und dogmenhistorischen Abtheilung werden vorwiegend mit Erklärung kirchenhistorischer Quellenschriften und mit Vorträgen und Besprechungen über kirchen- und dogmengeschichtliche Gegenstände beschäftigt.

Die Übungen in der Abtheilung für systematische Theologie bestehen zum Zweck eines tieferen Studiums der einzelnen Disziplinen derselben in Vorträgen und Disputationen und zwar auf Grund der heiligen Schrift und der kirchlichen Bekenntnisse unter Anschluß an die einschlägige theologische und religionsphilosophische Litteratur.

In der Abtheilung für praktische Theologie sollen die Mitglieder durch Besprechung katechetischer und homiletischer Entwürfe, sowie ausgeführter Katechesen und Predigten in den genannten Thätigkeiten gefördert werden.

§. 4.

Die schriftlichen Arbeiten der beiden ersten Abtheilungen behandeln einzelne hinsichtlich der Auslegung besonders schwierige Bibelstellen, ausgewählte Probleme der biblischen Theologie und Einleitung, Alterthumskunde und Hermeneutik, sodann Gegenstände der biblischen Kritik und Sprachkunde.

Die historische Abtheilung hat vornehmlich quellenmäßige Untersuchungen über geeignete Materien der Kirchen- und Dogmengeschichte anzustellen.

Die Abtheilung für systematische Theologie hat schriftliche Arbeiten im Anschlusse an die oben näher bezeichneten mündlichen Übungen und zwar unter besonderer Berücksichtigung spekulativer Fragen zu liefern.

Die Abtheilung für praktische Theologie fordert von ihren Mitgliedern die schriftliche Abfassung von homiletischen Entwürfen und von Rezensionen derselben, von katechetischen Entwürfen und ausgeführten Predigten.

§. 5.

Die schriftlichen Arbeiten sind ihrem Gegenstande entsprechend nach der Entscheidung des Abtheilungsdirigenten entweder deutsch oder lateinisch abzufassen. Die Beurtheilung der Arbeiten geschieht von Seiten des Dirigenten in einer Sitzung der betreffenden Abtheilung der Art, daß die Mitglieder derselben an der Kritik der vorliegenden Arbeit betheiligt werden.

§. 6.

Jede Abtheilung hält wöchentlich einmal eine zweistündige Sitzung.

§. 7.

Die Dirigenten der einzelnen Abtheilungen werden aus der Zahl der Professoren der theologischen Fakultät durch den Unterrichtsminister ernannt.

§. 8.

Jedem Dirigenten steht in seiner Abtheilung die nähere Bestimmung über die Gegenstände der mündlichen Übungen und schriftlichen Arbeiten selbständig zu. Etwa von den Seminarmitgliedern selbst gewählte Aufgaben für schriftliche Arbeiten bedürfen der Genehmigung des Dirigenten. Der letztere leitet die mündlichen Übungen und die kritische Besprechung der schriftlichen Arbeiten und giebt das abschließende Urtheil.

§. 9.

Die Seminar-Bibliothek zerfällt in fünf den Abtheilungen des Seminars entsprechende Abtheilungen.

Die Verwaltung der einzelnen Bibliotheksabtheilung, sowie ihre Vermehrung nach Maßgabe der dafür bewilligten Geldmittel steht dem betreffenden Abtheilungsdirigenten zu. Er hat jährlich um Ostern ein Verzeichnis der neuangeschafften Bücher der Fakultät vorzulegen.

§. 10.

Die Aufnahme eines Studirenden in das Seminar setzt voraus, daß gegen seinen Fleiß und sittlichen Lebenswandel Bedenken nicht

vorliegen. Auch können in der Regel nur Studirende aufgenommen werden, welche bereits wenigstens zwei Semester Theologie studirt haben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Dirigenten der Abtheilung, welcher der Studirende beizutreten wünscht, am Anfang des Semesters.

Es ist zulässig, daß ein Studirender zwei Abtheilungen zugleich angehört.

Das Verzeichnis der aufgenommenen Mitglieder ist der Fakultät mitzutheilen.

§. 11.

Der Austritt steht den Mitgliedern am Schlusse jedes Semesters frei. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft spätestens mit dem Abgange von der Universität. Früheren Mitgliedern kann der Dirigent ausnahmsweise auch noch ferner den Besuch des Seminars gestatten.

§. 12.

Am Schlusse des Wintersemesters können den Mitgliedern auf Grund guter schriftlicher oder auch lobenswerther mündlicher Leistungen während des letzten Studienjahres aus den dazu ausgesetzten Mitteln Prämien ertheilt werden. Die theologische Fakultät hat hierüber in ihrem Jahresberichte (s. §. 14) auf Grund der Anträge der Dirigenten dem Universitäts-Kurator Vorschläge zu machen.

§. 13.

Seminaristen, welche sich unfleißig, unfähig oder unwürdig erweisen, sind auf Antrag des Abtheilungsdirigenten durch Beschluß der Fakultät aus dem Seminar auszuschließen.

§. 14.

Das Seminar als Ganzes steht zunächst unter der Aufsicht der theologischen Fakultät. An den Dekan der Fakultät reichen die Dirigenten am Schlusse des Studienjahres ihre Jahresberichte ein, welche über den Stand der Abtheilungen und über Fleiß und Leistungen der Mitglieder Aufschluß geben. Der Dekan hat die einzelnen Berichte in einen von der Fakultät zu erstattenden Gesammtbericht zu vereinigen und mit einigen als Belagstücke für den Zustand des Seminars geeigneten schriftlichen Arbeiten aus allen fünf Abtheilungen dem Universitäts-Kurator zur Übermittelung an den Unterrichtsminister einzureichen.

Berlin, den 6. April 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

103) Immatrikulation der Realschul-Abiturienten.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M. zu weiterer Mittheilung an die dortige philosophische Fakultät ganz ergebenst, daß nach §. 2 der Vorschriften vom 1. Oktober v. J. Abiturienten von Realschulen 1. Ordnung allerdings nur dann ohne Weiteres und vollberechtigt immatrikulirt werden dürfen, wenn sie die dort näher bezeichneten Fächer zu ihrem Studium erwählt haben. Andernfalls ist ihnen nur die ausnahmsweise Immatrikulation mit besonderer Kuratorial-Erlaubnis nach §. 3 der Vorschriften zugänglich.

von Puttkamer.

An
den Königl. Universitäts-Kurator ꝛc.
U. I. 240.

---

104) Bestätigung der Wahlen des Rektors und der Abtheilungsvorsteher bei der technischen Hochschule zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 265 und Seite 345.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 17. Juni 1880 die Wahl des bisherigen Rektors Geheimen Regierungs-Rathes Professors Wiebe zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1880/81 bestätigt.

Von den Abtheilungskollegien bzw. der Sektion für Schiffsbau sind für die Amtsperiode vom 1. Juli 1880/81 zu Vorstehern gewählt
für die Abtheilung I der Baurath Professor Ende,
" " " II der Professor Dr. Winkler,
" " " III " " Fink,
" " " IV " " Dr. Rammelsberg,
" " " V " " Dr. Weingarten und
für die Sektion für Schiffsbau der Wirkl. Admiralitätsrath Brix, und sind auch diese Wahlen von dem Herrn Minister durch Verfügung vom 17. Juni d. J. bestätigt worden.

---

105) Reglement für die Königliche Kommission zur Beaufsichtigung

a. der mechanisch-technischen Versuchsanstalt,
b. der chemisch-technischen Versuchsanstalt,
c. der Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§. 1.

Da die mit der hiesigen Königlichen technischen Hochschule verbundenen Anstalten, die mechanisch-technische Versuchsanstalt und

die Prüfungsstation für Baumaterialien, sowie die mit der hiesigen Königlichen Bergakademie verbundene chemisch-technische Versuchsanstalt verwandte und ineinandergreifende Aufgaben verfolgen, so ist eine Kommission niedergesetzt, um die Beziehungen zwischen den genannten Anstalten in zweckmäßiger Weise zu vermitteln und die Einheit in der Thätigkeit derselben aufrecht zu erhalten.

§. 2.

Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts-Ministeriums *).

§. 3.

Die betheiligten Minister ernennen aus den in §. 2 bezeichneten Vertretern den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe beruft die Kommission nach Bedürfnis resp. auf Antrag eines der Mitglieder.

§. 4.

Die Aufgaben der Kommission sind, für den Zusammenhang in der Thätigkeit der Anstalten Sorge zu tragen, die Versuchsarbeiten einer jeden und die dabei zu verfolgenden wissenschaftlichen und technischen Zwecke zu überwachen, die auf Grund dieser Überwachung erforderlich scheinenden Anordnungen bezüglich der Handhabung der Versuchsarbeiten und der Geschäfte zu treffen und diejenigen Aufträge, welche von Staatsbehörden an die Versuchsstellen gehen, denselben zu vermitteln, resp. die Prüfungsresultate den Behörden zuzustellen.

§. 5.

Die Reglements und Instruktionen für die Vorsteher der Anstalten werden auf Grund der Vorschläge der Kommission von den betheiligten Ministern erlassen.

§. 6.

Behufs Ausübung der Kontrole über die Geschäftsthätigkeit der Vorsteher ist von jedem derselben am Schlusse jedes Vierteljahres ein Bericht über die empfangenen und vollzogenen Aufträge sowie am Schlusse jedes Jahres ein eingehender Jahresbericht über die Gesammthätigkeit der Anstalt unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse an die Kommission zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Berichte sowie der persönlichen in den Versuchsanstalten vorzunehmenden Revisionen ertheilt

*) Diese Kommission besteht aus:
dem Unterstaatssekretär Dr. Jacobi als Vorsitzendem,
dem Geheimen Ober-Baurath Schwedler,
dem Geheimen Regierungsrath Dr. Wehrenpfennig und
dem Geheimen Bergrath Dr. Wedding.

die Kommission ihre Anweisungen in Betreff der Handhabung der Versuchsarbeiten, resp. beantragt bei den betheiligten Ministern die etwa wünschenswerth scheinenden Änderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen.

§. 7.

Um die Thätigkeit der Versuchsanstalten in lebendiger Beziehung mit dem praktischen Leben zu erhalten, wird die Kommission von Zeit zu Zeit eine Konferenz von Sachverständigen aus den Kreisen der Industriellen und Techniker berufen und in Gemeinschaft mit denselben berathen, in wie weit die Anstalten nach ihren bisherigen Leistungen den gestellten Aufgaben genügen oder welche Wege zur vollständigeren Lösung derselben einzuschlagen sind.

§. 8.

Vorschläge, welche die Kommission in Betreff der Veränderung resp. Erweiterung der Einrichtungen der Versuchsanstalten sowie der Vervollständigung resp. des Wechsels in ihrem Personale glaubt machen zu müssen, sind demjenigen Minister zu überreichen, zu dessen Verwaltung die Hochschule, mit welcher die Versuchsstation verbunden ist, gehört.

An dieselbe Stelle sind Beschwerden über die Handhabung der Versuchsarbeiten zu richten, wenn die Weisungen der Kommission an die Vorsteher der Stationen erfolglos bleiben.

§. 9.

Aufträge, welche von staatlichen Behörden den Versuchsanstalten zugehen sollen, sind an die Adresse der Kommission zu richten. Die Kommission übermittelt an die Vorsteher die Aufträge und läßt nach Erledigung derselben die Resultate der stattgehabten Prüfung den betreffenden Behörden zugehen.

§. 10.

Solche von Privaten ausgehende Anträge, welche ausschließlich Versuche im allgemeinen wissenschaftlichen und technischen Interesse bezwecken, sind ebenfalls an die Kommission zu richten, welche über deren Behandlung Beschluß zu fassen hat.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Hofmann.	Maybach.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

106) Reglement für die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§. 1.

Die Königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung der Festigkeit von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten Festigkeitsprüfungen auszuführen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der mechanisch-technischen Versuchsanstalt mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J.*) festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der mechanisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4.

Über alle, auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Über alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schluß eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schluß eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§. 6.

Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen des Etats und für die in demselben bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen und Anweisungen an die Kasse der technischen Hochschule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derselben, auszustellen.

---

*) S. vorstehend Seite 556.

§. 7.

Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der Assistenten durch den Rektor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die etwaigen Vorschläge zur Erweiterung der etatsmäßigen Mittel resp. zur Änderung der einzelnen Positionen alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie gleichzeitig mit den seitens der technischen Hochschule erfolgenden Anmeldungen zum Etat dem zuständigen Minister durch den Rektor vorgelegt werden können.

§. 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§. 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§. 10.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahresbericht (§. 5) nachzuweisen.

§. 11.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge

durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges in soweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Festigkeitsprüfungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung.

Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift: „Mechanisch-technische Versuchsanstalt, Königliche Technische Hochschule Berlin."

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule gezahlt.

§. 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Äußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden. Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 17.

Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Assistenten vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer son-

stigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§. 18.

Der Rektor der technichen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Versuchsanstalt jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen.

Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§. 19.

Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Versuchsanstalt sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§. 20.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Assistenten, Gehülfen und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche ertheilt, unbedingt Folge zu leisten.

§. 21.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimnis zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Assistenten und Gehülfen sind bei dem Eintritte in ihren Dienst auf das Dienstgeheimnis von ihm besonders hinzuweisen (vergl. §. 22).

§. 22.

Die Assistenten werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumnis, besonders bei der Handhabung der Apparate, den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den letzteren sind durch Vermittelung des Rektors an den Minister zu richten.

§. 23.

Den Assistenten ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Zeichnungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 24.

Die Assistenten haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 25.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit 14 tägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Assistenten oder Mitgehülfen und Mitarbeiter haben sie an den Vorsteher zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 26.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Hofmann.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

---

107) Reglement für die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§. 1.

Die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt zur Untersuchung von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der Bergakademie in Berlin verbunden, und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten chemische Prüfungen auszuführen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der chemisch-technischen Versuchsanstalt mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge von Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J. festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der chemisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die Bergakademie beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4.

Über alle auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Direktors der Bergakademie an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Über alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schluß eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schluß eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission durch Vermittelung des Direktors zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Direktor an den zuständigen Minister.

§. 6.

Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen der Etatspositionen (§. 7) und für die darin bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen. Die Zahlungsanweisung an die Kasse der Bergakademie erfolgt von dem Direktor auf Grund der von dem Vorsteher der Anstalt zu verifizirenden Beläge.

§. 7.

Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der assistirenden Chemiker durch den Direktor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die Vorschläge über die Höhe der erforderlichen Fonds durch Vermittelung des Direktors alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie in den Etat der Bergakademie, in welchem sie in

den geeigneten Titeln unter besonderen Positionen auszubringen und ersichtlich zu machen sind, aufgenommen werden können.

§. 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen. Dem Direktor ist in beiden Fällen Kenntnis davon zu geben.

§. 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten und von diesem zur Kenntnis des Direktors zu bringen.

§. 10.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahresbericht (§. 5) nachzuweisen.

§. 11.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Überbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der Bergakademie, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission

zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Direktor mitzuzeichnen. Die Kasse der Bergakademie hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Chemisch-technische Versuchsanstalt;
Königliche Bergakademie Berlin.“

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Anweisung durch den Direktor (§. 6) von der Kasse der Bergakademie gezahlt.

§. 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Über jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Äußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu verwenden, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 17.

Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Chemiker vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Direktor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§. 18.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der

Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Chemiker und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche ertheilt, unbedingt Folge zu leisten.

§. 19.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimnis zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Chemiker sind bei dem Eintritte in ihren Dienst auf das Dienstgeheimnis von ihm besonders hinzuweisen (vergl. §. 20).

§. 20.

Die Chemiker werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumnis den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den letzteren sind durch Vermittelung des Direktors an den Minister zu richten.

§. 21.

Den Chemikern ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Mittheilungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 22.

Die Chemiker haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann.

Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu acht Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 23.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit vierzehntägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes zeitweise Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Chemiker oder Mitgehülfen haben sie an den Vorsteher zu richten.

Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 24.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wir durch die Kommission festgestellt.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Hofmann.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

108) Reglement für die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§. 1.

Die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zur Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gypsen, Röhren und anderen Baumaterialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der Prüfungsstation für Baumaterialien mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J. festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der Prüfungsstation für Baumaterialien steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4.

Über alle auf generelle Ordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Über alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schlusse eines vollen Jahres den vollständigen Rechnungsabschluß mit Belägen, sowie einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrolkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§. 6.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrthümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§. 7.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§. 8.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, im Vierteljahresbericht nachzuweisen.

§. 9.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 10.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Überbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 11.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch

Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 12.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Prüfungs-Station für Baumaterialien,
Königliche technische Hochschule Berlin.“

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel geprеßt sind, verschlossen.

§. 13.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche bei der Untersuchung sich ergeben haben. Über jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Äußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten. Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 14.

Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung des Vorstehers wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister angeordnet.

§. 15.

Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Prüfungsstation jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen. Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die

Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§. 16.

Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Prüfungsstation sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§. 17.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden.

§. 18.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimnis zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Prüfungen und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen.

§. 19.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßstab der aufgewendeten Zeit, der verabreichten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

§. 20.

Aus dem Brutto-Ertrage der Gebühren sind die Honorare und Löhne für die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter, welche der Vorsteher auf seine Verantwortung annimmt, sowie die Kosten für die Erleuchtung und Heizung der Räumlichkeiten der Anstalt und für die Instandhaltung der Maschinen und des Inventars vorweg zu bestreiten.

Der übrig bleibende Einnahmebetrag fällt dem Vorsteher zu.

§. 21.

Sämmtliche Journale, Akten und Rechnungsführungen sind stets auf dem Laufenden und für die Kontrolkommission zur Einsicht bereit zu halten.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Hofmann.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

109) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 417 Nr. 110.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 5. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungs-Rathes Hitzig zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1880bis dahin 1881 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 22. Juli d. J. die Wahl des Ober-Kapellmeisters Taubert zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1880 bis dahin 1881 bestätigt worden.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

110) Anordnungen gegen Schülerverbindungen an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 29. Mai 1880.

Das Unwesen der Schülerverbindungen in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten hat während der letzten Jahre die Lehrerkollegien und die Königlichen Aufsichtsbehörden in zunehmender Häufigkeit zur Verhängung der schwersten Schulstrafen genöthigt, welche in den Lebensgang der davon betroffenen Schüler und in die darauf gerichteten Absichten ihrer Eltern auf das empfindlichste eingreifen mußten. Der Entschiedenheit des Vorgehens ist neben weit verbreiteter Zustimmung tadelnde Kritik in den Organen der Öffentlichkeit nicht erspart worden. Einzelne Stimmen haben versucht, die Schülerverbindungen als natürliche Reaktion gegen übertriebene Strenge der Schulordnungen zu rechtfertigen und für deren Entstehung den Schulen selbst die Schuld zuzuschreiben; von anderer Seite hört man die Mahnung, man solle die kindische Nachahmung studentischer Bräuche ihrer Lächerlichkeit überlassen und ihr nicht durch die Strenge der Verfolgung einen unverdienten Werth beilegen. Jene Beschuldigung der Schulen kann nur aus mangelhafter Kenntnis der thatsächlich an den höheren Schulen eingehaltenen Grundsätze der Disziplin erklärt werden; die gesammten Vorgänge aber als ein gleichgiltiges Spiel jugendlichen Uebermuthes gering zu

schätzen, wird durch die Natur der konstatirten Thatsachen unmöglich gemacht, vor denen es pflichtwidrig wäre die Augen verschließen zu wollen. Denn als gemeinsamer Charakter der bestraften Schülerverbindungen hat sich erwiesen die Gewöhnung an einen übermäßigen Genuß geistiger Getränke, welcher, auch wenn er in Ausnahmefällen ohne Täuschung der Eltern über den Zweck der Ausgaben ermöglicht wird, jedenfalls der körperlichen Gesundheit nachtheilig ist, jedes edlere geistige Interesse lähmt, ja selbst die Fähigkeit zum ernstlichen Arbeiten aufhebt. Die Unterhaltungen in den Trinkgelagen sind in manchen Fällen nachweisbar, da man sie der schriftlichen Aufzeichnung werth erachtet hat, in den Schmutz gemeiner Unsittlichkeit herabgesunken. Die Entfremdung gegen die wissenschaftlichen und sittlichen Ziele der Schule führt zu der Bemühung um alle Mittel der Täuschung in den für häusliche Arbeit gestellten Aufgaben; manche Verbindungen sichern hierzu überdies ihren Mitgliedern die Benützung ihrer Täuschungsbibliothek. Selbstverständlich ist der Erfolg solcher Täuschung nur ein vorübergehender; die längste Dauer des Aufenthaltes in den oberen Klassen, das Doppelte und Dreifache der normalen Zeit, findet sich vornehmlich bei eifrigen Verbindungsmitgliedern, die in der Erfüllung ihrer angeblichen Verbindungspflichten die Fähigkeit zum Arbeiten verloren haben. — Gemeinsam ist ferner den bestraften Schülerverbindungen die Bestimmung, daß in Sachen der Verbindung den Mitgliedern gegenüber der Schule die Lüge zur Ehrenpflicht gemacht wird. An die Stelle der Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und der natürlichen Anhänglichkeit der Schüler an die Lehrer wird die grundsätzliche Mißachtung der Schulordnung und die pietätslose Frechheit gegen die Lehrer gesetzt. Der Terrorismus, welchen die Vereinsmitglieder gegen die übrigen Schüler ausüben, erschwert es diesen, sich der sittlichen Vergiftung zu entziehen; durch enge Verbindung unter einander breiten die Vereine ihr Netz möglichst weit über verschiedene, nahe und ferne Lehranstalten aus.

Die bezeichneten Charakterzüge sind, wenn auch nicht jeder derselben in jedem einzelnen Falle ausdrücklich nachgewiesen ist, doch sämmtlich in betrübender Evidenz als thatsächlich konstatirt.

Ich erkenne gern an, daß in den zur Bestrafung gelangten Fällen die Lehrerkollegien die Mühe und den Verdruß der Untersuchung mit voller Hingebung übernommen und daß die Lehrerkollegien sowie die Königlichen Aufsichtsbehörden in den Entscheidungen über die Bestrafung sich ausschließlich durch das Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die Schule haben bestimmen lassen. In einzelnen Fällen hat allerdings darauf hingewiesen werden müssen, daß die Lehrerkollegien durch aufmerksame Beobachtung der Symptome schon früher hätten zur Entdeckung und Unterdrückung des Übels geführt werden sollen. Die weite Verbreitung, welche das Verbin-

dungswesen in dem vorher bezeichneten, die Sittlichkeit unserer höheren Schulen untergrabenden Charakter unverkennbar bereits erreicht hat, machen es zur dringenden Nothwendigkeit, daß diesem Gegenstande von allen Lehrerkollegien andauernd und konsequent die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werde. In dieser Hinsicht mache ich auf folgende Punkte aufmerksam.

Die höheren Schulen, soweit sie nicht Alumnate sind, vermögen nicht dem Elternhaus die Aufgabe der Erziehung abzunehmen, wohl aber sind sie fähig und berufen, durch ihren gesammten Unterricht entscheidenden Einfluß auf die sittliche Bildung der ihnen anvertrauten Jugend auszuüben, nicht etwa blos dadurch, daß der Religionsunterricht die sichere Grundlage sittlich religiöser Ueberzeugung zu erhalten und zu festigen hat, sondern dadurch, daß der gesammte Unterricht dem jugendlichen Geiste eine Beschäftigung zu geben und ein Interesse zu wecken vermag, welches die sicherste Abwehr gegen das Versinken unter die Gewalt und Herrschaft sinnlicher Triebe ist. Ich darf zuversichtlich vertrauen, daß zu dieser religiösen Festigung des Willens und zu dieser Bildung des Gedankenkreises der Schüler durch den Unterricht der stille aber hochbedeutsame Einfluß hinzutritt, welchen das eigene Beispiel der Lehrer, ihre charaktervolle Haltung in der Schule und außerhalb derselben auf die ihnen anvertrauten Schüler ausübt. Endlich sind nicht wenige auch von denjenigen Schulen, deren Schüler nicht zu einem Konvikt vereinigt sind, mit vollem Rechte darauf bedacht, ihrerseits den Schülern Anlaß zu erlaubter Geselligkeit zu bieten und hiermit zu verhüten, daß die Schüler nicht nach der ernsten Arbeit der Schule die heiteren Feste außerhalb derselben und im Gegensatze zu ihr glauben suchen zu sollen.

Unter normalen Verhältnissen würden diese positiven Einwirkungen der Schule hinreichen, die Schüler mit der Freude an dem geistigen Fortschritte, welchen sie den Lehrern verdanken, zur Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und willigem Gehorsam gegen dieselbe zu führen. Gegenüber der weit verbreiteten Verführung ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Übels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das thatsächliche Auftreten desselben erforderlich.

Die Interesselosigkeit und die Zerstreutheit sonst begabter und eifriger Schüler, ihre Schläfrigkeit in den Stunden, welche die größte geistige Frische zeigen sollten, sind unverkennbare Symptome davon, daß für diese Schüler der Mittelpunkt ihres Lebens anderswo als in der Schule liegt. Von solchen Beobachtungen sind bei Schülern, welche im Elternhause wohnen, die Eltern zu ihrer Warnung seitens der Schule in Kenntnis zu setzen. Bei auswärtigen Schülern ist die Schule berechtigt und verpflichtet, das häusliche Leben in den Bereich ihrer Aufsicht zu ziehen. Die Besuche seitens

des Ordinarius, des Direktors oder der von ihm beauftragten Lehrer haben sich selbstverständlich vornehmlich, aber durchaus nicht ausschließlich solchen auswärtigen Schülern zuzuwenden, deren Haltung in der Schule zu sittlichen Bedenken Anlaß giebt. Ich bringe hierbei in Erinnerung, daß Eltern auswärtiger Schüler verpflichtet sind, für die häusliche Aufsicht, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, die ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzuholen, und daß der Direktor berechtigt ist, Pensionen zu verbieten, welche nach seiner Erfahrung den nothwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Diese Beobachtungen der Symptome innerhalb der Schule und außerhalb derselben haben Gegenstand der Anfrage, Mittheilung und eventuellen Erwägung in jeder Konferenz zu bilden und sind in dem Konferenz-Protokolle genau zu vermerken. Wenn dieser Aufgabe alle Mitglieder des Kollegiums sich hingeben, wenn überdies in Fällen der Besorgnis mit Eltern, welche auf die sittliche Reinheit ihrer Söhne ernstlich bedacht sind, Einvernehmen gesucht wird, so wird namentlich in kleinen und mittleren Schulorten schwerlich unbemerkt bleiben können, ob überhaupt eine die Sittlichkeit der Schule gefährdende Verbindung im Entstehen begriffen ist, und es werden durch die Gesammtheit der Beobachtungen auch die ersten Schritte zu wirklicher Entdeckung gewiesen sein.

Eine besondere Aufmerksamkeit der Provinzial-Schulkollegien erfordern solche Anstalten, in deren obere Klassen ein starker Zuzug von andern Schulen stattfindet, ohne daß derselbe in dem Vorhandensein benachbarter unvollständiger Anstalten oder für die einzelnen Fälle in den besonderen Verhältnissen der Eltern seine Erklärung fände. Ein solcher Zuzug ist erfahrungsmäßig häufig nicht durch den Ruf etwaniger hervorragenden Leistungen der fraglichen Anstalt veranlaßt, sondern durch die begründete oder unbegründete Aussicht der Schüler auf eine weitgehende Nachsicht in der Beaufsichtigung ihres Lebens außerhalb der Schule und in den Ansprüchen der Schule an ihre wissenschaftlichen Leistungen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle in den Fällen, wo solche Besorgnis angezeigt ist, nicht zögern, die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von Seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen.

Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Schülerverbindung erwiesen ist, so hat die Schule gegen alle Theilnehmer mit unnachsichtiger Strenge zu verfahren, sie hat aber zugleich die Bestrafung nach dem Maße der Strafbarkeit der Verbindung und nach dem Maße der Schuld der einzelnen Theilnehmer gerecht abzustufen.

Verboten und strafbar sind alle Schülerverbindungen, zu welchen nicht der Direktor die ausdrückliche Genehmigung ertheilt und dadurch seinerseits die Verantwortlichkeit für ihre Haltung übernommen

hat. Die Strafbarkeit einer Verbindung oder eines Vereines wird dadurch nicht aufgehoben, daß an sich löbliche oder untadelige Zwecke angegeben oder vorgeschützt werden; wohl aber steigert sich dieselbe nach dem Grade der in ihr erwiesenen Zuchtlosigkeit.

In jedem Falle ist über die Theilnehmer an einer Verbindung außer einer schweren Carcerstrafe das consilium abeundi zu verhängen, d. h. die an die Schüler und amtlich an deren Angehörige abzugebende Erklärung, daß bei der nächsten Verletzung der Schulordnung, welche nicht in erneuerter Theilnahme an einer Verbindung zu bestehen braucht, die Entfernung von der Schule eintreten muß.

Schüler, bei denen zu der Theilnahme an einer Verbindung noch erschwerende Umstände hinzutreten, mögen dieselben in der hervortretenden besonderen Zuchtlosigkeit des Verbindungslebens oder in ihrer eigenen Thätigkeit für Bildung, Leitung, Vermehrung der Verbindung, oder in hartnäckigem Leugnen oder in ihrer sonstigen Haltung liegen, sind von der Anstalt zu verweisen. Von dem Beschlusse der Verweisung ist die Ortspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen.

Wenn Schüler, welche wegen Theilnahme an einer Verbindung mit dem consilium abeundi oder der Verweisung von der Schule bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Direktor den Eltern der etwa noch außerdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, daß sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben, und hat für eine angemessene Zeit nicht zu gestatten, daß Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden.

In den Abgangszeugnissen derjenigen Schüler, welche wegen ihrer Theilnahme an einer Verbindung von einer Schule entfernt worden sind, ist der Grund ihrer Ausschließung ausdrücklich zu bezeichnen. Schüler, welche aus diesem Grunde von einer Schule entfernt worden sind, bedürfen für die Wahl der Anstalt, an welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, die Genehmigung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums, beziehungsweise haben sie bei demselben die Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. — In den Programmen der Schule dürfen die etwa von derselben verwiesenen Schüler nicht mit ihrem Namen aufgeführt werden.

Den Provinzial-Schulkollegien steht es zu, die Strafe der Verweisung durch die Ausschließung von allen höheren Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschließung eines Schülers von den Anstalten mehrerer Provinzen, im äußersten Falle von allen öffentlichen Schulen der Monarchie bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Von jedem Falle, in welchem Schulstrafen über Theilnehmer an einer Verbindung verhängt worden sind, hat der Direktor der betreffenden Schule, auch wenn nicht zur Ausschließung von Schülern geschritten ist, durch abschriftliche Einreichung der Konferenz-

Protokolle das Provinzial-Schulkollegium in Kenntnis zu setzen, von welchem ich sodann Bericht in der Sache erwarte.

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Theilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rath, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrole zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur theilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesammtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Die Organe der Polizeiverwaltung sind in der Lage, durch ihre Amtsgewalt wenigstens der Ausbreitung der Schülerexcesse Einhalt zu thun und werden von kompetenter Stelle an die Anwendung der ihnen zustehenden Mittel erinnert werden. Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunziation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mittheilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann. Aber es ist eine an sich kaum glaubliche und doch vollständig konstatirte Thatsache, daß städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei genommen und in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler geglaubt haben ihrer

Stadt einen Erwerb erhalten zu sollen. Der Bestand einer höheren Schule, ohne Unterschied aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten werden mag, ist für jede Stadt von entsprechender Größe ein in all ihre Lebensverhältnisse tief eingreifendes, werthvolles Gut; die Erhaltung desselben ist dadurch bedingt, daß die städtischen Behörden die sittliche Aufgabe der Schule würdigen und, wenn sie selbst ihre Erfüllung nicht unterstützen, doch jedenfalls nicht durch ihr Verhalten erschweren und hemmen. Sollte dessenungeachtet die betrübende Erfahrung sich wiederholen, daß städtische Behörden durch ihr Verhalten den zur Aufrechthaltung der Schulzucht, insbesondere zur Unterdrückung der verderblichen Schülerverbindungen ergriffenen Maßregeln Hindernisse in den Weg legen, anstatt deren Durchführung pflichtmäßigen und rückhaltlosen Beistand zu leihen, so würde ich in dem Bewußtsein der mir obliegenden Verantwortlichkeit für das Wohl der heranwachsenden Jugend mich genöthigt sehen, als äußerstes Mittel selbst die Schließung oder Verlegung der betreffenden Schule in Erwägung zu nehmen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktionen der höheren Schulen seines Amtsbereiches von diesem Erlaß zur Nachachtung in Kenntnis setzen und Seinerseits dem Gegenstande die seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1564.

---

111) Vorschriften für die Abiturientenprüfungen an den Gewerbeschulen (Realschulen) mit neunjährigem Lehrgange ohne Latein.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 568 Nr. 158.)

Berlin, den 10. Juni 1880.

Für die Gewerbeschulen, die zu Realschulen ohne Latein mit neunjährigem Lehrgange umgestaltet sind, und an denen es gestattet ist zu Michaelis d. J. die erste Abiturientenprüfung zu bestehen, ist es nicht thunlich, das Reglement für die Entlassungsprüfungen beizubehalten, welches unter dem 21. März 1870 seitens des Herrn Ministers für Handel ꝛc. für die sogenannten reorganisirten Gewerbeschulen erlassen worden ist. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung des Umstandes, daß den Gewerbeschulen mit 9 jährigem Lehrgange bei Ausfall des Lateins, vorbehaltlich einiger Modifikationen, das gleiche Lehrziel gesteckt ist, wie den Realschulen I. Ordnung, bestimme ich hierdurch, daß auch die bevorstehenden Entlassungsprüfungen nach dem für die Realschulen I. Ordnung gültigen Re-

glement vom 6. Oktober 1859;*) nebst den dazu ergangenen Erlassen, abgehalten werden.

Hierbei treten jedoch folgende Abänderungen ein. In der schriftlichen Prüfung ist, was die fremden Sprachen betrifft, der Aufsatz in der französischen, das Exercitium in der englischen Sprache zu fertigen. Während für das letztere, wie dies auch schon vorgesehen ist, eine Zeit von 3 Stunden genügt, und für den deutschen Aufsatz, den französischen Aufsatz, sowie die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben dem Reglement vom 6. Oktober 1859 gemäß je 5 Stunden bestimmt werden, sollen dagegen abweichend von dem letzteren für die Aufgaben aus der angewandten Mathematik und Physik allein 5 und für die aus der Chemie überdies 2 besondere Stunden verwendet werden. Was die zwei für die Aufgaben der reinen Mathematik, wie der angewandten Mathematik und Physik bestimmten Tage betrifft, so ist es zulässig, die je fünfstündige Arbeitszeit durch eine Pause zu theilen, vorausgesetzt, daß auch die Aufgaben dem entsprechend getheilt, und daß bei dem Beginne der Prüfung der Examinanden nur diejenigen Aufgaben mitgetheilt werden, welche innerhalb der nächsten $2\frac{1}{2}$ Stunden vor der Pause zu lösen sind und am Schlusse der ersten Hälfte der Arbeitszeit die betreffenden Arbeiten abgegeben werden. In der mündlichen Prüfung fällt das Lateinische selbstverständlich aus, dagegen kann von dem Examen in der Naturbeschreibung so lange nicht abgesehen werden, als bei der Gewerbeschule nicht, wie bei der Realschule I. Ordnung, die erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung bei der Versetzung nach der Prima nachgewiesen sind. Auch auf die Naturwissenschaften (Physik und Chemie) hat sich die mündliche Prüfung, ohne Auslassung einer dieser Disziplinen, zu erstrecken. In der für die Gewerbeschulen sehr wichtigen Disziplin des Linear- und Freihandzeichnens kann zwar eine besondere Prüfung nicht wohl stattfinden, jedoch sind in beiden Zweigen des Zeichenunterrichtes nach den Klassenleistungen Prädikate zu ertheilen und behalte ich mir vor, über die Anforderungen, welche in der Ausbildung im Zeichnen an diejenigen Examinanden zu stellen sind, deren Reifezeugnisse für die technischen Hochschulen genügen sollen, noch besondere Bestimmungen zu treffen.

Was die an der Prüfungskommission theilnehmenden Lehrer betrifft, so wird die Kommission aus dem Direktor und allen denjenigen Lehrern bestehen, welche in der Prima Unterricht ertheilen.

Bei der Ausfertigung der Zeugnisse ist die Anstalt als Gewerbeschule mit dem in Klammern beigefügten Zusatze: (lateinlose Realschule von 9 jähriger Lehrdauer) zu bezeichnen.

---

*) Centrbl. pro 1859 Seite 582.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Benachrichtigung der betreffenden Anstalten das Weitere thunlichst bald veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu N. N.
U. V. 1272.

---

112) Zuständigkeit für Genehmigung der Errichtung technischer Unterrichtsanstalten; Begründung der Anträge auf Errichtung.

Berlin, den 9. April 1880.

Die Königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, zur Errichtung technischer Unterrichtsanstalten, welche als Baugewerk- oder Bauschulen, Schulen für Maschinentechniker, Chemiker ꝛc. oder als technische Fachschulen, Technika oder ähnlich bezeichnet zu werden pflegen, Privaten oder Gemeinden nicht ohne meine vorher nachzusuchende Genehmigung die Erlaubnis zu ertheilen.

Den bezüglichen Berichten ist der spezielle Lehrplan, ein Verzeichnis der Lehrkräfte, deren Lebensläufe und Zeugnisse und eine Übersicht, aus welcher die Vertheilung der Stunden unter den einzelnen Lehrern ersichtlich ist, sowie Pläne der Schullokalitäten und der Nachweis, daß die zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Geldmittel verfügbar sind, beizufügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen in den älteren Landestheilen.
U. V. 643.

---

113) Nothwendigkeit der Vermeidung von Etatsüberschreitungen bei höheren Unterrichtsanstalten; Verfahren zur Deckung von Mehrausgaben, insbesondere für Vertretung eines erkrankten Lehrers.

Berlin, den 6. April 1880.

In Folge der auf Grund meiner Verfügung vom 9. August v. J. — U. II. 2087. II.*) — eingetretenen, veränderten Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für die Gymnasien, Progymnasien,

*) Centrbl. pro 1879 Seite 456.

Real- und höheren Bürgerschulen staatlichen wie privaten Patronats verbleiben die unverwendet gebliebenen Mittel den Anstalts-Kassen, so daß mir in Zukunft keine Ersparnisse zur Verfügung stehen, aus denen die durch Zulassung von Mehrausgaben über die etatsmäßigen Fonds hinaus entstehenden Defizits bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien gedeckt werden könnten.

Deshalb müssen Etatsüberschreitungen — d. h. eigentliche Mehrausgaben, welche nicht aus den eigenen Mitteln der betreffenden Anstalten selbst zu decken sind —, für die Folge durchaus vermieden werden. Wenn aber im Laufe eines Jahres bei der einen oder anderen Anstalt unvorhergesehene Umstände eintreten, welche dazu nöthigen, über die in den Etats vorgesehenen Summen hinaus Aufwendungen zu machen, z. B. zur Remunerirung des Vertreters eines erkrankten Lehrers, so muß bezüglich solcher ihrer Natur nach nicht als Mehrausgaben, sondern als unvorhergesehene Ausgaben anzusehenden Bedürfnisse, sofern und soweit nicht aus den der Anstalt verbleibenden Ersparnissen gedeckt werden können, meine Genehmigung vor Übernahme auf die Anstaltskasse eingeholt werden, um die Mittel zu jener Ausgabe sicher zu stellen. Zur Annahme eines Hilfslehrers bei Erkrankungsfällen definitiv angestellter Lehrer darf unter diesen Umständen in der Regel erst geschritten werden, wenn sämmtliche übrigen Lehrer zur vollen Maximalzahl der Pflichtstunden herangezogen sind, und es nach Lage der Verhältnisse durchaus unthunlich ist, ihnen noch über diese Zahl hinaus die nicht zu deckenden Unterrichtsstunden des Erkrankten vorübergehend zuzutheilen. Auf die Beobachtnng dieser Vorschrift ist ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn durch die vorübergehende Annahme eines Hilfslehrers ein Defizit voraussichtlich nicht zu vermeiden ist, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium sich zunächst meiner Bereitwilligkeit zur eventuellen Überweisung der Deckungsmittel zu vergewissern.

Wenn aber aus anderen Gründen Mehrausgaben über die Etatspositionen hinaus erforderlich werden, wenn also wirkliche Mehrbedürfnisse, wie etwa die Erweiterung einer Anstalt durch Klassen-Theilungen oder sonst, hervortreten, so müssen solche, wenn sie nicht zweifellos aus den eigenen Mehreinnahmen oder aus den Ausgabe-Ersparnissen der betreffenden Anstalt selbst befriedigt werden können, so lange ausgesetzt bleiben, bis die hierzu erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltsetat bewilligt worden sind. Die dieserhalb nöthigen Anträge sind bis spätestens Mitte Mai jedes Jahres zu stellen; sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ist zur Deckung der in Rede stehenden, erforderlich werdenden Mehrausgabe zunächst eine Erhöhung des Schulgeldes bis auf 90 Mark pro Kopf in Aussicht zu nehmen.

Kann hiernach eine Unzulänglichkeit der Mittel einer Anstalt

nur durch Einnahme-Ausfälle oder außerordentliche d. h. unvorhergesehene Bedürfnisse eintreten, so werden diese Defizits nicht erst in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen sein, sondern das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat die Überweisung der erforderlichen Mittel, zu deren eventueller Bereitstellung bei nothwendig werdenden Mehrausgaben nach dem Vorstehenden meine Zustimmung bereits vorher eingeholt war, schon vor dem Final-Abschlusse der Anstalts-Kasse unter gehöriger Motivirung zu beantragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5126.

114) Beibringung zweijähriger (statt dreijähriger) Fraktionsberechnungen für die Etatsaufstellungen.

Berlin, den 16. März 1880.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach Analogie der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassenen, abschriftlich beifolgenden Cirkular-Verfügung vom 9. März 1878 (I. 2150.) den Entwürfen zu den Etats auch des diesseitigen Ressorts gegenwärtig und bis auf etwaige anderweite Bestimmung zwei-jährige Fraktions-Berechnungen beizufügen sind.

Es wird darüber diesseits, wie bisher, auch künftig in den Erlassen, durch welche die Anfertigung und Einreichung der Etats-Entwürfe jedesmal besonders angeordnet wird, das Nöthige bemerkt werden.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift hiervon und Abschrift der Anlage erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium nachrichtlich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 735.

Berlin, den 9. März 1878.

Nach Verlegung des Etatsjahres auf die Zeit vom 1. April bis ult. März und nach der damit in Verbindung stehenden Hin-

ausschiebung der früheren Final-Abschluß-Termine auf drei Monate, ist es im Hinblick auf die Mehrzahl der für die Einreichung der Kassen-Etats-Entwürfe bestehenden Termine nicht mehr möglich, bei der Etatsveranschlagung und Aufstellung der Fraktionsberechnungen überall, wie bisher, die Resultate des letzten, der Etatsaufstellung vorhergehenden vollen Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Um in dieser Beziehung ein einheitliches Verfahren einzuschlagen, bestimme ich, daß zu den Entwürfen der Etats für 1. April 1879/80 und die folgenden Rechnungsjahre bis auf weitere Anordnung statt der bisherigen dreijährigen nur zweijährige Fraktionsberechnungen beigebracht und in dieselben die Resultate der beiden letzten, bei Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Anfertigung der Etats-Entwürfe stattfindet, bereits verflossenen vollen Rechnungsjahre aufgenommen werden. In die Fraktionsberechnungen für den Etat pro 1. April 1879/80, dessen Aufstellung im laufenden Kalenderjahre erfolgt, sind demnach die Resultate der beiden Rechnungsjahre 1875 und 1876 einzustellen, da bei Beginn des Kalenderjahres 1878 das Etatsjahr vom 1. April 1877/78 noch nicht abgelaufen ist und die zwischen diesem und dem früheren, mit dem Kalenderjahre übereinstimmenden Etatsjahre 1876 liegende Rechnungsperiode vom 1. Januar bis ult. März 1877 nach einer Cirkular-Verfügung vom 4. September 1876 (I. 12532.) in den Fraktionsberechnungen unberücksichtigt bleibt.

Im Uebrigen ist bei der Aufstellung der Etats-Entwürfe genau zu prüfen, ob bei den bezüglichen Etatsansätzen besondere Umstände wie z. B. ein stetes Steigen oder Sinken der Einnahmen und Ausgaben nach den Erfahrungen neuerer Zeit eine Abweichung von den zweijährigen Fraktionsbeträgen nothwendig machen. Derartige Abweichungen würden zu motiviren sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die betreffenden Behörden Ihres Verwaltungsbezirkes hiernach schleunigst mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königl Regierungen, sowie die Königl. Ministerial- Militair- und Bau-Kommission hier und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover.

I. 2150.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

115) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1879 Seite 356 Nr. 82.)

Berlin, den 31. Mai 1880.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1879/80 haben nachgenannte Lehrer das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Allendorf, Lehrer an der Vorschule des Progymnasiums zu Weißenfels,
2) Becker, Elementarlehrer zu Sangerhausen,
3) Borgwardt, Gymnasiallehrer zu Neustettin,
4) Brors, technischer Lehrer am Progymnasium zu Brühl,
5) Cords, Gymnasiallehrer zu Glückstadt,
6) Daase, Elementarlehrer zu Havelberg, Kreis Westpriegnitz,
7) Därr, Seminarlehrer zu Kreuzburg Ob. Schl.,
8) Depenthal, Gymnasiallehrer zu München-Gladbach,
9) Dräger, Elementarlehrer zu Garz a/Rügen,
10) von Drygalski, ordentl. Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i/Ostprß.,
11) Fiege, Seminar-Hülfslehrer zu Heiligenstadt,
12) Friedrich, Gymnasiallehrer zu Wohlau,
13) Geicke, Elementarlehrer zu Wellmitz, Kreis Krossen,
14) Grittner, desgl. zu Kattowitz Ob. Schl.,
15) Hellmuth, desgl. zu Sondershausen,
16) Herrmann, desgl. zu Kamin, Kreis Flatow,
17) Hertzer, desgl. zu Eberswalde,
18) Heyn, Zeichenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Lauenburg a/d. Elbe, Kreis Herzogthum Lauenburg,
19) Hoffmann, Seminar-Hülfslehrer zu Aurich,
20) Hollenberg, Elementarlehrer zu Rheydt,
21) Jüppner, desgl. zu Berlin,
22) Knak, desgl. zu Stolp i/Pomm.,
23) Knebel, Zeichenlehrer am Gymnasium zu Demmin,
24) Körfgen, Elementarlehrer zu Bonn,
25) Korell, Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Gumbinnen,
26) Lange, Elementarlehrer zu Kammin i/Pomm.,
27) Lohrisch, desgl. zu Stendal,

28) Lutterloh, Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Osterode i/Ostprß.,
29) Maager, Elementarlehrer zu Ludwigsdorf, Kreis Czarnikau,
30) Müller, Oskar, desgl. zu Merseburg,
31) Müller, Otto, desgl. zu Loiß, Kreis Grimmen,
32) Nagel, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Altena i/Westf.,
33) Niemann, Elementarlehrer zu Barth i/Pomm.,
34) Opiß, desgl. zu Breslau,
35) Plischke, desgl. zu Neiße,
36) Pozorski, technischer Lehrer am Progymnasium zu Löbau i/Westpr.,
37) Rieth, Elementarlehrer zu Schleßenhausen, Kreis Fulda,
38) Schauerhammer, Seminar-Hülfslehrer zu Erfurt,
39) Schenk, Elementarlehrer zu Hißkofen, Reg. Bez. Sigmaringen,
40) Schumacher, desgl. zu Ehrenfeld, Landkreis Köln,
41) Dr. Schwen, Realschullehrer zu Tarnowiß,
42) Seilheimer, Elementarlehrer zu Wittenberg,
43) Specht, desgl. zu Herzberg a/Harz, jeßt zu Göttingen,
44) Stoye, Seminar-Hülfslehrer zu Weißenfels,
45) Stüße, Seminarlehrer zu Zülz,
46) Surholt, Elementarlehrer zu Bottrop, Kreis Recklinghausen,
47) Töbelmann, Seminar-Hülfslehrer zu Oldenburg, Großherzogthum Oldenburg,
48) Tönnies, Elementarlehrer zu Hildesheim,
49) Vieluf, Gymnasiallehrer zu Hirschberg,
50) Dr. Wahle, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur,
51) Wischnewski, Gymnasiallehrer zu Koniß, und
52) Dr. Zenzes, ordentlicher Lehrer am Marien-Gymnasium zu Posen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6153.

---

116) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1880.

(Centrbl. pro 1879 Seite 357 Nr. 83.)

Berlin, den 20. Mai 1880.

In der am 4. 5. 6. und 8. März d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Balla, Julius, zu Dortmund,
2) Baumann, Richard, zu Potsdam,

3) Bechstein, Adolf, Studirender zu Göttingen,
4) Becker, Wilhelm, zu Berlin,
5) Biereye, Wilhelm, Schulamtskandidat zu Verden,
6) Brandstädter, Hermann, Gymnasial-Vorschullehrer zu Insterburg,
7) Brinkmann, Josef, zu Paderborn,
8) Dreyer, August, Elementarlehrer zu Alfeld,
9) Grubert, Julius, desgl. zu Erfurt,
10) Heinrich, Johannes, Studirender zu Berlin,
11) Henning, Dietrich, Realschul-Vorschullehrer zu Duisburg,
12) Herkt, Albert, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin,
13) Dr. Hirt, Paul, Gymnasiallehrer daselbst,
14) Höpfner, Karl, Studirender daselbst,
15) Dr. Knothe, Edwin, Gymnasiallehrer zu Kottbus,
16) Kopsch, Julius, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin,
17) Krüger, Gustav, Studirender daselbst,
18) Lüdeke, Oskar, Studirender daselbst,
19) Marzzy, Friedrich, Studirender daselbst,
20) May, Paul, Zeichenlehrer daselbst,
21) Meinecke, Max, Studirender daselbst,
22) Dr. Meyer, Franz, Schulamtskandidat daselbst,
23) Otto, Albert, daselbst,
24) Dr. Rosenow, Hugo, Realschullehrer daselbst,
25) Schmolling, Paul, Studirender daselbst,
26) Schröder, Friedrich, zu Köln a. Rh.,
27) Schubert, Julius, zu Königshütte,
28) Spieß, Wilhelm, Elementar- und Turnlehrer aus Leipzig, jetzt zu Burgdorf in der Schweiz,
29) Vogel, Friedrich, Studirender zu Berlin,
30) Welpmann, Karl, Realschullehrer zu Hagen i/Westf.,
31) Wendt, Max, Studirender zu Berlin,
32) Wickenhagen, Hermann, Schulamtskandidat zu Wandsbeck,
33) Witte, Paul, Turnlehrer zu Gera,
34) Wüstemann, technischer und Elementarlehrer am Gymnasium zu Dramburg, und
35) Zimmermann, Albert, Gymnasiallehrer zu Lingen.

In derselben Prüfung hat das Zeugnis einer beschränkten Befähigung erhalten:

36) Schulze, Friedrich, Realschul-Vorschullehrer zu Perleberg.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6067.

117) Befähigungszeugnisse aus der Zeichenlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1880.

(Centrbl. pro 1879 Seite 478 Nr. 126.)

Berlin, den 26. Mai 1880.

In der Zeichenlehrerinnen-Prüfung, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 zu Berlin am 19., 20. und 22. April d. J. stattgefunden hat, haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen erlangt:

1) Dippe, Anna, zu Tilsit,
2) Hoffmann, Elisabeth, zu Berlin,
3) Kaul, Elisabeth, daselbst,
4) Lemke, Minna, daselbst,
5) Lieber, Anna, zu Breslau,
6) Moser, Marie, zu Leipzig,
7) Müller, Magarethe, zu Berlin,
8) Riemer, Antonie, zu Reselkow i/Pomm.,
9) Schurig, Elisabeth, zu Wernigerode,
10) verwittwete Scupin, Marie, geb. Wollschläger zu Berlin,
11) Volkmann, Elise, zu Berlin, und
12) Wellhausen, Mathilde, daselbst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Bekanntmachung.
U. III. a. 13459.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Ober-Regierungs-Rath und vortragende Rath de la Croix in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathe mit dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt, — dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe und vortragenden Rathe Dr. Stauder in demselben Ministerium die Erlaubnis zur Anlegung des Offizierkreuzes des Fürstlich Rumänischen Ordens „Stern von Rumänien" ertheilt,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Schenk zu Groß-Wölkau im Kreise Delitzsch der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem Superintendenten, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer Kollberg zu Brandenburg a. d. H. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der kommissar. Kreis-Schulinspektor, Gymnasiallehrer Dr. Rohrer zu Ortelsburg zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, 2c.

Universität zu Berlin: Dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult., Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Hirsch ist die Erlaubnis zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse ertheilt, der Privatdoz. Dr. Christiani zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. ernannt, — dem außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult., Geheimen Regierungs-Rathe Dr. Werder die Erlaubnis zur Anlegung des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt, die Privatdozenten Dr. Wittmack und Dr. Magnus zu Berlin sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. ernannt, — der Privatlehrer L. Feller zu Berlin ist zum Lektor der französischen Sprache an der Univers. ernannt,

der Privatdoz. Profess. Dr. F. Sommer zu Greifswald ist zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

dem außerordentl. Profess. Dr. Märcker in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle die Erlaubnis zur Anlegung der Ritter-Insignien erster Klasse des Herzogl. Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt,

der außerordentl. Profess. Dr. von Ochenkowski zu Jena zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Bei den Museen zu Berlin ist dem General-Sekretär Geheimen Regierungs-Rathe Dielitz und dem Direktor des Münzkabinets Dr. Friedländer der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Direktor der Gemälde-Galerie Dr. J. Meyer der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, und dem Direktorial-Assistenten bei der Gemälde-Galerie Dr. Bode sind der Titel und die Rechte eines Direktors bei den Museen beigelegt worden.

Den Lehrern Scheurenberg und Schneider an der Kunst-Akademie zu Kassel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- 2c. Anstalten.

Dem Oberlehrer Bleich am Gymnasium zu Krotoschin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Dr. Diels am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin, und Dr. Wöhler am Gymnas. zu Greifswald.

Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern Tieffenbach am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß., Dr. Weißenborn am Gymnas. zu Mühlhausen, und ten Dyck " " zu Essen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Hoffer,
zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Droysen,
zu Frankfurt, a/O. der Schula. Kandid. Dr. Bachmann,
zu Spandau " " " Dr. Herz,
zu Breslau, Johannes-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Töplitz und Dr. Schindler,
zu Breslau, Matthias-Gymnas., der Hülfslehrer Dr. Kühn vom Gymnas. zu Neiße,
zu Glatz der Schula. Kandid. Dr. Heinsch,
zu Gleiwitz der Hülfslehrer Böhm von Matthias-Gymnas. zu Breslau,
zu Görlitz der interimist. Lehrer Dr. Schimberg,
zu Kattowitz der ordentl. Lehrer Dr. Hoffmann vom Gymnas. zu Pleß,
zu Oppeln der Hülfslehrer Georg Schilling,
zu Patschkau der Schula. Kandid. Schaub,
zu Ratibor der ordentl. Lehrrr Dr. Reimann vom Matthias-Gymnas. zu Breslau.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz sind als Inspektoren angestellt worden die Schula. Kandidaten Dr. Wendt und Friedrich Schilling.

Am Gymnas. zu Marienwerder ist der Lehrer Rehberg als technischer Lehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Geestemünde ist der Lehrer Dr. Eilker zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Andreasschule, der Schula. Kandid. Dr. Wüllenweber,
zu Frankfurt a/O. der Schula. Kandid. Paul Schultze,
zum heil. Geist zu Breslau der Lehrer Dr. Baier aus Osterode i. Prß.,

am Zwinger zu Breslau, der Hülfslehrer Seidel,
zu Reichenbach der Hülfslehrer Dr. Klinghardt, und
zu Tarnowitz " " Dr. Schwen.

Dem Gesanglehrer an der Andreasschule und Organisten Hauer zu Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt.
als technische Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
am Zwinger zu Breslau der techn. Lehrer Banke von der Realschule zu Reichenbach, und
zu Reichenbach der techn. Lehrer Heinr. Schulze von der höheren Bürgersch. zu Münden.

Dem Direktor der Gewerbeschule zu Potsdam, Langhoff, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
an der Friedrichs-Werderschen Gewerbesch. zu Berlin der Schula. Kandid. Dr. Pfeffer, und
an der Luisenstädtisch. Gewerbesch. zu Berlin der Schula. Kandid. Dr. Hosch.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Wenzel an der höheren Bürgersch. zu Stargard i. Pomm.,
Dr. Lackemann und Masberg an der lateinlosen höheren Bürgersch. zu Düsseldorf.

D. Schullehrer-Seminare ꝛc.

Der Seminar-Direktor Knauth zu Verden ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Bütow, und
der Seminar-Direktor Postler zu Bütow in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Verden versetzt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Erfurt der kommissar. Lehrer Saro, und
zu Boppard " " " Koch.
Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Neuzelle der frühere Lehrer an der Mädchen-Bürgersch. zu Arnstadt i. Thrg., Ochs, und
zu Brühl der Lehrer Ormanns.

An der Präparanden-Anstalt zu Laasphe ist der provisorische Lehrer Walter als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Sommer, Schulrektor zu Eisleben;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Reidhardt, Vorsteher des Eckartshauses bei Eckartsberga;

das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Mietag, Galeriediener erster Klasse bei den Museen zu Berlin;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Kapler, evangel. Lehrer, Organist und Kantor zu Brauchitschdorf, Krs Lüben,
Lamberti, evangel. Lehrer zu Felde, Krs Altena,
Schmitz, kathol. Lehrer zu Eschweiler, Landkrs Aachen, und
Schneider, evangel. Lehrer zu Geppersdorf, Krs Falkenberg Ob. Schles.;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Broscheit, evangel. Lehrer zu Magotten, Krs Wehlau,
Huhn, dsgl. und Kantor zu Muskau, Krs Rothenburg O/L.,
Jüngst, kathol. Lehrer und Kirchendiener zu Anzefahr, Krs Kirchhain, und

Klinnert, Galeriediener erster Klasse bei den Museen zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
die ordentlichen Professoren
Dr. Nitzsch in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Grube und Geh. Reg. Rath Dr. Karl Neumann in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau,
der Professor Dr. Borchardt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin,
der Gymnasiallehrer Professor Diez zu Hedingen,
der Seminarlehrer Sondhaus zu Oranienburg, und
der Seminar-Hülfslehrer Koloczek zu Paradies.

In den Ruhestand getreten:
der Lehrer an der Kunst-Akademie, Professor Ihlée zu Kassel,
der Oberlehrer Valett an der höheren Bürgersch. zu Münden, und
der ordentliche Lehrer Linck an der höheren Bürgersch. zu Diez.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:
der ordentliche Lehrer Dr. Pansch am Gymnas. zu Rendsburg.

Inhaltsverzeichnis des August-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9 und 10. Berlin, den 30. September 1880.

I. Allgemeine Verhältnisse.

118) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1879 Seite 382 Nr. 90.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1880 Nr. 12 Seite 91 Nr. 8700 verkündete Gesetz vom 1. März d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1880/81 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81.*) Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
109		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
112 114	B.5 2c.	(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
117		Provinzial-Schulkollegien.			
		Besoldungen:			
	1	1 Dirigent, 1 Direktor im Nebenamte, 26 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 4 Justiziarien im Nebenamte	190,500	1,200	—
	2	Sekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . .	124,470	—	—
		Summe Titel 1 und 2	314,970	1,200	—
	3	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	44,016	36	—
		Summe Titel 3 für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	4	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	18,400	—	—
	5	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4,110	—	—
		Summe Titel 4 und 5	22,510	—	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
117		Sächliche Ausgaben.			
	6	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen	36,730	12,780	—
	7	Zu Diäten und Fuhrkosten	66,040	1,300	—
		Summe Titel 6 und 7	102,770	14,080	—
		Summe Kapitel 117	484,266	15,316	—
118		Prüfungs-Kommissionen.			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13,240 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	54,040	162	—
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen zu Halle und Kiel	11,870	—	—
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und für Mittelschulen, sowie zu sächlichen Ausgaben	9,012	1,796	—
		Summe Kapitel 118	74,922	1,958	—
119		Universitäten.			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	694,932	16,160	—
	2	„ Berlin	1,340,991	—	2,950
	3	„ Greifswald	135,314	—	5,220
	4	„ Breslau	634,599	4,934	—
	5	„ Halle	430,972	—	1,770
	6	„ Kiel	490,370	1,158	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
119	7	zu Göttingen	276,366	3,944	—
	8	„ Marburg	427,033	1,280	—
	9	„ Bonn	728,819	9,043	—
	10	Zuschuß für die theologische und philosophische Akademie zu Münster . . .	105,539	3,100	—
	11	Desgl. für das Lyzeum zu Braunsberg .	16,287	—	—
		Summe Titel 1 bis 11	5,281,222	39,619	9,940
	12	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg	60,000	—	—
	13	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	98,864	5,300	—
	14	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54,000	—	—
	15	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—	—
	16	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende .	69,230	—	—
		Summe Kapitel 119	5,575,316	44,919	9,940
				34,979	
120		Gymnasien und Realschulen.			
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	221,880	—	—
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten und Fonds . .	3,047,993	28,298	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
120	3	Zuschüsse für die vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	66,293	300	—
	4	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	974,413	21,459	—
		Summe Titel 1 bis 4	4,310,579	50,057	—
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	37,111	—	17,289
	6	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen . .	40,000	—	—
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . .	21,369	300	—
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80,000	—	—
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
		Summe Kapitel 120	4,549,059	50,357	17,289
				33,068	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
121		**Elementar-Unterrichtswesen.**			
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
	1	Besoldungen	1,968,437	20,450	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	115,776	1,368	—
	3	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten . .	122,421	—	3,870
	4	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	906,612	—	8,880
	5	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	464,000	6,000	—
	6	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	153,858	6,565	—
	7	Zu Unterrichtsmitteln	96,898	733	—
	8	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen, und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	440,829	2,170	—
		Summe Titel 1 bis 8	4,268,831	37,286	12,750
				24,536	
		Präparanden-Anstalten.			
	9	Besoldungen	111,000	2,200	—
	10	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	7,044	—	216

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark
121	11	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . .	24,230	120	—
	12	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	196,032	4,782	—
	13	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2,496	—	—
	14	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	58,921	1,205	—
		Summe Titel 9 bis 14	399,723	8,307	216
				8,091	
	15	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	197,206	—	6,855
	16	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30,000	—	—
		Turnlehrer-Bildungswesen.			
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.			
	17	Besoldungen	10,680	10,680	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für den Unterrichts-Dirigenten und den Lehrer .	1,440	1,440	—
	19	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	7,620	7,620	—
	20	Zur Unterhaltung des Gebäudes . . .	650	650	—
	21	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7,950	7,950	—
		Summe Titel 17—21	28,340	28,340	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
121	22	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen . . .	56,400	—	14,040
		Summe Titel 17—22	84,740	28,340	14,040
				14,300	
		Elementarschulen.			
	23	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 181 Kreis-Schulinspektoren . .	814,500	18,000	—
	24	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	81,990	2,740	—
	25	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die kommissarische Verwaltung von Schulinspektionen . .	134,451	—	—
	26	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamte	193,020	—	—
	27	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen	12,090,944	8,223	—
	28	Behufs Errichtung neuer Schulstellen .	105,911	1,170	—
	29	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	631,000	300,000	—
		Summe Titel 23 bis 29	14,051,816	330,133	—
	30	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	—
	31	**Taubstummen- und Blinden-Anstalten.**			
		Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt zu Berlin und für die Blinden-Anstalt zu Steglitz	56,524	7,830	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
121	32	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.			
		Bedürfnißzuschüsse für Anstalten . . .	94,201	—	—
	33	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142,151	—	—
		Summe Kapitel 121	19,511,192	384,890	6,855
				378,035	
122		**Kunst- und Wissenschaft.**			
		Kunst-Museen zu Berlin.			
	1	Besoldungen	169,805	6,780	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	29,280	480	—
	3	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . .	7,312	—	640
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325,000	15,000	—
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	20,000	—	—
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	139,850	6,000	—
		Summe Titel 1 bis 6	691,247	28,260	640
				27,620	
		National-Galerie zu Berlin.			
	7	Besoldungen	34,860	2,650	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5,580	240	—
	9	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2,300	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
122	10	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	7,500	—	—
	11	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	23,600	1,800	—
		Summe Titel 7 bis 11	73,840	4,690	—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.			
	12	Besoldungen	83,010	1,155	—
	13	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	11,160	240	—
	14	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18,800	—	—
	15	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96,000	—	—
	16	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w. sowie zur Unterhaltung des Gartens)	39,054	—	—
		Summe Titel 12 bis 16	248,024	1,395	—
		Geodätisches Institut zu Berlin.			
	17	Besoldungen	48,030	—	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen f. d. Beamten	7,200	—	—
	19	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8,800	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
122	20	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.)	43,790	—	—
		Summe Titel 17 bis 20	107,820	—	—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.			
	21	Besoldungen	33,900	—	—
	22	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie für Hülfsleistungen	6,000	—	—
	23	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	28,450	—	—
		Summe Titel 21 bis 23	68,350	—	—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
	24	Besoldungen. (1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des Preußischen Staates und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemälde-Sammlung zu Wiesbaden; Verein für			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
122		Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; naturhistorisches Museum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogischen Seminars zu Berlin im Nebenamte)	53,952	—	—
	25	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6,852	—	—
	26	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w. (Pädagogische Seminare zu Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus zu Goslar)	7,044	—	—
	27	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau	14,400	—	—
	28	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27,690	2,060	—
	29	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Baufonds zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin; Unterhaltung des Schlosses zu Marienburg	32,977	—	—
	30	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Inventarien, Heizung, Miethe, Druckkosten u. s. w.) Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel, u. s. w.	19,554	—	2,060
	31	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3,150	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
122	32	Dispositionsfonds zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	33	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	34	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik	5,312	—	—
	35	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12,000	—	—
	36	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	11,770	900	—
		Summe Titel 24 bis 36	614,701	2,960	2,060
				900	
		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.			
	37	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute . . .	409,503	10,280	—
	38	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	39	Kunst-Akademie zu Königsberg . . .	32,730	—	—
	40	" " zu Düsseldorf . . .	50,960	—	600
	41	" " zu Kassel	32,176	660	—
	42	Zeichen-Akademie zu Hanau	19,562	2,542	—
	43	Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt	51,357	—	—
	44	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	200,924	—	1,200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	weniger. Mark.
122	45	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Hessische Geschichte, Konservatorium der Musik zu Köln, u. s. w.)	31,188	—	150
		Summe Titel 37 bis 45	852,388	13,482	1,950
				11,532	
		Summe Kapitel 122	2,656,370	46,137	—
123		**Technisches Unterrichtswesen und Königl. Porzellan-Manufaktur.**			
		Besoldungen.			
	1	Technische Hochschule zu Berlin . . .	218,250	6,000	—
	2	Technische Hochschule zu Hannover . .	140,420	17,600	—
	3	Technische Hochschule zu Aachen . . .	132,710	10,280	—
	4	Gewerbeschule zu Kassel	32,550	—	—
	5	Baugewerkschule zu Nienburg	30,525	—	—
		Summe Titel 1 bis 5	554,455	33,880	—
	6	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	78,576	900	—
		Summe Titel 6 für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten, Funktionszulage für den Rektor der technischen Hochschule zu Berlin, und zu temporären Besoldungsverbesserungen der Lehrer dieser Anstalt	245,420	3,260	—
	8	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule zu Berlin	37,500	—	—
	9	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen .	30,000	—	—
	10	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten	600	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	weniger. Mark.
123	11	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	7,500	—	—
		Summe Titel 7 bis 11	321,020	3,260	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.			
	12	Zu Amtsbedürfnissen und Lehrmitteln .	250,416	8,350	—
	13	Zur Unterhaltung der Gebäude . . .	35,300	—	120
	14	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und sonstigen Ausgaben	12,312	178	—
		Summe Titel 12 bis 14	298,028	8,528	120
				8,408	
		Sonstige Ausgaben.			
	15	Zuschüsse zur Unterhaltung von Gewerbeschulen, einer Handelsakademie, von gewerblichen Zeichenschulen, von Webeschulen, und einer Mädchengewerbeschule, sowie zur Unterhaltung von Baugewerk- und andern gewerblichen Fachschulen	357,730	9,000	—
	16	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer an Gewerbeschulen (Titel 15) .	41,228	1,734	—
	17	Zu Stipendien und Unterstützungen für die Ausbildung von Kunsthandwerkern	13,500	—	—
	18	Zuschuß für das Kunstgewerbe-Museum zu Berlin	120,170	7,000	—
	19	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen, und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes . .	102,600	15,000	—
		Summe Titel 15 bis 19	635,228	32,734	—
		Summe Titel 1 bis 19	1,887,307	79,182	—
		Königliche Porzellan-Manufaktur.			
	20	Besoldungen	58,200	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
123	21	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4,140	—	—
	22	Andere persönliche Ausgaben: Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, sowie zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen und zu Tantièmen an die Debitsbeamten	7,820	—	340
		Sächliche Ausgaben.			
	23	Zu Bureaubedürfnissen, zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten, einschließlich der Miethe des Verkaufslokals zu Berlin	322,000	—	24,000
	24	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Entwürfen außerhalb der Manufaktur stehender Künstler, für Vermehrung der keramischen Sammlungen der Manufaktur, sowie für Kupferwerke und sonstige Bildungsmittel und deren Aufstellung	131,700	—	11,300
	25	Für Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu kleineren Neubauten und zu Neubeschaffungen von Maschinen, zu Reallasten und für die Versicherung gegen Feuersgefahr .	24,000	—	—
	26	Zur Gewährung eines Beitrages zur Arbeiter-Versorgungskasse	4,300	—	200
		Summe Titel 23—26	482,000	—	35,500
		Summe Titel 20—26 (Königliche Porzellan-Manufaktur)	552,160	—	35,840
		Summe Titel 1—19 (Technisches Unterrichtswesen)	1,887,307	79,182	—
		Summe Kapitel 123	2,439,467	79,182	35,840
				43,342	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
124		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**			
	1	Besoldungen für 57 Schulräthe bei den Regierungen, 5 Schulräthe im Nebenamte	297,386	3,600	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	34,680	660	—
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15,000	—	—
	4	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,700,000	—	—
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	6	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12,000	—	—
	7	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37,769	—	—
	8	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen	33,000	—	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	112,639	225	—
	12	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30,189	—	—
	13	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens . .	57,400	—	—
	14	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81 mehr. Mark.	Für 1880/81 weniger. Mark.
124	14	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	51,328	—	157
		Summe Kapitel 124 Tit. 1 bis 4, 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 14	2,384,391	4,485	157
				4,328	
126		**Allgemeine Fonds.**			
	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	44,018	—	—
	3	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . .	15,000	—	—
		Summe Kapitel 126	134,018	—	—
		Wiederholung.			
117		Provinzial-Schulkollegien	484,266		
118		Prüfungs-Kommissionen.	74,922		
119		Universitäten	5,575,316		
120		Gymnasien und Realschulen	4,549,059		
121		Elementar-Unterrichtswesen	19,511,192		
122		Kunst und Wissenschaft.	2,656,370		
123		Technisches Unterrichtswesen und Porzellan-Manufaktur.	2,439,467		
124		Kultus und Unterricht gemeinsam . .	2,384,391		
126		Allgemeine Fonds	134,018		
		Summe A. Dauernde Ausgaben, soweit dieselben hier aufgeführt sind	37,809,001		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Königsberg i. Prß.	
	2	Zur Vergrößerung des Bauplatzes für das chemische Laboratiorium	39,000
	3	Zur Erweiterung des Versuchsgartens für das landwirthschaftliche Institut und zur Erwerbung eines Bauplatzes für das physikalische Institut	75,000
	4	Für den Bau der chirurgischen Klinik, 4. und letzte Rate	75,000
		Summe Titel 2 bis 4 = 189,000 Mark	
		Universität in Berlin.	
	5	Zu klinischen Bauten auf dem Grundstücke Ziegelstraße 5 bis 9 (früher 3 bis 6), 3. Rate	400,000
	6	Zum Neubau einer geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik, 2 Rate	750,000
	7	Zum Neubau von Gebäuden für Universitäts-Institute, namentlich eines zweiten chemischen Laboratoriums und eines pharmakologischen Institutes, auf dem Restgrundstücke Dorotheenstraße 35 und Schlachtgassenecke, 2. Rate	400,000
	8	Zur Deckung des Defizits bei dem Baufonds der Universität	10,884
		Summe Titel 5 bis 8 = 1,560,884 Mark	
		Universität in Halle a. d. S.	
	9	Zu den Kosten der Wege- und Entwässerungs-Anlagen auf der Maillenbreite in Halle a. d. S., 2. und letzte Rate	49,000
	10	Zur Errichtung eines neuen Gebäudes für das physiologische Institut	180,000
	11	Zur Erweiterung des Inventars der medizinischen Klinik	15,000
	12	Zum Bau einer 5. Baracke für die chirurgische Klinik	48,000
	13	Zu baulichen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Institutes	48,000
		Summe Titel 9 bis 13 = 340,000 Mark	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13		Universität in Kiel.	
	14	Zu den Kosten der Wege-, Entwässerungs- und sonstigen Nebenanlagen für das zoologische und das anatomische Institut	34,000
		Summe Titel 14 = 34,000 Mark	
		Universität in Göttingen.	
	15	Zum Erweiterungsbau der Universitätsbibliothek, 3. und letzte Rate	200,000
	16	Zum Umbau des Waschhauses im Ernst-August-Hospital	8,000
	17	Zur Deckung eines Defizits bei dem Baufonds der Universität	16,265
		Summe Titel 15 bis 17 = 224,265 Mark	
		Universität in Marburg.	
	18	Zum Neubau des chemischen Laboratoriums, 2. und letzte Rate	100,000
		Summe Titel 18 für sich	
		Universität in Bonn.	
	19	Zum Bau eines Isolirhauses bei den klinischen Anstalten	48,000
	20	Beitrag zu den Kosten der Anlegung eines Entwässerungs-Kanals im sogenannten Wachsbleicherwege. . . .	7,000
		Summe Titel 19 bis 20 = 55,000 Mark	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen extraordinären Ausgaben für diese Institute.	
	21	Zum Neubau des König Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr., 3. und letzte Rate	36,500
	22	Zum Neubau des Klassengebäudes nebst Direktor-Wohnung, Turnhalle und sonstigen Nebengebäuden für das Gymnasium zu Elbing, 2. und letzte Rate . .	160,000
	23	Zum Neubau des Gymnasiums in Danzig, 2. Rate .	111,000
	24	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Marienwerder	31,900
	25	Zum Neubau des Gymnasiums in Graudenz, 3. und letzte Rate	39,956

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13	26	Zum Neubau eines Gymnasiums nebst Turnhalle und Direktor-Wohnung zu Moabit (Stadttheil von Berlin), 2. Rate	100,000
	27	Zum Neubau des Vordergebäudes der mit dem Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium in Berlin verbundenen Realschule, 4. und letzte Rate	40,000
	28	Zum Neubau der Gebäude für das Pädagogium in Züllichau, 3. und letzte Rate	169,500
	29	Zum Neubau des Gymnasiums zu Frankfurt a. O., 2. Rate	200,000
	30	Zum Neubau des Gymnasiums zu Stargard i. Pommern, 2. Rate	150,000
	31	Zum Neubau des Gymnasiums zu Lissa und zur Einrichtung der Direktor-Wohnung, 2. und letzte Rate	60,900
	32	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Schneidemühl	17,680
	33	Zum Neubau des Gymnasiums zu Pleß, 2. und letzte Rate	80,000
	34	Zum Neubau des Domgymnasiums zu Magdeburg, 2. Rate	150,000
	35	Zum Neubau des Gymnasiums zu Salzwedel, 2. Rate	150,000
	36	Zum Neubau des Domgymnasiums zu Merseburg	69,000
	37	Zum Um- und Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Heiligenstadt	6,000
		Summe Titel 21 bis 37 = 1,572,436 Mark	
		Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
	38	Zum Neubau eines Seminar-Internates in Löbau, letzte Rate	54,000
	39	Zum Neubau eines Seminar-Internates in Tuchel, letzte Rate	20,000
	40	Zum Neubau eines Seminar-Externates in Neu-Ruppin, 2. Rate	150,000
	41	Zum Neubau eines Seminar-Externates in Königsberg N./M., letzte Rate	37,825
	42	Zum Neubau des Seminars in Pyritz, letzte Rate	63,000
	43	Zum Neubau eines Klassengebäudes für die Luisenschule in Posen und zur baulichen Einrichtung des für	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13		dieselbe erworbenen Hauses Mühlenstraße Nr. 39 daselbst, letzte Rate	58,000
	44	Zur Errichtung eines Gebäudes im Seminargarten zu Weißenfels behufs Unterbringung einer Turnhalle, einer Aula und eines Musiksaales	71,776
	45	Zum Neubau des Seminars in Erfurt, letzte Rate .	45,000
	46	Zum Neubau des Seminars in Hannover, 2. Rate . .	100,000
	47	Zum Neubau des Seminars in Soest, letzte Rate .	62,861
	48	Zur Einrichtung der in Montabaur für Seminarzwecke angekauften Gebäude, Anschaffung von Utensilien und Lehrmitteln, sowie zum Bau einer Turnhalle, Ergänzungsrate	13,060
	49	Zum Erweiterungsbau der Taubstummen-Anstalt in Berlin, letzte Rate	70,540
		Summe Titel 38 bis 49 = 746,062 Mark	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.	
	50	Zur Herstellung von Einrichtungen behufs Sicherung der Museen in Berlin gegen Feuersgefahr . . .	6,650
	51	Zur Anlegung eines Blitzableiters an dem Kaiserhause zu Goslar	3,550
		Summe Titel 50 und 51 = 10,200 Mark	
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	52	Zum Bau der technischen Hochschule in Berlin, 3. Rate	1,000,000
	53	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für die technische Hochschule in Berlin	20,000
	54	Zur Ausrüstung der technischen Hochschule in Hannover	64,000
	55	Zur Umänderung der Heizungs-Anlagen ꝛc. in der technischen Hochschule zu Aachen, letzte Rate	30,000
	56	Zur Ausrüstung der reorganisirten Gewerbeschule in Hagen mit Lehrmitteln, 2. Rate	5,500
	57	Zur Ausrüstung der reorganisirten Gewerbeschule in Aachen mit Lehrmitteln, Restbetrag	500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13	58	Zur Ausrüstung von gewerblichen Fach- und Baugewerkschulen mit Inventarien und Lehrmitteln . .	31,500
	59	Zum Bau des Kunstgewerbe-Museums in Berlin, letzte Rate	171,300
	60	Zur Beschaffung einer kunstgewerblichen Bibliothek für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin, 6. Rate . .	7,000
	61	Zur Ausrüstung der Verwaltungs-, Bibliothek-, Sammlungs- und Unterrichtsräume des Kunstgewerbe-Museums in Berlin, zu allgemeinen, besonders auf den Schutz der Sammlungen berechneten Vorkehrungen und für den Umzug	334,740
	62	Zum Ankauf der Destailleur'schen Ornamentenstichsammlung für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin . .	381,000
	63	Zum Ankauf einer Stoffsammlung für die Webeschule in Crefeld	30,000
		Summe Titel 52 bis 63 = 2,075,540 Mark	
		Summe B. Einmalige Ausgaben unter Kap. 13 Titel 2 bis 63.	6,907,387

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 117. Provinzial-Schulkollegien. Neu ausgebracht ist unter Titel 1 die Besoldung von 1,200 Mark für einen Justiziarius und Verwaltungsrath im Nebenamte zu Königsberg.

Auf Titel 6 sind 11,580 Mark Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen vom Etat der allgemeinen Finanz-Verwaltung übernommen. Die unter diesem Titel ferner neu ausgebrachten 1,200 Mark und die Mehrausgabe von 1,300 Mark unter Titel 7 dienen zur Verstärkung des Bureaubedürfnisfonds und bezw. des Diäten- und Fuhrkostenfonds des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover.

2. Kapitel 118. Prüfungskommissionen. Unter Titel 3 sind zugetreten die Prüfungskommissionen für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten und für Zeichenlehrerinnen.

3. Kapitel 119. Universitäten. An Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen sind neu ausgebracht für Professoren
zu Königsberg: für einen außerordentl. Professor der Kunstgeschichte (künftig wegfallend) 3210 Mark, und
für einen ordentl. Professor für Sanskrit und vergleichende Sprachforschung (künftig wegfallend) 5660 Mark,
zu Breslau: zur Begründung einer außerordentl. Professur für englische Sprache und Litteratur 3210 Mark,
zu Marburg: für einen ordentl. Professor der Physiologie (künftig wegfallend) 4480 Mark.

4. Daselbst. Die weiteren Mehrausgaben unter Titel 1 bis 9 bestehen vorzugsweise in Dotationsverstärkungen für die Universitäts-Institute.

5. Daselbst. An Aussterbe-Besoldungen und an Wohnungsgeldzuschüssen kommen in Abgang

zu Berlin . . .	10,500	Mark,
zu Greifswald .	6,000	"
zu Halle . . .	7,620	"
zu Kiel . . .	432	"
zu Göttingen .	4,926	"
zu Bonn . . .	8,832	"

6. Daselbst. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter

Titel 1 bis 11 von	5,281,222	Mark
aus Stiftungs- 2c. Fonds	952,733	"
an Zinsen von Kapitalien und Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen	489,736	"
aus eigenem Erwerbe	658,468	"
überhaupt	7,382,159	"

7. Daselbst. Der Fonds unter Titel 13 zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer u. s. w. ist um . . . 10,000 Mark verstärkt, und sind übertragen worden

auf Titel 8 (Marburg)	1,600	Mark		
" " 10 (Münster)	3,100	"	4,700	"
		bleibt mehr —	5,300	"

8. Kapitel 120. Gymnasien und Realschulen. Titel 2. Zu Stettin wird ein drittes Gymnasium begründet, und das Progymnasium zu Norden ist zu einem Gymnasium erweitert worden.

9. Daselbst. Der in neuen Bewilligungen und in Uebertragungen bestehende Zugang, und der in Uebertragungen wie in Minderbedarf bestehende Abgang beträgt

unter Titel 2: mehr	41,670 Mark		
weniger	13,372 "		
bleibt mehr		28,298	Mark

unter Titel 3: mehr (übernommen von Tit. 5) 300 Mark
unter Titel 4: mehr 24,081 Mark
weniger 2,622 "
bleibt mehr . . . . 21,459 "
= 50,057 "

10. Daselbst. Von Titel 5 sind übertragen worden
auf Titel 2 = 2,950 Mark
auf Titel 3 = 300 "
auf Titel 4 = 14,039 "
überhaupt = 17,289 "

11. Kapitel 121. Elementar-Unterrichtswesen. Seminare. Das Schullehrer-Seminar zu Langenhorst ist nach Warendorf verlegt und das Hülfsseminar zu Gingst aufgelöst worden. Bei dem Seminar zu Rawitsch ist der bestehende Parallelkursus erweitert und bei dem Seminar zu Erfurt ein provisorischer Parallelkursus eingerichtet worden.

12. Daselbst. Titel 1. Der Mehrbedarf an Besoldungen beträgt für einen Direktor (Münstermaifeld), für mehrere neue ordentliche und Hülfs-Lehrerstellen, für eine Lehrerin (Berlin), für mehrere Schuldiener, sowie zum Ersatze für die mit Verlegung des Seminars von Langenhorst nach Warendorf weggefallenen Nebeneinnahmen des Direktors und zweier Lehrer überhaupt 32,000 Mark.
Dagegen kommen die Besoldungen für 4 ordentliche und 1 Hülfs-Lehrer und für 1 Schuldiener, sowie einige heimgefallene Mehrbesoldungen in Abgang mit überhaupt . . . . 11,550 "
sodaß sich die Mehrausgabe unter Titel 1 auf . . 20,450 "

13. Daselbst. Präparandenanstalten. Die Anstalt zu Richtenberg ist nach Grimmen verlegt worden.

14. Daselbst. Titel 9 bis 15. Zu- und Abgang bestehen größten Theils in Uebertragungen. Es sind übertragen von Titel 15
auf Titel 9 . . 2,200 Mark
" " 11 . . 120 "
" " 12 . . 3,366 "
" " 14 . . 1,205 "
überhaupt . . 6,891 "
und von Titel 10 auf
Titel 15 übernommen . . 36 "
= 6,855 "

15. Daselbst. Turnlehrer-Bildungswesen. An Stelle der Civilabtheilung der Central-Turnanstalt ist nach deren Trennung von der Militärabtheilung die selbständige Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin getreten und für diese ein eigenes Gebäude errichtet worden.

16. Daselbst. Titel 17 bis 22. Der Mehrbedarf stellt sich unter Titel 17 auf . . . . 2,880 Mark
" " 19 " . . . . 2,820 "
" " 20 " . . . . 650 "
" " 21 " . . . . 7,950 "
= 14,300 "
Der weitere Zugang unter Tit. 17 bis 19 von . . 14,040 "
= 28,340 "
ist von Titel 22 übernommen.

17. Daselbst. Elementarschulen. Unter Titel 23 sind die Besoldungen und Reisekostenvergütungen für 4 in Folge weiterer Vermehrung der Aufsichtsbezirke zutretende Kreis-Schulinspektoren neu ausgebracht.

18. Daselbst. Der Fonds für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen unter Titel 29 ist wegen Unzulänglichkeit des bisherigen Betrages um 300,000 Mark verstärkt worden.

19. Daselbst. Taubstummen- und Blindenanstalten. Titel 31. Für die Taubstummenanstalt zu Berlin sind zum Ersatze von Einnahmeausfällen an Zinsen und Schulgeld 6,450 Mark, für die Blindenanstalt zu Steglitz zu Wohnungsgeldzuschüssen für 2 Lehrer und als Besoldung für 1 Lehrerin (abzüglich eintretender Ersparnisse von 480 Mark) 360 und 1020, zusammen . . . . 1,380 "
= 7,830 "
neu bewilligt.

20. Kapitel 122. Kunst und Wissenschaft. Kunst-Museen zu Berlin. Titel 1. Der Mehrbetrag von 6780 Mark ist zur Erhöhung der Besoldungen für 9 Direktorial-Assistenten und für 2 neu zu gründende Wächterstellen ausgebracht.

Unter Titel 4 ist zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen der im vorigen Etat abgesetzte Betrag von 15,000 Mark wieder zugesetzt worden, da nach den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten zum Etat pro 1879/80 die Nothwendigkeit der Ergänzung des Fonds auf den früheren Betrag anerkannt worden war.

21. Daselbst. National-Galerie zu Berlin. Unter Titel 7 ist die Besoldung des Direktorial-Assistenten um 1,000 Mark erhöht, in Folge fortschreitender Vermehrung der Sammlungen die Stelle eines Galeriedieners 1. Klasse und Hülfs-Restaurators mit . . . . 1,650 "
= 2,650 "
neu gegründet und für letzteren unter Titel 8 der Wohnungsgeldzuschuß mit . . . . 240 Mark ausgebracht worden. Aus gleichem Grunde bedarf der Fonds unter Titel 11 einer Verstärkung um . . . 1,800 "

22. Daselbst. Königl. Bibliothek zu Berlin. In Folge Verlegung eines Theiles der Bibliothek nach der früheren Berg-Akademie wird eine neue Dienerstelle mit den Mehrbeträgen unter Titel 12 und 13 von 1155 und 240 Mark gegründet.

23. Daselbst. Akademie der Künste zu Berlin 2c. Der Mehrbetrag von 10,280 Mark unter Titel 37 ist durch Verlegung der Kunstschule in das neue Gebäude (für Bureauhülfe, einen Portier, Heizung, Beleuchtung u. s. w.) nothwendig geworden.

24. Daselbst. Titel 42. Zeichenakademie zu Hanau. Die Mehrbedürfnisse sind durch die Fertigstellung des neuen Institutsgebäudes (Arbeitshülfe im Hausdienste, Unterhaltung des Gebäudes und Mobiliars, Heizung u. s. w.) hervorgerufen.

25. Kapitel 123. Technisches Unterrichtswesen. Titel 1, 2 und 3. Bei jeder der technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen wird eine neue Lehrerstelle mit der Durchschnittsbesoldung von bezw. 6,000, 5,000 und 5,000 Mark gegründet. Zur Erhöhung der Durchschnittsbesoldung für die Lehrer auf 5,000 Mark sind zu Hannover 12,600 Mark (welche aus Mehreinnahmen an Unterrichtsgeldern gedeckt werden) und zu Aachen 4,200 Mark erforderlich.

26. Daselbst. Titel 12. Die Mehrausgabe von 8350 Mark wird durch Eröffnung eines chemischen Laboratoriums zu Aachen herbeigeführt.

27. Daselbst. Titel 15 bis 19. Die Mehrausgabe von 9000 Mark unter Titel 15 ist für eine von der Stadt Remscheid zu errichtende Fachschule für Klein-Eisen- und Stahl-Industrie, der Mehrbetrag von 1734 Mark unter Titel 16 zur Errichtung einer Baugewerk- 2c. Schule zu Erfurt bestimmt; die Verlegung der Sammlungen und der Unterrichts-Anstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin in das neue Gebäude bedingt die Mehrausgabe unter Titel 18, und die Erhöhung des Fonds unter Titel 19 um 15,000 Mark ist erforderlich, um der Stadt Berlin eine Beihülfe zur Ausbildung des gewerblichen Fachschulwesens gewähren zu können.

28. Daselbst. Titel 20 folg. Die Einnahmen wie die Ausgaben für die Königl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin sind von dem Etat der Handels- 2c. Verwaltung auf den Etat für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten übernommen worden.

Unter Titel 23 und 24 sind in Folge geringeren Geschäftsbetriebes 24,000 Mark und 11,300 Mark abgesetzt worden.

29. Kapitel 124. Titel 1 und 2. Bei der Regierung zu Aachen ist die Stelle eines Regierungs- und Schulrathes im Nebenamte in die Stelle eines vollbeschäftigten (zweiten) Regierungs- und Schulrathes umgewandelt worden.

119) Förderung der Zwecke der Kaiser Wilhelms-Spende.

Berlin, den 16. August 1880.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige am 22. März v. J. Allerhöchst genehmigten Statutes ist unter dem höchsten Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen die Kaiser Wilhelms-Spende als eine allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung in Wirksamkeit getreten. Die Stiftung ist mit denjenigen von dem Deutschen Volke gesammelten 1,740,000 Mark ausgestattet, welche von den Gebern zur Errichtung eines bleibenden Denkmals der Liebe und der Verehrung für ihren Kaiser bestimmt waren. Die Anstalt wird unter der staatlichen Oberaufsicht des Königlich Preußischen Ministers des Innern von einer Direktion und einem Aufsichtsrathe verwaltet. Der Präsident des Aufsichtsrathes wird von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, seine zehn Mitglieder werden von den Regierungen Deutscher Bundesstaaten ernannt, während der so gebildete Aufsichtsrath den Direktor und die Subdirektoren bestellt. Da hierdurch die Verwaltung der Anstalt staatlich gesichert ist, und da die Zinsen des vorerwähnten Grundkapitals nur der Stiftung zu Gute kommen, so bietet dieselbe die vortheilhafteste Gelegenheit zur Versicherung von Kapital und Renten dar. Die Anstalt, welche nicht den Erwerb zu Gunsten irgend welcher bei ihrer Einrichtung und Verwaltung betheiligten Personen, sondern den Nutzen und die Wohlfahrt des ganzen Deutschen Volkes zum Zwecke hat, ist nicht allein für den Arbeiterstand im engeren Sinne, sondern auch für andere Berufsstände, insbesondere auch für weniger günstig gestellte Beamte, für Geistliche und Lehrer, für Gutsbesitzer und Bauern, für Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker bestimmt. Auch die einer Versorgung gerade wegen ihres anstrengenden Berufes durchaus bedürftigen Krankenwärter sind hierher zu rechnen. — Ihnen Allen steht es frei, für sich selbst, oder für Dritte, z. B. die Korporationen, Vereine &c. für die an ihren Anstalten angestellten Krankenwärter, Kapital oder Renten zu versichern.

In Rücksicht auf diese Lage der Verhältnisse hege ich den lebhaften Wunsch, daß auch innerhalb des mir anvertrauten Ressorts Alles geschehen möchte, was der Kaiser Wilhelms-Spende bei der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sein könnte. Ich beauftrage deshalb die Königlichen Regierungen, die Königlichen Konsistorien und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, die ihnen unterstellten Beamten, Geistlichen und Lehrer in geeigneter Weise nicht nur auf die von der Anstalt den Versicherern gebotenen Vortheile aufmerksam zu machen, sondern zugleich auch sie zur Förderung der Stiftungs-

zwecke innerhalb der Kreise ihrer besonderen Berufsthätigkeit zu veranlassen. Zu einer solchen Förderung würde auch die Uebernahme von Agenturen und Sammelstellen für die Stiftung seitens der Beamten, Kirchendiener und Lehrer zu rechnen sein. Es versteht sich, daß dabei in jedem einzelnen Falle der Antrag auf Genehmigung zur Uebernahme bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu stellen ist, welche ihrerseits darüber nach Maßgabe der lokalen und persönlichen Verhältnisse zu befinden hat.

Von dem vorstehenden Erlasse habe ich der Direktion der Kaiser Wilhelms-Spende — hierselbst W. Mauerstraße 85 — Kenntnis gegeben, und ihr anheimgestellt, durch direkte Uebersendung von Prospekten, Statuten u. s. w. an die Behörden meines Ressorts, sowie an Beamte desselben, an Geistliche, Lehrer und Vorsteher von Krankenanstalten die Ausführung der gestellten Aufgabe zu erleichtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien,
die Königl. Provinzial-Schulkollegien 2c.

G. III. 449. M. 3701.

---

120) Durch die Landesgesetzgebung über die Schuldisziplin kann die Anwendung der §§. 223 und 340 des Strafgesetzbuches nicht eingeengt werden. Züchtigungsrecht, Mißhandlung.*)

Erkenntnis des III. Strafsenates vom 14. April 1880.

Aufhebung des Urtheils auf Revision des Staatsanwalts und Zurückverweisung. Gründe: Nach der thatsächlichen Feststellung des fürstlichen Landgerichts zu Detmold hat der angeklagte Lehrer bei der Züchtigung des Knaben G. das rechte Maß überschritten; indessen ist die Züchtigung für die Gesundheit des Knaben ohne jede nachtheilige Folge geblieben.

Das Landgericht hat deshalb den Lehrer von der Anklage wegen körperlicher Mißhandlung freigesprochen; es nimmt unter Bezugnahme auf die Lippe'sche Gesetzgebung an, daß ein gerichtlich strafbarer Mißbrauch des Züchtigungsrechtes nicht vorliege.

Das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 verordnet:

§. 95. Ueberschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder

---

*) Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen, Band I. Nr. 19 Seite 592.

das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulvorstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§. 96. Machen aber die Lehrer von dem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen. (§. 284 des Kriminalgesetzbuches.)

Im Anschluß an diese gesetzliche Bestimmung schreibt das Circularreskript des fürstlichen Cabinetsministeriums vom 28. Mai 1862 (Ges.-Samml. Bd. 5 S. 102) den Untergerichten vor:

a) Wenn die dem gezüchtigten Kinde zugefügte Beschädigung so erheblich ist, daß sie eine längere als drei Monate dauernde Krankheit u. s. w. (§. 159 sub 2 und 3 des Straf-Gesetzb.) zur Folge gehabt hat, die Akten an das Kriminalgericht einzusenden,

b) in Fällen verursachter geringfügiger Gesundheitsstörungen (§. 159 sub 4) Polizeistrafen zu erkennen,

c) andere Fälle der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrer jedoch, in denen keine Krankheit eingetreten ist, welche also für die Gesundheit der Schüler ohne nachtheilige Folgen geblieben sind (z. B. bei kleinen Sugillationen, bei lediglich vorhandener schmerzhafter Anschwellung oder augenblicklicher Ungelenkigkeit der geschlagenen Körpertheile) an die betreffenden Schulvorstände zur Beförderung der disziplinarlichen Ahndung zu verweisen.

Mit Recht macht die eine Verletzung strafrechtlicher Normen rügende Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß sich der Begriff der Körperverletzung jetzt nach dem Reichsstrafgesetzbuche bestimme.

Dagegen läßt sich der Schlußfolgerung der Staatsanwaltschaft darin nicht beipflichten, daß in Folge veränderter Begriffsbestimmung der Körperverletzung der Sinn der Vorschriften des Volksschulgesetzes ein anderer geworden wäre. Auch ergiebt sich aus der Vergleichung der Bestimmungen einerseits der §§. 95 und 96 unter einander und mit den einschlägigen Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches vom 5. August 1843, daß das Volksschulgesetz seine von der Fortdauer der Gültigkeit dieses Kriminalgesetzbuches an sich unabhängige Anordnung in dem Sinne getroffen hat, in welchem das Cirkularreskript dieselben erläutert.

In diesem Sinne würde deshalb das Volksschulgesetz auch jetzt noch in Anwendung zu bringen sein, wenn ihm nicht die Autorität der reichsgesetzlichen Bestimmung des Strafgesetzbuches entgegenstände.

Nach §. 223 des Strafgesetzbuches wird Jeder, welcher vorsätz-

lich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark; nach §. 340 wird ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Widerrechtlichkeit; so weit also die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit einem Beamten ein Züchtigungsrecht ertheilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Die Landesgesetzgebung mag denn Bestimmungen darüber treffen, gegenüber von welchen Schülern eine Züchtigung zulässig sei, was als Züchtigung gegenüber von Schülern anzusehen, welche Züchtigungsmittel in Anwendung zu bringen seien, unter welchen Voraussetzungen das Züchtigungsrecht auszuüben sei, und die einzelnen zugelassenen Züchtigungsmittel anzuwenden seien. Aber Bestimmungen in der Richtung, daß Ueberschreitungen, des Züchtigungsrechtes ungeachtet die Züchtigung ihrer äußeren Erscheinung nach unter den §. 223 des Strafgesetzbuches fällt, und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung, lediglich darum, weil sie ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Schüler geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disziplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisziplin, sie würden beanspruchen, den im Strafgesetzbuche normirten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken, und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung des Reichsstrafrechtes gegenüber nicht aufrecht gehalten werden.

Wenn also das angegriffene Urtheil seine Annahme, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle das ihm zustehende Züchtigungsrecht in gerichtlich strafbarer Art nicht überschritten habe, ausschließlich darauf stützt, daß das Lippe'sche Volksschulgesetz eine strafrechtliche Verfolgung der Lehrer nur eintreten lasse, wenn eine Gesundheitsbeschädigung des gezüchtigten Kindes vorliegt, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht eingetreten sei, so verletzt es die angezogenen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches.

Nun ist allerdings nicht jede das rechte Maß überschreitende Züchtigung kriminell strafbar; es ist vielmehr anzuerkennen, daß es Ueberschreitungen giebt, welche nur disziplinell strafbar bleiben, aber die Feststellungen des Vorderrichters reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, ob bei richtiger Grenzscheidung zwischen disziplinell und kriminell strafbaren Ausschreitungen des Lehrers die von dem Vorderrichter festgestellte Handlung auf jener Seite liege.

Zunächst kann die Grenze nur in Frage kommen, wenn es feststeht, daß der Lehrer in Ausübung des Züchtigungsrechtes geschlagen hat.

Eine Mißhandlung, welche nur unter dem Vorwande dieser Ausübung eines Züchtigungsrechtes erfolgt ist, ist widerrechtlich und fällt deshalb unter das Strafgesetz.

Wollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Exzeß in der Ausübung desselben vorliege.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördern soll; daß auch das Züchtigungsrecht nur zu besserer Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist. Der Umfang des Rechtes wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objektiv liegt eine Ueberschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch die Schulgesetze gezogen sind oder aus der begrifflichen Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergeben. Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die nothwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zweck entsprechenden Züchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte. Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugniß. Ein Lehrer, welcher schuldhafter Weise durch die Züchtigung einen solchen schwereren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen.

Selbstverständlich muß bei der Beantwortung der Frage, ob der Lehrer strafrechtlich für einen Erfolg hafte, der nicht innerhalb des Kreises der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnothwendige Folge einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, und ob ihm derselbe zum Vorsatz oder wenigstens zur Kulpa zuzurechnen sei, außer der Beschaffenheit und Art der Handhabung des Strafmittels und der Schwere der eingetretenen Folge auch die Individualität des gezüchtigten Kindes, etwaige Zartheit der Konstitution, abnorme körperliche oder psychische Disposition in Betracht gezogen werden. Zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gehört, daß der Lehrer wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten hat, daß er bei dem, was er that, der Ausschreitung sich bewußt gewesen ist.

Sodann umfaßt das Züchtigungsrecht, wenn es innerhalb der

aus Vorstehendem sich ergebenden Grenze bleibt, zugleich das Urtheil darüber, ob in einem einzelnen Falle eine Verschuldung des Zöglings vorliegt, und, wenn dies der Fall ist, ob ein genügender und geeigneter Anlaß gegeben sei, eine Züchtigung eintreten zu lassen, welches von mehreren erlaubten Züchtigungsmitteln und in welchem Grade dasselbe anzuwenden sei.

Die Sorge dafür, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise gerecht und zweckmäßig ausgeübt werde, ist zunächst Aufgabe der Schule; sie wird ihren Diener disziplinell zur Verantwortung ziehen, wenn er sich in diesen Beziehungen verfehlt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt nicht schon um deswillen vor, weil die innerhalb der oben gezogenen Grenze vorgenommene Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urtheil über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht; dagegen wird die innerhalb jener Grenze vorgenommene Züchtigung kriminell strafbar, wenn der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnisse stehende Strafe verfügt, daß er züchtigt, um zu mißhandeln, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung gesetzlich untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zwecke der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war.

Hiernach genügte es nicht, wenn der Vorderrichter die kriminelle Strafbarkeit des Angeklagten dadurch allein ausgeschlossen erachtete, daß die Züchtigung nach seiner Feststellung ohne nachtheilige Folgen für den Knaben geblieben ist, es war vielmehr zu untersuchen und festzustellen, ob auch eine Ueberschreitung nach der zuletzt gedachten Richtung ausgeschlossen ist.

---

121) Erklärung der Ausdrücke Kirchen und öffentliche Schulen im Sinne der Stempelgesetze.

Berlin, den 23. Juli 1880.

Auf die Berichte vom 21. Februar und 22. Mai d. J., betreffend die Stempelfreiheit der Kirchen und Schulen, erwidere ich dem Königlichen Konsistorium im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister, daß im Sinne der Stempelgesetze unter Kirchen und öffentlichen Schulen, denen Befreiung von der Stempelsteuer gewährt ist, das gesammte, zu Kirchen-, Kultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen ist, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine pia causa darstellt oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften

und -Gemeinden oder die Schulgemeinden und -Verbände seine Träger sind.

An
das Königl. Konsistorium zu N.

Abschrift erhält die Königl. Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Landdrosteien, Universitätskuratorien, die Königl. Kommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen ꝛc. ꝛc.
G. III. 1825.

122) Verfahren bei Wiederbeschäftigung von Civilpensionären im unmittelbaren Staatsdienste.

Berlin, den 30. April 1880.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassenen Verfügung vom 25. v. M., betreffend das Verfahren bei Wiederbeschäftigung von Civilpensionären im unmittelbaren Staatsdienste, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc ꝛc.
G. III. 1294.

Berlin, den 25. März 1880.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Behörden, welche die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste gegen Vergütung verfügt haben, unterlassen worden ist, diejenigen Stellen hiervon mit Benachrichtigung zu versehen, von welchen wegen eventueller Kürzung der Pension der betreffenden Beamten das Erforderliche anzuordnen war.

Die Königliche Regierung veranlassen wir daher, in den Fällen der vorbezeichneten Art derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Diensteinkommen gewährt wird, die Höhe dieses

Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung des betreffenden Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handle; endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Ribbeck.	Meinecke.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover. Desgl. an die Königl. Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

---

123) Rechtzeitige Ermittelung und Anmeldung der Geldmittel für Baubedürfnisse, sorgfältige Anfertigung und Innehaltung der Kostenanschläge.

Berlin, den 31. März 1880.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. November v. J., in Zukunft bei allen staatlichen Neu- und Reparaturbauten innerhalb meines Ressorts nachdrücklichst darauf zu halten, daß die Kostenanschläge zu diesen Bauten einer genauen Prüfung unterzogen werden, damit erheblichere Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben an Baukosten vermieden werden.

Nicht minder muß ich der Königlichen Regierung ꝛc. dringend zur Pflicht machen, von allen etwa nicht zu vermeidenden erheblicheren Nachtragsforderungen bei Bauten, deren Kosten aus dem extraordinarium des Staatshaushaltes zu bestreiten sind, eventuell im Einverständnisse mit dem Provinzial-Schulkollegium, unter gleichzeitigem Nachweis ihrer Unvermeidlichkeit stets sofort Anzeige zu erstatten, damit rechtzeitige Veranschlagung der Nachtragsforderung und deren Aufnahme in den nächsten Staatshaushalts-Etat herbeigeführt werden kann.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung, unter Hinweis auf den Cirkular-Erlaß vom 2. Juni 1877 — G. III. 1292.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 5716. U. I. II. III.

Berlin, den 25. November 1879.

Die Königl. Regierung ist wiederholt von hier aus, zuletzt durch die Cirkular-Erlasse vom 14. März 1877 und 23. April d. J. angewiesen worden, auf die Einhaltung der durch die Kostenanschläge und die auf denselben beruhenden Etatsbewilligungen gesetzten Grenzen hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß die Bedürfnisse der Bauverwaltung rechtzeitig ermittelt und angemeldet und bei der Aufstellung der Anschläge von vornherein vollständig berücksichtigt werden.

Daneben ist der Königlichen Regierung Angesichts der gegenwärtigen noch nicht günstigen Lage der Staatsfinanzen noch besonders von mir in dem Cirkular-Erlasse vom 17. März d. J. eingeschärft worden, eine jede unwirthschaftliche Verwendung von Staatsgeldern zu vermeiden und bei der Ausführung der Bauten nicht nur die Einhaltung der Kostenanschläge sich angelegen sein zu lassen, sondern auch die Erzielung von Ersparnissen thunlichst anzustreben.

Mehrere Fälle von Etatsüberschreitungen bei Bauausführungen, die mir neuerdings wiederum zur Kenntnis gekommen sind, und die unzweifelhaft zu unliebsamen Erörterungen führen werden, geben mir Veranlassung, die vorerwähnten Anweisungen nachdrücklichst zu wiederholen und die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichtbefolgung dieser von hier aus fortgesetzt ertheilten Anweisungen fortan unnachsichtlich und mit Strenge geahndet werden wird.

Im Besonderen weise ich die Königliche Regierung darauf hin,

1) daß bei der Aufstellung sowie bei der Revision der Anschläge mit größter Sorgfalt vorzugehen ist, und daß dabei vorkommende Omissionen und Fehler nachdrücklich geahndet werden würden,

2) daß die festgesetzten Anschläge unbedingt einzuhalten und, soweit thunlich, Ersparnisse anzustreben sind, und daß jedenfalls, wenn aus besonderen, nicht vorherzusehenden Gründen Ueberschreitungen unvermeidlich erscheinen, dies in motivirten Berichten rechtzeitig vorher hier anzuzeigen und die Genehmigung zur Ueberschreitung nachzusuchen ist,

3) daß für die Beobachtung dieser Vorschriften die Baube-

amten persönlich werden verantwortlich gemacht und jeden Verstoß persönlich zu vertreten haben, Berufungen auf Anordnungen anderer als der zuständigen Instanzen aber nicht werden zugelassen werden.

Die Königliche Regierung wolle die bei Ihr angestellten sowie die Ihr untergeordneten Baubeamten hiernach mit gemessener Anweisung versehen und die Beachtung derselben Selber unausgesetzt im Auge behalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hier.

---

124) Verrechnung der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 9. v. M., betreffend die Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien ꝛc. ꝛc.
G. III. 1354.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen Ausgaben auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

In dem Ressort der Eisenbahn-Verwaltung verbleibt es jedoch bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, wonach die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventarienstücken und Utensilien zu bewirken ist.

Berlin, den 9. April 1880.

Königliches Staatsministerium.
Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer.
Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

Beschluß.

125) Zuständigkeit zur Entscheidung über Pensionirung der Volksschullehrer, insbesondere in den neu erworbenen Landestheilen.

Berlin, den 9. Juli 1880.

In Erwiderung auf den Bericht vom 24. Mai d. J., betreffend die Pensionirung des Lehrers N. zu N., eröffne ich dem Königlichen Konsistorium, daß die Entscheidung über diese Pensionirung nicht von mir zu treffen ist.

Der rc. N. gehört zu den mittelbaren Staatsdienern. Wegen Pensionirung derselben sind die bestehenden Vorschriften in Kraft geblieben, wie der §. 95 Abs. 1 in Verbindung mit §. 94 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergiebt.

Das Königliche Konsistorium hat danach das Gesetz vom 21. Juli 1852 zu Unrecht auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht.

Die wegen unfreiwilliger Emeritirung von Elementarlehrern in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche gemäß §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. Samml. S. 1619) auch in der dortigen Provinz Anwendung finden, wolle das Königliche Konsistorium aus den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. April 1830 (Ges. Samml. S. 81) und vom 29. März 1837 (Ges. Samml. S. 70) sowie aus dem Cirkular-Erlaß vom 9. Dezember 1843 und dem Erlaß vom 7. April 1864 (Centralblatt 1864 S. 366 ff.) entnehmen.

Danach hat das Königliche Konsistorium mittels Plenarbeschlusses resolutorisch festzusetzen, ob der rc. N., von welchem Zeitpunkte ab und mit welchem Ruhegehaltsbetrage wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, unter Vorbehalt des dem rc. N. zustehenden Rekurses an den Oberpräsidenten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. a. 14395.

II. Universitäten, Akademien 2c.

126) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten 2c.

(Centrbl. pro 1879 Seite 419 Nr. 103.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 25. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungs=Rathes Dr. Hofmann zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1880/81 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 19. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schwanert zum Rektor der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr 1880/81,

2) vom 23. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors, Geheimen Justizrathes Dr. John zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1880 bis dahin 1881,

3) vom 16. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schmidt=Rimpler zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1880/81,

4) vom 17. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors, Geheimen Medizinalrathes Dr. Rühle zum Rektor, und die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Mangold, Dr. Reusch, Dr. Endemann, Dr. Sämisch und Geheimen Regierungsrathes Dr. Bücheler zu Dekanen bezw. der evangelisch=theologischen, der katholisch=theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1880/81,

5) vom 23. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Ritschke zum Rektor, des Professors Dr. Schwane zum Dekan der theologischen und des Professors Dr. Spicker zum Dekan der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1880/81.

---

127) Erleichterungen bei Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin für die Dozenten und die Studirenden des landwirthschaftlichen Lehrinstitutes daselbst.

(Centrbl. pro 1878 Seite 553.)

Berlin, den 15. Juni 1880.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 3. d. M. will ich in Ergänzung der §§. 12 und 15 des Reglements für die Benutzung

der Königlichen Bibliothek vom 4. Februar 1878 hiermit genehmigen, daß
1) den sämmtlichen Dozenten des Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitutes hierselbst ohne Beibringung einer Bürgschaft und
2) den Studirenden der genannten Anstalt gegen die durch Unterzeichnung des gebräuchlichen Bürgschafts-Formulars übernommene Bürgschaft eines an der Anstalt etatsmäßig angestellten Lehrers

Werke aus der Königlichen Bibliothek leihweise verabfolgt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Lepsius Hochwohlgeboren hier.
U. I. 6339.

---

128) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 252 Nr. 27.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senats ist folgendes Ergebnis der in diesem Jahre von der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Preisbewerbungen verkündet worden:

1) der von Sr. Hochseligen Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. gestiftete, in diesem Jahre für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmte große akademische Staatspreis hat wegen Unzulänglichkeit der von den Konkurrenten unter Klausur gefertigten Arbeiten nicht ertheilt werden können;

2) der Preis der von Rohrschen Stiftung, in diesem Jahre für das Fach der Bildhauerei bestimmt, ist dem Bildhauer Martin Wolff, zu Berlin geboren und wohnhaft, und

3) der Preis der zweiten Michael Beerschen Stiftung, in diesem Jahre ebenfalls für Bildhauer bestimmt, dem Bildhauer Ernst Wägener, zu Gehrden geboren und in Berlin wohnhaft, zuerkannt worden.

4) Zur Bewerbung um den Preis der ersten Michael Beerschen Stiftung, nur für Bekenner jüdischer Religion und in diesem Jahre für das Fach der Malerei bestimmt, hatte sich Niemand gemeldet.

Berlin, den 10. August 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
In Vertretung: Becker.

Bekanntmachung.

---

129) Preisausschreibungen der Königlich Italienischen Akademie der Wissenschaften ꝛc. zu Modena.

Die Königlich Italienische Akademie der Wissenschaften, Litteratur und Künste in Modena hat einen Preis von je 500 Lire für die besten Arbeiten über folgende Themata ausgesetzt:

1) „Nach Zusammenfassung der Gründe, aus welchen gegenwärtig die Nothwendigkeit der Erziehung verkündet wird, bestimme man deren Begriff, erläutere man ihre Grundsätze, Theile, Formen, und schlage man die geeignetsten Mittel vor, um den Mängeln abzuhelfen und die Fehler der gegenwärtigen Erziehungsart zu verbessern."

2) „Ob und über welche Mittel das internationale Recht gegen die anarchischen Verbindungen verfügen könne."

An der Preisbewerbung, die mit dem 31. Dezember 1880 abläuft, können auch ausländische Gelehrte theilnehmen. Die Abhandlungen selbst müssen in italienischer oder lateinischer Sprache sauber geschrieben und mit einem Motto versehen sein, welches sich auch auf einem versiegelten, den Namen, Wohnort, das Vaterland und die Adresse des Verfassers enthaltenden Briefe befinden muß. Die Einsendung der Arbeit hat portofrei an den Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

Weitere, namentlich auf die etwaige Rückgabe eingereichter Manuskripte bezügliche Bedingungen werden auf schriftliche Anfrage von der unterzeichneten Behörde mitgetheilt werden.

Berlin, den 7. September 1880.

Königlich Preußisches Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.
U. I. 7048.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

130) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre vom 1. April 1878/79 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1880 Seite 270 Nr. 38.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre vom 1. April 1878/79: haben das Examen pro facultate docendi bestanden	Nachprüfungen bestanden	insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden: Voll-Prüfung	Nach-Prüfung	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	In der Zeit vom 1. April 1877 bis dahin 1878 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg	27	27	54	1	.	55	50
Berlin	61	40	101	5	7	113	103
Greifswald	30	23	53	.	.	53	49
Breslau	36	34	70	12	3	85	121
Halle a/S.	54	28	82	1	.	83	81
Kiel	24	12	36	1	1	38	18
Göttingen	66	18	84	1	.	85	98
Münster	41	28	69	5	3	77	69
Marburg	31	10	41	4	.	45	38
Bonn	31	23	54	2	5	61	73
Summe	401	243	644	32	19	695	700

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Konfession resp. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre vom 1. April 1878/79: A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	Im Jahre 1. April 1877/78 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
Evangelisch . .	163	66	27	49	305	295
Katholisch . .	47	18	5	20	90	90
Mennonitisch .	1	.	.	.	1	.
Jüdisch	2	1	.	2	5	8
Summe pro 1. April 1878/79	213	85	32	71	401	
Die Summe im Jahre 1. April 1877/78 ist . .	223	97	18	55		393

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum.	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz												Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus		Ueberhaupt Ausländer.
		Ost- u. Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
1. April 1878/79	401	37	41	27	23	39	44	9	38	40	22	43	1	364	32	5	37
1. April 1877/78	393	33	34	22	23	46	62	6	36	37	19	35	1	354	35	4	39

D. Spezial-Nachweis der im Jahre 1. April 1878/79 geprüften Schulamts-Kandidaten 2c. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu

	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Insgesammt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	13	35	14	12	31	10	32	1	12	3	163
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	2	8	10	6	14	4	15	.	5	2	66
C. Religion und Hebräisch	3	2	3	2	7	3	1	.	2	4	27
D. Fach der neueren Sprachen	5	7	3	2	2	6	11	2	7	4	49
Nichtbestandene	.	4	.	8	1	1	1	.	3	1	19
2. Nachprüfung	19	42	21	17	28	13	18	10	10	9	187
Summe I.	42	98	51	47	83	37	78	13	39	23	511
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	3	3	.	10	.	1	2	22	2	4	47
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	3	.	2	.	.	2	7	.	4	18
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	5
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	2	.	.	1	7	2	8	20
Nichtbestandene	1	1	.	4	.	.	.	5	1	1	13
2. Nachprüfung	8	4	2	20	.	.	.	21	.	19	74
Summe II.	13	11	2	38	.	1	5	64	5	38	177
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Summe III.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2
2. Nachprüfung	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.	.	4	.	.	.	.	1	.	1	.	6
Hauptsumme	55	113	53	85	83	38	85	77	45	61	695

E. Spezial-Nachweis der Heimath der im Jahre

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinzen Ost- u. Westreußen	21	1	19	4	.	4	2	.	3	.	.	.
b. Provinz Brandenburg . . .	1	.	.	24	1	25	4	.	3	1	.	.
c. „ Pommern	2	.	.	2	.	1	19	.	10	2	.	1
d. „ Posen	3	.	2	7	.	1	1	.	.	6	4	6
e. „ Schlesien	.	.	2	8	.	3	1	.	1	24	8	25
f. „ Sachsen	.	.	1	4	.	5	2	.	2	.	.	.
g. „ Schleswig-Holstein .	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
i. „ Westfalen	.	.	1	4	2	1	.	.	.	1	.	1
k. „ Hessen-Nassau . . .	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	2	1	.	.	.	1	1	.	.
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	27	1	25	55	4	44	30	.	21	35	12	34
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	1	4	1	3	.	.	2	1	.	2
3. Außerdeutsche Staaten . . .	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1
Hauptsumme	27	1	27	61	5	47	30	.	23	36	12	37
	28			66			30			48		
	55			113			53			85		

1. April 1878/79 geprüften Kandidaten rc.

schaftliche Prüfungs-Kommission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
2	.	.	1	.	1	2	.	.	2	.	.	1	.	.	2	.	.	37	1	27
7	.	1	1	.	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	41	1	33
1	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27	.	18
2	.	1	2	.	.	2	.	1	.	.		.	.	.	.	.	1	23	4	12
3	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	39	8	35
28	.	17	1	.	1	4	.	1	1	.	1	2	1	1	2	.	1	44	1	30
1	.	.	5	.	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	4
1	.	.	1	.	3	33	1	5	3	.	1	.	.	.	.	.	2	38	1	13
2	.	.	1	.	.	2	.	2	24	4	18	3	.	.	3	.	1	40	6	24
1	.	.	1	.	1	1	.	2	.	.	1	18	3	7	1	.	.	22	3	12
2	.	.	1	.	.	4	.	.	9	1	8	3	.	.	21	2	20	43	4	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
50	.	22	17	.	12	52	1	15	40	5	30	28	4	8	30	2	26	364	29	237
4	1	6	6	1	1	13	.	2	1	.	1	3	.	2	.	.	2	32	3	22
.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	3
54	1	28	24	1	13	66	1	18	41	5	31	31	4	10	31	2	28	401	32	262
55			25			67			46			35			33			433		
83			38			85			77			45			61			695		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen abgehaltenen Vollprüfungen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwissen-							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Klassen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.			
	Zeugnisgrade			Summe a.	Zeugnisgrade			Summe b.	Zeugnisgrade			Summe c.	Zeugnisgrade			Summe A.	Zeugnisgrade			Summe a.	Zeugnisgrade			Summe b.
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg . . .	.	7	3	10	.	4	1	5	.	.	1	1	.	11	5	16	1	1	.	2	.	.	.	.
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1	17	10	28	.	.	.	.	1	7	4	12	2	24	14	40	.	4	7	11	.	1	.	1
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*2*	.	*1*	.	*1*
Greifswald . . .	.	3	2	5	.	1	3	4	.	2	3	5	.	6	8	14	.	1	5	6	1	3	.	4
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*1*	*1*	.	*2*
Breslau	.	6	9	15	.	.	3	3	1	1	2	4	1	7	14	22	2	.	2	4	1	2	1	4
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	.	*2*	.	[illegible]
Halle	1	13	2	16	.	4	3	7	.	6	2	8	1	23	7	31	1	8	2	11	.	2	1	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	*1*	.	*1*	.	[illegible]
Kiel.	2	1	3	6	.	3	.	3	.	1	1	2	2	5	4	11	1	.	.	1	.	3	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Göttingen . . .	4	14	7	25	1	.	1	2	4	3	1	8	9	17	9	35	5	3	2	10	1	4	2	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*2*	.	*2*	.	*2*	*1*	[illegible]
Münster	.	4	6	10	.	2	1	3	.	3	7	10	.	9	14	23	1	4	2	7	.	.	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Marburg	1	2	.	3	4	5	1	10	1	.	.	1	6	7	1	14	1	.	2	3	1	1	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	*1*	*2*	.	.	.	[illegible]
Bonn	.	3	1	4	.	.	.	.	.	1	2	3	.	4	3	7	.	4	.	4	1	1	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	.	[illegible]
Summe	9	70	43	122	5	19	13	37	7	24	23	54	21	113	79	213	12	25	22	59	5	17	4	26
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*4*	*4*	*9*	*2*	*7*	*1*	*10*

Prüfungskommissionen im Jahre 1. April 1878/79 pro facultate docendi.

ſchaftl. Fach. Zuſammen.				C. Religion und Hebräiſch.					D. Fach der neueren Sprachen.				Insgeſammt.					Von den Inhabern der vorſtehend bezeichneten Zeugniſſe haben eine Nachprüfung zu beſtehen.	Zurückgewieſene Kandidaten.	Diſſertationen ſind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
Zeugnisgrade			Summe B.	Zeugnisgrade				Summe C.	Zeugnisgrade			Summe D.	Zeugnisgrade				Haupt-Summe.			angenommen worden.	nicht angenommen worden.
1	2	3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.		1	2	3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.					
1	1	.	2	.	1	2	1	4	.	4	1	5	1	17	8	1	27	4	1	.	.
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	*2*		*2*	.	*2*	.	.	*2*	.	.	.	.
.	5	7	12	.	1	1	.	2	2	3	2	7	4	33	24	.	61	28	5	16	.
.	*2*	*1*	*3*	.	.	.	.	.	.	*2*	*1*	*3*	.	*4*	*2*	.	*6*	*2*	*1*	.	.
1	4	5	10	.	.	3	.	3	.	.	3	3	1	10	19	.	30	7	.	8	.
1	*1*	*1*	*3*	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*1*	*1*	*2*	.	*4*	*1*	.	*2*	.
3	2	3	8	.	1	1	.	2	.	1	3	4	4	11	21	.	36	14	12	17	.
.	*2*	*1*	*3*	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	.	*2*	*2*	.	*4*	*2*	*1*	*2*	.
1	10	3	14	1	6	.	.	7	1	1		2	4	40	10	.	54	9	1	13	3
.	*2*	.	*2*	.	.	.	.	.	.	*1*	.	*1*	.	*3*	.	.	*3*	*1*	.	.	.
1	3	.	4	.	2	1	.	3	2	4	.	6	5	14	5	.	24	.	1	10	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	*2*	.	.	*2*	*2*	.	.	.	*2*	.	.	.	.
6	7	4	17	.	1		.	1	5	6	2	13	20	31	15	.	66	12	1	18	.
.	*4*	*1*	*5*	.	.	.	.	.	*1*	*2*	*1*	*4*	*1*	*6*	*2*	.	*9*	*1*	.	.	.
1	4	2	7	1	1	.	.	2	.	9	.	9	2	23	16	.	41	4	5	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	2	5	.	2	.	.	2	3	5	2	10	11	15	5	.	31	.	4	4	.
1	.	*1*	*2*	.	.	.	.	.	*3*	*1*	.	*4*	*4*	*1*	*1*	.	*6*	.	.	.	.
1	5	.	6	1	4	1	.	6	1	3	8	12	3	16	12	.	31	7	2	5	2
1	.	.	*1*	.	.	.	.	.	.	.	*2*	*2*	*1*	.	*2*	.	*3*	.	.	*2*	.
17	42	26	85	3	19	9	1	32	14	36	21	71	55	210	135	1	401	85	32	93	5
3	*11*	*5*	*19*	.	.	.	.	.	*6*	*8*	*6*	*20*	*9*	*19*	*11*	.	*39*	*7*	*2*	*6*	.

131) Feier des Reformationsfestes an höheren Unterrichtsanstalten, Seminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 31. Juli 1880.

Aus den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf meine Cirkular-Verfügung vom 22. Juli v. J. G. I. 605 erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß an denjenigen höheren Schulen, deren Schüler ausschließlich oder überwiegend dem evangelischen Bekenntnisse angehören, sowie an den evangelischen Seminaren und Präparandenanstalten ohne besondere darüber getroffene Anordnung die gute Gewohnheit besteht, an dem Gedenktage der kirchlichen Reformation nicht schweigend vorüberzugehen, sondern in der Zeit des Festes den Schülern zu ihrer religiösen Erbauung die hohe Bedeutung desselben nahe zu legen. Die Verschiedenheit der Form, in welcher dies ausgeführt wird, an einzelnen Anstalten durch eine besondere Schulfeier der Reformation, an den meisten in dem Religionsunterrichte und in den Schulandachten, durch eine allgemeine Anordnung zu beseitigen, ist um so weniger ein Anlaß vorhanden, als diese Verschiedenheit meistentheils in historischen Erinnerungen und örtlicher Sitte oder in konfessionellen Verhältnissen der Schule ihre gute Begründung hat. Ich kann daher den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nur empfehlen, durch Ihre Departementsräthe bei Gelegenheit der Revision der einzelnen Anstalten dahin wirken zu lassen, daß die an jeder Anstalt in dieser Hinsicht bereits bestehende Einrichtung in würdiger, für die Schüler nach ihren verschiedenen Stufen wahrhaft erbaulicher Weise zur Ausführung gebracht werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1180.

---

132) Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten.

(Uebertragung unverwendet gebliebener Mittel. Festsetzung der Etats für die von Andern unterhaltenen, vom Staate unterstützten Anstalten. Kontrole über das Vermögen der Anstalt; Kassenrevisionen.)

(Centrbl. pro 1879 Seite 456.)

Berlin, den 17. Juli 1880.

Zur Beseitigung einiger bei der Anwendung der Cirkular-Verfügung vom 9. August v. J., — U. II. 2087 —, betreffend die Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten, hervorgetretenen Zweifel bemerke ich Folgendes:

I. Etats-Vermerke, welche die Uebertragung unverwendet gebliebener Mittel in die folgenden Jahre gestatten, haben den Zweck, Ersparnisse der Vergangenheit für Mehr- und neue Bedürfnisse der Zukunft unmittelbar bereit zu halten.

Diesen Sinn hat auch der zum Staatshaushaltsetat pro 1879/80 ad Cap. 124 Tit. 2—4 aufgenommene und der demgemäß nach Anleitung der Cirkularverfügung vom 9. August v. J. ad B. 2 (C. 5) aufzunehmende Vermerk zu Titel „Insgemein" sämmtlicher Anstalts-Etats, welcher bezweckt, eine umsichtige und sparsame Verwaltung der den Anstalten zu Gebote stehenden Mittel durch thunlichste Beschränkung der laufenden Ausgaben herbeizuführen und dadurch die Möglichkeit zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse der Anstalten aus den eigenen Mitteln derselben zu gewähren.

Hiernach sind für Mehr- und neue Bedürfnisse nicht allein die baar in der Anstaltskasse befindlichen, sondern auch die etwa kapitalisirten Ersparnisse zu verwenden. Dies folgt auch daraus, daß außerordentliche Zuschüsse der Staatskasse, resp. der zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Kommunen ꝛc., grundsätzlich nur insofern und nur soweit in Anspruch zu nehmen sind, als die Anstalten nicht selbst die nöthigen Mittel besitzen.

Da nach B. 4 der Cirkularverfügung vom 9. August v. J. bei den staatlichen Anstalten die Verwaltung nach den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften fortzuführen ist, so bedarf es bei denselben zur Verwendung von Kapitalien, auch wenn solche aus Ersparnissen herrühren, stets meiner Genehmigung.

Bei den städtischen ꝛc. Anstalten dagegen ist nach C. 7 und 9 der allegirten Cirkular-Verfügung zur Verwendung der baar vorhandenen oder kapitalisirten Ersparnisse für Mehr- und neue Bedürfnisse eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, daß es sich um Befriedigung wirklicher Bedürfnisse der Anstalten handelt. Dagegen ist zur Bestreitung von im Schulinteresse nicht durchaus gebotenen Ausgaben mit Rücksicht auf C. Nr. 8 der gedachten Cirkular-Verfügung noch vor der Eingehung von Verpflichtungen Privatpersonen gegenüber, bezw. vor Leistung der Ausgaben meine Genehmigung einzuholen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher bei Durchsicht der Jahres-Rechnungen zu prüfen, ob eventl. dergleichen Verwendungen von Ersparnissen in den Grenzen der etatsmäßigen Zweckbestimmung der Mittel gehalten sind.

II. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die städtischen Vertretungen geglaubt haben, die von der Staatsbehörde in Gemäßheit ad C. 5 der Cirkular-Verfügung geprüften Etatsentwürfe festsetzen und den in Aussicht genommenen Staatszuschuß einstellen zu können, ohne die staatsseitig für erforderlich erachteten Abänderungen und

Ergänzungen aufzunehmen. Es bedarf keines Hinweises, daß dieses Verfahren durchaus unzulässig ist. Betreffen die qu. Abänderungen 2c. das Schulaufsichtsinteresse, so hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Hinweis auf C. Nr. 8 der Cirkular-Verfügung von Aufsichtswegen die erforderliche Ergänzung zu erwirken resp. die betreffende Etatsposition festzusetzen; handelt es sich dabei nur um das finanzielle Interesse des Staates, so sind die städtischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bewilligung des Staatszuschusses nicht auf Grund einer bestehenden Verpflichtung geschieht und die bezügliche Zusage hinfällig wird, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Zusage erfolgt ist, nicht erfüllt werden. Ueber die Weglassung oder Modifikation der staatsseitig für erforderlich erachteten Ergänzungen des Etatsentwurfes resp. über die nachträgliche Aenderung der Ansätze in letzterem haben daher stets weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Provinzial-Schulkollegium stattzufinden, wie aus den Schlußworten der Bestimmung ad C. 5 der Cirkular-Verfügung hervorgeht.

III. Aus dem daselbst ausdrücklich gewahrten Oberaufsichtsrechte des Staates und der Bestimmung ad B. 9 der Allerh. Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 — Ges. Samml. 1826 S. 5 — und §. 18 d, 19 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 — Ges. Samml. S. 248 — folgt ferner das Kontrolrecht des Staates über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen Vermögens. Die Provinzial-Schulkollegien haben daher nach wie vor die Befugnis, außerordentliche Revisionen der Anstaltskassen vorzunehmen. Diese Revisionen sind jedenfalls bei den staatlichen und stiftischen Anstalten auszuführen, zu welchem Zwecke in den jährlich aufzustellenden Reiseplänen die erforderlichen Mittel anzusetzen sind. Hinsichtlich der städtischen höheren Lehranstalten wird von dieser Befugnis nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und der Regel nach von der Beibringung eines Nachweises, daß eine außerordentliche Revision der Kasse stattgefunden und zu keinen Erinnerungen Anlaß gegeben hat, abzusehen sein. Umsomehr ist die durch C. 9 der Cirkular-Verfügung vom 9. August v. J. angeordnete Prüfung der Anstaltsrechnungen besonders darauf zu richten, ob die Anstaltskapitalien vorhanden und gehörig angelegt sind. Ueber die in dieser Beziehung etwa bemerkten unter die Vorschrift C. 9 b daselbst fallenden Verstöße ist mir zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1434.

133) Kautionen der Rendanten im Nebenamte bei Unterrichtsanstalten ꝛc.

(Centrbl pro 1878 Seite 651 Nr. 217.)

Berlin, den 10. Juni 1880.

Im Anschluß an den Cirkular-Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. November 1878 — U. II. 953 III. 3. Ang. —, betreffend die Kautionspflicht der Rendanten bei den höheren Unterrichtsanstalten, bestimmen wir hiermit für den Umfang unseres Geschäftsbereiches, daß in den Fällen, in welchen die Rendanturen staatlicher Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, der staatlichen Präparanden-Anstalten und der unter staatlicher Verwaltung befindlichen Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds an solche Beamte als Nebenamt übertragen sind oder künftig übertragen werden, welche in ihrem Hauptamte dem Staate volle Kaution bestellt haben, für das Nebenamt weder eine besondere Kaution geleistet werden, noch eine Theilung der für das Hauptamt bestellten Kaution stattfinden, letztere vielmehr für einen etwa entstehenden Defekt als Gesammtkaution der betheiligten Kassen und Fonds nach Maßgabe der defektirten Beträge ratirlich haften soll.

Wo zur Zeit Rendanten mit voller Kaution im Hauptamte dem Staate für dergleichen Nebenämter noch außerdem Spezialkautionen bestellt haben, ist deren Rückgabe zu veranlassen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien in der Provinz Hannover, ꝛc.
I. 8676. II. 7206. F. M.
G. III. 1435. M. d. g. A.

Abschrift vorstehenden Erlasses und der Cirkular-Verfügung vom 13. November 1878 ist den Königlichen Universitätskuratorien, den Kuratorien der Königlichen Kunstakademien u. s. w. zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgetheilt worden.

IV. Seminare, rc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

134) Lehrerkonferenzen an den Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 20. September 1880.

Um die Schullehrer-Seminare in einer dauernden und unmittelbaren Verbindung mit den Volksschulen und deren Lehrern zu erhalten, hat das Schulkollegium einer Provinz bereits im Jahre 1851*) angeordnet, daß die Seminar-Direktoren jährlich zweimal die benachbarten Volksschullehrer zu einer Konferenz im Seminar vereinigen.

Da diese Konferenzen der gehegten Absicht vollkommen entsprachen, so ist durch den Cirkular-Erlaß vom 3. November 1852 Nr. 15086 sämmtlichen Provinzial-Schulkollegien empfohlen worden, wo es die Verhältnisse gestatten, ähnliche Veranstaltungen zu treffen. In Folge dessen werden nicht nur an einigen Seminaren der älteren Landestheile, sondern auch an solchen in den neu erworbenen Provinzen alljährlich ein- oder zweimal von den Seminar-Direktoren mit den Volksschullehrern ihres Wohnortes und der nächsten Schulaufsichtskreise Konferenzen abgehalten. In denselben folgt in der Regel auf die feierliche Eröffnung und die einleitende Ansprache ein Vortrag über eine Frage des Unterrichtes oder der Erziehung und die Abhaltung einer Lehrprobe; auch wird den Lehrern Gelegenheit geboten, die Sammlungen der Anstalt kennen zu lernen. Gesellige Vereinigungen, sowie die Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten der Lehrer, z. B. derjenigen der Wittwenkassen und des Pestalozzivereines sind nicht ausgeschlossen. Mehrfach haben Orts- und Kreis-Schulinspektoren an den Arbeiten dieser Konferenzen lebhaften und thätigen Antheil genommen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Einrichtung, wo sie sich erhalten hat, von den erfreulichsten Erfolgen begleitet gewesen ist. Sie hat vor Allem wesentlich dazu beigetragen, denjenigen Volksschullehrern, denen es ein wahrer Ernst um ihre geistige, wissenschaftliche und fachliche Weiterbildung ist, hierzu die Wege zu ebnen, indem sie ihnen die Möglichkeit geboten hat, in stetem innerem Zusammenhange mit der Pflanzstätte ihrer sittlich religiösen wie technisch-methodischen Vorbildung zu bleiben, mittels des von Zeit zu Zeit sich wiederholenden persönlichen Verkehrs und Gedankenaustausches mit ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern, sowie mit ihren Fachgenossen das auf dem Seminar Erlernte namentlich in seiner Bedeutung für den praktischen Beruf, in Geist und Gemüth wieder aufzufrischen und dadurch vor der Gefahr geistiger Verarmung und Vereinsamung sich zu bewahren, mit welcher erfahrungsmäßig ein Herabsinken in blos handwerksmäßige, jeder Richtung

*) Centrbl. pro 1872 Seite 163.

auf ideale Ziele entbehrende Berufsthätigkeit und auch sittliche Schäden nur zu häufig Hand in Hand zu gehen pflegen.

Aber auch nach einer anderen Seite empfiehlt sich die Wiederbelebung beziehentlich Verallgemeinerung der periodischen Lehrerkonferenzen in den Seminaren.

Unläugbar ist in unserem Lehrerstande das Bewußtsein der oben angedeuteten Gefahren und das Bedürfnis, durch ein engeres kollegialisch-korporatives Aneinanderschließen ihren nachtheiligen Einflüssen auf das gesammte amtliche und außeramtliche Leben sich zu entziehen, in weitem Umfange verbreitet.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher die Gründung von Lehrervereinen als eine erfreuliche und der Förderung würdige Erscheinung bezeichnet werden.

Aber kein wahrer Freund der Volksschule wird der Meinung sein, daß die in dieser Beziehung von einem Theile des Lehrerstandes auf dem Boden der ausschließlichen Selbsthülfe seit einer Reihe von Jahren gemachten Versuche im Großen und Ganzen heilsame Früchte getragen haben. Vielmehr ist es nur zu wahr, daß viele dieser Lehrervereinigungen eine Bahn betreten haben, auf welcher das wahre Wohl der Schule nicht gedeihen kann. Es ist offenkundig, und die Berathungen und Beschlüsse periodischer Vereinsversammlungen, sowie die Kundgebungen der als Vereinsorgane dienenden Lehrerpresse lassen keinen Zweifel daran, daß in diesen Vereinigungen diejenigen Elemente mehr und mehr die Führung an sich genommen haben, welche in der an und für sich durchaus lobenswerthen engeren Verbindung unter den Berufsgenossen nicht sowohl eine Gelegenheit zu innerer geistiger und fachmäßiger Fortbildung, als vielmehr ein Mittel zur Förderung von Tendenzen und Bestrebungen erblicken, die in dem wahren Interesse der Schule und der an ihr Wirkenden keine Wurzel haben. Auf diese Weise ist es dahin gekommen, daß viele Lehrervereine, anstatt ihren Mitgliedern den Segen eines wahrhaft geistig sittlichen Anhaltes zu bieten, zu Herden agitatorischer Sonderbestrebungen geworden sind.

Die gemeinsamen charakteristischen Merkmale dieser Bestrebungen: eine ungemessene Ueberschätzung des eigenen Könnens und Wissens, die Pflege und Verbreitung übertriebener Anforderung an äußere Stellung und Anerkennung, die Abneigung, sich der Autorität der vorgesetzten Aufsichtsbehörden unterzuordnen, das systematische Bestreben, den in dem christlichen Charakter unserer Volkserziehung wurzelnden Zusammenhang zwischen der Schule und der Kirche zu lockern oder ganz zu lösen, die unverhüllte agitatorische Parteinahme für extreme politische Richtungen, das weder durch ausreichende Sachkenntnis noch durch ein genügend reifes Urtheil unterstützte Absprechen über die wichtigsten staatlichen und pädagogischen Einrichtungen — lassen erkennen, daß ein großer Theil der Lehrerver-

eine auf Abwege gerathen ist, welche eine wirkliche Gefahr für die gedeihliche Entwickelung unseres Volksschulwesens in sich tragen.

Ich betrachte es daher als eine Pflicht der staatlichen Unterrichts-Verwaltung, nicht nur dem Elementarlehrerstande diese Gefahr rückhaltlos vor Augen zu stellen, sondern auch ihm in einem freiwilligen organischen Anschlusse an seine natürlichen Autoritäten, also an seine Lehrer und Vorgesetzten, dasjenige in Wirklichkeit zu bieten, was er bisher zum Theil auf Irrwegen vergeblich gesucht hat. Je dringenderes Interesse die Unterrichts-Verwaltung daran hat, Lehrervereinigungen entgegen zu arbeiten, welche ihre Mitglieder in der treuen Erfüllung ihrer nächsten Pflichten unsicher machen, ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände richten, welche außerhalb ihrer Kompetenz liegen und welche nicht nur den Lehrern selbst die Freude an ihrem Berufe verkümmern, sondern auch in den Kreisen, ohne deren kräftige und opferwillige Mitwirkung die Förderung des Volksschulwesens nicht erreicht werden kann, verstimmend wirken, desto mehr Veranlassung hat sie, den in großer Zahl vorhandenen, ernsten und strebsamen Volksschullehrern die Wege zu ebnen, auf welchen sie in lebendiger und fruchtbringender Verbindung mit ihren Berufsgenossen bleiben, sich in ihrer Amtsthätigkeit weiter bilden können und vor geistiger Verkümmerung bewahrt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher, Sich mit den Regierungen (in Hannover den Konsistorien) der Provinz, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten haben, in's Vernehmen zu setzen und soweit nicht in den einzelnen Fällen besondere Bedenken entgegen stehen, die Volksschullehrer-Konferenzen an den Seminaren da, wo sie noch nicht oder nicht mehr abgehalten werden, in's Leben zu rufen, und die Theilnahme an ihnen den Lehrern nahe zu legen. Je zahlreicher und bereitwilliger die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren sich an den Konferenzen betheiligen, von desto größerem Vortheile wird sich die Einrichtung derselben erweisen.

Sofern durch die betreffenden Einrichtungen Kosten entstehen, sehe ich bezüglichen Anträgen entgegen.

Ueber die in Gemeinschaft mit den Schulaufsichtsbehörden getroffenen Anordnungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erwarte ich vor dem 1. Dezember d. J. Bericht.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zc. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen sorgfältigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierungen der Monarchie, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 16620.

---

135) Genehmigung zur Einführung der „Praktischen Violinschule" von Zimmer an Seminaren ꝛc.

Berlin, den 17. Juni 1880.

Von dem Königlichen Musikdirektor und Seminarlehrer Fr. Zimmer zu Osterburg i. A.M. ist in dritter Auflage eine

„Praktische Violinschule. Eine nach unterrichtlich bewährten Grundsätzen geordnete Sammlung von Uebungsstücken für die Violine in drei gesonderten Stufen für Seminarpräparanden und Seminaristen sowie zum Selbstunterrichte,"

im Verlage von Chr. Frdr. Vieweg's Buchhandlung in Quedlinburg herausgegeben. Die Einführung dieser Violinschule in den Unterrichtsgebrauch solcher Anstalten, bei welchen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, will ich hiermit allgemein gestatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 1111.

---

136) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1879 Seite 577 Nr. 164.)

Berlin, den 30. September 1880.

In der zu Berlin am 17. und 18. August d. J. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

Arendt, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Marienburg in Westpreußen,

Köbrich, erster Lehrer und Inspektor an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weißenfels a. S.

Außerdem ist

dem Lehrer Schröder an der Taubstummenanstalt zu Ludwigslust in Mecklenburg

das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer kleinen Taubstummenanstalt ertheilt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 16908.

137) Nachweis über die im Jahre 1879 geprüften
in der

(Centrbl. pro 1878 Seite 566;

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Schulvorsteherinnen. Geprüft.			Bestanden.			Nicht bestanden.		
			kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.
1.	Aachen . .	Kommissions-Prüfung	1	—	—	—	—	—	1	—	—
2.	Coblenz . .	a. Entlassungs-Prüfung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. für Externe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Cöln . . .	Kommissions-Prüfung	—	1	—	—	1	—	—	—	—
4.	Düsseldorf.	a. Entlassungs-Prüfung an der Louisenschule	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Externe.	—	3	—	—	3	—	—	—	—
5.	Düsseldorf.	Kommissions-Prüfung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Elberfeld .	Entlassungs-Prüfung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kaiserswerth	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Neuwied. .	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Saarburg .	a. Entlassungs-Prüfung am Seminar	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Externe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	1	4	—	—	4	—	1	—	—
			5								

Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen Rheinprovinz.

pro 1879 Seite 470.)

Für höhere Mädchenschulen. Geprüft. kathol.	evang.	israel.	Bestanden. kathol.	evang.	israel.	Nicht bestanden. kathol.	evang.	israel.	Für Volksschulen. Geprüft. kathol.	evang.	israel.	Bestanden. kathol.	evang.	israel.	Nicht bestanden. kathol.	evang.	israel.	Zum Eintritt in den Volksschuldienst erklärten sich bereit. kathol.	evang.	israel.	Summe der Geprüften.
9	—	—	8	—	—	1	—	—	70	4	—	51	4	—	19	—	—	36	3	—	84
3	16	—	3	16	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	21
10	9	—	4	7	—	6	2	—	20	1	—	15	1	—	5	—	—	8	1	—	40
12	9	1	12	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
2	5	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
2	3	—	2	3	—	—	—	—	34	—	1	26	—	1	8	—	—	16	—	—	43
3	3	1	3	3	1	—	—	—	27	—	—	16	—	—	11	—	—	12	—	—	34
3	17	—	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	22
2	3	1	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	25
14	—	—	13	—	—	1	—	—	37	—	—	32	—	—	5	—	—	21	—	—	51
60	75	3	52	73	3	8	2	—	214	18	1	166	18	1	48	—	—	118	4	—	376
138			128			10			233			185						122			

138) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1879 Seite 477 Nr. 125.)

Berlin, den 28. Juli 1880.

Bei den im Monate Juli d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfungen an dem Gouvernanten-Institute und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugnis der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Töchterschulen:

1) Thekla Daber zu Rheydt, Kreis Gladbach,
2) Alma Erdmann zu Dtsch Krone,
3) Luise Euler zu Bretzenheim, Kreis Kreuznach,
4) Justine Friedel zu Küstrin, Kreis Königsberg N/M.,
5) Emilie Gille zu Wolfhagen, Reg. Bez. Kassel,
6) Elisabeth Hacke zu Emden, Landdrosteibezirk Aurich,
7) Hanna Hefter zu Frankfurt a/M.,
8) Martha Kraft zu Halle a. d. S.,
9) Helene Lichtenstein zu Oels,
10) Anna Raben zu Hadersleben,
11) Alwine Schött zu Rheydt, Kreis Gladbach,
12) Bertha Spornberger zu Wollstein, Kreis Bomst,
13) Adele Teßdorpf zu Hamburg, und
14) Jenny Wüsthoff zu Trent auf Rügen;

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Amalie Bauer zu Tütz, Kreis Dtsch Krone,
2) Anna Breithaupt zu Naumburg a. d. S.,
3) Luise Brinckmann zu Stenzlau, Kreis Prß. Stargardt,
4) Wilhelmine Hahn zu Berg. Gladbach, Kreis Mülheim,
5) Marie Kahn zu Prüm, Reg. Bez. Trier,
6) Helene Pevestorff zu Magdeburg,
7) Marie von Pulljewitschy zu Hadersleben,
8) Luzie Rittorff zu Belzig, Kreis Zauch-Belzig,
9) Henriette Schlingloff zu Marburg,
10) Marie Schoch zu Merseburg,
11) Elisabeth Schulz z. Z. zu Karlsruhe, Großherzogth. Baden,
12) Lina Störing zu Schwelm, Kreis Hagen in Westfalen,
13) Hedwig Strackfeldt zu Konitz,
14) Anna Strauß zu Mühlwitz, Kreis Oels,
15) Anna Ufer zu Czarnikau,
16) Helene Wallbaum zu Gusow, Kreis Lebus,
17) Martha Wuschack zu Zielenzig, Kreis Sternberg, und
18) Anna Ziegler zu Waltersdorf, Kreis Weißensee.

Der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte

Stellen im öffentlichen und im Privatschuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 1968.

139) Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparandenanstalten.

Berlin, den 30. März 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparandenanstalten, das Folgende.

Ich finde zwar dagegen nichts zu erinnern, daß die Anstaltsvorsteher für die Beheizungs- und Reinigungsarbeiten durch Uebertragung derselben an geeignete Persönlichkeiten sorgen, und daß den Anstaltsvorstehern zu diesem Zweck eine angemessene Pauschsumme ausgesetzt wird. Dagegen vermag ich den Antrag, den genannten Vorstehern auch die Beschaffung des Heizungs- und Beleuchtungs-Materiales sowie der erforderlichen Utensilien gegen eine fixirte Vergütung zu übertragen, nicht zu genehmigen, weil nach §. 19 Absatz 4 der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, nicht kontrahirt werden darf. Die fraglichen Bedürfnisse sind für Rechnung der Anstaltskassen anzuschaffen und hinsichtlich des Verbrauches streng zu kontroliren. Auch sind etwaige Ersparnisse an den bezüglichen in den Etats ausgesetzten Beträgen, soweit nicht Uebertragungen mit anderen Positionen des betreffenden Ausgabe-Titels erforderlich werden, zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in Abgang zu stellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 519.

140) Erlaß einer neuen Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

Berlin, den 11. September 1880.

Nachdem ich die in 5 Druckexemplaren beigefügte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer unter dem 10. d. M. erlassen habe, tritt dieselbe sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer

bisher maßgebenden Bestimmungen — somit des Reglements vom 29. März 1866 und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1870, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1866 Seite 199, pro 1870 Seite 433 —, welche hiermit aufgehoben werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die neue Prüfungs-Ordnung nebst deren Anlagen a und b in Ihrem Amtsblatte baldigst zu veröffentlichen.

Die erste Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungs-Ordnung wird im Monate Februar k. J. hierselbst stattfinden und wegen des Termines zeitig Verfügung ergehen.

Die Einrichtung von Prüfungs-Kommissionen in den Provinzen bleibt vorbehalten.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und 5 Exemplare der Prüfungs-Ordnung vom 10. d. M. nebst Anlagen erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover ꝛc.
U. III. b. 6579.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu **Berlin** eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:
1) aus dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem,
2) dem Unterrichts-Dirigenten,
3) dem ordentlichen Lehrer sowie
4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und
5) einem anderen, von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden, Mitgliede.

§. 2.

Zu der Prüfung werden zugelassen:
a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;

b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Diejenigen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigen Vertreter zugelassen werden.

§. 3.

Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein ärztliches Gesundheitsattest,
4) ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf

Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntnis der Turnlitteratur und der Turnsprache;

2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2) auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9.

Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) ertheilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 11.

Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Anlage a.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntnis der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich:

1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie eine Probelektion;
2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.
   Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

141) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(cfr. Centrbl. pro 1880 Seite 302 Nr. 52.)

Berlin, den 26. Juli 1880.

In dem ersten in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

1) Adler, Lehrerin zu Berlin,
2) Bohlmann, Kindergärtnerin zu Inowrazlaw,
3) Brückner, Lehrerin, z. Z. zu Berlin,
4) Conrad, desgl. zu Posen,
5) Dammer, desgl. zu Berlin,
6) Ebel, desgl. daselbst,
7) Grefe, zu Belgard,
8) Hartmann, Handarbeitslehrerin zu Großwarfen in Oldenburg,
9) Heuer, Lehrerin zu Braunschweig,
10) Hille, desgl. zu Kattowitz,
11) Janisch, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
12) Lemke, Zeichenlehrerin zu Elbing,
13) Meyer, zu Lüneburg,
14) Müller, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Berlin,
15) Räder, Handarbeitslehrerin zu Brühl bei Köln,
16) Riemer, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Berlin,
17) Rönnefarth, Lehrerin zu Tarmow bei Fehrbellin,
18) Röper, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
19) Schneider, Lehrerin zu Berlin,
20) Scholtz, zu Landsberg a. d. W.,
21) von Saltzwedell, zu Danzig,
22) Stock, Lehrerin zu Neuteich,
23) Türcke, desgl. zu Oberstrelitz bei Fordon,
24) Winckel, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
25) Wolff, Lehrerin zu Lichterfelde bei Berlin, und
26) Zeiß, Handarbeitslehrerin zu Schwalenberg im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6462.

142) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-prüfung im Frühjahre 1880.

(Centrbl. pro 1880 Seite 304 Nr. 53.)

Berlin, den 31. Juli 1880.

In der im Monate Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Albrecht, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) Bertin, desgl. daselbst,
3) Betke, desgl. zu Kolberg,
4) Blanck, desgl. zu Wismar in Mecklenburg,
5) Böhme, zu Berlin,
6) Böttcher, Musiklehrerin daselbst,
7) Bosse, zu Gandersheim in Braunschweig,
8) Brunkal, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
9) Brux, desgl. daselbst,
10) Burgdorf, desgl. daselbst,
11) Buzello, daselbst,
12) Dickel, zu Paulsgrund bei Berleburg,
13) Dickel, daselbst,
14) Dietrich, zu Berlin,
15) Diez, daselbst,
16) Ernst, Zeichenlehrerin zu Steglitz bei Berlin,
17) Euler, Lehrerin zu Berlin,
18) Feller, desgl. daselbst,
19) Fischer, zu Graudenz,
20) Frenzel, Lehrerin zu Berlin,
21) Gnewickow, desgl. zu Eberswalde,
22) Gothan, zu Berlin,
23) Hahn, daselbst,
24) Hahn, Handarbeitslehrerin daselbst,
25) Hambruch, daselbst,
26) Hausburg, Lehrerin daselbst,
27) Honig, Handarbeitslehrerin zu Uelzen, Landdrosteibezirk Lüneburg,
28) Hülsberg, zu Iserlohn in Westfalen,
29) Jüngel, Lehrerin zu Berlin,
30) Kattenbusch, zu Werden a. d. Rhr,
31) Kittmann, zu Ortelsburg i. Ostprß.,
32) Knappe, Lehrerin zu Berlin,
33) Knopp, zu Neidenburg i. Ostprß.,
34) Körte, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
35) Körte, Lehrerin daselbst,

36) Kowalewski, zu Stettin,
37) Krause, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
38) Lindow, desgl. daselbst,
39) London, Lehrerin daselbst,
40) Louis, desgl. daselbst,
41) Lüdecke, daselbst,
42) Lüdke, daselbst,
43) Mann, zu Zerbst,
44) Marschner, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
45) Mewis, zu Prenzlau,
46) Miers, zu Stettin,
47) Moritz, Handarbeitslehrerin zu Braunschweig,
48) Müller, desgl. zu Köthen,
49) Naumann, desgl. zu Berlin,
50) Neitzert, daselbst,
51) Pache, daselbst,
52) Petsch, daselbst,
53) Preissike, Lehrerin daselbst,
54) Preissike, desgl. daselbst,
55) Richter, daselbst,
56) Schmidt, zu Rixdorf bei Berlin,
57) Schüler, zu Elberfeld,
58) Serbin, Lehrerin zu Eberswalde,
59) Sigg, z. Z. zu Berlin,
60) Simon, Kindergärtnerin zu Berlin,
61) Sonnenburg, zu Seesen a. Harz,
62) Spangenberg, Lehrerin zu Berlin,
63) Sydow, Handarbeitslehrerin zu Stettin,
64) Unterberger, Lehrerin zu Berlin,
65) Volchert, daselbst,
66) Voß, Lehrerin daselbst,
67) Wenske, daselbst,
68) Wesch, Handarbeitslehrerin daselbst,
69) Wilcke, desgl. daselbst,
70) Worms, desgl. daselbst.
71) Zipfel, Lehrerin daselbst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6519.

143) Bedingungen zur Führung des Rektortitels seitens der Hauptlehrer an Volksschulen.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Auf die Vorstellung vom 12. März d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß mit dem Bestehen der Rektoratsprüfung der Titel „Rektor“ noch nicht erworben wird, sondern daß die Berechtigung zur Führung desselben erst eintritt, wenn die bekleidete Stelle eine Rektorstelle ist.

Die Hauptlehrerstellen an den dortigen Elementarschulen sind zur Zeit solche Stellen nicht, daher auch zwei andere Hauptlehrer den Titel Rektor nicht führen, obwohl sie die Rektoratsprüfung bestanden haben.

Ihrem Antrage auf Genehmigung zur Führung des Rektortitels kann daher nicht entsprochen werden, da auch zu einer außerordentlichen Verleihung desselben eine Veranlassung nicht vorliegt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Hauptlehrer Herrn N. zu N.
U. III. a. 14144.

---

144) Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

(Centrbl. pro 1867 Seite 360; pro 1878 Seite 292.)

Berlin, den 31. August 1880.

Durch die Verfügungen vom 12. Juni 1867 und vom 12. April 1878 ist den Königlichen Regierungen der Monarchie und den Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover die Ermächtigung ertheilt worden, über die versuchsweise und demnächst auch über die definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amte entlassener Volksschullehrer selbständige Entscheidung zu treffen. Es ist dabei vorzugsweise die Rücksicht darauf maßgebend gewesen, daß der Behörde, welche das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen einen Lehrer eingeleitet hat, die Verhältnisse, welche bei seiner Wiederanstellung in Betracht kommen, am nächsten bekannt sein müssen. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß unfreiwillig aus dem Amte geschiedene Lehrer ihre Wiederanstellung in den meisten Fällen in anderen Verwaltungsbezirken suchen, jener Grund also hinfällig wird.

Mit Rücksicht darauf, sowie auf die Erfahrungen, welche mehrfach bei der Wiederanstellung abgesetzter Lehrer gemacht worden

sind, hebe ich hierdurch die beiden Verfügungen vom 12. Juni 1867 und vom 12. April 1878 auf und veranlasse die Königliche Regierung ꝛc., in Fällen, wo Sie die versuchsweise oder die definitive Wiederanstellung eines unfreiwillig aus dem Amte geschiedenen Lehrers beabsichtigt, mittels motivirter Berichtserstattung meine Genehmigung einzuholen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierungen der Monarchie, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 16773.

---

145) Anstellung der Lehrerinnen an Volksschulen zunächst provisorisch und sodann — nach 2 bis 5 Jahren und ohne Absolvirung einer zweiten Prüfung — definitiv. Vorbehalt in der Berufungsurkunde für den Fall der Verheirathung der Lehrerin.

Berlin, den 9. März 1880.

Dem Königlichen Konsistorium erwidere ich auf den Bericht vom 24. Januar d. J., daß die Lehrerinnen an Volksschulen ebenso wie die Lehrer zunächst provisorisch anzustellen sind. Wenn dieselben sich in ihrer Thätigkeit bewährt haben, so sind sie, und zwar innerhalb der ersten fünf Jahre und frühestens zwei Jahre nach der Berufung, definitiv anzustellen. Eine zweite Prüfung wird von Lehrerinnen bekanntlich nicht abgelegt, wie ich unter Bezugnahme auf die im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 Seite 519 abgedruckte Verfügung vom 31. Mai 1878 bemerke.

Ich bin damit einverstanden, daß bei der Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunden eine Klausel aufgenommen werde, durch welche die Anstellung nur als so lange zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheirathet bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (Provinz Hannover).

U. III. a. 10907.

---

146) Lehrer, welche an einer Schule angestellt sind, die als eine höhere Lehranstalt im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen ist, dürfen zu den städtischen Kommunalabgaben nicht herangezogen werden.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 5 Dezember v. J. — die Abänderung des Steuer-Regulativs für die dortige Stadt vom 11. 18. 27. Februar v. J. betreffend — Folgendes:

Wie in dem diesseitigen, in Gemeinschaft mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergangenen Erlasse vom 30. Juli 1870 (Centr. Bl. f. d. ges. Unterrichts-Verw. S. 499) ausgeführt, ist für die Entscheidung der Frage: ob die Dirigenten der städtischen Schulen und die bei denselben angestellten Lehrer als Elementarlehrer im Sinne des §. 4 alin. 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 anzusehen sind, nicht die persönliche Qualifikation derselben, sondern lediglich die Kategorie der Schule, bei welcher sie angestellt sind, maßgebend. Nach der in Betreff der Organisation der höheren Töchterschule in N. von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mir gewordenen Auskunft ist diese Schule als eine höhere Lehranstalt im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen. Dieselbe zählt somit zu den Elementarschulen, und unterliegt es demnach und gemäß §. 4 l. c. der Städteordnung keinem Zweifel, daß der Dirigent derselben ebensowenig, wie die bei der Anstalt angestellten Lehrer, zu den städtischen Kommunalabgaben herangezogen werden dürfen. Mit Rücksicht hierauf kann die entgegenstehende Bestimmung im §. 4 letzt. Alin. des dortigen Kommunalsteuer-Regulativs nicht aufrecht erhalten werden, und erscheint deshalb die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten zu N., nach welcher dem Magistrat aufgegeben worden ist, die qu. Bestimmung aus dem dortigen Kommunalsteuer-Regulative zu entfernen, gerechtfertigt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An
den Magistrat zu N. (I. B. 3202.)

---

147) Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers, welcher Schulgeld als Dienstemolument bezieht, auf Ersatz von Schulgeldausfällen.

Berlin, den 30. April 1880.

Der Erlaß vom 16. Juli 1873 (Centralblatt 1873 Seite 500) betrifft, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom

10. d. M. erwidere, lediglich die Frage, wem, wenn die Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder, insbesondere mit Rücksicht auf rechtlich begründete Ansprüche des Lehrers erforderlich sei, die Deckung der entstehenden Ausfälle obliege, und entscheidet diese Frage abweichend von den Erlassen vom 6. März 1852 unter Nr. 3 (Minist. Bl. d. i. Verw. 1852 S. 42) und vom 30. April 1872 (Centralbl. 1872 S. 512) dahin, daß die Deckung dieser Ausfälle eventuell nicht den Armenverbänden obliege, sondern Sache der zur Unterhaltung der Schulen an und für sich verpflichteten Verbände sei, läßt dagegen die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Lehrer ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz für den Ausfall an Schulgeld der von ihm unterrichteten armen Kinder zustehe, ganz außer dem Bereich der Erörterung.

Wenn daher die Königliche Regierung die gedachte Bestimmung des Erlasses vom 16. Juli 1873 bisher dahin aufgefaßt hat, daß danach dem Lehrer ein Anspruch auf Ersatz für den Ausfall an Schulgeld der von ihm unterrichteten Kinder unbedingt zustehe, so beruht diese aus dem gedachten Erlasse gezogene Schlußfolgerung auf einer Mißdeutung desselben.

Die Frage, ob dem Lehrer ein solcher Anspruch zustehe, bezw. ob und inwieweit ihm überhaupt ein Anspruch auf das Schulgeld und eventuell für Ausfälle an demselben zustehe, läßt sich in der Allgemeinheit, wie solche von der Königlichen Regierung gestellt worden, nicht beantworten, vielmehr hängt deren Beantwortung in jedem einzelnen Falle von den besonderen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, vornehmlich davon ab, ob und in wieweit dem Lehrer bei seiner Anstellung durch die Vokation und die Einkommensnachweisung das Schulgeld überhaupt als ein Dienstemolument und zugleich voller Ersatz für alle Schulgeldausfälle zugesichert worden, oder ob ihm das Schulgeld nur als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstemolument angewiesen worden, ohne Gewähr für ein bestimmtes Minimum und ohne Fixirung eines bestimmten Maximums, oder ob ihm ein bestimmtes Minimum gewährleistet oder ein bestimmtes Maximum fixirt worden.

Wenn und insoweit die Königliche Regierung eintretenden Falles den Anspruch des Lehrers für begründet erachtet, ist Sie berechtigt, Anordnung wegen Befriedigung des Anspruches zu treffen und dieselbe zu vollstrecken, vorbehaltlich der den Betheiligten zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren und der schließlichen Entscheidung über den streitigen Anspruch des Lehrers im ordentlichen Rechtswege.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den gegenwärtig Ihr zur Entscheidung vorgelegten Fall und künftige ähnliche Fälle erledigen und dabei nicht unbeachtet lassen, daß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Lehrer ein Rechtsanspruch auf

das Schulgeld und auf Ersatz für Ausfälle an demselben zusteht, nicht mit der Frage vermischt werden darf, ob und unter welchen Voraussetzungen die Schulaufsichtsbehörde begründete Veranlassung hat, die Besoldung eines Lehrers, welchem ein Rechtsanspruch auf den Bezug von Schulgeld als Dienstemolument unbestritten oder nach rechtskräftiger richterlicher Feststellung zusteht, anderweitig zu reguliren resp. zu erhöhen.

Die Befugnis zu solcher anderweitigen Regulirung und Erhöhung der Besoldung des Lehrers gehört zur gesetzlichen Zuständigkeit der Königlichen Regierung und es findet gegen die bezügliche von Ihr getroffene Anordnung der Rechtsweg nicht statt (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 5. April 1878, Centralblatt 1878 Seite 293; Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. September 1878 a. a. O. Seite 538).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 13269.

---

148) Termin für die Zahlung persönlicher Zulagen, insbesondere der Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Schullehrer; Termin für den Wegfall derselben bei dem Tode, der Emeritirung und der Versetzung des Empfängers.

(Centrbl. pro 1876 Seite 676 Nr. 282.)

Berlin, den 24. Juni 1880.

Auf den Bericht vom 26. April d. J. bezüglich der Zahlung staatlicher Dienstalterszulagen an Elementarlehrer erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wie sonstige jederzeit widerrufliche persönliche Zulagen, sind die in Gemäßheit des Cirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 (Centralblatt 1873 S. 470) gewährten staatlichen Dienstalterszulagen regelmäßig in monatlichen Raten voraus oder nach Wunsch der Empfänger vierteljährlich im letzten Monate des Vierteljahres nachträglich zahlbar.

Stirbt der Empfänger oder scheidet derselbe in Folge Emeritirung oder dergl. aus dem Amte, so ist auch die Zahlung der Dienstalterszulagen mit dem Ende desjenigen Monates einzustellen, in welchem die Amtsthätigkeit aufhört. In solchen Fällen ist also, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, von der Rückforderung eines Betrages für einen Theil des letzten Monates, für welchen die Dienstalterszulage grundsätzlich noch zahlbar war, im Hinblick sowohl auf den Zweck dieser Zulagen, als

auch auf die Geringfügigkeit des in Betracht kommenden Theilbetrages abzusehen.

Im Uebrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Regel die Lehrer nicht inmitten eines Monates, sondern nur zum Schluß eines Monates aus den von ihnen bekleideten Stellen entlassen werden, wobei nichts hindert, ihnen zwischenzeitlichen Urlaub bis zum Monatsschlusse zu ertheilen, wenn das Bedürfnis es erfordert.

Wird ein mit einer Dienstalterszulage bedachter Lehrer in einen anderen Regierungsbezirk versetzt, ohne in seiner neuen Amtsstellung die Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds zu verlieren, so hat er letztere in dem Bezirke, in welchem er neu angestellt ist, von dem Zeitpunkte an zu empfangen, wo die Zahlung der staatlichen Dienstalterszulage in dem anderen Bezirke aufgehört hat.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren und den Fall, welcher zu der Anfrage vom 26. April d. J. Anlaß gegeben hat, erledigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. a. 13586.

149) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Lehrer.

Berlin, den 30. Juni 1880.

Auszug.

Die nach Maßgabe des Cirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — gewährbaren staatlichen Dienstalterszulagen sollen nicht dazu dienen, eine nach den örtlichen Verhältnissen auskömmliche Ausstattung der Lehrerstellen zu ersetzen, sondern eine zum Stelleneinkommen nicht gehörige, mit Rücksicht auf das Dienstalter gewährte, jederzeit widerrufliche, persönliche Bewilligung sein, welche eintreten kann, wenn nicht einer der unter 4 in dem Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 vorgesehenen Fälle vorliegt.

Die Stadt N. kann nicht gezwungen werden, den städtischen Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen regelmäßig steigende Alterszulagen zu bewilligen, bezw. ein Besoldungssystem mit sogenannter beweglicher Gehaltsskala einzuführen. Wohl aber ist die Stadt von Schulaufsichtswegen anzuhalten, dafür zu sorgen, daß durch planmäßige Abstufung der Lehrer- und Lehrerinnengehälter nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit den älteren Lehrern und Lehrerinnen angemessene Besoldungen zu Theil werden. Findet in N. eine solche Regelung der Lehrer- und Lehrerinnen-

Besoldungen statt, liegt also der unter 4 b des Cirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 gedachte Fall vor, so bewendet es dabei und kann nicht davon die Rede sein, außerdem noch Dienstalterszulagen aus Staatsfonds gewähren zu wollen. Findet aber eine planmäßige Abstufung der Besoldungen in der gedachten Weise bis jetzt nicht statt, so muß dafür gesorgt werden, daß es geschehe, event. unter Gewährung von Staatsbeihülfe zur Erreichung der entsprechenden Stellengehälter. Damit würde wiederum der unter 4 b a. a. O. gedachte Fall vorliegen und die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen sein.

Allen möglichen Gestaltungen der verschiedenen Volksschuleinrichtungen in Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen in einer Formel Ausdruck zu verleihen, ist nicht thunlich. Nach der Natur der Sache ist aber die Gesammtheit der Schuleinrichtung des Ortes in das Auge zu fassen, um in Bezug auf die Frage nach der Zulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen darüber klar zu werden, ob es sich um ein größeres Schulsystem handelt oder nicht, d. h. um Schuleinrichtungen mit einer größeren Zahl von Schulklassen und Lehrerstellen, wie solche auf dem Lande nur ausnahmsweise, dagegen in den Städten, namentlich in den größeren und mittleren, in der Regel vorhanden sind. In N. bestehen außer dem Gymnasium, der städtischen Realschule mit Vorschule und der städtischen höheren Töchterschule mehrere städtische öffentliche Volksschulen für Knaben und für Mädchen. Es ist zwar nicht ersichtlich, wie viel Klassen und Lehrkräfte diese öffentlichen Volksschulen zählen. Es erhellt aber, daß diese Schulen mehrklassige sind, daß ihre Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, und daß die gedachten Schulen im Sinne des Cirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 ein größeres Schulsystem bilden, bei welchem durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter für die angemessene Besoldung der älteren Lehrer und Lehrerinnen gesorgt werden kann und muß, somit die Bestimmung unter 4b a. a. O. zutrifft. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung in N.

U. III. a. 12876.

V. Volksschulwesen.

150) Feier des Reformationsfestes an den Volksschulen.

Berlin, den 9. September 1880.

Unter Bezugnahme auf die in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 22. Juli v. J. — G. I. 605 U. II. III. — erstatteten Berichte übersende ich der Königlichen Regierung 2c. hierneben Abschrift der Cirkular-Verfügung, welche ich wegen der Feier des Reformationsfestes in höheren Unterrichtsanstalten, Seminaren und Präparandenanstalten an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien unter dem 31. Juli d. J. *) erlassen habe, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, bezüglich der zu Ihrem 2c. Geschäftsbereiche gehörigen Volksschulen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse derselben entsprechende Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien zu Hannover, Stade, Aurich, Otterndorf, das Königl. evangelische Konsistorium zu Osnabrück, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, den evangelischen Magistrat zu Osnabrück.

U. III. a. 16532.

151) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1879/80 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1879 Seite 578 Nr. 166.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
1.	Königsberg	a. L.	3476	177	3653	179	3832	
		b. M.	157	6	163	6	169	
	Summe		3633	183	3816	185	4001	4,62
2.	Gumbinnen	a. L.	2168	307	2475	181	2656	
		b. M.	46	2	48	3	51	
	Summe		2214	309	2523	184	2707	6,80
I.	Ostpreußen	a. L.	5644	484	6128	360	6488	
		b. M.	203	8	211	9	220	
	Summe		**5847**	**492**	**6339**	**369**	**6708**	**5,50**

*) abgedruckt Seite 642 Nr. 131 dieses Heftes.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz.**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
3.	Danzig . . .	a. L. b. M.	1533 186	147 10	1680 196	118 20	1798 216	
	Summe		1719	157	1876	138	2014	6,85
4.	Marienwerder	a. L. b. M.	2262 16	319 —	2581 16	263 2	2844 18	
	Summe		2278	319	2597	265	2862	9,26
II.	**Westpreußen**	a. L. b. M.	3795 202	466 10	4261 212	381 22	4642 234	
	Summe		**3997**	**476**	**4473**	**403**	**4876**	8,26
5.	Potsdam . .	a. L. b. M.	4650 40	3 —	4653 40	24 —	4677 40	
	Summe		4690	3	4693	24	4717	0,51
6.	Frankfurt . .	a. L. b. M.	3896 19	— —	3896 19	22 —	3918 19	
	Summe		3915	—	3915	22	3937	0,56
III.	**Brandenburg**	a. L. b. M.	8546 59	3 —	8549 59	46 —	8595 59	
	Summe		**8605**	**3**	**8608**	**46**	**8654**	0,53
7.	Stettin . . .	a. L. b. M.	2239 298	1 —	2240 298	8 —	2248 298	
	Summe		2537	1	2538	8	2546	0,31
8.	Köslin . . .	a. L. b. M.	1953 76	7 —	1960 76	21 —	1981 76	
	Summe		2029	7	2036	21	2057	1,02
9.	Stralsund . .	a. L. b. M.	527 142	— —	527 142	4 —	531 142	
	Summe		669	—	669	4	673	0,59
IV.	**Pommern** . .	a. L. b. M.	4719 516	8 —	4727 516	33 —	4760 516	
	Summe		**5235**	**8**	**5243**	**33**	**5276**	0,63
10.	Posen . . .	a. L. b. M.	2045 23	1417 2	3462 25	488 2	3950 27	
	Summe		2068	1419	3487	490	3977	12,32
11.	Bromberg . .	a. L. b. M.	1318 13	501 —	1819 13	167 —	1986 13	
	Summe		1331	501	1832	167	1999	8,35

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
V.	**Posen** . . .	a. L.	3363	1918	5281	655	5936	
		b. M.	36	2	38	2	40	
	Summe		**3399**	**1920**	**5319**	**657**	**5976**	**10,99**
12.	Breslau . .	a. L.	4554	61	4615	34	4649	
		b. M.	53	—	53	—	53	
	Summe		4607	61	4668	34	4702	0,72
13.	Liegnitz . . .	a. L.	3507	3	3510	30	3540	
		b. M.	50	—	50	—	50	
	Summe		3557	3	3560	30	3590	0,84
14.	Oppeln . . .	a. L.	2848	2245	5093	251	5344	
		b. M.	37	1	38	—	38	
	Summe		2885	2246	5131	251	5382	4,66
VI.	**Schlesien** . .	a. L.	10909	2309	13218	315	13533	
		b. M.	140	1	141	—	141	
	Summe		**11049**	**2310**	**13359**	**315**	**13674**	**2,30**
15.	Magdeburg .	a. L.	2659	—	2659	9	2668	
		b. M.	65	—	65	—	65	
	Summe		2724	—	2724	9	2733	0,33
16.	Merseburg. .	a. L.	2989	—	2989	5	2994	
		b. M.	30	—	30	—	30	
	Summe		3019	—	3019	5	3024	0,17
17.	Erfurt . . .	a. L.	1232	—	1232	5	1237	
		b. M.	14	—	14	—	14	
	Summe		1246	—	1246	5	1251	0,40
VII.	**Sachsen**. . .	a. L.	6880	—	6880	19	6899	
		b. M.	109	—	109	—	109	
	Summe		**6989**	—	**6989**	**19**	**7008**	**0,27**
18.	Schleswig .	a. L.	3023	76	3099	6	3105	
		b. M.	307	4	311	1	312	
VIII.	Summe **Schleswig-Holstein**		**3330**	**80**	**3410**	**7**	**3417**	**0,20**
19.	IX. **Hannover**	a. L.	6159	—	6159	22	6181	
		b. M.	211	—	211	—	211	
	Summe		**6370**	—	**6370**	**22**	**6392**	**0,34**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
20.	Münster . .	a. L.	1334	1	1335	2	1337	
		b. M.	14	—	14	—	14	
	Summe		1348	1	1349	2	1351	0,15
21.	Minden . . .	a. L.	1781	2	1783	11	1794	
		b. M.	6	—	6	—	6	
	Summe		1787	2	1789	11	1800	0,61
22.	Arnsberg . .	a. L.	2622	2	2624	6	2630	
		b. M.	31	—	31	1	32	
	Summe		2653	2	2655	7	2662	0,26
X.	**Westfalen** . .	a. L.	5737	5	5742	19	5761	
		b. M.	51	—	51	1	52	
	Summe		**5788**	**5**	**5793**	**20**	**5813**	**0,34**
23.	Kassel . . .	a. L.	2627	—	2627	13	2640	
		b. M.	28	—	28	—	28	
	Summe		2655	—	2655	13	2668	0,49
24.	Wiesbaden .	a. L.	2050	3	2053	3	2056	
		b. M.	22	—	22	—	22	
	Summe		2072	3	2075	3	2078	0,14
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	4677	3	4680	16	4696	
		b. M.	50	—	50	—	50	
	Summe		**4727**	**3**	**4730**	**16**	**4746**	**0,34**
25.	Koblenz . .	a. L.	1952	1	1953	1	1954	
		b. M.	13	—	13	—	13	
	Summe		1965	1	1966	1	1967	0,05
26.	Düsseldorf . .	a. L.	4297	5	4302	21	4323	
		b. M.	55	—	55	—	55	
	Summe		4352	5	4357	21	4378	0,48
27.	Köln	a. L.	2021	1	2022	6	2028	
		b. M.	30	—	30	—	30	
	Summe		2051	1	2052	6	2058	0,29
28.	Trier . . .	a. L.	2054	2	2056	11	2067	
		b. M.	18	—	18	—	18	
	Summe		2072	2	2074	11	2085	0,53
29.	Aachen . . .	a. L.	1637	6	1643	5	1648	
		b. M.	12	—	12	—	12	
	Summe		1649	6	1655	5	1660	0,30

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
XII.	Rheinprovinz	a. L. b. M.	11961 128	15 —	11976 128	44 —	12020 128	
	Summe		12089	15	12104	44	12148	0,36
30.	Sigmaringen	a. L. b. M.	226 1	— —	226 1	— —	226 1	
XIII.	Summe Hohenzollern		227	—	227	—	227	0,00
	Monarchie	a. L. b. M.	75639 2013	5287 25	80926 2038	1916 35	82842 2073	2,31 1,69
	Summe		77652	5312	82964	1951	84915	2,30

152) Der Schulunterricht in den weiblichen Handarbeiten ist obligatorischer Lehrgegenstand. Aufbringung der Kosten, Vermeidung einer Ueberbürdung der Gemeinde.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeinde-Vertretung erwidere ich auf die Vorstellung vom 13. Februar d. J., daß der Schulunterricht in den weiblichen Handarbeiten für die Mädchen längst und insbesondere nach Nr. 13 und 38 der Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule vom 15. Oktober 1872 obligatorischer Lehrgegenstand ist. Bezüglich der Schulen in der Parochie N. liegt ein Anlaß, von Einführung dieses Unterrichtsgegenstandes länger Abstand zu nehmen, nicht vor.

Die Aufbringung der Kosten, insbesondere der Remuneration der Handarbeitslehrerin liegt den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten ob. Uebersteigen die Anforderungen für das Schulwesen überhaupt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, was auf dem vorgeschriebenen Wege festzustellen bleibt, sodaß dem ordentlichen Lehrer nach Bestreitung aller sonstigen Schulbedürfnisse ein auskömmliches Gehalt von der Gemeinde nicht gewährt werden kann, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Gewährung eines Staatszuschusses bei der Königlichen Regierung zu beantragen. Eine Ueberbürdung der Gemeinde aus Anlaß der Einführung des Handarbeitsunterrichtes findet sonach nicht statt.

Hiernach vermag ich den Anträgen in der Vorstellung vom 13. Februar d. J. nicht zu entsprechen.

An
den Gemeinde-Kirchenrath und die Gemeinde-Vertretung der Parochie N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 14. Mai d. J. Nach diesem Berichte entbindet die Königliche Regierung von Einführung des Handarbeitsunterrichtes bis auf Weiteres solche Gemeinden, deren Unfähigkeit zur Aufbringung der entstehenden Kosten ordnungsmäßig bezeugt wird. Diesen Grundsatz kann ich nicht billigen, da der Königlichen Regierung Geldmittel zur Verfügung stehen, um Gemeinden bei ihren Leistungen für das Schulwesen durch Zuschüsse zu den Lehrergehältern zur Hülfe zu kommen, wenn das Bedürfnis, also auch das durch Einführung des Handarbeitsunterrichtes vermehrte Bedürfnis, auf dem vorgeschriebenen Wege dargethan wird. Ich verweise auf die Cirkular-Verfügung vom 27. Mai 1873, abgedruckt in dem Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1873 Seite 346, und auf die in demselben Blatte pro 1876 Seiten 190 und 191 veröffentlichten Verfügungen vom 2. November 1875 und 3. Januar 1876, und erwarte, daß die Königliche Regierung danach fortan verfahre.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14269.

---

153) Sorge für Versehung einer Schulstelle nach erfolgter Amtssuspension des Lehrers. Beschaffung der Vertretungskosten.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Aus dem Berichte vom 26. v. M., betreffend die Schulen in N. und N., habe ich ungern ersehen, daß die Königliche Regierung verabsäumt hat, nach erfolgter Amtssuspension der betreffenden beiden Lehrer alsbald das Nöthige für die unterrichtliche Versorgung der beiden Schulstellen durch Anordnung der Stellvertretung zu veranlassen.

Die Bemerkung der Königlichen Regierung, es sei Ihr verboten, aus Ihren Fonds zu Vertretungskosten Beihülfen zu gewähren, trifft in dieser Allgemeinheit keinesweges zu.

Abgesehen davon, daß die Königliche Regierung durch die Cir-

kular=Verfügung vom 5. Mai 1869 Nr. 13608*) ermächtigt ist, für den Fall, daß der von den Nächstverpflichteten beibringliche Theil des Lehrergehaltes zur nothdürftigsten Subsistenz eines zeitweiligen Verwalters einer Lehrerstelle (Schulhalters) nicht hinreicht, nach Bewandtnis der Umstände darüber zu befinden, ob und wieweit solchem ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß einzuräumen ist (zu vergleichen auch die Erlasse vom 23. März 1876 und vom 10. Februar 1877 im Centralblatt 1876 Seite 344 und 1877 Seite 150), daß die Königliche Regierung ferner in der Lage ist, dem Bedürfnisse ausreichender Remunerirung solcher Lehrer, welche erledigte Stellen vertreten, dadurch zu entsprechen, daß denselben außer der Remuneration, welche aus dem Stellengehalte abzüglich des bewilligten Staatszuschusses gewährt wird, noch eine fernerweite Entschädigung für die Stellvertretung durch Bewilligung außerordentlicher Zuwendungen aus den zu diesem Zwecke der Königlichen Regierung überwiesenen Mitteln zu gewähren (Cirkular=Erlasse vom 7. Oktober 1876, U. III. 11885, unter Nr. 2, vom 19. November 1878, U. III. 13144 und vom 24. Oktober 1879, U. III. a. 13304), kommen insbesondere für den Fall der Amtssuspension eines Lehrers die wegen Verwendung des innebehaltenen Theiles des Diensteinkommens zu den Kosten der Stellvertretung des Suspendirten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Betracht, bei deren Anwendung auch die Mitverwendung des zur Lehrerbesoldung gewährten Staatszuschusses, welcher während der Amtssuspension einbehalten worden, zur Deckung der Stellvertretungskosten keineswegs ausgeschlossen ist, wie dies in dem Erlasse vom 14. Juni 1877 (Centralblatt 1877 Seite 344) des Näheren dargelegt ist.

ꝛc. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 13623.

---

154) Gegenstand des Streitverfahrens gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, insoweit diese Vorschrift sich auf steuerartige Leistungen für die Schulen bezieht, kann nur eine zur Hebung gestellte bestimmte Steuerforderung sein.

Ein derartiges Verfahren kann nur von einem zur

*) Centrbl. pro 1869 Seite 271.

Steuer Herangezogenen und nicht auch, gegenüber den Censiten, von der zur Steuerveranlagung berechtigten Behörde extrahirt werden.

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 77 Nr. 1. — Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 §§. 1, 3 und 14.

(Centrbl. pro 1878 Seite 110, 118, 304.)

1.

In der Verwaltungsstreitsache
des Ritterguts besitzers, Hauptmanns a. D. N. zu Nieder-B., Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Schulvorstand der Schule zu Ober-B., Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 17. März 1880 für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Liegnitz vom 11. Oktober 1879 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Lauban vom 11. März 1879 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 602 M. 75 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten in allen Instanzen dem Kläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

(Auszug.)

In der Sache selbst würde auf die weiteren Angriffe der Revisionsbeschwerde nur einzugehen sein, wenn die vorliegende Klage überhaupt statthaft wäre.

Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Gegenstand des Streitverfahrens gemäß §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 kann nur eine zur Hebung gestellte bestimmte Steuerforderung sein. Dies ergiebt sich aus den §§. 1 und 14 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. S. 140). — Eben dieses Gesetz schreibt in den §§. 1 und 3 in Verbindung mit dem §. 77 a. a. O. für den Fall des Streites über Steuerforderungen vor, daß, nachdem eine solche erhoben ist, dem Betroffenen die Reklamation binnen drei Monaten zusteht, und, wenn diese vom Schulvorstande zurückgewiesen wird, hiergegen binnen sechs Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. —

Diesem aus dem Zusammenhange jener gesetzlichen Bestimmun-

gen sich ergebenden Verfahren ist im vorliegenden Falle nicht nur insofern nicht entsprochen, als es hier der Schulvorstand ist, welcher Klage erhebt, sondern vor Allem um deswillen nicht, weil Gegenstand des Streitverfahrens gar nicht eine bestimmte zur Hebung gestellte und von dem in Anspruch Genommenen im Reklamationswege angefochtene Steuerforderung ist.

Wenn der Vorderrichter darauf Gewicht legt, daß die Klage den Jahresbeitrag des Beklagten zu der Aufwendung der Schulgemeinde für die Anstellung eines zweiten Lehrers bemißt, so übersieht derselbe, daß, während dabei fortdauernde im Jahresbetrage schwankende Leistungen in Frage stehen, die Klage keinerlei Anhalt dafür bietet, für welchen Zeitraum, welches Steuerjahr, der berechnete Beitrag von dem Beklagten gefordert worden wäre. In der That ergeben auch die Akten, daß es sich bei jener Berechnung der Klage nicht um einen Hausvaterbeitrag handelte, welcher für einen bestimmten Zeitraum gegen den Beklagten zur Hebung gestellt und darauf von diesem zum Gegenstande der Reklamation gemacht worden wäre. Dagegen spricht schon der Umstand, daß die Klage selbst auf die erst bevorstehende Gründung einer Lehrerstelle als Anlaß der demnächstigen Besteuerung hinweist, und die Verurtheilung zur Leistung des bezeichneten Beitrages von dem zu erwartenden Antritte des zweiten Lehrers an fordert. Dem gegenüber hat der Kreisausschuß die Klage als die Beitragspflicht des Beklagten allgemein betreffend angesehen, und daß dies der Absicht des Klägers völlig entsprach, darüber läßt der oben mitgetheilte Antrag der Berufungsschrift keinen Zweifel zu.

Unter diesen Umständen ist es nicht sowohl der Schulvorstand, welcher den Hausvaterbeitrag des Beklagten für das Steuerjahr 1879 gegen diesen zur Hebung stellt, sondern der Berufungsrichter selbst, der es durch sein Erkenntnis thut, nachdem er sich dazu die erforderlichen Materialien durch Einziehung der zweckdienlichen Information verschafft hat. —

Dies Verfahren liegt außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, welche, wie gedacht, nur über zur Hebung gestellte und im Reklamationsverfahren vergeblich angefochtene bestimmte Steuerforderungen zu erkennen, nicht aber die hiernach nothwendigen Voraussetzungen eines solchen Streitverfahrens an Stelle der zur Steuerhebung berechtigten Behörden selbst erst zu schaffen haben. — Der Berufungsrichter verletzt durch dasselbe die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen, und seine Entscheidung mußte demgemäß aufgehoben werden, da die Prüfung des Revisionsrichters sich nicht lediglich auf die erhobenen Beschwerden zu beschränken hat (§. 67 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Ges. Samml. S. 375).

Für die in der Sache zu treffende Entscheidung ergiebt sich weiter aus Vorstehendem, daß das die Klage abweisende erstinstanz-

liche Erkenntnis lediglich aus dem Grunde zu bestätigen war, weil eine zulässige Klage nicht vorliegt. Dem Schulvorstande bleibt es unbenommen, den Beklagten für das laufende Steuerjahr zu der fraglichen Leistung heranzuziehen, falls er ihn zu derselben für verpflichtet erachtet. — Reklamirt der Beklagte hiergegen, so hindert dies die nöthigenfalls zwangsweise zu vollstreckende Einziehung des geforderten Beitrages nicht. Der Schulvorstand hat sich aber in diesem Falle über die Reklamation schlüssig zu machen und Bescheid zu ertheilen. Gegen den letzteren steht dem Beklagten die Klage zu und kann so die Frage zur Entscheidung gestellt werden, ob der jetzt Beklagte als Hausvater den Beitrag zu leisten hat oder nicht.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 662.

2.

In der Verwaltungsstreitsache

des Gemeinde- und Schulvorstandes zu L., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Oberamtmann B. zu Alt-L., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 7. April 1880 für Recht erkannt,

daß die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Stralsund vom 1. November 1879 zurückzuweisen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 53 M. 30 Pf., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

(Auszug.)

Konnte hiernach die Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels keinem Bedenken unterliegen, so würde die Abweisung der Klage überdies auch schon aus dem Grunde gerechtfertigt gewesen sein, weil dem Gemeinde- und Schulvorstande ein Klagerecht überhaupt nicht zusteht.

Aus der Bestimmung des §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes ist ein solches nicht herzuleiten; denn diese Vorschrift hat, soweit sie sich auf steuerartige Leistungen für die Schulen bezieht, wie in den Endurtheilen des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1877 und vom 1. Mai 1878 (Entscheidungen Band III Seite 126 und Seite 154) ausgeführt ist, den Zweck, das in dem §. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. Seite 140) für Schulabgaben vorgeschriebene Reklamationsverfahren dahin zu

ordnen, daß die Entscheidung im Streitverfahren an die Stelle des früheren Rekursbescheides tritt. Ein derartiges Verfahren kann aber nur von einem zur Steuer Herangezogenen und nicht auch, gegenüber den Censiten, von der zur Steuerveranlagung berechtigten Behörde extrahirt werden. Ein Klagerecht, Zwecks Einziehung von Steuern, ist derselben nicht gegeben, vielmehr bewendet es bei ihrer Berechtigung, die von ihr für steuerpflichtig Erachteten zu veranlagen und event. die Steuerforderung im Wege der Exekution beizutreiben bezw. beitreiben zu lassen. Lehnt die mit den Befugnissen zur Vollstreckung der Exekution versehene Behörde die Gewährung der Beihülfe ab, so bleibt dem Schulvorstande die Beschwerde an die höheren Instanzen überlassen.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 774.

---

155) Mitwirkung der Verwaltungsbehörden zur zwangsweisen Beschaffung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Ew. Wohlgeboren eröffnen wir auf die Beschwerde vom 17. April d. J., daß wir die seitens der Königlichen Regierung zu N. mittels des anbei zurückfolgenden Erlasses vom 14. April d. J. aufrecht erhaltene Verfügung des Königlichen Landrathes zu N. vom 16. Februar d. J., durch welche Ihnen der Auftrag ertheilt worden ist, die säumigen Eltern, zur Beschaffung der nothwendigen Schulbücher für ihre, die Elementarschule besuchenden Kinder zwangsweise anzuhalten, für gerechtfertigt erachten müssen.

Zur Beseitigung Ihrer Zweifel über die Art der Ausführung des Zwangsverfahrens bemerken wir, daß Sie von den verpflichteten Eltern resp. Pflegern einen angemessenen Vorschuß einzuziehen und dann für deren Rechnung die fehlenden Schulbücher entweder Selbst anzukaufen haben, oder durch den Schulinspektor resp. den Schulvorstand oder Lehrer ankaufen lassen können. Ihre vermittelnde Thätigkeit in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen, war der Landrath gemäß §. 66 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wohl befugt, da die Erreichung derjenigen Ziele, welche die Volksschulen zu erfüllen haben, einen wesentlichen Theil der Interessen der allgemeinen Landesverwaltung bildet und Sie berufen sind, diese Ziele fördern zu helfen. Daß Sie aber durch die Ausführung der gedachten Maßregel Sich regreßpflichtig machen würden, ist nicht anzunehmen, da Sie jedenfalls durch den Auftrag des Landrathes gedeckt sind.

Die Frage, ob die Verwaltungsbehörden überhaupt befugt sind,

diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Volksschule schicken, auch zwangsweise zur Beschaffung der nothwendigsten Bücher für die Schulkinder anzuhalten, ist unbedingt zu bejahen, denn wie die Schulanfsichtsbehörde befugt ist, den Schulbesuch selbst zu erzwingen, ebenso erscheint sie auch befugt, die Versorgung der Elementarschüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern zwangsweise durchzuführen. Uebrigens würde es lediglich Sache der Eltern selbst sein, gegen die zwangsweise Beschaffung der Bücher zu protestiren.

Unter diesen Umständen vermögen wir Sie von der Befolgung der landräthlichen Verfügung vom 16. Februar d. J. nicht zu entbinden.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Starke.	Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An
den Amtsvorsteher Herrn N. Wohlgeboren in N.

II. 5619. M d. J.
U. III. a. 14828. M. d. g. A.

---

156) Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Sozietätsschulen.

Berlin, den 10. April 1880.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf die Zuschrift vom 12. Januar d. J., Ihre Heranziehung zu den Baukosten des Schul- und Küsterhauses daselbst betreffend, Folgendes: Wenn die Geistlichen und Volksschullehrer im Regierungsbezirke N. bisher nicht zur Schulunterhaltungslast, insbesondere nicht zu den Schulbaukosten herangezogen worden sind, so findet dieser Umstand dadurch seine Erklärung, daß die ländliche Bevölkerung sich des rechtlichen Unterschiedes zwischen Kommunal- und Sozietätslasten nicht bewußt gewesen ist und deshalb die Schullasten, obwohl solche gesetzlich von den Hausvätern der Schulsozietät zu tragen sind, vielfach thatsächlich als Kommunallasten behandelt sind und daher auch auf die Schullasten der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 für anwendbar erachtet ist.

Die seitherige Nichtheranziehung bildet aber für die Geistlichen und Lehrer noch keinen rechtlichen Befreiungsgrund. Wenn Sie Sich sodann für Ihre Befreiung von den Schullasten auf die dortige Observanz berufen, so bemerke ich, daß für eine einzelne Person sich eine Observanz überhaupt nicht bilden kann, sondern nur eine Verjährung; letztere setzt aber voraus, daß die Beitragsleistung stets gefordert und stets verweigert worden ist. Dies ist aber nach Ihren Angaben niemals der Fall gewesen.

Unter den obwaltenden Verhältnissen vermag ich daher Ihrem Gesuche um Befreiung von den Schulbeiträgen keine Folge zu geben, da Ihnen als Geistlicher, wie in den Erkenntnissen des vormaligen Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1866 (Archiv für Rechtsfälle Band 66 S. 53) und des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1877 (Centralbl. f. d. Unt. Verw. de 1877 S. 159 ff.) prinzipiell entschieden ist, ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schullasten nicht zur Seite steht.

Die Entscheidung über die Frage, ob Sie von der Beitragspflicht zu dem Bau des von den kirchlichen Interessenten zu unterhaltenden Küsterantheiles befreit sind, steht in erster Linie dem Königlichen Konsistorium zu. Hierüber würde die Königliche Regierung in N. mit Vorbehalt des Rechtsweges resp. des Verwaltungsstreitverfahrens nur dann Festsetzungen zu treffen haben, wenn die Nothwendigkeit der Regulirung eines Interimistikums vorläge. Für mich liegt zur Entscheidung dieser Frage hiernach ein Anlaß überhaupt nicht vor.

Wegen Ihrer ferneren Anfrage, ob die Lehrer zu den Schullasten herangezogen werden können, verweise ich Ew. Hochehrwürden auf den diesseitigen Erlaß vom 28. Februar 1877 (Centralbl. de 1877 S. 166), wonach bei Sozietätsschulen der Lehrer zu den Schullasten beizutragen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
G. III. 5443.

---

157) Nichtberechtigung des Ehemannes der Gutsherrin zur Wahrnehmung der Befugnisse des Schulpatrones im Schulvorstande.

Berlin, den 24. April 1880.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 19. Februar v. J. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg i/Prß. vom 6. Februar v. J. ist wiederholter eingehender Erörterung unterzogen worden.

Nach dem Ergebnisse derselben erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst das Nachstehende.

Unbestritten steht Ihrer Frau Gemahlin als Besitzerin des Gutes P. das Recht zu, in Gemeinschaft mit der Gutsherrschaft von A. in Gemäßheit des §. 6 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 den Lehrer an der Schule in P. zu berufen, und es wird der Ausübung dieses Rechtes kein Hindernis entgegengesetzt werden.

Was dagegen die von Ew. Hochwohlgeboren in Anspruch genommene Befugnis betrifft, als Ehemann der Besitzerin des Gutes P. in Vertretung derselben die Direktion des Schulvorstandes zu führen, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen, so kann ich die angefochtene Entscheidung der Königlichen Regierung, mittels deren dieselbe dieser von Ihnen beanspruchten Befugnis die Anerkennung versagt hat, für unbegründet nicht erachten, finde dieselbe vielmehr in den bestehenden Gesetzen, nach welchen die Schulvorstände auf dem Lande wesentlich Organe der staatlichen Schulaufsicht sind und die Befugnis zur Mitgliedschaft in denselben daher wesentlich unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes, nicht, wie das Recht zur Berufung des Lehrers und die vermögensrechtlichen Beziehungen, unter dem des Privatrechtes zu beurtheilen ist, begründet.

Hiergegen vermag ich auch aus Ew. Hochwohlgeboren Berufung auf die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 Bedenken nicht zu entnehmen.

Denn abgesehen davon, daß es sich hierbei immer nur um eine analoge Anwendung handeln könnte, kommt in Betracht, daß die Kreisordnung über die Vertretung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner ausdrückliche Vorschriften enthält, während es auf dem Gebiete des Schulwesens, namentlich in der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, an solchen Vorschriften fehlt.

Hiernach kann ich Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde eine weitere Folge nicht geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. III. a. 11451.

---

158) Verpflichtung der Gutsherrschaften und Gemeinden in Schlesien zur Unterhaltung des Lehrers an den katholischen Elementarschulen auf dem Lande. Vertheilung zwischen Herrschaften und Gemeinden. Aufbringung des Gemeindeantheiles als Gemeindelast durch die Stellenbesitzer in der Gemeinde bezw. in den Gemeinden des Dominialantheiles durch die Herrschaft bezw. die Herrschaften.

Die Besitzer von Wohngebäuden innerhalb eines Gutsbezirkes haben zum Unterhalte des Lehrers weder zu den von der bezw. den Gemeinden aufzubringenden zwei Dritteln, noch zu dem Dominialdrittel beizutragen.

Juristische Persönlichkeit derjenigen mit einem Vorstande versehenen öffentlichen Elementarschulen, welche sich nicht als Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellen und deren Unterhaltung weder einer besonderen Personen-Gemeinde (Schulsozietät), noch einer vertragsmäßig konstituirten Gesellschaft obliegt. Vertretung solcher Schulen durch den Schulvorstand.

§§. 18 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.
§§. 29 ff. Tit. 12 Th. II Allgemeinen Land-Rechts.
§. 18 lit. k der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.
§§. 28 und 32 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

1.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache der Schulgemeinde R., Beklagten und Revisionsklägerin, wider die Gewerkschaft der Steinkohlengrube L., Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 1. November 1879 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 17. Februar 1879 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes auf 45 Mark 42 Pf. festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz der Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln — auf dessen Darstellung des Sachverhältnisses Bezug genommen wird — hat am 17. Februar 1879 erkannt:

daß das Endurtheil des Kreisausschusses des Kreises Beuthen vom 22. Oktober 1878 dahin abzuändern, daß die Klage für begründet anzuerkennen und demgemäß Klägerin nicht verpflichtet, den pro II. Quartal 1878 geforderten Schulbeitrag von 44 Mark 62 Pf. zu entrichten, beziehungsweise Beklagte zu dessen Erstattung schuldig.

Diese Entscheidung ist darauf gestützt, daß den beiden Häusern, von welchen der Schulbeitrag gefordert wird, die Eigenschaft von Stellen im Sinne des §. 19 des katholischen Schulreglements von 1801 in Ermangelung von Stellenbesitzern beziehungsweise bei dem Fehlen von Besitzern „mit der Eigenschaft von nach §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zur Schulunterhaltung beitragspflichtigen, physisch-persönlichen Hausvätern“ nicht zuerkannt werden könne.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte fristzeitig die Revision eingelegt und Abweisung der Klägerin beantragt.

Es wird ausgeführt, daß die Annahme des Vorderrichters, wonach im Geltungsbereiche des Schulreglements vom 18. Mai 1801 nur diejenigen Stellenbesitzer zu den Schulunterhaltungskosten beitragspflichtig seien, welche die Eigenschaft von „Hausvätern" im Sinne des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes haben, gegen das bestehende Recht verstoße, und schließlich wörtlich bemerkt:

„Zugegeben wird, daß die der Klägerin gehörigen Stellen auf Terrain liegen, das zum Gutsbezirke gehört, da jeder ganze Schulbezirk innerhalb des Gutsbezirkes liegt und einen Theil desselben bildet."

Die Klägerin hat um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten, indem sie in Abrede stellt, daß der gesammte Schulbezirk R. innerhalb des der Stadtgemeinde Beuthen gehörigen Dominial-Terrains belegen sei. Es sei vielmehr eine Anzahl Stellen vorhanden, deren Besitzer auf eigenem, allerdings von der Stadt Beuthen eigenthümlich erworbenem Terrain Wohnstätten erbaut hätten.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte legte der von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar dar, daß nach den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 die Schulunterhaltung eine kommunale Last der Gemeinden und Gutsherrschaften sei. Der auf die Gemeinde fallende Beitrag zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde sei von den Besitzern der Rustikal-Stellen in der Gemeinde als eine Gemeindelast aufzubringen und komme es dabei auf die persönliche Qualität dieser Besitzer überall nicht an. Die Besitzer von Stellen, die Besitzer von Wohngebäuden, welche innerhalb eines Gutsbezirkes liegen, seien nicht beitragspflichtig, da sie nicht zur Gemeinde gehörten und nicht Besitzer von Rustikal-Stellen seien. Auch zu dem Dominial-Drittel könnten dieselben nicht herangezogen werden, da dem Gutsherrn das Recht des Rückgriffes auf die Dominial-Einsassen nicht zustehe. Wenn eine katholische Schule für einen Gemeindebezirk ohne Gutsherrn oder nur für einen Gutsbezirk bestimmt sei, so werde im ersteren Falle die Gemeinde, im anderen Falle der Gutsherr allein das gesammte Brennmaterial und baare Geld auf Grund der angezogenen Reglements zu gewähren haben. Soviel bekannt, gehöre zur Schule in R. keine Landgemeinde.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band VII Seite 266) stellt sich nicht als eine Abänderung oder Ausführung der §§. 12 bis 53 Titel 12 Theil II des Allge-

meinen Landrechtes, welche für die Schlesischen katholischen Gemeindeschulen niemals Geltung gehabt haben, sondern als eine Ergänzung und Erläuterung eines Schlesischen allgemeinen Landesgesetzes, des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 (Korn'sche Edikten-Sammlung Band VIII Seite 780), dar. Letzteres legt die Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrers den Dominien und den Gemeinden auf; eine Hausväter-Sozietät im landrechtlichen Sinne kennt dasselbe nicht. Die §§. 18 und 19 des Reglements von 1801 regeln die Vertheilung zwischen Herrschaften und Gemeinden. Die Aufbringung des Gemeindeantheiles liegt den Stellenbesitzern in der Gemeinde ob. Es handelt sich demnach um eine Gemeindelast, für welche der Besitz einer Stelle allein maßgebend ist, ohne daß es auf die persönliche Qualität des Stellenbesitzers ankommt. Da die angegriffene Entscheidung das Letztere annimmt, so beruht sie auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes und die Revision war daher für begründet zu erachten.

Bei freier Beurtheilung der spruchreifen Sache mußte jedoch die angefochtene Entscheidung als sachlich gerechtfertigt aufrecht erhalten werden.

Die §§. 18 und 19 des Reglements von 1801 verpflichten zur Beschaffung des Brennmateriales und zur Aufbringung des baaren Geldes die Herrschaft und die Gemeinde. Wenn es im ersten Satze des §. 19a. heißt: „zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine," so ist damit nicht etwa ausgedrückt, daß die Stellenbesitzer die Prinzipal-Verpflichteten seien, sondern es ist der Fall gedacht, daß nur Eine Gemeinde zur Schule gehört, wo eben dann nur die Stellenbesitzer dieser Gemeinde für die Letztere die zwei Drittel aufzubringen haben. Es geht dies klar aus den folgenden Bestimmungen hervor, welche sich auf den Fall beziehen, daß mehrere Gemeinden zur Schule gehören. In diesem Falle werden die zwei Drittel auf die Gemeinden nach dem katastrirten Ertrage vertheilt und der so für jede einzelne Gemeinde ermittelte Beitrag innerhalb dieser Gemeinde auf die Stellenbesitzer derselben umgelegt. In gleicher Weise wird das Dominial-Drittel auf die Herrschaften vertheilt, wenn mehrere Güter zu der Schule geschlagen sind. Die Prinzipalverpflichtung für den Gemeinde-Antheil zum Brennmaterial und baaren Gelde liegt demnach der Gemeinde resp. den Gemeinden ob; beitragspflichtig sind aber nur die Stellenbesitzer in der Gemeinde. Für das zur Schule geschlagene Gut ist von der Herrschaft resp. den Herrschaften zu den fraglichen Leistungen ein Drittel (das Dominial-Drittel) beizutragen. Neben dieser gutsherrlichen Beitragspflicht besteht eine besondere Beitragspflicht der Bewohner des etwa vorhandenen gutsherrlichen Vorwerkslandes nicht. Letztere werden durch die gutsherrliche Leistung gedeckt. Pächter- und Einliegerhäuser innerhalb der gutsherrlichen Grenzen können von der

Schule nicht besonders besteuert werden. Auch der Gutsherr kann sich wegen seines Dominial-Drittels nicht an die auf dem gutsherrlichen Vorwerkslande vorhandenen Dienstboten, Tagelöhner, Pächter, Ansiedler halten, da die angezogenen Gesetze ihm ein jus subcollectandi nicht geben.

Bei Erlaß des Reglements von 1801 war der Gutsherr berechtigt, gutsherrliches Vorwerksland zu bäuerlichen Rechten auszuthun. Die angesetzten Wirthe traten in den Verband der bäuerlichen Gemeinde. Auf die Höhe des Gemeinde-Antheiles für die Schule war dies ohne Einfluß, wohl aber wurde durch den Hinzutritt neu angesetzter Wirthe die Zahl der Stellenbesitzer vermehrt und so der Beitrag jedes einzelnen Besitzers vermindert. Ein solcher Vorgang kann sich seit Erlaß des Ediktes zur Beförderung der Land-Kultur vom 14. September 1811 nicht mehr vollziehen; denn der Gutsherr kann seitdem Land zu bäuerlichen Rechten nicht mehr austhun. Die seit jener Zeit vom Dominialland abveräußerten Grundstücke gehören zum Gemeindeverbande nur dann, wenn den Bedingungen des §. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges. Samml. 1843 S. 8) resp. des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges. Samml. S. 359) genügt ist. Ist dies aber der Fall und sind die Besitzungen als Stellen anzusprechen, so sind auch die Besitzer derselben in der Gemeinde beitragspflichtig und vermindern, wie die vor 1811 angesetzten bäuerlichen Wirthe, den Beitrag jedes einzelnen Kontribuenten. Der Verpflichtungsgrund war vor Erlaß des Ediktes von 1811 und ist ebenso auch nach Erlaß desselben die Zugehörigkeit zur Gemeinde. Daraus, daß die Zugehörigkeit zur Gemeinde jetzt nach anderen Gesetzen zu beurtheilen ist, wie früher, kann ein Grund nicht entnommen werden, von dem Prinzipe der Reglements von 1765 und 1801 abzugehen und der Gemeinde die Besitzer bebauter Grundstücke im Schulbezirke zu substituiren.

Haben hiernach die Besitzer von Häusern resp. Stellen, welche innerhalb eines Gutsbezirkes liegen, zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde für den Lehrer weder zu den von der resp. den Gemeinden aufzubringenden zwei Dritteln, noch zu dem Dominial-Drittel nach dem Reglement von 1801 beizutragen, so ist die Veranlagung der Klägerin als Stellenbesitzerin zu diesen Beiträgen zu Unrecht erfolgt. Die die Veranlagung aufhebende und die Rückerstattung der eingezogenen Beiträge anordnende Vorentscheidung ist demnach sachlich gerechtfertigt.

Unter diesen Umständen bedurfte es keiner weiteren Ermittelungen darüber, wie der veranlagte Beitrag berechnet ist, namentlich ob etwa in demselben ein Entgelt für ein fehlendes Deputat an Getreide — welches „die wirklichen Ackerbesitzer“ zu schütten haben — resp. für andere Leistungen, welche das Gesetz den Stellenbesitzern in der Gemeinde nicht auferlegt, enthalten ist, oder darüber, wie der

Schulbezirk zusammengesetzt ist. Sollte derselbe in der That nur aus gutsherrlichem Vorwerkslande bestehen, so kann hier in eine Erörterung der Frage, wie unter dieser Voraussetzung die Schulunterhaltungslast sich regelt, resp. ob auf dem Boden der Reglements von 1765 und 1801 überhaupt eine Gutsschule Platz hat, um so weniger eingetreten werden, als die bei Entscheidung dieser Frage wesentlich betheiligte Gutsherrschaft zu dem gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zugezogen ist.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges. Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1955.

2.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft zu Fr., Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagten,

wider

den Schulvorstand zu Z., Beklagten, Revisionskläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 21. Februar 1880 für Recht erkannt,

daß auf die Revision beider Theile die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 16. Juni 1879 aufzuheben und auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Groß-Strehlitz vom 10. Dezember 1878 dahin abzuändern, daß der beklagte Schulvorstand schuldig, die von der Klägerin eingezogenen Schulbeiträge mit 296 Mark 15 Pf. derselben zu erstatten, der Werth des Streitgegenstandes auf 296 Mark 15 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Klägerin in allen Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten für alle Instanzen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Z., einer auf dem Territorium des Gutes S. errichteten Kolonie, besteht eine katholische Schule, zu welcher die Einsassen der genannten Kolonie durch die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom 1. Mai 1863 gewiesen sind. Die Gutsherrschaft S.

gewährt für die Schule das sogenannte Dominial-Drittel nach Maßgabe der Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801. Als der Gutsvorsteher von S. im Jahre 1876 die Gemeinde-Zweidrittel auf die Einsassen bezw. die Besitzer in Z. umgelegt hatte, wurde auf Klage der Oberschlesischen-Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft zu Fr., welche im Schulbezirke drei mit sechs und fünfzig Wohnhäusern besetzte Grundstücke besitzt, diese Veranlagung durch das Erkenntnis des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 11. Juni 1877 bezw. das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 1878 — Nr. 895 — aufgehoben, weil dem Gutsvorsteher die Berechtigung zur Ausschreibung von Schulabgaben nicht zustehe. Auf eine Anfrage des Landrathes verfügte demnächst die Königliche Regierung zu Oppeln unterm 29. Juni 1878

„daß unter den obwaltenden Verhältnissen der Schulvorstand der Schulgemeinde Z. mit der Untervertheilung der nach den genehmigten Repartitionen auf die Schulgemeinde fallenden Lehrergehaltsbeiträge zu beauftragen sein werde."

Auf Grund dieser ihm von dem Landrathe mitgetheilten Verfügung unterzog sich der Schulvorstand zu Z. der Untervertheilung der Gemeindebeiträge und veranlagte die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft — die jetzige Klägerin — als Besitzerin von sechs und fünfzig Stellen unterm 18. Juli 1878 zu einem Beitrage von 296 Mark 15 Pf. Nachdem die genannte Gesellschaft rechtzeitig bei dem Schulvorstande remonstrirt, jedoch abschläglichen Bescheid erhalten, und den erforderten Beitrag zur Vermeidung der Exekution unter Vorbehalt gezahlt hatte, erhob dieselbe am 30. September 1878

„gegen den Schulvorstand zu Z."

bei dem Kreisausschusse des Kreises Groß-Strehlitz Klage mit dem Antrage, zu erkennen:

> daß die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft nicht verpflichtet ist, Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Schule in Z. zu leisten, und daß demzufolge der Schulvorstand in Z. gehalten sei, die unterm 18. Juli c. der Gesellschaft abgeforderten, ihrerseits unter Protest und Vorbehalt bezahlten 296 Mark 15 Pf. Schulunterhaltungskosten zurückzuerstatten,

indem sie gleichzeitig bat, event. sie nicht für sechs und fünfzig, sondern nur für drei Stellen als beitragspflichtig zu erachten.

Der Kreisausschuß wies die Klage ab und auf Berufung der Klägerin erkannte darauf das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln unterm 16. Juni 1879 „wider den **sogenannten**

Schulvorstand von Z., bestehend aus den drei Ortsbewohnern der Kolonie Z.: G., N. und G."

daß das Endurtheil des Kreisausschusses des Kreises Groß-Strehlitz vom 10. Dezember 1878 dahin zu bestätigen bezw. abzuändern, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abzuweisen, daß die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens der Berufungsklägerin zur Last zu legen und daß der Werth des Streitgegenstandes auf 296 Mark 15 Pf. festzusetzen.

In den Gründen des Erkenntnisses wird ausgeführt:

Die unerläßliche Voraussetzung jeder Entscheidung nach §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes bilde die Einforderung von Schulbeiträgen von zuständiger Seite. Eine derartige Einforderung von Schulbeiträgen sei aber von der weiteren Voraussetzung des Vorhandenseins einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Schulsozietät und eines eine solche vertretenden gesetzmäßig eingesetzten Schulvorstandes abhängig. Diese Voraussetzung fehle und stelle deshalb der vorliegende Streit sich als ein solcher zwischen der Klägerin und drei die Schule in Z. für ihre Kinder benutzenden, angeblich den Schulvorstand bildenden Hausvätern dar. Es stehe unbestritten und thatsächlich fest, daß die Kolonie Z. einschließlich des Besitzes der Klägerin einen kommunalen Bestandtheil des selbständigen Gutsbezirkes S. bilde. Nach Lage der bisherigen, durch den §. 31 der Kreisordnung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Gesetzgebung vertrete der Besitzer des Gutes allein den selbständigen Gutsbezirk in kommunaler Beziehung. Hieraus folge, daß innerhalb eines selbständigen Gutsbezirkes eine korporative Schulsozietät, ebenso wie jedes andere kommunale Gemeindewesen als etwas von selbst Entstandenes, wie der Vorderrichter anzunehmen scheine, neben dem Besitzer des Gutes als alleinigen Vertreter des mit jedem Kommunalverbande verbundenen korporativen Inbegriffes nicht denkbar sei. Auch sei von keiner Seite behauptet, daß die Konstituirung einer Schulsozietät mit einer Grundverfassung Statt gefunden habe, was nothwendig, da das Schulreglement vom 18. Mai 1801 eine Schule für einen Gutsbezirk allein nicht kenne. Der Vorderrichter erkenne gelegentlich sogar ausdrücklich die Nichtexistenz einer gesetzlich konstituirten Schulsozietät an.

Fehle es aber hiernach in Ermangelung einer selbständig korporativen Schulsozietät ebenso an einem zur Vertretung einer solchen aktiv legitimirten Schulvorstande, so könne auch die Existenz eines für die Parteirolle des Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren passiv legitimirten Schulvorstandes nicht anerkannt werden, und sei somit die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens überhaupt ausgeschlossen, weil eben ein der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständiger Weise unterworfenes Rechtssubjekt in der Person des Be-

klagten nicht vorhanden sei. Aus diesem Grunde könne aber auch dem Beklagten die Rückzahlung des von der Klägerin entrichteten Beitrages nicht auferlegt werden und müsse es dem Ermessen der Letzteren lediglich überlassen bleiben, wie sie sich deshalb mit den drei als Schulvorstand sich gerirenden Personen auseinandersetzen wolle.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin die Revision eingelegt. Sie hebt hervor, daß die Einsassen G., N. und G. nicht als Privatpersonen, sondern als „Schulvorstand" und auf Veranlassung und im Auftrage der Schulaufsichtsbehörde gehandelt und die eingezogenen Gelder ausschließlich im öffentlichen Schulinteresse wieder verausgabt hätten. Sie behauptet, daß die Königliche Regierung zu Oppeln selbst die Schulunterhaltungskosten auf die Gutsherrschaft von S. einerseits und eine von ihr selbst durch verschiedene Verfügungen für rite konstituirt und somit existent erachtete Schulgemeinde Z. andrerseits vertheilt habe, welche letztere durch einen ebenfalls auf Veranlassung bezw. Verfügung der Regierung von den zur Schule gewiesenen Hausvätern in öffentlicher durch den Amtsvorsteher einberufenen und geleiteten Versammlung gewählten Schulvorstand vertreten werde. Sie macht geltend, daß der Schulvorstand in dieser Sache überall im Auftrage und als Organ der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde und unter Aufsicht des Landrathes gehandelt habe und beantragt:

> unter Aufhebung des angegriffenen Erkenntnisses in der Sache selbst Entscheidung zu treffen oder dieselbe nach Befund an das Bezirksverwaltungsgericht zur anderweitigen Entscheidung zurückzuverweisen.

Der beklagte Schulvorstand ist in seiner Gegenerklärung diesem Antrage beigetreten, indem er anführt, daß er als Schulvorstand von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt sei, als Organ der Schule und der Schulaufsichtsbehörde gehandelt habe und als Betheiligter im Sinne des §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes angesehen werden müsse. Zum Beweise dessen hat er Abschrift einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln an den Landrath des Kreises Groß-Strehlitz vom 27. August 1879 vorgelegt, in welcher unter Bezugnahme auf §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Ergänzung der Regierungs-Verfügung vom 1. Mai 1863 die seit jener Zeit in Z. bestehende Schule ausdrücklich für eine öffentliche, mit Korporationsrechten ausgestattete, auf der Grundlage des Schulreglements von 1801 errichtete Schule erklärt wird.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte führte der von dem Unterrichts-Minister zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar Folgendes aus:

> Die Schule in Z. sei als eine öffentliche Schule an-

zusehen. Dieselbe sei im Jahre 1863 von der zuständigen Regierung — unter Abtrennung von dem auf die Landgemeinde S. und den selbständigen Gutsbezirk S. sich erstreckenden Schulbezirke der katholischen Schule zu S. — für den Bezirk der Ortschaft Z., welche ein Theil des genannten Gutsbezirkes sei, eingerichtet worden.

Dem gegenüber erscheine Alles, was der Berufungsrichter über den Mangel einer selbständigen korporativen Schulsozietät sage, unerheblich, und die Ausführung desselben, daß in Ermangelung des Vorhandenseins einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Schulsozietät ein Verwaltungsstreitverfahren überhaupt unzulässig sei, verfehlt.

Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 statuire die Möglichkeit des Streitverfahrens für jeden zwischen den Betheiligten entstehenden Streit, ohne daß es darauf ankomme, ob die Unterhaltung der Schule einer korporativen Schulsozietät obliege oder nicht. Derartige korporative Schulsozietäten beständen überhaupt nur im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes, nicht aber in Ost- und Westpreußen und auch nicht im Geltungsbereiche der beiden katholischen Schulreglements von 1765 und 1801.

Es komme auch nicht darauf an, daß die Schule selbst kein Subjekt von Rechtsverhältnissen sei, wie in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. September 1876 (Entscheidungen Band I. S. 166—170) anerkannt worden.

Die Interessen des Schul-Institutes könnten mit den Interessen der Schul-Unterhaltungspflichtigen kollidiren. Der Schulvorstand habe als solcher sowohl die Schulgemeinde als korporatives Rechtssubjekt — wo eine solche als besonderes Rechtssubjekt bestehe, was z. B. bei Kommunalschulen nicht der Fall sei — wie auch die Schule als Anstalt, das Schul-Institut, in Prozessen zu vertreten. Letzterer Fall liege hier vor. — Hiermit falle auch der gegen die Passivlegitimation des Schulvorstandes erhobene Einwand, zumal der beklagte Schulvorstand im Auftrage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Klägerin zu den streitigen Schulbeiträgen herangezogen habe. (Vergl. hierbei die Allegate in v. Rönne Schulwesen Band I S. 792.)

Die Sache selbst erscheine spruchreif.

Der Schulbezirk Z. erstrecke sich ausschließlich auf einen Theil eines selbständigen Gutsbezirkes. In einem solchen gebe es aber zu Schulbeiträgen verpflichtete Stellenbesitzer — im Sinne des katholischen Schulreglements von 1801 — nicht. Dies sei bereits in der Entscheidung des Königlichen

Oberverwaltungsgerichtes vom 1. November 1879 in Sachen N. contra L. ausgesprochen worden. Die Veranlagung der Klägerin zu den fraglichen Beiträgen basire nun lediglich auf der eben irrigen Annahme, daß Klägerin Stellenbesitzerin im gedachten Sinne sei.

Hiernach erscheine der prinzipale Klageantrag gerechtfertigt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Durch den §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248) ist den Königlichen Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens übertragen. Sie sind demzufolge berechtigt, öffentliche Elementarschulen zu errichten und ihnen bestimmte Bezirke zuzuweisen. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes liegt die Unterhaltung einer dergestalt errichteten Schule den zur Schule gewiesenen Hausvätern d. h. den wirthschaftlich selbständigen, physischen Personen ob, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1878, Entscheidungen Band III. S. 137).*) Diese landrechtlichen Bestimmungen hat die Vorschrift unter littr. k des oben angezogenen Paragraphen im Auge, wenn dieselbe den Regierungen ausdrücklich die Befugnis ertheilt „Schulsozietäten einzurichten." Die Regierung kann hiernach die Hausväter eines bestimmten Bezirkes zu einer Sozietät vereinigen, und wenn sie dies thut und die Schule mit einem Vorstande versieht, so steht dem zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Verbande die Eigenschaft einer Korporation zu, deren Vorstand die Schule, das Schulinstitut, nach Außen zu vertreten hat. (Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853, Entscheidungen Band 25 S. 301 ff.) Vielfach liegt aber die Unterhaltung öffentlicher Elementarschulen nicht derartigen besonderen Personen-Gemeinden ob. Theils ist dieselbe durch Provinzialgesetze politischen Körperschaften auferlegt, theils ist die Fürsorge für das Elementarunterrichts-Bedürfnis von den politischen Gemeinden für ihren Bezirk freiwillig übernommen worden. Eine besondere Schulsozietät besteht weder in dem einen, noch in dem anderen Falle, und fragt es sich, wer hier die Schule nach Außen zu vertreten hat bezw. ob der Schule, dem Schulinstitute, in solchen Fällen die juristische Persönlichkeit zugestanden werden muß. Hierüber läßt sich, wie bereits von dem Königlichen Obertribunal in dem angezogenen Plenarbeschlusse bemerkt worden ist, ein allgemein geltender Grundsatz nicht aufstellen. Es hängt dies von der Art der Entstehung solcher Schulen, sowie davon ab, in welcher Weise die Staatsgewalt auf die Einrichtung und Verfassung derselben eingewirkt hat. Im Allgemeinen wird man annehmen können, daß einer öffentlichen

*) Centrbl. pro 1878 Seite 244.

Schule, welche sich nicht als die Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellt und deren Unterhaltung weder einer Personen-Gemeinde, noch einer vertragsmäßig konstituirten Gesellschaft obliegt, die juristische Persönlichkeit zukommt, sofern ihr von der Aufsichtsbehörde ein besonderer Vorstand (Schulvorstand) bestellt worden ist. Dieser Vorstand vertritt die Schule als solche, und ihm liegt es ob, die Beiträge für dieselbe auf die gesetzlich Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes auszuschreiben und einzuziehen. Von dieser Auffassung geht auch die auf dem Kommunal-Prinzipe beruhende Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1 ff.) aus, indem sie in den §§. 28 und 32 dem Schulvorstande die Aufsicht über die Schule und die Vertretung der Schule als eines selbständigen Rechtssubjektes, nicht aber die Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften überträgt. Der Vorderrichter irrt hiernach, wenn er annimmt, daß ein Schulvorstand nur für eine mit Korporationsrechten ausgestattete Schulsozietät bestellt werden könne und daß nur ein derartiger Schulvorstand zur Ausschreibung und Einziehung von Schulbeiträgen berechtigt sei. Seine auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhende Entscheidung war deshalb aufzuheben.

In der Sache selbst erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Schule in Z., welche durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 1. Mai 1863 für einen bestimmten, räumlich begrenzten Bezirk geschaffen ist und der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dient, als eine öffentliche Schule anzusehen ist. Einer Personen-Gemeinde liegt die Unterhaltung derselben nicht ob, auch ist von keiner Seite behauptet, daß die Unterhaltung derselben vertragsmäßig geregelt sei. Die Regierung hat sich darauf beschränkt zu erklären, daß die Unterhaltung nach Maßgabe des katholischen Schulreglements von 1801 — welches die landrechtlichen Schulsozietäten nicht kennt — zu erfolgen habe. Sie hat ferner der Schule einen Vorstand bestellt. Hiernach kann diese Schule nach dem oben Gesagten nur als ein selbständiges Rechtssubjekt angesehen werden, dessen Vertretung nach Außen und namentlich den durch das Gesetz bestimmten Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem eingesetzten Vorstande obliegt. Letzterer erscheint demnach auch befugt, die Schulbeiträge auf die vermeintlich Verpflichteten auszuschreiben und einzuheben, sowie die Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes zu vertreten. Mit Recht hat daher die Klägerin gegen ihn die Klage gerichtet. Und die Klage erscheint begründet, da der beklagte Schulvorstand seine Veranlagung lediglich auf die §§. 18 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und den Umstand, daß Klägerin sechs und fünfzig Stellen im Schulbezirke besitze, gestützt hat. Unbestritten umfaßt der Schulbezirk nur Theile eines Gutsbezirkes, und Besitzern von

sogenannten Stellen im Gutsbezirke ist eine Schulbeitragspflicht in dem Reglement von 1801 nicht auferlegt. In dieser Beziehung ist in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes vom 1. November 1879 in Sachen die Schulgemeinde R. contra die Gewerkschaft der Steinkohlengrube L. Folgendes ausgeführt:

(Hier folgen wörtlich aus dem vorstehend abgedruckten Erkenntnisse vom 1. November 1879 die Sätze: „Die §§. 18 und 19 des Reglements" Seite 684 Absatz 3 bis „sachlich gerechtfertigt" Seite 685 Absatz 3 am Schlusse.)

Diese Gründe treffen auch überall für den vorliegenden Fall zu. Wenn übrigens ausweislich der bei den Akten befindlichen Veranlagungen vom 18. Juli 1878 nur ein Theil der Schulunterhaltungskosten auf die Stellenbesitzer gleichmäßig umgelegt, ein anderer Theil aber auf die Klägerin und die Einwohner des Schulbezirkes nach dem Staatssteuerfuße vertheilt worden ist, so ist für die letztere Art der Ausschreibung ein Grund von dem beklagten Schulvorstande überhaupt nicht angegeben. Sollte dabei die Ansicht maßgebend gewesen sein, daß für einen Theil der Schulunterhaltungskosten die Hausväter oder die politische Gemeinde aufzukommen haben, so würde auch dann die Steuer zu Unrecht von der klagenden Gesellschaft erfordert sein, weil dieselbe nicht zu den Hausvätern gehört und eine politische Gemeinde Z. nicht besteht. Unter diesen Umständen bedurfte es auch hierüber keiner weiteren Ermittelungen.

Die Veranlagung erscheint unter allen Umständen ungerechtfertigt. Die Sache war demnach für spruchreif zu erachten und aus den entwickelten Gründen, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt findet ihre Rechtfertigung in den §§. 72, 78 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375.)

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 499.

---

159) Nichtverpflichtung der Hausväter einer Schulsozietät zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Eventualität der Uebernahme solcher Kosten auf die Kommunalkasse.

Berlin, den 20. Juli 1880.

Auszug.

Dagegen ist es für gesetzlich statthaft nicht zu erachten, die evangelischen Hausväter in N. zwangsweise zur Aufbringung der-

jenigen Mehrkosten heranzuziehen, welche dadurch entstehen, daß die Oberklassen der evangelischen Volksschule daselbst nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

Denn die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der Schule beschränkt sich auf solche Schulen, deren Einrichtung die Aufsichtsbehörde überall, auch gegen den Willen der Betheiligten, anordnen und erzwingen darf. Daraus, daß es im unterrichtlichen Interesse zulässig ist und unter gegebenen Verhältnissen sehr erwünscht sein kann, die Oberklassen einer Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten zu lassen, darf nicht zugleich eine Erweiterung der den Hausvätern durch das Allgemeine Land-Recht auferlegten Schulunterhaltungslast hergeleitet werden. Einrichtungen der bezeichneten Art haben vielmehr zur Voraussetzung, daß die Mehrkosten, welche durch die Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen, in anderer Weise sich beschaffen lassen.

Es wird deshalb darauf ankommen, den Betrag der Mehrkosten, welche in N. durch diese Erweiterung der Volksschule entstehen, ziffermäßig festzustellen und zu erörtern, ob und in wie weit dieselben aus den Revenüen der W.'schen Stiftung gedeckt werden können.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß, insoweit es wünschenswerth erscheint, die fernere Erhaltung der nach dem Entwurfe zur Erweiterung der evangelischen Schule in N. vom 4. Februar 1876 in's Leben getretenen Einrichtung zu sichern, dieses Ziel unschwer dadurch zu erreichen wäre, daß die Stadtgemeinde N., wenn es Bedenken hat, die evangelische Schule überhaupt als Kommunalanstalt und die Kosten der Unterhaltung derselben, soweit dieselben nicht durch die Einkünfte des W.'schen Schulfonds und durch die Schulgeldeinnahmen gedeckt werden, als Kommunallast zu übernehmen, — da ein solcher Beschluß ohne gleichzeitige Uebernahme der katholischen Schule als Kommunalanstalt von Kommunalaufsichtswegen nicht füglich würde genehmigt werden können, — wenigstens die mehrgedachten Mehrkosten als eine Kommunallast zu übernehmen beschließt und die Genehmigung eines derartigen Beschlusses durch die Kommunalaufsichtsbehörde erwirkt. Diese Genehmigung zu ertheilen, würde anscheinend kein Bedenken haben, da die erweiterte Einrichtung der evangelischen Schule nicht minder den katholischen als den evangelischen Einwohnern der Stadt zu Gute kommt. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 28. November 1877 (Central-Blatt 1878 Seite 107 ff.).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 13089.

160) Gründung und Eröffnung einer städtischen Handwerkerschule zu Berlin.

Die Berliner Handwerkerschule, welche von der Stadt unter Beihülfe des Staates begründet worden ist, wird, nachdem der frühere Direktor der Gewerbeschule zu Hamburg Ingenieur O. Jessen zum Direktor der Anstalt von den städtischen Behörden gewählt und von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden ist, im Monate Oktober d. J. eröffnet werden.

161) Fürsorge für die Zöglinge der Taubstummenanstalten in der Provinz Hannover nach der Entlassung aus den Anstalten.

Von dem Bestreben geleitet, das Fortkommen der aus den Taubstummenanstalten entlassenen Taubstummen zu sichern, hat das Landesdirektorium zu Hannover seit dem Bestehen der Provinzialverwaltung darauf Bedacht genommen, die Bildung von Fonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen zu fördern, bezw. die Vermehrung ihres Vermögens, wo solches bereits existirte, zu empfehlen. Derartige Fonds sind gegenwärtig an den drei ständischen Taubstummenanstalten zu Osnabrück, Hildesheim und Stade vorhanden und werden von den Kommissionen der letzteren unter Oberaufsicht des Landesdirektoriums verwaltet. Das Vermögen des Fonds bei der Taubstummenanstalt zu Osnabrück ist bereits ein verhältnismäßig beträchtliches und belief sich am 31. Dezember 1879 auf 29,450 Mark, während die andern beiden Anstalten erhebliche Kapitalien zur Subventionirung Entlassener noch nicht besitzen.

Vor Kurzem hat indessen die Kommission der Taubstummenanstalt in Hildesheim den Versuch gemacht, auch das Interesse weiterer Kreise auf die Fürsorge entlassener Taubstummen hinzulenken.

Die Mittel der fraglichen Fonds dienen bis jetzt zur Fortbildung Entlassener nur insoweit, als mit Hülfe derselben den in der Vorbereitung auf ihren Lebensberuf begriffenen Taubstummen diese ihre Aufgabe durch Gewährung von Unterstützungen (z. B. zur Zahlung von Lehrgeld, Anschaffung von Werkzeugen ꝛc.) erleichtert wird.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Dr. Gandtner zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, der Regierungs- und Schulrath Dr. Esser zu Wiesbaden und der Direktor der National-Galerie zu Berlin Dr. Jordan zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen ernannt,

dem Kreis-Schulinspektor, emeritirten Pfarrer Daubenspeck zu Heinsberg im Regierungsbezirke Aachen ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

die kommissarischen Kreis-Schulinspektoren: Dirigent einer höheren Bürgerschule Dr. Brabänder zu Prß. Stargardt und Gymnasiallehrer Hasemann zu Angerburg sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der außerordentl. Profess. Dr. Zöppritz zu Gießen ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität zu Königsberg ernannt, und sind an derselben Universität die Privatdozenten Dr. Garbe und Dr. Baumgart zu Königsberg zu außerordentl. Professoren in der philosophischen Fakultät ernannt worden.

Universität zu Berlin: Der Privatdoz. Lic. Dr. Nowack daselbst ist zum außerordentl. Profess. in der theologischen Fakultät, — der vortragende Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Hübler unter Belassung des Charakters als Geheimer Ober-Regierungs-Rath und des Ranges als Rath zweiter Klasse zum ordentl. Professor in der juristischen Fakultät, — der General-Stabsarzt, Wirkliche Geheime Ober-Medizinal-Rath Dr. von Lauer zu Berlin zum ordentlichen Honorar-Professor bei der medizinischen Fakultät ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Jagić in der philosoph. Fakult. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, und der Privatdoz. Dr. Barth daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät, — der Privatdoz. Dr. Arzruni zu Berlin zum Kustos bei dem mineralogischen Museum, und der Assistent Dr. Hilgendorf daselbst zum Kustos bei dem zoologischen Museum der Univers. ernannt,

dem Privatdoz. Dr. Schüller in der medizinisch. Fakult. der Universität zu Greifswald ist das Prädikat „Professor" beigelegt,

der außerordentl. Profess. Dr. Prätorius bei der Univers. zu Berlin zum ordentlichen Professor und der Privatdoz. Dr. Gas-

pary bei der Universität zu Berlin zum außerordentl. Professor in der philosoph. Fakult. der Universität zu Breslau ernannt,

der Direktor der Herzoglich Sächsischen Sternwarte zu Gotha, Prosess. Dr. Krüger zum Direktor der Sternwarte und zugleich zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Wieseler in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen die Erlaubnis zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Lippe'schen Gesammthauses ertheilt, — der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg Dr. Wagner in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Göttingen versetzt, und an letzterer Univers. der Privatdoz. Dr. Post daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

der Privatdoz. Dr. Madelung zu Bonn zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult., und der Privatdoz. Dr. Trautmann zu Leipzig zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität zu Bonn ernannt,

dem zeitigen Rektor ordentl. Profess. Dr. Hosius in der philosoph. Fakult. sowie den ordentlichen Professoren Dr. Schwane in der theologischen und Dr. Stahl in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Hülfsarbeiter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten und Dozent an der Bergakademie zu Berlin, Bergassessor Giesler ist zum Profess. der Bergwissenschaften an der technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

Dem Direktor der Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, Profess. Dr. Joachim zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- rc. Lehranstalten.

Die Wahl des Direktors Dr. Köpke zu Küstrin zum Direktor des Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule zu Landsberg a./W., sowie

die Wahl des Rektors Schneider am Progymnas. zu Friedeberg N. M. zum Direktor dieser zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Dibelius am Gymnasium zu Prenzlau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und

dem Oberlehrer Profess. Dr. Schramm am Gymnas. zu Glatz der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Herm. J. Müller am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin, und dem katholischen Religionslehrer Dr. Schubach am Gymnas. zu Koblenz ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Die Titular-Oberlehrer Dr. Adam und Bücheler am Gymnas. zu Wiesbaden sind zu etatsmäßigen Oberlehrern befördert, und zu Oberlehrern sind ferner befördert worden die ordentlichen Lehrer

Josupeit	am Gymnas.	zu Insterburg,
Dr. Werner	„ „	zu Hirschberg,
Dr. Mehliß	„ „	zu Eisleben,
Dr. Pauli	„ „	zu Soest,
Dr. Hartmann	„ „	zu Rinteln, und
Dr. Pet. Schäfer	„ „	zu Trier.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Graßhof am Gymnas. zu Soest ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
- zu Rastenburg der Schula. Kandid. Switalski,
- zu Gütersloh der Hülfslehrer Hartert,
- zu Soest „ „ Vogeler
- zu Aachen der Gewerbeschullehrer Dr. Dikamp daselbst,
- zu Bedburg, Ritter-Akademie, der Schula. Kandid. Weinbeck,
- zu Bonn der ordentl. Lehrer Spee vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,
- zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., der ordentl. Lehrer Mutzbauer vom Gymnas. zu Duisburg,
- zu Kreuznach der Schula. Kandid. Dr. Bernard.

Am Lyzeum I zu Hannover ist der Lehrer Niemeyer daselbst als technischer Lehrer angestellt worden.

An dem Progymnasium zu Eschweiler ist der Schula. Kandid. Müller als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Direktors Dr. Kortegarn zu Bonn zum Direktor der Wöhlerschule (Realsch. 1. O.) zu Frankfurt a. M. ist bestätigt worden.

An der Realschule zu Frankfurt a/O. ist der ordentl. Lehrer Dr. Mann zum Oberlehrer befördert,

als Oberlehrer sind berufen worden an die Realschule
- zu Neumünster der Realschullehrer Dr. Ortmann aus Kassel, und
- zu Elberfeld der Gymnasiallehrer Dr. Glänzer aus Korbach.

An der Realschule zu Elberfeld ist der Schula. Kandid. Müller als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Wesendonk von der höh. Bürgersch. zu Oberhausen ist als ordentlicher Lehrer an der Gewerbeschule zu Saarbrücken angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Osterode in Ostprß. ist der bisherige Dirigent Dr. Wüst zum Rektor ernannt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Wagner an der höh. Bürgersch. zu Osterode i. Ostprß., und

Dr. Buch an der katholischen höh. Bürgersch. zu Breslau.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Köln der Gewerbeschullehrer Dr. Schugt aus Krefeld und der Lehrer Wiepen von der höh. Bürgerschule zu Rheydt, und

zu Viersen der Schula. Kandid. Schäfer.

D. Schullehrer-Seminare ꝛc.

Der erste Seminarlehrer Rüte zu Hannover ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Neuzelle übertragen worden.

Der erste Seminarlehrer Grabowski zu Friedrichshoff ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Neuzelle,

der erste Seminarlehrer Hechtenberg zu Neuzelle in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Hannover, und

der ordentl. Seminarlehrer Löwer zu Dillenburg unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Uetersen versetzt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Dierks zu Köpenick ist als ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Oranienburg,

der Seminar-Hülfslehrer Schnurr zu Usingen als ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Homberg, und

der ordentl. Seminarlehrer Hartung zu Homberg in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Dillenburg versetzt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Bederkesa der Präparandenlehrer W. Müller aus Wunstorf,

zu Homberg der Lehrer Schomberg aus Kassel, und

zu Elten der kommissarische Lehrer Jos. Linnartz daselbst.

Dem Lehrer Vogel zu Lehmannshöfel im Kreise Lebus, Reg. Bez. Frankfurt, ist die goldene Medaille, welche der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Zwecke der Verleihung für wissenschaftliches Verdienst um die Bienenkunde bei Gelegenheit

der zu Köln a. Rh. im Monate September 1880 abgehaltenen 25sten Wanderversammlung deutscher und österreichischer Bienenwirthe gestiftet hat, von den Preisrichtern zuerkannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Klose, Oberlehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau,
Miernicki, kathol. Hauptlehrer zu Schwetz i. Westprß., und
Siegismund, evangel. Rektor und erster Knabenlehrer zu Belgern, Krs Torgau;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Dumzlaff, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Köthen, Krs Oberbarnim,
Heidrich, kathol. Lehrer und Organist zu Komeise, Krs Leobschütz,
Kade, evangel. erster Lehrer, Küster und Kantor zu Bothenheilingen, Krs Langensalza, und
Pollak, kathol. erster Lehrer und Organist zu Beneschau, Krs Ratibor;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bitter, erster Pedell an der Akademie zu Münster, und
Modersitzki, evangel. Lehrer und Organist zu Groß-Zünder, Landkrs Danzig.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
die ordentlichen Professoren Dr. Held in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin und Geheime Regierungs-Rath Dr. von Hanstein in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,
Oberlehrer Dr. Lücken an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,
Oberlehrer Burmester am Gymnas. zu Ratzeburg,
ordentl. Lehrer Wallichs am Gymnas. zu Schleswig,
Gesanglehrer am Askanischen Gymnas., Musikdirektor Krigar zu Berlin,
Konrektor Knod am Progymnas. zu Trarbach,
Lehrer Eberitzsch am Progymnas. zu Sobernheim,
Lehrer Marold an der höh. Bürgersch. zu Gumbinnen,
die Seminar-Direktoren Schäfer zu Ober-Glogau und Dr. Dapper zu Boppard,
Seminarlehrer Lucas zu Drossen.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

Gymnasial-Oberlehrer Dr. Brocks zu Marienwerder, und Gymnasiallehrer Kellermann zu Hamm.

Auf ihre Anträge entlassen:

Seminar-Direktor Dr. Heskamp zu Fulda, Seminar-Hülfslehrer Bühring zu Bederkesa.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktober-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11 und 12. Berlin, den 30. November 1880.

Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Puttkamer den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

162) Verfahren zur Vermeidung eines Rechtsstreites zwischen staatlichen Behörden.

Auszug.

Zugleich sehe ich mich veranlaßt, vorzuschreiben, daß die (Titel) künftig bei allen Differenzen mit einer anderen staatlichen Behörde, welche an sich zur Austragung im Prozeßwege geeignet sein möchten, vor Einleitung eines Rechtsstreites mit der betreffenden anderen Behörde behufs Verständigung über die Differenz ins Benehmen zu treten und, falls eine solche nicht gelingt, zur diesseitigen weiteren Veranlassung zu berichten hat. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur statthaft, wenn die sofortige Beschreitung des Rechtsweges erforderlich ist, um eine sonst drohende Verjährung des betreffenden Anspruches zu unterbrechen. In diesem Falle ist jedoch gleichzeitig schleunigst über den Sachverhalt eingehend zu berichten.

An rc.

Abschriftlichen Auszug erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Universitäts-Kuratorien, die Königl. Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung rc. rc.

U. III. b. 6903.

---

163) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen.

1.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu Schleswig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schleswig anhängigen Prozeßsache

der fünf Besitzer des adeligen Gutes S., nämlich der Gutsbesitzer N. rc., Kläger resp. Klägerin,

wider

die Königl. Regierung zu Schleswig, Verklagte,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet, und der Rechtsweg, soweit gegen denselben der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der §. 59 der Schleswig-Holstein'schen Schulordnung vom 24. August 1814 bestimmt, daß die adeligen Gutsbesitzer und die Besitzer der adeligen Stammparzellen für sich und ihre Familien von der Schulpflichtigkeit befreit sind. Am 21. Oktober 1871 hat die Königl. Regierung zu Schleswig die Verbindung des Gutes S. im Kreise F. mit einem der benachbarten Schuldistrikte verfügt. Die Besitzer von S. haben gegen diese Anordnung ohne Erfolg bei dem Königl. Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten rekurrirt und ist S. demnächst durch Verfügung des Königl. Kirchen-Visitatoriums der Probstei G. vom 29. November 1873 seit dem 1. Januar 1874 den Schulgemeinden St. und M. mit der Bestimmung einverleibt worden, daß die Besitzer der Guts S.'er Stellen und deren sonstige Bewohner zu allen Schullasten der Gemeinde, wozu sie gelegt worden, nach dem darin geltenden Vertheilungsmaßstabe verhältnismäßig beizutragen haben. Durch diese Verfügung finden sich die Besitzer des Gutes S., fünf an der Zahl, beschwert, weil, wie sie behaupten, S. ein adeliges Gut ist, dessen Besitzern das Privilegium des §. 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 zur Seite steht. Hierauf gestützt haben sie bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schleswig gegen die dortige Königl. Regierung mit dem Antrage Klage erhoben,

> die Verfügung der verklagten Königl. Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 21. Oktober 1871 und die Bestätigung derselben seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Oktober 1872, nicht minder die Ausführungs-Verfügungen vom 8. und 29. November, durch welche den Klägern als Besitzern des adeligen Gutes S. das gesetzliche Privilegium der Nichtzugehörigkeit zu einem Schulverbande thatsächlich entzogen, und sie einem benachbarten Schuldistrikt einverleibt worden, als ungesetzlich aufzuheben, des Weiteren aber in Konsequenz einer solchen Entscheidung diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwang zur Zahlung von Beiträgen an die Schulkommunen M. und St. sicher zu stellen; sowie endlich den Klägern alle Entschädigungsansprüche vorzubehalten und die Verklagte schuldig zu erkennen, den Klägern sämmtliche durch diesen Prozeß erwachsenen Kosten zu erstatten.

Behufs Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges berufen die Kläger sich auf §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, §. 3

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, sowie auf die Urtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 22. November 1856 (J. M. Bl. 1857 S. 218) und 18. April 1857.

Ohne sich auf die Klage einzulassen, hat die Königl. Regierung zu Schleswig mittels Plenarbeschlusses vom 10. Februar 1876 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich nach der beigegebenen Motivirung gegen die beiden ersten Punkte des aus drei Theilen bestehenden Klageantrages richtet. Nicht um eine polizeiliche Verfügung handle es sich, sondern um eine Anordnung der Schulaufsichtsbehörden, getroffen in Ausübung eines Hoheitsrechtes auf Grund der Bestimmung der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 litt. k. Dieser Akt stehe unter dem Schutze des §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wonach ein Prozeß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch über allgemeine in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen stattfinden solle. Gegen die Anordnung der Einschulung, durch welche privatrechtliche Verhältnisse an und für sich nicht berührt würden, stehe den Klägern nur der Weg der Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz offen. Im Uebrigen beziehe sich der §. 59 der Schulordnung nicht auf die darin erwähnten Grundstücke, sondern auf deren Besitzer. Wäre es die Absicht gewesen, die adeligen Höfe und Stammparzellen von der Zugehörigkeit zu Schuldistrikten auszuschließen, so hätte es einer Vorschrift über die Befreiung ihrer Besitzer nicht bedurft. Es hätte sich alsdann nicht blos die Befreiung dieser Besitzer, sondern auch die Befreiung aller Bewohner dieser Territorien von den Lasten, welche aus der Zugehörigkeit zu einem Schuldistrikte gesetzlich folgen, von selbst verstanden. Nun solle zwar den Klägern das Recht nicht bestritten werden, gegen die betheiligten Schulgemeinden auf Anerkennung der behaupteten Befreiung von Schulbeiträgen zu klagen. Aber gegen die Schulaufsichtsbehörde dürfe ein solcher Antrag nicht gerichtet werden, weil derselbe ein lediglich staatsrechtliches Verhältnis betreffe, und die Selbstständigkeit der Schulaufsichtsbehörde beeinträchtige, woraus sich zugleich ergebe, daß hier nicht blos eine Frage der Passiv-Legitimation vorliege. Die Unzuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten habe der unterzeichnete Gerichtshof in den Urtheilen vom 14. Dezember 1867*) (Just. Minist. Bl. 1868 S. 66) und vom 8. März 1873**) (Just. Minist. Bl. S. 121) ausgeführt. Die Zulässigkeit des Rechtsweges über den allerdings völlig bedeutungslosen Antrag auf Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche wird von der Regierung anerkannt.

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1868 Seite 482.
**) Desgl. pro 1873 Seite 296.

Die Kläger haben in längerer Ausführung, welche indessen weniger auf die Prozeßfähigkeit, als auf die materielle Begründung ihres Anspruches eingeht, dem Kompetenz-Konflikte widersprochen; die Gerichte beider Instanzen, das Königl. Kreisgericht zu Schleswig und das Königl. Appellationsgericht zu Kiel, erachten denselben für begründet.

Es war wie geschehen zu erkennen. Die regiminellen Verfügungen, gegen welche der Klageantrag sich richtet, enthalten zwei Anordnungen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Sie bestimmen:

1) die Zuweisung der S.'schen Landstellen zu bestimmten Schulgemeinden,
2) die Verpflichtung ihrer Besitzer und ihrer sonstigen Bewohner, zu allen Schullasten der betreffenden Schulgemeinden verhältnismäßig beizutragen.

Die Anordnung zu 1) unterliegt keiner richterlichen Kognition. Denn die Abgrenzung der Schulbezirke, welche den Regierungen nach §. 18 litt. k. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ausdrücklich zugewiesen ist und gemäß Nr. II. des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1868 (Ges. Samml. S. 620) auch der Regierung in Schleswig zusteht, ist ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Schulen, mithin die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Daß der §. 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 eine Einschränkung in dieser Beziehung nicht enthält, ergiebt sein Wortlaut, indem derselbe nicht den adligen Gütern, sondern nur deren Besitzern für ihre Person und ihre Familie eine besondere Stellung anweist, welche, wie die Regierung zutreffend ausführt, die Zugehörigkeit des Territoriums zu einem Schulbezirke nicht ausschließt, sondern zur Voraussetzung hat. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß soweit die Klage sich gegen Einschulung der S.'schen Landstellen richtet, der Rechtsweg nicht zugelassen werden kann.

Aber auch hinsichtlich der streitigen Verpflichtung der Kläger, zu den Schullasten beizutragen, kann der Rechtsweg in der von den Klägern gewählten Form nicht zugelassen werden; denn ihr Antrag ist dahin gerichtet, das Königl. Kreisgericht wolle diejenigen Maßnahmen treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwang zur Zahlung von Beiträgen an die Schulkommunen M. und St. sicher zu stellen. Dieser Antrag, dem von dem Appellationsgerichte zu Kiel mit Recht der Vorwurf der Unbestimmtheit und Allgemeinheit gemacht wird, verfolgt den Zweck, eine Verurtheilung der verklagten Königl. Regierung zu Schleswig dahin herbeizuführen, daß sie die Freiheit der Kläger von den Schullasten anerkenne, und zur Einziehung der letzteren im Wege der administrativen Exekution nicht befugt sei. Nun ist zwar für die Feststellung der Rechtsfrage über die Beitragspflicht der Kläger zu den Schullasten, da die Kläger auf Grund eines

Privilegiums ihre Befreiung in Anspruch nehmen, an sich der Rechtsweg gestattet. Diese Rechtsfrage kann aber nur in einem Rechtsstreite zwischen den Verpflichteten und den berechtigten Schulgemeinden endgültig entschieden werden. Ein in dem vorliegenden Prozesse ergehendes Urtheil, durch welches die verklagte Regierung dem Klageantrage entsprechend verurtheilt würde, hätte für die Schulgemeinde keine bindende Kraft, vielmehr würde, wenn in einem späteren Prozesse zwischen den Schulgemeinden und den jetzigen Klägern die letzteren rechtskräftig verurtheilt würden, zu den Schullasten beizutragen, dieses Erkenntnis für die Betheiligten allein maßgebend sein, alsdann würde aber die Schulaufsichtsbehörde durch das in dem gegenwärtigen Prozesse ergangene verurtheilende Erkenntnis in ihrem Wirkungskreise in unzulässiger Weise gestört sein. Die Kläger haben nun jetzt nicht gegen die betheiligten Schulgemeinden geklagt und verlangen daher nicht eine definitive Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses selbst, sondern eine Entscheidung darüber, ob die Aufsichtsbehörde befugt sei, die Kläger zu der streitigen Leistung im Verwaltungswege anzuhalten. In diesem Umfange steht aber den Gerichten eine Kognition über den Wirkungskreis und die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden nicht zu. Es ist hierbei von keiner entscheidenden Bedeutung, ob die von den Klägern in Anspruch genommene Befreiung von der streitigen Schullast auf ein Privilegium gestützt wird, oder auf einen anderen Rechtsgrund, dessen Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege zur Feststellung streitiger Schulabgaben gestattet ist.

Hiernach mußte, abweichend von der in Bezug genommenen Vorentscheidung vom 22. November 1856, der Rechtsweg in Uebereinstimmung mit den Urtheilen vom 5. März 1853 (J. M. Bl. S. 198), 14. September 1867 (J. M. Bl. 1868 S. 60) und 8. März 1873 *) (J. M. Bl. S. 121) auch bei diesem Punkte ausgeschlossen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) (Unterschrift.)

P. L. 1869.

2.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu L. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers v. L. zu U., Klägers,

wider

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1873 Seite 296.

die Königliche Regierung zu Posen, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Verklagte,

betreffend eventuelle Heranziehung des Klägers zu Schulbeiträgen,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1880 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger ist eingetragener Besitzer des Rittergutes U.-L. In dem Etat der evangelischen Schule zu U. für die Jahre vom 1. April 1879/86 ist unter Titel IV der Einnahme „jährliche von den Schulsozietäts-Mitgliedern aufzubringende Beiträge" auf Grund einer allgemeinen ministeriellen Anweisung bei der Position b, welche lautet:

„von den gutsherrlichen Leuten zu U. und L., denen die Staatsbeihülfe von 327 Mark nicht zu Gute kommt, von einem Klassensteuer-Soll von 36 Mark (à 2,30 M.) = 83 Mark"

in Form einer Anmerkung folgende Anordnung getroffen:

„Soweit der Betrag ad b nicht von den gutsherrlichen Leuten selbst aufgebracht werden kann, ist die Gutsherrschaft verpflichtet, für den Rest aufzukommen."

Durch diese Anordnung fühlt sich der Kläger beschwert und hat bei dem Landgerichte zu L. gegen die Regierung zu Posen Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Verklagten nicht das Recht zustehe, den Kläger als Gutsherrn von U.-L. subsidiarisch für die gutsherrlichen Leute bezüglich ihrer, ihnen durch den Etat auferlegten Schulbeiträge in Anspruch zu nehmen und daß dem entsprechend der Etat dahin abzuändern, daß die vorerwähnte Anmerkung in Wegfall komme.

Zur Begründung dieses Antrages wird in der Klage ausgeführt: Es handle sich allerdings um eine von der Aufsicht führenden Regierung unter Bezugnahme auf eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, den §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. angeordnete Umlage, indessen sei der Rechtsweg nach §. 10 Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, zulässig, da die geforderte Abgabe in der That keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen Verhältnisse beruhe und der §. 33 Tit. 12 mit Aufhebung der vormaligen Unterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und Art. 42 der Verfassungs-Urkunde gegenstandslos geworden sei. Aber selbst wenn der §. 33 noch in Kraft stehe, so finde derselbe doch im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil die als schulbeitragspflichtig principaliter in Anspruch genommenen Personen lediglich als Gesinde des Klägers gemiethet und deshalb

nicht als wirkliche Unterthanen anzusehen seien, der §. 33 überdies eine nur vorübergehende Beitragsunfähigkeit voraussetze.

Das Landgericht beraumte auf den 23. April c. Verhandlungstermin an; bereits am 3. April c. erhob jedoch die Regierung zu Posen durch Plenar-Beschluß den Kompetenz-Konflikt. Dieselbe erkennt zwar an, daß der Rechtsweg nach §. 10 Gesetz vom 24. Mai 1861 an sich zulässig sei, er könne jedoch nur gegen die nach Ansicht des Klägers eigentlich Verpflichteten, also gegen die Schulsozietät zu U. resp. die gutsherrlichen Leute beschritten, die Regierung dagegen als Aufsichtsbehörde könne nicht in Anspruch genommen werden.

In seiner Entgegnungsschrift bezieht sich der Kläger noch auf §. 231 C. P. O. und macht geltend, daß die von der Regierung als die richtigen Beklagten bezeichneten Personen die Zahlungsverpflichtung des Klägers gar nicht behaupteten, und daß die Anordnungen der Regierung im vorliegenden Falle keineswegs bloße Ausführungsmaßregeln seien, sondern die Entscheidung einer höchst bestrittenen Rechtsfrage involvirten.

Das Landgericht zu L. und das Oberlandesgericht zu Posen erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet. Beide Gerichte gehen von der Ansicht aus, daß die Beseitigung der den Kläger beschwerenden Maßregel zwar durch Richterspruch, jedoch nur in einem Prozesse gegen die Schulgemeinde erfolgen könne, der die angefochtene, auf einer Erklärung des Vorstandes der Schulsozietät beruhende Anordnung lediglich zu Statten komme. Das Oberlandesgericht bezeichnet außerdem die klägerische Auffassung des §. 231 C. P. O. als eine irrthümliche.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

Der §. 231 C. P. O. hat, einem in der Praxis fühlbar gewordenen Bedürfnisse Rechnung tragend, die sogenannte Feststellungsklage zugelassen, durch welche eine Entscheidung über die Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtsverhältnisses herbeigeführt wird, ganz abgesehen davon, ob dasselbe bereits materielle Folgen gehabt hat, oder ob dergleichen geltend gemacht werden. Danach ist dem als Kläger Auftretenden der Umweg der früheren provocatio ad agendum erspart und ihm auch in weiteren Fällen die Möglichkeit geboten, einer erst drohenden Rechtsverletzung durch präjudizielle Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses zu demjenigen vorzubeugen, bezüglich dessen die Rechtsverletzung zu besorgen ist, überhaupt sein künftiges Verhalten der Gegenpartie gegenüber einzurichten. Insofern kann man allerdings von einer Ausdehnung des Klagerechtes durch den §. 231 C. P. O. sprechen. Allein diese Erweiterung liegt auf demselben Gebiete, welches den Gerichten bereits früher überwiesen war; rücksichtlich der Fälle hingegen, in welchen die gerichtliche Verfolgung eines Anspruches bisher überhaupt ausgeschlossen war,

hat eine Aenderung des Rechtszustandes durch §. 231 C. P. O. nicht stattgefunden.

Es kommt also lediglich darauf an, ob nach dem bisherigen Rechte die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung gestattet war. In dieser Beziehung muß aber den Ausführungen der Regierung und der Gerichte beigetreten werden. Die von dem Kläger angefochtene Anordnung der Regierung ist von derselben nicht in ihrer Eigenschaft als Finanz-Behörde, sondern auf Grund des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes getroffen worden, dessen Ausübung der Einwirkung der Gerichte nicht unterliegt. Fühlt sich der Kläger durch diese Anordnung verletzt, so kann er, soweit ihm der Rechtsweg überhaupt zusteht, denselben nur gegen diejenige Korporation oder diejenigen Einzelnen beschreiten, in deren Interesse und Vertretung die Anordnung getroffen worden oder bezüglich deren er sich prägravirt fühlt. Die Aufsichtsbehörde als solche ist dem Kläger nicht verantwortlich und kann durch ihn nicht angehalten werden, eine innerhalb ihrer Befugnisse getroffene Verfügung zurückzunehmen. In diesem Sinne ist auch von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte wiederholt und zuletzt am 14. Oktober 1876 erkannt worden.

Berlin, den 9. Oktober 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Homeyer.

P. L. Nr. 2039.

---

164) Aufnahme von Zeichnungen über die bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung.

Berlin, den 30. April 1880.

Es ist in Vorschlag gekommen, von allen bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung für die Folge genaue Zeichnungen aufnehmen, vervielfältigen und den mit der Ueberwachung der Gebäude beauftragten Beamten, den Lokalbaubeamten, sowie den ressortirenden Provinzial- und Centralbehörden überweisen zu lassen.

Aus dem Vorhandensein derartiger Zeichnungen, welche zugleich die wesentlichen statistischen Notizen über die Baukosten, Materialmassen und Einzelpreise an passender Stelle enthalten sollen, wird nicht nur für den Fall großer Nutzen erwachsen, daß die betreffenden Gebäude größeren Reparaturen oder Umbauten zu unterwerfen sind, sondern auch dann, wenn es sich um die ordnungsmäßige Berechnung und Veranschlagung der regelmäßig eintretenden Unterhaltungsarbeiten und bei Dienstwohnungen um die Ueberweisung an neue Nutznießer handelt.

Die Königl. Regierung ꝛc. beauftragten wir daher, zu veranlassen, daß für die Folge die Kosten für die Anfertigung und Vervielfältigung gedachter Inventarien-Zeichnungen mittels Umdruckes mit einem angemessenen Betrage in die betreffenden Bauanschläge aufgenommen werden.

Es bleibt vorbehalten, in den Fällen, in welchen ein besonderes Interesse zur Anfertigung der Zeichnungen als vorliegend nicht erachtet wird, oder finanzielle Rücksichten solche Ausgaben nicht gestatten sollten, die Absetzung der bezüglichen Kosten bei der Superrevision der Anschläge herbeizuführen.

Der Minister des Innern. im Auftrage: Ribbeck.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.	Der Finanz-Minister. Bitter.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Puttkamer.	Der Minister für Landwirthschaft ꝛc. Lucius.	Der Justiz-Minister. In Vertretung: Rindfleisch.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und
die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.

---

165) Ergänzung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache.

(Centrbl. pro 1870 Seite 462 Nr. 187.)

Bei Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876 hat sich gezeigt, daß die im §. 3 Nr. 3 Al. 2 enthaltene Bestimmung einer Erläuterung bedarf. Auch hat sich der Mangel einer Bestimmung darüber fühlbar gemacht, welche Anforderungen an diejenigen Bauführer zu stellen sind, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Baufächer sich späterhin dem anderen Fache zugewendet haben und in diesem die zweite Prüfung bestehen wollen.

Ich habe daher unterm heutigen Tage dieserhalb nähere Bestimmungen erlassen, von welchen ich der Königlichen Regierung ein Exemplar mit der Veranlassung zugehen lasse, dieselben durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte unverzüglich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Liebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien.

Zur weiteren Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876, sowie zur Ergänzung derselben bestimme ich das Folgende:

I. Zu §. 3 Nr. 3 Al. 2.

1) Alle aus dem Unterrichte an der technischen Hochschule hervorgegangenen Zeichnungen und Entwürfe sind mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Semester, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, welche sich auch auf die Anfertigungszeit erstreckt, zu versehen.

2) Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden konnten, wie z. B. Aufnahmen, — oder zu welchen aus besonderen auf der Zeichnung näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung eines Lehrers nicht beigebracht werden kann —, sind mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, welche dahin lautet:

a. bei Aufnahmen bestehender Bauwerke, Maschinen 2c.:
daß die Aufnahme selbst bewirkt und die Zeichnungen eigenhändig gefertigt sind;

b. bei Perspektiven (insofern sie nicht vom Lehrer bescheinigt werden):
daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;

c. bei Entwürfen:
daß die dargestellten Gegenstände selbst entworfen und die Zeichnungen eigenhändig angefertigt sind;

d. bei den übrigen Zeichnungen:
daß sie eigenhändig entweder nach einem Vorbilde, einer anderen Zeichnung oder Skizze, nach der Natur, einem Modell oder wonach sonst gefertigt sind.

II. Zu §. 10, unbeschadet der Vorschriften im §. 7 Al. 4.
Diejenigen Bauführer, welche die erste Staatsprüfung ausschließlich in der Richtung des Hochbau- oder des Bauingenieurfaches abgelegt haben, demnächst aber — entgegengesetzt — die zweite Prüfung in der Richtung des Bauingenieur- bezw. Hochbaufaches ablegen wollen, haben in dieser zweiten Prüfung außer den hierfür vorgeschriebenen Kenntnissen auch die Kenntnisse in den zu §. 5 sub C, a, b, c und g, resp. sub B, b aufgeführten Gegenständen nachzuweisen.

III. Zu §. 5 A 2 b.
Es muß hier anstatt „Geometrie" heißen „Goniometrie".

Liebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

166) Einführung der Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit in die statistischen Uebersichten, Berechnungen ꝛc.

Berlin, den 31. August 1880.

Das Königl. Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. M., betreffend die Einführung der Tonne zu 1000 Kilogrammen als Gewichtseinheit in die statistischen Uebersichten über die Produktion der Bergwerke, Hütten und Salinen und in das fiskalische Bergrechnungswesen, sowie die Anwendung dieser Gewichtseinheit im Handelsverkehre mit Kohlen, zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, die Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit den dortigen Berechnungen ꝛc. zu Grunde zu legen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien ꝛc.
G. III. 2548.

Berlin, den 18. August 1880.

Nachdem laut Bundesrathsbeschluß vom 3. Dezember v. J. in Zukunft in sämmtlichen statistischen Uebersichten Centner und Pfund durch das Kilogramm zu ersetzen sind, wobei auch statt des einfachen Kilogramms die Zugrundelegung von hundert Kilogrammen und der Tonne (Tausend Kilogramme) als Gewichtseinheiten zulässig sein soll, und nachdem das Kaiserliche Statistische Amt für seine Publikationen die Tonne zu 1000 kg gewählt hat, bestimme ich, daß allen Erhebungen und Uebersichten über die Produktion der Bergwerke, Hütten und Salinen für die Reichsmontanstatistik sowie allen Zusammenstellungen über die Produktion der fiskalischen Werke vom 1. Januar 1881 ab, d. h. bereits für das Jahr 1880, die Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit zu Grunde gelegt wird. Die Uebersichten sowohl als die Erhebungsformulare (Fragebogen) sind in Folge dessen statt der bisherigen Centnerspalte mit zwei Spalten, von denen die eine für die Tonne und die andere für die Kilogramme bestimmt ist, zu versehen.

Bei großen Produktionsmengen, wie bei Kohle, Erz, Salz, Eisen und sonstigen in größeren Mengen dargestellten Metallen wird die Angabe in ganzen Tonnen zwar meist genügen, die Hinzufügung von Bruchtheilen dieser Hauptgewichtseinheit sich doch aber nicht immer ganz vermeiden lassen. Die vorkommenden Bruchtheile sind alsdann als Kilogramme in die für diese bestimmte Spalte einzutragen.

Bei Produktionen, welche bisher nach Pfunden gezählt wurden, sind die Angaben in Kilogrammen mit 2 Dezimalstellen zu machen.

In den Oekonomieplänen und Rechnungen der fiskalischen Werke sind die Tonne und das Kilogramm vom Etatsjahr 1882/83 ab ebenfalls als Gewichtseinheiten zum Ansatze zu bringen. Nur für

diejenigen Werke, auf denen der Verkauf nach Gewicht dem Herkommen und deshalb mit Rücksicht auf die Konkurrenz, auch dem fiskalischen Interesse zuwiderlaufen würde, will ich nachlassen, daß in den Oekonomieplänen und Werksrechnungen die Maßeinheit (Hektoliter) einstweilen noch beibehalten wird; das Gewicht muß aber auch dort auf Grund einer bestimmten Reduktionsziffer überall mit angegeben werden.

Von der obligatorischen Einführung der Tonne als Gewichtseinheit in den gesammten Kohlenhandel hat abgesehen werden müssen; ich nehme jedoch Veranlassung, dem Königlichen Ober-Bergamte aufzugeben, dahin zu wirken, und namentlich bei den Vereinen für die bergbaulichen Interessen, wo solche vorhanden, die dazu geeigneten Schritte zu thun, daß beim Verkaufe von Kohlen der Gebrauch des Maßes alsbald aufgegeben und allgemein durch Anwendung des Tonnengewichtes ersetzt werde.

Was den Bedarf fiskalischer Behörden und Institute an Kohlen betrifft, so sind die Behörden der Bauverwaltung bereits von mir angewiesen worden, ihre Beschaffungen in solchen Fällen, wo die Anlieferung im Submissionswege vergeben wird, grundsätzlich nach Gewicht — unter Zugrundelegung der Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit — zu bewirken, und habe ich die Beschaffung nach einer bestimmten Raumeinheit für die Zukunft ausnahmsweise nur noch da zugelassen, wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Abnahme nach Gewicht nicht ausführbar oder nachweislich mit einer Schädigung der fiskalischen Interessen verbunden sein würde, namentlich wo an den Abnahmestellen geeignete Einrichtungen zum Verwiegen der Kohlen nicht zu beschaffen sind, oder die Abnahme nach Gewicht eine längere Liegezeit der Schiffe, mithin eine Vertheuerung des Kohlenpreises bedingt, oder mit Sicherheit, namentlich auf Grund gemachter Erfahrungen anzunehmen ist, daß ein Theil des Marktes auf die Anlieferung nach Gewicht sich grundsätzlich nicht einläßt und daher außer Konkurrenz gesetzt werden würde.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Bendemann.

An
sämmtliche Königl. Oberbergämter.
I. 1157.

---

167) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung. Mitwirkung der Lehrer bei dieser Zählung; Ausschluß der Schüler.

(Centrbl. pro 1875 Seite 664 Nr. 219.)

Berlin, den 13. Oktober 1880.

Ich sehe mich zu der Anordnung veranlaßt, daß am 1. Dezember d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfällt.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer gern bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. in Seinem rc. Ressort das Erforderliche anordnen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 2866.

---

168) Tragung der auf Pfarrländereien treffenden Deichlasten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 367.)

Im Namen des Reichs.

In Sachen der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu N., Klägerin und Implorantin, wider den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Beklagten und Imploraten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, in der Sitzung vom 3. Mai 1880, an welcher Theil genommen haben rc., für Recht erkannt,

daß die gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu N. vom 10. Dezember 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Implorantin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter nimmt an, daß die dem Patron nach §. 584 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, welche auch die Pflicht begreift, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, nicht die Verpflichtung enthalte, zur Erhaltung der Pfarrländereien beizutragen.

Damit spricht er nicht (wie die Implorantin meint) aus, daß der §. 584 eine singuläre Vorschrift enthalte, sondern nur, daß derselbe lediglich den dem rechtlichen Verhältnisse des Patrons zu Grunde liegenden Grundzug ausdrücke, daß die Bestimmung der Pflichten des Patrons im Einzelnen durch die ferner herangezogenen §§. 720 ff., 779 ff. desselben Titels erfolgt ist, und daß diese Bestimmungen, nicht der allgemeine Grundsatz des §. 584, welcher ihnen nur als Grundlage zu dienen den Zweck hat, seine Verpflichtungen bestimmen und begrenzen. Diese Auffassung wird aber durch die

allgemeine Fassung des zuletzt gedachten §. und durch seine Stellung zu den anderen herangezogenen Bestimmungen gerechtfertigt. Hierin liegt keine einen Rechtsirrthum enthaltende besonders beschränkende Interpretation des Gesetzes. Daraus, daß in dem Interesse, welches der Patron für die Erhaltung des Kirchensystems überhaupt hat, auch ein Interesse an der Erhaltung der Pfarrländereien liegen mag, folgt nicht, daß er die Kosten für diese Erhaltung zu tragen hat. Aus den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältnis des Nießbrauchers zum Eigenthümer in Beziehung auf die Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, insbesondere aus dem als verletzt bezeichneten §. 135 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechtes, folgt ebensowenig etwas für die Ausführung der Implorantin, da ihr Verhältnis zum Patron nicht das Verhältnis des Nießbrauchers zum Eigenthümer, die Implorantin vielmehr selbst Eigenthümerin der Pfarrländereien ist (§. 160 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechtes). Als solche hat der Appellationsrichter dieselbe mit Recht für verpflichtet zu den streitigen Deichlasten erklärt. Die in dem als verletzt bezeichneten §. 775 daselbst enthaltene Befreiung der Pfarrgüter von der Deichlast kam der Kirchengemeinde zu statten, war ein Privilegium der Kirchengemeinde, als Eigenthümerin der Pfarrgüter, und ebenso gereichte es ihr zum Nachtheil, wenn der ferner als verletzt bezeichnete §. 43 des Westpreußischen Provinzialrechtes die Nichtbefreiung der Pfarrgüter von der Deichlast als Regel hinstellte und der §. 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 andere, den Exemptionen von der Deichpflicht ungünstige Grundsätze aufstellte. Daß aber durch diese Bestimmungen oder durch das Deichstatut vom 23. Mai 1870 der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Ersatz ausgeschlossen sei, hat der Appellationsrichter nicht angenommen; dieser Angriff ist völlig gegenstandslos.

Hiernach ist eine Verletzung einer der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgeführten Gesetzesstellen überall nicht ersichtlich und daher die Nichtigkeitsbeschwerde unter Belastung der Implorantin mit den Kosten des Verfahrens als grundlos zurückzuweisen.

Die obige Auffassung entspricht auch der konstanten Praxis des früheren Preußischen Obertribunals, wie außer dem vom Appellationsrichter angezogenen Präjudiz Nr. 1896 (welches mit dem Erkenntnis identisch zu sein scheint, welches in den Rechtsfällen Band 2 Seite 107 mit den Gründen abgedruckt ist) auch die in den Entscheidungen Band 49 Seite 257 und 82 Seite 120 und in Striethorst Archiv Band 86 Seite 88 abgedruckten Erkenntnisse ergeben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Das Reichsgericht. Vierter Civil-Senat.

Unterschrift.

II. Universitäten

169) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im
(Centrbl. pro 1880

Nr.	Universitäten 2c. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	6	2	—	—	—	9	1	5	4
2.	Bonn . . .	6	.	2	.	4	1	1	7	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	.
4.	Göttingen . .	6	.	2	1	—	—	—	9	.	1	3
5.	Greifswald . .	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	7	.	2	1	—	—	—	7	.	.	4
7.	Kiel	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	1	2	—	—	—	6	.	1	4
10.	Münster . .	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
	Summen	53	3	15	9	17	3	4	61	1	14	16
		80				24			92			

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

und Akademien.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Winter-Semester 1879/80.

Seite 524 Nr. 100.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen rc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten rc.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
13	20	48	38[1]	1	34	34	67	4	65	88	224	2	3
9	5	9	25	1	13	11	51	1	24	21	97	2	3
8	12	16	27	1	10	8	53	2	24	26	105	2	4
12	7	6	33	1	15	22	60	1	25	32	118	.	5
8	5	6	19	.	6	5	37	.	12	12	61	.	3
11	4	8	24	.	15	14	49	.	21	27	97	5	4
7	5	5[2]	23	.	2	8	40	.	8	15	63	2	3
9	9	12	25	.	8	8	45	.	19	20	84	1	4
11	3	4	20	.	5	7	43	.	10	17	70	.	4
—	—	—	15	.	5	3	19	.	6	5	30	1	2
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
88	70	114	253	4	113	121	472	8	215	264	959	15	35
272			491										

2) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

170) Summarische Uebersicht über die Zahl der
zu Münster und dem Lyceum zu

(Centralblatt pro 1880

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch theologische Fakultät.			Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	176	21	197	—	—	—	1132	183	1315
2.	Bonn	52	4	56	74	1	75	210	21	231
3.	Breslau . . .	77	1	78	58	.	58	352	4	356
4.	Göttingen . . .	96	29	125	—	—	—	145	38	183
5.	Greifswald . .	49	4	53	—	—	—	66	2	68
6.	Halle	245	25	270	—	—	—	98	5	103
7.	Kiel	39	5	44	—	—	—	24	3	27
8.	Königsberg . .	65	1	66	—	—	—	174	3	177
9.	Marburg . . .	57	5	62	—	—	—	70	7	77
10.	Münster . . .	—	—	—	67	14	81	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	12	.	12	—	—	—
	Summe	856	95	951	211	15	226	2271	266	2537

Studirenden auf den Universitäten, der Akademie Braunsberg im Winter-Semester 1879/80.

Seite 526 Nr. 101.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
393	82	475	1299	322	1621	3000	608	3608	1593	5201
119	13	132	314	73	387	769	112	881	36	917
203	6	209	588	20	608	1278	31	1309	15	1324
115	31	146	399	112	511	755	210	965	9	974
227	21	248	150	12	162	492	39	531	5	536
130	14	144	451	130	581	924	174	1098	32	1130
56	19	75	79	17	96	198	44	242	105	347
107	15	122	365	7	372	711	26	737	8	745
112	29	141	237	35	272	476	76	552	16	568
—	—	—	158	6	164	225	20	245	8	253
—	—	—	7	.	7	19	.	19	.	19
1462	230	1692	4047	734	4781	8847	1340	10187	1827	12014

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1879 zum Winter-Semester 1879/80 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1879 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 1879/80 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Winter-Semester 1879/80
Berlin	2886	765	2121	1487	3608
Bonn	1050[1]	456	594	287	881
Breslau	1283	327	956	353	1309
Göttingen . . .	1056[2]	376	680	285	965
Greifswald . . .	552[3]	174	378	153	531
Halle	1051[4]	273	778	320	1098
Kiel	268[5]	100	168	74	242
Königsberg . . .	718[6]	143	575	162	737
Marburg . . .	537	175	362	190	552
Münster	287[7]	89	198	47	245
Braunsberg . . .	20	6	14	5	19
Summe	9708[8]	2884	6824	3363	10187

1) einschließlich von 10 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 5 „ „
3) desgl. „ 1 „ „
4) desgl. „ 11 „ „
5) desgl. „ 2 „ „
6) desgl. „ 11 „ „
7) desgl. „ 5 „ „
8) desgl. = 45. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugnisse der Reife,

b. ohne Zeugnis der Reife (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879).

	Preußen mit dem Zeugnisse der Reife.	Preußen ohne Zeugnis der Reife. (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879.)	Zusammen.
Berlin	1167	132	1299
Bonn	281	33	314
Breslau	505	83	588
Göttingen . . .	329	70	399
Greifswald . . .	132	18	150
Halle	323	128	451
Kiel	73	6	79
Königsberg . . .	340	25	365
Marburg	176	61	237
Münster	154	4	158
Braunsberg . . .	7	.	7
Summe	3487	560	4047

3. Zu **Berlin hören** außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 171

b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten . . . 208

379

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen **berechtigt**:

a. Studirende der technischen Hochschule 1095

b. Studirende der Berg-Akademie 85

c. Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind . 28

d. Remunerirte Schüler der Akademie der Künste 6

1214

= 1593.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu **Bonn** befinden sich 51 Preußen und 19 Nichtpreußen, zusammen 70 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

171) Qualifikation für Assistentenstellen bei den medizinischen Universitätsinstituten.

Berlin, den 8. September 1880.

Die Assistentenstellen bei den medizinischen Universitätsinstituten sind in der Regel nur solchen Medizinern zu verleihen, welche die medizinische Doktorwürde erworben und die ärztliche Staatsprüfung zurückgelegt haben. Kandidaten der Medizin werden nur im Nothfalle und interimistisch als Assistenten angenommen werden dürfen. Es ist aber auch Werth darauf zu legen, daß die Anzustellenden die Doktorwürde in einer Weise erlangt haben, welche den Erwerb einer höheren wissenschaftlichen Qualifikation voraussetzen läßt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher künftig die beantragte Anstellung eines Arztes als Assistent an einem der dortigen medizinischen Universitätsinstitute nur dann genehmigen, wenn demselben die Doktorwürde bei der medizinischem Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation verliehen worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und Universitäts-Kuratorien.

U. I. 2166.
M. 4695.

---

172) Bestätigung der Wahlen der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 13. Oktober 1880 die Wahlen
   des Professors Bauraths Debo zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
   des Geheimen Regierungs-Rathes Launhardt zum Vorsteher der Abtheilung II für das Bau-Ingenieurwesen,
   des Geheimen Regierungs-Rathes Rühlmann zum Vorsteher der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
   des Geheimen Regierungs-Rathes Heeren zum Vorsteher der Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften, und
   des Professors Dr. Bessel zum Vorsteher der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

bei der technischen Hochschule zu Hannover für die Dauer der nächsten Amtsperiode, und

2. vom 13. Oktober 1880 die Wahlen
   des Professors Ewerbeck zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
   des Geheimen Regierungs-Rathes von Kaven zum Vorsteher der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
   des Professors von Gizycki zum Vorsteher der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
   des Professors Dr. Dürre zum Vorsteher der Abtheilung IV für Bergbau, Hüttenkunde und Chemie, und
   des Professors Dr. Wüllner zum Vorsteher der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

bei der technischen Hochschule zu Aachen für die Zeit bis zum 1. Juli 1882 bestätigt.

---

173) Verleihung goldener Medaillen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1880 besonders ausgezeichnet haben.

(Centrbl. pro 1879 Seite 686 Nr. 179.)

Berlin, den 25. Oktober 1880.

Mittels Allerhöchster Ordre vom 22. d. M. haben Seine Majestät der Kaiser und König, in Berücksichtigung der Allerhöchstdemselben durch den Bericht des Senates vom 12. d. M. unterbreiteten Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, welche sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

1) dem Maler Michael Munkacsy in Paris,
2) dem Maler Vacslav Brožik in Paris,
3) dem Maler Professor Karl Gussow in Berlin.

II. die kleine goldene Medaille:

1) dem Bildhauer M. P. Otto z. Z. in Rom,
2) dem Maler Professor Max Michael in Berlin,
3) dem Maler Eduard Ritter von Lichtenfels in Wien,
4) dem Maler Christian Wilberg in Berlin,
5) dem Maler G. Oeder in Düsseldorf,
6) dem Maler Paul Ritter in Nürnberg,
7) dem Bildhauer Gustav Eberlein in Berlin,
8) den Architekten Gropius und Schmieden in Berlin,
9) dem Architekten Baurath Statz in Cöln.

Beifolgend erhält der Senat die erforderlichen 3 großen und 9 kleinen Medaillen mit der Veranlassung, dieselben den genannten

Künstlern zu übermitteln und diese Allerhöchste Bewilligung in herkömmlicher Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hier.

U. IV. 2922.

---

174) Verleihung goldener Medaillen für Kunst aus Anlaß der allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Düsseldorf im Jahre 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordres vom 5. Juni und 22. September 1880 1 große und 17 kleine goldene Medaillen für Kunst zur Verleihung an die noch nicht im Besitze entsprechender Medaillen befindlichen Urheber der besten, auf der vierten allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Düsseldorf befindlichen Kunstwerke lebender Meister zu bestimmen geruht.

In Folge der Vorschläge der für diesen Zweck erwählten Jury sind diese Medaillen nachgenannten Künstlern verliehen worden:

die große goldene Medaille für Kunst

dem Direktor der Akademie für bildende Künste, Professor Anton von Werner zu Berlin;

je eine kleine goldene Medaille für Kunst

1) dem Maler Professor Ferdinand Keller zu Karlsruhe,
2) dem Maler August Holmberg zu München,
3) dem Maler Wilhelm Räuber daselbst,
4) dem Maler Karl Irmer zu Düsseldorf,
5) dem Maler Professor Peter Janssen daselbst,
6) dem Bildhauer Robert Diez zu Dresden,
7) dem Kupferstecher Joseph Kohlschein zu Düsseldorf,
8) dem Maler H. J. Sinkel daselbst,
9) dem Maler Richard Burnier daselbst,
10) dem Maler Paul Flickel zu Berlin,
11) dem Kupferstecher Johann Bankel zu München,
12) dem Maler Professor Albert Baur zu Düsseldorf,
13) dem Maler Heinrich Deiters daselbst,
14) dem Maler Gustav Schönleber zu München,
15) dem Maler Anton Braith daselbst,
16) dem Maler Wilhelm Zimmer zu Weimar,
17) dem Maler Viktor Weishaupt zu München.

III. Gymnasial- rc. Lehranstalten.

175) Rechnungsmäßige Behandlung nicht rechtzeitig abgehobener staatlicher Bedürfnißzuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 1. Oktober 1880.

Bei dem Finalabschlusse für 1. April 1879/80 ist der von einer höheren Unterrichtsanstalt nicht rechtzeitig abgehobene Restbetrag des Staatszuschusses von der Regierungshauptkasse ohne weiteres zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in Abgang gestellt und dadurch der betreffenden Anstalt entzogen worden. Dies entspricht nicht den durch den Vermerk zu Kap. 124 Titel 2—4 des Staatshaushalts-Etats pro 1879/80 und den Vereinbarungen mit der Landesvertretung geänderten Grundsätzen über die Behandlung der Bedürfnißzuschüsse für höhere Lehranstalten.

Ich übersende daher der Königlichen Regierung beifolgend Abschrift des an die sämmtlichen Provinzial-Schulkollegien ergangenen Cirkular-Erlasses vom 9. August 1879 — U. II. 2087*) —, betreffend die Gewährung staatlicher Bedürfnißzuschüsse an höhere Lehranstalten, zur Kenntnisnahme und entsprechenden Anweisung Ihrer Hauptkasse.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
U. II. 7561.

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1879 Seite 456.

176) Frequenz der Gymnasial- und der Real-

(Centralblatt pro 1879

I. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schluße des Winter-Semesters 1878/79		Gesammt- a) auf			
			an den Gymnasien.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.						
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Gymnasien.	Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.		in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	14	157	16	17	5	10	21	4227	628	483	805	1157	679
	Davon sind Y*)	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Westpreußen . .	12	140	16	20	11	11	10	3239	263	390	579	853	580
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Brandenburg .	34	496	43	84	—	31	80	11195	2870	1157	2065	3136	2112
	Davon sind Y	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern. . .	17	185	34	34	1	2	28	4935	772	549	1003	1329	963
	Davon sind Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Posen	14	163	12	16	20	7	14	3945	472	423	688	1086	689
6	Schlesien . . .	36	385	39	66	51	28	27	9515	741[1])	1104	1819	2535	1743
7	Sachsen . . .	25	269	30	48	12	21	20	6423	348	900	1338	1822	1253
8	Schleswig-Holstein	12	141	4	18	–	7	15	1878	345	237	330	468	366
	Davon sind Y	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover. . .	20	183	21	30	4	11	27	4157	631[2])	598	912	1177	725
	Davon sind Y	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Westfalen. . .	20	208	22	22	24	22	6	4031	177	698	1007	1159	688
	Davon sind Y	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	1[3])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Hessen-Nassau .	12	144	12	26	12	9	–	2900	—	460	757	878	474
	Außerdem Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	130
12	Rheinprovinz .	28	314	43	51	24	15	29	6107	708	783	1298	1642	1207
	Davon sind Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Hohenzollern .	1	9	—	3	1	2	—	91	—	11	11	25	16
	Summe	245	2794	292	435	165	176	277	62643	7955	7772	12612	17267	11495
	Davon sind Y	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	130

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) 58 weniger, und zwar 53 irrthümlich in der vorigen Nachweisung nicht in Abgang gestellt und 5 weniger in Folge Eingehens der Vorschule in Wohlau = 58.

2) 50 Schüler der Vorschulklassen sind in der vorigen Nachweisung irrthümlich nicht in Abgang nachgewiesen, daher Kol. 6b. 50 Schüler weniger.

3) Hagen.

Lehranstalten im Sommer-Semester 1879.

Seite 552 Nr. 157.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staates und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1879									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
725	681	4530	303	464	328	—	792	164	3726	362	3	430	684	19	—	89
78	*74*	*152*	*3*	*53*	*41*	.	*94*	*8*	.	.	.	.	.	.	.	.
583	657	3632	393	243	121	—	364	101	2429	698	—	505	281	32	—	51
86	*120*	*206*	*55*	*58*	*30*	.	*88*	*27*	.	.	.	.	.	.	.	.
2171	2235	12876	1681	1416	2107	—	3523	653	10609	302	—	1965	2882	82	—	559
317	*311*	*628*	*162*	*431*	*476*	.	*907*	*190*	.	.	.	.	.	.	.	.
846	897	5586	651	518	518	—	1036	264	5126	33	—	427	920	10	—	106
197	*241*	*438*	*106*	*120*	*160*	.	*280*	*80*	.	.	.	.	.	.	.	.
826	792	4501	559	402	231	—	633	161	2049	1163	3	1289	343	106	—	184
1856	1739	10796	1281	426	369	207	1001	260	5298	3524	—	1974	640	108	—	253
1210	1076	7599	1176	233	281	—	514	166	7218	255	2	124	493	6	—	15
483	449	2333	455	359	142	44	545	200	2244	38	—	51	524	7	—	14
272	*260*	*532*	*201*	*226*	*84*	*1*	*311*	*121*	.	.	.	.	.	.	.	.
795	792	4989	832	456	309	180	945	314	4028	789	—	173	860	24	—	61
288	*355*	*643*	*218*	*195*	*137*	*20*	*352*	*109*	.	.	.	.	.	.	.	.
762	765	5079	1048	129	91	35	255	78	2623	2194	—	262	208	26	—	21
304	*308*	*612*	*205*	*54*	*32*	*35*	*121*	*39*	.	.	.	.	.	.	.	.
75	*50*	*125*	*53*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
410	430	3409	509	—	—	—	—	—	2492	668	—	249	—	—	—	—
131	*122*	*479*	*99*	*118*	*78*	*20*	*216*	*37*	.	.	.	.	.	.	.	.
1426	1492	7848	1741	458	565	—	1023	315	3251	4237	—	360	567	400	—	56
251	*271*	*522*	*220*	*29*	*10*	.	*39*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.
23	12	98	7	—	—	—	—	—	9	88	—	1	—	—	—	—
12116	12017	73279	10636	5104	5061	466	10631	2676	51102	14350	8	7819	8402	820	—	1409
1793	*1940*	*3733*	*1170*	*1166*	*970*	*56*	*2192*	*580*	.	.	.	.	.	.	.	.
206	*172*	*604*	*152*	*118*	*78*	*20*	*216*	*37*	.	.	.	.	.	.	.	.

denselben organisch verbundenen Vorschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien Inländer aus d. Schulort.	auf den Gymnasien Inländer von auswärts.	auf den Gymnasien Ausländer.	in den Vorschulen Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen Inländer von auswärts.	in den Vorschulen Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . . .	2595	1900	35	656	130	6	106	98	8	56	—	6	20
2	Westpreußen . .	2004	1582	46	288	67	9	77	78	2	27	—	8	23
3	Brandenburg . .	9686	3096	94	3333	178	12	178	400	6	84	9	23	123
4	Pommern . . .	3284	2260	42	902	133	1	96	179	—	35	1	15	22
5	Posen	2589	1858	57	519	111	3	66	133	3	7	1	4	20
6	Schlesien . . .	6374	4368	54	920	76	5	204	300	18	35	5	29	63
7	Sachsen	4024	3308	267	480	28	6	151	176	5	26	2	6	17
8	Schleswig-Holstein	1372	749	212	447	46	52	36	44	—	2	3	4	24
9	Hannover . . .	3067	1795	127	881	54	10	91	82	4	17	1	11	18
10	Westfalen . . .	3190	1824	65	246	9	—	25	105	4	5	2	4	18
11	Hessen-Nassau . .	2050	1228	131	—	—	—	80	74	—	6	4	6	3
12	Rheinprovinz . .	5661	2119	68	988	32	3	32	154	11	3	11	5	50
13	Hohenzollern . .	58	39	1	—	—	—	5	6	—	2	—	—	—
	Summe	45954	26126	1199	9660	864	107	1147	1829	61	305	39	121	401

während des Sommer-Schulsemesters 1879.

9. im Sommer-Semester 1879 — den Gymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1879: in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
13	16	79	52	22	23	12	511	1	254	5	17	277	4019	515
6	11	57	40	23	11	9	372	1	66	5	7	79	3260	285
13	49	215	137	67	43	25	1372	9	459	60	126	654	11504	2869
7	20	87	54	34	21	7	578	2	192	—	22	216	5008	820
5	18	53	54	24	25	21	434	—	108	12	7	127	4070	506
12	81	196	153	104	98	40	1339	—	135	6	39	180	9459	821
13	26	61	53	30	18	6	590	2	31	7	12	52	7009	462
1	9	25	14	5	2	4	173	—	14	—	18	32	2160	513
5	10	57	33	18	11	10	368	2	40	—	9	51	4621	894
6	14	56	19	11	9	9	287	—	6	1	3	20	4792	235
3	19	55	21	11	12	5	299	—	—	—	—	—	3110	—
9	24	82	34	36	34	15	500	2	7	7	30	46	7348	977
—	1	—	—	1	—	—	15	—	—	—	—	—	83	—
93	298	1023	664	386	307	163	6837	19	1322	103	290	1734	66442	8897
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								62643	7955
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1879								mehr 3799	942

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1878/79: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	3[1])	18	2	3	1	—	3	491 [1])	52 [1])	—	85	109	113
2	Westpreußen .	4	20	10	4	1	—	5	606	102	—	54	127	129
3	Brandenburg .	1	6	—	2	—	—	—	104	—	—	13	27	23
4	Pommern . .	3	17	3	3	—	—	4	401	74 [2])	—	67	104	107
5	Posen	2	12	1	3	2	—	—	220	8	—	36	58	53
6	Sachsen . . .	3	14	1	2	1	—	2	272	42	—	39	75	71
7	Hannover . .	3[3])	11	1	1	—	—	3	205 [3])	47	—	49	83	43
	Außerdem Y *)	2[3])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39
8	Westfalen . .	2	10	—	2	3	—	—	117	—	—	32	40	24
9	Rheinprovinz .	13	75	8	12	17	—	1	914	19	—	193	307	205
	Summe	34	183	26	32	25	—	18	3330	344	—	568	930	768
	Außerdem Y .	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Progymnasium zu Lötzen mit 148 Schülern des Progymnasiums und 26 Schülern der Vorschule.

2) 24 Schüler der Vorschulklassen sind in der vorigen Nachweisung irrthümlich nicht in Abgang gestellt, daher Kol. 5b. 24 weniger.

3) Zugang: Münden (bisher gymnasiale Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Münden) mit 40 Schülern.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staates

6. Frequenz im Sommer-Semester 1879								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
131	127	565	74	60	7	67	15	442	81	—	42	51	10	—	6
148	160	618	12	99	28	127	25	198	328	—	92	38	73	—	16
27	44	134	30	—	—	—	—	115	—	—	19	—	—	—	—
106	117	501	100	72	38	110	36	444	5	—	52	96	—	—	14
59	67	273	53	14	—	14	6	78	94	1	100	4	4	—	6
87	56	328	56	36	40	76	34	319	7	—	2	74	—	—	2
45	61	281	76	36	41	77	30	265	7	—	9	71	1	—	5
72	*70*	*181*	*54*	*74*	*26*	*100*	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.
34	29	159	42	—	—	—	—	19	121	—	19	—	—	—	—
234	193	1132	218	–	19	19	-	299	771	—	62	4	15	—	—
871	854	3991	661	317	173	490	146	2179	1414	1	397	338	103	—	49
72	*70*	*181*	*54*	*74*	*26*	*100*	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a. 6b)						Gesammt-Abgang										
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a) von den										
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf				ohne Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf						
									Realschulen					Realschulen				
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymn.	I. Ordn.	II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . .	330	235	—	52	15	—	1	—	—	—	23	—	2	2	—	23
2	Westpreußen . .	260	356	2	52	73	2	19	—	1	—	21	2	1	1	—	9
3	Brandenburg .	98	36	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	2
4	Pommern . .	334	166	1	91	19	—	5	—	—	—	11	1	1	—	—	10
5	Posen	159	110	4	10	3	1	1	—	—	—	16	2	—	—	1	1
6	Sachsen . . .	156	163	9	72	4	—	5	—	—	—	8	—	—	—	1	3
7	Hannover . . .	159	73	49	57	10	10	—	—	—	—	6	—	—	—	—	3
8	Westfalen . . .	85	73	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
9	Rheinprovinz . .	619	495	18	19	—	—	11	—	—	—	51	1	2	—	1	6
	Summe	2200	1707	84	353	124	13	43	—	1	—	145	6	6	3	4	57

des Sommer-Schulsemesters 1879.

9. im Sommer-Semester 1879															10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1879	
Progymnasien								b) von den Vorschulen								
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
2	—	5	6	8	7	1	80	—	15	1	—	16	485	51
—	—	4	12	14	16	7	107	—	60	—	15	75	511	52
—	—	2	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	120	—
—	—	2	6	5	2	2	45	—	2	—	4	6	456	104
1	—	4	2	1	—	—	29	—	1	—	1	2	244	12
—	—	2	4	4	—	—	27	1	—	—	3	4	301	72
—	—	1	1	3	—	—	14	1	—	—	7	8	267	69
—	—	1	1	2	2	1	9	—	—	—	—	—	150	—
2	—	27	13	13	9	9	145	—	2	—	—	2	987	17
5	—	48	45	50	36	21	470	2	80	1	30	113	3521	377
												Bestand am Schlusse des vorigen Semesters	3330	344
												Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1879	mehr	
													191	33

III. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1878/79: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Realschulen.												
	A. Realschulen													
1	Ostpreußen	5	50	9	9	—	3	6	1425	146	136	254	423	299
	Außerdem . Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Westpreußen	4	47	9	9	4	3	4	1265	50	107	213	332	253
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Brandenburg	14	172	26	38	1	14	33	5007	1187	318	838	1546	1014
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern	4	44	6	5	—	—	5	1079	146	87	223	309	210
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Posen	4	53	5	8	7	1	9	1154	176	66	170	344	286
6	Schlesien	9	105	10	23	12	6	8	2093	201	165	393	538	445
7	Sachsen	6	87	11	26	7	3	9	2517	220	239	422	756	539
8	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	175	—	46	53	77	47
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover	11	109	13	18	2	2	16	2572	434	283	617	854	521
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*39*
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Westfalen	9	82	17	10	13	7	—	1645	—	164	410	650	370
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Hessen-Nassau	4	71	5	6	3	3	16	1418	478	101	278	472	255
12	Rheinprovinz	12	155	17	29	15	11	15	3049	274	224	664	931	619
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	84	975	128	181	64	53	121	23399	3312	1936	4535	7232	4858
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*39*
	Außerdem Y	*18*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	B. Lateinlose Realschulen													
1	Brandenburg	2[1])	37	6	9	—	3	3	979	158	36	151	293	197
2	Sachsen	1[2])	13	2	11	—	1	—	567	—	18	95	176	157
	Summe	3	50	8	20	—	4	3	1546	158	54	246	469	354
	C. Realschulen													
1	Brandenburg	1[3])	7	—	3	—	—	2	148[3])	66[3])	14	17	18	27
2	Pommern	1	8	4	2	—	—	3	157	71	11	11	25	33
3	Sachsen	1[4])	6	—	3	—	—	—	170	—	11	21	33	40
4	Schleswig-Holstein	3	34	3	6	—	3	12	771	297	60	144	154	183
5	Hessen-Nassau	9[5])	83	25	30	9	1	34	1763	824	219	328	470	515
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*69*	*95*
6	Rheinprovinz	3	30	5	4	—	1	6	670	120	89	98	109	149
	Summe	18	168	37	48	9	5	57	3679	1378	404	619	809	947
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*69*	*95*

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.
1) cfr. Brandenburg Realschulen II. Ordnung.
2) cfr. Sachsen Realschulen II. Ordnung.
3) Abgang: Friedrichs-Werdersche und Luisenstädtische Gewerbeschule zu Berlin mit 979 Schülern der Realschulen und 158 Schülern der Vorschulen. (cfr. Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Latein.)

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staates und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1879									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																
265	230	1607	182	168	64	—	232	86	1506	29	—	72	222	2	—	8
78	74	152	3	53	41	.	94	8	.	.	.	.	.	.	.	.
279	282	1466	201	100	18	—	118	68	1243	95	—	128	108	2	—	8
86	120	206	55	58	30	.	88	27	.	.	.	.	.	.	.	.
993	992	5701	694	704	774	—	1478	291	5060	119	—	522	1297	43	—	138
231	235	466	120	389	412	.	801	166	.	.	.	.	.	.	.	.
198	176	1203	124	132	69	—	201	55	1133	13	—	57	181	—	—	20
119	152	271	67	80	138	.	218	60	.	.	.	.	.	.	.	.
255	249	1370	216	141	126	—	267	91	850	210	—	310	175	52	—	40
473	441	2455	362	125	92	74	291	90	1661	475	—	319	237	42	—	12
565	491	3002	485	132	215	—	347	127	2789	94	5	114	314	12	4	17
—	—	223	48	—	—	—	—	—	218	3	—	2	—	—	—	—
87	96	183	52	71	20	1	92	41	.	.	.	.	.	.	.	.
467	397	3139	567	317	169	151	637	203	2864	124	—	151	584	17	—	36
39	31	109	35	46	.	.	46	20	.	.	.	.	.	.	.	.
98	173	271	118	138	104	20	262	78	.	.	.	.	.	.	.	.
264	225	2083	438	—	—	—	—	—	1479	463	1	140	—	—	—	—
75	50	125	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
269	262	531	205	54	32	35	121	39	.	.	.	.	.	.	.	.
232	256	1594	176	197	182	182	561	83	1285	128	—	181	431	30	—	100
648	635	3721	672	202	187	—	389	115	2011	1404	—	306	270	103	—	16
94	109	203	78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4639	4364	27564	4165	2218	1896	407	4521	1209	22099	3157	6	2302	3819	303	4	395
114	81	234	88	46	.	.	46	20	.	.	.	.	.	.	.	.
1062	1221	2283	698	843	777	56	1676	419	.	.	.	.	.	.	.	.
mit 9jährigem Lehrkursus.																
216	204	1097	118	51	114	—	165	7	1015	33	—	49	156	—	—	9
74	110	630	63	—	—	—	—	—	600	9	4	17	—	—	—	—
290	314	1727	181	51	114	—	165	7	1615	42	4	66	156	—	—	9
II. Ordnung.																
35	39	150	2	43	30	—	73	7	147	2	—	1	72	1	—	—
47	62	189	32	40	46	—	86	15	164	3	—	22	70	—	—	16
50	56	211	41	—	—	—	—	—	201	3	—	7	—	—	—	—
170	178	889	118	187	140	55	382	85	826	11	—	52	354	8	—	20
580	598	2710	947	494	406	404	1304	480	1843	151	—	716	916	82	—	306
95	97	356	81	86	24	20	130	6	.	.	.	.	.	.	.	.
176	187	808	138	91	53	—	144	24	584	186	—	38	110	28	—	6
1058	1120	4957	1278	855	675	459	1969	611	3765	356	—	836	1522	119	—	348
95	97	356	81	86	24	20	130	6	.	.	.	.	.	.	.	.

4) Abgang: Realschule (Gewerbeschule) zu Magdeburg mit 567 Schülern. (cfr. Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Latein.)

5) Zugang: Realschule II. Ordnung zu Cassel.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang a) von						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen				auf					
		Inländer			Inländer				andere Realschulen					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
														A. Realschulen
1	Ostpreußen . . .	1061	532	14	206	26	—	17	19	—	—	30	4	1
2	Westpreußen . .	1055	387	24	103	15	—	13	17	1	2	9	4	2
3	Brandenburg . .	4572	1060	69	1392	84	2	45	50	7	7	85	38	1
4	Pommern . . .	893	308	2	195	6	—	13	9	—	3	3	1	—
5	Posen	842	494	34	236	29	2	3	16	—	3	12	16	—
6	Schlesien . . .	1579	833	43	267	24	—	9	20	4	13	18	25	2
7	Sachsen	1753	1061	188	327	16	4	19	22	—	7	16	15	2
8	Schleswig-Holstein	118	104	1	—	—	—	10	1	—	1	2	—	—
9	Hannover . . .	1920	1007	212	584	50	3	21	25	1	6	25	31	—
10	Westfalen . . .	1400	673	10	—	—	—	4	18	—	1	11	13	—
11	Hessen-Nassau . .	1294	251	49	551	9	1	18	7	19	4	5	11	—
12	Rheinprovinz . .	2923	745	53	358	29	2	24	29	13	6	27	26	—
	Summe	19410	7455	699	4219	288	14	196	233	45	53	243	184	8
														B. Lateinlose Realschulen
1	Brandenburg . .	1009	82	6	163	2	—	4	—	3	2	18	2	—
2	Sachsen	351	274	5	—	—	—	4	—	1	—	6	—	—
	Summe	1360	356	11	163	2	—	8	—	4	2	24	2	—
														C. Realschulen
1	Brandenburg . .	135	15	—	68	5	—	2	—	—	—	5	5	—
2	Pommern . . .	147	42	—	78	8	—	2	4	—	—	10	1	—
3	Sachsen	136	70	5	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—
4	Schleswig-Holstein	670	126	93	337	23	22	2	2	2	3	27	2	—
5	Hessen-Nassau . .	2271	371	68	1245	57	2	5	6	16	3	40	18	—
6	Rheinprovinz . .	635	168	5	136	8	—	2	2	—	—	16	2	1
	Summe	3994	792	171	1864	101	24	13	14	18	6	112	30	1

Schulsemesters 1879.

9. im Sommer-Semester 1879 den Realschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1879: in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.														
—	8	46	40	14	12	4	195	—	52	9	1	62	1412	170
2	3	35	20	11	10	5	134	1	31	1	2	35	1332	83
4	27	152	111	59	14	4	604	2	219	50	24	295	5097	1183
2	4	38	17	10	8	—	108	—	35	—	1	36	1095	165
4	7	21	20	9	13	6	130	—	19	21	1	41	1240	226
2	20	57	45	23	20	8	266	—	27	19	1	47	2189	244
1	21	60	45	21	8	4	241	—	1	14	—	15	2761	332
—	6	7	1	1	—	—	29	—	—	—	—	—	194	—
8	16	55	39	19	5	3	254	2	6	16	—	24	2885	613
2	9	35	16	13	1	2	125	—	—	—	—	—	1958	—
2	10	57	32	6	5	6	182	1	55	6	26	88	1412	473
4	18	105	44	26	32	27	381	2	49	10	14	75	3340	314
31	149	668	430	212	128	69	2649	8	494	146	70	718	24915	3803
						Am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)							23399	3312
						Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1879							mehr 1516	491
mit 9jährigem Lehrkursus.														
—	4	37	30	17	5	—	122	1	—	5	5	11	975	154
1	3	26	10	4	—	2	57	—	—	—	—	—	573	—
1	7	63	40	21	5	2	179	1	—	5	5	11	1548	154
						Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters							1546	158
						Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1879							mehr 2	weniger 4
II. Ordnung.														
—	4	—	—	2	—	—	18	2	12	9	1	24	132	49
—	2	1	11	2	—	—	33	—	6	1	1	8	156	78
—	2	2	1	1	—	—	22	—	—	—	—	—	189	—
1	17	13	3	—	—	—	72	1	58	19	1	79	817	303
—	42	23	30	15	2	4	204	1	49	44	1	95	2506	1209
—	18	5	8	7	11	1	73	1	15	2	3	21	735	123
1	85	44	53	27	13	5	422	5	140	75	7	227	4535	1762
						Bestand am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)							5679	1378
						Also am Schlusse des Sommer-Semesters 1879							mehr 856	384

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen. Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1878/79 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	3[1])	17	1	3	1	—	5	407[1])	96[1])	—	61	87	89
2	Westpreußen . .	6	32	7	4	5	—	3	654	118	—	68	168	160
3	Brandenburg .	9	41	5	9	1	—	10	932	282	—	148	262	244
	Außerdem . Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern . .	4	20	2	3	—	—	7	417	191	—	65	100	118
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Schlesien . . .	8	56	16	12	7	—	12	1450	665	71	147	299	398
6	Sachsen . . .	7	42	2	12	1	—	4	867	100	—	144	249	217
7	Schleswig-Holstein	9	34	—	3	—	—	5	462	66	—	90	190	159
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover . . .	16[2])	79	11	18	4	—	20	1610[3])	462[4])	53	256	484	449
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . . .	8[5])	55	8	7	9	—	—	981[5])	—	10	133	240	280
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau .	15	94	15	33	15	—	24	1921	642	30	253	426	468
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*27*	*35*
11	Rheinprovinz .	15[6])	77	12	16	15	—	9	1449[5])	237	—	223	466	369
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Hohenzollern . .	1	4	2	1	2	—	—	45	—	—	5	16	10
	Summe	101	551	81	121	60	—	99	11195	2859	164	1593	2967	2961
	Davon sind . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*27*	*35*
	Außerdem . Y	*14*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Höhere Bürgerschule zu Osterode mit 133 Schülern der höheren Bürgerschule und 46 Schülern der Vorschule.

2) Zugang: Zweite höhere Bürgerschule zu Hannover, welche bisher mit der ersten verbunden war.

3) 40 Schüler weniger, welche bei den Progymnasien nachgewiesen werden.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staates

6. Frequenz im Sommer-Semester 1879										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
111	125	473	66	86	54	—	—	140	44	434	9	1	29	129	6	—	6
191	205	792	138	83	84	—	—	167	49	642	89	—	61	123	27	—	17
249	240	1143	211	191	146	—	—	337	55	1099	6	—	38	317	4	—	16
86	*76*	*162*	*42*	*42*	*64*	.	.	*106*	*24*	.	.	.	.	.	.	.	.
111	137	531	114	98	126	—	—	224	33	501	3	—	25	211	3	—	8
78	*89*	*167*	*39*	*40*	*22*	.	.	*62*	*20*	.	.	.	.	.	.	.	.
480	538	1923	473	284	449	—	—	733	68	1224	497	—	202	438	154	—	141
256	213	1079	212	75	80	—	—	155	55	1056	8	—	15	154	—	—	1
82	86	597	135	79	9	—	—	88	22	583	1	—	13	85	1	—	2
185	*164*	*349*	*149*	*155*	*64*	.	.	*219*	*80*	.	.	.	.	.	.	.	.
399	448	2089	479	391	390	—	—	781	319	1764	198	—	127	728	30	—	23
33	*39*	*72*	*19*	*28*	*26*	.	.	*54*	*18*	.	.	.	.	.	.	.	.
190	*182*	*372*	*100*	*57*	*33*	.	.	*90*	*31*	.	.	.	.	.	.	.	.
303	323	1289	308	—	—	—	—	—	—	1021	217	2	49	—	—	—	—
35	*46*	*81*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
540	517	2234	313	362	447	—	—	809	167	1534	543	—	157	549	207	—	53
36	*25*	*123*	*18*	*32*	*54*	—	.	*86*	*31*	.	.	.	.	.	.	.	.
415	485	1958	509	188	105	—	—	293	56	905	953	—	100	152	126	—	15
157	*162*	*319*	*142*	*29*	*10*	.	.	*39*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.
11	19	61	16	—	—	—	—	—	—	7	37	—	17	—	—	—	—
3148	3336	14169	2974	1837	1890	—	—	3727	868	10770	2563	3	833	2885	560	—	282
69	*64*	*195*	*37*	*60*	*80*	—	.	*140*	*49*	.	.	.	.	.	.	.	.
731	*719*	*1450*	*472*	*323*	*193*	.	.	*516*	*161*	.	.	.	.	.	.	.	.

4) 7 Schüler der Vorschulklassen sind in der vorigen Nachweisung irrthümlich nicht in Abgang gestellt, daher in Col. 6b. 7 weniger.

5) Zugang: Frühere Gewerbeschule, jetzt höhere Bürgerschule zu Dortmund mit 294 Schülern.

6) Zugang: Die neue höhere Bürgerschule zu Cöln mit 83 Schülern.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang a) von den									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
		Inländer			Inländer					Realschulen				Realschulen			
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordn.	II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . . .	338	135	—	127	13	—	4	—	3	—	10	1	12	—	—	4
2	Westpreußen . .	457	329	6	148	19	—	2	—	4	—	9	1	9	2	1	9
3	Brandenburg . .	737	405	1	306	31	—	1	—	3	—	10	—	13	—	3	13
4	Pommern . . .	395	136	—	190	34	—	2	—	1	—	6	—	6	—	2	4
5	Schlesien . . .	1584	324	15	694	39	—	5	—	—	—	22	—	8	—	9	40
6	Sachsen	659	395	25	145	10	—	4	—	1	—	13	—	6	1	6	18
7	Schleswig-Holstein	375	165	57	74	12	2	—	—	2	—	5	—	2	—	1	7
8	Hannover . . .	1497	540	52	696	81	4	5	—	6	—	20	—	33	1	6	18
9	Westfalen . . .	970	318	1	—	—	—	7	1	2	—	3	—	11	—	—	11
10	Hessen-Nassau . .	1610	557	67	621	143	45	9	—	2	—	13	—	11	464	8	31
11	Rheinprovinz . .	1469	475	14	283	6	4	7	—	—	—	4	—	4	4	7	19
12	Hohenzollern . .	45	16	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—
	Summe	10136	3795	238	3284	388	55	47	1	24	—	118	2	115	472	43	174

während des Sommer-Schulsemesters 1879.

9. im Sommer-Semester 1879													10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1879	
höheren Bürgerschulen								b) von den Vorschulen						
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.			
7	—	9	6	14	3	1	74	—	1	8	7	16	399	124
—	—	7	17	27	9	7	104	—	3	31	20	54	688	113
—	—	24	16	7	5	3	98	—	4	26	33	63	1045	274
—	—	12	14	8	2	2	59	—	1	16	4	21	472	203
3	6	10	27	32	8	8	178	—	10	1	45	56	1745	677
—	—	20	13	4	2	2	90	—	1	14	3	18	989	137
—	—	14	6	3	—	—	40	—	—	—	3	3	557	85
6	1	26	20	30	7	6	185	2	4	17	39	62	1904	719
1	—	6	10	14	11	5	82	—	—	—	—	—	1207	—
1	—	23	25	18	4	3	612	—	2	17	207	226	1622	583
2	—	34	29	32	13	13	168	—	—	21	10	31	1790	262
—	—	1	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	55	—
20	7	186	183	190	64	50	1696	2	26	151	371	550	12473	3177
				Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)									11195	2859
				Also am Schlusse des Sommer-Semesters 1879									mehr	
													1278	318

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

177) Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Westfalen.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 196 Nr. 13.)

Münster, den 4. Juli 1880.

Die große Bedeutung, welche ein rationeller Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues für den Einzelnen wie für die Gesammtheit der Nation in materieller und sittlicher Hinsicht hat, hat uns veranlaßt, diesem Zweige der Volkswirthschaft unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, soweit wir bei einer Vorbereitung und Ausdehnung desselben mitzuwirken berufen sind, unser Theil dazu beizutragen. Als ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint vornehmlich die Maßregel, die Zöglinge der Lehrerseminare während ihres Aufenthaltes in den Anstalten theoretisch und praktisch in der Obstbaumzucht und dem Gartenbau auszubilden, damit sie als zukünftige Lehrer des Volkes den in den Seminaren aufgenommenen Samen unter der Jugend ausstreuen und selbst durch ihr Beispiel Anderen zur Nachahmung dienen.

Wenn nun auch jetzt schon in den Seminaren Manches geschehen ist, was dem Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in den gedachten Disziplinen diente, so hat, wie die Erfahrung zeigt, das bisher Geschehene nicht genügt, um den Zweck vollständig zu erreichen, und namentlich beweist der Stand des Obstbaues und der Gartenkultur in unserer heimathlichen Provinz, im Verhältnisse zu den benachbarten Landestheilen, daß noch Vieles geschehen muß, um gleichen Schritt mit letzteren zu halten und die Vortheile einer rationellen Obst- und Gartenkultur in vollem Maße zu erreichen.

Wir haben deshalb mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten den in Abschrift beigefügten Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues in den Seminaren der Provinz Westfalen ausarbeiten lassen und geben Ew. Wohlgeboren auf, fortan den in Frage stehenden Unterricht bei dem Ihrer Direktion unterstellten Seminare in der angegebenen Weise ein- und ebenso wie die übrigen Unterrichtsdisziplinen durchzuführen, auch wie solches geschehen, binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
sämmtliche Herren Direktoren der Lehrer-Seminare der Provinz.

Lehrplan,
betreffend den Unterricht und Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Westfalen.

I. Der Betrieb der Obstbaumzucht.

1. Der Kursus ist dreijährig und werden im Sommerhalbjahre je nach Bedürfnis wöchentlich eine oder zwei Stunden dafür verwendet, die aus den für botanische Exkursionen angesetzten Stunden entnommen werden.

2. Die allgemeinen Belehrungen über den Boden und seine Bestandtheile; über Bau, Ernährung und Wachsthum der Pflanzen; über die für unser Klima und für die verschiedenen Bodenarten geeigneten Obstsorten; über Feinde und Krankheiten der Obstbäume werden im naturgeschichtlichen Unterrichte ertheilt. Hülfsbücher: J. v. Liebig Chemie in ihrer Anwendung auf die Agrikultur; W. Lauche deutsche Pomologie; Lucas der Obstbau auf dem Lande; Hartwig praktisches Handbuch der Obstbaumzucht. (In der Hand der Schüler würde sich befinden das Buch von Lucas, der Obstbau auf dem Lande; das Buch von Heinrich, Hausgärten auf dem Lande.)

3. Praktische Uebungen:

a. Anlage und Pflege der Samenschule; Verpflanzen; Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge, Steckholz; Anlage der Edelschule; Behandlung der Wildlinge in derselben; die Veredlungsmethoden: Pfropfen in den ganzen und halben Spalt, in Segmenteinschnitte und in die Rinde; das Kopulieren; das Sattelschäften; das Okulieren aufs treibende und schlafende Auge; die Behandlung der veredelten Stämmchen (Dietrich's Erziehungsmethode), Erziehung zu Hochstämmen, Zwergstämmen, Spalierbäumen; das Verpflanzen, Beschneiden und die spätere Behandlung der veredelten Stämmchen.

b. Die Zucht des Beerenobstes.

c. Die Anpflanzung und Behandlung des Weinstockes: (Um diese nach allen Richtungen zeigen zu können, werden nicht nur Weinspaliere angelegt, sondern es wird auch ein Theil des Gartens mit Weinstöcken bepflanzt.) Pflanzen; Anbinden der Reben; das Beschneiden (Frühjahrs- und Herbstschnitt) derselben; Ausbrechen, Einstutzen u. s. w. im Sommer; das Niederlegen und Ueberwintern des Weinstockes; die Vermehrung durch Stecklinge und Ableger, Gewinnung und Verwendung derselben. Hülfsbuch: Recht, verbesserter praktischer Weinbau in Gärten und auf Weinbergen.

4. Vertheilung der praktischen Uebungen auf die drei Klassen:

a. Unterklasse: Die Zöglinge haben sämmtliche Arbeiten in

der Samenschule zu verrichten; ferner lernen sie die Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge, Ableger u. s. w.; das Verpflanzen der Wildlinge und die Behandlung derselben bis zur Veredelung; die Anpflanzung und das Anbinden der Reben; das Niederlegen und Ueberwintern des Weinstockes; endlich werden die Pflanzlöcher für die Standbäume von ihnen gegraben.

b. Mittelklasse: Nachdem an Reisern die nöthigen Vorübungen gemacht worden sind, haben die Zöglinge an den in der Edelschule befindlichen Wildlingen nach und nach die verschiedenen Veredlungsarbeiten auszuführen; begonnen wird mit dem Okulieren aufs schlafende Auge. Stämmchen, bei denen die Veredelungen ausgeblieben sind, werden im Frühjahr nach einer anderen Methode veredelt. Unterweisung der Zöglinge auch im Veredeln der Rosen. Beschneiden, Ausbrechen, Einstutzen des Weinstockes.

c. Oberklasse: Behandlung der ein- und mehrjährigen Veredelungen in der Edelschule; das Setzen der Bäume; Kronen- und Wurzelschnitt; Schnitt während der ersten Jahre; Vermehrung des Weinstockes durch Stecklinge und Ableger; Anzucht von Feuchtholz; Zucht der Formenbäume; Obstbaumpflege.

II. Der Betrieb des Gartenbaues.

1. Der Kursus ist einjährig, wiederholt sich alle Jahre und sollen die Zöglinge aller drei Abtheilungen jährlich Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen Arbeiten zu üben bezw. die geschehenen Arbeiten und den Stand der einzelnen Pflanzen zu beurtheilen.

2. Die allgemeinen Belehrungen werden gleichfalls im naturgeschichtlichen Unterrichte gegeben.

Hülfsbücher: Wredow's Gartenfreund; Meyer, immerwährender Gartenkalender; Jäger, der Hausgarten. In der Hand der Zöglinge befindet sich: K. Heinrich, Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande. (Gekrönte Preisschrift) Preis 0,50 Mark.

3. Das Graben und Düngen des Versuchsfeldes geschieht durch Tagelöhner; die sonstigen Arbeiten werden durch Zöglinge der Unter- und Mittelklassen ausgeführt.

4. Praktische Uebungen: Anlage der Beete; Aussäen des Samens; Pflanzen, Begießen, Jäten, Auflockern des Bodens; Einernten; Anlage und Behandlung des Mistbeetes; Reinigung der Wege; Pflege der den Seminargarten umgebenden Hecke; Pflege der Ziersträucher in den Anlagen des Seminares; Pflege der den Seminarweg einfassenden Allee; die Zucht und Pflege von einjährigen und perennirenden Blumen.

5. Die Vertheilung der praktischen Uebungen findet in der Weise statt, daß die eine größere Gewandtheit und Umsicht erfordernden Arbeiten den Zöglingen der Mittel- und Oberklasse, die gröberen Arbeiten denen der Unterklasse übertragen werden.

---

178) Nothwendigkeit der Ausstellung einer Berufungsurkunde für Lehrer, welche zunächst nur provisorisch angestellt werden.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Nach dem Berichte vom 23. Dezember v. J., den Lehrer N. zu N. betreffend, hat die Königliche Regierung bisher die Praxis beobachtet, einen besonderen Berufsbrief den Lehrern erst bei ihrer definitiven Anstellung zugehen zu lassen. Dieses Verfahren kann ich nicht billigen. Nach den diesseits längst gegebenen Vorschriften soll auch für die nur provisorisch anzustellenden, d. i. für diejenigen Volksschullehrer, welche noch nicht die zweite Prüfung abgelegt haben, eine Berufungsurkunde ausgestellt werden, und zwar von den Berufungsberechtigten eine unbedingte Vokation, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalte des Widerrufes (der provisorischen Anstellung) zu bestätigen und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen oder, wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben hat. Ich verweise u. A. auf folgende Verfügungen:

1) Verfügung vom 11. Juni 1838 (von Kamptz Annalen Bd. XXII. S. 662),
2) dsgl. vom 25. April 1840 (Ministerial-Bl. f. d. innere Verw. S. 155),
3) dsgl. vom 7. September 1861 (Centralblatt d. Unt. Verw. S. 607),
4) Cirkular-Verfügung vom 22. Oktober 1862 (das. S. 680),
5) Verfügung vom 6. Februar 1864 (das. S. 235),
6) Cirkular-Verfügung vom 14. Juli 1864 (das. S. 485),
7) Verfügung vom 22. September 1870 (das. S. 609),
8) dsgl. vom 15. Februar 1873 (das. S. 159, 673), und
9) Cirkular-Verfügung vom 31. März 1873 (das. S. 280).

Die Königliche Regierung wolle diese Bestimmungen für die Folge genau beachten.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16433.

---

179) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1880.

(Centrbl. pro 1880 Seite 306 Nr. 54.)

Berlin, den 13. Oktober 1880.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt. Verw. S. 591) im Herbste 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 22. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Die Königliche Regierung zc. veranlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein,
2) ein Lebenslauf,
3) ein Gesundheitszeugnis,
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erlangte Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von denjenigen Bewerberinnen, welche nicht die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachweisen, ein amtliches Führungszeugnis.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6786.

V. Volksschulwesen.

180) Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern.

Berlin, den 27. September 1880.

Unter denjenigen Kindern, welche im bevorstehenden Wintersemester ihr sechstes Lebensjahr vollenden und dadurch das schulpflichtige Alter erreichen, werden sich zum ersten Male solche befinden, welche nicht des Sakramentes der Taufe theilhaftig geworden sind, obgleich ihre Eltern einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Schule hat die Pflicht, soweit ihre gesetzliche Zuständigkeit reicht, den hieraus für die sittlich-religiöse Unterweisung der betreffenden Kinder zu besorgenden Nachtheilen nach Kräften entgegen zu wirken.

Die Königlichen Regierungen &c. wollen darum Sorge dafür tragen, daß die bezüglichen Verhältnisse bei der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder genau festgestellt und in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen ungetaufte Kinder evangelischer Eltern in Rücksicht auf die Zugehörigkeit der letzteren zur evangelischen Kirche den evangelischen, ungetaufte Kinder katholischer Eltern von dem entsprechenden Gesichtspunkte aus den katholischen Schulen zugewiesen werden, und daß dieselben auch den Religionsunterricht in dem Bekenntnisse ihrer Eltern erhalten.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 15554.

---

181) Ausübung des Züchtigungsrechtes. Geltung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 im Regierungsbezirke Wiesbaden.

(Centrbl. pro 1874 Seite 360; pro 1876 Seite 311.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache des A. zu B., Klägers, wider den Schulinspektor und katholischen Pfarrer C. daselbst, Verklagten, betreffend Körperverletzung und Mißbrauch der Amtsgewalt, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Pfarrer C. zu B., im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, welcher in der Schule zu B. katholischen Religionsunterricht ertheilt, hat während dieses Unterrichtes am 31. Januar v. J. seinen Schüler, den 11 jährigen A., mit einem Riemen durch Schläge über den Rücken gezüchtigt. Der Vater des Knaben hat, nachdem der Staatsanwalt zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Pfarrers keinen genügenden Anlaß gefunden hatte, bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. auf Bestrafung des Pfarrers C. wegen fahrlässiger Körperverletzung und Amtsmißbrauches angetragen. Zur Begründung der Klage ist ein bei den Akten in Abschrift befindliches Attest beigebracht, laut dessen der Dr. D. zu B., welcher den Knaben am 31. Januar, also am Tage der stattgehabten Züchtigung untersucht hat, Folgendes bescheinigt:

„Das linke Schulterblatt vom unteren Winkel bis zur Gräte und über den linken Arm hinaus, ferner die Mitte des Rückens in der Größe einer halben Hand und einzelne Stellen auf der rechten Rückenseite waren voll Blutunterlaufungen der cutis."

Nachdem der Verklagte die Klage beantwortet und das Gericht auf Vernehmung des Dr. med. D. über die angebliche Mißhandlung des Knaben A. resolvirt hatte, ist das gerichtliche Verfahren dadurch unterbrochen worden, daß das Plenum der Königlichen Regierung zu Wiesbaden mittels Beschlusses vom 7. April v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß weder der ärztliche Befund einen Nachtheil für die Gesundheit des Knaben konstatirt, noch die Klage einen solchen behauptet, daß vielmehr der Knabe zufolge der Versicherung des Schulinspektors durch die Züchtigung keinen Augenblick am Schulbesuche verhindert worden ist. Selbst wenn eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege, falle sie in Ermangelung einer wirklichen Verletzung nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 lediglich disziplinarischer Ahndung anheim.

Der Kläger hält den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet. Auch das Königliche Amtsgericht N. und das Königliche Appellationsgericht Wiesbaden treten für die Zulassung des Rechtsweges ein. Gleichwohl war derselbe auszuschließen.

Dem Königlichen Appellationsgerichte muß zunächst darin beigetreten werden, daß der vorliegende Fall nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 zu beurtheilen ist. Denn wenngleich dieselbe im Regierungsbezirke Wiesbaden nicht besonders publizirt ist, so findet doch gemäß Artikel I der Verordnung vom

16. September 1867 — Ges. Samml. S. 1515 — über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechtes bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, auch in den der Monarchie später einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht statt, und zu diesen allgemeinen Bestimmungen gehört unzweifelhaft auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825. Nach Nr. 6 der letzteren würde die gerichtliche Zuständigkeit nur dann begründet sein, wenn eine wirkliche Verletzung des Knaben A. stattgefunden hätte. Dies ist nicht der Fall gewesen. Eine wirkliche Verletzung seines Sohnes hat weder der Kläger behauptet, noch das ärztliche Attest vom 31. Januar v. J. konstatirt. Zwar hat der Kläger mit seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt ein weiteres Gutachten des Dr. D. vom 30. April v. J. beigebracht, worin bemerkt wird:

„Züchtigungen, die einen Blutaustritt in die cutis veranlassen, gehen über das Maß einer gewöhnlichen Züchtigung hinaus. Denn es finden Zerreißungen von Geweben und Gefäßen statt, die nur in Folge größerer Gewaltanstrengung zu Stande kommen können. Und dieser Fall lag vor in der Züchtigung des rc. A. am 31. Januar. Diese Züchtigung ging über das Maß einer gewöhnlichen Züchtigung hinaus."

Allein, sofern diese Bemerkungen allgemeiner Natur sind, treffen sie nicht dasjenige, worauf es hier ankommt. Denn sie passen auf jeden blauen Fleck, während doch nicht jeder blaue Fleck als Verletzung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Sofern sie aber den speziellen Fall betreffen, lassen sie außer Acht, daß Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes disziplinarischer Ahndung unterliegen, die gerichtliche Zuständigkeit aber durch das Vorhandensein einer wirklichen Verletzung bedingt ist. Da eine solche nicht vorliegt, war der Rechtsweg, wie geschehen, auszuschließen.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

P. L. Nr. 2023.

---

182) Den zum Schulhausbau Verpflichteten liegt auch die Verpflichtung ob, bis zur Herstellung des Baues die erforderlichen Schulräumlichkeiten bereit zu stellen bezw. miethsweise zu beschaffen.

Berlin, den 13. Juli 1880.

Das Verfahren, welches die Königliche Regierung inhalts des Berichtes vom 8. Juni d. J. eingeschlagen hat, um die miethsweise

Beschaffung der Räumlichkeiten für eine vierte Schulklasse und für die Wohnung des vierten Lehrers an der Schule in N. herbeizuführen, nachdem die Einrichtung einer vierten Schulklasse und die Anstellung eines vierten Lehrers als nothwendig anerkannt und verfügt worden ist, kann für sachgemäß und zweckentsprechend nicht erachtet werden.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Räumlichkeiten bis zur Herstellung des Baues eines vierten Klassenzimmers und einer Wohnung für den vierten Lehrer miethsweise zu beschaffen, bezw. die durch die Anmiethung der nöthigen Räume entstehenden Kosten aufzubringen, liegt denjenigen ob, welche nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, §§. 38 ff., 44 ff., 55 ff., zum Schulhausbau gesetzlich verpflichtet sind, d. h. den Gemeinden, den Guts- und Grundherren ꝛc. (vergl. Ministerial-Erlaß vom 31. März 1858, Centralbl. 1859 S. 55).

Demnach können nicht, wie es geschehen, der Schulvorstand resp. dessen Mitglieder durch Exekutivstrafen angehalten werden, die erforderlichen Räumlichkeiten anzumiethen, sondern es ist eine Beschlußfassung der zum Bau des Schulgebäudes verpflichteten Gemeinden ꝛc. über die Anmiethung der erforderlichen von der Schulaufsichtsbehörde für geeignet zu erachtenden Räumlichkeiten herbeizuführen.

Kommt ein sachgemäßer Beschluß zu Stande, mittels dessen der Schulvorstand ermächtigt wird, die nöthigen und für geeignet erachteten Räumlichkeiten anzumiethen, so ist ein solcher Beschluß seitens der Königlichen Regierung zu bestätigen und erforderlichenfalls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen.

Verweigern dagegen die verpflichteten Gemeinden ꝛc. die Fassung eines entsprechenden Beschlusses oder überhaupt die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, so hat die Königliche Regierung, nachdem die Verpflichteten zuvor durch ein Mandat mit angemessener, mindestens achttägiger Frist zu eigener Anmiethung der nöthigen Räumlichkeiten aufgefordert worden, die letzteren durch einen damit zu beauftragenden Dritten, geeigneten Falles den Vorsitzenden des Schulvorstandes, für Rechnung der Verpflichteten anmiethen und die Kosten des Vertragsabschlusses sowie den Miethszins nach vorschriftsmäßiger Vertheilung auf die Verpflichteten von den Letzteren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. 591) einziehen zu lassen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung unter Niederschlagung der gegen die Mitglieder des Schulvorstandes verhängten Zwangsstrafen die vorliegende Angelegenheit anderweitig zur Erledigung bringen und die Beschwerdeführer auf deren zurückfol-

gende Vorstellungen vom 15. und 20. April d. J. entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14853. G. III.

183) Nothwendigkeit genauer Ausführung der festgestellten Pläne zu Schulbauten in Beziehung auf die Leistungen der Betheiligten.

Berlin, den 26. August 1880.

In einem kürzlich vorgekommenen Spezialfalle hat bei einem Schulhausbau, zu welchem bereits ein Allerhöchstes Gnadengeschenk bewilligt worden war, zur Deckung der Restbaukosten ein weiteres Gnadengeschenk erbeten werden müssen, weil sonst der zwangsweise Verkauf des mit Staatsbeihülfen fertig gestellten Schulhauses eingetreten wäre.

Die Angelegenheit war namentlich dadurch in diese unangenehme Lage gebracht, daß, während die betreffende Schulgemeinde zur Leistung der Baudienste für fähig erachtet worden, gleichwohl eine Verdingung dieser Dienste an den Bauunternehmer gegen baare Entschädigung stattgefunden hatte. Ich nehme daraus Veranlassung, es der Königlichen Regierung ꝛc. allgemein zur Pflicht zu machen, dahin Vorsorge zu treffen, daß die Schulbauten, zu welchen aus der Staatskasse Gnadengeschenke bewilligt sind, in der Weise, wie bei der Bewilligung vorausgesetzt wurde, auch wirklich zur Ausführung kommen, daß also insbesondere die Schulgemeinden keiner der Leistungen, zu denen sie im Stande erachtet worden sind, sich entziehen, damit nicht für die Aufbringung weiterer baarer Mittel Verlegenheiten erwachsen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (ausgenommen die Regierung zu N.), Landdrosteien, Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 7106.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Landrath Herwig zu Marienwerder ist zum Dirigenten des Schul- und des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg mit dem Charakter eines Geheimen Regierungs-Rathes und dem Range eines Rathes dritter Klasse ernannt,

dem Justiziarius und Verwaltungsrathe bei dem Provinzial-Schulkollegium, Regierungs-Rathe Techow zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Regierungs-Rath Dr. Biedenweg, bisher bei der Finanz-Direktion zu Hannover, nach seiner Uebernahme in die geistliche und Unterrichts-Verwaltung die Stelle des Justiziarius und Verwaltungsrathes bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover,

dem Regierungs- und Schulrathe Stiehl bei der Regierung zu Koblenz der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath,

dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten a. D. und Pfarrer Böthelt zu Kreibau im Kreise Goldberg-Haynau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der kommissarische Kreis-Schulinspektor Rektor Trieschmann zu Waldenburg zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien rc.

Dem ordentl. Professor Dr. Droysen in der philosoph. Fakultät der Universität zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Kustos bei dem mineralogischen Museum und Privatdozent bei der Univers. zu Berlin Dr. Liebisch zum außerordentl. Professor in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt,

dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Halle, Konsistorialrath Dr. Jacobi die Erlaubnis zur Anlegung der Ritter-Insignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt, — der Privatdozent Dr. Harnack zu Leipzig zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. zu Halle ernannt,

an der Universität zu Bonn der außerordentl. Profess. Dr. Simar zum ordentl. Profess. und der Privatdoz. Dr. Kaulen zum außerordentl. Profess. in der katholisch-theolog. Fakult. ernannt worden.

Dem Profess. Gude an der Großherzogl. Badenschen Kunstschule zu Karlsruhe ist die Leitung eines Meisterateliers für Landschaftsmalerei an der Akademie der Künste zu Berlin übertragen, dem Lehrer E. Hildebrand an derselben Akademie das Prädikat „Professor" beigelegt,

der Historienmaler Profess. Steffeck zu Berlin zum Direktor und ersten Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg i. Ostprß. ernannt,
an der Kunstakademie zu Kassel der Profess. Koch als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Kunstakademie zu Düsseldorf sind der Architekt Schill zu Stuttgart und der Kupferstecher E. Forberg als ordentliche Lehrer angestellt und ist denselben das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der Privatdozent Dr. Furtwängler an der Univers. zu Bonn ist zum Direktorial-Assistenten bei der Abtheilung für antike Skulpturen und Gipsabgüsse der Museen zu Berlin bestellt worden.

Bei der Königl. Bibliothek zu Berlin ist der Kustos Dr. Grützmacher zum Bibliothekar ernannt worden.

C. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

Dem Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums, Professor Dr. Schaper zu Berlin und dem Direktor des Gymnasiums und der Realschule, Dr. Grautoff zu Minden i. Westf. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und
dem Gymnasial-Direktor Nieberding zu Gleiwitz der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.
Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Brußkern zu Schrimm ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Attendorn übertragen,
die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Tschiersch zu Luckau zum Direktor des Gymnasiums zu Küstrin, und
die Wahl des Rektors der lateinischen Hauptschule und Kondirektors der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Dr. Frick zum Direktor dieser Stiftungen bestätigt,
der Oberlehrer Profess. Dr. Muff an der lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. zum Oberlehrer und einstweiligen Dirigenten des neu errichteten „König-Wilhelms-Gymnasiums" zu Stettin berufen worden.

Dem Oberlehrer und Professor Schmidt am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Bernhard und Dr. Badstübner am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Dondorff am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin,
Götting am Gymnas. zu Torgau,
K. Schmidt am Gymnas. zu Minden, und

Dr. Fritsch am Gymnas. zu Trier.

Am Gymnas. zu Bonn ist der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Sonnenburg in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle befördert,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Rieder am Gymnas. zu Gumbinnen,
Dr. Otto Braumüller am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Pannicke am Gymnas. zu Küstrin,
Dr. Seelmann-Eggebert am Gymnas. zu Kolberg,
Witte am Gymnas. zu Krotoschin,
Dr. Depène am Johannes-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Lehmann am Gymnas. zu Leobschütz,
Dr. Fr. Hartung am Domgymnas. zu Magdeburg,
Konr. Meyer am Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, und
Dr. Fütterer am Gymnas. zu Paderborn.
Es sind als Oberlehrer versetzt bezw. berufen an das Gymnasium
zu Kulm der ordentl. Lehrer Borowski von dem Gymnas. zu Konitz,
zu Marienwerder der Gymnasiallehrer Dr. Blaurock aus Danzig,
zu Friedeberg N./M. der Oberlehrer Seiffert von dem Gymnas. zu Kottbus,
zu Luckau der ordentl. Lehrer Genther von dem Gymnas. zu Wittenberg,
zu Sorau der Oberlehrer Dr. Reinthaler von dem Gymnas. zu Köslin,
zu Demmin der Oberlehrer Steinbrück von dem Gymnas. zu Kolberg,
zu Köslin der ordentl. Lehrer Dr. Berkusky von dem Gymnas. zu Stendal,
zu Stettin, König-Wilhelms-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Hänicke von dem Pädagogium zu Putbus,
zu Treptow der ordentl. Lehrer Haake von dem Gymnas. zu Neustettin,
zu Eisleben der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Knaut von dem Pädagogium zu Magdeburg,
zu Halle a. d. S., lateinische Hauptschule bei den Francke'schen Stiftungen, der Oberlehrer Dr. Werther von dem Königl. Sächsischen Gymnas. zu Dresden-Neustadt,
zu Emden der Oberlehrer Dr. Scholz von der Klosterschule zu Ilfeld,
zu Meppen der ordentl. Lehrer Dr. Küster von dem Gymnas. zu Attendorn,
zu Osnabrück, Gymnas. Carolinum, der Oberlehrer Dr. Middendorf von dem Gymnas. zu Weißenburg i. Els.,

zu Verden der ordentl. Lehrer Fokke von dem Gymnas. zu Emden,
zu Münster der Oberlehrer Dr. Hüser von dem Gymnas. zu Paderborn,
zu Elberfeld der Lehrer Dr. Adolph von der höh. Bürgersch. zu Schwelm, und
zu Köln, Kaiser Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Scheins von dem Gymnas. zu Koblenz.

Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Rumler am Gymnas. zu Gumbinnen, und
Dr. Meßtwerdt = = zu Kleve.

Am Gymnasium zu Hohenstein ist der Schul- und Predigt-Amts-Kandid. Lukas als Religions- und ordentlicher Lehrer,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Bartenstein der Schula. Kandid. Lentz,
zu Gumbinnen die Schula. Kandidaten Pöhlmann und Rast,
zu Insterburg = = = Brettschneider, Baske und Erdmann,
zu Lyck der Schula. Kandid. Dr. Krichauff,
zu Memel = = = = Dr. Karstens,
zu Danzig, Königl. Gymnas., der Schula. Kandid. Wittrien,
zu Graudenz der Schula. Kandid. Winicker,
zu Konitz der ordentl. Lehrer Dr. Stössel von dem Königl. Gymnas. zu Danzig und der Schula. Kandid. Papenfus,
zu Dtsch Krone der Schula. Kandid. Dr. Lehmann,
zu Thorn, Gymnas. und Realsch., der Schula. Kandid. Nadrowski, und der ordentl. Lehrer Wischnewski von dem Gymnas. zu Konitz,
zu Berlin, Französ. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Ignatius,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Hoffmann,
zu Berlin, Köllnisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Herrmanowski,
zu Berlin, Luisenstädtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Fischer,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Cauer von dem Friedrichs-Gymnas. daselbst,
zu Königsberg N./M. der Schula. Kandid. Graßmann,
zu Landsberg a. d. W. = = = Dr. Goldscheider,
zu Neustettin der Gymnas. Oberlehrer Th. Beyer aus Treptow a. d. R. unter Belassung des Titels „Oberlehrer",
zu Burg der Hülfslehrer Brinkmeyer,

zu Eisleben der Hülfslehrer Westphal,
zu Halle a. d. S., lateinische Hauptschule, der Hülfslehrer Dr. Knauth,
zu Magdeburg, Pädagogium, der ordentl. Lehrer Dr. Gäntzer von dem Gymnas. zu Stendal, die Hülfslehrer Dr. Grellert von der Landesschule zu Pforta und Dr. Gieseke von dem Gymnas. zu Erfurt, der Schula. Kandid. Cleve,
zu Magdeburg, Domgymnasium, der Hülfslehrer Dr. Rüter,
zu Stendal der Realschullehrer Dr. Spangenberg aus Nordhausen und der Gymnasiallehrer Prenzel aus Luckau,
zu Zeitz die Hülfslehrer Dr. Langer und Oheim,
zu Husum der Gymnasiallehrer Dr. Saß aus Plön,
zu Plön " " Reermann aus Kiel,
zu Rendsburg " " Dr. Wiegand aus Husum,
zu Emden der Hülfslehrer Pflugmacher,
zu Hildesheim, Josephinum, der Hülfslehrer Lüke,
zu Norden der Gymnasiallehrer Dr. Stisser aus Verden,
zu Osnabrück, Carolinum, der ordentl. Lehrer Büren von dem Gymnas. Josephinum zu Hildesheim,
zu Verden der Hülfslehrer Kühns,
zu Attendorn der Schula. Kand. Dr. Ribbach,
zu Dortmund der Hülfslehrer Röse,
zu Paderborn der Gymnasiallehrer Dr. Giese aus Posen,
zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Hauschild,
zu Hadamar " " Müller,
zu Marburg " " Hartwig, und
zu Essen der Schula. Kandid. Dr. Brockes.

An der Landesschule zu Pforta ist der Hülfslehrer Dr. Kamp von der Guericke-Realsch. zu Magdeburg als Adjunkt und mit den Funktionen eines zweiten Geistlichen angestellt worden.

Dem städtischen Turnwart und Turnlehrer an dem Friedrichs-Gymnas. und der Friedrichs-Realsch. zu Berlin, Ballot, und
dem Elementarlehrer Lucas am Gymnas. zu Küstrin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin der Lehrer Lehmann aus Perleberg als Elementarlehrer, der technische Lehrer Zellner vom Gymnas. zu Ostrowo als Gesang-, Turn- und Schwimmlehrer, und
am Gymnas. zu Meppen der Elementar- und technische Lehrer Beckmann von der höh. Bürgersch. zu Papenburg als Elementarlehrer angestellt worden.

An dem Progymnasium zu Löbau ist der Hülfslehrer Dąbrowski als ordentl. Lehrer angestellt worden.

die Wahl des Direktors Dr. Bach an der Sophien-Realschule zu Berlin zum Direktor der neu errichteten Falk-Realschule daselbst,
die Wahl des Oberlehrers Professors Martus an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin zum Direktor der Sophien-Realschule daselbst, und
die Wahl des Direktors Dr. Schultze an der Realsch. zu Harburg zum Direktor der Klingerschule zu Frankfurt a. M. ist bestätigt worden.

An die neu errichtete Falk-Realschule zu Berlin sind die Oberlehrer Dr. Scholle von der Dorotheenstädtischen Realsch. daselbst, Dr. Abraham von der Sophien-Realsch. daselbst und Dr. Güth von der Luisenschule daselbst, sowie der ordentl. Lehrer Dr. Panzerbieter von der Sophien-Realsch. daselbst als Oberlehrer berufen,
der ordentl. Lehrer Dr. Hohnhorst am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin ist als Oberlehrer an die Sophien-Realsch. daselbst berufen,
der ordentl. Lehrer Dr. Thiem an der Realsch. zu Rawitsch zum Oberlehrer an der Realsch. zu Fraustadt, und
der Gymnasiallehrer Range zu Kassel zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Wiesbaden ernannt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
H. Fritsch an der städtischen Realsch. zu Königsberg i. Ostprß,
Dr. Gusserow an der Doretheenstädt. Realsch. zu Berlin,
Dr. Schepping an der Realsch. zu Kiel, und
Tohte an der mit dem Gymnasium verbundenen Realsch. zu Leer.
Der Titel „Oberlehrer" ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern
Otte an der Realschule zu Potsdam, und
Dr. Keßler, Stern und Feitel an der Realschule II. O. zu Kassel.

An der Realschule zu Wehlau ist der Schul- und Predigt-Amts-Kandid. Jacobi als Religions- und ordentl. Lehrer,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Königsberg i. Ostprß, städtisch. Realsch., der Gymnasiallehrer Dangel und der Schula. Kandid. Rohse,
zu Tilsit der Schula. Kandid. Duvinage,
zu Berlin, Falk-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Förster vom Luisenstädt. Gymnas. daselbst, der ordentl. Lehrer Dr. Köhne von der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule daselbst, und der ordentl. Lehrer Dr. Frölich vom Leibniz-Gymnas. daselbst,
zu Berlin, Sophien-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Klatt von dem Gymnas. zu Frankfurt a./O.,
zu Perleberg der Schula. Kandid. Dr. Gercken,

zu Magdeburg, Guericke-Realsch., der Schula. Kandid. Nelson,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Koch,
zu Hannover, Leibniz-Realsch., der Hülfslehrer Ad. Müller,
zu Leer der Hülfslehrer Klages,
zu Iserlohn der Schula. Kandid. Faber, und
zu Kassel der Hülfslehrer Völler.

An der Gewerbeschule zu Hagen ist der Lehrer Bunse von der Mittelschule zu Burscheid, und
an der Gewerbeschule zu Koblenz der Lehrer Lambeck von der städtischen Realschule zu Köln angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer John zu Potsdam ist zum Rektor der in der Entwickelung begriffenen höheren Bürgerschule zu Havelberg ernannt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Müller, und der Lehrer Korell von der höheren Mädchensch. daselbst,
zu Prß Friedland der Schula. Kand. Lierse,
zu Havelberg " " " Dr. Borberger,
zu Lübben " " " Werner,
zu Wriezen " " " Spangenberg,
zu Münden der Hülfslehrer Nieschke,
zu Altena der Titular-Oberlehrer Titius von der Realsch. zu Spremberg, und
zu Diez der Hülfslehrer Dr. Keßler.

D. Schullehrer-Seminare ꝛc.

Der Kreis-Schulinspektor Dr. Flügel zu Rheda i. Westfal. ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Fulda übertragen worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Knaak zu Berent ist unter Beförderung zum ordentl. Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Graudenz, und
der Seminar-Hülfslehrer Holzhausen zu Neu-Ruppin unter Beförderung zum ordentl. Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Drossen versetzt,
an dem Schullehrer-Seminar zu Usingen der kommissarische Lehrer Dr. de Fries aus Homberg als ordentl. Lehrer, und
an dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster die Hülfslehrerin Bäumker als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Köpenick der Lehrer Bochow aus Potsdam,
zu Neu-Ruppin der Hülfslehrer Maiwald von der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau,
zu Usingen der Lehrer Ickler aus Fronhausen.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Krocker, Musikdirektor, kathol. erster Lehrer und Chordirigent zu Krappitz, Krs Oppeln;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Böhmer, evangel. Lehrer und Küster zu Gransee, Krs Ruppin,
Bösel, evangel. Lehrer und Kantor zu Stolp,
Brommundt, evangel. Lehrer zu Dembowalonka, Krs Strasburg i. Westprß.
Bronner, evangel. Lehrer und Organist zu Linnep, Landkrs Düsseldorf,
Bürkle, kathol. Lehrer zu Sigmaringen,
Clingestein, evangel. erster Lehrer und Küster zu Gollme, Krs Delitzsch,
Fick, evangel. erster Lehrer und Küster zu Hohen-Reinkendorf, Krs Randow,
Franzky, evangel. Lehrer zu Tschirnau, Krs Guhrau,
Geise, dsgl., Küster, Organist und Kantor zu Zimmern supra, Krs Erfurt,
Górski, kathol. Lehrer zu Roszkowo, Krs Kröben,
Greve, evangel. Lehrer und Organist zu Ascheffel, Krs Eckernförde,
Groß, evangel. Lehrer und Küster zu Lübow, Krs Saatzig,
Hackenberg, evangel. Lehrer zu Strasburg i. Westprß.,
Hahn, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Bösdorf, Krs Neiße,
Haverkamp, kathol. Lehrer zu Gescher, Krs Koesfeld,
Herzberg, evangel. Lehrer zu Grätz, Krs Buk,
Hohler, dsgl., Küster und Organist zu Kunersdorf, Krs Oberbarnim,
Jarczewski, kathol. Lehrer und Organist zu Bythin, Krs Samter,
Kahlert, kathol. Lehrer zu Otsch Leippe, Krs Grottkau,
Kathe, evangel. erster Knabenlehrer und Kantor zu Lieberose, Krs Lübben,
Kranz, evangel. Lehrer und Kantor zu Jesberg, Krs Fritzlar,
Lange, evangel. Distriktsschullehrer zu Westerau, Krs Stormarn,
Merten, kathol. Lehrer zu Biringen, Krs Saarlouis,
Neumann, evangel. erster Lehrer und Küster zu Louisa, Krs Ost-Sternberg,
Neumeister, evangel. erster Lehrer zu Nieder-Hermsdorf, Krs Waldenburg,

Probst, evangel. Lehrer zu Tennstedt, Krs Langensalza,
Sänger, kathol. erster Knabenlehrer und Küster zu Gieboldehausen, Krs Osterode,
Schaube, evangel. Lehrer und Organist zu Konradswaldau, Krs Trebnitz,
Schramm, kathol. Lehrer zu Olbersdorf, Krs Frankenstein,
Seiwert, kathol. Lehrer zu Ihn, Krs Saarlouis,
Skowron, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Gr. Schläfken, Krs Neidenburg,
Soot, evangel. Lehrer und Kantor zu Gr. Albrechtau, Krs Rosenberg i. Westprß.,
Springmann, evangel. Lehrer und Küster zu Ducherow, Krs Anklam,
Stahl, kathol. Lehrer zu Rübenach, Krs Koblenz,
Treibel, dsgl. zu Lingenau, Krs Heilsberg,
Vahle, evangel. Lehrer zu Werfen, Krs Herford,
Weber, kathol. Lehrer zu St. Barbara, Stadtkrs Trier, und
Wiedermann, evangel. Lehrer zu Kainzen, Krs Guhrau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bäbelich, evangel. Lehrer und Küster zu Krugsdorf, Krs Ueckermünde,
Baumgarten, dsgl. und dsgl. zu Lavelsloh, Krs Nienburg,
Conrad, evangel. Lehrer zu Nordenstadt, Mainkrs,
Groß, kathol. Lehrer zu Bogen, Krs Heilsberg,
Hattorf, evangel. Lehrer, Küster und Kantor zu Welsigkendorf, Krs Jüterbog-Luckenwalde,
Hertel, evangel. Lehrer, Küster und Organist zu Rüthnick, Krs Ruppin,
Hilbich, evangel. Lehrer und Organist zu Reesewitz, Krs Oels,
Hoffmann, evangel. Lehrer zu Groß-Gudellen, Krs Goldap,
Hoffmann, kathol. Lehrer zu Kallendorf, Krs Schweidnitz,
Jungbluth, dsgl. zu Gladbach, Krs Neuwied,
Kenneweg, evangel. Lehrer und Organist zu Mahnsfeld, Landkrs Königsberg i. Ostprß.,
Köckert, evangel. Lehrer und Küster zu Schönburg, Krs Naumburg,
Köhler, evangel. Lehrer zu Hüde, Krs Diepholz,
Koop, kathol. Lehrer zu Dersum, Krs Meppen,
Krämer, dsgl. zu Riol, Landkrs Trier,
Kremp, evangel. Lehrer zu Schwirgsden, Krs Darkehmen,
Labs, dsgl. und Küster zu Wittenfelde, Krs Greifenberg,
Lange, evangel. Lehrer zu Alt-Krönau, Krs Prß. Holland,
Neyses, kathol. Lehrer zu Ayl, Krs Saarburg,
Quoos, evangel. Lehrer zu Zessendorf, Krs Sagan,
Rinsche, kathol. Lehrer zu Effeln, Krs Lippstadt,
Schäfer, evangel. Lehrer zu Meinborn, Krs Neuwied,

Schlegel, evangel. zweiter Lehrer zu Lunow, Krs Angermünde,
Schoßler, kathol. Lehrer zu Borg, Krs Saarburg,
Schott, evangel. Lehrer zu Wapelfeld, Krs Rendsburg,
Seeländer, desgl. zu Böddensell, Krs Gardelegen,
Siebels, desgl., Küster und Organist zu Funnir, Krs Aurich,
Steinecke, evangel. Lehrer und Küster zu Lohe, Krs Nienburg,
Varrelmann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Alt-Medingen, Krs Uelzen,
Viets, evangel. Lehrer zu Stemmen, Krs Rotenburg,
Warncke, desgl. zu Eversen, Krs Rotenburg,
Weber, kathol. Lehrer zu Naurath, Landkrs Trier,
Wende, evangel. Lehrer zu Bracknitz-Hauland, Krs Kolmar i. P.,
Wiedemann, desgl. zu Behrenshagen, Krs Franzburg,
Wolfram, desgl. zu Seubersdorf, Krs Osterode i. Ostprß.,
Wolter, desgl. und Küster zu Bispingen, Krs Fallingbostel, und

Blachnick, Pedell am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Professor Giesler an der technischen Hochschule zu Aachen,
der Direktor des Elisabeth-Gymnasiums, Profess. Dr. Fickert zu Breslau,
der Oberlehrer und Religionslehrer von Laskowski am Gymnas. zu Dtsch. Krone,
der Prorektor Profess. Jüngst am Gymnas. zu Bielefeld,
die Oberlehrer Dr. Warschauer am Johannes-Gymnas. zu Breslau und Ruhe am Gymnas. zu Rheine,
die ordentl. Lehrer Dr. Figulus am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin, Dr. Buhle am Gymnas. zu Landsberg a. d. W., und Dr. Fülles am Gymnas. zu Düsseldorf,
der ordentl. Lehrer Dr. Eisentraut an der Realsch. zu Nordhausen,
der Gewerbeschullehrer Desclabissac zu Aachen, und
der Oberlehrer Dr. Kaßner an der zweiten höheren Bürgersch. zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

der Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinal-Kollegiums, Geheime Ober-Regierungs-Rath Reichenau zu Berlin, und ist derselbe zum Ehrenmitgliede des Provinzial-Schulkollegiums ernannt, auch ihm der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden,
der Kustos Dr. Herm. Müller bei der Königl. Bibliothek zu Berlin,

der Gymnasial- und Realschul-Direktor Dr. Kämpf zu Landsberg a. d. W. und der Direktor der Franckeschen Stiftungen Dr. Adler zu Halle a. d. S., und ist denselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

die Oberlehrer

Profess. Böhm am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Konrektor Dr. Paschke am Gymnas. zu Sorau,
Dr. Rothe am Gymnas. zu Eisleben,
Profess. Dr. Scheuerlein am Domgymnas. zu Magdeburg,
Konrektor Dr. theol. Lüken am Gymnas. zu Meppen,
Konrekt. Hüdepohl am Gymnas. Carolinum zu Osnabrück,
Profess. Dr. Gevers am Gymnas. zu Verden,
Profess. Dr. Ostermann = = = Fulda,
Christ. Müller = = = Aachen

und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer

Profess. Dr. Basse am Gymnas. zu Gumbinnen,
Dr. Böckel = = = Küstrin,
Bleich = = = Krotoschin, und
Dr. Gottschlich = = = Neiße,

der Zeichenlehrer Hoßfeld an der Landesschule zu Pforta und der Elementarlehrer Trütschel am Gymnas. zu Meppen, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Elementarlehrer Weise am Domgymnas. zu Magdeburg,

die Realschul-Oberlehrer Weberbauer zu Neiße, Profess. Raßmann zu Münster und Dr. Crämer zu Barmen, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer Dr. Michaelis an der städtischen Realsch. zu Königsberg i. Ostprß. und Knorr an der Realsch. zu Fraustadt,

der ordentl. Lehrer Kantor Kohrt an der Realsch. zu Tilsit,

Rektor Götz, Dirigent der mit dem Gymnas. verbundenen höheren Bürgerschule zu Neuwied, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,

der Oberlehrer Schulz an der höheren Bürgersch. zu Jenkau,
der ordentl. Lehrer Link = = = = = Diez,
der ordentl. Seminarlehrer Schwarz zu Usingen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Seminarlehrer Spiller zu Graudenz,
der Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt Dr. Haase zu Marienburg, und

der Inspektor Berger an den deutschen Schulen der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der Justiziarius und Verwaltungsrath, Regierungs-Assessor Freiherr von Richthofen bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover,
der ordentl. Lehrer Kopf am Pädagogium U. L. Fr. zu Magdeburg,
der Lehrer Wolter am Progymnas. zu Sobernheim,
der Direktor der Realschule Dr. Schultze zu Harburg,
der Realschullehrer Otto zu Neumünster, und
der Gewerbeschullehrer Schäffer zu Hagen in Westfal.

Wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie ausgeschieden:

die ordentlichen Professoren
Dr. Kupffer in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
Dr. Jagić in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin, und
Dr. Gröber in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau,
der außerordentl. Profess. Dr. Nasse in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Halle,
der Profess. Grove an der technischen Hochschule zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Ullmann am Pädagogium U. L. Fr. zu Magdeburg,
die ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Schirmer zu Altona und Müller zu Barmen,
der Oberlehrer Dr. Müller an der Realsch. zu Remscheid,
der ordentl. Lehrer Bauer an der Leibniz-Realsch. zu Hannover, und
der ordentl. Lehrer Hayn an der höheren Bürgersch. zu Prß. Friedland.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der Sekretär der Landes-Bibliothek Graser zu Wiesbaden,
der Direktor der Realschule Dr. Aust zu Lippstadt,
der Oberlehrer Dr. Ahn an der Realsch. zu Trier,
der ordentl. Lehrer Dr. Behrendt an der Realsch. zu Perleberg, und
der Lehrer Dr. Finsterwalder an der höheren Bürgersch. zu Biebrich.

Inhaltsverzeichnis des November-Dezember-Heftes.

Berichtigung.

Bei dem Abdrucke der Cirkular-Verfügung Seite 704 Nr. 162 ist zu ergänzen: Berlin, den 23. Oktober 1880.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatte für den Jahrgang 1880.

Abkürzungen:
- A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
- Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amtes.
- St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
- M. V. — M. Bek. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
- Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
- R. V. — R. Bek. = desgl. einer Königl. Regierung.
- K. V. = desgl. eines Königlichen Konsistoriums.
- Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
- Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
- Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntnis des Königl. Ober-Tribunals.
- Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
- Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
- Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatte für den Jahrgang 1880.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

C.

D.

L.

M.

N.

O.

R.

U.

V.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatte für den Jahrgang 1880.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. in den Heften 2/3 und 6/7 auf den Seiten 109 bis 212 und 433 bis 452 vorkommenden Namen nicht aufgeführt.

C.

D.

*) Seite 759 ist der Name irrthümlich Schepping gedruckt.

*) Seite 344 ist der Name irrthümlich Fesch gedruckt.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

B2-4C